



Julian Kümmerle

Luthertum, humanistische Bildung und württembergischer Territorialstaat

Die Gelehrtenfamilie Bidembach
vom 16. bis zum 18. Jahrhundert

Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche
Landeskunde in Baden-Württemberg

Reihe B

Forschungen

170. Band

VERÖFFENTLICHUNG DER
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

REIHE B

Forschungen

170. Band

Redaktion:
Johanna Butters

Julian Kümmerle

Luthertum, humanistische Bildung und württembergischer Territorialstaat

Die Gelehrtenfamilie Bidembach
vom 16. bis zum 18. Jahrhundert

2008

W. KOHLHAMMER VERLAG STUTTGART

Einbandillustration:
Vorderseite: Epitaph des Abtes Eberhard Bidembach im Kloster Bebenhausen.
Foto: Joachim Feist
– Alle Rechte vorbehalten –
Rückseite: Wappen der Familie Bidembach von Treuenfels.
Vorlage und Aufnahme: Württembergische Landesbibliothek Stuttgart
– Alle Rechte vorbehalten –

D 21



Diese Publikation ist auf alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Alle Rechte vorbehalten.

© 2008 by Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg, Stuttgart

Kommissionsverlag: W. Kohlhammer, Stuttgart
Gesamtherstellung Offizin Chr. Scheufele, Stuttgart

Printed in Germany

ISBN 978-3-17-019953-8

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2006 von der Fakultät für Philosophie und Geschichte der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Sie entstand in den Jahren 2002–2005 im Rahmen des Tübinger Graduiertenkollegs „Ars und Scientia im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit“ und wurde für die Drucklegung geringfügig überarbeitet.

Ohne vielfältige Unterstützung hätte diese Arbeit nicht geschrieben werden können. Mein erster Dank gilt daher meinem akademischen Lehrer und Doktorvater, Professor Dr. Anton Schindling (Tübingen). Sein historisches Verständnis von Bildung und Wissenschaft, von Schule und Universität, aber auch seine Sicht des Konfessionellen Zeitalters haben mich wesentlich geprägt. Er hat mir mit kontinuierlicher Ermutigung, persönlichem Engagement und weiterführenden Anregungen über all die Jahre zur Seite gestanden. Dafür sei ihm herzlich gedankt!

Überdies bot der Tübinger Lehrstuhl für Geschichte der Frühen Neuzeit das Umfeld für kollegialen Austausch, ohne den wissenschaftliches Arbeiten nicht möglich wäre. Herr Akademischer Rat Dr. Franz Brendle hat nicht nur die Arbeit von ihrer ersten Idee, sondern auch mich selbst von Beginn meines Geschichtsstudiums an wohlwollend und fördernd begleitet. Sein Rat hat mir immer wieder entscheidend geholfen. Für seine Freundschaft sei ihm herzlich gedankt! Professor Dr. Matthias Asche hat mir durch seine eigenen universitätsgeschichtlichen Studien in zahlreichen Gesprächen wichtige Impulse vermittelt und die Entstehung der Arbeit mit großem Interesse verfolgt.

Zu danken habe ich zudem dem Sprecher des Tübinger Graduiertenkollegs „Ars und Scientia“, Professor Dr. Georg Wieland (Tübingen), und der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Schaffung idealer Arbeitsbedingungen. Besonderer Dank gebührt auch den Gutachtern, neben Herrn Schindling den Herren Professoren Dres. Hans-Eugen Specker (Ulm) und Sönke Lorenz (Tübingen), deren Hinweise meiner Arbeit zugute gekommen sind. Herr Professor Dr. Manfred Rüdgersdorf (Leipzig) hat mir im Zuge einer Kommentierung im Tübinger Graduiertenkolleg instruktive Anregungen gegeben und an meiner Arbeit großen Anteil genommen. Herrn Professor Dr. Eike Wolgast (Heidelberg) danke ich für hilfreiche Ratschläge, die bei der Überarbeitung der Studie für die Drucklegung aufgenommen wurden. In diesem Zusammenhang sei der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg für die Aufnahme meiner Dissertation in ihre Schriftenreihe gedankt. Frau Johanna Butters hat mit viel Verständnis für meine Inanspruchnahme durch das Referendariat die redaktionelle Überarbeitung übernommen. Herr Bernd Josef Jansen (Münster) fertigte die genealogische Übersicht an. Auch dafür herzlichen Dank.

VI

Mein persönlichster Dank gilt indessen dem wichtigsten Menschen an meiner Seite – meiner Frau Julia-Maria. Sie war und ist mir Ermutigung und Inspiration. Unsere gemeinsame Lebensgeschichte, deren Anfang mit dem Ende des Entstehungsprozesses der Dissertation zusammenfiel, ist für mich ein besonderes Geschenk Gottes.

Dieses Buch ist meinen Eltern gewidmet. Ihr Zuspruch und ihre Unterstützung haben mich immer begleitet – auch und gerade über das Studium und die Arbeit an der Dissertation hinaus.

Stuttgart, im Dezember 2007

Julian Kümmerle

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	XI
Abbildungsnachweis	XI
Abkürzungen und Siglen	XII
Quellen und Literatur	XIII
1. Ungedruckte Quellen	XIII
2. Werke von Angehörigen der Familie Bidembach	XIV
3. Sonstige gedruckte Quellen und Literatur	XVII
Teil A. Einleitung: Thema, Methode und Forschungsstand	1
1. Das Epitaph Eberhard Bidembachs	1
2. Familienbiographik als Beitrag zur Geschichte der frühneuzeitlichen Gelehrtenkultur	11
3. Eliten und akademisch gebildete Führungsschichten im frühneuzeitlichen Generationenverband	22
Teil B. Das Sozial- und Bildungsprofil der Familie Bidembach	31
I. Das Herzogtum Württemberg im 16. Jahrhundert: Ein sozialgeschichtlicher Problemaufriss	31
II. Die Familie Bidembach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert	35
1. Vorbemerkungen	35
2. Herkunft und Arrivierung im Herzogtum Württemberg	36
3. Studium, Ämter, Dienstverhältnisse – die Etablierung im Herzogtum Württemberg	38
4. Heiratskreise: Konnubium und Familienstrategie	47
5. Nobilitierung und adelige Lebenswelt	51
a. Dienstverhältnisse	56
b. Besitz und adelige Lebenswelt	59
c. Heiratskreise	64
III. Bildung, Wissenschaft und Verwandtschaft – Grundriss einer komparatistischen Biographik protestantischer Gelehrtenfamilien. Die Familie Bidembach im Vergleich	67
1. Die Gelehrtenfamilien Andreae und Osiander im Herzogtum Württemberg	67
a. Die Familie Andreae	69
b. Die Familie Osiander	79
c. Res publica litteraria und Familienhistoriographie. Zur Genese einer familiengeschichtlichen Traditionsbildung	87
d. Ergebnisse: Profile württembergischer Gelehrtenfamilien	92

2. Gelehrtenfamilien im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation	93
a. Die Rostocker Familie Bacmeister	96
b. Die Basler Familie Buxtorf	99
c. Die Straßburger Familie Marbach	101
d. Die kursächsische Familie Carpzov	103
e. Die Gießener Familie Mentzer	105
f. Ergebnisse	107
Teil C. Profilierungsebenen und Etablierungsräume der Familie Bidembach	111
I. Lutherische Konfessionalisierung	111
1. Einigungsbemühungen im Luthertum und der Kampf gegen den Calvinismus	114
a. Konfessionspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und die Beteiligung der Brüder Bidembach	114
b. Balthasar Bidembach als Prediger in Heidelberg	118
c. Die kurpfälzische Haltung zur Konkordienformel	121
2. Württemberg und der französische Protestantismus	123
a. Poissy und die Folgen	123
b. Die Grafschaft Mömpelgard	125
3. Konfessionelle Polemik und theologischer Disput: Die Werke Wilhelm Bidembachs d. Ä.	127
a. „Das verleugnete Bapstumb“ (1569)	127
b. Lutherische gegen jesuitische Augustinus-Rezeption: „Consensus Iesuitarum et Christianorum in Doctrina Religionis“ (1568)	129
4. Melancholie als Familienkrankheit?	133
a. Die konfessionelle Kontroverse um den Tod Wilhelm Bidembachs: Heinrich Bullinger und das Erbe des Johannes Brenz	134
b. Melancholie-Seelsorge bei Felix Bidembach: Deutung und Bewältigungs- strategien im „Manuale ministrorum ecclesiae“ (1603)	140
II. Konfessionskultur und humanistische Bildung	143
1. Universitäre Beziehungen	144
a. Wilhelm Bidembach als Professor an der Tübinger Artistenfakultät	144
b. Wilhelm Bidembach und die Straßburger Akademie	146
2. Epicedien und Leichenpredigten: poetische und rhetorische Gelehrten-Repräsentation	150
a. Vorbemerkungen	150
b. Epicedien auf den Tod des Johannes Brenz	151
c. „Vater und Praeceptor“: Wilhelm Bidembachs d. Ä. Leichenpredigt auf Johannes Brenz	153
3. Fürstenbiographie und Herrscherpanegyrik: Der Beitrag der Brüder Bidembach zur Genese der Herzog Christoph-Memoria	155
a. Die Leichenpredigten von Wilhelm und Eberhard Bidembach auf Herzog Christoph	155

b. Die Herzog-Christoph-Biographie von Balthasar Bidembach: Leit motive und zentrale Toposfelder einer Fürstenbiographie	158
– Bildung und Bildsamkeit in der Jugendzeit – Vorbild christlicher Moralität – Bildungspolitische Maßnahmen – Bekenntnistreue und Reichsloyalität – Fürstenpersönlichkeit aus der Nahperspektive – Ergebnisse	
4. Christoph Bidembachs „Regiae Stutgardianae brevis et succincta descriptio“ (1586)	173
a. Bürgerhumanistisches Bewusstsein im Spiegel einer Stadtbeschreibung	173
b. Genese und Charakteristik humanistischer Stadtbeschreibungen und ihre Adaption durch Christoph Bidembach	176
c. Die Abfassungsentention Christoph Bidembachs	177
5. Humanistisch-theologische Gelehrtenkultur und die Popularisierung konfessioneller Bildung: Die editorisch-publizistische Tätigkeit Felix Bidembachs d. Ä.	178
a. Der „Psalter Davids“ (1595) von Lukas Osiander	180
b. „Homiliae in Libros Regum“ (1604): Biblisch-humanistisches Geschichtsverständnis und die politische Kultur im lutherischen Fürstenstaat	182
c. Die „Consilia Theologica“ (1605–1614): Gelehrte Praktiken und die Verwaltung konfessionellen Wissens	188
– Begründung und Inhalt – Redaktionelles Profil – Funktionalisierung konfessionellen Wissens	
d. Praktische Theologie im Familienverband und die Ausbildung des theologischen Nachwuchses: Das „Manuale ministrorum ecclesiae“ (1603) und die „Conciones Poenitentiales et Praeparatoriae“ (1616)	210
e. Die eherechtliche Abhandlung „De causis matrimonialibus“ (1605)	218
6. Zwischenergebnisse	221
III. Klosterschule und Prälatenstand	223
1. Die Klosterschulen als Bildungsinstitutionen	223
2. Eberhard Bidembach als Kloostervorstand in Bebenhausen: Amtstätigkeit und Selbstverständnis eines evangelischen Abtes	225
3. Prälatenstand und Obrigkeit: Die Politik der Familie Bidembach und der Stuttgarter Landtag	233
a. Das strukturelle Gefüge	233
b. Württembergische Landespolitik im Zeichen der Familie: Die Afterlehensfrage	235
c. Familiäre Kohärenz und die Kollision antagonistischer Patronagegemeinschaften: Der Fall des Johannes Bidembach	244
d. Fortsetzung der Familienpolitik und ständische Restauration: Felix Bidembach, der zerschlagene Landtag von 1607 und die Rehabilitation der alten Eliten unter Herzog Johann Friedrich	248
e. Der Fall Enzlin und Felix Bidembachs Bewertungen im „Thesaurus Wirtembergicus“	254
f. Gelehrte Bildung und soziale Polarisierung: Felix Bidembach gegen Georg Esslinger	255
g. Ergebnisse: Politik im Familienverband	262

Abbildungsverzeichnis

Abb.1	Das Epitaph Eberhard Bidembachs im Kloster Bebenhausen	3
Abb.2	Wappen der Familie Bidembach von Treuenfels	54
Abb.3	Das Oßweiler Schloss (oben: Westansicht des Schlosses – unten: Blick vom Schloss auf den Schlossgarten)	65
Abb.4	Porträt Johann Valentin Andreaes mit Wappenprobe der Familien Andreae und Grüninger	74
Abb.5	Die Männer der Familie Osiander, Sammelporträt (Tafeln zwischen S. 92 und 93)	
Abb.6	Die Frauen der Familie Osiander, Sammelporträt	
Abb.7	Federzeichnung <i>von dem grusamen, erschrockenlichen fal und tödlichem abgang herren Wilhelm Bidenbachs</i> (1571) in der Nachrichtensammlung Johann Jakob Wicks	136
Abb.8	Tabella synoptica aus dem „Manuale ministrorum ecclesiae“ von Felix Bidembach (1603)	214
Abb.9	Ein Kapitelbeginn aus vorgenanntem Lehrbuch	215
Abb.10	Porträt des Prälaten Felix Bidembach (1564–1612) auf dem Frontispiz des „Manuale ministrorum ecclesiae“ der Ausgabe von 1659	250
Abb.11	Porträt Georg Wilhelm Bidembachs von Treuenfels	338

Abbildungsnachweis

Abb.1	Regierungspräsidium Tübingen, Referat Denkmalpflege, Foto: H. Hell.
Abb.2	Württembergische Landesbibliothek, Handschriftenabteilung, Cod. hist. fol. 888-2.
Abb.3	Haus der Geschichte Baden-Württemberg, Sammlung Metz.
Abb.4	Württembergische Landesbibliothek, Graphische Sammlung.
Abb.5 und 6	Gemäldesammlung der Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Fotos: Peter Neumann.
Abb.7	Zentralbibliothek Zürich, Handschriftenabteilung, Ms. F 19, f. 229 ^v .
Abb.8 und 9	Aus: Felix Bidembach, <i>Manuale ministrorum ecclesiae</i> , Tübingen 1603.
Abb.10	Württembergische Landesbibliothek, Graphische Sammlung.
Abb.11	Hauptstaatsarchiv Stuttgart, J 67 Bü 333.

Abkürzungen und Siglen

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
ARF	Augsburger Religionsfriede
BBKL	Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon
BirA	Fürstlich Isenburgisches Archiv Birstein
Bü	Büschel
BWKG	Blätter für württembergische Kirchengeschichte
CTh	Consilia Theologica → Felix Bidembach
EFG/E. F. G./Efg.	Euer Fürstliche Gnaden
EKL	Evangelisches Kirchenlexikon
fl.	Gulden
GG	Geschichte und Gesellschaft
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
HBWG	Handbuch der baden-württembergischen Geschichte
HHSStAW	Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
HStAS	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
HZ	Historische Zeitschrift
ifg.	ihro fürstliche Gnaden
LKA	Landeskirchliches Archiv Stuttgart
mt.	Majestät
NDB	Neue Deutsche Biographie
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv Wien
RA	Reichsakten
RE	Realenzyklopädie
RGG	Religion in Geschichte und Gegenwart
Rhr	Reichshofrat
StadtAT	Stadtarchiv Tübingen
StAL	Staatsarchiv Ludwigsburg
TRE	Theologische Realenzyklopädie
UAT	Universitätsarchiv Tübingen
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WA	Weimarer Ausgabe → Martin Luther
WLB	Württembergische Landesbibliothek
WLTA	Württembergische Landtagsakten
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZSRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZWLG	Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte

Quellen- und Literatur

1. Ungedruckte Quellen

Birstein, Fürstlich Isenburgisches Archiv (BirA)

11525
2129

Ludwigsburg, Staatsarchiv (StAL)

B 575 I Ritterkanton Kocher: Familien
B 575 II Ritterkanton Kocher: Orte
B 575 III Ritterkanton Kocher: Reichsritterschaft
B 575 IV Ritterkanton Kocher: Kaiser und Reich
B 575 V Ritterkanton Kocher: Bände

Stuttgart, Hauptstaatsarchiv (HStAS)

A 6 Kabinett: Herzog Eberhard Ludwig (1721–1733)
A 17 Kanzleisachen (1453–1799)
A 34 Landschaft
A 48 Politische Kriminalprozesse (1605–1795)
A 66 Restitution der Klöster (1618–1645)
A 77 Einigungen mit Fürsten und Grafen (1460–1731)
A 90 Unions-, Kriegs- und Friedenssachen (1587, 1608–1697)
A 160 Lehenhof (Mitte 16. Jh. – 1807)
A 202 Geheimer Rat: Akten (1603–1806)
A 204 Protokolle des Geheimen Rats (1602/03, 1629–1805)
A 214 Kommissionen des Oberrats (1579–1817)
A 226 Oberrat: Herrschaft Weiltingen (1465, 1574–1809)
A 238 Oberrat: Generalreskripte und Druckschriften (1322–1805)
A 248 Rentkammer: Generalakten (1501–806)
A 265 Fürstliches Archiv (1535–1822)
A 274 Universität Tübingen
A 417 Waiblingen (1501–1801)
G 41 Herzog Ulrich (1498–1553)
G 47 Herzog Christoph (1519–1572)
L 4 Landschaftsprotokolle (1608–1805)
L 5 Tomi Actorum Provincialium (1516–1759)
L 8 Reichstagsakten (1652–1726)

Stuttgart, Landeskirchliches Archiv (LKA)

A 3 Sitzungsprotokolle des Konsistoriums
A 12 Diener- und Stellenbücher für württembergische evangelische Kirchen- und Schuldiener
A 26 Allgemeine Kirchenakten
A 29 Ortsakten

XIV

Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek (WLB)

Cod. hist. fol. 899

Cod. hist. 2° 752

Tübingen, Stadtarchiv (StadtAT)

E 201/746 Familienbuch von Reinhold Rau

Tübingen, Universitätsarchiv (UAT)

Sign. 2/1 b, 14, 15, 16	Senatsakten, Senatsprotokolle
Sign. 6/8, 10	Rechnungen des Supremus Deputatus
Sign. 7/10	Ältere vermischte Sachakten
Sign. 12/1	Theologische Fakultät, Berufungsakten
Sign. 13/2	Juristische Fakultät, Berufungsakten

Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStAW)

Rhr, Mandate 8

Rhr, Passbriefe 2

Rhr, Prozessakten, Decisa 766

Rhr, Resolutionsprotokoll XVII/93 fol.; XVII/97 fol.; XVII/140 fol.

Rhr, Verfassungsakten 27; 70

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv (ÖStA)

RA 944: Nobilitierung Wilhelm Bydenbach von Treuenfels

2. Werke von Angehörigen der Familie Bidembach

EBERHARD BIDEMBACH (1528 – 1597)

– Ein Christliche/tröstliche Predig/Über weilund deß Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten unnd Hern/Herrn Christoffs/Hertzogen zu Würtemberg/ec. Leich/als dieselbige zu Bebenhausen ankommen/den ersten Januarij/Anno/ec. 1569. Gehalten Durch Eberhardum Bidembach/Abt zu Bebenhausen/der H. Schrifft Doctor, in: Drey christliche, tröstliche Predigten über der Leich ... des Herrn Christoffen, Hertzogen zu Würtemberg und Teck ..., Tübingen 1569.

– Die dritte predigt/Über weilund des Durchleuchtigen/Hochgebornen/Fürsten und Herrn/Herrn Ludwigen/Hertzogen zu Würtemberg [...] Leich/Als dieselbige zu Bebenhausen/den 23. Augusti/Anno 1593. im Kloster ankommen. Gehalten durch Eberhardum Bidembach/Abte zu Bebenhausen/der H. Schrifft Doctorn, in: Vier Christliche Predigten/Über der Leich/weilund des Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten und Hern/Herrn Ludwigen [...] Hochlöblicher und Christseliger gedachtnus [...], Tübingen 1594, S. 47–74.

BALTHASAR BIDEMBACH (1533–1578)

– Kurtzer unnd warhafftiger Bericht von dem hochlöblichen und Christlichen leben, auch seligem absterben, Weilundt des Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten unnd Herrn, Herrn Christoffen, Hertzogen zu Wirtemberg [...] Durch Ihr F.G. Hofprediger, Balthasar Bidenbach, getrewlich verfaßt, Tübingen 1570.

– Leichpredigt bey der [!] Begrebnuss des Herrn Eberhardten Hertzogen zu Würtemberg durch Balthasarn Bidenbach, Tübingen 1568.

– Schwanengesang: das ist Christliche, Troestliche unnd gruendliche Predigten an der Zahl CXXII. uber die gantze Epistel Pauli an die Römer gestellt durch [...] Balthasar Bidembach. In offentlichen Truck verfertigt durch [...] Georgium Vitum, Frankfurt a. M. 1615.

WILHELM BIDEMBACH (1538–1572)

– Ad Iesuitarum Assertiones, ex epistola priori divi Pauli ad Timotheum, in Schola Dilingana disputatas, quibus totum Papatum stabilire conati sunt, pia responsio. Autoribus D. Wilhelmo Bidenbachio, & D. Luca Osiandro Theologiae Doctoribus, & c., Tübingen 1566.

– Ein Christliche Leichpredig [!], Bey der Begrebnuß weilundt des Ehrwürdigen vnd Hochgelehrten Herrn, Johann Brentzen, Probsts zu Stutgarten: gehalten in der Stifttskirche allda [...]. Item, Das erste Theil, sein D. Brentij Testaments oder letsten Willens, sein Predigamp, Glauben, Lehr und Bekanntnuß betreffend, Tübingen 1570.

– Ein Christliche Trostpredig/Bey der Leichbelaitung/Hochgebornen/Fürsten und Herrn/Herrn Christoffs/Hertzogs zuo Würtemberg und Teck/Gravens zuo Mümpelgart/ec. geschehen zuo Stutgarten/auff Freytag den letsten tag Decembris/deß außlaufenden acht und sechtzigsten Jars/als die Leich mit gebürlicher Proceßion/von Stuoertgarten gehen Tübingen geführt/unnd hernach daselbsten zur Erden bestehtet worden, in: Drey christliche tröstliche Predigten, Tübingen 1569.

– Consensus Iesuitarum et Christianorum in doctrina religionis [...] autore Wilhelmo Bidenbachio, Tübingen 1578.

– Das erste Evangelium, der eltest Glaub, und die reinest Kirch [...] gepredigt durch Wilhelmum Bidenbach, Tübingen 1570.

– Ein Summa etlicher Predigen vom Hagel und Unholden durch Mattheum Alberum und Wilhelmum Bidenbach, Tübingen 1562.

– Das verleugnete Bapstumb. Beweisung/daß noch bey Menschen gedechtnuß/erst vor sechtzig Jaren/in Teutschland/auff offentlicher Cantzel/unnd in offentlichem Truck/von des Menschen eignen Krefftten/Willen/Wercken und Verdiensten/die Sünd zubüssen/unnd ewigs Leben zuerwerben/falsch und unchristlich gepredigt und geschriben/auch andern zu einem Exempel und Muster darnach zulehren fürgehalten. Unnd daß an statt des Christlichen Glaubens/ein Heidnischer Zweifel eingefürt und gebillichet worden. Wider das unverschämpt leugnen und rhümen der jetzigen Bapstischen Schreier und Schreiber [...], Tübingen 1569.

JOHANNES BIDEMBACH (geb. 1561)

– De processu in causis criminalibus, variis delictis eorumque poenis Diss. praes. Matthaeus Entzlin [...], Tübingen 1588.

– Johannis Bidenbachii [...] Quaestionum nobilium hendecades duo: quibus tam suprema territorii quam meri quoque imperii, qua ad Nobiles soli Imperatori subditos, aliaque jura & immunitates; explicantur & compendio quasi proponuntur, Straßburg 1609.

– Joh. Bidenbachii [...] zwey und zwanzig edele Fragen, in welchen [...] die hohe Lands- als auch Fraiß- und Peinliche Obrigkeit, was die ohnmittelbare [...] Rechten [...] betreffen thut [...] erkläret sind/in die teutsche Sprach versetzt durch Carolum Caesarem Avimont, Frankfurt a. M. 1614.

– Quaestionum praecipuarum in processu Iudiciario occurrentium Centuria. Cuius quinquaginta conclusiones priores, favente deo opt. max. Praeside clarissimo, conculatissimoque viro, domino Matthaeo Entzolino, I. V. D. & in inclyta Tubingensi Academia Professore celeberrimo, domino & Praeceptore suo, summa observantia & pietate colendo, 22. Septemb. Posteriores vero 23. eiusdem mensis, hora & loco consuetae, publice tueri conabitur M. Ioannes Bidenbach Bebenhusanus, Tübingen 1587.

CHRISTOPH BIDEMBACH (gest. 1622)

– Regiae Stutgardianae brevis et succincta descriptio, Tübingen 1586.

EBERHARD BIDEMBACH D. J. (1561–1591)

– Disputatio De Dicto Christi Ioannis sexto: Spiritus est, qui vivificat, Caro non prodest quidquam. Verba, quae ego loquor vobis, Spiritus & vita sunt/[...] Praeside Iacobo Andreae [...] ad has propositiones [...] exercitii gratia, respondere conabitur, M. Eberhardus Bidembach, Bebenhusanus, Tübingen 1584.

– Theses De Peccato Originis/Quas [...] praeside reverendo et clarissimo viro D. Iacobo Andreae [...] pro ingenii sui tenuitate exercitationis gratia 29. Augusti [...] defendendas suscipiet M. Eberhardus Bidenbach Bebenhusanus, Tübingen 1586.

FELIX BIDEMBACH (1564–1612)

– [Conciones Poenitentiales] Concionum Poenentialium et Praeparatoriarum, quae ad dignam coenae Dominicae percetionem, eiusdem celebrationi, in Vigiliis Festorum atque aliis, praemitti debent. Classes VII, Pro tyronibus in ministerio ecclesiarum ducatus Wirtembergici. Autoribus Fratribus Bidembachius, Tübingen 1616.

– [Consilia Theologica] Consiliorum Theologicorum Decas [...], I–X, Decas IX und X hg. von Johann Moritz Bidembach, Tübingen 1605–1621 [Frankfurt a. M. 1607–1614 und weitere Ausgaben].

– De Causis matrimonialibus Tractatus brevis Theologicus [...] conscriptus per Felicem Bidembachium, Frankfurt a. M. 1608.

– Homiliae in Libros Regum, verfasset durch Balthasar Bidembach [...] zum Truck zugerichtet durch Felixen Bidembach, Tübingen 1604.

– Manuale ministrorum ecclesiae. Handbuch [...] für die junge angehende Kirchendiener im Herzogthumb Würtemberg [...], Tübingen 1603.

– Promptuarium connubiale: Hoc est thematum biblicorum, sive sententiarum sacrae scripturae talium, quae in Festivitatibus Nuptiarum pro Concione tractari possunt [...] per Felicem Bidembachium, Tübingen 1605.

– Promptuarium exequiale [...], Frankfurt a. M. 1610.

– Der Psalter Davids sampt der Außlegung durch Lucam Osiandrum in Lateinischer Sprach verfertigt, nun aber verteutscht durch Felix Bidembach, Tübingen 1595.

– [Thesaurus Wirtembergicus] Das Werk gilt als verschollen.

FELIX BIDEMBACH D. J. (1604–1672)

– Disputatio theologica de Justificatione hominis coram deo [...] sub praesidio Dn. Joannis Georgii Dorschei, sacrosanctae Theologiae Doctoris, ejusdem Professoris Publici [...]. Publice & solemniter defendet M. Felix Bydembach Stutgardia Wirtemb., Straßburg 1633.

WILHELM BIDEMBACH VON TREUENFELS (1587/89–1655)

– An die Röm. Kay. auch [...] Königlich. May. Aller vnterthänigste Anzaig vnd Bitt: Anwaldts deß Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Eberhardten Hertzogs zu Würtemberg [...], o. O. 1641.

– Grundtlicher Beweis, Das die Praelaten vnd Clöster deß Hertzogthumbs Würtemberg vor 90. 100. 150. 200. vnd mehr Jahren zu dem Land und Hertzogthumb gehörig gewesen [...], o. O. 1641, Neuauflage 1645.

- Hoc dissertationis de superioritate territoriali breviarium praes. Christoph Besold [...] defendit Guilielmus Bydembach, Tübingen 1618.
- Rechtlich von der Röm. Kays. [...] erforderes Bedencken [...] Wilhelmem Bidenbachen [...] Ad Articul. 8 § de indagand. rat. Instrumentum Pacis Oßnabrück, o. O. 1650.

3. Sonstige gedruckte Quellen und Literatur

- ABMEIER, Karlies: Der Trierer Kurfürst Philipp Christoph von Sötern und der Westfälische Friede, Münster 1986.
- ACHELIS, Otto: Carpzov, Johann Gottlob, in: NDB 3 (1957), S. 157.
- ALBRECHT-BIRKNER, Veronika: Reformation des Lebens. Die Reformen Herzog Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha und ihre Auswirkungen auf Frömmigkeit, Schule und Alltag im ländlichen Raum (1640–1675), Leipzig 2002.
- ALSTED, Johann Heinrich: Encyclopaedia, Faksimile-Neudruck der Ausgabe Herborn 1630, mit einem Vorwort von Wilhelm SCHMIDT-BIGGEMANN und einer Bibliographie von Jörg JUNGMAYR, Bd. 1, Stuttgart-Bad Cannstatt 1989.
- ANDERMANN, Kurt (Hg.): Rittersitze. Facetten adligen Lebens im Alten Reich, Tübingen 2002.
- DERS./JOHANEK, Peter (Hgg.): Zwischen Nicht-Adel und Adel, Stuttgart 2001.
- ANDRAEAE, Gottlieb: Christlicher Zeitvertreiber [...], Stuttgart 1650.
- DERS.: Christliche Traur-Klag über den Seligen Abtritt des Tweren Weitberühmten Mann Gottes wolverdienten rechtschaffenen Johann-Valent. Andreae [...], Lüneburg 1654.
- DERS.: Corolla Triplex ex Palma Ecclesiae [...], Stuttgart 1644.
- DERS.: Johannis Valentini Andreae [...] umbra [...], in: DERS., Christliche Traur-Klag [...].
- ANDRAEAE, Jakob: Sechß christlicher Predig von den Spaltungen, so sich zwischen den Theologen Augspurg. Confess. von anno 1548 bis 1573 nach u. nach erhoben [...], Tübingen 1574.
- ANDRAEAE, Johann Valentin: Christianae societatis imago, o. O. 1620.
- DERS.: Christiani amoris dextera porrecta, o. O. 1620.
- DERS.: Fama Fraternalitatis, in: Allgemeine und General-Reformation der gantzen weiten Welt, Kassel 1614.
- DERS.: Gesammelte Schriften, hg. v. Wilhelm SCHMIDT-BIGGEMANN, Bd. 2: Nachrufe, Autobiographische Schriften, Cosmoxenus, Stuttgart-Bad Cannstatt 1995; Bd. 16: Theophilus, kommentiert und eingeleitet von Jiri BENEŠ, Stuttgart-Bad Cannstatt 2002.
- DERS.: Fama Andreaea Reflorescens [...], Straßburg 1630.
- DERS.: Invitatio Fraternalitatis Christi ad Sacri Amoris Candidatos, Straßburg 1617 ff.
- DERS.: Joannis Valentini Andreae, Vita ab ipso conscripta ex autographo in bibl. Guelferbytano recondito, hg. v. F. H. RHEINWALD, Berlin 1849.
- DERS.: Johan. Valentin Andreae, TD. und Agnes Elisabeth, geborener Grüningerin. Eheleut, Geschlecht-Register, Stuttgart 1644.
- DERS.: Reipublicae Christianopolitanae descripto, Straßburg 1619.
- DERS.: Verae Unionis in Christo Jesu Specimen [...], o. O. 1628.
- ANGERBAUER, Wolfram: Das Kanzleramt an der Universität Tübingen und seine Inhaber 1590–1817, Tübingen 1972.
- AREND, Sabine: Herzogtum Württemberg – Einleitung, in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts Bd. 16, S. 17–73.
- ARNOLD, Gottfried: Unpartheyische Kirchen- und Ketzer-Historie, Vom Anfang des Neuen Testaments Biß auf das Jahr Christi 1688 [...], Frankfurt a. M. 1729 (ND Hildesheim 1967).
- ARNOLD, Klaus: Familie – Kindheit – Jugend, in: Notker HAMMERSTEIN (Hg.), Von der Renaissance und der Reformation bis zum Ende der Glaubenskämpfe, Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. I: 15. bis 17. Jahrhundert, München 1996, S. 135–152.

- ASCH, Ronald G.: Der Sturz des Favoriten. Der Fall Matthäus Enzlin und die politische Kultur des deutschen Territorialstaates an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, in: ZWL 57 (1998), S. 37–63.
- DERS./BIRKE, Adolf M. (Hgg.): Princes, Patronage, and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age, c. 1450–1650, Oxford/London 1991.
- ASCHE, Matthias: Über den Nutzen von Landesuniversitäten in der Frühen Neuzeit. Leistungen und Grenzen der protestantischen „Familienuniversität“, in: Peter HERDE/Anton SCHINDLING (Hgg.), Universität Würzburg und Wissenschaft in der Neuzeit. Beiträge zur Bildungsgeschichte. Gewidmet Peter Baumgart anlässlich seines 65. Geburtstages, Würzburg 1998, S. 133–149.
- DERS.: Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule. Das regionale und soziale Besucherprofil der Universitäten Rostock und Bützow in der Frühen Neuzeit (1500–1800), Stuttgart 2000.
- ASSMANN, Aleida: Erinnerungsorte und Gedächtnislandschaften, in: Hanno LOEWY/Bernhard MOLTMANN (Hgg.), Erlebnis – Gedächtnis – Sinn. Authentische und konstruierte Erinnerung, Frankfurt a. M./New York 1996, S. 13–29.
- BABEL, Rainer: Mömpelgard zwischen Frankreich und dem Reich vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Sönke LORENZ/Peter RÜCKERT (Hgg.), Württemberg und Mömpelgard, S. 285–302.
- BACMEISTER, Lucas: De modo concionandi, Rostock 1574.
- BARNER, Wilfried: Barockrhetorik. Untersuchungen zu ihren geschichtlichen Grundlagen, Tübingen 1970.
- BAUER, Franz J.: Bürgerwege und Bürgerwelten. Familienbiographische Untersuchungen zum deutschen Bürgertum im 19. Jahrhundert, Göttingen 1991.
- BAUMGARTEN, Marita: Professoren und Universitäten im 19. Jahrhundert. Zur Sozialgeschichte deutscher Geistes- und Naturwissenschaftler, Göttingen 1997.
- DIES.: Vom Gelehrten zum Wissenschaftler. Studien zum Lehrkörper einer kleinen Universität am Beispiel der Ludoviciana Gießen (1815–1914), Gießen 1988.
- BAUR, Jörg: Auf dem Weg zur klassischen Tübinger Christologie. Einführende Überlegungen zum sogenannten Kenosis-Krypsis Streit, in: DERS., Luther und seine klassischen Erben, S. 204–289.
- DERS.: Luther und seine klassischen Erben. Theologische Aufsätze und Forschungen, Tübingen 1993.
- DERS.: Ubiquität, in: TRE 34 (2002), S. 224–241.
- DERS.: Die Vernunft zwischen Ontologie und Evangelium. Eine Untersuchung zur Theologie Johann Andreas Quenstedts, Gütersloh 1962.
- DERS./SPARN, Walter: Lutherische Orthodoxie, in: EKL 3 (1992), Sp. 954–959.
- BAUR, Wilhelm: Das deutsche evangelische Pfarrhaus. Seine Gründung, seine Entfaltung, sein Bestand, Bremen ²1878.
- BAUTZ, Friedrich Wilhelm: Buxtorf der Ältere, Johann, in: BBKL 1 (1990), Sp. 834 f.
- DERS.: Carpzov, Benedikt/Johann Benedikt I./Johann Benedikt II./Johann Benedikt IV./Johann Gottlob/Samuel Gottlob, in: BBKL 1 (1990), Sp. 936–938.
- BENEŠ, Jiří: Einleitung, in: Johann Valentin ANDREAE, Gesammelte Schriften, Bd. 16, S. 7–39.
- BERGER, Peter A.: Mobilität, Verlaufsvielfalt und Individualisierung, in: DERS./Peter SOPP (Hgg.), Sozialstruktur und Lebenslauf, Opladen 1995, S. 65–83.
- BERGER, Peter L./LUCKMANN, Thomas: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt a. M. ¹⁷2000.
- DIESS.: Soziale Mobilität und persönliche Identität, in: Thomas LUCKMANN (Hgg.), Lebenswelt und Gesellschaft, Paderborn 1980, S. 142–160.
- BERNER, Hans u. a.: Schweiz, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hgg.), Die Territorien des Reichs, Bd. 5, S. 278–323.

- BERNHARDT, Walter: Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520–1629, 2. Bde., Stuttgart 1973.
- BESOLD, Christoph: De ordine equestri libero imerioque immediate subjecto discursus, in: Johann Stefan BURGERMEISTER, D. J. S. Burgermeisteri [...] Bibliotheca Equestris, pars II [...], Ulm 1720, S. 529–569.
- BEST, Heinrich: Die Männer von Bildung und Besitz. Struktur und Handeln parlamentarischer Führungsgruppen in Deutschland und Frankreich 1848/49, Düsseldorf 1990.
- BEUTEL, Albrecht: Predigt, VIII. Evangelische Predigt vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: TRE 27 (1997), S. 296–311.
- BEYREUTHER, Erich: Carpov, in: RGG³ 1 (1957), Sp. 1624.
- DERS.: Hanneken, Philipp Ludwig, in: NDB 7 (1966), S. 620 f.
- BEZOLD, Friedrich von: Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit verwandten Schriftstücken, 3 Bde., München 1882–1903.
- BIERTHER, Kathrin: Der Regensburger Reichstag von 1640/1641, Kallmünz 1971.
- BLÄNKNER, Reinhard: „Absolutismus“ und „frühmoderner Staat“. Probleme und Perspektiven der Forschung, in: Rudolf VIERHAUS (Hg.), Frühe Neuzeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen, Göttingen 1992, S. 48–74.
- BLASIUS, Dirk: Grundfragen einer historischen Biographie: Zur Gestalt Friedrich Wilhelms IV., in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 57 (1992), S. 163–166.
- DERS.: Friedrich Wilhelm IV.: 1795–1861. Psychopathologie und Geschichte, Göttingen 1992.
- BLEEK, Klaus/GARBER, Jörn: Nobilitas. Standes- und Privilegienlegitimation in deutschen Adelstheorien des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Daphnis 11 (1982), S. 49–114.
- BOCCALINI, Traiano: Pietra del paragone politico/tratta dal Monte Parnaso [...], o. O. 1615.
- DERS.: Politischer Proberstein auß Parnasso. Darauff der fürnembstem Monarcheyen vnnd Freyen Ständen in der gantzen Welt Regierungen gestrichen vnnd dern halt zusehen ist [...], o. O. 1617.
- DERS.: De' Ragguagli di Parnasso, Venedig 1612.
- BODE, Jochen/POHLMANN, Hanne (Hgg.), Die Kabakers. Rekonstruktion einer Familienbiografie. „Rebuilding their Shattered Lives?“, Detmold 1999.
- BÖHLING, Frank: Einleitung, in: Johann Valentin ANDREAE, Gesammelte Schriften, Bd. 2, S. 13–37.
- BOEHM, Laetitia u. a. (Hgg.), Biographisches Lexikon der Ludwig-Maximilians-Universität München, Teil I: Ingolstadt–Landshut 1472–1826, Berlin 1998.
- DIES.: Der wissenschaftstheoretische Ort der historia im früheren Mittelalter. Die Geschichte auf dem Weg zur „Geschichtswissenschaft“, in: Clemens BAUER u. a. (Hgg.), Speculum Historiale. Geschichte im Spiegel von Geschichtsschreibung und Geschichtsdeutung, München 1965, S. 663–693.
- BOLLINGER, Ulrich: Predigt/Uber der Leich/weylund des Ehrwürdigen und Hochgelehrten Herrns/Eberhardi Bidembachs [...] /Gehalten zu Bebenhausen im Closter, Tübingen 1597.
- BOSSERT, Gustav: Das Interim in Württemberg, Halle 1895.
- DERS.: Die Reise der württembergischen Theologen nach Frankreich im Herbst 1561, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 8 (1899), S. 351–412.
- BOURDIEU, Pierre: Die biographische Illusion, in: DERS., Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns, Frankfurt a. M. 1998, S. 75–83.
- BRAKENSIEK, Stefan: Juristen in frühneuzeitlichen Territorialstaaten. Familiäre Strategien sozialen Aufstiegs und Stuserhalts, in: Günther SCHULZ (Hg.), Sozialer Aufstieg, S. 269–289.
- BRAND, Hans Gerhard u. a. (Bearb.): Die Grabdenkmale im Kloster Bebenhausen, Tübingen 1989.
- BRANDY, Hans Christian: Die späte Christologie des Johannes Brenz, Tübingen 1991.
- BRAUBACH, Max: Diplomatie und geistiges Leben im 17. und 18. Jahrhundert, Bonn 1969.

- BRAUN, Rudolf: Staying on Top. Socio-Cultural Reproduction of European Power Elites, in: Wolfgang REINHARD (Hg.), *Power Elites and State Building*, Oxford/New York 1996, S. 235–259.
- BRAUTLACHT, Georg: *Epitome iurisprudentiae publicae universae*, Jena 1620.
- BRECHT, Martin: Andreae, Jakob, in: TRE 2 (1978), S. 672–680.
- DERS.: Das Aufkommen der neuen Frömmigkeitsbewegung in Deutschland, in: DERS. (Hg.), *Der Pietismus vom siebzehnten bis zum frühen achtzehnten Jahrhundert*, Geschichte des Pietismus, Bd. 1, Göttingen 1993, S. 113–203.
- DERS.: Brenz, Johannes, in: TRE 7 (1981), S. 170–181.
- DERS.: Brenz und die Mitreformatoren, in: BWKG 100 (2000), S. 133–142.
- DERS.: Die Consilien der Theologischen Fakultät der Universität Wittenberg. Dokument ihrer Eigenart und ihrer spezifischen Geschichte, in: Irene DINGEL/Günther WARTENBERG (Hgg.), *Die Theologische Fakultät Wittenberg 1502 bis 1602. Beiträge zur 500. Wiederkehr des Gründungsjahres der Leucorea*, Leipzig 2002, S. 201–221.
- DERS.: „Dein Geist ist's, den ich rühme.“ Johannes Brenz – Luthers Mann in Süddeutschland, in: Luther und seine Freunde, „... damit ich nicht alleine wäre.“ Wittenberger Sonntagsvorlesungen – Evangelisches Predigerseminar, Wittenberg 1998, S. 72–88.
- DERS.: Die frühe Theologie des Johannes Brenz, Tübingen 1966.
- DERS.: Herkunft und Ausbildung der protestantischen Geistlichen des Herzogtums Württemberg im 16. Jahrhundert, in: ZKG 80 (1969), S. 163–175.
- DERS.: Johannes Brenz: Stiftspropst, Prediger, Reformator Württembergs und Rat Herzog Christophs, in: Siegfried HERMLE (Hg.), *Reformationsgeschichte*, S. 321–341.
- DERS.: Johann Valentin Andreae. Weg und Programm eines Reformers zwischen Reformation und Moderne, in: DERS. (Hg.), *Theologen und Theologie an der Universität Tübingen*, Tübingen 1977, S. 270–343.
- DERS.: J. V. Andreae und Herzog August zu Braunschweig-Lüneburg. Ihr Briefwechsel und ihr Umfeld, Stuttgart-Bad Cannstatt 2002.
- DERS./EHMER, Hermann: *Südwestdeutsche Reformationsgeschichte. Zur Einführung der Reformation im Herzogtum Württemberg 1534*, Stuttgart 1984.
- BRENDLE, Franz: „Bündnis versus Bekenntnis“. Philipp der Großmütige von Hessen, die deutschen Protestanten und Frankreich im Zeitalter der Reformation, in: *Historisches Jahrbuch* 122 (2002), S. 87–109.
- DERS.: Christoph, Herzog von Württemberg, in: Sönke LORENZ u. a. (Hgg.): *Das Haus Württemberg – ein biographisches Lexikon*, Stuttgart u. a. 1997, S. 108–111.
- DERS.: *Dynastie, Reich und Reformation. Die württembergischen Herzöge Ulrich und Christoph, die Habsburger und Frankreich*, Stuttgart 1998.
- DERS.: Die „Einführung“ der Reformation in Mömpelgard, Horburg und Reichenweier zwischen Landesherrn, Theologen und Untertanen, in: Sönke LORENZ/Peter RÜCKERT (Hgg.), *Württemberg und Mömpelgard*, S. 145–167.
- DERS.: Les enclaves territoriales et confessionnelles du duché de Wurtemberg: Montbéliard, Horbourg et Riquewihir, in: Paul DELSALLE/André FERRER (Hgg.), *Les enclaves territoriales aux Temps Modernes (XIV^e–XVIII^e siècles)*. Colloque international de Besançon 4 et 5 octobre 1999, Besançon 2000, S. 419–430.
- DERS.: Gelehrtenfamilie Osiander, in: Ulrich KÖPF u. a. (Hgg.), *„Brunnen des Lebens“ – Orte der Wissenschaft. Ein Rundgang durch 525 Jahre Universität Tübingen*, Tübingen 2002, S. 68f.
- DERS.: Herzog Ulrich – ein verkannter Reformationsfürst?, in: Siegfried HERMLE (Hg.), *Reformationsgeschichte*, S. 199–226.
- DERS.: Martin Crusius. Humanistische Bildung, schwäbisches Luthertum und Griechenlandbegeisterung, in: DERS. u. a. (Hgg.), *Deutsche Landesgeschichtsschreibung im Zeichen des Humanismus*, Stuttgart 2001, S. 145–163.

- DERS.: Die Rolle Johann Philipps von Schönborn (1605–1673) bei der Umsetzung des Westfälischen Friedens, dem Jüngsten Reichsabschied und der Einrichtung des Immerwährenden Reichstages. Ein Beitrag zur Reichspolitik des Mainzer Kurfürsten, in: Peter Claus HARTMANN, Die Mainzer Kurfürsten des Hauses Schönborn als Reichserzkanzler und Landesherren, Frankfurt a. M. 2002, S. 65–82.
- BRENZ, Johannes: Epitome Colloquij inter illustrissimorum Principum D. Friderici Palatini Electoris, & D. Christophori Ducis Wirtenbergensis Theologos, de Maiestate hominis Christi, deq. Vera eius in Eucharistia praesentia, Maulbrunnae instituti [...], o. O. 1564.
- DERS.: Frühschriften, hg. v. Martin BRECHT und Gerhard SCHÄFER, Teil 1, Tübingen 1970, Teil 2, Tübingen 1974.
- DERS.: *Operum reverendi et clarissimi theologi, D. Ioannis Brentii, praepositi Stutgardiani Tomus secundus: Commentarii in Josuam prior et posterior expositio, Librum Iudicum, Ruth, 1. Librum Samuelis, 2. Librum Samuelis, 1. Regum, Nehemiam, Esther*, Tübingen 1576.
- BREUER, Dieter: Absolutistische Staatsform und neue Frömmigkeitsformen. Vorüberlegungen zu einer Frömmigkeitsgeschichte der frühen Neuzeit aus literarhistorischer Sicht, in: DERS. (Hg.), Frömmigkeit in der frühen Neuzeit. Studien zur religiösen Literatur des 17. Jahrhunderts in Deutschland, Amsterdam 1984, S. 5–25.
- DERS./KOPSCH, Günther: Rhetoriklehrbücher des 16. bis 20. Jahrhunderts, in: Helmut SCHANZE (Hg.): Rhetorik. Beiträge zu ihrer Geschichte in Deutschland vom 16.–20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1974, S. 228–256.
- BRINGMANN, Klaus: Cicero I. Historisch, in: Der Neue Pauly 2 (1997), Sp. 1191 f.
- BRUNNER, Otto: Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688, Salzburg 1949.
- BULLINGER, Heinrich: Uff Herren Johannsen Brentzen Testament kurzlich durch den Truck wider die Zwinglianer ufgegangen, der Dienern der Kirchen zuo Zürich kurzte, notwendige und bescheidene Antwort, allen Gläubigen fürgestellet, Zürich 1571.
- DERS.: Werke, Erste Abteilung, Bibliographie, hg. v. Fritz BÜSSER, Bd. 1: Beschreibendes Verzeichnis der gedruckten Werke von Heinrich Bullinger, bearb. v. Joachim STAETKE, Zürich 1972.
- BURGERMEISTER, Johann Stephan: D. J. S. BURGERMEISTERI [...] Bibliotheca Equestris: pars I & II, continens ultra 50 auctores & scriptores selectos: De nobilitate et ordine equestri, partim ex consortio & resp. ministerio equestri, partim ex consortio & resp. ministerio statuum Imp. [...], Ulm 1720.
- CANTIMORI, Delio: Eretici italiani del Cinquecento a altri scritti. A cura di Adriano Prosperi, Turin 1992.
- CARL, Horst: „Ein rechtes anomalum“ – Die umstrittene reichsrechtliche Stellung Mömpelgards, in: Sönke LORENZ/Peter RÜCKERT (Hgg.), Württemberg und Mömpelgard, S. 347–363.
- CASTAN, Joachim: Hochschulwesen und reformierte Konfessionalisierung. Das Gymnasium illustre des Fürstentums Anhalt in Zerbst 1582–1665, Halle a. d. Saale 1999.
- CELLIUS, Erhard: Oratio funebris, de vita et morte reverendi et clarissimi viri [...] Iohannis Brentii Theologiae Doctoris [...] 1596, die 29 Januarii/habita ab Erhardo Cellio, Tübingen 1597.
- CICERO, Marcus Tullius: De oratore – Über den Redner. Lateinisch/Deutsch, übers. u. hg. v. Harald MERKLIN, Stuttgart 2003.
- Considerationes super voto amnistico: Francofurti nuper 22. Augusti emissio [...] ad [Eberhardum III.] Ducem Wirtembergiae, restituataque in illa coenobia extenditur, Wien 1643.
- CONZE, Eckart: Von deutschem Adel. Die Grafen von Bernstorff im zwanzigsten Jahrhundert, Stuttgart/München 2000.
- Corpus Reformatorum. Philippi Melanchthonis Opera, Bd. 3, Zürich 1836.

- CRAMER, Johann Ulrich: *Observationum iuris universi ex praxi recentiori supremorum imperii tribunalium haustarum*, Vol. VI, Ulm 1772.
- CRANIUS, Heinrich-August: *De constitutione religionis, Vom Religion Friede*, in comitiis Augustanis anno 1555 [...] promulgata, in: DERS., *Dissertationes iuridico politicae de Pace Religionis ac libertate conscientiae in Romano Imperio servanda*, Frankfurt a.M. 1629, S. 8–144.
- CUNO, Friedrich W.: *Daniel Tossanus der Ältere, Professor der Theologie und Pastor (1541–1602)*, I. Teil: Sein Leben und Wirken, II. Teil: Seine Schriften und Briefe, Amsterdam 1898.
- DANIEL, Ute: *Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter*, Frankfurt a.M. 2001.
- DEBARD, Jean-Marc: Ludwig Friedrich, in: Sönke LORENZ u.a. (Hgg.): *Das Haus Württemberg – ein biographisches Lexikon*, Stuttgart u.a. 1997, S. 178–180.
- DERS.: *Les visites ecclésiastiques dans L’Eglise Lutherienne de la Principauté de Montbéliard du XVIe au XVIIe siècle et leur utilisation comme source d’histoire religieuse, social et démographique*, in: *Sensibilité religieuse et discipline ecclésiastique*, Straßburg 1973, S. 41–67.
- DECKER-HAUFF, Hansmartin: *Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250–1534*, Wien 1946.
- DERS.: *Die geistige Führungsschicht Württembergs*, in: Günther FRANZ (Hg.), *Beamtentum und Pfarrerstand*, S. 51–80.
- DERS./SETZLER, Wilfried (Hgg.): *Die Universität Tübingen von 1477 bis 1977 in Bildern und Dokumenten*, Tübingen 1977.
- DEDEKENN, Georg: *Thesauri Consiliorum et Decisionum* [...], Jena 1671.
- DEETJEN, Werner-Ulrich: „damit wir ob diesem Concordi Buch beständig bleiben“. *Südwestdeutschland und das Konkordienwerk*, in: *BWKG* 79 (1979), S. 28–53.
- DERS.: *Studien zur Württembergischen Kirchenordnung Herzog Ulrichs 1534–1550. Das Herzogtum Württemberg im Zeitalter Herzog Ulrichs (1498–1550), die Neuordnung des Kirchengutes und der Klöster*, Stuttgart 1981.
- DEMANDT, Karl E.: *Amt und Familie. Eine soziologisch-genealogische Studie zur hessischen Verwaltungsgeschichte des 16. Jahrhunderts*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 2 (1952), S. 79–133.
- DE POL, Roberto: *Der Teufel in Parnasso. Boccalinis Ragguagli in der deutschen Literatur des 17. Jahrhunderts*, in: *Daphnis* 9 (1990), S. 109–131.
- DIETERICH, Hartwig: *Das protestantische Eherecht in Deutschland bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts*, München 1970.
- DINGEL, Irene: *Concordia controversa. Die öffentliche Diskussion um das lutherische Konkordienwerk am Ende des 16. Jahrhunderts*, Gütersloh 1996.
- DÖHRING, Erich: *Carpzov, Benedict*, in: *NDB* 3 (1957), S. 156.
- DORMOIS, Jean-Pierre: *Die Mömpelgarder Stipendiaten im Stift in Tübingen (1560–1793)*, in: Sönke LORENZ/Peter RÜCKERT (Hgg.), *Württemberg und Mömpelgard*, S. 313–332.
- DRESSER, Matthaeus: *Elocutionis Rhetoricae Doctrina*, Frankfurt a.M. 1578.
- Drey Christliche, tröstliche Predigen, Vber der Leich, weilund des Durchleuchtigen, Hochgeborenen, Fürsten vnd Herrn, Herrn Christoffen, Hertzogen zu Württemberg [...], Tübingen 1569.
- DROSTE, Heiko: *Patronage in der Frühen Neuzeit – Institution und Kulturform*, in: *ZHF* 30 (2002), S. 555–590.
- DROYSEN, Johann Gustav: *Historik. Vorlesungen über Enzyklopädie und Methodologie der Geschichte*, hg. v. Rudolf HÜBNER, München ²1943.
- DÜLMEN, Richard van: *Andreae, Johann Valentin*, in: *TRE* 2 (1978), S. 680–683.
- DERS.: *Die Utopie einer christlichen Gesellschaft. Johann Valentin Andreae (1586–1654)*, Stuttgart 1978.

- EBERL, Immo: Vom Kloster zur Klosterschule. Die Entwicklung der „großen Mannklöster“ im Herzogtum Württemberg unter den Herzögen Ulrich und Christoph, in: BWKG 89 (1989), S. 5–26.
- EHMER, Hermann: Bildungsideale des 16. Jahrhunderts und die Bildungspolitik von Herzog Christoph in Württemberg, in: BWKG 77 (1977), S. 5–24.
- DERS.: Erhard Schnepf. Ein Lebensbild, in: BWKG 87 (1987), S. 72–126.
- DERS.: Der Humanismus an den evangelischen Klosterschulen in Württemberg, in: Wolfgang REINHARD (Hg.), Humanismus im Bildungswesen des 15. und 16. Jahrhundert, Weinheim 1984, S. 121–133.
- DERS.: Johannes Brenz und Martin Luther, in: Wolf-Dieter HAUSCHILD u. a. (Hgg.), Luthers Wirkung, Festschrift Martin Brecht, Stuttgart 1992, S. 97–109.
- DERS. (Hg.): Leben des Jakob Andreae, Doktor der Theologie, von ihm selbst mit großer Treue und Aufrichtigkeit beschrieben, bis auf das Jahr 1562. Lateinisch und deutsch, Stuttgart 1991.
- DERS.: Lukas Osiander d. Ä. in: BBKL 4 (1993), Sp. 1299–1304.
- DERS.: Lukas Osiander d. J., in: BBKL 4 (1993), Sp. 1304–1306.
- DERS.: Valentin Vannius und die Reformation in Württemberg, Stuttgart 1976.
- DERS.: Vom Kloster zur Klosterschule. Die Reformation in Maulbronn, in: Maulbronn. Zur 850jährigen Geschichte des Zisterzienserklosters, hg. v. Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Stuttgart 1997, S. 59–82.
- DERS.: Württemberg, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hgg.), Die Territorien des Reichs, Bd. 5, S. 168–192.
- ELIAS, Norbert: Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie, Frankfurt a. M. 1992.
- ENDRES, Rudolf: Adel in der frühen Neuzeit, München 1993.
- DERS.: Die deutschen Führungsschichten um 1600, in: HOFMANN/Franz (Hgg.), Deutsche Führungsschichten, S. 79–109.
- Epitome Colloquij inter illvstrissimorum Principum D. Friderici Palatini Electoris, & D. Christophori Ducis Wirtenbergensis Theologos, de Maiestate hominis Christi, deq. Vera eius in Eucharistia praesentia, Maulbrunnae instituti [...], o. O. 1564.
- ERBE, Günther: Das Ehescheidungsrecht im Herzogtum Württemberg seit der Reformation, in: ZWLG 14 (1955), S. 95–144.
- Erinnerung/Von dem Christlichen Leben/unnd seligen Absterben/Weylund des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten unnd Herrn/Herrn Ludwigen Hertzogen zu Würtemberg [...], Sampt angehencktem Gebet, Tübingen 1593.
- ERNST, Viktor (Hg.): Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtemberg, Bd. 4: 1556–1559, Stuttgart 1907.
- EULENBURG, Franz: Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, Leipzig 1904.
- EULER, Friedrich Wilhelm: Entstehung und Entwicklung deutscher Gelehrteneschlechter, in: Hellmuth RÖSSLER/Günther FRANZ (Hgg.), Universität und Gelehrtenstand 1400–1800, S. 183–232.
- EULNER, Hans-Heinz: Die Entwicklung der medizinischen Spezialfächer an den Universitäten des deutschen Sprachgebietes, Stuttgart 1970.
- Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hg. v. Gottfried SEEBASS und Eike WOLGAST, Bd. 16: Baden-Württemberg II, Herzogtum Württemberg, bearb. v. Sabine AREND. Markgrafschaft Baden, [...] bearb. v. Thomas BERGHOLZ, Tübingen 2004.
- EVANS, Robert J. Weston: Culture and Anarchy in the Empire, 1540–1680, in: Central European History 18 (1985), S. 18–35.
- FABER, Ferdinand Friedrich (Hg.): Die Württembergischen Familienstiftungen nebst genealogischen Nachrichten über die zu denselben berechtigten Familien, Nachdruck mit Berichtigungen von Adolf Rentschler, Bd. 1–24, Stuttgart 1940.

- Die Familie Gmelin. Biographien – Genealogien – Dokumente, hg. v. Familienverband Gmelin, Neustadt a. d. Aisch 1973.
- FAUTH, Dieter: Verbotene Bildung in Tübingen zur Zeit der Hochorthodoxie. Eine sozialgeschichtliche Studie zum Zensurfall des Buchhändlers und Druckers Eberhard Wild (1622/23), in: ZWL 53 (1994), S. 125–141.
- FECHT, Johannes: *Historiae ecclesiasticae saeculi XVI. Supplementum plurimorum et celeberrimorum ex illo aevo theologorum epistolis ad Joannem, Erasmus et Philippum Marbachios antehac scriptis nunc vero ex bibliotheca Marbachiana primum depromptis constans. Divisum in VIII. Libros*, Durlach 1684.
- FISCHER, Joachim: Herzog Eberhard III. (1628–1674), in: Robert UHLAND (Hg.), 900 Jahre Haus Württemberg. Leben und Leistung für Land und Volk, Stuttgart u. a. 1984, S. 195–209.
- FISCHLIN, Ludwig Melchior: *Memoria Theologorum Wirtembergensium resuscitat [...]*, 2 Bde., Ulm 1709.
- FLEISCHER, Dirk: Der Strukturwandel der evangelischen Kirchengeschichtsschreibung im 18. Jahrhundert, in: Horst Walter BLANKE/Dirk FLEISCHER, Aufklärung und Historik. Aufsätze zur Entwicklung der Geschichtswissenschaft, Kirchengeschichte und Geschichtstheorie in der deutschen Aufklärung. Mit Beilagen, Waltrop 1991, S. 141–159.
- FORSTER, Robert: Family Biography, in: Grete KLINGENSTEIN u. a. (Hgg.), Biographie und Geschichtswissenschaft. Aufsätze zur Theorie und Praxis biographischer Arbeit, München 1979, S. 111–126.
- FOUQUET, Gerhard: Zwischen Nicht-Adel und Adel, in: Kurt ANDERMANN/Peter JOHANEK (Hgg.), Zwischen Nicht-Adel und Adel, Stuttgart 2001, S. 417–434.
- FRANÇOIS, Etienne/SCHULZE, Hagen: Einleitung, in: DIESS. (Hgg.) Deutsche Erinnerungsorte, Bd. 1, München 2001, S. 9–24.
- FRANZ, Günther (Hg.), Beamtentum und Pfarrerstand 1400–1800, Limburg 1972.
- FREVERT, Ute: Bürgertumsgeschichte als Familiengeschichte, in: GG 16 (1990), S. 491–501.
- FRIEDLAENDER, Gottlieb: Beiträge zur Reformationgeschichte. Sammlung ungedruckter Briefe des Reuchlin, Beza und Bullinger nebst einem Anhang zur Geschichte des Jesuiten. Aus den handschriftlichen Schätzen der Königlichen Bibliothek zu Berlin mit Einleitungen und Anmerkungen, Berlin 1837.
- FRISCH, Michael: Johannes Brenz als Gutachter in Rechtsfragen, in: BWKG 100 (2000), S. 265–281.
- FUCHS, Thomas: David und Nathan Chytraeus. Eine biographische Annäherung, in: Karl-Heinz GLASER u. a. (Hgg.), David und Nathan Chytraeus. Humanismus im konfessionellen Zeitalter, Ubstadt-Weiher 1993, S. 33–48.
- 500 Jahre Evangelische Januariuskirche Oßweil, hg. v. der Evangelischen Kirchengemeinde Ludwigsburg-Oßweil, Ludwigsburg 1991.
- GALL, Lothar: Bürgertum in Deutschland, Berlin 1989.
- DERS. (Hg.): Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch 1780–1820, München 1991.
- DERS.: Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft, München 1993.
- GANZER, Klaus: Die religiöse Bewegung im Italien des 16. Jahrhunderts, Münster 2003.
- GARBER, Klaus: Sozietät und Geistes-Adel: Der frühneuzeitliche Diskurs de vera nobilitate und seine institutionelle Ausformung in der gelehrten Akademie, in: DERS./HEINZ WISMANN (Hgg.), Europäische Sozietätsbewegung und demokratische Tradition. Die europäischen Akademien der Frühen Neuzeit zwischen Frührenaissance und Spätaufklärung, Bd. I, Tübingen 1996, S. 1–42.
- GEBHARDT, Werner: Bürgertum in Stuttgart. Beiträge zur „Ehrbarkeit“ und zur Familie Autenrieth, Neustadt a. d. Aisch 1999.
- GEIGER, Max: Buxtorf, Johann d. Ä./Johann d. J., in: NDB 3 (1957), S. 84 f.
- GESTRICH, Andreas: Einleitung: Sozialhistorische Biographieforschung, in: DERS. u. a. (Hgg.), Biographie – sozialgeschichtlich. Sieben Beiträge, Göttingen 1988, S. 5–28.

- DERS.: Geschichte der Familie im 19. und 20. Jahrhundert, München 1999.
- DERS./KRAUSE, Jens Uwe/MITTERAUER, Michael: Geschichte der Familie, Stuttgart 2003.
- GÖBEL, Johann Wilhelm: Dissertatio de statu nobilitatis Germanicae, Helmstedt 1719.
- GÖSSNER, Andreas: Die Studenten an der Universität Wittenberg. Studien zur Kulturgeschichte des studentischen Alltags und zum Stipendienwesen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Leipzig 2003.
- GÖTTEN, Gabriel Wilhelm: Das Jetztlebende Gelehrte Europa, oder Nachrichten von den vornehmsten Lebensumständen und Schriften jetztlebender Europäischer Gelehrten [...], 3 Bde., Braunschweig 1735–1740 (ND Hildesheim/New York 1975).
- GOTTHARD, Axel: Der Augsburger Religionsfrieden, Münster 2004.
- DERS.: Johann Friedrich, in: Sönke LORENZ u. a. (Hgg.), Das Haus Württemberg – ein biographisches Lexikon, Stuttgart u. a. 1997, S. 142–146.
- DERS.: Konfession und Staatsräson. Die Außenpolitik Württembergs unter Herzog Johann Friedrich (1608–1628), Stuttgart 1992.
- GRAMMER, Andreas/VIELAND, Johann Heinrich: Zwo Christliche Leichpredigten Über dem seligen ableiben/deß Weiland Ehrwürdigen/Hochgelehrten Herrn/Felixon Bidembach [...], Frankfurt a. M. 1612 (Stolberger Leichenpredigten-Sammlung, Nr. 4636).
- GRASSMANN, Antjekathrin: Lübeck, Freie Reichsstadt und Hochstift, Wendische Hansestädte Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER, Die Territorien des Reichs, Bd. 6, S. 114–128.
- GRIFFENHAGEN, Martin (Hg.): Das evangelische Pfarrhaus. Eine Kultur- und Sozialgeschichte, Stuttgart 1984.
- GREYERZ, Kaspar von: Religion und Kultur. Europa 1500–1800, Göttingen 2000.
- GRIMM, Gunter E.: Literatur und Gelehrtentum in Deutschland. Untersuchungen zum Wandel ihres Verhältnisses vom Humanismus bis zur Frühaufklärung, Tübingen 1983.
- GRUBE, Walter: Der Stuttgarter Landtag 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957.
- GSCHLIESSER, Oswald von: Das Beamtentum der hohen Reichsbehörden, in: Günther FRANZ (Hg.), Beamtentum und Pfarrerstand, S. 1–26.
- DERS.: Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806, Wien 1942.
- GÜNTER, Heinrich: Das Restitutionsedikt von 1629 und die katholische Restauration Altwürttembergs, Stuttgart 1901.
- GÜRSCHING, Heinrich: Jakob Andreae und seine Zeit, in: BWKG 54 (1954), S. 123–156.
- GUGGISBERG, Hans Rudolf: Sebastian Castellio. Humanist und Verteidiger der religiösen Toleranz, Göttingen 1997.
- GUTEKUNST, Eberhard: Das Genie der Freundschaft, in: Johann Valentin Andreae 1586–1654, S. 107–117.
- HAAG, Norbert: Predigt und Gesellschaft. Die lutherische Orthodoxie in Ulm 1640–1740, Mainz 1992.
- HAFENREFFER, Matthias: Oratio lugubris in funere Reverendi & Clarissimi Viri, Domini Andreae Osiandri [...], Tübingen 1617.
- HAHN, Joachim/MAYER, Hans: Das Evangelische Stift in Tübingen. Geschichte und Gegenwart – zwischen Weltgeist und Frömmigkeit, Stuttgart 1985.
- HAERING, Hans: Die Spätzeit der Hohen Schule zu Herborn (1742–1817). Zwischen Orthodoxie und Aufklärung, Frankfurt a. M. u. a. 1994.
- HÄUSER und Inschriften in Ehningen. Zeugen der Ortsgeschichte, hg. v. der Gemeinde Ehningen in Zusammenarbeit mit dem Heimatgeschichtsverein Ehningen e.V., Horb a. N. 1991.
- HAMM, Berndt: Frömmigkeit als Gegenstand theologiegeschichtlicher Forschung. Methodisch-historische Überlegungen am Beispiel von Spätmittelalter und Reformation, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 74 (1977), S. 464–497.

- HAMMERSTEIN, Notker: *Bildung und Wissenschaft vom 15. bis zum 17. Jahrhundert*, München 2003.
- DERS.: *Die deutschen Universitäten im Zeitalter der Aufklärung*, in: DERS.: *Res publica litteraria*, S. 160–174.
- DERS.: *Einleitung*, in: DERS./Gerrit WALTHER, *Späthumanismus. Studien über das Ende einer kulturhistorischen Epoche*, Göttingen 2000, S. 9–18.
- DERS.: *Die historische und bildungsgeschichtliche Physiognomie des konfessionellen Zeitalters*, in: DERS. (Hg.), *Von der Renaissance und der Reformation bis zum Ende der Glaubenskämpfe*, *Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte*, Bd. I: 15. bis 17. Jahrhundert, München 1995, S. 57–101.
- DERS.: *Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und 18. Jahrhundert*, Göttingen 1972.
- DERS.: *Res publica litteraria. Ausgewählte Aufsätze zur frühneuzeitlichen Bildungs-, Wissenschafts- und Universitätsgeschichte*, hg. v. Ulrich MUHLACK und Gerrit WALTHER, Berlin 2000.
- DERS.: *Universitäten und gelehrte Institutionen von der Aufklärung zum Neuhumanismus und Idealismus*, in: DERS., *Jus und Historie*, S. 215–234.
- DERS.: *Universitäten – Territorialstaaten – Gelehrte Räte*, in: DERS., *Res publica litteraria*, S. 257–302.
- Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, 4 Bde., im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg hg. v. Meinrad SCHAAAB und Hansmartin SCHWARZMAIER, Stuttgart 1992–2003.
- HAREVEN, Tamara K.: *Familie, Lebenslauf und Sozialgeschichte*, in: Josef EHMER (Hg.), *Historische Familienforschung. Michael Mitterauer zum 60. Geburtstag*, Frankfurt a. M. 1997, S. 17–37.
- HARSCHIEDT, Michael: *Biographieforschung: Werden und Wandel einer komplexen Methode*, in: *Historical Social Research* 14 (1989), S. 99–142.
- HARTMANN, Anja Victorine: *Vom Refugie zum Ratsherrn? Chancen und Grenzen intergenerationalen Aufstiegs am Beispiel von Einwanderern in Genf*, in: Günther SCHULZ (Hg.), *Sozialer Aufstieg*, S. 149–170.
- HARTMANN, Julius/JÄGER, Karl: *Johannes Brenz*, 2 Bde., Hamburg 1840–1842.
- HASSELHORN, Martin: *Der altwürttembergische Pfarrstand im 18. Jahrhundert*, Stuttgart 1958.
- HAUSCHILD, Wolf-Dieter: *Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte*, Bd. 2: *Reformation und Neuzeit*, Gütersloh 1999.
- HECK, Kilian: *Genealogie als Monument und Argument. Der Beitrag dynastischer Wappen zur politischen Raumbildung der Neuzeit*, München–Berlin 2002.
- DERS./JAHN, Bernhard: *Einleitung: Genealogie in Mittelalter und Früher Neuzeit. Leistungen und Aporien einer Denkform*, in: DIESS. (Hgg.), *Genealogie als Denkform in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Tübingen 2000, S. 1–9.
- HECKEL, Martin: *Deutschland im konfessionellen Zeitalter*, Göttingen 2001.
- DERS.: *Die Krise der Religionsverfassung des Reiches und die Anfänge des Dreißigjährigen Krieges*, in: DERS., *Gesammelte Schriften. Staat – Kirche – Recht – Geschichte*, Bd. II, Tübingen 1989, S. 970–998.
- HEINRICH, Gerd: *Amtsträgerschaft und Geistlichkeit. Zur Problematik der sekundären Führungsschichten in Brandenburg-Preußen 1450–1786*, in: Günther FRANZ (Hg.), *Beamtenum und Pfarrerstand*, S. 179–238.
- HELD, Jutta: *Intellektuelle in der Frühen Neuzeit*, in: DIES. (Hg.), *Intellektuelle in der Frühen Neuzeit*, München 2002, S. 9–17.
- „... helfen zu graben den Brunnen des Lebens.“ *Historische Jubiläumsausstellung des Universitätsarchivs Tübingen*, bearb. v. Uwe Jens WANDEL u. a., Tübingen 1977.

- HELLSTERN, Dieter: Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald 1560–1805. Untersuchungen über die Korporationsverfassung, die Funktion des Ritterkantons und die Mitgliedsfamilien, Tübingen 1971.
- HENGERER, Mark: Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts, Konstanz 2004.
- HERMANN, Karl: Bidenbach, Balthasar, in: NDB 2 (1955), S. 218.
- HERMELINK, Heinrich: Geschichte der evangelischen Kirche in Württemberg von der Reformation bis zur Gegenwart. Das Reich Gottes im Schwabenland, Stuttgart/Tübingen 1949.
- DERS./KAEHLER, Siegfried: Die Philipps-Universität zu Marburg 1527–1927, Marburg 1927.
- HERMLE, Siegfried: Reformation und Gegenreformation in der Herrschaft Wiesensteig unter besonderer Berücksichtigung des Beitrags von Jakob Andreae, Stuttgart 1996.
- DERS. (Hg.), Reformationsgeschichte Württembergs in Porträts, Holzgerlingen 1999.
- HEUVEL, Christine van den: Beamtenschaft und Territorialstaat. Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamtenschaft im Hochstift Osnabrück 1550–1800, Osnabrück 1984.
- HOFFMANN, Christian: Ritterschaftlicher Adel im geistlichen Fürstentum. Die Familie von Bar und das Hochstift Osnabrück: Landständewesen, Kirche und Fürstenhof als Komponenten der adeligen Lebenswelt im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung 1500–1651, Osnabrück 1996.
- HOFMANN, Hans Hubert/Franz, Günther (Hgg.), Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz, Boppard am Rhein 1980.
- HOFFMANN, Norbert: Die Artistenfakultät der Universität Tübingen 1534–1601, Tübingen 1982.
- HOLTZ, Sabine: Bildung und Herrschaft. Zur Verwissenschaftlichung politischer Führungsschichten im 17. Jahrhundert, Leinfelden-Echterdingen 2002.
- DIES.: Theologie und Alltag. Lehre und Leben in den Predigten der Tübinger Theologen 1550–1750, Tübingen 1993.
- HORN, Caspar Heinrich: Nobiles imperii immediati utrum gaudeant superioritate territoriali?, Wittenberg 1694.
- HORNIG, Gottfried: Lehre und Bekenntnis im Protestantismus, in: Carl ANDRESEN/Adolf Martin RITTER (Hgg.), Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte, Bd. 3: Lehrentwicklung im Rahmen der Ökumenizität, Göttingen 1998, S. 71–287.
- HORNING, Wilhelm: Dr. Johann Marbach. Pfarrer zu St. Nikolai, Münsterprediger, Professor und Präsident des lutherischen Kirchenconvents in Straßburg 1545–1581, Straßburg 1887.
- HUGO, Ludolf: De statu regionum Germaniae [...], in: Ahasver FRITSCH, Exertationes variae juris publici, Pars III, Frankfurt a. M./Leipzig 1670, S. 1–144.
- IM HOF, Ulrich: Die Entstehung der reformierten Hohen Schule. Zürich (1525) – Bern (1528) – Lausanne (1537) – Genf (1559), in: Peter BAUMGART/Notker HAMMERSTEIN (Hgg.), Beiträge zu Problemen deutscher Universitätsgründungen der frühen Neuzeit, Nendeln/Liechtenstein 1978, S. 243–262.
- IMMENKÖTTER, Herbert/Wüst, Wolfgang: Augsburg – Freie Reichsstadt und Hochstift, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hgg.), Die Territorien des Reiches, Bd. 6, S. 8–35.
- JACOBSEN, Roswitha: Religiosität und Herrschaftsrepräsentation in Funeralien sächsischer Fürsten, in: Dieter BREUER (Hg.), Religion und Religiosität im Zeitalter des Barock, Bd. 1, Wiesbaden 1995, S. 163–173.
- JAEGER, Hans: Generationen in der Geschichte. Überlegungen zu einer umstrittenen Konzeption, in: GG 3 (1977), S. 429–452.
- JAHNS, Sigrid: Der Aufstieg in die juristische Funktionselite des Alten Reichs, in: Winfried SCHULZE (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988, S. 353–387.
- DIES.: Juristenkarrieren in der Frühen Neuzeit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 131 (1995), S. 113–134.
- JANSSEN, Roman: Die Familie Andreaä, in: Johann Valentin Andreaä 1586–1654, S. 22–37.
- JEHL, Rainer: Melancholie. Epochenstimmung – Krankheit – Lebenskunst, Stuttgart u. a. 2000.

- Johann Valentin Andreae 1586–1986. Die Manifeste der Rosenkreuzerbruderschaft. Katalog einer Ausstellung in der Bibliotheca Philosophica Hermetica, Amsterdam 1986.
- Johann Valentin Andreae 1586–1654. Leben, Werk und Wirkung eines universalen Geistes. Ausstellungskatalog zum 400. Geburtstag, hg. v. der Evangelischen Kirchengemeinde Calw u. a., Bad Liebenzell 1986.
- JUNG, Martin H.: Abendmahlsstreit. Brenz und Oekolampad, in: BWKG 100 (2000), S. 143–161.
- KAISER, Otto: Der Mensch unter dem Schicksal. Studien zur Geschichte, Theologie und Gegenwartsbedeutung der Weisheit, Berlin/New York 1985.
- KAUFMANN, Thomas: Bacmeister, in: Biographisches Lexikon für Mecklenburg 1 (1995), S. 22–26.
- DERS.: Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Kirchengeschichtliche Studien zur lutherischen Konfessionskultur, Tübingen 1998.
- DERS.: Einleitung: Transkonfessionalität, Interkonfessionalität, binnenkonfessionelle Pluralität – Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese, in: Kaspar von GREYERZ u. a. (Hgg.), Interkonfessionalität – Transkonfessionalität – binnenkonfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese, Göttingen 2003, S. 9–15.
- DERS.: Die Konfessionalisierung von Kirche und Gesellschaft. Sammelbericht über eine Forschungsdebatte, in: Theologische Literaturzeitung 121 (1996), Sp. 1008–1025 u. 1112–1121.
- DERS.: Reformierte Orthodoxie, in: RGG⁴, Sp. 702–708.
- DERS.: Universität und lutherische Konfessionalisierung. Die Rostocker Theologieprofessoren und ihr Beitrag zur theologischen Bildung und kirchlichen Gestaltung im Herzogtum Mecklenburg zwischen 1550 und 1675, Gütersloh 1997.
- KEMPTER, Klaus: Die Jellineks 1820–1955. Eine familienbiographische Studie zum deutsch-jüdischen Bildungsbürgertum, Düsseldorf 1998.
- KEPLER, Johannes: Gesammelte Werke, Bd. 17: Briefe 1612–1620; Bd. 18: Briefe 1620–1630, hg. v. Max CASPAR, München 1955–1959.
- KEUTE, Hartwig: Reformation und Geschichte. Kaspar Hedio als Historiograph, Göttingen 1980.
- KIETZELL, Roswitha von → PHILIPPE-VON KIETZELL: Der Frankfurter Deputationstag von 1642–1645. Eine Untersuchung der staatsrechtlichen Bedeutung dieser Versammlung, in: Nassauische Annalen 88 (1972), S. 99–119.
- KISCH, Guido: Consilia. Eine Bibliographie der juristischen Konsiliensammlungen, Basel/Stuttgart 1970.
- KLEIN, Christian: Einleitung: Biographik zwischen Theorie und Praxis. Versuch einer Bestandsaufnahme, in: DERS. (Hg.), Grundlagen der Biographik. Theorie und Praxis des biographischen Schreibens, Stuttgart 2002, S. 1–22.
- KLEIN, Michael: Zur württembergischen Historiographie vor dem Dreißigjährigen Krieg, in: Franz BRENDLE u. a. (Hgg.), Deutsche Landesgeschichtsschreibung im Zeichen des Humanismus, Stuttgart 2001, S. 259–278.
- KLEINEHAGENBROCK, Frank: Die Verwaltung im Dreißigjährigen Krieg. Lokalbeamte in der Grafschaft Hohenlohe zwischen Herrschaft, Untertanen und Militär, in: Stefan KROLL/Kersten KRÜGER (Hgg.), Militär und ländliche Gesellschaft in der Frühen Neuzeit, Hamburg 2000, S. 121–142.
- KLIBANSKY, Raymond u. a.: Saturn und Melancholie. Studien zur Geschichte der Naturphilosophie und Medizin, der Religion und Kunst. Übersetzt von Christa BUSCHENDORF, Frankfurt a. M. 1998.
- KNORR-CETINA, Karin: The Manufacture of Knowledge. An Essay on the Constructivist and Contextual Nature of Science, Oxford u. a. 1981.
- KNICHEN, Andreas: Andreae Knichen de sublimi et regio territorii iure synoptica tractatio, in qua principum Germaniae regalia territorio subnixa [...] explicantur, Frankfurt 1600.
- KOCH, Ernst: Konkordienformel, in: TRE 19 (1990), S. 476–483.

- KÖPF, Ulrich: Dogmengeschichte oder Theologiegeschichte? In: Zeitschrift für Theologie und Kirche 85 (1988), S. 455–473.
- KOHNLE, Armin: Wittenberger Autorität. Die Gemeinschaftsgutachten der Wittenberger Theologen als Typus, in: Irene DINGEL/Günther WARTENBERG (Hgg.), Die Theologische Fakultät Wittenberg 1502 bis 1602. Beiträge zur 500. Wiederkehr des Gründungsjahres der Leucorea, Leipzig 2002, S. 189–200.
- KOLB, Christoph: Die Geschichte des Gottesdienstes in der evangelischen Kirche Württembergs, Stuttgart 1913.
- DERS.: Zur Geschichte des Pfarrstandes in Altwürttemberg, in: BWKG 57/58 (1957/58), S. 74–190.
- KOSELLECK, Reinhart: „Erfahrungsraum“ und „Erwartungshorizont“ – zwei historische Kategorien, in: DERS., Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, Frankfurt a. M. 1989, S. 349–375.
- KRAUS, Elisabeth: Die Familie Mosse. Deutsch-Jüdisches Bürgertum im 19. und 20. Jahrhundert, Münster 1999.
- KRINNINGER-BABEL, Juliane: Friedrich I. von Württemberg als Regent der Grafschaft Mömpelgard (1581–1593) – Forschungsstand und Perspektiven, in: Sönke LORENZ/Peter RÜCKERT (Hgg.), Württemberg und Mömpelgard, S. 251–283.
- KRUSENSTJERN, Benigna von: Einleitung, in: DIES., Selbstzeugnisse der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Beschreibendes Verzeichnis, Berlin 1997, S. 9–26.
- KUDERA, Werner: Lebenslauf, Biographie und Lebensführung, in: Peter A. BERGER/Peter SOPP (Hgg.), Sozialstruktur und Lebenslauf, Opladen 1995, S. 85–105.
- KÜHLMANN, Wilhelm: Gelehrtenrepublik und Fürstenstaat. Entwicklung und Kritik des deutschen Späthumanismus in der Literatur des Barockzeitalters, Tübingen 1982.
- DERS.: Sozietät als Tagtraum – Rosenkruzerbewegung und zweite Reformation, in: Klaus GARBER/Heinz WISMANN (Hgg.), Europäische Sozietätsbewegung und demokratische Tradition. Die europäischen Akademien der Frühen Neuzeit zwischen Frührenaissance und Spätaufklärung, Bd. II, Tübingen 1996, S. 1124–1151.
- DERS.: Wort, Geist und Macht – Unvorgreifliche Bemerkungen zu Formationen frühneuzeitlicher Intellektualität, in: Jutta HELD (Hg.), Intellektuelle in der Frühen Neuzeit, München 2002, S. 18–30.
- DERS./STRAUBE, Werner: Einleitung der autobiographischen Schrift „Vale Academiae Tubingensi“ in: Johann Valentin ANDREAE, Gesammelte Schriften, Bd. 2, S. 149–153.
- KÜMMERLE, Julian: Konfessionalität und Gelehrtenkultur im Generationenverband. Protestantische Theologen- und Juristenfamilien im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, in Frankreich und in der Schweiz, in: Kaspar von GREYERZ/Thomas KAUFMANN (Hgg.), Konfessionen und Kulturen, Göttingen 2007 (in Vorbereitung).
- DERS.: Profile lutherischer Gelehrtenfamilien. Vergleichende Überlegungen zu einer sozio-konfessionellen und bildungsgeschichtlichen Formation der Frühen Neuzeit, in: Acta Comeniana 17 (2003), S. 33–71.
- DERS.: Wissenschaft und Verwandtschaft. Protestantische Theologenausbildung im Zeichen der Familie vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Markus WRIEDT/Herman SELDERHUIS (Hgg.), Bildung und Konfession. Theologenausbildung im Zeitalter der Konfessionalisierung, Tübingen 2006, S. 159–210.
- KUNISCH, Johannes: Die deutschen Führungsschichten im Zeitalter des Absolutismus, in: Hofmann/Franz (Hgg.), Deutsche Führungsschichten, S. 111–141.
- LAMPADIUS, Jacob: De iurisdictione imperii Romani-Germanici, Heidelberg 1634.
- LAMPE, Joachim: Aristokratie, Hofadel und Staatsprinzip in Hannover. Die Lebenskreise der höheren Beamten an den kurhannoverschen Zentral- und Hofbehörden 1714–1760, Göttingen 1963.
- LANDAU, Peter: Carpzov, das protestantische Kirchenrecht und die frühneuzeitliche Gesellschaft, in: Günter JEROUSCHEK u. a. (Hgg.), Benedict Carpzov. Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen, Tübingen 2000, S. 227–256.

- LANG, Gustav: Geschichte der württembergischen Klosterschulen von ihrer Stiftung bis zu ihrer endgültigen Verwandlung in Evangelisch-theologische Seminare, Stuttgart 1938.
- DERS.: Landprokurator Georg Eßlinger, in: ZWLG 5 (1941), S. 34–87.
- LANZINNER, Maximilian: Fürst, Räte und Landstände. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511–1598, Göttingen 1980.
- DERS.: Zur Sozialstruktur der Geheimen Ratskollegien im 17. Jahrhundert, in: Winfried BECKER/Werner CHROBAK (Hgg.): Staat, Kultur, Politik. Beiträge zur Geschichte Bayerns und des Katholizismus. Festschrift zum 65. Geburtstag von Dieter Albrecht, Kallmünz/Opf. 1992, S. 71–88.
- LAYER, Adolf: Universität und Stadt Dillingen a. d. Donau, in: Erich MASCHKE/Jürgen SYDOW (Hgg.), Stadt und Universität im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1977, S. 85–98.
- LE GOFF, Jacques: Saint Louis, Paris 1996.
- LEHSTEN, Lupold von: Zur Genealogie der Familie des David Chytraeus, in: Karl-Heinz GLASER u. a. (Hgg.), David und Nathan Chytraeus. Humanismus im konfessionellen Zeitalter, Ubstadt-Weiher 1993, S. 147–152.
- LENZ, Rudolf: De mortuis nil nisi bene? Leichenpredigten als multidisziplinäre Quelle unter besonderer Berücksichtigung der historischen Familienforschung, der Bildungsgeschichte und der Literaturgeschichte, Sigmaringen 1990.
- DERS.: Leichenpredigt, in: TRE 20 (1990), S. 665–669.
- LIND, Gunter: Great Friends am Small Friends. Clientelism and the Power Elite; in: Wolfgang REINHARD (Hg.), Power Elites and State Building, Oxford/New York 1996, S. 123–147.
- LÖFFLER, Sigrid: Biografie. Ein Spiel. Warum die Engländer Weltmeister in einem so populären wie verurteilten Genre sind, in: Literaturen 7/8 (2001), S. 1–18.
- LOHSE, Bernhard: Dogma und Bekenntnis in der Reformation: Von Luther bis zum Konkordienbuch, in: DERS. u. a. (Hgg.), Die Lehrentwicklung im Rahmen der Konfessionalität, Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte, Bd. 2, Göttingen 21998, S. 1–164.
- DERS.: Die Lehrentwicklung im Rahmen der Konfessionalität, Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte, Bd. 2, Göttingen 21998.
- LORENZ, Sönke: Brenz' Predigt vom Hagel und die Hexenfrage, in: BWKG 100 (2000), S. 327–344.
- DERS./BAUER, Dieter R. (Hgg.): Hexenverfolgung. Beiträge zur Forschung – unter besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes, Würzburg 1995.
- DERS./RÜCKERT, Peter (Hgg.), Württemberg und Mömpelgard. 600 Jahre Begegnung, Leinfelden-Echterdingen 1999.
- LOSSIUS, Lucas: Erotemata Dialecticae et Rhetoricae Philippi Melanthonis et Praeceptionum Erasmi Roterodami, Wittenberg 1559.
- LUDWIG, Walther: Die Darstellung südwestdeutscher Städte in der lateinischen Literatur des 15. bis 17. Jahrhunderts, in: Bernhard KIRCHGÄSSNER/Hans-Peter BECHT, Stadt und Repräsentation, Sigmaringen 1995, S. 39–76.
- DERS.: Eine unbekannte Beschreibung Stuttgarts von Christoph Bidembach (1585). Ein Zufallsfund aus Dr. David Holders Bibliothek, in: ZWLG 57 (1998), S. 21–35.
- Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler's sämtliche Werke, hg. v. Karl WÄCHTER, Bd. 13, Stuttgart/Tübingen 1837.
- LUTHER, Martin: D. Martin Luthers Werke. [WA] Kritische Gesamtausgabe, 61 Bde., Weimar 1883–1983.
- MACK, Rüdiger: Pietismus und Frühaufklärung an der Universität Gießen und in Hessen-Darmstadt, Gießen 1984.
- MAÇZAK, Antoni (Hg.): Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit, München 1988.
- MÄHRLE, Dieter R.: Academia Norica, Wissenschaft und Bildung an der Nürnberger Hohen Schule in Altdorf (1575–1623), Stuttgart 2000.

- MAGIRUS, Johannes: Leichpredigt, Über dem Absterben [...] deß Ehrwürdigen und Hochgelehrten Herrn, Johannis Andreae [...], Tübingen 1602.
- MAHLMANN, Theodor: Marbach, Johannes, in: BBKL 5 (1993), Sp. 747–753.
- DERS.: Mentzer, Balthasar, d. Ä., in: NDB 17 (1994), S. 98.
- DERS.: Mentzer, Balthasar I., in: BBKL 5 (1993), Sp. 1273–1285.
- DERS.: Mentzer, Balthasar II., in: BBKL 5 (1993), Sp. 1285–1291.
- DERS.: Das neue Dogma der lutherischen Christologie, Gütersloh 1969.
- MARCUS, Kenneth H.: The Politics of Power. Elites of an early modern state in Germany, Mainz 2000.
- Die Matrikeln der Universität Tübingen, hg. v. Heinrich HERMELINK, Bd. 1: 1477–1600, Stuttgart 1906; Bd. 2: 1600–1710, bearb. v. Albrecht BÜRCK und Wilhelm WILLE, Tübingen 1953.
- MATTHIAS, Markus: Hanneken, Meno, in: RGG⁴ 3 (2000), Sp. 1435.
- DERS.: Hanneken, Philipp Ludwig, in: RGG⁴ 3 (2000), Sp. 1435 f.
- DERS.: Lutherische Orthodoxie, in: TRE 25 (1995), S. 464–485.
- DERS.: Synopsis Theologiae Analytico Ordine Comprehensa, in: Michael ECKERT u. a. (Hgg.), Lexikon der theologischen Werke, Stuttgart 2003, S. 696 f.
- DERS.: Theologie und Konfession. Der Beitrag von Ägidius Hunnius (1550–1603) zur Entstehung einer lutherischen Religionskultur, Leipzig 2002.
- MAURER, Hans-Martin: Herzog Christoph als Landesherr, in: BWKG 68/69 (1968/1969), S. 112–138.
- DERS./ULSHÖFER, Kuno: Johannes Brenz und die Reformation in Württemberg, Stuttgart 1974.
- MAURER, Michael: Die Biographie des Bürgers. Lebensformen und Denkweisen in der formativen Phase des deutschen Bürgertums (1680–1815), Göttingen 1996.
- MEICHSNER, Johannes: Decisiones diversarum causarum in camera imperiali iudicatarum, Vol. I–IV, Frankfurt a. M. 1603–1606.
- MEIERN, Johann Gottfried von: Acta Pacis Westphalicae Publica oder Westphälische Friedenshandlungen und Geschichte, 6 Bde., Hannover 1734.
- MEINECKE, Friedrich: Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, herausgegeben und eingeleitet von Walther HOFER, München ³1963.
- MEINHOLD, Peter: Andreae, Jakob, in: NDB 1 (1953), S. 277.
- MEISNER, Heinrich Otto: Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, Leipzig 1950.
- MELANCHTHON, Philipp: Annotationes in grammaticen Philippi Melanchthonis/latinam per Lucam Lossium conscriptae, Frankfurt [1555].
- DERS.: Chronicon Carionis [...], Wittenberg 1580.
- DERS.: Consilia sive Iudicia Theologica, Itemque Responsiones ad Quaestiones de rebus variis ac multiplicibus secundum seriem annorum digestae, Neustadt 1600.
- DERS.: Formae Precationum Piarum collectae ex scriptis reverendi viri D. Philippi Melanchthonis. A Luca Backmeistero [Bacmeister], Wittenberg 1559.
- DERS.: Scholia in Epistulam Pauli ad Colossenses, in: Melanchthons Werke in Auswahl, hg. v. Robert STUPPERICH, Bd. 4: Frühe exegetische Schriften, hg. v. Peter F. BARTON, Gütersloh 1963, S. 209–303.
- MENK, Gerhard: Die Hohe Schule Herborn in ihrer Frühzeit (1584–1660). Ein Beitrag zum Hochschulwesen des deutschen Calvinismus im Zeitalter der Gegenreformation, Wiesbaden 1981.
- MENKE-GLÜCKERT, Emil: Die Geschichtsschreibung der Reformation und Gegenreformation. Bodin und die Begründung der Geschichtsmethodologie durch Bartholomäus Keckermann, Osterwieck 1912.
- MENTZER, Balthasar: Synopsis theologiae analytico ordine comprehensa, Gießen 1610.
- MERTENS, Dieter: Württemberg, in: HBWG II, S. 1–163.
- MIDELFORT, H. C. Erik.: Selbstmord im Urteil von Reformation und Gegenreformation, in: Wolfgang REINHARD/Heinz SCHILLING (Hgg.), Die katholische Konfessionalisierung. Wis-

- senschaftliches Symposion der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationsgeschichte 1993, Gütersloh 1995, S. 296–310.
- DERS.: Witch Hunting in Southwestern Germany 1562–1684. The Social and Intellectual Foundations, Stanford 1972.
- MINDANUS, Peter Frieder: De processibus, mandatis et monitoriis in Imperiali Camera extrahendis et de supplicationibus, quae per ius fiunt, recte forandi, liber I, Frankfurt a. M. 31601.
- MINGIUS, Christoph: De superioritate territoriali et ejusdem juribus adfinibus, Gießen 1621.
- MÖLLENHOFF, Gisela/SCHLAUTMANN-OVERMEYER, Rita: Jüdische Familien in Münster 1918–1945, Biographien, Münster, 2001.
- MÖLLER, Frank: Bürgerliche Herrschaft in Augsburg 1790–1880, München 1998.
- MOLLER, Johannes: Cimbria literata. Tomus secundus. Adoptivos sive Exteros, in Ducatu utorque Slesvicensi & Holsatico vel officiis functos publicis, vel diutius commoratos, complectens, Kopenhagen 1744.
- MORAW, Peter: Aspekte und Dimensionen älterer deutscher Universitätsgeschichte, in: DERS./Volker PRESS (Hgg.), Academia Gissensis. Beiträge zur älteren Gießener Universitätsgeschichte. Zum 375jährigen Jubiläum dargebracht vom Historischen Institut der Justus-Liebig-Universität Gießen, Marburg 1982, S. 1–43.
- DERS.: Kleine Geschichte der Universität Gießen 1607–1982, Gießen 1982.
- DERS.: Über Patrone und Klienten im Heiligen Römischen Reich des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Antoni MAÇZAK, Klientensysteme, S. 1–18.
- MÜLLER, G.: Carpov, in: RE 3 (1897), S. 726.
- MÜLLER, Rainer A.: Der Fürstenhof in der frühen Neuzeit, München 1995.
- MÜNCH, Paul: Nassau, Ottonische Linie, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hgg.), Die Territorien des Reichs, Bd. 4, S. 234–252.
- DERS.: Die „Obrigkeit im Vaterstand“ – zu Definition und Kritik des „Landesvaters“ während der frühen Neuzeit, in: Daphnis 11 (1982), S. 15–40.
- MUHLACK, Ulrich: Geschichtswissenschaft im Humanismus und in der Aufklärung. Die Vorgeschichte des Historismus, München 1991.
- DERS.: Die humanistische Historiographie. Umfang, Bedeutung, Probleme, in: Franz BRENDLE u. a. (Hgg.), Deutsche Landesgeschichtsschreibung im Zeichen des Humanismus, Stuttgart 2001, S. 3–18.
- MURR, Heinz Martin: Das edelmännische Oßweil wird württembergisch, in: Oßweil, S. 96–103.
- DERS.: Für Thron, Altar und Vaterland. Aus der Familiengeschichte der Bidembach, in: Hie gut Württemberg. Menschen, Geschichte und Landschaft unserer Heimat. Beilage zur Ludwigsburger Zeitung, 29 (1978), Nr. 9–12 und 30 (1979), Nr. 1–3.
- DERS.: Die Rolle der Bidembach von Treuenfels im Oßweiler Schloß, in: Oßweil, S. 84–86.
- NEUMEISTER, Sebastian/WIEDEMANN Conrad (Hgg.): Res publica litteraria. Die Institutionen der Gelehrsamkeit in der frühen Neuzeit, 2 Bde., Wiesbaden 1987.
- NIEBUHR, Hermann: Zur Sozialgeschichte der Marburger Professoren 1653–1806, Marburg 1983.
- NIPPERDEY, Thomas: Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1998.
- DERS.: Kann Geschichte objektiv sein?, in: DERS., Nachdenken über die deutsche Geschichte. Essays, München 1986, S. 218–234.
- NOFLATSCHER, Heinz: Räte und Herrscher. Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder 1480–1530, Mainz 1999.
- OBERMÜLLER, Klara: Melancholie in der deutschen Barocklyrik, Bonn 1974.
- OLKERS, Jürgen: Biographik – Überlegungen zu einer unschuldigen Gattung, in: Neue Politische Literatur 19 (1974), S. 296–309.
- OESTREICH, Gerhard: Ständetum und Staatsbildung, in: DERS., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, S. 277–289.

- DERS.: Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: DERS., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, S. 179–197.
- OEXLE, Otto Gerhard: Alteuropäische Voraussetzungen des Bildungsbürgertums – Universitäten, Gelehrte und Studierende, in: Werner CONZE/Jürgen KOCKA (Hgg.), Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert, Bd. 1: Bildungssysteme und Professionalisierung in internationalen Vergleichen, Stuttgart 1985, S. 29–78.
- DERS.: Aspekte der Geschichte des Adels im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Hans-Ulrich WEHLER (Hgg.), Europäischer Adel, 1750–1950, Göttingen 1990, S. 19–56.
- DERS. (Hg.): Memoria als Kultur, Göttingen 1995.
- DERS.: Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte – Wissenschaftsgeschichte. Anmerkungen zum Werk Otto Brunners, in: VSWG 71 (1984), S. 305–341.
- OLESEN, Jens E.: Dänemark, Norwegen und Island, in: Matthias ASCHE/Anton SCHINDLING (Hgg.), Dänemark, Norwegen und Schweden im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Nordische Königreiche und Konfession 1500–1660, Münster 2003, S. 27–106.
- ORTLIEB, Eva: Reichshofrat und kaiserliche Kommissionen in der Regierungszeit Kaiser Ferdinands III. (1637–1657), in: Wolfgang SELLERT (Hg.), Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis, Köln u. a. 1999, S. 47–81.
- Oßweil. Vom schwäbischen Bauerndorf zum Ludwigsburger Stadtteil, hg. v. der Stadt Ludwigsburg und der Volksbank Ludwigsburg, Murr 1992.
- OSIANDER, Christian Nathanael/SCHWAB, Gustav (Hgg.) Griechische Dichter in neuen metrischen Übersetzungen, Stuttgart o. J.
- DIESS./TAFEL, Gottlieb Lukas F. (Hgg.): Römische Dichter in neuen metrischen Übersetzungen, Stuttgart 1830 ff.
- OSIANDER, Friedrich Benjamin: Handbuch der Entbindungskunst, Bd. 3, bearb. v. Johann Friedrich OSIANDER, Tübingen 1825.
- DERS.: Lehrbuch der Entbindungskunst. Erster Theil, Litterarische und pragmatische Geschichte der Entbindungskunst, Göttingen 1799.
- OSIANDER, Heinrich Friedrich: Beleuchtung des Kampfs über Handelsfreiheit und Verbotssystem in den Niederlanden, gegründet auf eine Darstellung des Getreidehandels und der allgemeinen Handelsverhältnisse, Amsterdam/Leipzig 1828.
- DERS.: Betrachtungen über den preussischen Zolltarif und deutsche Handelsinteressen, Stuttgart 1837.
- DERS.: Über den Handelsverkehr der Völker, Stuttgart 1842.
- OSIANDER, Johann Adam: Gens Osiandrina larga benedictione divina florens, Tübingen 1720.
- OSIANDER, Lucas: Der Psalter Davids/sampt der Außlegung, Tübingen 1595.
- OTTNAD, Bernd: Enzlin, Matthäus, in: NDB 4 (1959), S. 542 f.
- PALETSCHEK, Sylvia: Die permanente Erfindung einer Tradition. Die Universität Tübingen im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Stuttgart 2001.
- PAULSEN, Friedrich: Geschichte des gelehrten Unterrichts auf deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart mit besonderer Rücksicht auf den klassischen Unterricht, 2 Bde., Leipzig/Berlin ³1919–1921.
- PETERS, Christian: Polykarp Leyser d. Ä. in Wittenberg. Eine Bestandsaufnahme, in: Irene DINGEL/Günther WARTENBERG (Hgg.), Die Theologische Fakultät Wittenberg 1502 bis 1602. Beiträge zur 500. Wiederkehr des Gründungsjahres der Leucorea, Leipzig 2002, S. 173–188.
- PETRI, Hans: Herzog Christoph und die Reformation in Frankreich, in: BWKG 55 (1955), S. 5–64.
- PFEILSTICKER, Walther (Bearb.): Neues Württembergisches Dienerbuch, 3 Bde., Stuttgart 1957–1974.
- PHILIPPE-VON KIETZELL, Roswitha: Württemberg und der Westfälische Friede, Münster 1974.
- PLEIMES, Dieter: Weltliches Stiftungsrecht. Geschichte der Rechtsformen, in: Franz BEYERLE u. a. (Hgg.), Forschungen zum deutschen Recht, Bd. 3, Weimar 1938, S. 331–337.

- PLIENINGER, Konrad: Jakob Andreä als Kanzler an der Universität Tübingen 1562–1590. Studien über die Beziehung Staat – Universität im 16. Jahrhundert, Stuttgart 1956.
- PÖPPINGHEGE, Rainer: Die Wiederentdeckung einer historischen Kategorie? Zur neueren biografischen Familienforschung, in: *GWU* 54 (2003), S. 388–398.
- PORTA, Conrad: Pastorale Lutheri, Eisenach 1582.
- PREGITZER, Georg Conrad: Leich-Sermon [...] bey dem seeligen Hintritt des [...] Johannis Osiandri, Tübingen 1725.
- PRESS, Volker: Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559–1619, Stuttgart 1970.
- DERS.: Führungsgruppen in der deutschen Gesellschaft im Übergang zur Neuzeit (um 1500), in: HOFMANN/Franz (Hgg.), *Deutsche Führungsschichten*, S. 29–77.
- DERS.: Götz von Berlichingen (ca. 1480 bis 1562). Vom „Raubritter“ zum Reichsritter, in: DERS., *Adel im Alten Reich. Gesammelte Aufsätze*, hg. v. Franz BRENDLE/Anton SCHINDLING, Tübingen 1998, S. 333–356.
- DERS.: Herzog Christoph von Württemberg (1550–1568) als Reichsfürst, in: Wolfgang SCHMIERER u. a. (Hgg.), *Aus südwestdeutscher Geschichte. Festschrift für Hans-Martin Maurer, dem Archivar und Historiker zum 65. Geburtstag*, Stuttgart 1994, S. 367–382.
- DERS.: Korbinian von Prielmair (1643–1707). Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen sozialen Aufstiegs im barocken Bayern, Ottenhofen 1978.
- DERS.: „Korporative“ oder individuelle Landesherrschaft der Reichsritter? In: Erwin RIEDENAUER (Hg.), *Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des Römisch-Deutschen Reiches*, München 1994, S. 93–112.
- DERS.: Kriege und Krisen. Deutschland 1600–1715, München 1991.
- DERS.: Patronat und Klientel im Heiligen Römischen Reich, in: Antoni MAÇZAK, *Klientel-systeme*, S. 19–46.
- DERS.: Der Reichshofrat im System des frühneuzeitlichen Reiches, in: Friedrich BATTENBERG/Filippo RANIERI (Hgg.), *Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag*, Weimar u. a. 1994, S. 349–362.
- DERS.: Die Reichsritterschaft im Reich der Frühen Neuzeit, in: DERS., *Adel im Alten Reich. Gesammelte Aufsätze*, hg. v. Franz BRENDLE/Anton SCHINDLING, Tübingen 1998, S. 205–231.
- DERS.: Die Ritterschaft am Neckar und Schwarzwald, in: ebd., S. 233–263.
- DERS.: Soziale Folgen der Reformation in Deutschland, in: DERS., *Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze*, hg. v. Johannes KUNISCH, Berlin 2000, S. 435–479.
- DERS.: Stadt und territoriale Konfessionsbildung, in: ebd., S. 379–434.
- DERS.: Württemberg, Habsburg und der deutsche Protestantismus unter Herzog Ludwig von Württemberg (1568–1593), in: Sabine HOLTZ/Dieter MERTENS (Hgg.), *Nicodemus Frislin. Poetische und prosaische Praxis unter den Bedingungen des konfessionellen Zeitalters*. Tübinger Vorträge, Stuttgart 1999, S. 17–47.
- PRESSEL, Theodor (Hg.): *Anecdota Brentiana. Ungedruckte Briefe und Bedenken von Johannes Brenz*, Tübingen 1868.
- RAEDER, Siegfried: Jakob Andraea und die Reformation in Wiesensteig, Öttingen und Wachendorf, in: Siegfried HERMLE (Hg.), *Reformationgeschichte*, S. 365–394.
- DERS.: Jakob Heerbrand, in: Friedrich HERTEL (Hg.), *In Wahrheit und Freiheit. 450 Jahre Evangelisches Stift in Tübingen*, Stuttgart 1986, S. 81–95.
- RAITT, Jill: *The Colloquy of Montbéliard. Religion and politics in the sixteenth century*, New York/Oxford 1993.
- RAPP, Francis: Straßburg, Hochstift und Freie Reichsstadt, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hgg.), *Die Territorien des Reichs*, Bd. 5, S. 72–95.
- RAU, Gerhard: *Pastoraltheologie. Untersuchungen zur Geschichte und Struktur einer Gattung praktischer Theologie*, München 1970.

- RAU, Susanne: Stadthistoriographie und Erinnerungskultur in Hamburg, Köln und Breslau, in: Franz BRENDLE u. a. (Hgg.), *Deutsche Landesgeschichtsschreibung im Zeichen des Humanismus*, Stuttgart 2001, S. 227–257.
- RAULF, Ulrich: Das Leben – buchstäblich. Über neuere Biographik und Geschichtswissenschaft, in: Christian KLEIN (Hg.), *Grundlagen der Biographik. Theorie und Praxis des biographischen Schreibens*, Stuttgart 2002, S. 55–68.
- RAUSCHER, Julius: *Württembergische Reformationsgeschichte*, Stuttgart 1934.
- REHTMEYER, Julius: *Antiquitates Ecclesiasticae incllytae urbis Brunsvigae*, Teil III, Braunschweig 1710.
- REINHARD, Wolfgang: Möglichkeiten und Grenzen der Verbindung von Kirchengeschichte mit Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in: Grete KLINGENSTEIN/Heinrich LUTZ (Hgg.), *Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“*. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit, München 1982, S. 243–278.
- DERS.: *Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600*, München 1979.
- DERS.: Führungsschichten in Stadt und Land: Kategorien, Probleme, Verfahren, in: Ilja MIECK (Hg.), *Soziale Schichtung und soziale Mobilität in der Gesellschaft Alteuropas*. Protokoll eines Internationalen Expertengesprächs im Hause der Historischen Kommission zu Berlin am 1. und 2. November 1982, Berlin 1984, S. 48–51.
- REINHARDT, Nicole: *Macht und Ohnmacht der Verflechtung. Rom und Bologna unter Paul V. Studien zur frühneuzeitlichen Mikropolitik im Kirchenstaat*, Tübingen 2000.
- REINHARDT, Volker: Einleitung. Annäherung an regionale Eliten, in: DERS.: *Die großen Familien Italiens*, Stuttgart 1992, S. VII–XXV.
- REINLE, Christine: *Wappengenossen und Landleute. Der bayerische Niederadel zwischen Aufstieg und Ausgrenzung*, in: Kurt ANDERMANN/Peter JOHANEK (Hgg.), *Zwischen Nicht-Adel und Adel*, Stuttgart 2001, S. 105–156.
- RENTSCHLER, Adolf: *Zur Familiengeschichte des Reformators Johannes Brenz*, Tübingen 1921.
- Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden (1648)*, Bd. I: 1648–1715, hg. v. Ludwig BITTNER und Lothar GROSS, Berlin 1936, Bd. II: 1716–1763, hg. v. Friedrich HAUSMANN, Zürich 1950.
- RIEDENAUER, Erwin: *Kontinuität und Fluktuation im Mitgliederstand der fränkischen Reichsritterschaft, in: Gesellschaft und Herrschaft. Forschungen zu sozial- und landesgeschichtlichen Problemen vornehmlich in Bayern. Eine Festgabe für Karl Bosl zum 60. Geburtstag*, München 1969, S. 87–152.
- RIEGG, Ernst: *Konfliktbereitschaft und Mobilität. Die protestantischen Geistlichen zwölf süddeutscher Reichsstädte zwischen Passauer Vertrag und Restitutionsedikt, Leinfelden-Echterdingen 2002*.
- ROECK, Bernd: *Lebenswelt und Kultur des Bürgertums in der frühen Neuzeit*, München 1991.
- RÖSSLER, Hellmuth/Franz, Günther (Hgg.): *Universität und Gelehrtenstand 1400–1800. Bündiger Vorträge 1966*, Limburg 1970.
- ROTH, Rudolf von: *Die Fürstliche Liberei auf Hohentübingen und ihre Entführung im Jahr 1635*, Tübingen 1888.
- RUBLACK, Hans-Christoph (Hg.): *Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland*. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1988, Gütersloh 1992, S. 13–32.
- DERS.: Zur Problemlage der Forschung zur lutherischen Orthodoxie in Deutschland, in: ebd., S. 13–32.
- RUDERSDORF, Manfred: *Die Generation der lutherischen Landesväter im Reich. Bausteine zu einer Typologie des deutschen Reformationsfürsten*, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hgg.), *Die Territorien des Reichs*, Bd. 7, S. 137–170.
- DERS.: *Hessen*, in: ebd., Bd. 4, S. 254–288.

- DERS.: Ludwig IV.: Landgraf von Hessen-Marburg 1537–1604. Landesteilung und Luthertum in Hessen, Mainz 1991.
- DERS.: Lutherische Erneuerung oder Zweite Reformation? Die Beispiele Württemberg und Hessen, in: Heinz SCHILLING (Hg.), *Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“*, Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1985, Gütersloh 1986, S. 130–153.
- DERS.: Orthodoxie, Renaissancekultur und Späthumanismus. Zu Hof und Regierung Herzog Ludwigs von Württemberg (1568–1593), in: Sabine HOLTZ/Dieter MERTENS (Hgg.), *Nicodemus Frischlin. Poetische und prosaische Praxis unter den Bedingungen des konfessionellen Zeitalters*. Tübinger Vorträge, Stuttgart 1999, S. 49–80.
- DERS.: Der Weg zur Universitätsgründung in Gießen. Das geistige und politische Erbe Landgraf Ludwigs IV. von Hessen-Marburg, in: Peter MORAW/Volker PRESS (Hgg.), *Academia Gissensis. Beiträge zur älteren Gießener Universitätsgeschichte. Zum 375jährigen Jubiläum dargebracht vom Historischen Institut der Justus-Liebig-Universität Gießen, Marburg 1982*, S. 45–82.
- RÜEGG, Walter (Hg.): *Geschichte der Universität in Europa*, Bd. 2: Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500–1800), München 1996.
- RUPPRECHT, Klaus: Herrschaftsintensivierung und Verwaltungsausbau ritterschaftlicher Familien Frankens im 16. Jahrhundert, in: ANDERMANN (Hg.), *Rittersitze*, S. 111–139.
- SATTLER, Christian Friedrich: *Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Herzogen*, 13 Bde., Tübingen 1769–1783.
- SAUER, Paul: *Herzog Friedrich I. von Württemberg 1557–1608. Ungestümer Reformier und weltgewandter Autokrat*, München 2003.
- DERS.: Landkreis Ludwigsburg, in: *Das Land Baden-Württemberg*, Bd. III: Regierungsbezirk Stuttgart – Regionalverband Mittlerer Neckar, Stuttgart 1978, S. 352–471.
- SCHAAB, Meinrad: *Geschichte der Kurpfalz*, Bd. 2: Neuzeit, Stuttgart 1992.
- DERS. (Hg.): *Territorialstaat und Calvinismus*, Stuttgart 1993.
- DERS.: *Kurpfalz*, in: HBWG II, S. 247–333.
- SCHÄFER, Gerhard: *Zu erbauen und zu erhalten das rechte Heil der Kirche. Eine Geschichte der Evangelischen Landeskirche in Württemberg*, Stuttgart 1984.
- SCHÄFER, Volker: „Zu Beförderung der Ehre Gottes und Fortpflanzung des Studien“. Bürgerliche Studienstiftungen an der Universität Tübingen zwischen 1477 und 1750, in: Erich MASCHKE/Jürgen SYDOW (Hgg.), *Stadt und Universität im Mittelalter und in der früheren Neuzeit*, Sigmaringen 1977, S. 99–111.
- SCHAFFSTEIN, Friedrich: *Benedict Carpzov und seine wechselnde Bewertung in der Strafrechtsgeschichte*, in: Günter JEROUSCHEK u. a. (Hgg.), *Benedict Carpzov. Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen*, Tübingen 2000, S. 17–26.
- SCHIEBLE, Hans (Hg.): *Die Anfänge der reformatorischen Geschichtsschreibung. Melancthon, Sleidan, Flacius und die Magdeburger Zenturien*, Gütersloh 1966.
- DERS.: *Einleitung*, in: *Melancthons Briefwechsel, kritische und kommentiert Gesamtausgabe*. Im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, hg. v. Heinz SCHEIBLE, Bd. 1: *Regesten 1–1109 (1514–1530)*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1977, S. 17–41.
- DERS.: *Die Entstehung der Magdeburger Zenturien. Ein Beitrag zur Geschichte der historiographischen Methode*, Gütersloh 1966.
- DERS.: *Melancthon als akademischer Lehrer. Einführung in das Arbeitsgespräch „Melancthon in seinen Schülern“*, in: DERS. (Hg.): *Melancthon in seinen Schülern*, S. 13–29.
- DERS. (Hg.): *Melancthon in seinen Schülern*, Wiesbaden 1997.
- SCHIECKEL, Harald: *Benedict I. Carpzov (1565–1624) und die Juristen unter seinen Nachkommen. Verwandtschaftliche Verflechtungen bekannter Gelehrtenfamilien*, in: ZSRG GA 83 (1966), S. 310–322.
- DERS.: *Die Familienstiftung Carpzov und ihr Senioratsarchiv*, in: *Archivalische Zeitschrift* 56 (1960), S. 106–115.

- DERS.: Der Freundes- und Bekanntenkreis eines deutschen Juristen im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts. Das Stammbuch des Benedict Carpzov aus seinen Studien- und Reisejahren, in: ZSRG GA 87 (1970), S. 290–305.
- SCHIEDER, Theodor: Strukturen und Persönlichkeiten in der Geschichte, in: DERS., *Geschichte als Wissenschaft. Eine Einführung*, München 1965, S. 149–186.
- DERS.: Theorie der Führungsschichten in der Neuzeit, in: HOFMANN/FRANZ (Hgg.), *Deutsche Führungsschichten*, S. 13–28.
- SCHILLING, Heinz: Bildungs- und Erziehungsgeschichte der Frühen Neuzeit in europa- und konfessionsgeschichtlich vergleichender Perspektive – ein Forschungsprogramm, in: DERS./Stefan EHRENPREIS (Hgg.), *Erziehung und Schulwesen zwischen Konfessionalisierung und Säkularisierung. Forschungsperspektiven, europäische Fallbeispiele und Hilfsmittel*, Münster u. a. 2003, S. 9–16.
- DERS.: Wandlungs- und Differenzierungsprozesse innerhalb der bürgerlichen Oberschicht West- und Nordwestdeutschlands im 16. und 17. Jahrhundert, in: Marian BISKUP/Klaus ZERNACK (Hgg.), *Schichtung und Entwicklung der Gesellschaft in Polen und Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert. Parallelen, Verknüpfungen, Vergleiche*, Wiesbaden 1983, S. 121–173.
- SCHINDLING, Anton: *Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden*, Mainz 1991.
- DERS.: *Bildung und Wissenschaft in der Frühen Neuzeit 1650–1800*, München ²1999.
- DERS.: *Deutsche Universitäten in der Neuzeit. Eine Einführung in ihre Erforschung mit Würdigung der Arbeiten von Peter Baumgart*, in: DERS./Peter HERDE (Hgg.), *Universität Würzburg und Wissenschaft in der Neuzeit*, Würzburg 1998, S. 15–35.
- DERS.: *Der erste Rheinbund und das Reich*, in: Volker PRESS (Hg.), *Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? München 1995*, S. 123–129.
- DERS.: *Die humanistische Bildungsreform in den Reichsstädten Straßburg, Nürnberg und Augsburg*, in: Wolfgang REINHARD (Hg.), *Humanismus im Bildungswesen des 15. und 16. Jahrhundert*, Weinheim 1984, S. 107–120.
- DERS.: *Humanistische Hochschule und freie Reichsstadt. Gymnasium und Akademie in Straßburg 1538–1621*, Wiesbaden 1977.
- DERS.: *Die katholische Bildungsreform zwischen Humanismus und Barock. Dillingen, Dole, Freiburg, Molsheim und Salzburg. Die Vorlande und die benachbarten Universitäten*, in: Hans MAIER/Volker PRESS (Hgg.), *Vorderösterreich in der frühen Neuzeit*, Sigmaringen 1989, S. 137–176.
- DERS.: *Katholische und protestantische Kulturlandschaften im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation*, in: Peter Claus HARTMANN (Hg.), *Religion und Kultur im Europa des 17. und 18. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 2004, S. 25–49.
- DERS.: *Konfessionalisierung und Grenzen von Konfessionalisierbarkeit*, in: DERS./ZIEGLER (Hgg.), *Die Territorien des Reichs*, Bd. 7, S. 9–44.
- DERS.: *Landesschule*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2* (1978), Sp. 1408–1412.
- DERS.: *Die Reformation in den Reichsstädten und die Kirchengüter. Straßburg, Nürnberg und Frankfurt im Vergleich*, in: Jürgen SYDOW (Hg.), *Bürgerschaft und Kirche*, Sigmaringen 1980, S. 67–88.
- DERS.: *Die reichsstädtische Hochschule in Straßburg 1538–1621*, in: Erich MASCHKE/Jürgen SYDOW, *Stadt und Universität im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, Sigmaringen 1977, S. 71–83.
- DERS.: *Schulen und Universitäten im 16. und 17. Jahrhundert. Zehn Thesen zu Bildungsexpansion, Laienbildung und Konfessionalisierung nach der Reformation*, in: Walter BRANDMÜLLER u. a. (Hgg.), *Ecclesia militans. Studien zur Konzilien- und Reformationgeschichte. Festschrift für Remigius Bäumer*, Paderborn 1988, S. 561–570.
- DERS.: *Das Strafgericht Gottes. Kriegserfahrung und Religion im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges. Erfahrungsgeschichte und Kon-*

- fessionalisierung, in: Matthias ASCHE/Anton SCHINDLING (Hgg.), *Das Strafgericht Gottes. Kriegserfahrung und Religion im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges*, Münster 2001, S. 11–51.
- DERS.: Die Universität Gießen als Typus einer Hochschulgründung, in: Peter MORAW/Volker PRESS (Hgg.), *Academia Gissensis. Beiträge zur älteren Gießener Universitätsgeschichte. Zum 375jährigen Jubiläum dargebracht vom Historischen Institut der Justus-Liebig-Universität Gießen*, Marburg 1982, S. 83–113.
- DERS.: „Verwaltung“, „Amt“ und „Beamter“ in der Frühen Neuzeit, in: *Geschichtliche Grundbegriffe 7* (1992), S. 47–69.
- DERS./ZIEGLER, Walter: Kurpfalz, Rheinische Pfalz und Oberpfalz, in: DIESS. (Hgg.), *Die Territorien des Reichs*, Bd. 5, S. 8–49.
- DIESS. (Hgg.): *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*. Bd. 2: Der Nordosten, Münster ³1993. Bd. 4: Mittleres Deutschland, Münster 1992. Bd. 5: Der Südwesten, Münster 1993. Bd. 6: Nachträge, Münster 1996. Bd. 7: Bilanz – Forschungspektiven – Register, Münster 1997.
- SCHMIDLIN, Johann Laurentio: *Christliche Leich-Sermon bei des Georg Wilhelm von Bidenbach Leich-Begängnuss*, Stuttgart 1677.
- DERS.: *Christliche Leich-Sermon: bey ansenlicher Leich-Begängnus der Susannae von Bidenbach gehalten [...]*, Stuttgart 1672.
- SCHMIDT, Georg: *Geschichte des alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806*, München 1999.
- SCHMIDT, Heinrich Richard: *Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert*, München 1992.
- DERS.: Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, in: *HZ* 265 (1997), S. 639–682.
- SCHMIDT-BIGGEMANN, Wilhelm: *Die Schulphilosophie in den reformierten Territorien*, in: Friedrich UEBERWEG, *Grundriss der Philosophie*, völlig neubearb. Aufl., hg. v. Helmut HOLZHEY, Bd. 4, 1: *Die Philosophie des 17. Jahrhunderts – Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation*, Basel/Stuttgart 2001, S. 392–474.
- SCHMIDT-GRAVE, Horst: *Leichenreden und Leichenpredigten Tübinger Professoren (1550–1750)*, Tübingen 1974.
- SCHNEIDER, Bernd Christian: *Ius Reformandi. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reichs*, Tübingen 2001.
- SCHNEIDER, Eugen: *Württembergische Geschichte*, Stuttgart 1896 (ND Stuttgart 1986).
- DERS.: *Württembergische Reformations-Geschichte*, Stuttgart 1887.
- SCHNEIDER, Hans: Gottfried Arnold in Gießen, in: Dietrich BLAUFUSS/Friedrich NIEWÖHNER (Hgg.), *Gottfried Arnold (1666–1714)*. Mit einer Bibliographie der Arnold-Literatur ab 1714, Wiesbaden 1995, S. 267–299.
- SCHNEPF, Dietrich: *Oratio de vita et morte illustrissimi Principis et Domini, Domini Christophori Ducis Wirtenbergici*, Tübingen 1570.
- SCHNUR, Roman (Hg.): *Der Rheinbund von 1658 in der deutschen Verfassungsgeschichte*, Bonn 1955.
- DERS.: *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, Berlin 1986.
- SCHÖNE, Albrecht: *Kürbishütte und Königsberg. Modellversuch einer sozialgeschichtlichen Entzifferung poetischer Texte*, München ²1982.
- SCHORN-SCHÜTTE, Luise: *Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft. Dargestellt am Beispiel des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Stadt Braunschweig, Gütersloh* 1996.
- DIES.: *Die Geistlichen vor der Revolution. Zur Sozialgeschichte der evangelischen Pfarrer und des katholischen Klerus am Ende des Reiches*, in: Helmut BERDING u. a. (Hgg.), *Deutschland und Frankreich im Zeitalter der Französischen Revolution*, Frankfurt a.M. 1989, S. 216–244.

- DIES.: Obrigkeitkritik im Luthertum? Anlässe und Rechtfertigungsmuster im ausgehenden 16. und 17. Jahrhundert, in: Michael ERBE u. a. (Hgg.), *Querdenken. Dissens und Toleranz im Wandel der Geschichte*, Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans R. Guggisberg, Mannheim 1996, S. 253–270.
- DIES.: Obrigkeitkritik und Widerstandsrecht. Die politica christiana als Legitimitätsgrundlage, in: DIES. (Hg.), *Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts*. Politische Theologie – Res Publica-Verständnis – konsensgestützte Herrschaft, München 2004, S. 195–232.
- DIES.: Prediger an protestantischen Höfen der Frühneuzeit. Zur politischen und sozialen Stellung einer neuen bürgerlichen Führungsgruppe in der höfischen Gesellschaft des 17. Jahrhunderts, dargestellt am Beispiel von Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt und Braunschweig-Wolfenbüttel, in: Heinz SCHILLING/Herman DIEDERIKS (Hgg.), *Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland*, Köln/Wien 1985, S. 275–336.
- DIES.: Zwischen „Amt“ und „Beruf“: Der Prediger als Wächter, „Seelenhirt“ oder Volkslehrer. Evangelische Geistlichkeit im Alten Reich und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft im 18. Jahrhundert, in: DIES./Walter SPARN (Hgg.), *Evangelische Pfarrer. Zur sozialen und politischen Rolle einer bürgerlichen Gruppe in der deutschen Gesellschaft des 18. bis 20. Jahrhunderts*, Stuttgart u. a. 1997, S. 1–35.
- DIES./SPARN, Walter: Einleitung, in: ebd., S. IX–XXVII.
- SCHOTT, Th. u. a.: Osiander, in: ADB 24 (1887), S. 473–496.
- SCHOTTENLOHER, Otto: Andreae, Johann Valentin, in: NDB 1 (1953), S. 277 f.
- SCHRADER, FRANZ: Mecklenburg, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hgg.), *Die Territorien des Reichs*, Bd. 2, S. 166–180.
- SCHRAMM, Percy ERNST: *Neun Generationen. Dreihundert Jahre deutscher „Kulturgeschichte“ im Lichte der Schicksale einer Hamburger Bürgerfamilie (1648–1948)*, 2 Bde., Göttingen 1963–1964.
- SCHRAUT, Sylvia: *Das Haus Schönborn. Eine Familienbiographie. Katholischer Reichsadel 1640–1840*, Paderborn u. a. 2005.
- SCHREINER, Klaus: Württembergs Buch- und Bibliothekswesen unter Herzog Christoph (1550–1568), in: ZWLG 31 (1972), S. 121–193.
- SCHRÖDER, Richard: *Johann Gerhards lutherische Christologie und die aristotelische Metaphysik*, Tübingen 1983.
- SCHRÖDER, Thomas: *Die ersten Zeitungen. Textgestaltung und Nachrichtenauswahl*, Tübingen 1995.
- SCHRÖDER, Wilhelm Heinz (Hg.): *Lebenslauf und Gesellschaft. Zum Einsatz von kollektiven Biographien in der historischen Sozialforschung*, Stuttgart 1985.
- SCHUBERT, Anselm: *Kommunikation und Konkurrenz. Gelehrtenrepublik und Konfession im 17. Jahrhundert*, in: Kaspar von GREYERZ u. a. (Hgg.), *Interkonfessionalität – Transkonfessionalität – binnenkonfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionalisierungstheorie*, Göttingen 2003, S. 105–131.
- SCHULER, Peter Johannes (Hg.): *Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit*, Sigmaringen 1987.
- SCHULZ, Andreas: *Generationserfahrungen bürgerlicher Eliten im Vormärz*, in: Anja Victorine HARTMANN u. a. (Hgg.), *Eliten um 1800. Erfahrungshorizonte, Verhaltensweisen, Handlungsmöglichkeiten*, Mainz 2000, S. 409–424.
- SCHULZ, Günther: *Soziale Position und gesellschaftliches Netzwerk in Spätmittelalter und Frühneuzeit: Ansätze und Fragen der Forschung*, in: DERS. (Hg.), *Sozialer Aufstieg*, S. 9–16.
- DERS. (Hg.), *Sozialer Aufstieg. Funktionselementen im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*, *Büdingen Forschungen zur Sozialgeschichte 2000 und 2001*, München 2002.
- SCHULZ, Thomas: *Der Kanton Kocher der Schwäbischen Reichsritterschaft 1542–1805. Entstehung, Geschichte, Verfassung und Mitgliederstruktur eines korporativen Adelsverbandes im System der alten Reichs*, Sigmaringen 1986.

- SCHULZE, Wilhelm A.: Bullingers Stellung zum Luthertum, in: Ulrich GÄBLER/Erland HERKENRATH (Hgg.), Heinrich Bullinger 1504–1575. Gesammelte Aufsätze zum 400. Todestag, 2. Bd.: Beziehungen und Wirkungen, Zürich 1975, S. 287–314.
- SCHULZE, Winfried: Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte? Vorüberlegungen für die Tagung „Ego-Dokumente“, in: DERS. (Hg.), Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, Berlin 1996, S. 11–30.
- DERS. (Hg.): Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie, Göttingen 1994.
- DERS.: Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in: DERS., Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988, S. 1–17.
- DERS.: „Von den großen Anfängen des neuen Welttheaters“, in: GWU 44 (1993), S. 3–18.
- SCHUMANN, Hans-Gerd: Führungsschicht und Führungsgruppen heute. Anmerkungen zu Methodologie-Problemen der deutschen „Elitologie“, in: Hans Hubert HOFMANN/Günther FRANZ (Hgg.), Deutsche Führungsschichten, S. 203–218.
- SCHUSTER, Otto: Das Lebenswerk Johannes Osianders (1657–1724), Nürtingen 1933.
- SCHWAB, Dieter: Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Bielefeld 1967.
- SEEBASS, Gottfried: Andreas Osiander, in: TRE 25 (1995), S. 508–515.
- SECK, Friedrich u. a. (Bearb.): Bibliographie zur Geschichte der Universität Tübingen, hg. v. der Universitätsbibliothek, Tübingen 1980.
- SECKENDORFF, Veit Ludwig von: Teutscher Fürsten Stat, Frankfurt a. M. 31665.
- SEGBRECHT, Wulf: Das Gelegenheitsgedicht. Ein Beitrag zur Geschichte und Poetik der deutschen Lyrik, Stuttgart 1977.
- DERS. (Hg.): Tübinger Epicedien zum Tod des Reformators Johannes Brenz (1570). Kommentiert von Juliane FUCHS und Veronika MARSCHALL, Frankfurt a. M. u. a. 1999.
- SEIBRICH, Wolfgang: Gegenreformation als Restauration. Die restaurativen Bemühungen der alten Orden im Deutschen Reich von 1580 bis 1648, Münster 1991.
- SEIFERT, Arno: Das höhere Schulwesen – Universitäten und Gymnasien, in: Notker HAMMERSTEIN (Hg.), Von der Renaissance und der Reformation bis zum Ende der Glaubenskämpfe, Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. I: 15. bis 17. Jahrhundert, München 1996, S. 197–374.
- SELLERT, Wolfgang (Hg.): Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766, Halbbd. 2: Bis 1766, Köln/Wien, 1990.
- SENN, Matthias (Hg.): Die Wickiana. Johann Jakob Wicks Nachrichtensammlung aus dem 16. Jahrhundert. Texte und Bilder zu den Jahren 1560 bis 1571, Küsnacht-Zürich 1975.
- SETZLER, Wilfried: „ein solcher Schatz, so in ganzer teutscher Nation nit befunden werde.“ Die Klosterschule Bebenhausen 1556 bis 1807, in: DERS./Franz QUARTHAL (Hgg.), Das Zisterzienserkloster Bebenhausen. Beiträge zur Archäologie, Geschichte und Architektur, Stuttgart 1995, S. 178–192.
- SIEBERS, Winfried: Bildung auf Reisen. Bemerkung zur Peregrinatio academica, Gelehrten- und Gebildetenreisen, in: Michael MAURER (Hg.), Neue Impulse zur Reiseforschung, Berlin 1999, S. 177–188.
- SIGEL, Christian: Das evangelische Württemberg. Ein Nachschlagewerk, 2. Hauptteil: Generalmagisterbuch, o. O./o. J.
- SINGER, Bruno: Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. Bibliographische Grundlagen und ausgewählte Interpretationen, München 1981.
- SMOLINSKY, Heribert: Albertinisches Sachsen, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hgg.), Die Territorien des Reichs, Bd. 2, S. 8–32.
- SOMMER, Wolfgang: Gottesfurcht und Fürstenherrschaft. Studien zum Obrigkeitsverständnis Johann Arndts und lutherischer Hofprediger zur Zeit der altprotestantischen Orthodoxie, Göttingen 1988.
- DERS.: Obrigkeitskritik und die politische Funktion der Frömmigkeit im deutschen Luthertum des konfessionellen Zeitalters, in: Robert von FRIEDBURG (Hg.), Widerstandsrecht in der

- Frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich, Berlin 2001, S. 245–263.
- DERS.: Die Stellung lutherischer Hofprediger im Herausbildungsprozeß frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft, in: DERS. (Hg.), Politik, Theologie und Frömmigkeit im Luthertum der Frühen Neuzeit, Göttingen 1999, S. 74–90.
- SPARN, Walter: Die Krise der Frömmigkeit und ihr theologischer Reflex im nachreformatorischen Luthertum, in: RUBLACK (Hg.), Die lutherische Konfessionalisierung, S. 54–82.
- DERS.: Die Schulphilosophie in den lutherischen Territorien, in: Friedrich UEBERWEG, Grundriss der Geschichte der Philosophie, völlig Neubearb. Aufl., hg. v. Helmut HOLZHEY, Bd. 4, 1: Die Philosophie des 17. Jahrhunderts – Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, Basel/Stuttgart 2001, S. 475–587.
- DERS.: Wiederkehr der Metaphysik. Die ontologische Frage in der lutherischen Theologie des frühen 17. Jahrhunderts, Stuttgart 1976.
- DERS.: Zweite Reformation und Traditionalismus. Die Stabilisierung des Protestantismus im Übergang zum 17. Jahrhundert, in: Pirckheimer-Jahrbuch 6 (1991), S. 117–131.
- SPENER, Philipp Jakob: Briefe aus der Frankfurter Zeit 1666–1686, Bd. 4: 1679–1680, hg. v. Johannes WALLMANN in Zusammenarbeit mit Martin FRIEDRICH und Peter BLASTENBREI, Tübingen 2005.
- SPIESS, Karl-Heinz: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1993.
- STAEHELIN, Andreas: Geschichte der Universität Basel 1632–1818, Basel 1957.
- DERS. (Hg.): Professoren der Universität Basel aus fünf Jahrhunderten. Bildnisse und Würdigungen, Basel 1960.
- STÄLIN, Christoph Friedrich von: Schwedische und Kaiserliche Schenkungen in Bezug auf Teile des heutigen Königreichs Württemberg und an die Glieder zu demselben gehöriger Familien während des Dreißigjährigen Krieges, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte 6 (1897), S. 309–384.
- DERS.: Württembergische Geschichte, Bd. 4, Stuttgart 1873 (ND Stuttgart 1975).
- STEIGER, Johann Anselm: Melancholie, Diätetik und Trost. Konzepte der Melancholie-Therapie im 16. und 17. Jahrhundert, Heidelberg 1996.
- STICHWEH, Rudolf: Der frühmoderne Staat und die europäische Universität. Zur Interaktion von Politik und Erziehungssystem im Prozeß der Ausdifferenzierung (16.–18. Jahrhundert), Frankfurt a. M. 1991.
- STIEVERMANN, Dieter: Absolutismus und Aufklärung (1648–1806), in: HBWG I,2, S. 307–456.
- DERS.: Evangelische Territorien im Konfessionalisierungsprozeß, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hgg.), Die Territorien des Reichs, Bd. 7, S. 45–65.
- DERS.: Friedrich I., in: Sönke LORENZ u. a. (Hgg.), Das Haus Württemberg – ein biographisches Lexikon, Stuttgart u. a. 1997, S. 139–142.
- DERS.: Gründung, Reform und Reformation des Frauenklosters zu Offenhausen. Der Dominikanerkonvent Gnadenzell im Spannungsfeld zwischen Stifterfamilie und Landesherrschaft, in: ZWLG 47 (1988), S. 149–173.
- DERS.: Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmarin-gen 1989.
- STÖTZNER, Paul: Der Satiriker Trajano Boccalini und sein Einfluß auf die deutsche Litteratur, in: Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Litteraturen 103 (1899), S. 134–140.
- STOLLEIS, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800, München 1988.
- DERS.: Grundzüge der Beamtenethik (1550–1650), in: Robert SCHNUR (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 273–302.
- DERS.: „Konfessionalisierung“ oder „Säkularisierung“ bei der Entstehung des frühmodernen Staates, in: Ius commune 20 (1993), S. 1–23.

- DERS.: Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts, Frankfurt a. M. 1990.
- STRÄTER, Udo: Wittenberger Responen zur Zeit der Orthodoxie. Eine Quelle zur Fakultätsgeschichte, in: Stefan OEHMIG (Hg.), 700 Jahre Wittenberg. Stadt – Universität – Reformation, Weimar 1995, S. 289–302.
- STROHM, Stefan: Vorwort, in: Johannes Brenz, *Explicatio Epistolae Pauli ad Romanos*, Bd. 1, hg. v. Stefan STROHM, Johannes Brenz, Werke. Eine Studienausgabe, Schriftauslegungen, Teil 2, Tübingen 1986, S. VII–XVII.
- DERS.: Die Paulusexegese von Johannes Brenz. Ein Bekenntnis, in: BWKG 100 (2000), S. 85–122.
- STRUVE, Burcard Gotthelf: *Corpus iuris publici imperii nostri Romano-Germanici* [...], Jena ³1738.
- SUTTER, Berthold: Kaiserstreue oder rationale Überlebensstrategie? Die Reichsritterschaft als habsburgische Klientel im Reich, in: Heinz DUCHHARDT/Matthias SCHNETTGER (Hgg.), *Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum*, Mainz 1999, S. 257–307.
- TENORTH, Heinz-Elmar: Geschichte der Erziehung. Einführung in die Grundzüge ihrer neuzeitlichen Entwicklung, Weinheim/München ³2000.
- THADDEN, Rudolf von: *Die brandenburgisch-preußischen Hofprediger im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der absolutistischen Staatsgesellschaft*, Berlin u. a. 1959.
- THÜMMEL, Hans-Wolf: *Die Tübinger Universitätsverfassung im Zeitalter des Absolutismus*, Tübingen 1975.
- TORRENSIS, Hieronymus: *Confessio Augustiniana ex D. Aurelii Augustini operibus compilata, in qua Theologiae capita controversa, & in disputationem superioribus seculis ab Haereticis vocata, nunc a novatoribus revocata, secundum veteris Ecclesiae Catholicae consensum, ex ipsis Augustini verbis decisa, proponuntur. Auctore & collectore R. P. Hieronymo Torrense Societas Iesu Theologo & Academiae Dillinganae professore.* [...], Köln 1567.
- TREITSCHKE, Heinrich von: *Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert. Erster Teil*, Erstausgabe 1879, Leipzig ⁹1913 (ND Königstein/Ts. u. a. 1981).
- TRÜDINGER, Karl: *Luthers Briefe und Gutachten an weltliche Obrigkeiten zur Durchführung der Reformation*, Münster 1975.
- TRUNZ, Erich: Der deutsche Späthumanismus um 1600 als Standeskultur, in: DERS., *Deutsche Literatur zwischen Späthumanismus und Barock. Acht Studien*, München 1995, S. 7–82.
- DERS.: Schichten und Gruppen in der deutschen Literatur um 1600, in: DERS., *Deutsche Literatur zwischen Späthumanismus und Barock. Acht Studien*, München 1995, S. 187–206.
- UHLAND, Robert: Christian Habbäus und Württemberg, in: ZWLG 26 (1967), S. 316–353.
- DERS.: Herzog Friedrich I. (1593–1608), in: DERS. (Hg.), *900 Jahre Haus Württemberg. Leben und Leistung für Land und Volk*, Stuttgart u. a. 1984, S. 174–182.
- DERS.: Herzog Johann Friedrich. (1608–1628), in: ebd., S. 183–194.
- DERS.: Jäger v. Gärtringen, Melchior, in: NDB 10 (1974), S. 278 f.
- VANN, James Allen: *Württemberg auf dem Weg zum modernen Staat 1593–1793*, Stuttgart 1986.
- VIÉNOT, John: *Histoire de la réforme dans le pays de Montbéliard depuis les origines jusqu'à la mort de P. Toussain 1524–1573*, Montbéliard 1900.
- Vier Christliche Predigten/Über der Leich/weilund des Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten und Hern/Herrn Ludwigen [...] Hochlöblicher und Christseliger gedachtnus [...], Tübingen 1594.
- VIERHAUS, Rudolf: Sozialgeschichte der Gebildeten in Deutschland, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 60 (1980), S. 395–419.
- VOGLER, Bernard: *Le clergé protestant rhénan au siècle de la réforme (1555–1619)*, Paris 1976.
- DERS.: *L'université de Strasbourg au milieu du XVIII^e siècle*, in: DERS./Jürgen Voss (Hgg.), *Strasbourg, Schoepflin et l'Europe au XVIII^e siècle. Actes du colloque organisé en coopéra-*

- tion avec l'Université des sciences humaines de Strasbourg (Strasbourg, 15–17 septembre 1994), Bonn 1996, S. 10–16.
- WAGNER, Fritz: Frankreichs klassische Rheinpolitik. Der Rheinbund von 1658, Stuttgart 1941.
- WAHL, Johannes: Lebensplanung und Alltagserfahrung. Württembergische Pfarrfamilien im 17. Jahrhundert, Mainz 2000.
- WALLMANN, Johannes: Die Eigenart der Straßburger Orthodoxie im 17. Jahrhundert. Apokalyptisches Endzeitbewußtsein und konfessionelle Polemik bei Johann Conrad Dannhauer, in: DERS., Theologie und Frömmigkeit im Zeitalter des Barock. Gesammelte Aufsätze, Tübingen 1995, S. 87–104.
- DERS.: Lutherische Konfessionalisierung – ein Überblick, in: Hans-Christoph RUBLACK (Hg.), Die lutherische Konfessionalisierung, S. 33–53.
- DERS.: Lutherische Orthodoxie, in: RGG⁴, 6 (2003), Sp. 696–702.
- DERS.: Der Theologiebegriff bei Johann Gerhard und Georg Calixt, Tübingen 1961.
- WALTHER, Gerrit: Humanismus und Konfession, in: DERS./Notker HAMMERSTEIN (Hgg.), Späthumanismus. Studien über das Ende einer kulturhistorischen Epoche, Göttingen 2000, S. 113–127.
- WALTHER, Lutz: Einleitung, in: DERS. (Hg.), Melancholie, Leipzig 1999, S. 11–28.
- WARTENBERG, Günther: Benedict Carpzov als lutherischer Jurist: in: Günter JEROUSCHEK u. a. (Hgg.), Benedict Carpzov. Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen, Tübingen 2000, S. 257–264.
- WEBER, Wolfgang: Geschichte der europäischen Universität, Stuttgart 2002.
- DERS.: Im Kampf mit Saturn. Zur Bedeutung der Melancholie im anthropologischen Modernisierungsprozeß des 16. und 17. Jahrhunderts, in: ZHF 17 (1990), S. 155–192.
- DERS.: Priester der Klio. Historisch-sozialwissenschaftliche Studien zur Herkunft und Karriere deutscher Historiker und zur Geschichte der Geschichtswissenschaft 1800–1970, 2. durchges. u. durch ein Vorwort erg. Aufl., Frankfurt a. M. 1987.
- WEHNER, Paul Matthias: Practicarum iuris observationum selectarum liber singularis, Frankfurt a. M. 1624.
- WEISS, Matthias: Die Politica Christiana. Grundzüge einer christlichen Staatslehre im Alten Reich, Frankfurt a. M. 2004.
- WEISMANN, Christoph: Kirchenvater Brenz, in: Isabella FEHLE (Hg.), Johannes Brenz 1499–1570. Prediger, Reformator, Politiker. Katalog zur Ausstellung im Hällisch-Fränkischen Museum Schwäbisch Hall und im Württembergischen Landesmuseum, Schwäbisch Hall 1999, S. 180–193.
- WEIZSÄCKER, Carl von: Lehrer und Unterricht an der evangelisch-theologischen Facultät der Universität Tübingen von der Reformation bis zur Gegenwart, Tübingen 1877.
- WELLMANN, Barry/WETHERELL, Charles: Social Network Analysis of Historical Communities. Some Questions from the Present for the Past, in: The History of the Family 1 (1996), S. 97–146.
- WENDEBOURG, Dorothea: Reformation und Orthodoxie. Der ökumenische Briefwechsel zwischen der Leitung der Württembergischen Kirche und Patriarch Jeremias II. von Konstantinopel in den Jahren 1573–1581, Göttingen 1986.
- WIEACKER, Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Göttingen 2¹⁹⁶⁷.
- WIELAND, Georg: Die „Familien-Universität“, in: „... helfen zu graben den Brunnen des Lebens.“, S. 122 f.
- WILLOWEIT, Dietmar: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln/Wien 1975.
- WINKLER, Eberhard: Die Leichenpredigten im deutschen Luthertum bis Spener, München 1967.
- WOLGAST, Eike: Reformationszeit und Gegenreformation (1500–1648), in: HBWG I, S. 145–306.
- DERS.: Reformierte Konfession und Politik im 16. Jahrhundert. Studien zur Geschichte der Kurpfalz im Reformationszeitalter, Heidelberg 1998.

- DERS.: Die Stellung von Johannes Brenz zu Bauernkrieg und Widerstandsrecht, in: BWKG 100 (2000), S. 297–326.
- DERS.: Die Wittenberger Theologie und die Politik der evangelischen Stände. Studien zu Luthers Gutachten in politischen Fragen, Gütersloh 1977.
- Württembergische Landtagsakten, II. Reihe, 3 Bde., bearb. v. Albert Eugen ADAM. Stuttgart 1910–1919.
- WUNDER, Bernd: Die Sozialstruktur der Geheimratskollegien in den süddeutschen protestantischen Fürstentümern (1660–1720), in: VSWG 58 (1971), S. 145–220.
- DERS.: Württembergs Eintritt in die Rheinische Allianz von 1658. Französisch-württembergische Bündnisverhandlungen 1650–1660, in: ZWLG 63 (2004), S. 67–117.
- ZASCHKA, Bernhard: Die Lehrstühle der Universität Tübingen im Dreißigjährigen Krieg. Zur sozialen Wirklichkeit von Professoren im vorklassischen Zeitalter, Tübingen 1993.
- ZEDELMAIER, Helmut/MULSOW, Martin, Einführung, in: DIESS. (Hgg.), Die Praktiken der Gelehrsamkeit in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2001, S. 1–7.
- ZELLER-LORENZ, Barbara: Christoph Besold (1577–1638) und die Klosterfrage, Tübingen 1986.
- ZIEGLER, Walter: Altgläubige Territorien im Konfessionalisierungsprozeß, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hgg.), Die Territorien des Reichs, Bd. 7, S. 67–90.
- ZORN, Wolfgang: Deutsche Führungsschichten des 17. und 18. Jahrhunderts. Forschungsergebnisse seit 1945, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 6 (1981), S. 176–197.

Teil A

Einleitung: Thema, Methode und Forschungsstand

1. Das Epitaph Eberhard Bidembachs

Wenn in der jüngeren Vergangenheit Historiker Lebensbeschreibungen verfasst haben, dann taten sie dies im Bewusstsein des wissenschaftsgeschichtlich bedingten, durchaus problematischen Verhältnisses zur gewählten biographischen Darstellungsform – denn diese sei schlicht „eine der schwierigsten Weisen, Geschichte zu schreiben¹.“ So zeige sich in ihrer jeweiligen historiographischen Durchführung, ob sich eine Biographie als „das konventionellste und langweiligste oder als das innovativste und aufregendste der historischen Genres“ erweist². Letzteres anzustreben, eine Kombination von methodischer Innovation und darstellerischer Stringenz, ist auch der Leitgedanke der in den folgenden Kapiteln zu entfaltenden Geschichte der Familie Bidembach.

Die Frage nach dem Verhältnis von „Strukturen und Persönlichkeiten in der Geschichte“³ scheint sich im Kontext der Lebensbeschreibung mit besonderer Vehemenz zu stellen, sei doch die „Frage nach dem Menschen in der Geschichte [...] die Frage nach der Geschichte überhaupt“ – so jedenfalls Theodor Schieder (1908–1984) in Anlehnung an Johann Gustav Droysen (1808–1884)⁴. Im Jahr 1965 war dies – angesichts der damaligen Konjunktur des Strukturbegriffs – eine durchaus ungewöhnliche Feststellung.

Vom historischen Verhältnis von Individuum und Gesellschaft soll also die Rede sein, von der Relevanz, die darin den einzelnen Menschen zukommt – bekannten und unbekannt, womöglich bedeutenden oder doch vielleicht eher unbedeutenden. Dies aber macht die Bestimmung eines übergeordneten Deutungszusammenhangs unumgänglich. Das Epitaph Eberhard Bidembachs bietet bei genauer Betrachtung einen solchen orientierenden, dem Untersuchungsgegenstand angemessenen Deutungshorizont. Denn auf dieses Monument trifft zu, was allen christlichen Grabdenkmälern eignet: die Materialisierung des Gedenkens an die Person des Verstorbenen, die initiiert und aufrechterhalten wird durch die Familienangehörigen oder eine soziale Gemeinschaft, der jene angehörte. Am Bestattungsort symbolisiert sich die Vergegenwärtigung des Toten – im vorliegenden Fall

¹ Vgl. dazu etwa explizit die neuere biographische Studie von LE GOFF, Saint Louis. Das Zitat: ebd., S. 14.

² RAULFF, *Leben*, S. 58.

³ SCHIEDER, *Strukturen*, S. 149–186.

⁴ Ebd., S. 149.

durch die Darstellung der Person selbst, durch die Nennung ihres Namens und die summarischen Ausführungen zu ihrem Leben und Sterben. Am Ort der Erinnerung an den Toten sollte ein Zeichen gesetzt werden für die Lebenden. Und so fielen für den frühneuzeitlichen Betrachter Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft im Gedächtnis an den Verstorbenen punktuell zusammen.

Als repräsentatives Relikt vermag das Grabdenkmal Eberhard Bidembachs somit einen sinnfälligen interpretatorischen Rahmen abzustecken. Dessen einleitende Betrachtung führt zum Kern des zu behandelnden Gegenstandes. Sie verdeutlicht Gliederung und Problemstellung der vorliegenden Untersuchung. Luthertum, humanistische Bildung und württembergischer Territorialstaat lassen sich als die drei Hauptakzente des im Grabdenkmal Eberhard Bidembachs konkretisierten Bild- und Textprogramms erschließen⁵.

Als erstes Element des dreizonigen Hängeepitaphs im Kloster Bebenhausen stellt sich das von antikisierenden, marmorierten Säulen gerahmte Porträt des Verstorbenen dar (siehe dazu Abb.1). Es geht – diesem Monument wie den folgenden Ausführungen gleichermaßen – um die historische Person, ihre Biographie, um das Interesse an Individuen mit unterscheidbaren Namen und ihrer je eigenen Geschichte. Aspekte der Betrachtung also, auf die sich eine familienbiographische Darstellung wie die vorliegende elementar beruft und die zugleich der neueren Fach- und Methodendiskussion der Frühen Neuzeit wesentliche Argumente zur Etablierung biographisch-erfahrungsgeschichtlicher Zugänge liefern⁶.

Insofern gilt auch für die Geschichte der Gelehrtenfamilie Bidembach Droysens Diktum, wonach „das Einzelne verstanden [wird] in dem Ganzen, aus dem es hervorgeht, und das Ganze aus diesem Einzelnen, in dem es sich ausdrückt⁷.“ Freilich eignet aber der Geschichte eines Individuums oder einer Familie das Risiko prinzipieller Unzulänglichkeit hinsichtlich ihrer gesamtgesellschaftlichen Relevanz und Repräsentativität. So wird auch dem heutigen Besucher beim Betreten der Kirche des Klosters Bebenhausen deutlich: Das Epitaph Eberhard Bidembachs ist nicht singulär, es ist eines unter vielen. Weil dem so ist, ist die Einordnung des einzelnen Lebens in den historischen Kontext elementar. Diesem Bedürfnis nach Deutung und Bedeutung des Einzelnen im Ganzen trägt schon die in der Sockelzone befindliche Inschriftentafel Rechnung:

Anno 1597. den 24. Aprilis ist der Ehrwürdig vnd hochgelerte herr Eberhard/Bidembach D. Fürst. Würtemb. Rhat, vnd dieses Closters der 27. der Augspurg. CON/FESS. aber der 1. Abt, seines alters im 68. Jar. alß er der kirchen gottes 45. Jar vnd dem gemei(n)/en nutzen bei dieser Abtei, auch einer Ersamen Landschaft deß hochlöblichen Hertzogthumbß/Würtemb. 36. jar Trewlich vnd nützlich gedienet, in dem Herrn seelig entschl-

⁵ Katalogisierung und Beschreibung dieses und anderer Grabmonumente im Kloster Bebenhausen finden sich in: BRAND, Grabdenkmale, S. 68 ff.

⁶ Vgl. dazu etwa SCHINDLING, Strafgericht Gottes; W. SCHULZE, Von den großen Anfängen, S. 17 bzw. die Beiträge in: DERS., Sozialgeschichte; KAUFMANN, Einleitung.

⁷ DROYSEN, Historik, S. 25.



Abb. 1: Das Epitaph Eberhard Bidembachs im Kloster Bebenhausen.

*fen vnd al/bie begraben worden: welchem der Almechtige ein fröliche auferstehung verlei/en wolle Amen*⁸.

Die drei im Titel genannten Schwerpunkte finden auch auf textueller Ebene ihren Niederschlag. So sei Eberhard Bidembach *dieses Closters der 27.[.] der Augspurg. CONFESS. aber der 1. Abt* gewesen⁹ – die Doppel-Titulatur verdeutlicht Tradition, Bezugnahme und Neuanfang zugleich. Abt Bidembach reiht sich ein in die Sukzession des mittelalterlichen Zisterzienser-Klosters und versteht sich in dieser Kontinuität als der 27. Abt. Doch diese Traditionslinie wird – schon rein textlich markant – substantiell beendet und doch formal fortgeführt, denn zwischen die Benennung nach alter und jener nach neuer Zählung schiebt sich, sperrig und zudem optisch durch die Kapitalisierung hervorgehoben, die Ursache dieses Wandels, die Confessio Augustana, die als Teil und Wirkung hier für das Ganze der Reformation steht. Dieses für Theologie-, Reichs- und Reformationsgeschichte zentrale Dokument fand als Symbol für die Reformation des Klosters ihren Niederschlag in der chronologischen Charakterisierung des Amtsinhabers und ist so ein Stück Wirkungsgeschichte der Reformation und des Luthertums.

Die epigraphische Äußerung der humanistischen Bildung ist hingegen subtiler. Die Rede ist schlicht vom 36-jährigen *trewlich und nützlich* Dienst, den Abt Bidembach dem *gemei[n]en nutzen bei dieser Abtei* getan habe¹⁰. Mit dem *gemei[n]en nutzen* dürfte auch und vor allem die Funktion der Abtei als höhere Klosterschule und damit humanistisches Propädeutikum gemeint sein, das seinerseits fest in das Bildungssystem des württembergischen Staatswesens integriert war. Das philologische Ausbildungskonzept des Humanismus einerseits, die Ausbildungsbedürfnisse des frühmodernen Staates und des konfessionellen Landeskirchentums andererseits konkretisierten sich daher an diesem Ort. Dieser letzte Aspekt, nämlich die Funktion der Klosterschulen innerhalb jener bildungspolitischen Klammer, welche die Homogenität der Funktionsebenen in Kirche, Beamtschaft und Wissenschaft und auf diesem Wege die innerterritoriale Verdichtung elementar beförderte, bildet den dritten Schwerpunkt. Die Komponente des frühneuzeitlichen Territorialstaates und seiner ständischen Vertretung findet ihre Berechtigung in der Erwähnung, der Dienst des ersten lutherischen Abtes im Kloster Bebenhausen habe sich auch auf die

⁸ Vgl. dazu: Schrifttafel Epitaph Eberhard Bidembach, in: BRAND, Grabdenkmale, S. 70.

⁹ Ebd. Vgl. zur Würdigung der Verdienste Eberhard Bidembachs durch Herzog Ludwig von Württemberg auch: HStAS A 274, U 22. Dort attestiert Herzog Ludwig am 29. Januar 1575, Eberhard Bidembach habe ihm und seinem Vater, Herzog Christoph von Württemberg, *biß anhero vil Jarlang bey der christenlichen Kkirchen, alls ain Pfarher und general superintendens, und dann jetzo bis inn das fünfzehendt Jar alls Prelat zu Bebenhusen imm underthenigkeitt getrewlich, nützlich und wol gedient, Darneben auch zu unnsern unnd unserer Lanndtschafft sachen vilfälttig gebraucht worden* [...]. Vgl. dazu die Provenienz dieses Dokuments aus dem Bestand HStAS A 34, Bü 23 a, 32b: Copia Privilegii von Herzog Ludwig zu Württemberg D. Eberhard Bidenbach, Abt zu Bebenhausen.

¹⁰ Schrifttafel Epitaph Eberhard Bidembach, in: BRAND, Grabdenkmale, S. 70.

Ersame[] *Landschaft des hochlöblichen Hertzogthumbß Würtemb*[erg] erstreckt¹¹. Damit ist aber die profilierte Tätigkeit der Prälaten im Rahmen des Stuttgarter Landtages im Allgemeinen angesprochen, die im Falle der Familie Bidembach – wie noch zu zeigen sein wird – ihre besondere Bewandnis hatte.

Schließlich findet auch die Präzisierung des Themas in der Unterüberschrift – nämlich die familienbiographische Perspektive auf die drei genannten Schwerpunkte – ihre Entsprechung im Memorialmonument Eberhard Bidembachs. Im Mittelteil, ebenfalls von Säulen eingefasst, steht ein Bild christlicher Thematik. Um das Zentrum, den Gekreuzigten vor dem Hintergrund der Heiligen Stadt Jerusalem und unter dem konfessionellen Motto johanneisch pointierter Soteriologie¹², gruppieren sich im Hauptbild die Familienangehörigen. Das Bildnis verweist so in seiner Visualisierung christlicher Heilserwartung auch auf die Bedeutung der Familie als sozialen und historischen Verband in der frühneuzeitlichen Gesellschaft¹³. „Individuelle Zeit“ und „familiäre Zeit“ erscheinen so signifikant und vielfach verschränkt in dem sich in der „historischen Zeit“¹⁴ vollziehenden Makroprozess sozialer Etablierung der mit der Reformation neu entstandenen Gruppe juristisch und theologisch gebildeter Gelehrtenfamilien. Familialen Deutungszusammenhängen wird im Bild und daher auch in der vorliegenden Studie Ausdruck verliehen.

Das Epitaph und die Begräbnisstätte im Kloster Bebenhausen wurden somit zum Ort der Familienmemoria, zum Erinnerungsort der Generationen. In Anknüpfung an dieses generationsverbindende, sich lokal manifestierende Bewusstsein konnte auch Felix Bidembach d. Ä., der Neffe Eberhard Bidembachs, den Wunsch äußern, man solle *ihn neben seinen Vatter seeligen/den Ehrwürdigen Hochgelehrten Wilhelm Bidembach der H. Schrift Doctorn/und Stiftsprediger zu Stutgarden [...] in die Kirch vergraben*¹⁵. Und noch im Jahr 1658 berief sich Felix Bidembach d. J., ein Vertreter der dritten Familiengeneration, für seine Beförderung zum Bebenhausener Abt auf das Ansehen seines Vorfahren Eberhard Bidembach, welches untrennbar mit dem Kloster Bebenhausen verbunden war – schließlich sei dieser als sein

¹¹ Ebd.

¹² Vgl. dazu 1 Joh 1, 7: Wenn wir aber im Licht wandeln, wie er im Licht ist, so haben wir Gemeinschaft untereinander, und das Blut Jesu, seines Sohnes, macht uns rein von aller Sünde.

¹³ Zur Begrifflichkeit vgl. generell: SCHULER, Familie. Zu dieser in Epitaphien zum Ausdruck kommenden Thematik: K. Arnold, Familie, S.139. Zudem: GESTRICH/KRAUSE/MITTERAUER, Geschichte.

¹⁴ Zu diesen ursprünglich aus der angelsächsischen Soziologie stammenden Termini: HAREVEN, Familie, S.19, Anm. 2.

¹⁵ GRAMMER/VIELAND, Zwo Christliche Leichpredigten, S.13. Die hier zitierte, erste Leichenpredigt dieses Druckes stammt vom Abt des Klosters Bebenhausen, Andreas Grammer, und wurde bei der Bestattung Felix Bidembachs am 14. Januar 1612 gehalten. Die zweite Predigt hielt Johann Heinrich Vieland, Pfarrer in Knittlingen, am 27. Januar 1612 im Kloster Maulbronn. Zu Wilhelm Bidembach bemerkt Andreas Grammer: [...] *welches ich darumb ehrliche Meldung thue/weil er mein fidelis praeceptor gewesen ist*. Ebd.

*Großvatter der erste Evangelische abbt in demselben gewesen*¹⁶. Seine Relevanz als „Familienort“ hatte das Kloster für die Familie Bidembach allerdings nicht allein auf Grund solcher berufsstrategischer Erwägungen vor dem Hintergrund sozialer, familiengeschichtlicher Bezüge. Denn auch ein inneres Motiv wusste Felix Bidembach für sein Interesse an der Prälatur Bebenhausen explizit zu benennen. So sei *auch mein liebster Vatter [...] all dortten begraben [...] und also ich auch in ihr grab komen möchte*¹⁷. Im Kloster Bebenhausen manifestierte sich die historische Verbindung der Familie an der Stelle des Begräbnisses ihrer Mitglieder als eine „Verwandtschaftskette der Lebenden und Verstorbenen“, welche die Nachlebenden durch das familiäre Vermächtnis von Alter und Kontinuität mit diesem Ort verband¹⁸.

Doch nicht allein für den biographischen Gegenstand dieser Untersuchung ist das Epitaph Eberhard Bidembachs von orientierender Qualität. Dies gilt auch für die Anlage der Darstellung selbst. Sie wird auf individualisierendem, akteursbezogenem Weg versuchen, auf der Grundlage personenbezogener Daten, deren Erfassung und Auswertung, ein Familienporträt zu zeichnen.

Die Sinnhaftigkeit und Angemessenheit eines solchen Familienporträts und die Wahrnehmung generationsübergreifender Zusammenhänge familialer Präsenz lassen sich auch an einer weiteren historischen Momentaufnahme plausibilisieren: der Leichenprozession und Begräbniszeremonie anlässlich des Todes Herzog Ludwigs von Württemberg. Der Tod des Herzogs war am 8. August 1593 *zwischen neun und zehen Uhr vor Mittag/in dero gewonlichem Gemach und Kammer zu Stuttgarten eingetreten*¹⁹. Unter Beteiligung der Hofprediger wurde der Leichnam aufwändig eingekleidet und *also ab deren Rubbeth gehebt/beseits in der Kammer gelegt/unnd denselben tag und nacht uber/durch die Kammer Junckern/Hofprediger/unnd Medicos gebürlich verwacht/biß des folgenden tags den neunnden Augusti/der hültzin Sarch zugerichtet [...]*²⁰. Anschließend wurde die kostbar ausgestattete und geschmückte Totenbahre in die Hofkapelle getragen. Auf ausdrücklichen testamentarischen Wunsch des Verstorbenen sollten bei den folgenden Trauerfeierlichkeiten *alles ubermässig Gepräng unnd Ceremoniae* vermieden werden²¹. Das Nähere des Leichenzugs zur Überführung des Herzogs von Stuttgart nach Tübingen regelten präzise protokollarische Anordnungen²².

¹⁶ WLB, Cod. hist. 899-3, 10v.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ ASSMANN, Erinnerungsorte, S. 25.

¹⁹ *Verzeichnus/Wie es mit Weilund des Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten unnd Herrn/Herrn Ludwigen/Hertzogen zu Würtenberg [...] Hochlöblicher unnd Christseliger Gedechtnus/Leichproceß und Begräbnus gehalten worden*, in: Vier Christliche Predigten, S. 119.

²⁰ Ebd., S. 120.

²¹ Ebd., S. 122.

²² *Alle raisige Pferd/wie auch die Wägen unnd Gutschen/seind umb siben Uhr morgens für obemelt Hauptstätter Thor beschieden/mit Befelch/daselbsten zuwarten/damit/wann man mit der Fürstlichen Leich vor die Stat hinauß kommen/meniglich alsbald aufsitzen/unnd in gemachter Ordnung fortziehen könde*. Ebd. S. 123.

Unter der Trauergemeinde, in signifikanter Nähe zum verstorbenen Herrscher, befanden sich nun in repräsentativer Stellung vier Vertreter des Familienverbandes Bidembach. Besonders exponiert trat Eberhard Bidembach auf dem Weg des Leichenzuges in die Grablege des Hauses Württemberg in der Tübinger Stiftskirche St. Georg in Erscheinung. Beim Halt des Trauerzuges in Bebenhausen hielt Abt Bidembach in seinem Kloster die dritte der Leichenpredigten auf den verstorbenen Fürsten:

Als man aber mit der Fürstlichen Leich nabend bey Bebenhausen ankommen/ist der Abbe/Vogt und Verwalter allda/sampt den Schulern/und gantzem Klostersgesind/derselben in der Proceß/biß für das Thor/entgegen gezogen/und haben die Fürstlich Leich in das Kloster beglittet/daselbst sie in die Kirchen gestellt/und vom Praelaten/Eberhard Bidembach/der heiligen Schrift Doctorn/alsbald ein tröstliche Leichpredigt gehalten/folgend die Fürstliche Leich/dieselbe Nacht uber/durch geordnete Trabanten wol verwahrt worden²³.

In seiner Predigt hatte Eberhard Bidembach zudem namentlich auf das erzieherische Wirken seines Bruders am herzoglichen Hof hingewiesen, um damit auf rhetorischer Ebene einen familialen Querbezug herzustellen. So seien Ihre F. G. in Ihrer Kindheit/von dero [...] Eltern/zu der wahren/rechten Forcht Gottes [...] aufgezogen worden/wie dann mein freundlicher lieber Bruder M. Balthasar Bidembach/gewesner Propst zu Stutgarten/seliger/als er dazumal Hofprediger gewesen/Ihre F. G. in Irer Kindheit den Catechismum gelehrt hat²⁴.

Neben der Person Eberhard Bidembachs und seinem Bezug auf die Verdienste Balthasar Bidembachs äußerte sich die Präsenz der Familienangehörigen im Rahmen dieses öffentlichen Traueraktes noch durch weitere Verwandte, welche im Gefolge des Leichenzuges unter Beachtung der protokollarischen Reihenfolge auftraten. Genannt werden unter der Rubrik *In dem obern Rabte* Johannes Bidembach²⁵, als Geistlicher Rat der Hofprediger Felix Bidembach²⁶ und schließlich als Kirchenrat Christoph Bidembach²⁷. Zudem trat Eberhard Bidembach auch als Vertreter des Kleinen Ausschusses der württembergischen Landschaft auf²⁸. Der hier durch die Nennungen von Personen, Ämtern und ihrer Funktionen eindrücklich in Szene gesetzte Deutungszusammenhang versteht das Leben des Einzelnen, die Biographie des Individuums, von seiner Einbindung in das gesellschaftliche Gesamtgefüge her. Dies ist auch die historiographische Leitlinie der vorliegenden familienbiographi-

²³ Ebd., S.138.

²⁴ *Die dritte predigt/Uber weilund des Durchleuchtigen/Hochgebornen/Fürsten und Herrn/ Herrn Ludwigen/Hertzen zu Würtenberg [...] Leich/Als dieselbige zu Bebenhausen/den 23. Augusti/Anno 1593. im Kloster ankommen. Gehalten durch Eberhardum Bidembach/ Abbe zu Bebenhausen/der H. Schrift Doctorn.* Ebd., S. 71.

²⁵ Ebd., S.129.

²⁶ Ebd., S.131.

²⁷ Ebd., S.134.

²⁸ Ebd., S.155.

schen Studie, die sich als solche zunächst der Problematik biographischer Darstellungen im Allgemeinen gegenüber sieht.

Diese gehörten nicht immer zur geschätzten Äußerungsform geschichtswissenschaftlicher Forschung. Ihr Ruf war bisweilen denkbar schlecht, ihre heuristische Qualität innerhalb der Geschichtswissenschaft wurde vehement angezweifelt. Wenn auch die noch vor knapp drei Jahrzehnten erhobene Klage längst ihrer Grundlage entbehrt, wonach eine „zunehmende wissenschaftliche Indifferenz gegenüber Biographien“ zu verzeichnen sei, die sich überdies in einer „völlige[n] biographietheoretischen Abstinenz“²⁹ äußere, stehen Biographie und Historiographie nach wie vor in einem spannungsvollen Verhältnis. Dies setzt die Lebensbeschreibung unter besonderen Legitimationsdruck. Am Schnittpunkt der verschiedenen Disziplinen hatte es die Gattung Biographie nicht immer leicht, ihre Identität zwischen Geschichts-, Literatur- und den Sozialwissenschaften zu finden und zu behaupten. Demnach wurde der Biographie wegen ihres interdisziplinären Charakters die fragwürdige Charakterisierung als „Bastard der Geisteswissenschaften“ zuteil, die „heute in Deutschland zwischen den (Lehr-) Stühlen verschiedener Disziplinen“ säße³⁰. Zudem habe das „biographische Stiefkind“ das Schicksal ereilt, in „die Verliese der Wissenschaftsgeschichte“ gesperrt zu werden. Bisweilen als Relikt veralteter Disziplinentradiitionen begriffen, wurde die Wissenschaftlichkeit biographischen Schaffens erheblich in Zweifel gezogen: „Entweder ignorierte man das biographische Arbeiten, seine Bedeutung wurde klein geredet, als populäre Fingerübung interpretiert, oder man brachte schwere Theoriegeschütze in Stellung, um es zu diskreditieren“³¹.“ Dieser Linie folgend konnte im Extremfall die Biographie als „nicht-theoriefähiges Genre“, welches zudem „für alte Männer bestimmt“ sei, disqualifiziert werden. Eine analytisch-systematische Zuwendung käme daher einer Fehlinvestition wissenschaftlicher Energien gleich. Und gelegentlich wurde gar demjenigen der sichere Karrieretod prognostiziert, der sich als seriöser Allgemeinhistoriker bzw. Wissenschaftshistoriker einer Lebensbeschreibung zuwenden wollte³².

All diesen Legitimationszwängen und Repressalien zum Trotz hat das biographische Genre jedoch immer wieder seine heuristische Qualität unter Beweis gestellt. Die Existenzberechtigung biographischer Historiographie scheint daher gerade in der jüngeren geschichtswissenschaftlichen Forschung hinlänglich erwiesen. So ist erfreulicherweise – auf Grundlage des immer wieder profiliert erhobenen Widerspruchs – gegenwärtig von der „Rückkehr der Biographien“ bzw. der „Rückkehr

²⁹ OELKERS, Biographik, S. 296. Vgl. dazu auch die einleitenden theoretischen Erwägungen von Dirk BLASIUS in: DERS., Grundfragen, S. 163–166 bzw. in: DERS., Friedrich Wilhelm IV., S. 9–14.

³⁰ Ch. KLEIN, Einleitung, S. 1.

³¹ Ebd.

³² RAULFF, Das Leben – buchstäblich, S. 67 f.

des Individuums“ in die zeitgeschichtliche, aber auch sozial- und kulturgeschichtliche Forschung die Rede. Im Hinblick auf die neuere biographische Familienforschung wird gar von der „Wiederentdeckung einer historischen Kategorie“ gesprochen³³. Nach der großen Ideologienkrise des 20. Jahrhunderts lässt sich demnach ein deutlicher Anstieg individualisierender und personalisierender Zugänge verzeichnen, wovon wiederum die Familienbiographie profitiert, die als Ausdehnung des historischen Interesses über die Lebensgrenze des Individuums hinaus zu verstehen ist und so für sich beanspruchen kann, spezifische Einsichten in historische Kontinuitäten zu eröffnen.

Angefochten oder bestätigt, unbestreitbar ist, dass Biographien stets in vielfältigen Wechselwirkungen mit dem Theoriediskurs der Zeit standen und so bei genauerer Betrachtung in weit geringerem Ausmaß theorieresistent als vielmehr, wenn auch meist auf subtile Weise, theoriekonsistent waren³⁴. Fast schon gegenläufig zur wissenschaftlichen Diskussion über den Nutzen und Nachteil biographischer Verfahren blieben historische Biographien populären Zuschnitts auf den Bestsellerlisten präsent. Allerdings wäre es kurzschlüssig, daraus stimulierende Impulse für reflektierte, theoretisch begründete und formal innovative Biographien auf dem Sektor der Geschichtswissenschaft abzuleiten. Schließlich käme auf einen „seriösen und sensiblen Historiker“, welcher sich durch ein ausgeprägtes Sensorium „für die Nuance, für die historische Differenz und das *Individuum ineffabile*“ auszeichne, eine Vielzahl von „historischen Kolportageromanciers“, die weitestgehend den „narrativen Konventionen des realistischen Romans des 19. Jahrhunderts“ folgen würden³⁵.

Die hier vorliegende Arbeit stellt sich nun zunächst der Frage, wie als zentral erachtete historische Zustände und Prozesse der Frühen Neuzeit familienbiographisch angemessen zu beschreiben und zu interpretieren sind. Mit einer solchen Primärbestimmung ist es allerdings nach dem bisher Problematisierten noch nicht getan³⁶. So kann gegen die zur Anwendung gelangende familienbiographische Me-

³³ PÖPPINGHEGE, Wiederentdeckung.

³⁴ Dazu Ch. KLEIN: „Biographien standen (bewusst oder unbewusst) stets in Verbindung mit den theoretischen Konzepten, die zu ihrer Zeit *en vogue* waren – ob es nun um Fragen der Beziehung des Einzelnen zur Gesellschaft ging, um Aspekte der vorbildlichen Lebensführung o. ä. Wie ein kurzlebiges Papierschiffchen setzte der Biograph seine Lebensbeschreibung aufs Wasser, die sich so lange auf der Höhe der zeitgenössischen Theorie hielten, bis eine Gegenströmung zu stark wurde und die Biographie, belastet von ihrem nun obsoleten Ansatz, unterging.“ DERS., Einleitung, S. 5.

³⁵ LÖFFLER, Biografie, S. 15.

³⁶ RAULFF, Das Leben – buchstäblich, S. 55: „Zwischen Historikern und Biographen hat der Himmel Zwietracht gesät. Fast möchte man von einem kalten Krieg der beiden Lager reden, in dem so etwas wie friedliche Koexistenz zeitweilig noch der angenehmste Zustand war. Gewiss hat es dabei immer wieder Tauwetterperioden gegeben, in denen sich die Historiker den Biographien zuneigten – und gerade die größten haben das Genre der Lebensbeschreibung nicht gescheut, man denke an Rankes *Wallenstein* und Droysens *York von Wartenburg*.“

thode vorgebracht werden, was Pierre Bourdieu zur Entlarvung der „biographischen Illusion“ und damit zur Offenlegung der strukturalen Defizite des biographischen Genres angeführt hat. Die Auffassung, wonach sich das Leben als Sequenz disparater Ereignisse begreifen lasse, deren Sinnhaftigkeit allein in ihrer Beziehung auf ein konkretes Subjekt bestünde, welches wiederum „nichts anderes [...] als die fiktive Konstanz eines Eigennamens“ sei, käme der Absurdität gleich, „eine Fahrt mit der U-Bahn zu erklären, ohne die Struktur des Netzes zu berücksichtigen“³⁷. Die unreflektierte Weiterführung der Biographie als generationsübergreifende Familienbiographie könnte demnach als zusätzliche Komplizierung eines solchen Unterfangens verstanden werden, indem nun versucht würde – um im Bild zu bleiben – mehrere U-Bahn-Fahrten durch Umsteigen zu verknüpfen, um so zum Fahrtziel zu gelangen. Die Beachtung des „Netzes“, des übergreifenden Zusammenhangs, im vorliegenden Fall des Konzeptes der Gelehrtenfamilie, ist hierfür in einem noch weit größeren Maße vonnöten.

³⁷ BOURDIEU, Die biographische Illusion, S. 82.

2. Familienbiographik als Beitrag zur Sozialgeschichte der Bildung und Wissenschaft

Der Begriff der Gelehrtenfamilie ist schon in seiner Zusammensetzung für die folgende Untersuchung von programmatischer Qualität³⁸. Er bedarf daher einer eingehenden Begründung. Die beiden Bestandteile der Wortverbindung benennen im Einzelnen, was im Rahmen der folgenden Kapitel verdeutlicht werden soll: die kombinatorische Verknüpfung von Sozial-, Bildungs- und Wissenschaftsgeschichte im demonstrativen Bezugsfeld einer Familie. „Familie“ und „Gelehrsamkeit“ sind somit als komplementäre Bestimmungen zu begreifen. Denn die Beachtung der familialen, genealogischen Strukturen allein würde bedeuten, die Lebensleistung der Familienangehörigen in Politik, Kirche und in den wissenschaftlichen Publikationen zu vernachlässigen. Dies würde der historischen und historiographischen Farce einer Geschichte der Gelehrtenfamilien ohne Gelehrsamkeit gleichkommen. Anstelle einer für diese Prämisse ebenso plausiblen Orientierung an Institutionen als Kristallisationspunkten von Gelehrsamkeit – Universitäten, Schulen, den Zentralbehörden des frühneuzeitlichen Territorialstaates und der Kirche – wird dabei in einer Familienbiographie nicht nur das jeweils handelnde Subjekt, sondern auch der zugehörige Familienverband fokussiert³⁹. Ob und inwieweit in dieser Hinsicht schließlich von einem Beitrag zu einer „Geistesgeschichte der Familie“⁴⁰ gesprochen werden kann, wird zu zeigen sein.

Die zu thematisierende familiale Gelehrtenkultur ist dabei als ein intra- wie intergenerationelles Bewusstsein zu verstehen, das sich in der Erziehung und Ausbildung, in der beruflichen Tätigkeit und Lebensweise, im sozio-kulturellen Umgang sowie in den gelehrten Ausdrucksformen und in den schriftlichen Zeugnissen der Familie manifestiert. Die Begründung, Berufung, gegebenenfalls die Überwindung und Neudefinition einer sozial- und bildungsgeschichtlichen Familientradition sind

³⁸ Zur unterschiedlichen Gewichtung der beiden Wortbestandteile „Gelehrten-“ und „-familie“ stellt Peter MORAW fest: „Statt der nicht immer leicht nachweisbaren Befähigung wird man lieber das soziale Moment betonen, also in der nicht ungefährlichen Kombination ‚Gelehrtenfamilie‘ lieber das Element ‚Familie‘ als dasjenige des ‚Gelehrten‘.“ DERS., Aspekte, S. 40. Maßgeblich für die Beobachtung der Gesamtproblematik sind: ASCHE, Landesuniversitäten; EULER, Entstehung und Entwicklung; DEMANDT, Amt und Familie. Im Unterschied zu dem im Folgenden vorgestellten bildungs- und wissenschaftsgeschichtlichen Interesse an der Familienbiographik ist die Arbeit von Johannes Wahl alltagsgeschichtlich orientiert: DERS., Lebensplanung und Alltagserfahrung. Als instruktive familienbiographische Studien für die Zeit des 19. und 20. Jahrhunderts sind etwa zu nennen: CONZE, Von deutschem Adel; GALL, Bürgertum in Deutschland, Berlin 1989.

³⁹ So sind markante Einzelvertreter der Familie Bidembach durchaus in den entsprechenden Studien nachzuweisen: vgl. beispielsweise HOFMANN, Artistenfakultät; ZASCHKA, Lehrstühle; BRECHT/EHMER, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte.

⁴⁰ Zu diesem sicherlich nicht unproblematischen Begriff: ROECK, Lebenswelt, S. 96.

hierfür elementar. So ist zu ermitteln, inwieweit familiäre Prägungen geeignet sind, individuelles Handeln zu erklären und andererseits darauf zu achten, ausgehend von prominenten Familienmitgliedern und deren individuellem Verhalten nicht vorschnell eine kollektive Familienstrategie abzuleiten. Nicht die Individualbiographie oder die Verkettung mehrerer Segmente einzelner Lebensbilder sind somit primär von Interesse, sondern die identitätsbildenden, intergenerationellen Prägungen und Interaktionen im Bezugs- und Beziehungsraum der Familie, die Begründung und Vermittlung von Werthaltungen, Verhaltensweisen und Orientierungsleitlinien in der Abfolge der Generationen. Das Interesse richtet sich auf die Widersprüche oder Kongruenzen zwischen Lebensentwurf und Lebenslauf, Tradition und Dynamik, Integration und Abgrenzung. So ist zu untersuchen, ob sich etwa der bekannte Familienname als Symbol für einst Geleistetes und erbrachte Verdienste verstehen lässt, von dem nachfolgende Generationen im Sinne eines „historischen Überschusses“ profitiert haben. Konzeptionell durch die Parallelführung mehrerer Erkenntnisstränge ausgewiesen, kann damit die tatsächliche Relevanz einer Gelehrtenfamilie adäquat bestimmt werden, einer sozialen und geistigen Formation also, deren wissenschaftlich-fachspezifische Äußerungen – so das verbreitete Urteil – sich als wenig originell und bedeutsam erwiesen haben.

Unter dieser Maßgabe bedarf aber nun der von Jacob Burckhardt idealisierte autonome Individualist des Renaissancehumanismus in seiner Anwendung auf die sozialen, kulturellen und mentalen Topographien der konfessionalisierten Bildungs- und Kulturlandschaften des Reiches ebenso der Überprüfung und Gegenkontrolle wie die innerhalb der wissenschafts- und bildungsgeschichtlichen Erforschung der Frühen Neuzeit noch weithin dominierende, im Zielpunkt der Aufklärung kulminierende „exklusive Meisterdenker-Perspektive“⁴¹. In Kombination mit überkommenen pejorativen Urteilen einer vom preußischen Kulturprotestantismus geprägten Universitäts- und Geistesgeschichte konnte daher das vielschichtige Phänomen frühneuzeitlicher Theologen- und Juristenfamilien als innovationsfeindlich, provinziell, durch Verfälschung und Epigonalität gekennzeichnet zum Teil nachhaltig diskreditiert werden. Demnach wurde gerade im sozialen Gebilde der Professorenfamilien die Ursache für die Blockierung eines sich möglicherweise bereits im frühen 18. Jahrhundert eröffnenden Weges „zu kritischer Intellektualität der Universitätsprofessoren“ gesehen⁴². Ein derart pointiertes Urteil über die vorklassische deutsche Universität ist keineswegs neu. Schon Franz Eulen-

⁴¹ Vgl. dazu insbesondere die Ausführungen zum Verhältnis von Wissenschafts- und Religionsgeschichte und zum überholten Verständnis der Wissenschaftsgeschichte als „eines Pantheons der Meisterdenker“: VON GREYERZ, Religion und Kultur, S. 31 f., das Zitat S. 31. Instruktive Hinweise zur Bedeutung der Familie in kritischer Auseinandersetzung mit der Figur des Individualisten der Renaissance: V. REINHARDT, Einleitung, S. VIII.

⁴² WEBER, Geschichte, S. 148. Zur neueren Universitätsgeschichte insgesamt: RÜEGG, Geschichte der Universität in Europa.

burg und anderen namhaften Universitätshistorikern schien zu Beginn des 20. Jahrhunderts – vor dem Hintergrund des Paradebeispiels der Universität Berlin – die auf konfessioneller, personeller und geistiger Enge beruhende, mangelhafte wissenschaftlich-kulturelle Leistungsfähigkeit der „Erbprofessuren“ an den frühneuzeitlichen Familienuniversitäten erwiesen⁴³. Kaum besser fiel lange Zeit die Bewertung der Konfessionskirchen im Zeitalter der Orthodoxie aus, welche angeblich durch die Diastase von theologischer Lehre und deren lebensweltlicher Relevanz gekennzeichnet waren⁴⁴. Es liegt auf der Hand, dass einer solchen Sicht die Beschäftigung mit der konfessionellen Kultur des 16. bis 18. Jahrhunderts insgesamt wenig attraktiv erschien, seien in dieser Epoche doch, so Heinrich von Treitschke, die „häßlichsten Zeiten deutscher Geschichte“ zu erblicken⁴⁵.

Es kann daher nur wenig erstaunen, dass die Kenntnisnahme und Würdigung der wissenschaftlichen und politischen Leistungen protestantischer Gelehrtenfamilien von vornherein verbaut waren. Sofern aber überhaupt deren Bedeutung für die Geschichte der Frühen Neuzeit in der neueren Forschung berücksichtigt wurde, geschah dies meist auf fragwürdige Art und Weise. Dabei waren es oft lokalpatriotische und in der Regel die eigene Familie glorifizierende Ansätze, welche die familiengeschichtliche Recherche auf dem Weg der historiographischen Selbstgenügsamkeit zum Objekt der historischen Selbstbestätigung werden ließen. Die Anwendung von modernen sozialgeschichtlichen Analysekatégorien blieb dabei ebenso fremd wie der vergleichende landesgeschichtliche Blick und die Einordnung in die allgemeine Reichsgeschichte, aber auch die Diskussion mit den benachbarten Disziplinen der Theologie-, Rechts- oder der frühneuzeitlichen Kulturgeschichte, um so zu einer „Familiengeschichte in allgemeiner Absicht“⁴⁶ zu gelangen. In diesem Zusammenhang ist vor allem gegenüber dem von Decker-Hauff praktizierten, in der württembergischen Landeshistoriographie wirksamen Ansatz Kritik geltend zu machen. Zwar ist die sozialgeschichtliche Bedeutung von Heiratsverbindungen unbestritten und auch für die vorliegende Studie konstitutiv. Dass aus einem Konubium im 16. Jahrhundert bisweilen bedeutende Persönlichkeiten des 19. Jahrhun-

⁴³ Die partielle Auflösung der in vorklassischer Zeit gegründeten Universitäten in Deutschland sei demnach kein sonderlich zu bedauernder Vorgang, seien diese doch „zum guten Teil ganz leistungsunfähige Gebilde“, gewesen, welche „ihre geschichtliche Mission, soweit überhaupt bei ihnen vor einer solchen die Rede sein kann, erfüllt“ hätten. So: EULENBURG, Frequenz, S.130. Vgl. dazu ferner die klassische Darstellung zur deutschen Universitätsgeschichte: PAULSEN, Geschichte des gelehrten Unterrichts.

⁴⁴ Dieser Sachverhalt muss hier nicht weiter debattiert werden, wird er doch inzwischen vielerorts ausführlich thematisiert. Mittlerweile wird die Bedeutung der lutherischen Orthodoxie in der „wissenschaftlichen Reflexion und systematischen Weiterbildung der reformatorischen Theologie [...] sowie in der Prägung des kirchlichen Lebens und in ihrem Einfluß auf die Herausbildung einer protestantischen-lutherischen Kultur [...] und konfessionellen Identität“ gewürdigt. MATTHIAS, Lutherische Orthodoxie, hier S. 466.

⁴⁵ VON TREITSCHKE, Deutsche Geschichte, S. 4.

⁴⁶ GALL, Bürgertum in Deutschland, S.20.

derts hervorgegangen sind, ist genealogisch zweifellos nachweisbar, für den im 16. Jahrhundert Lebenden freilich völlig unerheblich. Die betreffenden Personen werden kaum im Sinn gehabt haben, durch eine Eheschließung zu „Stammeltern“ eines Gelehrteneschlechts zu werden. Die vorrangige Konzentration auf biologisch verstandene Konnubien, durch sogenannte „Geisteseltern“ eingegangen, ist mehr als problematisch, kann doch die biologische Abstammung allein keineswegs als primäres Bewusstseinskonstituens und hinreichendes sozialgeschichtliches Analyse Kriterium verstanden werden⁴⁷.

Angesichts der umfassenden methodischen und perspektivischen Neuorientierungen der Geschichtswissenschaft, welche sich seit den 1970er Jahren vollzogen haben, kann diese Sicht kaum mehr befriedigen. Denn die Vernachlässigung der Wahrnehmung sozialgeschichtlicher Bedingungen, Implikationen und Konsequenzen, der bildungsgeschichtlichen Breitendimension von Wissen und der biographischen Erfassung seiner Träger, auch wenn diese gerade nicht zu den Gipfelstürmern der geistigen Höhenlagen ihrer Zeit gehörten, führte quasi zwangsläufig zu allenfalls partiell gültigen Ergebnissen und einer selektiven Perzeption der frühneuzeitlichen Sozialgeschichte der Bildung und Wissenschaft. Die prämissenbedingte Konsequenz war die deterministische, ahistorische Differenzierung von erforschungswürdigen Spitzen-Bereichen und Spitzen-Gestalten der frühneuzeitlichen Gelehrtenkultur und der kaum lohnenden Beschäftigung mit der Breite der wissenschaftlichen und geistigen Epigonen, die, sofern überhaupt beachtet und bearbeitet, gerade im Bereich der Familienbiographik dem Feld der Genealogen und Familienforscher überlassen wurden. Gepaart mit einem teleologischen Fortschrittsoptimismus tat diese Sicht ihr Übriges, um nahezu gänzlich die „sozio-kulturelle Bodenhaftung“⁴⁸ zu verlieren. Diese wiederzuerlangen, ist die vorliegende Studie in ihrer spezifischen Anlage bemüht. Dabei ist zudem auf die anregenden Impulse hinzuweisen, welche die jüdische Familienforschung vermitteln konnte⁴⁹. Für das 19. und 20. Jahrhundert wurde dort ein Untersuchungsrastrer erprobt, das auch für eine lutherische Gelehrtenfamilie der Frühen Neuzeit ein hilfreiches analytisches Instrumentarium sein kann. Das familiäre Umfeld, die Ausbildung einer Familienmentalität, die regionale und soziale Mobilität der Familie, das religiöse, soziale und politische Engagement und schließlich die generationelle Abfolge, welche die his-

⁴⁷ Vgl. dazu wie auch zur ohnehin fragwürdigen Diktion DECKER-HAUFFS etwa: DERS., Die geistige Führungsschicht Württembergs, S. 62–68. So äußert sich Decker-Hauff etwa bezeichnend und historisch unzutreffend zur Rolle der evangelischen Prälaten im Herzogtum Württemberg als Leiter der Klosterschulen. Demnach seien die Prälaten für ihre politische Funktion auf dem Stuttgarter Landtag „sozusagen prädestiniert“ gewesen, „denn sie hatten ja gar nichts mehr zu tun – die Klöster waren aufgehoben. Da gab es noch ein paar Klosterschüler, die wurden als Mönchlein gehalten.“ Ebd., S. 59f. Zum tatsächlichen Befund vgl. unten S. 223 ff.

⁴⁸ VON GREYERZ, Religion und Kultur, S. 31.

⁴⁹ Vgl. dazu etwa: BODE/POHLMANN, Kabakers; MÖLLENHOFF/SCHLAUTMANN-OVERMEYER, Jüdische Familien.

torische Sozialisation und Identitätsbildung der Familie in Relation zu den zeitgenössischen geistigen Strömungen in den Blick nimmt, sind dabei Hauptaspekte der Betrachtung⁵⁰.

Als quellentheoretisches Verfahren hat sich zur Erschließung und Konturierung einer familialen Gelehrtenkultur neben der inhaltlichen Auswertung die sozial-, bildungs- und mentalitätsgeschichtliche Analyse von Publikationen der Familienmitglieder als fruchtbar erwiesen⁵¹. Dieses Vorgehen kann mit Recht als „historisch-kritische Textexegese“ der entsprechenden Traditionsquellen bezeichnet werden⁵². Insbesondere die Vorreden und Vorworte werden ihrem expositorischen Charakter gemäß als Sedimente der Gelehrtenkultur verstanden – und dies aus drei Gründen. Zunächst enthalten diese summarischen Texte Deutungsmaximen und Verfahrensdarlegungen, die Einblicke in die Arbeitsintentionen und Arbeitsweisen des Verfassers gewähren. In ihren Widmungen und Dedikationsgedichten geben sich die Verfasser ferner unter repräsentativen Gesichtspunkten als Angehörige der gelehrten Schicht zu erkennen. Und schließlich ermöglichen diese dedikatorischen Nennungen einer Person oder bestimmter Personenkreise Aussagen über Umfeld und Bezugsrahmen des Autors⁵³. Für die Untersuchung der in Vorreden und Widmungen eindrücklich zu Tage tretenden „Patronagesprache“ in ihrer topischen Terminologie ist freilich zu berücksichtigen, dass aus der dortigen Rhetorik auf Grund ihrer vermeintlichen Spezifik nicht vorschnelle, plakative und weitreichende interpretatorische Schlussfolgerungen gezogen werden dürfen. Denn Verflechtungsanalysen zeitigen grundsätzlich allein schon deshalb immer Ergebnisse, weil menschliche Existenz, zumal in biographischer Darstellung, sich nicht anders als in sozialen Beziehungen abbilden lässt. Eine Geringschätzung des Wertes solcher Quellen auf Grund ihrer eventuellen Diskrepanz von Wort und realem, sozialen Befund ist aber andererseits ebenso unzulässig. Den sich hier äuernden Protagonisten von vornherein uneingestandene Eigeninteressen, unlautere Positionierungsstrategien in rhetorischer Verschleierung im Rahmen des Gesamtkomplexes letztlich unaufrichtiger Klientelbeziehungen zu unterstellen, verkennt die Funktion dieser sprachlichen Abbilder frühneuzeitlicher Gegebenheiten. Die Reduktion auf sozialstrategische Eigeninteressen allein, auf karriereinduzierte und aufstiegsorientierte

⁵⁰ KRAUS, Familie Mosse, S. 11 f.

⁵¹ In diesem Sinne ist quellentheoretisch auch der Ertrag der neueren Überlegungen zu den Ego-Dokumenten geltend zu machen. Für den familienbiographischen Zugang haben biographische und autobiographische Quellen und Passagen, „in denen ein Mensch Auskunft über sich selbst gibt“ hohe Bedeutung. Die Familienbiographik interessiert sich daher für die „kulturelle[n] Praktiken, Wertvorstellungen und soziale[n] Wissensbestände“ ihrer Akteure und insofern für „individuelle und kollektive Deutungen“ gesellschaftlicher Vorgänge. Dazu: W. SCHULZE, Ego-Dokumente, S. 21 bzw. 13.

⁵² Vgl. zur Anwendung dieses Verfahrens im Rahmen der Führungsschichtenforschung: REINHARD, Führungsschichten, S. 51.

⁵³ Daher ist die Textform der Vorrede in ihrem Aussagewert zu Recht in den Rang eines Ego-Dokumentes erhoben worden Vgl. dazu: VON KRUSENSTJERN, Selbstzeugnisse, S. 24.

Aspekte verkennt den zumindest subjektiv nicht zu bestreitenden Eigenwert anderer geschichtlich prägender Orientierungen. Vielmehr muss es darum gehen, in den betreffenden Texten Beiträge zu einer Ideen- und Kulturgeschichte dieser Gelehrten zu erkennen, um so deren Umfeld und Mentalität, mithin ihr Selbstverständnis als Gelehrte zu erfassen. Damit wird ein konfessionelles, politisches und bisweilen wissenschaftsgeschichtliches Familienprofil nachweisbar⁵⁴.

Ähnliches gilt für die in dieser Untersuchung vielfach herangezogene Quelle der Leichenpredigt. Nur wer über die im akademischen Studium angeeignete humanistische Rhetorik verfügte und das komplexe exegetische und homiletische Instrumentarium beherrschte, war überhaupt in der Lage, einer nahe stehenden Person, sei es aus formal beruflichen oder persönlichen Gründen, das Totengedächtnis zu erweisen⁵⁵. Freilich lässt sich dieser betont elitäre Zugang zur Charakterisierung der Gattung nicht allzu lange in der Entwicklungsgeschichte der Leichenpredigt durchhalten. Felix Bidembach d. Ä. markiert in gewissem Sinne selbst den Übergang von der gelehrten Dedikationsform zum multiplizierbaren Massenprodukt, wenn er in seinem „Manuale ministrorum ecclesiae“ (1603) die Gattung elementarisierte und klassifizierte, um so mit *fünfshundert zu Leichpredigten außerslesne Text auff alle Fäll in 10. Classes aufgetheilet* Hilfestellung bei der Predigtvorbereitung angesichts unterschiedlichster Anlässe und Eventualitäten zu geben⁵⁶.

Das der vorliegenden Studie zu Grunde gelegte typologisch-exemplarische Vorgehen verfolgt somit ein ähnliches Anliegen, wie es im Rahmen der jüngeren Forschung Otto Brunner in seiner Studie „Adeliges Landleben und europäischer Geist“ vorgelegt hat⁵⁷. Paradigmatisch ist Brunners Ansatz, der die Uneigentlich-

⁵⁴ Zum Terminus „Familienprofil“: SCHINDLING, Konfessionalisierung, S. 24.

⁵⁵ Die Gattungen der frühneuzeitlichen Kasualyrik und der Leichenpredigt erfreuen sich nach einer Epoche der nahezu ausschließlichen Missachtung gegenwärtig einer zunehmenden Wertschätzung. Die schiere Menge des überlieferten Materials verbaute zunächst dessen qualitative Würdigung als „multidisziplinäre Quelle“. Diese von Rudolf Lenz ursprünglich zur Charakterisierung der Marburger Personalschriften-Forschung gewählte Bezeichnung der Leichenpredigten lässt sich auch auf die Ebene der Gelegenheitsgedichte übertragen, zumal, wenn es sich um Epicedien handelt, die ohnehin oft im Verbund mit den Leichenpredigten publiziert wurden. Dazu: LENZ, *De mortuis*, S. 7. Im Einzelnen bemisst Lenz in seiner jüngsten Veröffentlichung zu diesem Thema den wissenschaftlichen Wert der Leichenpredigten nach drei Dimensionen: 1. Leichenpredigten als Quelle zur Historischen Familienforschung (Familiale Binnenbeziehungen, Säuglings- und Kindersterblichkeit, Entwicklung des durchschnittlichen Lebensalters). 2. Leichenpredigten als Quelle zur Bildungsgeschichte (Hinweise zum Immatrikulationsalter, *Peregrinatio Academica*, Ermittlung von Gesellenwanderungen) und 3. Leichenpredigten als Quelle zur Literaturgeschichte (*Parentation*, *Epicedium*). Ebd., S. 21. Vgl. zum aktuellen Forschungsstand: LENZ, *Leichenpredigt*. Zur biographisch-familiengeschichtlichen Erforschung etwa: SCHMIDT-GRAVE, *Leichenreden*. Vgl. zudem: WINKLER, *Leichenpredigt*. Als Werk zur Gesamthematik frühneuzeitlicher Rhetorik ist immer noch unübertroffen: BARNER, *Barockrhetorik*.

⁵⁶ Felix BIDEKBACH, *Manuale*, S. 467–609.

⁵⁷ Zu Brunners Methodik vgl.: OEXLE, *Sozialgeschichte*.

keit und den Verweischarakter des Forschungsobjekts zur Leitkategorie macht. Mit Wolf Helmhard von Hohberg wird eine „an sich [...] nicht allzu bedeutende Persönlichkeit“ zum Kristallisationskern für adeliges „Ethos, dichterisches Wollen und denkerische Weltdeutung“⁵⁸. Damit hat Brunner eine methodische Prämisse formuliert und als „universal ausgestaltete Typusbiographie“⁵⁹ auch eingelöst, die in familienbiographischer Hinsicht durch Percy Ernst Schramms originelle Studie „Neun Generationen“ für die Geschichte seiner dem hanseatischen Bürgertum angehörenden Familie modifiziert und weitergeführt wurde⁶⁰. Nur äußerlich – so Schramm einleitend – handle es sich bei seiner Studie um eine Familiengeschichte. Vielmehr sei es ihr erklärtes Ziel, „hinter dieser ‚Fassade‘ viel mehr [zu] bieten“, gehe es doch darum, „Grundprobleme der deutschen Geschichte an einem typischen Einzelfall durch die letzten drei Jahrhunderte zu verfolgen“⁶¹. Schramms innovativer Ansatz konnte freilich geschichtswissenschaftliche Vorbehalte gegenüber der Familienforschung und der Präsentation ihrer Ergebnisse nicht gänzlich ausräumen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Genealogie, einem „Terrain, auf dem Daten und Verwandtschaftsbeziehungen en détail ausgebreitet werden“ und die schlimmstenfalls unter weitgehendem Verzicht auf eine historische und soziale Kontextualisierung der Familiengeschichte als „ideales Tableau für jegliche Form von Faktenhuberei“ erhalten muss⁶².

Die neuerdings festgestellte, sich der „poststrukturalistischen Renaissance biografischer Ansätze“⁶³ verdankende Freude an einer biographischen Familiengeschichte stellt sich somit nur dann ein, wenn von der genealogischen Kumulation rekonstruierter Verwandtschaftsbeziehungen und deren positivistischer Präsentation abgesehen wird. Einer der modernen Sozialgeschichte der Bildung verpflichteten Untersuchung frühneuzeitlicher Gelehrtenfamilien muss es vielmehr darum gehen, inner- und außerfamiliale, synchrone wie diachrone Interaktionen im Längsschnitt zu analysieren, nach handlungsleitenden Interessen zu fragen und diese kontextuell einzuordnen. Zudem ist die familiäre Entstehung und Tradierung gelehrter Verhaltensweisen und konfessioneller Orientierungen herauszuarbeiten, um so deren Prägekraft in der Generationenfolge zu bemessen. Die Genese des geistigen Potentials der Familie kann so konturiert, ihr Beitrag zur frühneuzeitlichen Gelehrtenkultur bestimmt und damit gewährleistet werden, dass die jeweiligen Ak-

⁵⁸ „So ergibt sich die Notwendigkeit, will man Hohberg aus seinen geschichtlichen Voraussetzungen verstehen, diese Adelswelt, den inneren Zusammenhang ihrer Lebensformen und ihrer Geisteswelt weit ausgreifend darzustellen und ihre Ablösung durch die industrielle Gesellschaft zu skizzieren.“ BRUNNER, *Adeliges Landleben*, S. 9.

⁵⁹ ZORN, *Deutsche Führungsschichten*, S. 178.

⁶⁰ SCHRAMM setzt in seiner Familienhistoriographie mit dem Stichdatum 1648 ein und entfaltet von hier aus Aspekte einer „deutschen Kulturgeschichte“. DERS., *Neun Generationen*.

⁶¹ Ebd., S. 5.

⁶² PÖPPINGHEGE, *Wiederentdeckung*, S. 389.

⁶³ Ebd., S. 388. Vgl. auch: M. MAURER, *Biographie des Bürgers*.; ferner: FORSTER, *Family Biography*.

teure „inmitten ihrer Zeit in der konkreten Begegnung und im Umgang mit Bildung und Wissenschaft“ wahrgenommen werden⁶⁴.

Die Perspektive auf die geschichtliche Entwicklung eines Familienverbandes bietet dabei trotz der Defizite der problematischen Repräsentanz eines einzelnen Fallbeispiels, des eingeschränkten Abstraktionsgrades und insofern der begrenzten Gültigkeit der gewonnenen Ergebnisse hinsichtlich ihrer Generalisierbarkeit erhebliche Vorzüge⁶⁵. Für das gewählte Beispiel der württembergischen Gelehrtenfamilie Bidembach gilt dabei, dass diese in Gegenüberstellung zu vergleichbaren Gelehrtenfamilien zwar ein exponiertes, spezifisches Profil besitzt, welches sich in manchen Aspekten vom geschichtlichen Verlauf anderer Familienverbände abhebt.

⁶⁴ Vgl. dazu: SCHINDLING, *Bildung und Wissenschaft*, S. 103 f.: „Für Gelehrte, die europäische Zelebritäten waren, gilt dies ebenso wie für Kinder in der Dorfschule, die mühsam das ABC buchstabieren lernten. Eine Bildungs- und Wissenschaftsgeschichte, die das Lehren und Lernen, das Schreiben und Lesen, das Forschen, Sammeln und Darstellen als zentralen Teil ihrer Thematik ansieht – und die nicht bloß die Ideengeschichte der führenden Köpfe als alpine ‚Gratwanderung‘ betreibt –, wird gegenüber verallgemeinernden geistesgeschichtlichen Epochenbenennungen und Periodisierungen (ebenso wie gegenüber teleologischen Unterstellungen, die sich in Periodisierungsbegriffen verbergen können) den Zusammenhang des Lebens bewahren müssen.“ Insgesamt zur frühneuzeitlichen Gelehrtenkultur: HAMMERSTEIN, *Bildung und Wissenschaft*; GRIMM, *Literatur und Gelehrtentum*; KÜHLMANN, *Gelehrtenrepublik und Fürstenstaat*; TRUNZ, *Der deutsche Späthumanismus*; DERS., *Schichten und Gruppen*; NEUMEISTER/WIEDEMANN (Hgg.), *Res publica litteraria*. Zudem mit weiterführenden Anregungen: SCHUBERT, *Kommunikation und Konkurrenz*, bzw. G. WALTHER, *Humanismus und Konfession*. Zu neueren Ansätzen der Führungsschichten-Forschung jetzt: G. SCHULZ, *Sozialer Aufstieg*, darin im Überblick: „Soziale Position“.

⁶⁵ Diese Nachteile führt die Studie von Franz J. BAUER, *Bürgerwege und Bürgerwelten*, aus. Bauer intendiert, anhand der „biographisch interessante[n] wie sozialtypisch aufschlussreiche[n]“ Familien Dohrn, Hildebrand und Sattler „einen formen- und variantenreichen Ausschnitt“ der Bürgertumsgeschichte vorzustellen. Dies sei insofern möglich, als „Familiengeschichte immer auch Geschichte der Familie ist.“ Daher werde, „soweit die Relevanz des Einzelfalls und die Materiallage dies tunlich erscheinen lassen“, auch „Aufschluß gesucht [...] über Muster und Mechanismen intergenerationeller Tradierung von Lebenswissen, Wertorientierung, Verhaltensweisen, Statusfaktoren und Sozialchancen, welche es den jeweils Nachkommenden erlaubten, in ihrem gesellschaftlichen Umfeld eine nach Selbstverständnis und Familientradition als adäquat empfundene Position einzunehmen.“ Von Bedeutung sind ferner die dortigen Ausführungen Bauers, wonach die Familiengeschichte in ihrer partiellen Gegenständlichkeit „stets auch das Allgemeine präsent“ halte. Ebd., S. 17. Die fragliche Repräsentativität eines Fallbeispiels hat Eckart Conze betont. Dieser sieht in der defizitären Forschung die Ursache, die Kategorie der Repräsentativität als solche zu negieren: „Man wird die Bernstorffs nicht als repräsentativ bezeichnen können. Das liegt insbesondere daran, daß es bisher an aussagekräftigen Vorstudien zu anderen Adelsfamilien oder zum Adel anderer Adelslandschaften im zwanzigsten Jahrhundert mangelt, die einen Vergleich ermöglichen und dazu beitragen könnten, Kriterien für eine wie auch immer geartete Repräsentativität zu entwickeln.“ CONZE, *Von deutschem Adel*, S. 15. Mutatis mutandis gilt dies auch für die im Rahmen der vorliegenden Studie untersuchte Gelehrtenfamilie Bidembach.

Zugleich ist die Biographie der Familie Bidembach aber noch repräsentativ genug, um generalisierbare, vergleichsfähige Aussagen zu ermöglichen⁶⁶.

In der Darstellung detaillierter, persönlich geformter und familial bedingter Geschichte ermöglicht die familienbiographische Historiographie in ihrer exemplarischen Nuancierung des Spezifischen und Besonderen die Darstellung der wechselseitigen Bedingtheit von Gesellschaft und Individuum. Gerade jüngere, sich vorrangig auf das 19. Jahrhundert konzentrierende Ansätze und Forschungen aus dem Umfeld der Bürgertumsforschung Frankfurter und Bielefelder Provenienz⁶⁷ betonen die Dialektik von Individuum und sozio-kulturellem Bezugsrahmen. Sie tragen so dazu bei, die Sicht auf historische Vorgänge gerade dort erheblich zu verfeinern, wo strukturellen, die Makro-Ebene erfassenden Zugriffsmodellen eine prämissenbedingte Unschärfe eigen ist. Die Familienbiographie gilt als adäquate Möglichkeit, diesen Gefahren zu entgehen⁶⁸. Die Frühneuzeit-Forschung hätte in diesem Zusammenhang Gelegenheit gehabt, sich von vielversprechenden familienbiographischen Ergebnissen inspirieren zu lassen, wie sie etwa Lothar Gall in seiner Studie „Bürgertum in Deutschland“ vorgelegt hat⁶⁹. Abgesehen von einigen wenigen Arbeiten ist dies freilich in wissenschaftlich reflektierter und allgemein relevanter Weise kaum geschehen⁷⁰. Die einschlägigen Konzeptionen frühneuzeitlicher Historiographie – insbesondere die Konfessionalisierung, Sozialdisziplinierung und Territorialisierung⁷¹ –

⁶⁶ Vgl. dazu in komparatistischer Hinsicht: unten S. 67 ff. Ferner: PÖPPINGHEGE, Wiederentdeckung, S. 390 f.

⁶⁷ Zu der einer „Historischen Sozialwissenschaft“ verpflichteten „Bielefelder Schule“ und zu der „mit einem historisch-genetischen Verfahren eine an der Lebenswelt und den gewachsenen Traditionen orientierte Analyse des Bürgertums“ anstrengenden Frankfurter Bürgertumsforschung: MÖLLER, Bürgerliche Herrschaft, S. 3–13. Dort auch weiterführende bibliographische Angaben zu diesem Komplex, der für die vorliegende Arbeit über die methodischen Implikationen hinaus nicht von Interesse ist.

⁶⁸ Vgl. dazu den „Rückblick auf die Bürgertumsforschung“, ebd., S. 1–9. Zudem: CONZE, Von deutschem Adel, S. 15–17.

⁶⁹ Gall thematisiert hier „Leistungen und Schwächen, Größe und Grenzen, Aufstieg und Niedergang des deutschen Bürgertums im Spiegel der Geschichte einer seiner großen Familien“ (S. 508), der Mannheimer Kaufmannsfamilie Bassermann, als beispielhaft für Bedingungen und Ausprägungen bürgerlichen Lebens. Zu den methodischen Prämissen vgl. besonders S. 17–25. Kritisch dazu: FREVERT, Bürgertumsgeschichte als Familiengeschichte. Ferner: KEMPTER, Die Jellineks, S. 2–17.

⁷⁰ SCHRAUT, Haus Schönborn. Zur Anlage: ebd., S. 5–7 und 11–14. Sylvia Schrauts Werk ist als jüngste Ausnahme von den sonst üblichen, für den familiären Hausgebrauch verfassten, „privaten familieninternen Familiengeschichten“ – so CONZE, Von deutschem Adel, S. 409, Anm. 28 – besonders hervorzuheben. Gleiches gilt für: Christian HOFFMANN, Ritterschaftlicher Adel. Genealogischer Torso geblieben ist hingegen etwa das sonst aufschlussreiche Werk: Die Familie Gmelin.

⁷¹ Die Zahl der Publikationen zu den genannten frühneuzeitlichen Fundamentalprozessen ist inzwischen Legion und verlangt im Grunde nach einer eigenen systematisch-wissenschaftsgeschichtlichen Sichtung des bisher Erarbeiteten. Umfangreichere bibliographische Hinweise etwa bei: H. R. SCHMIDT, Konfessionalisierung, hier besonders S. 125–141.

würden zur Verlagerung der Beobachtungsebene hin zu der relativ überschaubaren gesellschaftlichen Einheit der Familie Gelegenheit bieten. Der häufig bemühte Modernisierungsprozess wird so anhand der Parameter der familialen Förderung, Indienstnahme oder auch der Ablehnung überprüfbar⁷².

Im Modus einer familienbiographischen Studie kann dort, wo es der Problemstellung probat und förderlich erscheint, teils ausführlicher – in fokussierter, individualbiographischer Detailanalyse – teils eher gerafft – in groben, überblickenden Zügen – veranschaulicht werden, wie auf der Grundlage bildungsbasierter Qualifikationen und der Nutzung sozialer Netzwerke, mittels Klientel- und Patronagebeziehungen soziale Aufstiegsvorgänge erfolgten⁷³. Ob und inwiefern sich die Erhaltung des Erreichten, das „staying on top“⁷⁴, nach den gleichen Gesetzmäßigkeiten vollzog, die auch den Aufstieg bedingt hatten, wird zu klären sein. Dem Erhalt gesellschaftlicher Spitzenpositionen dienten jedenfalls, darauf wurde hinsichtlich der adeligen Familienpolitik hingewiesen, offensive und defensive Strategien des Status- und Prestigeerhalts⁷⁵. Auch für eine bürgerliche Gelehrtenfamilien lässt sich demnach die generell für die frühneuzeitliche Gesellschaft Gültigkeit besitzende Beobachtung in Anschlag bringen, wonach sich die sozio-kulturelle Reproduktion vorrangig als „phenomenon centered on family and kin“ erweist⁷⁶.

Als eine Möglichkeit der qualitativen politischen, konfessionellen und bildungsbezogenen Sozialgeschichte erfasst die sich so ausweisende Familienbiographik die Wechselwirkung von Gesellschaft, Politik und Konfession auf der Ebene des Fami-

⁷² Anregend hierfür: PRESS, Stadt, S. 429–434 und DERS., Soziale Folgen, S. 452–455.

⁷³ Klassisch zur Diskussion zwischen Soziologie und Geschichtswissenschaft: ELIAS, Höfische Gesellschaft, besonders S. 9–59. Theoretisch fundiert und historisch erprobt wurde das Modell sozialer Verflechtung im Sinne von Patronage- und Klientelverhältnissen bei: REINHARD, Freunde und Kreaturen. Diese Methode hat jüngst beispielsweise Nicole REINHARDT aufgenommen und die Diskussion mit den seitherigen, auch sozialwissenschaftlichen Forschungserträgen geführt: DIES., Macht und Ohnmacht. Zudem sind im Sammelband von MAÇZAK, Klientelsysteme, folgende Beiträge hervorzuheben: PRESS, Patronat und Klientel, S. 19–46 und MORAW, Über Patrone und Klienten, S. 1–18. Für den Bereich der Universitätsgeschichte ist dieser Ansatz angewandt worden von: ASCHE, Bürgeruniversität, hier besonders Kap. IV: „Universitäten als Patronagegemeinschaften – die soziale Herkunft der Rostocker und Bützower Studenten“, S. 377–458. Zur Anwendung der Netzwerkanalyse in der jüngeren Bürgertumsforschung, die Eliten in ihrem jeweiligen sozialen Etablierungsraum, etwa einer Stadt, einer Partei oder in Parlamenten, nachgeht: vgl. die von Lothar GALL herausgegebene Reihe „Stadt und Bürgertum“, hier beispielsweise die zitierte Arbeit von MÖLLER, Bürgerliche Herrschaft. Eine knappe, gleichwohl konzise Darstellung dieser Methodik bietet: A. SCHULZ, Generationserfahrungen, S. 409–411.

⁷⁴ Vgl. dazu: BRAUN, Staying on Top.

⁷⁵ Ebd., S. 235 f.

⁷⁶ „[...] the objective is to preserve the grandeur of the house and name. [...] Family memory is a model for behaviour in the future: it produces a sense of intergenerational family responsibility. Family planning and socio-cultural reproduction would be unthinkable without such an internalized identification with convention, status, and name on behalf of all the participants.“ Ebd., S. 236 bzw. S. 247.

lienverbandes. Das Zusammenspiel von Gesellschaft, Familie und Individuum, die Spannung zwischen lebensgeschichtlicher Rhythmik und zeithistorischer Chronologie birgt nicht nur einen besonderen Reiz, sondern bietet auch die Chance, epochale Prozesse einerseits und ihre individuell-familiale Entsprechung andererseits synoptisch zu behandeln. Dies kann freilich nur durch eine sozialgenealogische Fundierung gelingen, der ihrerseits wiederum klare Grenzen gesetzt sind. Dem genealogischen Befund ist der ihm gebührende Rang als Nachweiskriterium der objektiven intergenerativen Zusammenhänge zuzuweisen.

Die Gliederung der vorliegenden Arbeit reflektiert die programmatisch vorgetragene Korrelierung. In Teil B geht es um die Erfassung und Bewertung eines sozialgeschichtlich-biographischen Datengerüsts, das über die Kategorien der Heiratskreise und Dienstverhältnisse Aussagen zur Verflechtung und Vernetzung der Familie, zu ihren primären und sekundären Bezugsfeldern, aber auch zu ihrer gesellschaftlichen Stellung erlaubt⁷⁷. Auf diesem Wege lässt sich der Frage nach einer spezifischen Familienstrategie nachgehen und ein Sozial- und Bildungsprofil der Familie Bidembach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert gewinnen. Daran schließt sich Teil C an. Hier werden die für das Beispiel der Familie Bidembach konstitutiven Problemfelder abgesteckt, die sich als familiäre Profilierungsebenen und Etablierungsräume verstehen lassen und auf diese Weise dazu beitragen, grundsätzliche Epochenfragen zu erörtern. Vorrangig sind dies die lutherische Konfessionalisierung, der Zusammenhang von humanistischer Bildung, Theologie und lutherischer Konfessions- und Gelehrtenkultur, Fragen des Ständewesens im Übergang zum frühabsolutistischen Fürstenstaat, die Funktion der Jurisprudenz und der juristischen Bildung im Kontext zeitgenössischer Kontroversen und schließlich die Bedeutung der Diplomatie und der im Geheimrat vertretenen hohen Beamtschaft im Zusammenhang des Staatsbildungsprozesses. Durch die analytische Differenzierung und Erfassung der Akteure und die Orientierung an den Epochenleitlinien, welche die enge Beziehung und Komplementarität der beiden Aspekte der Betrachtung (Teil B und C) veranschaulichen, kann gewährleistet werden, die biographische Methode davor zu bewahren, als „letzte Auffangstellung des deutschen Historismus“ zu erscheinen⁷⁸. In Teil D werden schließlich in einem summarischen Längsschnitt die Ergebnisse dieser Studie im historischen Überblick zusammengefasst.

⁷⁷ Vgl. dazu etwa die Anlage der Studie von NOFLATSCHER, Räte und Herrscher.

⁷⁸ OELKERS, Biographik, S. 299. Dazu auch: CONZE, Von deutschem Adel, S. 16. Eine theoretische Erörterung biographischer Forschungsmethoden bietet: HARSCHIEDT, Biographieforschung.

3. Eliten und akademisch gebildete Führungsschichten im frühneuzeitlichen Generationenverband

Wegen der Lage des familienbiographisch zu untersuchenden Konzeptes der Gelehrtenfamilie im Schnittpunkt mehrerer Forschungsrichtungen soll der Forschungsstand an dieser Stelle nur im Überblick dargestellt werden. Dabei bildet die definitive Bestimmung der Gelehrtenfamilie als Elite in ihrer mehrgenerationellen Zugehörigkeit zur Führungsschicht eines Territorialstaates den Ansatz- und Ausgangspunkt, der dann sukzessive auf das Fallbeispiel der Familie Bidembach in ihrer Entwicklung von der Theologen- über die Juristenfamilie hin zur Familie des reichsritterschaftlichen Niederadels präzisiert werden kann. Die Auseinandersetzung mit themenspezifischen Detailproblemen wird in den einzelnen Kapiteln erfolgen.

Die Erforschung der Führungsschichten ist in der Bundesrepublik Deutschland wesentlich durch die 1950 als Vereinigung für Geschichte des öffentlichen Lebens gegründeten Ranke-Gesellschaft initiiert worden. Noch heute, mehr als ein halbes Jahrhundert nach ihrer Gründung, sind die von ihr als Erträge einer längeren Tagungsreihe in Form von „evolutionären Längsschnitten“ publizierten Beiträge zu den deutschen Führungsschichten von Bedeutung, zumal eine systematische Analyse der sozialen Mobilität für das frühneuzeitliche Reich bisher nicht vorliegt⁷⁹. In der Tradition der Büdinger Forschungen steht auch der jüngst herausgegebene Sammelband zum Phänomen des sozialen Aufstiegs von Funktionseliten, in welchem für die hiesige Problematik besonders der Beitrag Brakensieks relevant ist, welcher sich mit familialen Aufstiegsstrategien von Juristen in den Territorialstaaten des Alten Reiches befasst⁸⁰.

Für die Thematik einer sich zunächst aus Theologen zusammensetzenden Gelehrtenfamilie, die durch einzelne Vertreter immer auch in den Zentralbehörden vertreten war, hat Gerd Heinrich in seinem Beitrag „Amtsträger und Geistlichkeit“ in dem Büdinger Vortragsband „Beamtentum und Pfarrerstand“ die Frage aufgeworfen, inwieweit die Beamten der territorialen Zentralbehörden und die Pfarrerschaft vor 1789 eine herausragende Bedeutung als politische und zugleich geistige, „sekundäre“ Führungsschicht innegehabt hätten. Für sein Untersuchungsgebiet kam er dabei zu einem eher skeptischen Ergebnis⁸¹. Auffällig ist im angesprochenen

⁷⁹ Von den in Büdinger durchgeführten Gesprächen sind als Veröffentlichungen für die hiesige Thematik relevant: RÖSSLER/FRANZ, Universität und FRANZ, Beamtentum und Pfarrerstand. Schließlich erschien dann entgegen dem bisherigen Verfahren der „evolutionären Längsschnitte“ als „epochaler Querschnitt“: HOFMANN/FRANZ, Deutsche Führungsschichten, u. a. mit den zentralen Beiträgen von: SCHIEDER, Theorie, PRESS, Führungsgruppen, ENDRES, Führungsschichten, KUNISCH, Führungsschichten, und schließlich von SCHUMANN, Führungsschicht.

⁸⁰ Vgl. dazu: BRAKENSIEK, Juristen.

⁸¹ HEINRICH, Amtsträgerschaft und Geistlichkeit.

Sammelband auch, dass der katholische Klerus keine Berücksichtigung findet. Ausgedrückt ist damit sicherlich eine gewisse Präferenz der in diesem Band tangierten Bereiche für die evangelische Geistlichkeit, was zumindest implizit die Führungsschichtendiskussion auf das Feld der Führungsfamilien ausweitet und diese mit dem Paradigma einer „Mehrgenerationen-Erbzugehörigkeit“⁸² verbindet, einen Zusammenhang, den auch Friedrich Wilhelm Euler in seinem Beitrag zur „Entstehung und Entwicklung deutscher Gelehrteneschlechter“ dargelegt hat. Euler konnte genetisch-exemplarisch, etwa anhand der Universität Basel und ihrer Professorenfamilien, auf den Vorgang und seine Folgen aufmerksam machen, wonach den „Bindestrich zwischen den beiden Begriffen: Gelehrte und Geschlechter [...] erst das sechzehnte Jahrhundert vollzogen“ habe⁸³. Maßgeblich ist dabei Eulers sicherlich nicht unproblematische Definition des Begriffs „Gelehrteneschlecht“, der sich auf „solche Geschlechter und Geschlechtergruppen“ beziehe, „in denen eine wissenschaftliche Begabung in mehr als zwei Generationen eine schon durch die äußere Stellung erkennbare Manifestation erfahren hat, wobei wir neben dem akademischen Lehramt auch eine Gelehrsamkeit voraussetzende Spitzenstellung in Staat und Gemeinwesen mit heranziehen und gelten lassen wollen“⁸⁴. „Überdies könne man sich nicht allein auf die „Betrachtung des Mannesstammes beschränken“, sondern müsse den Blick auch „auf das jeweilige Muttererbe und auf die Familien der Schwiegersöhne und der durch die Töchter vermittelten Enkel auf die Großfamilie erweitern“⁸⁵.“ Damit führte Euler ohne eine direkte Bezugnahme in vergleichender Vorgehensweise weiter aus, was Karl Ernst Demandt bereits 1952 am Beispiel Hessens in paradigmatischer Hinsicht nachgewiesen hat. Für die Zugehörigkeit zu den für ein territoriales Spitzenamt in Frage kommenden Familien konnte er die fünf Elemente der „gleichen Herkunft, der weitgehenden Bildungsgleichheit, der übereinstimmenden Tätigkeit, der unbedingten Glaubensgleichheit und der biologischen Auslese“ benennen, wobei mit letzterem, allein schon terminologisch problematischem Aspekt die elterliche Ehepartnerwahl für die Nachkommen gemeint ist⁸⁶.

Die frühneuzeitliche Geschichtswissenschaft hat sich in jüngerer Vergangenheit nach den eben thematisierten Forschungserträgen besonders der prosopographischen und strukturanalytischen Erfassung der Funktionsebenen in deren regionalen Bezügen zugewandt, um damit die Prozesse sozialer Mobilität erfassen zu können⁸⁷. In Kombination mit den Ergebnissen der zunehmenden Erforschung der

⁸² ZORN, Deutsche Führungsschichten, S. 179.

⁸³ EULER, Gelehrteneschlechter, S. 183.

⁸⁴ Ebd., S. 186.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ DEMANDT, Amt und Familie, S. 133.

⁸⁷ Hierzu gehören insbesondere: LAMPE, Aristokratie; VAN DEN HEUVEL, Beamtenschaft; JAHNS, Aufstieg; DIES., Juristenkarrieren; LANZINNER, Fürst.

evangelischen Geistlichkeit kann festgehalten werden, dass über den gesamten Zeitraum der Frühen Neuzeit dichte verwandtschaftliche Verbindungen zwischen Theologen und Juristen bestanden, so dass im Hinblick auf Pfarramt und Amtmannstellung von typischen „Plattform-Positionen in einem System sozialer Mobilität“ gesprochen werden kann⁸⁸. Die Erforschung evangelischer Geistlichkeit selbst hat dabei nach einem längeren Vorlauf derzeit offenbar einen Höhepunkt erreicht⁸⁹. Neuere, für die hier behandelte Geschichte einer württembergischen Gelehrtenfamilie einschlägige Monographien zu dieser Thematik scheinen indessen verschiedene Richtungen der künftigen Forschungswege aufzuzeigen: die stringent an der historischen Sozialwissenschaft orientierte Studie Schorn-Schüttes⁹⁰, die in ihrer Anlage ähnliche Untersuchung der protestantischen Geistlichen süddeutscher Reichsstädte Rieggs⁹¹, das auch theologie- und dogmengeschichtliche Aspekte einbeziehende Werk Kaufmanns zu den Rostocker Theologieprofessoren⁹² und die der historischen Familienforschung bzw. der historischen Anthropologie verpflichtete landesgeschichtliche Arbeit Wahls⁹³. Freilich sind die dortigen Ergebnisse einerseits durch ihre ausschließliche Konzentration auf die evangelische Geistlichkeit für eine ab der dritten Generation zunehmend als Juristen in Erscheinung tretende Familie nur partiell nutzbar. Andererseits sind die innerhalb der frühneuzeitlichen evangelischen Theologenschaft festzustellenden sozialen Unterschiede bisweilen nivellierend behandelt worden⁹⁴. Bei aller gewiss zu konzederenden funktionalen Homogenität der „Sozialgruppe Geistlichkeit“ ist freilich gegen Schorn-Schütte, die zu

⁸⁸ BRAKENSIEK, Juristen, S. 270.

⁸⁹ Konnte vor einem Jahrzehnt noch die defizitäre Erforschung der evangelischen Geistlichkeit beklagt werden, muss dieses Segment der frühneuzeitlichen Gesellschaft zwischenzeitlich – besonders was die methodische Reflexion anlangt – als hinreichend thematisiert gelten. Ältere Arbeiten betonten immer wieder – teils sicherlich in topischer Diktion – die sozio-kulturelle Relevanz und Dominanz des evangelischen Pfarrhauses, so etwa W. BAUR, Pfarrhaus. Der Sammelband von GREIFFENHAGEN, Das evangelische Pfarrhaus, macht bei der älteren, gelegentlich verklärenden Forschung erhebliche Anleihen. Einen landesgeschichtlichen Beitrag stellt dar: KOLB, Pfarrstand. Durch den Einfluss der historischen Sozialwissenschaft und mittels der Methode der Kollektivbiographie, welche der Präferenz für objektivierbare Sozialdaten besonders effektiv Rechnung zu tragen scheint, dürfte das Defizit eines Sozialprofils der evangelischen Geistlichkeit zwischenzeitlich durch folgende Arbeiten als weitestgehend beseitigt gelten: HASSELHORN, Pfarrstand; BRECHT, Herkunft und Ausbildung; VOGLER, Le clergé protestant. Voglers Studie beachtet besonders das Verhältnis der evangelischen Geistlichkeit der Pfalzgrafschaften zum Adel und zu den gelehrten Juristenbeamten, ebd., S. 295–365. Vor allem aber ist zu nennen: SCHORN-SCHÜTTE, Evangelische Geistlichkeit.

⁹⁰ Zur methodischen Definition der Sozial- bzw. Kollektivbiographie als Verbindung sozialgeschichtlich-strukturanalytischen und individualbiographischen Vorgehens: SCHORN-SCHÜTTE, Evangelische Geistlichkeit, S. 42–49.

⁹¹ RIEGG, Konfliktbereitschaft.

⁹² KAUFMANN, Universität.

⁹³ WAHL, Lebensplanung.

⁹⁴ SCHORN-SCHÜTTE, Evangelische Geistlichkeit, S. 19.

dieser Formation „alle als Universitäts-, Konsistorial- oder Hoftheologen Tätigen ebenso wie alle Stadt- und Landpfarrer“ zählt, darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich des Amtsverständnisses und der Einflussmöglichkeiten beispielsweise eines Generalsuperintendenten und eines Landpfarrers erhebliche Unterschiede innerhalb der Theologenschaft geltend zu machen sind. Überhaupt wäre kritisch einzuwenden, ob hier keine Überbewertung des gerade von Schorn-Schütte betonten evangelisch-theologischen Anteils an der „Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft“ vorliegt⁹⁵. Gerade für die zentrale Fragestellung der Staatsbildungsproblematik wäre ein komplementärer Blick im Sinne der umfassenderen Führungsschichten-Forschung etwa auf die Rolle der teils adeligen, teils bürgerlichen, meist juristisch gebildeten Beamtenschaft hilfreich⁹⁶. Weithin offen und in der neueren Forschung umstritten ist denn auch die sozialgeschichtliche Charakterisierung des neuen Beamtentums zwischen stadtbürgerlicher Herkunft und dem damit nach wie vor bestimmenden bürgerlichen „Phänotyp“ dieser Gruppe einerseits, der funktionalen Zuschreibung im Sinne einer akademisch geschulten, juristisch oder theologisch versierten „Funktionselite“ – so Heinz Schilling – andererseits. Volker Press hat wiederholt die „Einflußstränge und [...] Verbindungslinien“ zwischen den städtischen Beamten und dem Territorialbürgertum hervorgehoben. Die so markierte bürgergeschichtliche Übergangsepoche konnte daher auf die Mitte des 17. Jahrhunderts datiert werden. Von nun an hätte sich diese Personengruppe als gelehrte Funktionselite zwischen (Stadt-)Bürgertum und Adel bewegt und so eine „Schicht bürgerlicher Gebildeter“ formiert⁹⁷.

So wäre es mit dem von Wolfgang Reinhard entworfenen heuristischen Raster⁹⁸ möglich, den tatsächlichen Beitrag der evangelischen Theologen im sozialen und gesellschaftlichen Wandel, aber auch in der Beharrung der Frühen Neuzeit präziser, nämlich komparatistisch zu bestimmen. Viele der bei Reinhard skizzierten Kategorien finden daher in der vorliegenden Arbeit Verwendung. Die mittels einer Schichtungsanalyse zu erfassenden Kategorien Einkommen, Macht und Status sind daher sowohl nach dem Selbstverständnis der Gruppe als auch nach dem „objektiven“ Maßstab des Historikers zu beurteilen. Die Elitenzugehörigkeit erschließt sich in funktionaler Hinsicht durch die ausgeübten Ämter in Gemeinde, Kirche, Stadt

⁹⁵ Ebd. Inhaltlich dazu: S. 31–42 bzw. 449–456.

⁹⁶ Zur Rolle der Juristen im frühneuzeitlichen Territorialstaat des 16. und 17. Jahrhunderts vgl.: HAMMERSTEIN, Universitäten – Territorialstaaten – Gelehrte Räte, und neuerdings besonders den bereits genannten Beitrag von BRAKENSIEK, Juristen. Vgl. ferner die Beiträge im Sammelband von SCHNUR, Rolle der Juristen.

⁹⁷ KUNISCH, Führungsschichten, S. 29–77 und 111–141, das Zitat S. 138; SCHILLING, Wandlungs- und Differenzierungsprozesse, hier S. 124 ff.; PRESS, Stadt und territoriale Konfessionsbildung, S. 379–434 und DERS., Soziale Folgen, S. 435–479.

⁹⁸ REINHARD, Führungsschichten, S. 48–51. Die Rubrik „empfehlenswerte Forschungsstrategie“ bleibt bei Reinhard jedoch vakant. Die im Rahmen dieser Arbeit angewandte Strategie der Familienbiographie versteht sich in diesem Sinne als ein adäquates Verfahren.

bzw. Staat und auf dem kulturellem Sektor. Erhebliche Bedeutung kommt demnach auch der Selbsteinschätzung der Angehörigen einer geschlossenen Wertelite und ihrer Vernetzung zu, die durch die Interaktionshäufigkeit und Kommunikationsintensität deutlich würden. Als weitere Kategorien werden verschiedene „Mobilitätstypen“, deren Bedingungen und Folgen, sowie verschiedene „Mobilitätskanäle“ genannt. In besonderer Weise problematisiert werden die Bereiche des Adels, der Kirche, der Stadt und des Landes. Methodisch empfiehlt Reinhard die historisch-kritische Textexegese der Traditionsquellen, für Überreste bzw. „prozeßproduzierte Daten“ hingegen standardisierte Verfahren der Auswertung von Massenakten.

Ein weiterer Bereich, nach der Zugehörigkeit zur evangelischen Geistlichkeit in den ersten beiden Generationen und der generellen Zuordnung der Familie Bideimbach zur Führungsschicht, ist mit der attributiven Bestimmung „akademisch gebildet“ benannt. Die schulische, vor allem aber die universitäre Bildung hat für das Konzept der Gelehrtenfamilie eine hohe Bedeutung. In diesem Sinne ist von Seiten der vor allem von Peter Baumgart, Notker Hammerstein und Anton Schindling seit den 1970er Jahren betriebenen vergleichenden deutschen Universitäts- und Bildungsgeschichte die immense Dimension der Bildungsexpansion des 16. und 17. Jahrhunderts hervorgehoben und auf ihre Bedeutung auch für die Herausbildung der Elitengruppen mit Nachdruck verwiesen worden⁹⁹. Die prinzipielle terminologische Unschärfe bei der personellen Korrelierung von Führungsschichten und akademisch Gebildeten, auf die Wolfgang Zorn in seinem Forschungsbericht hingewiesen hat¹⁰⁰, ändert nichts an der Tatsache, dass – auf den Sektor der Geistlichen bezogen – die „strategische Rolle beim sozialen Wandel vom mittelalterlichen geistlichen ‚Stand‘ zum modernen geistlichen Beruf [...] Bildung und Laufbahn“ zukommt¹⁰¹.

Paradigmatischen Wert kann dabei nach wie vor die von Schindling formulierte geschichtswissenschaftliche Prämisse zur gesellschaftlichen Kontinuität des Humanismus in der Neuzeit als „Kulturphänomen“ beanspruchen: „Begrift man [...] die alteuropäische Gesellschaft des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit als eine einheitliche und eigenständige sozialgeschichtliche Formation [...] und hebt man diese von der nachfolgenden Industriegesellschaft ab, so interessiert am Huma-

⁹⁹ SCHINDLING, Deutsche Universitäten; DERS., Schulen und Universitäten; DERS., Kulturlandschaften; HAMMERSTEIN, Historische und bildungsgeschichtliche Physiognomie. Für die verstärkte Einbeziehung des niederen Schulwesens und der Pädagogik in die bildungsgeschichtliche Forschung der Frühen Neuzeit plädiert jetzt: SCHILLING, Bildungs- und Erziehungsgeschichte, S. 9–16.

¹⁰⁰ „In der Tat ist die Anwendung des Führungsschichtbegriffs auf alle akademisch Gebildeten offenkundig zu weit und auf die wirkungsstarken Denker und Dichter der Sprachnation mit ihrer hohen Individualität und Organisationskepsis fragwürdig.“ ZORN, Deutsche Führungsschichten, S. 179.

¹⁰¹ REINHARD, Möglichkeiten, S. 267.

nismus vor allem, wie die humanistische Bildung als geistige Struktur und als soziales Kriterium in dieser Gesellschaft wirksam war¹⁰².“ Die hier thematisierte doppelte Valenz des Humanismus in seiner geistigen Prägekraft und seiner gesellschaftlichen Wirkung ist auch für die vorliegende Studie konstitutiv, die diesem Phänomen im lutherischen Territorialstaat nachgeht. Schindlings Anregungen wurden von der Forschung breit rezipiert. Demgemäß können die bildungsgeschichtliche Erfassung von Universitäten und Schulen, ihrer Lehrangebote¹⁰³, aber auch die über Matrikelanalysen ermittelbaren Studentenfrequenzen¹⁰⁴ mittlerweile als exemplarisch erfüllt betrachtet werden. Nicht hinreichend geklärt ist hingegen die Modifikation und Kontinuität des Humanismus in seiner Beziehung zur Konfession¹⁰⁵, der Stellenwert und Geltungsanspruch von Theologie, Konfession und ihrer gelehrten Vertreter innerhalb der Wissenschaftszyklopädie und der *Res publica litteraria*, aber auch die karrierestrategische Bedeutung sowie die konkrete Funktion der Bildung im Leben des Einzelnen, etwa im Blick auf Statuskonkurrenz und Staterhalt – mithin Aspekte, die sich zumal biographisch erfassen lassen. Zusammen genommen können sie als Beitrag zur „Sozialgeschichte der Konfessionskirchen und der in den konfessionalisierten Schulen und Universitäten Ausgebildeten“ Einblicke in deren Erfahrungsraum und Lebenswelt sowie die Binnenstruktur des territorialen Bezugsfeldes eröffnen¹⁰⁶.

Als gesicherter Ertrag der Forschung kann festgehalten werden, dass die „Verwissenschaftlichung“ der politischen Führungsschichten in der Frühen Neuzeit¹⁰⁷ – wie dies auch an jenen Mitgliedern der Familie Bidembach, die nicht in kirchlichen Diensten standen, nachgewiesen werden kann – relativ erfolgreich war. Bildung war als in die ständische Gesellschaft integriertes Momentum Motiv, Merkmal und Ausprägung des gesellschaftlichen Aufstiegs und des so erlangten Selbstverständnis-

¹⁰² SCHINDLING, *Humanistische Hochschule*, S. 6.

¹⁰³ Als jüngstes Beispiel hierfür sei die Schindling methodisch verpflichtete Arbeit von Wolfgang MÄHRLE, *Academia Norica*, genannt.

¹⁰⁴ Dazu: ASCHE, *Bürgeruniversität*, S. 19–23.

¹⁰⁵ Hierzu neuerdings G. WALTHER, *Humanismus und Konfession*. Walther unterscheidet die Beziehung von Humanismus und Konfession einerseits nach literarischen Inhalten und gelehrten Verfahren, wo zu konstatieren sei, dass erst im konfessionellen Zeitalter in Schulen und Universitäten die methodischen Standards des Humanismus dominierend wurden, „so daß niemand, der in öffentlichen oder gelehrten Dingen mitsprechen wollte, auf humanistische Bildung verzichten konnte.“ Andererseits sieht er eine klare Diskontinuität zum „Pathos des frühen Humanismus [...], [zu] seinem Ideal freier, individueller Lebensgestaltung im Dialog mit antiken Vorbildern, aber im klaren Bewußtsein des unüberbrückbaren Unterschieds zwischen ihrer und der eigenen Zeit [...].“ Denn die ‚Konfessionalisierung‘ ersetzte Dialog durch ‚Disziplinierung‘, Selbstbestimmung durch Autorität, ‚heidnische‘ Antike durch Bibel und christliche Tradition.“ Ebd., S. 113 f.

¹⁰⁶ SCHINDLING, *Kulturlandschaften*, S. 37. Dazu ferner: ROECK, *Lebenswelt*, S. 58 f. Exemplarisch hierzu die kleine biographische Studie von PRESS, *Korbinian von Prielmair*.

¹⁰⁷ SCHINDLING, *Humanistische Hochschule*, S. 7.

ses¹⁰⁸. Ist der Wert der Bildung für den Aufstieg in die Führungsschicht somit als vorrangig zu bezeichnen, entschieden über die Stellenverteilung innerhalb der Elite mit dem Phänomen der soziativ-kommunikativ hoch wirksamen Patronage- und Klientelbeziehungen andere Faktoren, deren Analyse zahlreiche Untersuchungen der jüngeren Geschichtswissenschaft zum Ziel haben¹⁰⁹. Die auch für die vorliegende Studie aussagekräftige Konzeption und Erkenntniskategorie der Patronage ist zwischenzeitlich einer notwendigen, kritischen, den Forschungsverlauf der letzten Jahren resümierenden Würdigung unterzogen worden¹¹⁰. Demnach ist – und dies wird durch den sozialgeschichtlichen Befund einer familienbiographischen Untersuchung nachdrücklich bestätigt – Patronage als „Kulturform“ und „soziale Institution“ greifbar. Patronage und ihre Begleiterscheinung waren zeitgenössisch akzeptierte Mittel sozialer Mobilität und offener sozio-kultureller Repräsentation – und dies gilt im Modus der Verwandtenpatronage zumal für das primäre gesellschaftliche Strukturelement der Familie¹¹¹.

Verschiedentlich ist in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen worden, dass gesellschaftlicher Aufstieg in der altständischen Gesellschaft im Unterschied zur Moderne vor allem als intergenerationelle Mobilität zu beschreiben ist¹¹². Eine solche vertikale Generationenmobilität – gleichwohl keineswegs ein zu statuierender Normalfall, weder objektiv-analytisch, noch was die subjektiv-zeitgenössische Stilisierung im Sinne eines sozialen Leitwertes betrifft – war in ihrer Funktion als „Regulativ zur differenzierten Verteilung gesellschaftlicher Positionen“¹¹³ gekennzeichnet durch ihr familiales, generationsübergreifendes Format und damit durch ihren im Vergleich zum Emporkommen eines Individuums langsameren Verlauf. Wenn auch durchaus in modernen Termini zu beschreibende Vorgänge wie Karriere-sprünge, die Abfolge von Phasen des raschen und langsameren Aufstiegs, Stillstand, retardierende Momente oder gar der soziale Abstieg die Geschichte einer frühneuzeitlichen Gelehrtenfamilie prägen konnten und damit als adäquate Beschreibungen heranzuziehen sind, so darf nicht unbeachtet bleiben, dass derartige Begriffsbildun-

¹⁰⁸ Vgl. dazu: ROECK, Lebenswelt, S. 58.

¹⁰⁹ Vgl. hierzu die bereits in Anm. 70 dieses Kapitels genannten Titel.

¹¹⁰ DROSTE, Patronage.

¹¹¹ „Patron-client relations were only one of several person-oriented mechanisms contributing to decision-making and particularly to the distribution of power and wealth. There can be no doubt that family was the most important of these. Descent determined so much, through strict rules of inheritance or through the universally accepted obligation towards kin, that the contribution of all other factors combined may appear residual. A major part of the history of clientelism is its relation to kinship. Kin and clients were patronized in the same way. Family and patron-client links would together form a personal network.“ LIND, Friends, S. 123.

¹¹² HARTMANN, Vom Refugie zum Ratsherrn? Zur gegenwärtigen soziologischen Mobilitätsforschung; BERGER, Mobilität. Ferner: KUDERA, Lebenslauf. Zudem: BERGER/LUCKMANN, Soziale Mobilität.

¹¹³ W. SCHULZE, Die ständische Gesellschaft, S. 15.

gen letztlich eher der modernen soziologischen Terminologie entsprechen. Die intergenerationelle, familiale Mobilität war hingegen für die frühneuzeitliche Lebenswirklichkeit typischer als ihr modernes Äquivalent individueller Fokussierung.

Schließlich wird ebenso am konkreten Fallbeispiel der Nobilitierung der Familie Bidembach und ihrer Immatrikulation im Ritterkanton Kocher nachzuweisen sein, wie gelehrte Bildung soziale Mobilität nicht nur innerhalb der bürgerlichen Formation bewirken konnte. Diese neue Nobilität, welche sich durch ihre *Virtutes* auszeichnen musste, war ihrerseits darauf bedacht, sich durch die Adaption adeliger Lebensweise von den bürgerlichen Schichten abzugrenzen¹¹⁴. Im Übergang der Theologenfamilie Bidembach zur Juristenfamilie und schließlich zur reichsritterschaftlichen Familie Bidembach von Treuenfels wird demnach auch die Frage nach der Modifikation kultureller Distinktionsmechanismen zu beantworten sein. Dies haben Untersuchungen zur Sozialstruktur der Geheimratskollegien in den süddeutschen protestantischen Fürstentümern und zur Verfassung und Mitgliederstruktur des Ritterkantons Kocher belegt¹¹⁵.

¹¹⁴ BLEEK/GARBER, *Nobilitas*.

¹¹⁵ Vgl. dazu die für die Familie Bidembach von Treuenfels relevanten Studien: WUNDER, *Die Sozialstruktur*; Th. SCHULZ, *Kanton Kocher. Zu den neueren Diskussionen innerhalb der Adelforschung, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden können*, vgl. den Abschnitt „Grundprobleme und Tendenzen der Forschung“ bei ENDRES, *Adel*, S. 49–115. Von Interesse ist ebenso Maximilian Lanzinners sozialgeschichtliche Studie zur regionalen und sozialen Herkunft der Angehörigen der Geheimen Ratskollegien: DERS., *Zur Sozialstruktur*. Lanzinner sichtet hier die wichtigsten Arbeiten zu dieser Thematik. Zur methodischen Erfassung der Sozialstruktur der Ratskollegien und zu deren Bewertung: LANZINNER, *Fürst, Räte und Landstände*, S. 15–18 bzw. S. 180–248.

Teil B

Das Sozial- und Bildungsprofil der Familie Bidembach

I. Das Herzogtum Württemberg im 16. Jahrhundert: Ein sozialgeschichtlicher Problemaufriss

Die historiographische Konzentration auf die Gesellschaftsform der Familie „als dem wichtigsten die bürgerliche Lebenswelt strukturierenden Sozialverband“¹ ist nach den vorherigen Ausführungen insofern relevant, als das familiäre Umfeld einer Einzelperson im frühneuzeitlichen Kontext oft den Rahmen für die Erfolgsgeschichte neuer Eliten abgab. Durch die horizontale und vertikale Ausdehnung der Familie konnten überhaupt erst familiäre Netzwerke geknüpft und genutzt werden. Als adäquate Methode sieht sich indessen die Familienbiographik mit den methodischen Problemen konfrontiert, die für die biographische Historiographie spezifisch sind: die Korrelierung von Mikro- und Makrogeschichte, insbesondere die Schwierigkeit der Verknüpfung und Korrelation von biographischer Perspektive und gesamtgesellschaftlichen Wandlungsprozessen². Wie sind demnach individuelle und familiäre Verhaltensweisen in die politischen, konfessionellen und kulturellen Rahmenbedingungen einzuordnen?

Das besondere Interesse gilt in der folgenden knappen Akzentuierung dem Problemkomplex der sozialen Folgen der Reformation im Herzogtum Württemberg, der durch die Darstellung der Zusammenhänge von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, konfessioneller Veränderung und Elitenwandel zu konturieren ist³. Auf der Folie dieser Umbrüche lassen sich dann im Weiteren die Handlungsstrukturen und Erfahrungshorizonte der Protagonisten bestimmen⁴.

Innerhalb der territorialen Vielfalt des Alten Reiches bot die spezifische sozialgeschichtliche Situation des Herzogtums Württemberg im 16. Jahrhundert für die

¹ ROECK, Lebenswelt, S. 96.

² Vgl. dazu: GESTRICH, Einleitung. Für den Einsatz von kollektiven Biographien in der historischen Sozialforschung plädiert Wilhelm Heinz SCHRÖDER in seiner Einführung: DERS., Lebenslauf, S. 7–17.

³ Zur Problematisierung der Binnenstruktur des Fürstenstaates im Zeitalter der Reformation vgl. vor allem: PRESS, Soziale Folgen, S. 452–458.

⁴ An neueren Darstellungen zur Geschichte des Herzogtums Württemberg im 16. Jahrhundert ist kein Mangel, so zuletzt: AREND, Herzogtum Württemberg – Einleitung. Vorrangig zu verweisen ist auf die Untersuchung von BRENDLE: *Dynastie*, sowie auf die beiden zentralen Beiträge im Handbuch der baden-württembergischen Geschichte: WOLGAST, *Reformationszeit*, und MERTENS, *Württemberg*, hier besonders S. 55–120. Wenig Neues bringt hingegen die Studie von MARCUS, *Politics. Die Zeit von 1500 bis 1650 behandelt*: EHMER, *Württemberg*.

Herausbildung von Gelehrtenfamilien besonders günstige Bedingungen. Die Einführung der Reformation unter Herzog Ulrich im Jahr 1534 zeigte ihre Wirkung zunächst in der Etablierung der Dominanz des Landesherrn gegenüber der Führungsschicht, der sogenannten Ehrbarkeit. Dieses Epochenjahr hatte für die Geschichte des Herzogtums einschneidende Folgen⁵. In ihm und den folgenden Jahren vollzog sich im Zuge der großen Reichspolitik, im Makrokontext der Reformation, eine umfassende Umgruppierung der württembergischen Oberschicht, die eine tiefgreifende Umstrukturierung der oligarchischen Schichtung der territorialstaatlichen Gesellschaft mit sich brachte. Die zunächst politisch-dynastisch motivierte, konfessionelle Zäsur hatte damit nicht nur in sozialgeschichtlicher, sondern auch in kultur- und mentalitätsgeschichtlicher Hinsicht langfristige Folgen. Für die Geschichte einer Familie konnten diese Faktoren eine entscheidende Weichenstellung bedeuten.

Diese Entwicklung war Resultat jener sozialen und machtpolitischen Verhältnisse, die sich aus den turbulenten Vorgängen zu Beginn des 16. Jahrhunderts unter den Vorzeichen der württembergischen Herrschaftskrise und des Kampfes um die Wiedergewinnung des Landes vollzogen hatten. Während des Umbaus zum lutherischen Territorialstaat unter Herzog Ulrich verließ ein Teil der habsburgtreuen Führer aus den Spitzenfamilien der Ehrbarkeit das Land⁶. Gleichwohl gab es aber auch Kontinuitätsbrücken hinein in das „neue“, nun der Reformation angehörende Herzogtum. Denn manche der großen alten, prestigeträchtigen Familien der Ehrbarkeit konnten sich als Angehörige der Führungsgruppe halten. Dennoch bot sich die Chance für „Nachrücker“, die teils denselben Familienverbänden entstammten, teils aber auch aus anderen Territorien ins Land kamen, und nun unter politisch und konfessionell andersartigen Bedingungen über Generationen hinweg einzigartige Aufstiegs- und Entfaltungsmöglichkeiten erhielten. Der Konstruktion des „hes-sisch-württembergischen Familienverbandes“⁷, den herzoglichen Bemühungen um fürstlichen Zusammenhalt nach außen, entsprachen die Maßnahmen zur Heraus-

⁵ Vgl. dazu explizit die Ausführungen zur Wiedergewinnung Württembergs und zur Einführung der Reformation bei: BRENDLE, *Dynastie*, S. 75 ff. bzw. 182 ff.

⁶ Entgegen der von Decker-Hauff dargestellten Fundamentalzäsur ist eher von einem differenzierten Prozess auszugehen: Vgl. dazu: PRESS, *Stadt und territoriale Konfessionsbildung*, S. 270. Der stratifikatorische Begriff der „Ehrbarkeit“ ist innerhalb der württembergischen Historiographie fest etabliert: vgl. dazu die Forschungsskizze von GEBHARDT, *Bürgertum*, S. 19–54. Die Untersuchung der Entstehung und Wirksamkeit dieser Schicht wurde von DECKER-HAUFF, *Entstehung*, initiiert. Decker-Hauff versteht die Vorgänge des Jahres 1534 als gesellschaftliche Katastrophe. Die Angst vor der Rache Herzog Ulrichs habe zur Flucht zahlreicher namhafter Vertreter dieser sozialgeschichtlich bedeutenden Formation, damit zum Ende der „alten“ und zur Ausbildung einer „neuen“ „Ehrbarkeit“ geführt, vgl. dazu: DERS., *Geistige Führungsschicht*, S. 68 ff. Brendle hat dabei hinsichtlich der Vorgänge im Jahr 1534 in Anlehnung an Press betont, dass Ulrichs Maßnahmen gegen die Vertreter der „Ehrbarkeit“ nach seiner Rückkehr als persönlich motivierte Begleichung alter Rechnungen zu verstehen sind, die sich in gezielten Racheaktionen äußerten, vgl. BRENDLE, *Dynastie*, S. 154–156.

⁷ RUDERSDORF, *Ludwig IV.*, besonders S. 71–74.

bildung einer homogenen evangelischen Geistlichkeit, insgesamt einer „neuen Bildungselite“⁸ im Inneren. Es war damit in sozialgeschichtlicher Hinsicht das Fundamentale Ereignis der Reformation, das die Grundlage für den Aufstieg auch der Familie Bidembach legte.

Der Phase der Arrivierung folgte die Zeit der Etablierung in den erschlossenen gesellschaftlichen Bereichen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Sind in dessen erster Hälfte die Ereignisse im „reformatorischen Musterstaatswesen“⁹ des Herzogtums Württemberg in politik- und kirchengeschichtlicher Hinsicht hinreichend beschrieben worden, besteht dagegen für das Land in der gemeinhin als Epoche der lutherischen Orthodoxie bezeichneten Zeit ab der Mitte des 16. Jahrhunderts ein eigentümlicher Antagonismus von behaupteter Relevanz und geleisteter, vor allem gesellschaftsgeschichtlicher und biographischer Durchdringung¹⁰.

Auf Seiten der Forschung entspricht das Prestigeterritorium lutherischer Orthodoxie, das sich aus dem reformatorischen Musterstaatswesen entwickelte, vielmehr einer Terra incognita. Der Ausbildungs- und Verfestigungsprozess der neuen bürgerlichen Führungsschicht nach 1534 liegt weithin im Dunkeln¹¹. Die hier anzudeutenden Defizite, die sich als besonders schwerwiegend für die über die Jahrhundertmitte ausgreifende Sicht erweisen, belegen wiederum, dass selbst bei einem in der württembergischen Landeshistoriographie so fest etablierten Begriff wie jenem der Ehrbarkeit erhebliche Unklarheiten über deren Fortexistenz zu verzeichnen sind. Dies ist umso gravierender, als die hier tangierten Vorgänge zu den „wichtigsten [...] der deutschen Sozialgeschichte des 16. Jahrhunderts“ zu zählen sind¹².

Schematisierend lässt sich im Blick auf die Ausprägung des neuen Sozialtypus³ der im württembergischen Territorialstaat integrierten Geistlichkeit soviel sagen, dass diese sich in ihrer formativen Phase eng an ein bis zwei Generationen zuvor verfestigten säkularen Beamtenstand ausrichtete. Dem Bürokratisierungsprozess, der von den gelehrten Räten getragen wurde, folgte somit eine analoge Entwicklung hinsichtlich des Pfarrerstandes, die sowohl die Durchsetzung und Absicherung der reformatorischen Neuerungen als auch die langfristige Konsolidierung des Staates bewirkte und zur markanten Signatur des konfessionellen Zeitalters im Herzogtum Württemberg wurde¹³. Diese Konstellationen waren es aber auch, in denen die Familiengeschichte der Bidembachs im württembergischen Territorialstaat beginnen sollte.

⁸ MERTENS, Württemberg, S. 100.

⁹ Vgl. dazu: GÜRSCHING, Jakob Andreae, S. 127.

¹⁰ Der propagierte lutherische Koloss des Herzogtums Württemberg steht dabei tatsächlich auf tönernen Füßen der Forschung: neuere Biographien zu wichtigen Leitfiguren wie Brenz, Jakob Andreae, Lukas Osiander d. Ä. und d. J. fehlen völlig, „die Intensität der Bearbeitung nach 1565 und vollends nach 1593“ lässt stark nach. Dazu: EHMER, Württemberg, S. 192.

¹¹ Ebd.

¹² PRESS, Soziale Folgen, S. 455.

¹³ Ebd., S. 454.

II. Die Familie Bidembach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert

1. Vorbemerkungen

Die Geschichte der Familie Bidembach war vielfach mit dem Geschick des Landes verbunden und verwoben. Insofern bietet die Familienbiographie auch eine perspektivische Darstellung ihres historischen Kontextes, der württembergischen Landesgeschichte. Über ein Abschreiten der einzelnen Generationen und der Präsentation eines Mosaiks aus persönlichen Daten hinaus will die problemorientierte, differenzierte Darstellung der Geschichte einer Gelehrtenfamilie jedoch zentrale Mechanismen, Funktionsweisen und Gesetzmäßigkeiten dieser der territorialen Bildungselite angehörenden Sozialformation illustrieren.

Elitensoziologische Untersuchungen beschäftigen sich naheliegenderweise mit Repräsentanten exponierter Stellungen in Staat und Gesellschaft. Eine gewisse Konkurrenz ist dabei zwischen einem vorrangig die soziale Platzierung thematisierenden positionsanalytischen Modell und einem relationalen Verfahren festzustellen¹⁴. Dieses versteht Eliten als „Handlungs-, Kommunikations- und Wertegemeinschaften“, deren Vertreter in gesellschaftliche Netzwerke integriert sind, mit anderen Interessengruppen koalieren und die in ihren jeweiligen gesellschaftlichen Subsystemen führende Funktionen ausüben¹⁵. Doch auch eine an Konzeptionen der Elitenforschung orientierte Familienbiographie, die allein durch ihre Konzentration auf das „soziale Gebilde“ der Familie für einen relationalen Ansatz prädestiniert scheint, hat zunächst die Erfassung der Sozialdaten ihrer Akteure vorzunehmen, die als generationsspezifische Vertreter in einem biographischen, familialen und gesellschaftlichen Umfeld handelten¹⁶. Die Durchführung dieser Erhebung orientiert sich dabei innerhalb der Oberkategorien von Herkunft, Ämtern beziehungsweise Dienststellen, Heiratskreisen und Lebensweise – seit der Nobilitierung tritt noch die Kategorie der Besitzverhältnisse hinzu – an der Generationenfolge. Der Begriff „Generation“ wird traditionell primär reproduktiv verstanden. Verschiedentlich ist aber auch auf die soziologische Relevanz des Generationsbegriffes im Sinne einer

¹⁴ BEST, Männer, S. 30.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Es ist kaum sinnvoll, die Fundorte der jeweiligen Daten zu den Angehörigen der Familie Bidembach einzeln nachzuweisen. Die hiesige Auflistung versteht sich daher als kumulative Präsentation und Abgleichung der in folgenden biographischen Nachschlagewerken enthaltenen Angaben: SIGEL, Das evangelische Württemberg, S. 322–327; PFEILSTICKER, Neues Württembergisches Dienerbuch; BERNHARDT, Zentralbehörden, Bd. 1, S. 165–171; Die Matrikeln der Universität Tübingen, Bd. 1 und 2. Bei Differenzen wird – sofern nicht anders angegeben – dem Werk Bernhards als der für die familienbiographische Datenerfassung brauchbarsten und detailliertesten Studie der Vorzug gegeben.

Handlungseinheit und eines „Erfahrungsraumes“ abgehoben worden, was bei den folgenden Ausführungen stets mitberücksichtigt werden sollte¹⁷. Denn die Familie als Handlungseinheit war nicht nur Instanz zur Gewährleistung biologischer Kontinuität. Ihr oblag auch die Sicherung ihrer sozialen Position¹⁸. Durch die intergenerationelle Tradierung materiellen wie kulturellen Vermögens, der erbrachten Leistungen, des gesellschaftlichen Einflusses, der Beziehungen und der damit verbundenen sozialen Vor- oder Nachteile ergibt sich die dauerhafte Etablierung oder die schrittweise Verdrängung aus bestimmten gesellschaftlichen Bereichen¹⁹. Der Generationswechsel ist somit als kritische Phase und Kristallisationspunkt für die Fortführung der Familientradition und die Reklamierung des Erreichten zu verstehen. Intra- wie intergenerationelle Platzierungsstrategien können dadurch ermittelt werden²⁰.

2. Herkunft und Arrivierung im Herzogtum Württemberg

Die Familie Bidembach war ursprünglich im hessischen Grünberg beheimatet²¹. Die aus der Ehe Johannes Bidembachs (gest. 1553) mit Elisabeth von Petershain hervorgegangenen, dann im Herzogtum Württemberg in hohe Ämter aufgestiegenen Söhne Eberhard (1528–1597) und Balthasar (1533–1578) wurden beide noch in Grünberg geboren²². Freilich ist bemerkenswert, dass eine offenbar über die hessische Elterngeneration hinausreichende Erinnerung der ersten in Württemberg aufgewachsenen Familienvertreter an die württembergischen Wurzeln der Familie noch lebendig war. So führte Prälat Eberhard Bidembach aus, *ob Ich wohl Im land zu Hessen geporen, so seyend doch meinn abna oder alltmuetter, und andere meine liebe vorelltern seelige, usser disem Fürstentumb gepürttge, und alle zeitt gutte geporne Württembergische leuth gewesen und erstörben*²³. Ferner sei durch die ehr-

¹⁷ So explizit: KOSELLECK, Erfahrungsraum. Zur Konzeption einer „Generationengeschichte“: DANIEL, Kompendium, S. 330–345. Vgl. dazu etwa konkret auch: KAUFMANN, Universität, der in seinem Schlusskapitel (S. 605–615) den „verschiedenen Generationen der Rostocker Theologieprofessoren [...] innerhalb des gesamthaften Konfessionalisierungsprozesses je besondere Funktionen“ zuschreibt, S. 607. Ferner A. SCHULZ, Generationserfahrungen, S. 411–416 und JAEGER, Generationen.

¹⁸ Vgl. dazu: K. ARNOLD, Familie, S. 135–138.

¹⁹ Vgl. dazu: GESTRICH, Geschichte, hier besonders die Ausführungen zur Platzierungsfunktion der Familie, S. 86–88.

²⁰ Ebd., S. 87 f.

²¹ HStAS A 274, Bü 58, 9: *Bürgermaister und Rhate der Statt Grünberg, in dem landt zu Hessen, gelegen.*

²² HStAS A 274, U 19. Hier bezeugen am 31. Juli 1553 Vogt, Bürgermeister und Gericht Brackenheims der *erbar und tugenmtsam frauwe, Elisabetha, weillund dess Ersamen und furnemen Johann Bidenbachs unsers gewesnen undervogts seligen [...] wittwe* ihren vorbildlichen Lebenswandel.

²³ HStAS L 5, Bd. 12, 519 v.

bare Herkunft und den christlichen Lebenswandel seiner Eltern die Voraussetzung für den Aufstieg von ihm und seinen Brüdern in württembergischen Diensten gelegt worden²⁴.

Die näheren Umstände der Übersiedelung nach Württemberg bringen nun die Familiengeschichte in einen engen Kausalzusammenhang mit der allgemeinen Reichs- und Reformationsgeschichte. In der Schlacht bei Lauffen am 13. Mai 1534 gelang es Landgraf Philipp von Hessen und Ulrich von Württemberg, die militärischen Voraussetzungen für die Rückeroberung des Herzogtums zu schaffen²⁵. Im Kontext dieser Ereignisse kam es zum Übertritt Johannes Bidembachs aus hessischen in württembergische Dienste. So sei diesem auf Grund des Todes seines Vaters und dem damit eintretenden Erbfall die fürstliche Erlaubnis erteilt worden, sich im Herzogtum Württemberg anzusiedeln, wo er zum *Vogtampt gen Brackenheim gnediglichen verordnet und angenommen* wurde²⁶. Die personellen Vorgänge im zurückgewonnenen Territorium sind somit als ursächlich für die Übersiedelung und die Bedienung der Familie zu bezeichnen. Der erhöhte Bedarf an loyalen Beamten wird dafür verantwortlich zu machen sein, dass Johannes Bidembach, künftig wohnhaft in Dagersheim, Untervogt zu Brackenheim wurde und damit eine wichtige Stelle in der örtlichen Verwaltung erhielt²⁷.

Eine zentrale Funktion für den schulisch und universitär begründeten Aufstieg der drei Söhne des Johannes Bidembach – Eberhard, Balthasar und Wilhelm (1538–1572) – in die kirchlichen Spitzenpositionen des Herzogtums hatte der Kontakt des Vaters zu Erhard Schnepf, den Herzog Ulrich von Landgraf Philipp von Hessen für die Durchführung der Reformation in Württemberg gewonnen hatte. Schnepf stammte aus Heilbronn, hatte zugleich mit Brenz in Heidelberg studiert und war von Landgraf Philipp 1527 als Theologieprofessor an die neue Universität Marburg berufen worden²⁸. Wohl schon für die Marburger Zeit Schnepfs ist ein Kontakt zur Familie Bidembach anzunehmen, der sich schließlich auch im Herzogtum Württemberg als wirksam erwies. Denn mehrfach wird in den familiengeschichtlichen Dokumenten auf den Umstand Bezug genommen, dass die Söhne Johannes Bidembachs erste Bildungsimpulse von Erhard Schnepf empfangen hatten²⁹. Es war die Bekanntschaft zwischen Schnepf und Bidembach, die Anlass für den Besuch gab, welchen Schnepf auf der Heimreise vom Schmalkaldener Konvent der Familie Bidembach abstattete. Damals sei Schnepf die Begabung der Söhne Bidem-

²⁴ HStAS A 274, Bü 58, 9.

²⁵ Vgl. zu den territorial- und reichspolitischen Implikationen und Konsequenzen der Schlacht bei Lauffen ausführlich: BRENDLE, *Dynastie*, S.153 ff. Zur hessischen Situation: RUDERSDORF, *Hessen*.

²⁶ HStAS A 274, Bü 58, 9.

²⁷ BERNHARDT, *Zentralbehörden*, S. 166.

²⁸ Dazu: EHMER, *Erhard Schnepf*.

²⁹ Vgl. dazu etwa explizit: HStAS L 5, Bd.12, 491 ff. Zudem: BOLLINGER, *Predigt*.

bachs aufgefallen, die ihn veranlasst habe, sie in Kost in sein Haus in Stuttgart aufzunehmen, um ihnen so den Besuch des Stuttgarter Pädagogiums zu ermöglichen. In diesem Sinne erinnerte sich Eberhard Bidembach an das Vorhaben seiner Eltern, ihm die nötige Schulbildung zu vermitteln:

dan nach dem ich von meinen fraindtlichen lieben elltern seelig von jugendt, iha von kündthait uff zuor schuol gethan und gezogen, nicht allain dieser ursach halber, das ich zu freyen künsten und sprachen studierte, sonder vornemblich und dieser ursach halben, das ich in sachen warer Gottesforcht (so ain anfang aller wayßhait ist) auch inn guoten sitten und tugenden, bey eüfferigen, christenlichen, gottseligen leütten und praeceptoribus auffgezogen würde, haben sie mich deßshalben von sich ahn andere und frembde ortt (da es beßsere gelegenhait mitt den Schuolen und stutijs gehabt) gethan, und in Anno 1537. gehen Stutgarten zu dem frommen [...] herrn Erhartto Schnepffen seeligen, der hayligen Schrift Doctori In die Cost verdimmet³⁰.

Die Berufung auf den Namen Schnepf fungierte immer wieder als Ausweis der durch seine Person vermittelten Bildung und geistlichen Erziehung³¹. Der Aufstieg Eberhard Bidembachs und seiner Brüder basierte damit in der Wahrnehmung der Mitlebenden auch auf dem Fundament, welches *Doctor Schnepffius* durch seine persönliche Förderung gelegt hatte. Schließlich habe – so betonte Ulrich Bollinger in seiner Predigt anlässlich des Todes Eberhard Bidembachs – der Verstorbene zu Lebzeiten mit dankbarem Gemüt vermeldet, er erkenne solches für ein sonderes Gutthats Gottes/dass er in des Herrn Schnepfij Disciplin erzogen worden/dannhero ihm unnd seinen Brüdern vil Glücks unnd Heils zugestanden seye: Wie sie dann auch alle hernach zu Fürnemen Diensten unnd Emptern in der Kirchen Christi kommen³².

3. Studium, Ämter, Dienstverhältnisse – die Etablierung im Herzogtum Württemberg

Mit dieser zukunftsweisenden Weichenstellung war es gewissermaßen gelungen, den familialen Anschluss an das württembergische Bildungswesen herzustellen. Dessen waren sich auch die einzelnen Familienmitglieder in dankbarer Erinnerung

³⁰ Vgl. dazu: HStAS L 5, Bd. 12, 491 v.

³¹ So führt Eberhard Bidembach hinsichtlich des pädagogischen Wirkens von Erhard Schnepf weiter aus, dieser habe ihn *uß Gottes worth, und der Rhainen lehr deßß haylgen Euangelij, vor allen dingen zur forcht Gottes und Christenlichen obnergerlichem leben und Wandell (derenn Tugenden er selbst ain schön herrlich und lebendige Exempell gewesen,) underricht und gewisen*. HStAS L 5, Bd. 12, 492r bzw. ebd., 492v. Einen Blick auf die pädagogischen Bemühungen Schnepfs, die er auch hinsichtlich seiner Schützlinge aus der Familie Bidembach angewandt haben dürfte, ermöglicht jene Passage der Autobiographie Jakob Andreaes, die in geradezu rührender Weise die Versuche des Theologieprofessors und Stuttgarter Pfarrers veranschaulicht, dem Knaben Jakob elementare Lateinkenntnisse zu vermitteln. Vgl. dazu: EHMER, *Leben des Jakob Andreae*, S. 21 f.

³² BOLLINGER, *Predigt*, S. 14.

bewusst, die sich als fester Bestandteil der Familienmemoria in zahlreichen Dokumenten sedimentierte³³. Auch in konfessioneller Hinsicht war die Verbindung zu Erhard Schnepf in der anfänglich nicht eindeutigen theologischen Ausrichtung des Herzogtums zwischen oberdeutscher und lutherischer Richtung bedeutsam³⁴. Die erste in Württemberg aufgewachsene Generation der drei Brüder Eberhard³⁵, Balthasar³⁶ und Wilhelm³⁷ durchlief die noch junge Institution des Tübinger Stifts³⁸ und studierte an der Landesuniversität zunächst die Artes, dann Theologie³⁹.

Über das Studium Eberhard Bidembachs an der Artistenfakultät der Universität Tübingen gibt ein Gutachten des Dekans und des Collegium Philosophicum vom 1. September 1586 nähere Auskunft⁴⁰. In diesem *vitae, studiorum et gradus testimonium* wurde dem Absolventen zunächst der Erfolg seines philosophischen Grundstudiums bescheinigt, währenddessen er freilich immer seine eigentliche geistliche Berufung im Blick behalten habe⁴¹. Für das anschließende, dieser Berufung gemäße Theologiestudium Eberhard Bidembachs, dessen Inhalte und Ausrichtung ein Gut-

³³ Vgl. dazu nur die eher beiläufige Berufung der Witwe des Johannes Bidembach, Elisabeth, gegenüber der Stadt Brackenheim auf die familiengeschichtlich nachweisbare herzogliche Gunst, die sich im kirchlichen Aufstieg ihrer beiden noch in Hessen geborenen Söhne Balthasar und Eberhard erweise, die *von unserm gnedigen fürsten und Herrn Herzog Christoffen [...] gnediglich uff und angenommen*. HStAS A 274, U 19.

³⁴ Vgl. dazu: EHMER, Württemberg, S. 175.

³⁵ Eberhard Bidembach, geb. 2. Juli 1528 (Grünberg), Immatrikulation Universität Tübingen: 19. März 1542, Stipendiat 23. März 1542, Baccal. Juni 1544, M. a. 12. Febr. 1550, D. theol. 2. Aug. 1557.

³⁶ Balthasar Bidembach, geb. 14. Jan. 1533 (Grünberg), Immatrikulation Universität Tübingen: 12. Dez. 1545, Stipendiat 13. Dez. 1545, Baccal. 7. Apr. 1549, M. a. 4. Febr. 1551.

³⁷ Wilhelm Bidembach, geb. 2. Nov. 1538 (Brackenheim), Immatrikulation Universität Tübingen: 30. Apr. 1552, Stipendiat Apr. 1552, Baccal. Sept. 1553, M. a. 12. Febr. 1556.

³⁸ Zu Balthasar Bidembachs Aufenthalt im Tübinger Stift knapp: HAHN/MAYER: Stift Tübingen, S. 230 und 276.

³⁹ Vgl. dazu die Urkunden des Dekans der theologischen Fakultät der Universität Tübingen vom 19. Juli 1552 bzw. 20. Januar 1562 über das Theologiestudium Eberhard Bidembachs: HStAS A 274, U 18 bzw. HStAS A 274, U 20.

⁴⁰ HStAS A 274, U 23. Die Urkunde steht im Zusammenhang der Dokumente, die Eberhard Bidembach als Belege der Ausführungen in seiner Verteidigungsschrift angeführt hatte. Dazu unten S. 225 ff. Vgl. zudem HStAS L 5, Bd. 12, 492 v: *Von Stutgarten bin Ich In meiner angeenden Jugendt, ao. 1542. gehen Tübingen zu der Universitet oder hohen Schuel geschickht worden, alda Ich mich biß In das Zehend Jar gehalten und neben andern getrewen fleißigen ernstlichen praeceptoribus abermahls wol ermelten herren Doctoris Erhartti Schnepffen so danzumahl professor und Pfarrher zu Tübingen war [...] gebraucht.*

⁴¹ *Audiuit enim apud nos artium, linguarum, et omnium Philosophiae partium Professores assiduitate et diligentia maxima et in his studijs Philosophicis ita versatus est, ut non omiserit doctrinam Ecclesiae propriam: cum sciret hominis praecipuum munus esse, Deum recte agnoscere et colere, iuxta verbum ab ipso traditum.* HStAS A 274, U 23.

achten der theologischen Fakultät Tübingens umreißt, wurde dann erneut Erhard Schnepf zur zentralen Bezugsperson⁴².

Der nun einsetzende rasche Aufstieg der Brüder Bidembach in die Führungsämter der Landeskirche ist bezeichnend. Eberhard war zunächst Diakon in Herrenberg (1552)⁴³, dann Stadtpfarrer von Vaihingen an der Enz (1553–1560) und wurde schließlich erster evangelischer Abt von Bebenhausen (1560–1597). Seine Promotion zum Doktor der Theologie ist auf das Jahr 1551 zu datieren⁴⁴. Die bedeutende Stellung Eberhard Bidembachs als Abt von Bebenhausen und zugleich das Prestige seiner Frau als Tochter des Johannes Brenz belegt auch, dass nach dem Tod ihres Mannes der Witwe Sophia dessen *gepürendt Ratum, noch ein gantzer und vollkommener Jargang, das deputat an gelt 250 G[ulden] gevolget* wurde⁴⁵.

Balthasar Bidembach indessen wurde Nachfolger seines Bruders im Diakonat in Herrenberg (1553) und war dann offensichtlich für kurze Zeit als Stadtpfarrer in Blaubeuren tätig (1556)⁴⁶. Seit 1557 war Balthasar Hofprediger, Konsistorial- und Kirchenrat in Stuttgart, wo er 1571 als Stiftspropst Nachfolger des Reformators Johannes Brenz wurde⁴⁷, der maßgeblichen theologischen Autoritäts- und kirchenpolitischen Führungsfigur Württembergs⁴⁸. Wilhelm hatte in den Jahren 1558 bis 1560 eine Professur an der Tübinger Artistenfakultät inne⁴⁹, wurde dann Ende März 1560 *unverlengt* von Herzog Christoph als Diakon an die Stuttgarter Leonhards-

⁴² [...] *diligenter in Schola hac florentissima, scriptorum propheticorum et Apostolicorum enarrationem a summis Theologis, p[rae]sertim vero Reverendo et clarissimo Viro Domino Erhardo Schnepffio Sacra Theologiae Doctore, professore et propugnatore excellentissimo et fidelissimo, cui etiam familiariter fuit notus, eius[ue] conversatione usus est, complurimis annis audivit, multa cum alijs disputavit, diligenter iudicia et sententiam Ecclesiae omnium temporum contulit, ac fontes doctrinae coelestis inquisivit, eamq; in doctrina Ecclesiae discenda fidem, diligentiam, industriam et gravitatem praestitit, totoq; pectore se exercuit, ut primum eam et fontibus, hoc est, Propheti corum et Apostolicorum scriptis pure hauriendam esse putaverit, deinde auditis enarrationibus, et prudenter collatus antiquitatis testimonijs, consensum verae Catholicae Christi Ecclesiae cuius summa et sententia in confessione Augustana est comprehensa amplecteretur.* HStAS A 274, U 20.

⁴³ HStAS A 274, Bü 58, 8; HStAS L 5, Bd. 12, 493.

⁴⁴ HStAS L 5, Bd. 12, 493 v. Ferner als *testimonium de suo gradu*: HStAS A 274, U 20.

⁴⁵ LKA A 26, Nr. 1200, 3.

⁴⁶ Vgl. zum Diakonat Balthasar Bidembachs in Herrenberg, in dem er durch die Abwesenheit Jakob Heerbrands das Gehalt eines Pfarrers bezog: LKA A 3, Nr. 1, S. 40.

⁴⁷ Dazu auch: LKA A 3, Nr. 1, S. 95. Einen Ausschnitt aus den vielfältigen Tätigkeiten des Hofpredigers Balthasar Bidembach unter Herzog Christoph beleuchtet: RUDERSDORF, Ludwig IV., S. 114 f., 118. Zur Wirkung Balthasar Bidembachs auf Herzog Ludwig von Württemberg: DERS., *Orthodoxie*, S. 60f. und 70. Zudem PRESS, *Württemberg*, S. 31 f.

⁴⁸ Vgl. dazu: BRECHT, *Brenz und Mitreformatoren*, S. 141.

⁴⁹ Vgl. zur Nennung Wilhelm Bidembachs unter der Rubrik *Besoldung* [...] *Professoribus bonarum artium* in den Jahresrechnungen der Universität Tübingen: UAT 6/8, etwa 13v, 14v, 15r, 16 u. ö. Zudem: UAT 2/1b.

kirche in den kirchlichen Dienst berufen (1560–1562), promovierte 1562 und war schließlich seit 1562 bis zu seinem Tod als Stiftsprediger in Stuttgart tätig⁵⁰.

In der zweiten Generation sollte Felix Bidembach d. Ä. (1564–1612), der Sohn Wilhelms, in kirchliche Spitzenpositionen emporsteigen und damit Stellungen einnehmen, die bereits sein Onkel Eberhard als Prälat und sein Onkel Balthasar als Hofprediger innehatten. Nach dem Besuch der Partikularschule, den die Mutter des Felix nach dem frühen Tod seines Vaters förderte, wurde Felix in das Evangelische Stift aufgenommen, immatrikulierte sich 1578 an der Universität Tübingen und hatte dort *in kurtzer zeit/gradum magisterii cum laude erlanget*⁵¹. Dem folgte ein vierjähriges Studium an der theologischen Fakultät in Tübingen. Darauf wurde Felix zunächst Diakon in Waiblingen und schließlich 1589 Stiftsdiakon in Stuttgart. In den Jahren 1592 bis 1605 bekleidete Felix das Amt des Hofpredigers und erhielt 1604 den theologischen Doktorgrad der Universität Tübingen. Von 1605 bis 1608 hatte er die Prälatur Adelberg inne, bis er 1608 Abt von Maulbronn wurde. Zudem war Felix Bidembach Assessor des Konsistoriums und des Ehegerichts des Herzogtums⁵².

Von einer gewissen Auffälligkeit ist hingegen die Karriere von Felix' Vetter, Christoph Bidembach (gest. 1622), des Sohnes Balthasars, gekennzeichnet. Auch er studierte seit 1580 als Stipendiat an der Universität Tübingen, wurde Baccalaureus, schied dann aber aus unbekanntem Gründen aus der Universität aus. Als Nicht-Theologe fand er zunächst von 1588 bis 1597 eine Anstellung als Kirchenratschreiber, von 1597 bis 1603 dann als Kirchenratsregistrator. Anschließend stieg Christoph zum Hofregistrator auf. Seine Tätigkeit als Archivar dokumentiert die *Ordnung der laden im obern gewelb d. fr. Registratur zu hof. Wie sie von Christoff Bidenbach sind ufgesailt*⁵³. Anfang 1608 wurde er jedoch aus diesem Amt entlassen. Vom Sommer des Jahres bis zu seiner erneuten Entlassung 1611 hatte er es zum zweiten Mal inne⁵⁴. Auf Drängen der Kirchenratsexpeditionsräte war Christoph Bidembach seit 1609 zur Ordnung der Kirchenratsregistratur freigestellt. Von 1612 an bis zu seinem Tod 1622 war er als Oberratsregistrator tätig und nahm in dieser Zeit als Archivar mittels eines fünfteiligen Oberratsregistraturplanes eine entscheidende, vereinfachende Neustrukturierung der Registratur vor⁵⁵. Das Bewusstsein, Arkan- und Herrschaftswissen zu verwalten, artikulierte sich in einem Bericht der beiden Hofregistatoren Jonathan Sautter und Christoph Bidembach an Herzog Johann Friedrich von Württemberg vom 12. Januar 1605. Unter Berufung auf die Verhält-

⁵⁰ Vgl. dazu auch: UAT 2/1b fol. 297; UAT 12/1, 4.

⁵¹ GRAMMER/VIELAND, *Zwo Christliche Leichpredigten*, S. 11 bzw. S. 29.

⁵² Ebd., S. 30.

⁵³ HStAS A 265, Bü 95.

⁵⁴ Zu den Auseinandersetzungen Christoph Bidembachs mit Herzog Johann Friedrich vgl. insbesondere das *Memorial des Registrator Christof Bydembach* vom 26. Juli 1613: HStAS A 265, Bü 26, 6b. Zu seiner Tätigkeit als Archivar insgesamt: HStAS A 265, Bü 11, 24–28.

⁵⁵ Vgl. dazu: BERNHARDT, *Zentralbehörden*, S. 167.

nisse zur Zeit Herzog Christophs und Herzog Ludwigs von Württemberg sprachen sie sich darin gegen den Zutritt zur Registratur durch den Inspektor Johann Sebastian Hornmold aus:

Dann ob- und hochgedachte herren, E. f. G. Herrn Vattern Herzog Christoff, und Herzog Ludwig hochlöblicher seliger gedechtnis solche Registratur, alls darinnen E. f. G. Regalia, Römischer Kayser und Könige Privilegia, und andere mehr geheimliche Sachen, E. f. G. derselb Land und Leut betreffend verwart, Ihnen hochangelegen sein: und nit vil andere darauß wissen lassen, wie es mit derselben ein beschaffenheit habe, dann ie weniger Personen umb selbige wissen, je eine mehrere Heimblichkeit und besserer nuz es E. f. G. ist. Dann E. f. G. Registratur Gott lob, inn richtiger ordnung ist, unnd soll auch von uns, wills Gott, inn richtiger ordnung erhalten werden⁵⁶.

Mit dem frühen Tod des gleichnamigen Sohnes des Bebenhausener Abtes Eberhard Bidembach scheiterte das Bestreben der Familie, mit ihm eine Theologieprofessur zu besetzen. Eberhard Bidembach d. J. wurde um 1561 in Bebenhausen geboren, hatte im Rahmen der schulischen Bildung vermutlich auch die Bebenhausener Klosterschule seines Vaters besucht und schrieb sich am 25. Juli 1576 in Tübingen ein. Am 24. September 1578 wurde er Baccalaureus, am 1. Februar 1581 Magister. Für den Wunsch, ein akademisches Lehramt zu übernehmen, spricht das außergewöhnlich lange Theologiestudium über zehn Jahre bis zu seinem Tod 1591. Es ist belegt, dass Eberhard d. J. von 1587 bis 1591 Subdiakon, dann noch kurze Zeit vor seinem Tod erster Diakon in Tübingen war, sei er doch *in einer predigt und Examin gehört worden und habe in beeden wol bestanden*⁵⁷. Diese beiden Diakonate waren explizit als Pfarrstellen für wissenschaftlich begabte Theologen reserviert, die eine Professur anstrebten, um diesen so die Promotion zu ermöglichen.

In seiner Disputation über Joh 6, 63 hatte Eberhard Bidembach seine theologische Befähigung durch Ausführungen zur Person Christi und der Zwei-Naturen-Lehre unter Beweis gestellt und bezog dabei auf der Grundlage der Abendmahlslehre Luthers und Brenz' christologisch gegen zwinglianische und calvinistische Theologumena Stellung⁵⁸. Im Zusammenhang seines theologischen Werdeganges

⁵⁶ HStAS A 265, Bü 26, 5.

⁵⁷ LKA A 12, Nr. 4, 434r.

⁵⁸ Zum theologiegeschichtlichen Hintergrund, der hier nicht weiter beleuchtet werden kann, insbesondere zur theologischen Abhängigkeit zwischen Brenz und Luther lässt sich hier fragen, „wie gut und tief Brenz eigentlich Luther in dem zentralen Komplex der Abendmahlslehre verstanden hat. Das eindruckliche Dokument dafür ist die ausführliche *Exegesis* [...] des Johannesevangeliums, die Brenz mit Widmung an die Brüder im Kraichgau, also an einen Teil der Syngrammatisten, zuerst 1527 und dann interessant revidiert 1528 herausbrachte. Dabei war zu Joh 6 die Auseinandersetzung mit der spiritualisierenden gegnerischen Abendmahlsauffassung unumgänglich. Es zeigt sich, besonders in der Neuauflage, daß Brenz nunmehr die von Luther gezogenen christologischen Konsequenzen wie wenige übernommen und nachvollzogen hatte. [...] Brenz hat nicht nur damals seinen lutherischen Standpunkt gegenüber Oekolampad vertreten, sondern ihn in den 50er und 60er Jahren nochmals in seinen bedeutenden christologischen Spätschriften eindrucklich gegen den Züricher Heinrich Bullinger und in Spannung zu Melanchthon verfochten. Diese Mitgift hat er dann auch sei-

wies Eberhard Bidembach d.J. dabei auch auf die Verehrung seines Lehrers und Förderers Jakob Andreae hin⁵⁹. Dies gilt zudem für die Thesen über die Erbsünde, welche Bidembach 1586 in Tübingen unter dessen Vorsitz verteidigt hatte. In der vom Universitätskanzler und Tübinger Propst persönlich verfassten, an den österreichischen Adeligen Achatius Hohenfelder gerichteten Vorrede beleuchtete Jakob Andreae den biographischen Kontext und die Persönlichkeit seines Schülers Eberhard Bidembach d.J. näher, um diesen Hohenfelder zu empfehlen, der den jungen Magister offensichtlich bei seinem Vater im Kloster Bebenhausen kennen gelernt hatte. Angesichts des namhaften Vaters könne Andreae gleichwohl von seinem Schützling selbst bezeugen, dass dieser *non modo patris, viri excellentissimi exemplo, sed sponte, natura & voluntate sua [...] Sacro sanctae Theologiae studium sibi delegisse, in quo non modo foeliciter [...] profecit, sed cum studio & diligentia singulari, pietatem cum modestia & vitae innocentia coniunxit*⁶⁰. Zudem habe sich Eberhard Bidembach in gegenwärtig besonders umstrittenen Lehrfragen durch seine zweitägige Disputation zur Zwei-Naturen-Lehre profiliert zu Wort gemeldet – *cum laude & approbatione Doctorum, praeceptorum suorum & auditorum in Academia nostra [...]*⁶¹. Dies belege erneut, dass die Persönlichkeit Eberhard Bidembach d.J. durchaus eigenständig zu würdigen sei – *non modo propter parentem eius virum excellentissimum, sed etiam propter ipsius virtutes proprias*⁶².

In seinem Amt als Tübinger Diakon richtete Eberhard Bidembach nun am 3. Februar 1591 eine Eingabe an die theologische Fakultät. Darin führte er aus, dass er nun zehn Jahre lang auf den Wunsch seiner Eltern Theologie studiert und stets die Lektionen besucht habe. Auch könne er seine Übung im Disputieren nachweisen, wie die beiden von ihm unter dem Präsidium Jakob Andreaes verteidigten Thesen-

ner württembergischen Kirche hinterlassen. Eines der tiefsten und provozierendsten Motive von Luthers Theologie hat gerade so fortgewirkt.“ BRECHT, „Dein Geist ist's, den ich rühme.“, S. 82.

⁵⁹ Vgl. dazu: Eberhard BIDE MBACH d.J., *Disputatio De Dicto Christi Ioannis sexto*. Zu den spezifischen Inhalten, etwa der Unio hypostatica, vgl. etwa die These 46: *Eam igitur sic definire libet: Unio personalis duarum naturarum divinae & humanae in Christo, qua unum υφιστάμενον constituitur, est talis coniunctio, qua natura assumpta a Λόγω ita sustentatur & gestatur in sua persona, ut quemadmodum ο Λόγος sine ea nihil, sed in ea, cum ea, & per eam, omnia in coelo & terra agit: sic etiam Natura humana sine Λόγω nihil patitur, sed in persona Christi, actiones & passiones, quamvis alterius Naturae propriae, TOTI personae attribuantur, quae TOTA persona non est tantum homo, neque tantum Deus, sed Deus & homo in una persona*. Zum Problem der Communicatio Idiomatum vgl. These 48: *Est enim communicatio Idiomatum, vera & realis communicatio, in qua propria unius naturae, tribuntur alteri naturae, non seorsum aut seperatim, sed in concreto, hoc est, in unione & per unionem praecedentem naturarum, quae unum υφιστάμενον fiunt αρρητον*. Zur Berufung auf Luther vgl. beispielsweise die Thesen 88, 95 und 158; zur Debatte zwischen Brenz und Beza vgl. explizit die Thesen 104 und 128.

⁶⁰ Eberhard BIDE MBACH d.J., *Theses De Peccato Originis*, Vorrede.

⁶¹ Ebd.

⁶² Ebd.

reihen „De persona Christi et coena Domini, deque Peccato originis, contra Zwinglianorum et Flacianorum dogmata“ belegen würden. Überdies sei er der Anweisung der Fakultät nachgekommen, eine öffentliche theologische Deklamation zu halten. Für seine nun noch anstehende *Lectio cursoria* bitte er darum, ihm einen Paulus-Brief zuzuweisen. Dem kam die Fakultät nach, indem sie Eberhard Bidembach den Kolosserbrief übertrug. Schon im Sommer des Jahres 1591 verstarb Eberhard d. J. jedoch⁶³.

Der erste Jurist der Familie Bidembach tritt mit Johannes Bidembach (ca. 1561), dem Doktor beider Rechte, hervor, der ebenfalls ein Sohn des Bebenhausener Abtes war. Sein 1576 begonnenes Studium in Tübingen beschloss er zunächst mit dem Magistergrad am 1. Februar 1581. Das folgende Studium der Rechtswissenschaft findet seinen Ausdruck in Johannes Bidembachs Thesenreihe „*Quaestionum praecipuarum in processu Iudiciario occurrentium Centuria*“, welche er 1587 in Tübingen unter dem Vorsitz von Matthäus Enzlin verteidigte⁶⁴. Ab 1590 war er Angehöriger des Stuttgarter Oberrates und wurde am 23. Februar 1591 promoviert. Am 2. Oktober 1591 gelang es der Einflussnahme seines Vaters Eberhard, die Berufung Johannes Bidembachs zum Landschaftsadvokaten zu erwirken. Dieses Amt hatte er bis zu seiner Entlassung inne. Von Martini 1595 bis Dezember 1596 war Johannes zudem als Hofgerichtsassessor in Tübingen tätig. Nach seiner Haft, die der Entlassung als Landschaftsadvokat folgte, verliert sich seine Spur. Angeblich soll Johannes Bidembach in die Dienste der protestantischen Stände in Kärnten oder Krain getreten sein⁶⁵. Bemerkenswert ist freilich der Umstand, dass Johannes Bidembach nach seiner Entlassung publizistisch als Fürsprecher reichsritterschaftlicher Territorialhoheit in Erscheinung trat. Seine diesbezügliche juristische Argumentation in der Schrift war durchaus innovativ. Die Reihe kleinerer Traktate, die Anfang des 17. Jahrhunderts in Analogie zum argumentativen Vorgehen des *Ius publicum* für die *Superioritas territorialis* der Reichsritter plädierte, wurde 1609 von Johannes Bidembach durch sein Werk „*Quaestionum nobilium hendecades duo*“ eröffnet⁶⁶.

Über weitere Vertreter dieser zweiten Generation der Familie ist relativ wenig bekannt. So sind noch mehrere Brüder der Genannten als Pfarrer tätig gewesen. Dies trug freilich dazu bei, dass es neben der Besetzung der Führungspositionen immer auch eine recht breit ins Land ausgreifende Gruppe von Familienangehörigen gab, die gewöhnliche Pfarrstellen besetzten und auf diese Weise den engen Konnex zwischen den Leitungssämtern der Landeskirche und den Pfarreien im Herzogtum verdeutlichen. Territoriale und lokale Führungsschichten waren so allein schon unter verwandtschaftlichen Aspekten eng verbunden. Jakob Bidembach (ca. 1557–1591),

⁶³ Vgl. dazu: VON WEIZSÄCKER, Lehrer, S. 28.

⁶⁴ Siehe Werkeverzeichnis von Johannes Bidembach.

⁶⁵ Dazu BERNHARDT, Zentralbehörden, S. 169, der sich für diese Information auf Decker-Hauff beruft.

⁶⁶ Zu einer eingehenderen Analyse dieses Werkes: vgl. unten S. 275 ff.

ein Sohn Balthasar Bidembachs, der in Tübingen am 14. August 1577 zum Magister artium promoviert wurde, war Diakon in Lauffen a. N. und ab 1585 bis zu seinem Tod Pfarrer in Gemmrigheim. Auch sein Bruder Daniel (ca. 1559), ebenfalls Tübinger Magister, war Pfarrer⁶⁷. Ein weiterer Sohn Wilhelm Bidembachs, Johannes Mauritius bzw. Moritz, wird als Präzeptor in Königsbronn erwähnt, war später Pfarrer in Owen und trat in diesem Amt als Unterstützer seines Bruders Felix Bidembach d. Ä. bei der Publikation der „Consilia theologica“ in Erscheinung⁶⁸.

In der dritten Generation der Familie Bidembach vollzieht sich der Übergang von der Theologen- zur Juristenfamilie. Der gleichnamige Sohn des Maulbronner Abtes Felix Bidembach, Felix d. J. (1604–1672), war noch ein Repräsentant der theologischen Tradition. Er wurde 1627 Baccalaureus, 1629 Magister artium und hat danach offensichtlich auch in Straßburg bei Johann Georg Dorsche Theologie studiert⁶⁹. Felix war nachweislich Pfarrer an St. Leonhard in Stuttgart (1636), ein Jahr später Stuttgarter Stiftsprediger, Konsistorial- und Kirchenrat. In den Jahren 1639 bis 1641 übte Felix d. J. das Amt des Dekans und Stadtpfarrers in Böblingen aus. 1650 ist er in derselben Position in Balingen belegbar. Seit 1660 bis zu seinem Tod war Felix Bidembach schließlich Abt zu Adelberg. Felix kann wegen seines wenig geradlinigen Lebenslaufs als Beispiel dafür gelten, wie die Familientradition und die Verbindung zur Familie Brenz ihm seinen Weg ins Pfarramt ebneten und ihm schließlich auch die Übernahme der Prälatur Adelberg ermöglichten. Aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang seine Bemühungen um die Erlangung des Doktorats der theologischen Fakultät der Universität Tübingen⁷⁰. In seinem Schreiben an die Fakultätsvertreter, welche er als *Praeceptores, Fautores & Patroni* ansprach, wusste Felix Bidembach für sein Anliegen auch die Verdienste seiner Vorfahren zur Geltung zu bringen⁷¹. Die Honorierung seiner Abstammung kam Felix auch dort zugute, wo er die theologische Familientradition in Misskredit brachte und durch sein

⁶⁷ Vgl. dazu auch: LKA A 12, Nr. 4, 405r; 478v.

⁶⁸ Hier sei folgender Nachweis exemplarisch genannt, der belegt, dass und wie sich Johannes Mauritius an diesem publizistischen Großunternehmen seines Bruders beteiligte: *Das Gutachten ob man nemlich allein durch den Glauben ohne die Sacrament möge selig werden [...] das ist Anno 38 zu Magdeburg getruckt vnd mir ex Bibliotheca M. Casparis Graeteri weyland Hertzog Ulrichs zu Würtemberg etc. Hofpredigers seligen von seinem Nepote ex fratre, M[agistro] Ebrnfrido Gräter [...] durch handen meines lieben Bruddern M[agistri] Ioannis Mauritiu Bidenbach, Pfarrers zu Uwen (der sich meinewegen mit dergleichen sachen vilfellig bemühet) zukommen.* Consilia Theologica, Decas III, Vorrede. Vgl. dazu auch unten S. 188 ff.

⁶⁹ Dies legt sein gedrucktes Werk nahe: Felix BIDEEMBACH d. J., Disputatio theologica.

⁷⁰ Vgl. dazu: LKA A 29, Nr. 1098, 1.

⁷¹ Vgl. ebd. das Schreiben Felix Bidembachs an die theologische Fakultät Tübingen vom 12. Februar 1640. Vgl. dazu auch die diesbezüglichen Schreiben der Professoren Melchior Nicolai und Johann Ulrich Pregizer an das Stuttgarter Konsistorium und die speziell an Johann Valentin Andreae adressierte Notiz von Nicolai vom 6. März 1640; ebd.

Verhalten das Ansehen der Familie belastete⁷². So ist etwa bekannt, dass der Student Felix ein fast schon notorischer Übertreter der Hausordnung des Tübinger Stifts war. Die disziplinarischen Maßnahmen gingen sogar soweit, dass sich schließlich seine Mutter für ihn einsetzen musste, um unter Berufung auf ihre Verwandtschaft mit der Familie Brenz mildernd zu erreichen, dass Felix *cum gratia* von der Universität entlassen wurde. Auch ein weiterer Vorfall vor dem Hintergrund des Dreißigjährigen Krieges war nicht dazu angetan, Felix Bidembachs Beliebtheit zu steigern: seine Zusammenarbeit mit den Jesuiten in Stuttgart nach der Schlacht von Nördlingen 1634, die dort als Inhaber der Stiftskirche das Patronatsrecht über die Leonhardskirche für sich reklamierten. Bidembach ließ sich von ihnen für die dort freigewordene Pfarrstelle beim Konsistorium vorstellen⁷³.

Mit seinem Bruder, dem Doktor beider Rechte, Wilhelm Bidembach (1587/89–1655)⁷⁴, tritt nun eine bemerkenswerte Entwicklung ein. Er immatriulierte sich 1602 in Tübingen und wurde 1618 promoviert. In der Folgezeit übernahm Wilhelm Bidembach die Position des hohenlohischen Kanzlers in Neuenstein⁷⁵ und war dänischer und württembergischer Resident am kaiserlichen Hof in Wien, bis er 1628 einen Ruf als Professor Pandectarum an die juristische Fakultät in Tübingen erhielt und diesen auch annahm. Nach diversen Komplikationen und Ortswechseln, die an anderer Stelle thematisiert werden sollen⁷⁶, wurde er am 4. Dezember 1648 zum Reichshofrat ernannt und vereidigt⁷⁷. Er trat weiterhin als Verfasser von Schriften in der württembergischen Klosterfrage in Erscheinung und wurde von Kaiser Ferdinand III. am 6. Juni 1654, anderthalb Jahre vor seinem Tod in Wien⁷⁸, in den Adelsstand erhoben und von Herzog Eberhard III. von Württemberg 1652 mit dem Unteren Schlossgut zu Ehningen belehnt, während er das Gut zu Oßweil schon 1646 an sich gebracht hatte (siehe Abb. 3). Die Nobilitierung sollte nachhaltige Auswirkungen auf das soziale Verhalten der nun adeligen Familie Bidembach von Treuenfels haben und wird daher eigens untersucht⁷⁹.

⁷² Dies haben ihm nicht nur die Zeitgenossen, sondern auch die württembergische Historiographie übelgenommen, habe er sich doch so nachhaltig als ein „unguter Charakter“ diskreditiert. Vgl. KOLB, Pfarrstand, S. 83.

⁷³ Vgl. schließlich zu Felix Bidembach d. J. etwa auch sein Schreiben aus Böblingen an Herzog Eberhard vom 19. Dezember 1641, HStAS A 214, Bü 214, 13: *Geweßener Specialis alda* [Böblingen; J. K.] *Foelix Bidembach bittet umb außlüfferung deren von sich gegebenen obligation, damit er sein glückb anderwertig zusuechen, nit verhündert werde.*

⁷⁴ Das Geburtsdatum von Wilhelm Bidembach ist nicht sicher erschlossen.

⁷⁵ Zur Behördengliederung in der Grafschaft Hohenlohe im 17. Jahrhundert: KLEINEHAGENBROCK, Verwaltung, S. 125–128.

⁷⁶ Vgl. dazu unten S. 290 ff.

⁷⁷ HHStAW, Res. prot. XVII/140 fol., 175v.

⁷⁸ Vgl. dazu HHStAW, Rhr, Verfassungsakten, 70. Der Tod Bidembachs sei demnach am 15. Dezember eingetreten, wobei Bidembach *nichts hinderlass[en] alls noch ettliche büecher unnd kleider*. Zudem seien die Akten, welche sich noch im Besitz des Verstorbenen befunden hätten, zurückgebracht worden.

⁷⁹ Vgl. dazu unten S. 51 ff.

4. Heiratskreise: Konnubium und Familienstrategie

Für den Aufbau und die Erhaltung von familialen Netzwerken ist das Konnubium das entscheidende Kriterium, um eine dauerhafte Etablierung in den Führungsschichten eines Territoriums zu ermöglichen. Dieses stand zwar kaum am Beginn eines sozialen Aufstiegs, wirkte aber, gerade hinsichtlich der Intergenerationenmobilität, gruppenbildend und hinsichtlich kollektiver Identitäten stabilisierend, wie für die ersten beiden Theologengenerationen der Familie Bidembach deutlich werden wird. Der Heirat als dem initialen Konstitutionsfaktor der vormodernen Familie gingen sozial-strategische, vorbereitende Handlungen voraus, die sich auf die Wahl eines geeigneten Partners konzentrierten. Die Hochzeit war weniger punktuelles Ereignis als vielmehr Ergebnis eines längerfristigen Prozesses des familialen Denkens, Planens und Verhandelns. Die Ehe war somit zweckrationale Familieninstitution, ihre Anbahnung das Ergebnis eines Kommunikationsprozesses zwischen den Angehörigen der Familienverbände. Auf diesem Weg bildete sich ein wirksames Beziehungsnetz, das in seiner Bedeutung für die Funktionsmechanismen der ständischen Gesellschaft kaum überschätzt werden kann⁸⁰.

Um jedoch an dieser Stelle nicht einer überzogenen genealogischen Weitläufigkeit zum Opfer zu fallen, wird das konnubiale Kriterium in der folgenden Verwandtschaftsanalyse restriktiv gehandhabt und auf den Kreis der engeren Verwandten bezogen. Geschwister, Kinder, Ehefrauen, Mütter, Schwiegerväter und Schwiegermütter, die Schwägerinnen und Schwäger und schließlich die Schwiegersöhne und -töchter konstituieren dieses primäre Bezugsfeld hinreichend⁸¹. Ausnahmen von diesem engeren sozialen Handlungs- und Erfahrungsraum kommen nur dann in Betracht, wenn sich die Wirksamkeit eines erweiterten Beziehungsnetzes tatsächlich in den Handlungen, Wahrnehmungs- und Argumentationsweisen der einzelnen Vertreter nachweisen lässt.

Für die erste Generation ist vorrangig das Konnubium mit der Familie Brenz zu nennen: Eberhard Bidembach heiratete Sophia Brenz, die Tochter des Reformators Johannes Brenz. Auch der Sohn Erhard Schnepfs, der Tübinger Theologieprofessor Dietrich Schnepf (1525–1586), war mit einer Brenz-Tochter verheiratet⁸². Dadurch war mit dem ältesten der drei Brüder Bidembach eine Verbindung geschaffen, die sozial-strategisch, aber auch theologisch-konfessionell für das Profil der Familie Bidembach prägend werden sollte, zumal dieses Konnubium eine Generation später

⁸⁰ Vgl. dazu: ROECK, *Lebenswelt*, S. 32–34. PRESS, *Soziale Folgen*, S. 440, spricht im Blick auf die „familiären Beziehungsgeflechte des Fürstenstandes“ davon, dass in „der ständischen Gesellschaft familiäre Beziehungen mit die wichtigste Form der Kommunikation“ waren. Die Bedeutung des Konnubiums und der Heiratsstrategien für die Familienpolitik des spätmittelalterlichen Hochadels hat Karl-Heinz SPIESS dargestellt: DERS., *Familie und Verwandtschaft*.

⁸¹ Vgl. zu dieser plausiblen Einschränkung: NOFLATSCHER, *Räte und Herrscher*, S. 272 f.

⁸² Vgl. zu Genealogie der Familie Schnepf knapp: EULER, *Entstehung und Entwicklung*, S. 215.

mit der Hochzeit von Felix Bidembach d. Ä. und Barbara Brenz, der Tochter des Tübinger Theologieprofessors Johannes Brenz d. J., erneut bekräftigt wurde⁸³. Entsprechend gewürdigt wurde diese verwandtschaftliche Nähe und ihre sich in der Hochzeit vollziehende Fortsetzung auch unter dem Aspekt der Abstammung in den Worten der Leichenpredigt von Erhard Cellius auf seinen verstorbenen Tübinger Professorenkollegen Brenz. Denn der würdige Bräutigam der Brenz-Enkelin sei in seinen lobenswerten Eigenschaften seinem Vater Wilhelm Bidembach durchaus vergleichbar und gebe so Anlass zur Freude des Brautvaters⁸⁴. Zudem hob der Trauerredner die Begründung des wirkmächtigen Familienverbandes Brenz-Bidembach-Schnepf durch die glücklich zu Stande gekommenen Heiratsbeziehungen der Kinder von Johannes Brenz d. J. hervor⁸⁵.

Die Beziehung der Familien Brenz und Bidembach formierte eine auch über die familiale Dimension hinaus wirksame Interessengruppe, wobei der familiengeschichtlichen Parallele der regionalen Herkunft aus nicht-württembergischen Verhältnissen vermutlich eine gewisse Bedeutung zukommt. Die konkreten Auswirkungen dieser Heiratsverbindungen sind beispielsweise in der Sukzession der hohen Kirchenämter zu sehen, so etwa im Amt des Stuttgarter Stiftspropstes, in dem Balthasar Bidembach Johannes Brenz nachfolgte. Sie äußerten sich aber auch in geistigen Rezeptionsphänomenen, wenn etwa Eberhard Bidembach bei der Herausgabe der Werke seines Schwiegervaters Johannes Brenz mitwirkte⁸⁶, Wilhelm Bidembach das Testament des Reformators veröffentlichte, welches dessen dogmatisches Vermächtnis enthielt, und Balthasar Bidembach als dezidierter Verfechter der Brenzschen Ubiquitätslehre in Erscheinung trat⁸⁷. Die Interdependenz von sozialer und geistiger Nähe der Familien Brenz und Bidembach, insbesondere die theologische Gefolgschaft der Gebrüder Bidembach Johannes Brenz gegenüber, zeigt sich von ihrer technisch-praktischen Dimension zudem in einer Nachschrift Balthasar Bidembachs des Römerbrief-Kommentars *Explicatio Epistolae Pauli ad*

⁸³ Vgl. dazu allgemein: RENTSCHLER, Familiengeschichte.

⁸⁴ *Barbara nupsit reverendo pietate vera, summa humanitate, doctrina multiplici, facundia erudita, & nulla non virtute praestantissimo Viro, D[omi]n[o] M[agistro] Felici Bidembachio, qui hoc tempore Concionator est Aulae Wurttembergensis, omni laude cumulatus: pietatis, doctrinae, multarumque virtutum aliarum donis, Patris sui, magni illius quondam Doct. Wilhelmi Bidembachij, Ecclesiastae Stutgardiani, non absimilis. Quanta Doctor Brentius nuptijs ex hisce, matrimonioq; Domini Felicis felicissimo, felicitate, voluptateq; fuit affectus? Quando quidem, cuius Parentem, in iuventute sua, vitae, studiorumq; suorum omnium individuum, ut alibi demonstrabitur, comitem habuisset; sodalemq; charisimum; eius nunc filium Generum haberet, instar filij, dilectissimum?* Vgl. dazu: CELLIUS, Oratio funebris, S. 35 f.

⁸⁵ Ebd., S. 37 f.

⁸⁶ Vgl. dazu: BRENZ, Operum reverendi Bd. 2.

⁸⁷ EHMER kommt hinsichtlich der Verteidigung der Ubiquitätslehre durch Valentin Vannius zu einem ähnlichen Ergebnis: DERS., Vannius, S. 265. Zum freundschaftlichen Verhältnis zwischen Johannes Brenz und den Brüdern Bidembach: HERMELINK, Geschichte, S. 88.

Romanos von Brenz⁸⁸. Die exegetisch-dogmatischen Einsichten des württembergischen Reformators waren bei den Theologen in seinem Umfeld gefragt, wurden aufgenommen und umgesetzt, bearbeitet und durch Abschriften verbreitet. Die sozialen Strukturen der Vermittlung theologischer Inhalte, auch und gerade unter dem Aspekt der konfessionellen Binnendifferenzierungen und Schulbildungen innerhalb des Luthertums, sind so, zumindest partiell, nachzuvollziehen. Balthasar Bidembach tritt damit als wichtiger Multiplikator der Paulusexegese des Johannes Brenz von 1538 hervor, die theologiegeschichtlich als Alternative zu Philipp Melanchthon anzusehen ist⁸⁹. Die lateinische Textgrundlage war dabei jene des Erasmus, die Auslegungsmethodik die des Melanchthon, von Luther stammten freilich die theologischen Prämissen, auf deren Grundlage Brenz sein durchaus eigenständiges Werk aufbaute⁹⁰.

Die Brüder Eberhards, Balthasar und Wilhelm, heirateten beide in städtische Elitenkreise ein. Rosina Kraus, die Ehefrau Balthasars, war die Tochter des Vogts zu Leonberg, Hans Kraus. Wilhelms Frau Katharina war die Tochter des Stuttgarters Moritz Schenk. Auch für die männlichen und weiblichen Nachkommen Balthasar Bidembachs ist eine bewusste Heiratsstrategie offensichtlich. Zunächst tritt das Bemühen hervor, durch die Verheiratung der Töchter die Verbindung zu den in den Zentralbehörden des Herzogtums vertretenen Beamten und der führenden Geistlichkeit zu festigen: So heiratete die Tochter Balthasars, Rosina, im August 1584 in erster Ehe Johann Schopf, welcher der Sohn des gleichnamigen Hofpredigers und späteren Blaubeurer Abtes Magister Johann Schopf d. Ä. war. Es war eben jener *hanß schopff*, den der Bebenhausener Abt Eberhard Bidembach voller Stolz etwa ein Jahr nach der Eheschließung seiner Nichte als einen der erfolgreichsten Absolventen seiner Klosterschule eigens erwähnte⁹¹. Schon drei Jahre später starb Johann Schopf. Aufs Neue stellte sich nun die Frage nach der adäquaten Partnerwahl. Der zweite Ehemann Rosinas war Georg Vitus, der nach dem Erwerb des Magistergrades in Tübingen zwei Jahre lang Pädagogus unter Eberhard Bidembach in Bebenhausen war, danach mehrere Pfarrstellen innehatte, 1602 die theologische Doktorwürde erhielt, dann Stuttgarter Stiftsprediger wurde und schließlich in den Jahren 1610–1616 die Anhauser Prälatur übernahm. Freilich lag letztere Entwicklung erst im Zeitraum nach der Eheschließung mit Rosina Bidembach. Gerade diese Abfolge

⁸⁸ Diese Abschrift befindet sich in der Palatina in Rom. Vgl. dazu insgesamt: STROHM, Vorwort. Ferner: DERS., Paulusexegese. Brenz hatte seine nach den *Annotationes* von 1527 zweite Exegese des Römerbriefes im Zuge der Anfrage von Philipp Melanchthon, dessen eigenen Römer-Kommentar zu beurteilen, 1538 verfasst. Dieser Kommentar wurde schließlich im Jahr 1564, in einer durchgängigen, inhaltlich in sprachlichen Präzisierungen und christologischen Amplifikationen auf den osiandrischen Streit und den Abendmahlsstreit reagierenden Bearbeitung von Brenz gedruckt.

⁸⁹ STROHM, Vorwort, S. VII ff.

⁹⁰ STROHM, Paulusexegese, S. 98, 109 f., S. 113 ff.

⁹¹ Vgl. dazu: HStAS L 5, Bd. 12, 523.

und der Aufstieg in die hohen Ämter der Landeskirche legt aber durchaus einen kausalen Zusammenhang nahe. Die Heirat mit Rosina Bidembach dürfte Georg Vitus jedenfalls weitreichende Verbindungen eröffnet haben. Und umgekehrt war es wiederum Georg Vitus, der mit seinem Werk „Schwanengesang“ (1615) 122 Römerbrief-Predigten seines verstorbenen Schwiegervaters Balthasar Bidembach publizierte und dabei ausdrücklich im Sinne der familialen Wahrung des geistigen Vermächtnisses seines Schwiegervaters darauf verwies, Balthasar habe *diese Predigten/wie auch andere scripta* [...] *gleichwol nicht ad praelum adorniert*, also nicht druckfertig gemacht, *sondern seinen Kindern/Erben und Döchtermännern zu adornirn hinderlassen*. Daher habe er sich der Mühe unterzogen, diese Predigten redaktionell zu bearbeiten und zum Druck zu bringen⁹². Auch in diesem Fall dürfte aber die Lehrtätigkeit zu Bebenhausen unter Eberhard Bidembach bei der Kontaktaufnahme von Bedeutung gewesen sein. Erneut war damit das Konnubium mit Hofpredigern bzw. Angehörigen der hohen Geistlichkeit und Prälatenkreisen gelungen.

Ebenso auffällig ist die Eheschließung einer weiteren Tochter Balthasars, Anna Maria. Sie heiratete 1587 Johannes Osiander, den Adelberger Abt und Sohn Lukas Osianders d. Ä. Die Väter der Eheleute hatten schon bei der Erstellung der Maulbronner Formel, einer Vorstufe der Konkordienformel, und in anderen Angelegenheiten eng zusammengearbeitet⁹³. Die konnubiale Verbindung beider einflussreichen Familien war damit begründet. Die Verschwägerung mit der Beamtenfamilie Reihing wurde hingegen durch die Hochzeit des Pfarrers Jakob Bidembach mit der Tochter Anna Maria des Stuttgarter Hofregistrator Julius Sigmund Reihing im Jahr 1580 signifikant. Auch der Sohn Christoph Bidembach heiratete 1587 mit Rosina Reihing eine Angehörige dieser Familie und erschloss sich damit verwandtschaftliche Kontakte, die ihm schließlich mit dem Amt des Hofregistrator jene berufliche Laufbahn ebneten, die auch sein Schwiegervater absolviert hatte⁹⁴.

Für die Kinder des Wilhelm Bidembach lassen sich ebenso erfolgreiche Familienverbindungen verzeichnen: Barbara ehelichte den Schorndorfer Diakon Johann Naschold, der Sohn Johannes Moritz war mit einer Tochter des Stuttgarter Bürgermeisters Andreas Bausch verheiratet. Damit dokumentiert sich erneut die Doppelstrategie der Familie, sich sowohl mit der hohen Geistlichkeit des Territoriums als auch mit den städtischen Eliten zu verbinden. An Eberhard Bidembachs Nachkommen zeigt sich die Omnipräsenz des Todes unter frühneuzeitlichen Lebensbedingungen. Die hohe Mortalität konnte den Fortbestand der Familie gefährden und sämtliche Heiratsstrategien zunichte machen. Auf das Beispiel Eberhard d. J., des Aspiranten auf eine Theologieprofessur, ist schon hingewiesen worden. Die beiden Kinder Margaretha und David starben noch im Kindesalter. Die Tochter Anastasia heiratete den Pfullinger Klosterhofmeister Burkhard Ramminger. Der aus dieser

⁹² Balthasar BIDE MBACH, Schwanengesang, Vorrede.

⁹³ Vgl. dazu unten S. 114 ff.

⁹⁴ Zur Familie Reihing: BERNHARDT, Zentralbehörden, S. 549–551.

Eheverbindung hervorgegangene Sohn Eberhard Ramminger starb gerade acht Tage alt und ist – wie weitere Angehörige der Familie Bidembach – im Kloster Bebenhausen zusammen mit seiner unverheiratet verstorbenen Tante Elisabeth bestattet. Über die Eheschließung des Sohnes Johannes, des späteren Doktors beider Rechte, ist nichts bekannt⁹⁵.

Für die dritte Generation liegen deutlich weniger Informationen zum Heiratsverhalten der Familienangehörigen vor. Möglicherweise indiziert dies einen gewissen Bedeutungsverlust innerhalb der Geistlichkeit und unterstreicht die partielle Verlagerung der Familienpräsenz auf andere Berufsfelder. Wilhelm Bidembach d. J. heiratete Regina Besserer, seine Schwester Barbara war mit dem Tübinger Medizinprofessor Matthäus Müller verheiratet, während Felix Bidembach d. J. 1634 die Straßburgerin Maria Salome Seypel ehelichte, was als Resultat seiner dort geknüpften Beziehungen gesehen werden muss und die Verbindungen zwischen dem Herzogtum Württemberg und der Reichsstadt Straßburg dokumentiert.

5. Nobilitierung und adelige Lebensweise

Der Vorgang der adeligen Akulturation der nicht zum Uradel gehörenden Familien ist anhand sozialer und kultureller Kriterien für die Aufnahme in einen Ritterkanton in Form von rhetorischen Fragen bestimmt worden: „Paßt er zu uns? Können wir unsere Töchter an ihn verheiraten, ohne dass unsere Enkel der Stiftsfähigkeit und anderer altadeliger Vorzüge verlustig gehen? Können wir mit ihm zusammen zu Tanz und Kindstaufe, zu Leichfeiern, Jagd und höfischen Festen fahren, ohne unserer Reputation zu schaden? Können wir ihm unsere Güter verkaufen?“⁹⁶ Müssen diese Formulierungen auch auf die Verhältnisse im Ritterkanton Kocher angepasst werden, so wirken sie doch sensibilisierend, um den markanten Übergang in der Geschichte der Familie Bidembach zu betonen⁹⁷. Offenkundig hat Wilhelm Bi-

⁹⁵ Vgl. zu diesen Angaben auch die epigraphischen Befunde in: BRAND, Grabdenkmale, S. 66 ff.

⁹⁶ RIEDENAUER, Kontinuität.

⁹⁷ Vgl. dazu insgesamt den Schriftwechsel der Mitglieder der Familie Bidembach von Treuenfels mit dem Direktorium des Kantons Kocher: StAL B 575 I, Bü 50–51. Exemplarisch etwa ebd., Bü 50, 3: Schreiben Georg Wilhelm Bidembachs von Treuenfels an den Direktor des Ritterkantons Kocher, 12. 4. 1659. Dort erwähnt Bidembach das *an mich und mein brudern Felixen abgebene[n] einladt: und erinnerungsschreiben zu deme auff den 17. hujus in Eßlingen angestellten ritter Convent*. Vgl. zudem z. B. das Schreiben Hercules Bidembachs von Treuenfels an das Direktorium des Kantons: ebd., Bü 50, 5; 29. 8. 1665. Dieses belegt ebenfalls die – gleichwohl eher unspezifische – Involvierung der Familie Bidembach von Treuenfels in die inneren Angelegenheiten des Kantons. Vgl. dazu auch, aus ortsgeschichtlicher Perspektive Oßweils und sich mit der Problematik der Einquartierungen befassend: StAL B 575 II, Bü 350; Schreiben Hercules Bidembachs von Treuenfels an das Direktorium des Ritterkantons Kocher, 18. 4. 1675. Gleichwohl ließen sich die Familienmitglieder bei den Konventen des Ritterkantons Kocher in der Regel in stereotyper Form entschuldigen und übertru-

dembach diese Aufnahmebedingungen erfüllt. Seine Reputation als Gelehrter, als Reichshofrat und Diplomat sowie seine ausgewiesenen höfisch versierten Umgangsformen haben ihm in ideeller und kultureller Hinsicht die Rezeption in die schwäbische Ritterschaft ermöglicht. Aus materieller Sicht sind die Ursachen für die Möglichkeit, 1647 ein Rittergut zu erwerben, in den Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges zu suchen. Mit der Erhebung Wilhelm Bidembachs in den Reichsadel im Jahr 1654 änderte sich Selbstverständnis, Lebensweise und berufliche Tätigkeit der nun nobilitierten Familie Bidembach von Treuenfels grundlegend⁹⁸. Der Adelsbrief Bidembachs bringt diese epochale Zäsur in der Familiengeschichte pointiert zum Ausdruck, wenn davon die Rede ist, dass

Unser Reichshofrath Wilhelm Bydenpach, seine eheliche Leibs Erben und derselben Erbens Erben Manns: unnd Weibs Persohnen für und für in ewig zeit rechtgeborne Lehens: Turniersgenöß und Rittermessige Edelleuth sein, gehaissen unnd von meniglich aller orten unnd enden, in allen unnd ieder handlen und Sachen, Zeit: unnd Weltlichen darfür also gehalten, geehrt und genennet werden, auch darzue all und iede gnadt, Ehr, würde, Freyheit, vorthail, Recht, Gerechtigkeit alt herkommen unnd guette gewonheit, deren sich der Adel unnd sonderlich die von unserer und deß heyl. Reichs freyer ungemittelter Ritterschaft in Franckhen, Schwaben und am Rheinstrom von alters hero gebraucht hinfüro gebrauchen würdt und mag⁹⁹.

Dieser Wandel fand seine Entsprechung in den Distinktionskriterien des adeligen Studienverhaltens, der durch Lehensbeziehungen definierten Grundherrschaft, den neuen Heiratskreisen und den erschlossenen Dienstverhältnissen. Besitzakkumulation und dessen Erhaltung, Sozialstatus und Prestige, Herkunft und Abstammung wurden nun zu den neuen, adeligen Leitkategorien der Familiengeschichte¹⁰⁰. Am Fallbeispiel kann so einerseits gezeigt werden, wie es ursächlich die gelehrte juristische Bildung des geadelten Wilhelm Bidembach d.J. war, die soziale Mobilität über

gen ihren Gewalt. Vgl. dazu etwa: ebd., Bü 50, 19: Schreiben Wilhelm Friedrich Bidembachs an das Ritterdirektorium, 21.11.1692. So hätte Wilhelm Friedrich Bidembach *zwar gewünschet, demeselben* [Konvent; J. K.] *auch in persohn beiwohnen zu können, alldieweiln aber verschiedene Vorfällenheiten mich hiran behinderen; alß thue einem hlöbl. Directoris Ich hiermitt gnugsame Vollmacht ertheilen und auftragen, daß selbiger meo nomine die proponenda mitt anhören [und] beratschlagen [...] möge, was zu Verstand und wohlfahrt des gemeinen Ritterwesens dienlich seyn würdet [...].*

⁹⁸ Vgl. dazu, vorwiegend aus mediävistischer Perspektive: ANDERMANN/JOHANEK, Zwischen Nicht-Adel und Adel. Darin besonders: REINLE, Wappengenossen, und FOUQUET, Nicht-Adel und Adel.

⁹⁹ ÖStA, RA 944, 5r–v.

¹⁰⁰ Vgl. dazu auch die betreffenden Passagen im Adelsbrief Wilhelm Bidembachs: ÖStA, RA 944, 5v u. ö. So sei es für die Nobilitierten nun möglich, *hohe und nidere Ambter und Leben zeit: und weltliche anzunehmen, zuempfaben, zu haben und zutragen, mit andern unsern unnd deß heyl[igen] Reichs [...]. Rittermessigen Edelleuthen, in alle Turnier zureitten, zuturnieren, Leben und all and[ere] gericht und Recht zu besizen, Urtheil zuschöpfffen unnd Recht zusprechen, auch der und aller anderer Adelichen Sachen, handlungen unnd geschafften inn: und ausserhalb gericht theilhaftig, würdig empfänglich und guett sein.* Ebd., 5v.

die Standesgrenzen hinweg ermöglichte. Das Wechseln Wilhelm Bidembachs zwischen den beiden Polen Wien und Stuttgart unterstreicht zudem die Bedeutung der regionalen Mobilität. Orts- und Positionswechsel erwiesen sich in seinem Fall als Stimuli des beruflichen und ständischen Aufstiegs.

Diese Sachverhalte lassen sich biographisch an der dokumentierten Erhebung Wilhelm Bidembachs in den rittermäßigen Adelsstand nachvollziehen. Die verliehenen Vorrechte, so etwa die Bewilligung, adelige Güter zu besitzen¹⁰¹, Schlösser zu bauen¹⁰², das *Ius emigrandi*¹⁰³, die Exemption von bürgerlichen Ämtern¹⁰⁴, das *Privilegium fori*¹⁰⁵, Schutz, Schirm und *Salva guardia*¹⁰⁶ präzisieren den neu gewonnenen privilegierten Sozialstatus des Nobilitierten. In seinem Ernennungsbrief führte Kaiser Ferdinand III. zunächst in der üblichen Diktion die allgemeinen Kriterien für eine Nobilitierung aus. Demjenigen werde diese Ehre zuteil, der sich *gegen Uns, dem heyl[igen] Römischen Reich unnd Unserm löblichen Hauß Österreich in stätlicher undertheniger, getrewer und bestendiger dienstbarkeit gehorsamblich verhalten, durch deren embsiger dienst unser [...] Ehr, würde, wohlfahrt unnd auffnehmen gemehrt, geziert unnd erhalten würdt*¹⁰⁷.

Das hier allgemein Ausgesagte wird im Anschluss im Hinblick auf die Person Wilhelm Bidembachs konkretisiert, indem die Verdienste seiner bisherigen Laufbahn referiert werden, welche die generellen Nobilitierungskriterien erfüllen würden. Erwähnt wurde dabei Wilhelm Bidembachs Tätigkeit als Rat und Resident Christians IV. von Dänemark am kaiserlichen Hof, als *in Annis 1641. unnd 1642. vorgewesenen Pfälzischen particular Tractaten verordneter extraordinari abgesandter* und als Reichstagsgesandter des Jahres 1640. Darin habe er *in unterschiedlichen Ihme aufgetragenen unnd mit sonderbarem lob unnd ruemb wohl verrichteten commissionen* Kaiser Ferdinand II. und Ferdinand III. treue Dienste geleistet. Es sei daher recht und billig, Bidembach *wegen seiner vornehmen guetten Qualiteten unnd Erfahrungheit [...] zu Unserm würklichen Reichshofrath* aufzunehmen¹⁰⁸.

¹⁰¹ ÖStA, RA 944, 6r–v, Nobilitierung Wilhelm Bydenbach von Treuenfels, Wien, 6. 6. 1654.

¹⁰² ÖStA, RA 944, 6v–7v.

¹⁰³ ÖStA, RA 944, 7v–9r.

¹⁰⁴ ÖStA, RA 944, 9r–v. So heißt es wörtlich: *Der vogenante Unser Reichhofrath Wilhelm Bydenbach von Treuenfels, seine Eheliche LeibsErben und derselben Erbens Erben Manns: und WeibsPersohnen, sollen auch an allen solchen ortten, da Sy künfftig ihre häußliche Wohnungen in heyl. Reich, unsern Erbkönigreich, Fürstenthumb und Landen mit Ihren Ehelichen Ehwürthin, kindern, dienern, haußgesindt und Verwandten haben, sizen oder sein werden, aller Ihrer unnd Ihrer Ehwürthin haab und Gütter halber, soviel Sy darein: auch wo und an welchen ortten Sy die haben, nichts außgenohmen, neben andern burgern unnd Inwohnern mit ganz keinerley Stewern, losungen, aufflegungen, hülf: und anlaggelt, wie unnd umb waß sachen solches beschehen oder fürgenohmne, belegt oder beschwehrt werden [...].*

¹⁰⁵ ÖStA, RA 944, 9v–11v.

¹⁰⁶ ÖStA, RA 944, 14ff.

¹⁰⁷ ÖStA, RA 944, 2r–v.

¹⁰⁸ ÖStA, RA 944, 3r–v.



Abb. 2: Wappen der Familie Bidembach von Treuenfels. *Unnd zu mehrer gezeugnus und gedechtnus solcher erhebung in den standt unnd gradt deß adels, haben Wir Ihne, seinen Ehelichen Leibs Erben unnd derselben Erbens Erben Manns: und Weibs Persohnen hernach folgendt adelich Wappen unnd Cleinoth alß zuführen und zugebrauchen gnediglich erlaubt unnd gegönnet, Alß mit nahmen sein von beeden ndern biß oben beeden eckhen creuzweiß über ein ander geschrenckhte Wasserflüß in vier theil alß abgetheilter Schilt, daß das under theil blaw oder lasurfarb, darinnen für sich ein gelb oder goldfarben Löw, mit offenem rachen, roth außgeschlagener Zungen, für sich geworffenen Pranckhen und über sich gewundenen schwanz, ober theil gelb, darinnen erscheint ein schwarzer außgebräuter einfacher Adler, mit offenem Schnabel und roth außgeschlagener Zunge, übrige beede theil oder seitten winkhl aber roth oder rubinfarb, in jedem drey gelbe drey blattelte an ein and[er] gehankhte kleeblatter, auff dem Schilt zwey freye offne adeliche: deren dero hindere mit einer heidnischen: vordere aber einer königliche Cron gezierte und gegen einandt gekehrte Turniershelm, zuer linckehn mit blaw: rechten: roth und alß beedseits gelber helmdeckhen geziert, auß der hindern: für sich einwehrts ein vordertheil deß ein Schilt beschriebenen gelben Löwens, auß der vordern Cron biß ohne die Waffen unnd schwanz, der außgebräutte schwarze Adler mit offenem Schnabel unnd roth außgeschlagener Zungen erscheinend [...]. ÖStA, RA 944, 5r–v.*

Als Nachweis der erfolgten Nobilitierung wurde Wilhelm Bidembach und seinen Nachfahren die Erlaubnis erteilt, ein adeliges Wappen zu führen (vgl. Abb. 2).

Insofern sei es folgerichtig, dass der Genannte *mit allen seinen Ehelichen leibs Erben unnd derselben Erbens Erben Manns: unnd Weibs Persohnen in ewig zeitt in den standt und gradt deß Adels Unserer und deß heyl. Reichs [...] rechtgebormen Lebens: Turniersgenöß unnd Rittermessigen Edelleuthen erhebt, darzue gewürdigt, geschöpfft, geadelt unnd Sy derselben Schaar, Gesellschaftt und Gemeinschafft deß Adels zuegesellet* werde¹⁰⁹.

Für die folgenden Generationen war die Aufnahme der Familie in den Ritterkanton Kocher des Schwäbischen Ritterkreises bedeutsam¹¹⁰. Nachdem Anfang der vierziger Jahre Klagen über den zunehmenden Erwerb von Rittergütern durch bürgerliche Nichtmitglieder erhoben worden waren, erließ der Kanton 1643 ein für die Zukunft bindendes Rezeptionsstatut. Danach sollten künftig auf einen schriftlichen Antrag hin nur solche Bewerber *zu diesem Ritterort und in die gemeinschaft des freyen Reichs Adels gezogen [...] werden, die von dapfern, löblichen Qualiteten und meriten* seien¹¹¹. Formale Grundvoraussetzung war freilich der Adelsnachweis, der durch *vier Ehin und Ahnen oder wenigist durch Kayserl. Wahl und löblich erlangte Freyheiten* gegeben war¹¹². Der Antragsteller hatte bei einem positiven Bescheid des Direktoriums den Eid zu leisten, sich zu allen Zeiten loyal gegenüber dem Ritterort und seiner Verfassung zu verhalten und stets *löblich adelig tugendhaft* aufzutreten¹¹³. Die ein Jahr später dem Statut hinzugefügte Erweiterung formulierte als zweite Aufnahmebedingung die Notwendigkeit eines Güterbesitzes im Kanton¹¹⁴. Freilich ergibt sich damit für die Annahme, dass sich die Korporation strikt an ihre Statuten hielt, eine gewisse, vorerst nicht stimmig aufzulösende Irregularität bei der Aufnahme Wilhelm Bidembachs. Er verfügte zwar seit 1647 über ein Rittergut und wurde im selben Jahr rezipiert, zu seiner Erhebung in den Adelsstand kam es nachweislich aber erst 1654¹¹⁵.

¹⁰⁹ ÖStA, RA 944, 3v. Dabei erfolgte die Nobilitierung Bidembachs und seiner Nachkommen dergestalt, *alß ob Sy von Ihr Vier Ahnen Vätter: und Mütterlichen Geschlechts beederseits rechtgeborme Lebens: Turniersgenöß[en] unnd Rittermessige Edelleuth weren*. Ebd.

¹¹⁰ Vgl. dazu insgesamt: StAL: B 575 I, Bü 50–51 bzw. B 575 II, Bü 349–352.

¹¹¹ Aus dem *Statutum Nobilitatis* des Kocherschen Kantons vom 21.11.1643, zit. n. Th. SCHULZ, Kanton Kocher, S. 244.

¹¹² Ebd.

¹¹³ Ebd.

¹¹⁴ Vgl. dazu: ebd., S. 245.

¹¹⁵ Vgl. zur Immatrikulation Georg Wilhelm Bidembachs als Mitglied des Kantons Kocher, unter ausdrücklicher Berufung auf die Verdienste seines Vaters Wilhelm Bidembach: StAL B 575 I, Bü 50, 2; 20. 8.1652.

a. Dienstverhältnisse

Hatte die Familie Bidembach vor ihrer Rezeption durch den Kanton Kocher noch zu den führenden bürgerlichen Repräsentanten des württembergischen Territorialstaates gehört, blieben die Familienmitglieder diesem nun auch als neunobilitierte Reichsritter allein schon durch ihre berufliche Tätigkeit eng verbunden¹¹⁶. Denn mit den Einkünften, die reichsritterschaftliche Familien aus ihrem Rittergut bezogen, war die materielle Versorgung in der Regel nicht zu bestreiten. Für die Familie Bidembach von Treuenfels eröffnete sich in den folgenden Generationen eine standesgemäße Tätigkeit in der Staatsverwaltung des Herzogtums Württemberg und im Militär. Diese beruflichen Optionen des Niederadels dokumentieren sich in einer Interzession, die Carl Rudolf von Württemberg-Neuenstadt im Oktober 1730 für seinen Kammerjunker Hercules Felix Bidembach von Treuenfels an seinen Bruder, Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg, richtete. Darin wurde ausgeführt, der Herzog habe Hercules Felix in einem Expektanzdekret versichert, *wann eine Compagnie bey dem löbl. Creyßregiment zu pferd vacant würde, ihme solche gnädigst zu conferiren*¹¹⁷. Daher sei Hercules Felix diese Stelle *vor andern Competenten* anzubieten, gleichwohl – so betont Carl Rudolf – mit der *permission* [...], *daß er doch in meinen diensten verharren dürfte*¹¹⁸. Die spezifische Konstellation der Familie, einerseits Kantonsmitglied, andererseits aber auch Lehensleute und Bedienstete des württembergischen Herzogs zu sein, resultierte dabei aus der Familiengeschichte, entsprach aber auch den für die evangelischen Ritter des Kantons Kocher typischen beruflichen und sozialen Gegebenheiten¹¹⁹.

Wilhelm Bidembach war, wie bereits kurz erwähnt, 1648 im Zuge der Umsetzung der Bestimmungen des Westfälischen Friedens als zweiter lutherischer Reichshofrat berufen worden. Der Kaiser hatte sich verpflichtet, einige gelehrte und in den Reichsgesetzen kundige Männer Augsburgischen Bekenntnisses in den Reichshofrat aufzunehmen¹²⁰. Im Ernennungsdekret Bidembachs wird auf diesen Umstand näher Bezug genommen. So sei Ferdinand III. bemüht, *dem [...] iüngsthin geschlossen: und publicirten frieden zu folge, dero kayl. Reichshofrath auch mit der*

¹¹⁶ Zur Rezeption durch den Kanton Kocher vgl.: StAL B 575 I, Bü 50, 1: Schreiben Felix Bidembachs von Treuenfels an das Direktorium des Kantons Kocher, 4. 1. 1652.

¹¹⁷ HStAS A 6, Bü 195.

¹¹⁸ Ebd. Die Antwort des Herzogs auf diese Bitte war jedoch abschlägig. Sofern die Stelle überhaupt vakant werde, sei sie ggf. schon Prinz Carl *alß einem Hauß-Verwandten* [...] *zu gedacht*. Ebd.

¹¹⁹ Zu den Beziehungen des Kantons Kocher zum bedeutendsten benachbarten Reichstand, dem Herzogtum Württemberg: vgl. Th. SCHULZ, Kanton Kocher, S. 148–153. Zur militärischen Laufbahn der Kocherschen Reichsritter: ebd., S. 158–162. In genereller Hinsicht: PRESS, Reichsritterschaft.

¹²⁰ Vgl. dazu: PRESS, Reichshofrat. Zur Tätigkeit des Reichshofrates zur Zeit Kaiser Ferdinands III.: ORTLIEB, Reichshofrat.

ausburgischen Confession zugethanen verständigen und wohlqualificierten Subjectis zubesezen und zu stercken¹²¹. Auf Bidembach, von dessen ansehnlichen und firtrefflichen qualitäten, vernunfft und Geschicklichkeit¹²² sich der Kaiser selbst überzeugt habe, traf diese Personenbeschreibung insofern zu, als er durch seine Tätigkeit als Rat und Resident König Christians IV. von Dänemark am kaiserlichen Hof in Wien und als promovierter Jurist, ehemaliger Kanzler und Juraprofessor fachlich qualifiziert war. Am 17. Dezember 1648 wurde Wilhelm Bidembach öffentlich installiert und hatte seine Stellung als gelehrter Rat bis zu seinem Tod am 15. Dezember 1655 inne. Diese angesehene Stellung war mit erheblichen finanziellen Vorzügen verbunden. So vergewisserte sich Wilhelm Bidembach in einer an den Kaiser gerichteten Supplikation einer ihm zugesagten, *zu einer gnadens ergötzung allergnädigst außgesezet Sonderzahlung von 5000 Gulden und bemühte sich um Bewilligung und Festlegung der Zahlungsmodalitäten, daß mir solche gnadens post, sampt meinem besoldungsaußstand, so weitt sich selbiger biß dahin erstrecken werde, auß vorkommenden thunlichen Reichsmitteln unfehlbar abgestattet und entrichttet werden solle*¹²³. Durch eine solche Regelung werde, so Wilhelm Bidembach in genereller Hinsicht, *ehrlichen leutten sich desto lieber in E[uer] keyserl[ichen] Maist[ät] Diensten einzulassen ursach gegeben*. Er persönlich werde freilich dem Kaiser für die Gewährung dieser finanziellen Vorzüge *die tage meines lebens zu rühmen und zu verdienen befließen verbleiben*¹²⁴. Offenkundig befand sich im Besitz Wilhelm Bidembachs auch eine umfangliche Arbeitsbibliothek. Nach dessen Tod war diese von Wien nach Regensburg gelangt. Nun sei es aber erforderlich *nach Standes wörden hiermit gebührenden fleißes, obermelte bydembachische Bibliothec und bücher auff ein oder zweymahl alle orthen frey, sicher und ohngehindert* nach Oßweil zu transportieren¹²⁵.

¹²¹ HHStAW, Rhr, Verfassungsakten, 27: *Decret an Georg [sic!] Wilhelm Bidembach, sich alß ein würcckhlicher Reichshofrat einzustellen*. Aus den sonstigen Daten geht hervor, dass hier irrtümlich Georg Wilhelm Bidembach genannt wird, es sich aber tatsächlich um Wilhelm Bidembach handeln muss. Dazu auch: VON GSCHLIESSER, Reichshofrat, S. 259. Vgl. ferner: SELLEERT, Ordnungen, S. 1–260.

¹²² HHStAW, Rhr, Verfassungsakten, 27.

¹²³ HHStAW, Rhr, Prozessakten, Decisa 766: *Allerunderthänigstes suppliciren dero Reichshofrathes Wilbelm Bydembachs*, 11./21.11.1655. Wenn die betreffende Summe nicht über die Kreisumlage finanziert werden könne, so solle der Kaiser Anweisungen an die Städte Esslingen, Heilbronn sowie an Württemberg ergehen lassen, die Summe aufzubringen, wobei, *da bey diesen Ständen die mir aßignirt summen sonsten niemandts zubezahlen mit gegeben; deßgleichen dem Reichspfennigmeister von selbigen meine quittung für pargeldt und gute bezahlung anzunehmen, befohlen werde*.

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ Vgl. dazu das betreffende Schreiben von Hercules Bidembach, dem Sohn Wilhelm Bidembachs, an Herzog Eberhard III. und dessen Antwort vom 22.4.1656: HStAs A 202, Bü 1457, 1–2.

Georg Wilhelm Bidembach von Treuenfels (1614–1677), der Sohn Wilhelms, schlug eine Berufung als Reichshofrat aus¹²⁶. Diese Ablehnung ist insofern bemerkenswert, als an und für sich gerade der Reichshofrat als besonders beliebtes Betätigungsfeld der Kocherschen Reichsritter galt¹²⁷. Der Grund für den negativen Bescheid dürfte die bedeutende Position in der württembergischen Verwaltung gewesen sein, in die Georg Wilhelm im Laufe der Zeit aufgestiegen war. Über seinen akademischen Werdegang, die konkreten Bildungsinhalte und das adelige Studienverhalten weiß der Leichenredner Georg Wilhelm Bidembachs zu berichten, dass er während seines Universitätsbesuchs in Wien, Prag und Tübingen *die Fundamenta seiner Studiorum gelegt/den trefflichen Ruhm erworben/daß er so wol in dem Studio Historico als Juris seines gleichen qualifizierte Studiosos wenig neben sich gehabt/wie er dann neben Besuchung gewöhnlicher Lectionum publicarum, auch mit seinem stattlichen Nutzen unterschiedliche privat Collegia gehalten/opponendo & respondendo sich mehrfältig wol hören lassen*¹²⁸. Georg Wilhelm war seit 1644 gelehrter Oberrat in Stuttgart, wurde 1657 adeliger Oberrat und schließlich 1659 zum Geheimen Rat ernannt. In diesem Amt, für das er durch seine bisherigen Verdienste in Betracht kam, „beerbte“ Georg Wilhelm Bidembach seinen Schwiegervater, Johann Konrad Varnbühler. Dabei dürfte gerade das Faktum der engen Verwandtschaft mit diesem wegen seiner Verdienste um die Restitution des Herzogtums in hohem Ansehen stehenden Politiker den Ausschlag zu Gunsten Bidembachs gegeben haben¹²⁹. Hierfür spricht auch die Übertragung der Obervogtei Leonberg an Bidembach im Jahr 1671, die vor ihm ebenfalls Johann Konrad Varnbühler innegehabt hatte. Damit wurde die Anerkennung seines Adels endgültig vollzogen¹³⁰. Die Besoldungsentwicklung Georg Wilhelms wirft zudem ein Licht auf die eher zögerliche Anerkennung des neuen Briefadels seitens des Landesherrn¹³¹. Erhielt Bidembach zwar als adeliger Oberrat die amtsübliche Besoldung, musste er sich als Geheimer Rat zunächst mit einer im Vergleich zu seinen adeligen Kollegen, deren Nobilitierung schon länger zurücklag, inadäquaten Summe von

¹²⁶ Vgl. zur Biographie Georg Wilhelm Bidembachs von Treuenfels: SCHMIDLIN, Leich-Sermon Wilhelm. Zu seiner Tätigkeit als Reichshofrat: VON GSCHLISSER, Reichshofrat, S. 259 f.

¹²⁷ Vgl. dazu: Th. SCHULZ, Kanton Kocher, S. 80–84.

¹²⁸ SCHMIDLIN, Leich-Sermon Wilhelm, S. 36.

¹²⁹ Ebd., S. 39: *In Anno 1658. nach tödtlichem Hintritt/Weiland deß Frey-Reichs Hoch-Edelgebornen Herrn Johann Conrad Vahrenbüblers von und zu Hemmingen/Fürstl. Württemberg. viljährigem hoch-meritirten Geheimen Regiments-Raths und Ober-Vogten zu Leonberg/seynd ob Hochsel[igem] gedacht Ihr Fürstl. Durchleucht/Herr Eberhard Hertzog zu Württemberg/e[t]c. (umb sein Herr von Bidenbach Sel[ig] Unterthänigster trewer und unverdrossen geleisteter Dienste willen) ihme solche Geheime Raths-Stell gnädigt zu Conferiren bewogen worden/deren er auch/biß an sein sel[ig] erfolgtes Ende mit unsterblichem Ruhm/und trewen Fleiß abgewartet.*

¹³⁰ Darauf weist explizit hin: WUNDER, Die Sozialstruktur, S. 206.

¹³¹ Ebd.

207 fl. zufrieden geben. Erst nach der Übernahme der Obervogtei Leonberg wurde sein Gehalt auf 299 fl. erhöht. Das enorme Ansehen und das berufliche Fortkommen verdeutlichte Georg Wilhelms Gehalt, das er kurz vor seinem Tod bezog. Mit 587 fl. erhielt er die gleiche Summe wie der erste uradelige Rat Bülow¹³². Seine Geschwister übten für den reichsritterschaftlichen Adel typische Funktionen aus. Hercules Bidembach von Treuenfels (1613–1678) war Forstmeister in Freudenstadt (1643–1646), später in Neuenstadt am Kocher (1646–1656). Sein Bruder Felix (1617–ca. 1680) ist zunächst im Rang eines Obristleutnants, dann als Obrist nachweisbar und erreichte damit hohe militärische Grade. Die dritte Generation nach der Nobilitierung setzte diese neue Entwicklung fort. Wilhelm Friedrich Bidembach von Treuenfels (1644–1707), der Sohn des Hercules, war Hofkavalier und als Jurist Hofgerichtsassessor in Tübingen. Sein Bruder Georg Philipp (1656–1719) war Forstmeister zu Schiltach, Hornberg und Heidenheim.

Ähnliches lässt sich für die sechste und letzte Generation sagen: Philipp Eberhard Franciscus (1679–1704; gefallen), der Sohn Wilhelm Friedrichs, war Leutnant, sein Bruder Wilhelm Ludwig (1685–1712) ebenfalls. Der dritte Bruder Hercules Felix (1686–1747) war 1737 Obervogt von Neuenstadt, Möckmühl und Weinsberg, dann Kriegskommissar, Kriegsratspräsident und schließlich Oberst¹³³.

b. Besitz und adelige Lebenswelt

Den Quellen lässt sich explizit und implizit entnehmen, welchen Stellenwert die Rittergüter der Familie Bidembach von Treuenfels als Kristallisations- und Bezugspunkte für das adelige Prestige und als Repräsentationsobjekte reichsritterschaftlicher Herrschaft hatten¹³⁴. Hier fanden Geburten, Hochzeiten und familiäre Zusammenkünfte statt¹³⁵. In der Kirche zu Oßweil befand sich die Familiengruft der Bidembach von Treuenfels, in der die verstorbenen Familienmitglieder nach adeliger Zeremonie bestattet wurden¹³⁶. Die Gebäude wurden gepflegt und die nötigen

¹³² Vgl. ebd.

¹³³ Vgl. dazu auch *unser reciproques und gemeinschaftliches Testament* von Hercules Felix Bidembach von Treuenfels und seiner Schwester Philippina Ludovica vom 9. 8. 1746, welches im Archiv der Ritterschaft verwahrt wurde: StAL B 575 I, Bü 51, 1.

¹³⁴ Vgl. dazu ANDERMANN, Rittersitze. Hinsichtlich des adeligen Familienbewusstseins ist darin besonders zu verweisen auf: RUPPRECHT, Herrschaftsintensivierung.

¹³⁵ Vgl. dazu etwa: WLB Cod. hist. 889-3, 12r. In diesem Brief vom 26. August 1642 tritt Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard III. mit der Bitte heran, *jemanden in Ihrer herzogl. Hobeit nahmen zu der zue Ehningen gestellten Tochter hochzeit* abzuordnen. Zudem wurde der Familie Bidembach von Treuenfels anlässlich dieser Hochzeit *ein verguldt silberig Pocal* im Wert von 68 Gulden verehrt. Ebd.

¹³⁶ Von Wilhelm Bidembach heißt es in der Leichpredigt auf seinen Sohn, Georg Wilhelm Bidembach von Treuenfels, dieser sei nach seinem Tod in Wien *balsamirt, in sein Vatterland herauff geführt/und in die Kirche zu Oßweil gebracht und beygesetzt worden*. Vgl. dazu:

Erhaltungsmaßnahmen eingeleitet, die zugehörigen Besitzungen und Rechte wurden verzeichnet und beansprucht. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die landwirtschaftlichen Güter gerichtet¹³⁷.

Eine nähere Beschreibung des Gutes in Ehningen, welches 1652 in Familienbesitz gekommen war, lässt sich einem Bericht Wilhelm Bidembachs entnehmen, welchen er durch seinen Sohn, Georg Wilhelm Bidembach von Treuenfels, an Herzog Eberhard von Württemberg überbringen ließ¹³⁸. Darin führte Bidembach aus, dass sich die ihm überlassene Untere Burg zu Ehningen in einem schlechten Zustand befände. Auch um die zugehörigen Äcker, Gebäude und den *vischbach* sei es nicht besser bestellt¹³⁹. Daher seien zur Pflege des Gutes und dessen Instandhaltung erhebliche finanzielle Aufwendungen nötig, weshalb Bidembach um die Befreiung von Pflichten bzw. um Zugeständnisse in Form von zusätzlichen Nutzungsrechten bat¹⁴⁰. Dies sei allein schon wegen seiner persönlichen Verdienste, aber auch auf Grund der aufgewendeten Kosten gerechtfertigt, habe er doch bereits im Jahr 1636 *fast einzig Ihrer fr. Gnd. Restitution sach halb zu Regenspurg ettlich monaht auffgewarttet, und was er vermöcht in commune mitt den Herren rhäten consultiret und befördern helfen, welche zeit über es ihne viel hundert R[eichs]thaler gekostet hatt*¹⁴¹. Unklar war in diesem Zusammenhang auch, ob Wilhelm Bidembach die von ihm beanspruchten 100 Morgen Wald in Ehningen nutzen konnte, wofür er sich auf die Rechte der vorherigen Besitzer des Gutes, die von Trauschwitz und Melchior Jäger, berief¹⁴². Die Rentkammer äußerte sich nur unverbindlich, indem sie darauf verwies, *daß [...] Doctori Bydenbach, weg[en] seines zuem öfftern gelaisteten, auch noch weiters erwartenden guetten diensten nach belieben willfabrtt werden könnte*. Allerdings sei laut dem Bericht des Forstmeisters die Nutzung des Waldes

SCHMIDLIN, Leich-Sermon Wilhelm, S. 35. Vgl. dazu auch den Adelsbrief Wilhelm Bidembachs: ÖStA, RA 944, 6r.

¹³⁷ Vgl. zur sogenannten Unteren Burg in Ehningen: HStAS A 160, Bü 48A bzw. insbesondere den Bestand HStAS A 160, Bü 48B, 1–60: *Handlungen mit Dr. Wilhelm Biedenbach wegen des Guts zu Ehningen, dessen Einräumung als eigen u. weiters Ansetzung 2 Fuder Weins zu Manleben, ingl. dieserwegen geschebener Belehnung etc.* Vgl. dazu auch das Schreiben Hercules Bidembachs an Herzog Eberhard vom 3. März 1665, in dem er um die Aushändigung des bei der Rentkammerregistratur verwahrten Ehninger Lagerbuchs *zu vorhabend renovierung* des Gutes bittet: HStAS A 160, Bü 48B, 20.

¹³⁸ HStAS A 160, Bü 48B, 1b: *Kurzer bericht D. Bydembachs praetension betr. so Ihren fr. Gnden anzubringen er seinem Sohn anbevohlen.*

¹³⁹ Ebd. Vgl. dazu auch: *Verzeichnus über das Schloßlein zu Ehningen die under Burg genandt, sambt deßen zugehörigen gütern und gefallen, auch deren aestimation und anschlag, wie solches Ihrer Gn[ädigen] Fräulein Anna eingeräumt worden.* HStAS A 160, Bü 48B, 1d.

¹⁴⁰ Ebd.

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² HStAS A 160, Bü 48B, 3: Bericht des Forstmeisters zu Böblingen an Herzog Eberhardt, 28.7.1645 bzw. ebd., 4: *Bericht, waß es mit denen, von Dr. Wilb. Bidenbach praetendirenden, und von einm bawren gueth an sich gebrachten 100. Morgen walds für eine bewandtuß habe.*

nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herzogs möglich¹⁴³. Diesen und anderen Wünschen seines Gesandten, welche die Ausstattung des Lehensgutes in Ehningen betrafen¹⁴⁴, kam der Herzog nach. Wilhelm Bidembach hatte daher gute Gründe, in einem Brief aus Wien Eberhard seinen Dank für die besondere Gunst abzustatten, dass sich der Herzog *auff bey deroselben von meinem Sohn Georg Wilhelmten meinetwegen [...] angebrachte verschiedene suchen und bitten, in einem und anderen gnädig erkläret. Und gleichwie E.f.G. dero gnädigen willens mich damit abermahlen wohl versichert; also erkenne ich mich hingegen zu aller underthänigen trewwilligkeit noch mehr und höher obligirt*. Auch in Zukunft wolle er daher seinen Dienst für das Herzogtum in *continuirlicher devotion mitt würclicher beflißheit nach allem vermögen getrewlich tun*¹⁴⁵.

Auch in der förmlichen Belehnung mit Schloss Ehningen und dem darüber ausgestellten Lehensbrief artikuliert sich sowohl die Honorierung der persönlichen Leistungen Wilhelm Bidembachs als auch die dadurch erlangte Begründung des Familienbesitzes und dessen rechtlicher Fortbestand zu Gunsten seiner Nachkommen. So bestätigte Herzog Eberhard im Donationsbrief vom Oktober 1652, dass er Wilhelm Bidembach und seinen *mannliche[n] Ebeliche[n] Leibserben in absteig und linie* das Ehninger Gut *auß besondern ursachen, und umb recompensirung der vieljährigen getrew erzeugten diensten, welche unnsß und unserm fürstlich hauß auch hertzogthumben, Landen und Leidten Er bißhero willig und getrewlich gelaistet [...] zue einem rechten Mannlehen übergebe*¹⁴⁶.

Wilhelm Bidembach ging es damit nicht allein um die Zusicherung und Durchsetzung persönlicher Privilegien. Familial-adeliges Denken, Planen und Agieren erhielten ihren Antrieb auch aus dem genealogischen Bewusstsein, Teil einer generationsübergreifenden Familiengemeinschaft zu sein, die das Ziel verfolgte, den Familienbesitz für kommende Generationen zu erhalten. Der Reichshofrat versuchte daher, für den materiellen Fortbestand seines Geschlechts die nötige Vorsorge zu treffen, indem er 1652 beim Herzog für jenen Fall um die Ausdehnung seiner Lehenskonzession nachsuchte, *daß deficientibus masculis, auch die von mir descendirende weibspersohnen den zutritt darzu haben mögen [...]; sondern so lang mann: oder weiblichs geschlechts personen, von mir legitime descendirend, vor Handen sein werden, das lehen bey selbigen verbleiben, und eher denn nicht, alß nach gänzlichem Obgang meiner descendenz heimbfällig werden solle*¹⁴⁷.

Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts blieb das Bewusstsein des adeligen Familienverbandes zum Zweck der Besitzstandswahrung und Kontinuierung des Er-

¹⁴³ HStAS A 160, Bü 48 B, 5

¹⁴⁴ HStAS A 160, Bü 48 B, 7. Hier geht es um Sicherstellung der Lieferung der zugesagten 2 Fuder Weins.

¹⁴⁵ HStAS A 160, Bü 48 B, 8.

¹⁴⁶ Ebd., 12b bzw. 15.

¹⁴⁷ HStAS A 160, Bü 48 B, 12b: *Underthäniges Suppliciren Wilhelm Bydembachs von Trewenfels, umb gnädiger extension inn vermeldter Lehensconcession*, 29.11.1652.

reichten bestehen und trat angesichts des drohenden Endes der Familiengeschichte mangels Nachkommen noch einmal deutlich hervor. So forderte Herzog Eberhard Ludwig 1711 Georg Philipp Bidembach von Treuenfels zur Klärung der familienbezogenen Lebensangelegenheiten auf, detailliert Auskunft über noch lebende Familienangehörige zu geben. Dieser solle Erkundigungen dahingehend einholen, *ob, u. wie vil von deines verstorbenen Bruders deß gewesenen HofGerichtsAssessoris vier Söhne annoch bey Leben, u. welche unter ihnen die majorennität erlangt, auch in waß diensten, u. verrichtungen sie sich darmalen befinden? Ingleichen, ob noch mehrere von deiner Familie vorhanden, u. wo sie sich aufhalten*¹⁴⁸.

Mehr noch als das 1681 verkaufte Gut in Ehningen wurde das Schlossgut zu Oßweil (siehe Abb. 3) mitsamt den *darzu gehörig underthonen, gefallen, gerechtigkeiten u. andern pertinentijs* zum kulturellen Mittelpunkt des reichsritterschaftlichen Familienlebens¹⁴⁹. Die spätere Erwerbung eines Ritterguts im hessischen Klein-Zimmern, die Felix Bidembach von Treuenfels 1661 getätigt hatte, war für die Familie nur von kurzzeitiger, marginaler Bedeutung. Dieser Besitz gehörte zu den sogenannten Brauneckischen Lehen. Diese bestanden ursprünglich aus Gut der vor 1247 erloschenen Herren von Büdingen¹⁵⁰. Aus ihrem Erbe gelangten sie später an die Markgrafen von Ansbach-Bayreuth als Oberlehnsherren. Zwischenglied in der Lehenkette blieben – als Büdinger Ganerben – die Grafen von Ysenburg, welche die Lehenstücke an Vasallen weitergaben. Dazu zählten Zehntrechte und Höfe in Klein-Zimmern, welche Philipp Wambold von Umstadt von seiner Großmutter Herda von Büches geerbt hatte. Diese Lehen, darunter der sogenannte Brücherhof, waren 1458 an die Wambold von Umstadt verliehen worden. Sie gelangten schließlich an die Gans von Otzberg, von diesen über ein weibliches Mitglied an Johann Ludwig von Bettendorf, der sie 1661 an Felix Bidembach verkaufte. Im Büdinger Urkundenbestand befindet sich zudem ein Lehenrevers vom 16. März 1681 gegenüber Graf Johann Ludwig, den J. A. von Hartleyden als Bevollmächtigter des Wilhelm Friedrich von Bidembach – zusammen mit Bogislaus Normann von Dubnitz, der als Schwiegersohn am Lehen beteiligt war – vollzogen hat. Ein 1665 geplanter

¹⁴⁸ HStAS A 160, Bü 48B, 36.

¹⁴⁹ HStAS A 248, Bü 571: *Copia Kaufzettels das adel. Gutt Oßweyl betrefend* vom 4. 3. 1678: Dort werden neben Felix Bidembach von Treuenfels, Georg Philipp Bidembach und Wilhelm Friedrich Bidembach von Treuenfels als Mitunterzeichner deren Schwäger Johann Philipp Pfau von Kürnbürg und Johann Gerlach Varnbühler von Hemmingen genannt. HStAS A 248, Bü 571, 4: *Deßelben [Georg Philipp] Leichnahmß überführung zu seinem Erbbegräbnuß, von Urach nacher Oßweyl betr.* Aus ortsgeschichtlicher Perspektive zu den Besitzungen der Bidembach von Treuenfels insbesondere: StAL B 575 II, Bü 349–351. Zudem: Häuser und Inschriften in Ehningen, S. 112–121; MURR, Rolle der Bidembach, und 500 Jahre Evangelische Januariuskirche Oßweil, S. 11. Zum ritterschaftlichen Oßweil knapp: SAUER, Landkreis Ludwigsburg, S. 427.

¹⁵⁰ Nach dem Tode Gerlachs II. von Büdingen fielen sie an seinen Schwiegersohn Konrad von Hohenlohe. Beim Rückzug der Braunecker aus dem Büdinger Gebiet 1323 behielten sie sich diese Lehen vor.

Tausch des Lehens mit den Wambold gegen ein freiadeliges Gut zu Umstadt kam nicht zustande. Von den Erben wurden die Zimmernschen Lehens in Teilstücken zwischen 1686 und 1690 an die von Franckenstein verkauft¹⁵¹. 1747 trat nun der Fall ein, dass mit dem Tod Hercules Felix' der *Bidembachische MansStam völlig erloschen* war¹⁵². Als schließlich die Tochter Wilhelm Friedrich Bidembachs von Treuenfels, Philippina Ludovica (1690–1749), als letzte Mitvogtsherrin das Oßweiler Rittergut 1748 an das Herzogtum Württemberg verkaufte, war damit auch das besitzmäßige Ende der Familie Bidembach von Treuenfels dokumentiert¹⁵³.

Als Ausdruck adeligen wie familiengeschichtlichen Standesbewusstseins und der Adaption dynastischer Mentalität einer ehemals bürgerlichen Gelehrtenfamilie lässt sich exemplarisch das nachhaltige Insistieren auf das Privileg des Lehensweins verstehen¹⁵⁴. Dieses hatte Wilhelm Bidembach 1652 im Zuge seiner Nobilitierung erhalten¹⁵⁵. Seine Söhne sahen die Fortsetzung dieser Zuwendung nach dem Tod des Vaters elementar gefährdet und bestanden unter ausdrücklichem Hinweis auf *dero hochlöbl[ichem] Fürstl[ichem] haufße von ihme gleisteter underthäniger getrewer diensten* auf der Vererbung des Privilegs¹⁵⁶. In ähnlichem Sinne äußerte sich auch Hercules Felix in einem Schreiben an Herzog Carl Alexander von Württemberg vom 25. September 1727, in dem er betonte, seine Familie habe *von dem hochfürstl[ichen] Haufß Wirtemberg, so lange die selbe floriret und nicht abtirbet, jährlich 2. fuder Lehen Wein zu gaudiren*¹⁵⁷. Dieser Statusanspruch wurde kontinuierlich von den Familienangehörigen reklamiert und durchgesetzt. Auch Philippina Louisa wandte sich Anfang November 1744 mit der Bitte um die Zuwendung des ihr durch den Tod eines ihrer Brüder zugefallenen Rechtes an den Herzog¹⁵⁸. So blieb die Erinnerung an den Begründer von Adel und Besitz, Wilhelm Bidembach, unter seinen Deszendenten stets präsent, bis schließlich 1747 durch *jüngst erfolgtes absterben des Obervogtes Hercules Felix von Bidembach derjenige Bidembachi-*

¹⁵¹ Zum Lehensrevers: BirA 11525; insgesamt: BirA 2129.

¹⁵² HStAS A 202, Bü 201, 4 bzw. auch HStAS A 160, Bü 48 B, 61.

¹⁵³ HStAS A 202, Bü 387: *Acta die Erkauffung des Bidenbachischen Guths und Schloßes zu Oßweil betr. von Anno 1748*. Zu diesen Angaben ferner: MURR, Das edelmännische Oßweil. Vgl. zum Ende der Familiengeschichte auch das Testament von Hercules Felix und Philippina Ludovica: StAL B 575 I, Bü 51, 1.

¹⁵⁴ Vgl. dazu insgesamt: HStAS A 248, Bü 571.

¹⁵⁵ HStAS A 202, Bü 201, 4.

¹⁵⁶ Vgl. dazu HStAS A 160, Bü 48 B, 19 mit dem Betreff: *Georg Wilhelm Bydembach von Treuenfels requiriert für sich und seine zwey brüder auff absterben dero vatters, weylant Wilhelm Bydembachs von Treuenfels, gewesnen Reichshofraths seel[ig] die von Ihrer herz[oglichen] Gn[a]d[en] tragende zwey fuder Lehenwein bey der Kellerey Marppach, mit underth[äniger] Bitt die gl[eiche] Verordnung zue thun, das solcher Wein Ihnen ohnwai-gerlich abgefoglet werden möge*. Zudem etwa: HStAS A 248, Bü 571, 5.

¹⁵⁷ HStAS A 248, Bü 571, 58. Die Qualität des Weins betreffend führt Hercules Felix Bidembach von Treuenfels aus, dieser solle *nicht von der geringsten, sondern mittelmäßig[en] Sorte [...] sein*. Ebd. Zudem: HStAS A 248, Bü 571, 63 bzw. HStAS A 160, Bü 48 B, 56; 58.

¹⁵⁸ HStAS A 248, Bü 572, 3

*scher MansStam völlig erloschen, welcher seit ao. 1652 biß fürhero zu einem Man-Leben jährlich zwey Fuder wein bey der Kellerey Marbach zu erheben gehabt*¹⁵⁹. Die Vergegenwärtigung des Anfangs und des Verlaufs der Familiengeschichte äußerte sich in formaler Hinsicht als genealogischer Nachweis des Erbanges¹⁶⁰. Aber auch in anderen Fällen artikulierte sich das Agieren im adeligen Generationenverband als Anspruch auf die ererbten Privilegien. So machte etwa Georg Wilhelm Bidembach von Treuenfels bei Herzog Eberhard seine Position geltend und berief sich in einem Anliegen seiner Mutter auf die in der herzoglichen Resolution zugesicherte Befreiung von Dienstleistungen gegenüber den Einwohnern von Ehningen¹⁶¹.

c. Heiratskreise

Die Zugehörigkeit der Familie Bidembach von Treuenfels zum Ritterkanton Kocher wurde auch hinsichtlich der Heiratsverbindungen verdeutlicht. Die Töchter wurden in aller Regel an Angehörige des Kantons verheiratet, so etwa an die Imhoff zu Kirchentellinsfurt und die von Gaisberg. Das Konnubium mit denen von Gaisberg war dabei besonders ausgeprägt. Dadurch wurde mittels der Verheiratung der Töchter der vierten Generation der familiäre Kontakt zu einer zumindest zeitweise im Rittersrat des Kantons vertretenen Familie hergestellt. Eine Besonderheit zeigt sich hingegen in den beiden abweichenden Heiratskreisen der Töchter des Felix Bidembach von Treuenfels, Sophia Eleonora und Maria Susanna. Erstgenannte heiratete Jan Philipp von Beck. Die von Beck zählten von 1650 bis 1750 zum Kanton Baunach des Ritterkreises Franken. Maria Susanna ehelichte den Freiherrn Bogislaus Normann von Dubnitz, dessen Familie auf Rügen begütert war. Mit Euphrosina Elisabeth Harnister heiratete Hercules Bidembach, wie schon sein Onkel Felix, eine Straßburgerin.

Ein Paradebeispiel für eine den Aufstieg Georg Wilhelm Bidembachs zum adeligen Oberrat und später zum Geheimen Rat unterstützende Eheverbindung war seine Heirat der Witwe Susanna Varnbühler von Hemmingen. Als Tochter des Geheimen Rates Johann Konrad Varnbühler von Hemmingen war sie zuvor mit dem Geheimen Rat Dr. Johann Friedrich Jäger von Jägersberg verheiratet worden¹⁶². In ihrer Leichenpredigt und jener auf ihren Gatten wird auf ihre hohe familiäre Herkunft, aber auch auf ihre erste Ehe mit Jäger, die *ohne Kinder-Seegen* geblieben sei, ausführlich Bezug genommen¹⁶³. Dieses markante letzte Beispiel belegt nochmals

¹⁵⁹ HStAS A 202, Bü 201, 4.

¹⁶⁰ HStAS A 160, Bü 48 B, 41. Vgl. dazu ebd. besonders die *Formulae Juramenti*.

¹⁶¹ HStAS A 160, Bü 48 B, 9.

¹⁶² Vgl. dazu: VANN, Württemberg, S. 107.

¹⁶³ SCHMIDLIN: Leich-Sermon Susannae. Zudem: DERS., Leich-Sermon Wilhelm, S. 40.



Abb. 3: Das Oßweiler Schloss, von 1646 bis 1748 im Besitz der Familie Bidembach von Treuenfels (oben: Westansicht des Schlosses – unten: Blick vom Schloss auf den Schlossgarten).

die Bedeutung der günstigen Heiratsverbindungen der Familie Bidembach, die in diesem Fall das „Obenbleiben“ der Familie Bidembach durch das Konnubium mit einer der angesehensten Familien Württembergs ermöglichte, die mit ihren juristisch-gelehrten Mitgliedern in den hohen Beamtenpositionen des Herzogtums großes gesellschaftliches Ansehen genossen¹⁶⁴. Die Verbindung der *Bidembachisch und Varenbühlerische Famili* bestimmte das nach außen gerichtete Sozialprestige wie das nach innen orientierte Familienbewusstsein gleichermaßen¹⁶⁵.

¹⁶⁴ Nikolaus Varnbühler (1555–1591) war Professor an der juristischen Fakultät in Tübingen, sein Sohn Ulrich (gest. 1630), ebenfalls Jurist, hatte das Amt des Hofgerichts-, dann Ehegerichtssekretärs inne. Aus dessen Ehe mit Agnes Königsbach, die ebenfalls einer Juristenfamilie angehörte, ging schließlich Johann Konrad Varnbühler hervor. Zur Familie Varnbühler vgl. BERNHARDT, Zentralbehörden, S. 686–689. Zu Johann Konrad Varnbühlers diplomatischen Aktivitäten auf dem Westfälischen Friedenskongress: PHILIPPE-VON KIETZEL, Württemberg und der Westfälische Friede, hier besonders S. 56–61, 69–74, 89–92, 109–112 und 114–119. Zur generellen Einordnung eines solchen Konnubiums: HAMMERSTEIN, Universitäten – Territorialstaaten – Gelehrte Räte, S. 297 f.

¹⁶⁵ Vgl. dazu: SCHMIDLIN, Leich-Sermon Wilhelm, S. 46.

III. Bildung, Wissenschaft und Verwandtschaft – Grundriss einer komparatistischen Biographik protestantischer Gelehrtenfamilien. Die Familie Bidembach im Vergleich

Die komparatistische Gewichtung der am Einzelbeispiel Bidembach gewonnenen Aussagen und deren Einordnung in die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen, welche in Teil C der Arbeit erfolgen soll, sind Grundvoraussetzungen, um generalisierbare familiengeschichtliche Verlaufsformen zu skizzieren. Der sich so ergebende Grundriss einer vergleichenden Biographik protestantischer Gelehrtenfamilien bezieht sich zunächst auf das Herzogtum Württemberg selbst. Nach dem innerwürttembergischen Vergleich werden anschließend aber auch einzelne Gelehrtenfamilien in weiteren Territorien bzw. Reichsstädten des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation in die Untersuchung einbezogen.

1. Die Gelehrtenfamilien Andreae und Osiander im Herzogtum Württemberg

Der Vergleich der Familien Andreae und Osiander mit der Familie Bidembach eröffnet Einblicke in die Wechselwirkungen von sozialen Beziehungen und geistigen Bezugnahmen auf der Ebene dreier Familienverbände. In der Geschichte dieser exemplarischen Familien, ihrer Arrivierung und Etablierung im Herzogtum Württemberg, vollzog sich das komplexe Zusammenspiel von humanistischer Bildung, wissenschaftlicher Tätigkeit und konfessioneller Identität. Die bezeichnende Spannung von epochalen Prozessen einerseits, individuell-familialen Entsprechungen andererseits, sollte im frühneuzeitlichen Territorialstaat des 16. Jahrhunderts ihren Anfang nehmen. Die „äußeren“ Startkonstellationen bestimmten gewissermaßen den Rahmen, in dem sich die „inneren“ Spezifika der persönlichen, familialen und sozialen Verhaltensweisen, Handlungsstrukturen und Erfahrungshorizonte der zu behandelnden Familien ausprägten. Die staatlichen und gesellschaftlichen Konstellationen, in denen die Geschichte der Gelehrtenfamilien im Herzogtum Württemberg beginnen sollte, waren somit das Ergebnis des Ineinanderwirkens von konfessionellen, sozialen und politischen Momenten¹⁶⁶.

Der nicht zu ignorierenden Bedeutung von Gelehrtenfamilien in einem frühneuzeitlichen Territorialstaat steht dabei auf paradoxe Weise die Tatsache entgegen, dass gerade für das Beispiel Württemberg bisher auch bei dessen hervorragenden Vertretern wie etwa den Familien Osiander und Andreae familienbiographische Zu-

¹⁶⁶ Vgl. dazu: EHMER, Württemberg, S. 173.

sammenhänge nur unzureichend erfasst wurden¹⁶⁷. Als Vergleichsprofile für das Fallbeispiel Bidembach bieten sich die Familien Andreae und Osiander aus folgenden Gründen an: Bei allen drei Familien kam es zur Übersiedelung in das Herzogtum Württemberg in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die Herkunft aus nicht-württembergischen Verhältnissen bildete somit eine identische Ausgangsbasis. Ebenso parallel verlief dann der innerhalb einer Generation stattfindende Aufstieg in die kirchlichen und teils universitären Führungspositionen, in denen sich die Familienmitglieder mindestens zwei Generationen hielten. Die beiden familialen Vergleichsprofile sind aber auch deshalb aufschlussreich, weil trotz mancher Ähnlichkeiten im sozialen „Startkapital“ Unterschiede in den erschlossenen Berufsfeldern feststellbar sind. Für alle drei Familien war die kirchliche Sphäre im christophinischen Staatswesen in den Anfangsgenerationen der primäre Bezugsbereich. Es war der Aufstiegskanal der noch jungen und damit flexiblen Landeskirche, der die Familienmitglieder als führende Kirchendiener in die zentralen Stellen des Landes aufrücken ließ. Die Bidembachs schlugen dann – etwa ab der dritten Generation – den Weg einer juristisch gebildeten Beamtenfamilie ein, die in den Zentralbehörden des Herzogtums ihr Betätigungsfeld fand. Durch die Nobilitierung kam es mittelfristig zu einer familialen Konzentration auf die für den reichsritterschaftlichen Niederadel typischen Sektoren. Das rechtswissenschaftliche Studium, das seit Georg Wilhelm Bidembach von Treuenfels nicht mehr mit der Promotion zum Doktor beider Rechte abgeschlossen wurde, war fortan die allein bestimmende Wissenschaftsdisziplin für die universitäre Bildung der Familie.

Anders gestaltete sich die langfristige Entwicklung im Familienprofil der Gelehrtenfamilie Osiander. Als Familienverband konstituierte sie das Modell einer Theologenfamilie, die in besonderer Weise durch ihre Mitglieder, die eine Professur innehatten, die „Familienuniversität Tübingen“ mitbegründete¹⁶⁸. In ihrer Erstreckung bis weit ins 19. Jahrhundert eröffnet dieses Fallbeispiel einer Gelehrtenfamilie die reizvolle Perspektive, Entwicklungslinien familialer Gelehrsamkeit wissenschafts- und sozialgeschichtlich über die Frühe Neuzeit hinaus zu verfolgen und damit auch jene Zeit um 1800 zum Gegenstand familienbiographischer Forschung zu machen, in der sich offenkundig der Wandel vom alten zum neuen Bürgertum, vom Gelehrten zum Gebildeten vollzog, jene Phase also, die in der Bürgertumsforschung als formativ erachtet wird¹⁶⁹.

¹⁶⁷ Zu einzelnen Auszügen dieses Abschnitts vgl.: KÜMMERLE, Profile.

¹⁶⁸ Zur Besetzung des Kanzleramtes der Universität Tübingen durch Mitglieder der Familie Osiander: ANGERBAUER, Kanzleramt, S. 29–33; 50–52; 80–85 (Andreas Osiander, Lukas Osiander, Johann Adam Osiander). Vgl. zudem: THÜMMEL, Universitätsverfassung.

¹⁶⁹ Vgl. dazu: GALL, Vom alten zum neuen Bürgertum, bzw. SCHINDLING, Bildung und Wissenschaft, S. 47f. Einen vorläufigen bibliographischen Überblick der älteren Literatur zur Familie Osiander bietet: Friedrich SECK u. a., Bibliographie, Nr. 7474 ff. Vgl. zu den Werken der Familienangehörigen die Nennungen in den ADB-Artikeln zu den Einzelpersonen: SCHOTT u. a., Osiander.

Die Familie Andreae schließlich bietet für die Ermittlung einer spezifisch familial konturierten Gelehrtenkultur außerordentlich günstige Bedingungen – es fragt sich freilich, aus welchem Grund dies so ist, starb doch schon 1683 der letzte Namens-träger der Familie¹⁷⁰. Jakob Andreae und sein Enkel, Johann Valentin Andreae, der als „key German intellectual figure of his age“¹⁷¹ bezeichnet wurde, gehören zu den herausragenden Figuren nicht nur der württembergischen Kirchengeschichte, sondern überhaupt der allgemeinen deutschen und europäischen Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Weniger bekannt und bisher von der Andreae-Forschung nur unzureichend zur Kenntnis genommen wurden die anderen Familienvertreter, wie überhaupt die sozialgeschichtlichen Implikationen von Aufstieg und Erfolg dieses Verbandes wenig Interesse fanden¹⁷².

Ferner bietet die Familie Andreae auch deshalb ideale Bedingungen um das Selbstverständnis und die Außendarstellung einer Gelehrtenfamilie zu untersuchen, da eine ganze Reihe noch kaum ausgewerteter familiengeschichtlicher Quellen vorliegt. Die Familie Andreae hat es nicht zuletzt durch eine in diesen Zeugnissen zur selbstbewussten Darstellung gelangenden „Imagepflege“ verstanden, ihren festen Platz im öffentlichen Gedächtnis des Herzogtums Württemberg zu beanspruchen. Das Phänomen, dass die Familie Bidembach im Gegensatz zu den Osianders und vor allem der Familie Andreae im historischen Bewusstsein deutlich weniger präsent ist, hat – unbeschadet der gewiss zu konzедierenden besonderen historischen Bedeutung der Familie Andreae – hier ihre Wurzeln.

a. Die Familie Andreae

Eine instruktive Beschreibung der anerkannten verwandtschaftlichen Funktionsmechanismen der frühneuzeitlichen Gesellschaft gab der herausragendste, aber auch umstrittenste Vertreter der Familie Andreae, Johann Valentin, in seiner zwischen 1642 und 1649 entstandenen Schrift „Vir Bonus ad Lapidem Lydium examinatus“¹⁷³. Darin hob er auf den Unterschied zwischen Gut-Sein und Gut-Scheinen – *bonum esse ac videri* – ab, der sich an jenem Probierstein erweise, an dem es alle, die ein öffentliches Amt übernommen hätten, zu wetzen gelte¹⁷⁴. Eine Seite die-

¹⁷⁰ Zu den Familienmitgliedern Jakob und Johann Valentin: Artikel von MEINHOLD und SCHOTTENLOHER in NDB 1 (1953).

¹⁷¹ EVANS, Culture and Anarchy, S. 22.

¹⁷² Vgl. dazu insbesondere: JANSSEN, Familie Andreae. Hier finden sich auch die entsprechenden Stammtafeln der Familie Andreae.

¹⁷³ J. V. ANDREAE, Gesammelte Schriften, Bd. 16: Vir Bonus ad Lapidem Lydium examinatus, S. 396–419. Diese Schrift wurde als Anhang zum Theophilus Andreaes 1649 veröffentlicht. Entstanden ist sie vermutlich zwischen 1642 und 1649. Vgl. dazu die Einleitung von Jiří BENEŠ in diesem Band, S. 16.

¹⁷⁴ Ebd., S. 396.

ses Prüfsteins trage die Aufschrift *Mei* und steht im Zusammenhang der zeitgenössischen Diskussion um die Bedeutung und moralische Integrität der Verwandtenpatronage. So sei es kein seltener Vorgang, dass der vermeintliche *Vir bonus*, womöglich emporgekommen aus Armut und Not, durch seine Tugenden in hohe Ämter aufsteige. Nun aber sei nach dieser Karriere vielfach das Fehlverhalten festzustellen, dass es zur unrechtmäßigen Begünstigung von Familienangehörigen komme. Die Unverschämtheit der eigenen Kinder, der Mutwillen des Gesindes, die Vergehen der Verwandten und die Bestechung der Klienten würden dabei durch den Deckmantel des Namens *Vir bonus* verhüllt und vor Strafe geschützt¹⁷⁵. Schließlich kulminierte Andreaes Kritik in der rhetorischen Frage, ob nicht ein solches Vorgehen der unlauteren Bevorzugung von Verwandten jedes Gerechtigkeitsempfinden und Schamgefühl vermissen lasse¹⁷⁶.

Freilich hatte sich Andreae an anderer Stelle nicht gescheut, einzuräumen, wie er selbst vom historischen Erbe seiner Familie profitiert hatte. In seiner Abschiedsrede an die Universität Tübingen „*Vale Academiae Tubingensi*“ (1607) stellte sich Johann Valentin Andreae in seiner Lobrede auf die wissenschaftliche Gelehrsamkeit und ihre namhaften Vertreter eine zunächst unscheinbare Frage: *Quid meam gloriam praetereo? Habuit Jacobum Andreae de Ecclesia non pessime meritum, avum & familiae meae originem*¹⁷⁷. Warum also hätte Johann Valentin Andreae vor den hochrangigen Repräsentanten der Universität Tübingen den ruhmreichen Beitrag der Familie Andreae zur Geschichte der Tübinger Theologie verschweigen sollen, wo er sich doch als Teil jener Familientradition profilieren konnte, auf deren Ursprung er sich berief?¹⁷⁸ Denn dass die Erwähnung des berühmten Begründers des Familienverbandes, Jakob Andreae, keineswegs beiläufig erfolgte und durchaus von Bedeutung für den Bildungsgang des jungen Studenten Johann Valentin war, zeigt sich an anderer Stelle. So sei Johann Valentin Andreae etwa bei dem Tübinger Gräzisten und Latinisten Martin Crusius nicht zuletzt deshalb in besonderer Gunst gestanden, weil dieser sich der *merita Jacobi Andreae avi mei* erinnert habe¹⁷⁹ und ihm

¹⁷⁵ *Liberorum insolentia, famulorum licentia, propinquorum delicta, clientumve nundinationes, omnia sub hujus Viri Boni integumento rata, et inculcata fiunt, fremente quidem vulgo, sed dum fortuna splendet, aut vires Viro suppetunt, meritorum opinione obtinente.* Ebd., S. 402.

¹⁷⁶ Ebd., S. 404.

¹⁷⁷ J. V. ANDREAE, *Gesammelte Schriften*, Bd. 2: *Vale Academiae Tubingensi*, S. 202. Vgl. dazu KÜHLMANN/STRAUBE: *Einleitung*.

¹⁷⁸ [...] in *Theologia ecce Johannem Brentium: Jacobum Beurlinum: Jacobum Heerbrandum: Erhardum & Theodoricum Schnepfios, Ecclesiae columnas, quorum scripta invito Satana stant, & fulgent; & quid meam gloriam praetereo? Habuit Jacobum Andreae de Ecclesia non pessime meritum, avum & familiae meae originem.* J. V. ANDREAE, *Gesammelte Schriften*, Bd. 2: *Vale*, S. 202.

¹⁷⁹ Ebd., S. 166.

daher wissenschaftliche Förderung und mentorale Unterstützung zuteil werden ließ¹⁸⁰.

Der akademische Festredner Johann Valentin Andreae hatte bei der Berufung auf die großväterlichen Verdienste wohl kaum ein plakatives Anhäufen familiengeschichtlicher Daten und Bezüge vor einem universitären Auditorium im Sinn. Vielmehr kam diesen familialen Reminiszenzen funktionale Bedeutung für ein zentrales historisches Koordinatensystem und Orientierungsraster im Gefüge der altständischen Gesellschaft zu, die als umfassende Berufs- und Lebensordnung der Einzelperson ihren Ort im sozialen Gefüge zuwies¹⁸¹. Anhand des sozialen Strukturprinzips der Verwandtschaft erfolgte die Positionsbestimmung der historischen Persönlichkeit, die sich primär als Familienangehöriger definierte und sich damit den geschichtlichen Leistungen ihrer Vorfahren verpflichtet fühlte.

Schon in den ersten Zeilen der für die Zeit des 16. Jahrhunderts weithin singulären Autobiographie des Dynastiebegründers¹⁸² der Familie Andreae, Jakob Andreae, klingt jene ambivalente Erinnerung an die soziale Herkunft seiner Familie an, die trotz – oder gerade wegen – der sich in der Retrospektive erschließenden Verdienste die Abstammung aus handwerklichen Verhältnissen ins Bewusstsein rief¹⁸³. Jakob Andreae, eine der bedeutendsten kirchengeschichtlichen Gestalten des konfessionellen Zeitalters, wurde demnach als Sohn des gleichnamigen Vaters, eines Schmieds in Waiblingen, 1528 geboren. Seine Vorfahren stammten ursprünglich aus dem Bistum Eichstätt. Der Aufstieg der Familie Andreae im Herzogtum Württemberg und dessen autobiographische Begründung in der Schilderung Jakob Andreaes ist nun geradezu symptomatisch und in ihrer Rückführung auf die reformatorische Bildungspolitik Herzog Ulrichs nach der Rückeroberung des Herzogtums von Habsburg bezeichnend¹⁸⁴. Freilich war die Finanzierung des Schulbesuchs trotz aller günstigen äußeren Voraussetzungen für die in ärmlichen Verhältnissen lebenden Eltern des Jakob Andreae eine kostspielige Angelegenheit und wäre auch gescheitert, wenn der junge Jakob nicht von der fördernden Gunst und dem pädagogischen Geschick Erhard Schnepfs profitiert hätte, der auch zu einer Schlüsselperson für die Arrivierung der Familie Bidembach werden sollte¹⁸⁵. Der ehemalige

¹⁸⁰ [...] *dum nec viva tantum voce in multis me admoneret, sed & suae Bibliothecae usum offerret, atque ad Historicorum lectionem me praepararet* [...]. Ebd. Zu Martin Crusius vgl.: BRENDLE, Martin Crusius.

¹⁸¹ GALL, Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft, S. 5.

¹⁸² Die Verwendung des Begriffs Dynastie bzw. dynastisch im Blick auf bürgerliche Familien geschieht hier und im Folgenden freilich im übertragenen Sinne.

¹⁸³ *Quorum omnium familiae nomen est Andreae. Unde et Doctor Jacobus (quem Schmidelinum appellarunt, quod pater ipsius faber ferrarius fuerit) cognomen Andreae habet.* EHMER, Leben des Jakob Andreae, S. 18.

¹⁸⁴ *Anno 1534 postquam illustrissimus princeps Udalricus dux Wirtembergensis ducatum suum recuperavit et papatum abrogavit, parentes D. Jacobi filium suum primogenitum ad studia literarum educari curaverunt.* Ebd., S. 20.

¹⁸⁵ Ebd., S. 20f.

Theologieprofessor an der von Landgraf Philipp von Hessen neugegründeten Universität Marburg war es, der Jakob Andreae ein Stipendium für den Schulbesuch vermittelte. Zudem eröffnete sich ihm die Chance, durch das fürstliche Stipendium sein Studium an der Universität Tübingen aufzunehmen. Dadurch war die bildungsmäßige Grundlage für die kirchliche Karriere Jakob Andreaes vollends gelegt.

Der weitreichende Beitrag des Theologen Jakob Andreae zur Durchführung reformatorischer Maßnahmen und zur bekennnistheologischen Konsolidierung des Luthertums im Reich ließ ihn zu dessen Führungsgestalt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts avancieren¹⁸⁶. Nach der Beendigung des Studiums in Tübingen mit dem Erwerb des Magistergrades 1545, der Bekleidung kirchlicher Stellen in Stuttgart, dann in Tübingen – wo er 1553 zum Doktor der Theologie promovierte – und Göppingen, wurde Jakob Andreae 1562 zum Professor der Theologie und Kanzler der Tübinger Universität ernannt¹⁸⁷. Zugleich dehnte sich die kirchenpolitische Tätigkeit des vielfach „Ausgeliehenen“¹⁸⁸ und Exporteurs theologischen Wissens in zunehmendem Maße auf verschiedene Territorien des Reiches aus, die mit Andreaes Schlichtungsbemühungen in dogmatischen und kirchenrechtlichen Fragen einhergingen¹⁸⁹. Die extensive Reisetätigkeit Andreaes gipfelte schließlich in seiner Konkordien-Mission, der 1577 mit der Feststellung des Einigungsdokuments der *Formula Concordiae* Erfolg beschieden war, und die ihn zum Mitbegründer des orthodoxen Luthertums werden ließ¹⁹⁰.

Bemerkenswert ist nun, dass die verpflichtende Erinnerung an den Dynastiegründer in familiengeschichtlicher Perspektive traditionsbegründend fortwirkte. Dies unterstreicht allein schon der Sachverhalt, dass die Autobiographie Jakob Andreaes erst von seinem Enkel Johann Valentin im Rahmen des expliziten, sich mit einem sprechenden Titel schmückenden Familiendokuments, der „*Fama Andreana Reflorescens Vale*“ (1630), ediert wurde¹⁹¹. Als *origo familiae* erwarb Jakob Andreae für die folgenden Generationen seiner Familie Ansehen und Verdienste, auf die sich seine Nachkommen gerne beriefen. Je neu legitimierte die Berufung auf den Namen des *Jacobi, illius magni Theologi*¹⁹² das Handeln der Familienangehörigen.

Dass Johann Valentin Andreae (siehe Abb. 4) im familiengeschichtlichen Rückblick somit völlig zu Recht von einer weitverzweigten *arbor Iacob-Andreana*¹⁹³ sprechen konnte, verdeutlicht der genealogische Nachweis. So war es dem familienstrategischen Handeln Jakob Andreaes zu verdanken, einerseits der theologi-

¹⁸⁶ Vgl. dazu: BRECHT/EHMER, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte, S. 407.

¹⁸⁷ Zu Jakob Andreae und der Universität Tübingen: PLIENINGER, Jakob Andreae.

¹⁸⁸ STIEVERMANN, Evangelische Territorien, hier speziell S. 55.

¹⁸⁹ Vgl. dazu: HERMLE, Reformation und Gegenreformation; RAEDER, Jakob Andreae.

¹⁹⁰ Vgl. dazu: BRECHT, Jakob Andreae; DINGEL, *Concordia controversa*; KOCH, Konkordienformel.

¹⁹¹ Vgl. dazu: EHMER, Leben des Jakob Andreae, S. 6.

¹⁹² J. V. ANDREAE, *Gesammelte Schriften*, Bd. 2: *Mariae Andreanae Merita Materna*, S. 50.

¹⁹³ Ebd., S. 92.

schen Familientradition durch vier Söhne, die alle Geistliche wurden, ein tragfähiges Fundament verschafft zu haben. Andererseits erschloss er durch das Konnubium seiner Töchter mit angesehenen akademischen Gelehrten der Jurisprudenz, Medizin und Theologie – so etwa mit Johann Harpprecht, dem Tübinger Rechtsprofessor – seiner Familie ein dichtes Beziehungsnetz¹⁹⁴. Was Jakob Andreae erst hatte erwirken müssen, das wahrte die Enkelgeneration bereits als nahezu selbstverständliches Standes- und Familienbewusstsein: die Zugehörigkeit zu einer im orthodoxen Luthertum verwurzelten, der späthumanistischen Bildung aufgeschlossenen bürgerlichen Führungsschicht¹⁹⁵.

Es war insofern naheliegend, dass Johann Valentin Andreae seine unmittelbaren Vorfahren der zweiten Generation der Gelehrtenfamilie Andreae, somit also auch seine Eltern Johannes Andreae (1554–1601), Superintendent in Herrenberg und Abt zu Königsbronn, und Maria Moser (1550–1632), in unüberhörbarer bürgerhumanistischer Diktion als *choro foroque non obscuri* titulieren konnte. Damit sprach er den Honoratiorenzirkel seiner Heimatstadt Herrenberg direkt an¹⁹⁶. Zu diesem Bezugskreis angesehener Patrizier und Gelehrter zählte etwa Johann Burkhard von Anwil, Vorsitzender des württembergischen Hofgerichts und Obervogt von Herrenberg, dessen Frau Taufpatin des Bruders Johann Valentins war¹⁹⁷. Aber auch der damalige Herrenberger Diakon und spätere Tübinger Theologieprofessor Matthias Hafenreffer, der württembergische Baumeister Heinrich Schickhardt und der Goldschmied Bernhard Zaanus verkehrten im Sinne der Geselligkeit des Vaters¹⁹⁸ und dessen Neigung zur Pflege der Künste¹⁹⁹ regelmäßig als anregende Gesprächspartner im elterlichen Haus. Viele dieser Namen, insbesondere Hafenreffer und der verschwägerte Tübinger Mathematikprofessor David Magirus, finden sich in den autobiographischen Reflexionen Johann Valentins Andreaes als einflussreiche Bezugspersonen wieder. Sie leisteten der Familie Andreae in jener kritischen Phase ideellen und materiellen Beistand, als die Mutter Johann Valentins, Maria Andreae, nach dem Tod ihres Mannes Johannes mit den Kindern nach Tübingen umzog²⁰⁰.

¹⁹⁴ So sind neben der Familie Harpprecht besonders die Familien Magirus und Schütz zu nennen. Vgl. dazu beispielsweise ebd., S. 92: [...] *una adhuc dum filia Hedwige, Jacobi Mageiri vidua, & brevi genero Johanne Harpprechto, J. C. Maria sua viduato, sub carnis, utinam diutius, superstitiibus.*

¹⁹⁵ Vgl. JANSSEN, Familie Andreae, S. 24.

¹⁹⁶ Vgl. dazu, auch zum Zitat: BÖHLING, Einleitung, S. 14.

¹⁹⁷ J. V. ANDREAE, Gesammelte Schriften, Bd. 2: Johannis Ludovici Andreae Praecox Maturitas, S. 106.

¹⁹⁸ Ebd., S. 52.

¹⁹⁹ Ebd., S. 106f.: *Patre enim, ut ingenio fuit harmonico, nihil ad amicam conversationem aptius, ad artium culturam elegantius, ad excitanda ingenia liberalius, ad benefaciendum paratius excogitari potuit, unde ad eum confluebant, quotquot Musis & Apolloni litabant, quotquot industriae humanae specimina parturiebant [...].*

²⁰⁰ Vgl. dazu beispielsweise: J. V. ANDREAE, Gesammelte Schriften, Bd. 2: Mariae Andreae, S. 56 ff.; Johannis Ludovici, S. 118 ff.



Abb. 4: Porträt Johann Valentin Andreaes unter seinem Denkspruch *Deo confisus nunquam confusus* (vgl. Ps 71, 1) aus der Werkstatt des Augsburger Stechers Melchior Küsell. Das Porträt wird von einer Wappenprobe der Familien Andreae und Grüninger umgeben.

Überhaupt sei es wesentlich dem engagierten familienstrategischen Handeln Maria Andreaes zu verdanken gewesen, die *familiae honestas* gewahrt und die Nachkommen für die Wissenschaft erhalten zu haben. Dafür sei seine Mutter sogar bereit gewesen – so weiß Johann Valentin Andreae in seiner Lobrede „*Mariae Andreae Merita Materna*“ (1632) anekdotisch zu berichten – ihren letzten Mantel zu geben²⁰¹.

Die soziale Dimension, das Beziehungselement, aber auch die Bildungswirklichkeit eines Theologiestudiums an einer Universität des Reiches, die fest in den Territorialstaat und dessen Konfessionskirche integriert war, wurden beispielhaft von Johann Valentin Andreae im Jahr seines Abschiedes von der Universität Tübingen 1617 illustriert. Dabei war es ihm ein besonderes Anliegen, herauszustellen, wie die familiäre Disposition zum Theologiestudium und die Förderung durch die Tübinger Lehrer, die teils enge Verwandte der Familie waren, korrelierten. Bestimmt durch seine Abstammung und die theologische Familientradition, aber auch durch die Berufung auf die öffentliche Erinnerung an die eigenen Vorfahren sei es möglich gewesen, mit jenen Personen in ein Schüler-Lehrer-Verhältnis zu treten, die ihm seinen universitären Bildungsweg gebahnt hätten²⁰². Die diesbezügliche Namensaufzählung gleicht in nuce einer prosopographischen Geschichte der theologischen Fakultät der Universität Tübingen seit der Reformation. Genannt werden ausdrücklich als Theologieprofessoren und Inhaber des Kanzleramtes Andreas Osiander d.J., Jakob Beuerlin, Jakob Andreae und Jakob Heerbrand, die sich alle um die Kirche sehr verdient gemacht und zudem durch ihre Persönlichkeit dafür gesorgt hätten, dass an der Universität Tübingen kein Mangel an einem Kanzler bestanden habe, der für seine Schriften und seine Eloquenz berühmt gewesen wäre²⁰³. Erwähnung fanden ferner die Tübinger Theologen Stephan Gerlach, Matthias Hafenreffer, der Johann Valentin getauft hatte und mit der Familie Andreae verwandt war, Johann-Georg Sigwart und der Schüler Hafenreffers, Michael Schäfer²⁰⁴. Schließlich kann Johann Valentin daher sein Studium mit den Worten resümierte, dass er sich über mangelnde Unterstützung nie habe beklagen können²⁰⁵.

Kaum überschaubar sind zudem Johann Valentin Andreaes Nennungen seiner zahlreichen väterlichen und kollegialen Freunde, seiner Mentoren, Gönner und Verwandten. Der Autor selbst sprach von *patroni, amici paterni, cognati reverendi*,

²⁰¹ Ebd., *Mariae Andreae*, S. 60: [...] *dum frugi eritis, ad hoc ultimum peplum usque vos familiae honestati, & literis servabo, nec patiar patris vestri desiderium, & impendium interire.*

²⁰² *Ego sane cum cogito, quos in hac mea Facultate Theologica nactus sim Praeceptores, videor mihi plus voto obtinuisse, ut omnino Theologiam bene mihi voluisse dici possit, quae me Parente, & Avo Theologis nasci, & ob felicem illorum memoriam vobis innotescere voluit.* Ebd., Vale, S. 172.

²⁰³ Ebd. Zur Bedeutung Jakob Heerbrands und der Heerbrand-Schule außerhalb Württembergs vgl.: RAEDER, Jakob Heerbrand, S. 81 ff.

²⁰⁴ J. V. ANDREAE, *Gesammelte Schriften*, Bd. 2: Vale, S. 172 f.

²⁰⁵ Ebd., S. 174.

schließlich resümierend und in einem aufschlussreichen familialen Vergleich von Förderern, die alle ihre Schützlinge wie Söhne angenommen und deren Wohl über das eigene gestellt hätten²⁰⁶. Die hohe Frequenz der Begriffe wie *conciliare*, *promovere* oder *paterna cura* übersteigt die gewiss zu konzidierende Topik. Die nahezu ubiquitären Auflistungen bestimmten vielmehr einen primären Bezugsrahmen und konstituierten ein familiales und freundschaftliches Netzwerk, das über die sozialgeschichtliche Bedeutung hinaus für die Biographie der Familienangehörigen nachweisbare bildungs- und wissenschaftsgeschichtliche Folgen haben sollte. Dies war auch der Folgegeneration wohl bewusst, die davon sprach, Gott habe dem berühmten Familienangehörigen *für seinen fertigen Kopff gute Patronen beschert*²⁰⁷. Gerade nach dem Tod des Vaters und dem anschließenden Umzug der Familie Andreae nach Tübingen wird die Funktion dieses Patronagesystems besonders deutlich und von Johann Valentin Andreae selbst zu Geltung gebracht. So hätten zahlreiche Gelehrte der Universität Tübingen als väterliche Freunde den Platz des verstorbenen Vaters eingenommen und sich durch ihr Ansehen, ihren Rat und ihren Einfluss für die Familie eingesetzt²⁰⁸.

Der sich hier literarisch äussernde, formalisierte Freundschaftskult entspricht gelehrtem Sozialverhalten späthumanistischer Zuspitzung und findet in Johann Valentin Andreae als dem „Genie der Freundschaft“²⁰⁹ ein profiliertes Beispiel. Dabei darf freilich bei aller sprachlicher Konvention – die im Falle der komplizierten Latinität Andreaes mit ihrem entlegenen, bisweilen fachsprachlichen und spätantiken Vokabular ihrerseits charakteristisch ist²¹⁰ – nicht übersehen werden, dass der rhetorischen Topik ein konkreter Nutzen zu Grunde lag. So findet sich etwa in Johann Valentins Erwähnung seines wirkmächtigen Kontaktes zu Christoph Besold nicht nur eine schlagwortartige Auflistung des späthumanistischen Tugendkataloges, sondern auch der Hinweis, Besold habe ihm seine Bibliothek zur Verfügung gestellt²¹¹. Die Geistes- und Sozialgeschichte von Gelehrtdynastien stehen demnach in einem nachweislich komplementären Verhältnis.

²⁰⁶ Ebd., S. 168.

²⁰⁷ G. ANDREAE, *Christliche Traur-Klag*, S. 39.

²⁰⁸ [...] *patris locum infinita beneficentia subeunte Davide Mageiro, Jurisconsulto celebri, affine, & succollantibus Mathia Hafenreffero vero Theologo, amico paterno perfecto, Andrea Osiandro probato itidem Theologo, patris consobrino individuo, Johanne Harprechto Antecessore primario, patris sororio, Michaelae Zieglero Medico, amico novo, veteribus praepo-nendo, Johanne Valentino Neuffero, matris ex sorore nepote, Heinricho Wellingio affine, alisque Academiae proceribus, quorum auctoritate, consilio, & ope effectum est, ut quod in rem nostram faceret, vel adesset, vel ipsorum culpa non deesset, sane commodis nostris rerum angustia, & fortunae injuria non obsesset.* J. V. ANDREAE, *Gesammelte Schriften*, Bd. 2: *Mariae Andreae*, S. 56 f.

²⁰⁹ GUTEKUNST, *Genie*, S. 107.

²¹⁰ Vgl. dazu: KÜHLMANN/STRAUBE: *Einleitung*, S. 153.

²¹¹ *Sed etiam Christoferus Besoldus vir clarissimus me in suam familiaritatem admiserat, quo nescio an facile aliquid aliud contigerit felicius. Nam quae alibi sparsa colligenda mihi erant,*

Die nachhaltige Etablierung einer Gelehrtenfamilie wie jener der Familie Andreae war indessen nur möglich durch den Aufbau und die Erhaltung von familialen Netzwerken mittels gezielter Heiratsverbindungen²¹². Diesem entscheidenden sozialgeschichtlichen Kriterium des Konnubiums kommt gerade in der dritten und vierten Generation der Gelehrtenfamilie Andreae eine signifikante Bedeutung zu.

Nachdem Johann Valentin Andreae wie seine drei Brüder in Tübingen Theologie studiert hatte, brach er zu einer internationalen Bildungsreise auf, der er vielfältige geistige Anregungen und Kontakte verdankte²¹³. Von dieser zurückgekehrt, gelang ihm am Ende doch noch – trotz verschiedener Schwierigkeiten mit der akademisch-orthodoxen Theologie und ihren Vertretern – insbesondere durch die Fürsprache seiner Mutter am herzoglichen Hof der Eintritt ins kirchliche Amt²¹⁴. 1614 wurde Johann Valentin Diakon in Vaihingen, 1620 Superintendent in Calw, 1639 Hofprediger und Konsistorialrat in Stuttgart, 1641 promovierte er zum Doktor der Theologie, um schließlich seine geistliche Laufbahn als Abt von Bebenhausen, 1654 dann als Abt von Adelberg zu beenden. Unmittelbar nach der Übernahme seines ersten kirchlichen Amtes in Vaihingen heiratete Johann Valentin Andreae Agnes Elisabeth Grüninger, deren Schwester bereits die Frau seines jüngeren Bruders Johannes, des Dekans in Waiblingen, war. Der Bräutigam war sich der sozial-strategischen Bedeutung dieser Familienverbindung sehr wohl bewusst, wenn er selbst auf deren Nutzen für die eigene geistliche Karriere hinwies. So habe er sich doch auf diese Weise mit der Familie des einflussreichen Stuttgarter Propstes Erasmus Grüninger, dem Bruder seines Schwiegervaters und seitherigen Protektors Johann Valentins, in verwandtschaftliche Beziehung gesetzt²¹⁵.

Von erheblicher Bedeutung war schließlich die eheliche Verbindung von Gottlieb Andreae (1622–1683), dem einzigen überlebenden Sohn Johann Valentins und letzten Repräsentanten der Theologenfamilie Andreae. Als Cannstatter Diakon heiratete er am 19. Juni 1643, an dem Tag, als er zum Poeta laureatus gekürt wurde, mit Barbara Saubert die Tochter des angesehenen Nürnberger Theologen Johann Saubert d. Ä. Somit dokumentierte er in sozialer Hinsicht jene ungemein weitläufigen, freundschaftlich-gelehrten Kontakte, die sein Vater geknüpft hatte. Dass es sich hierbei um kein punktuellere Ereignis handelte, sondern vielmehr um das Ergebnis

hic in uno fasciculo possidebam; Bibliothecam, facilitatem, candorem, eruditionem, constantiam, liberalitatem, fidem, mundi contemptum, coeli desiderium, quibus gradibus sese mihi patefecit, & in hunc usque diem nullo merito meo conservavit. J. V. ANDREAE, Gesammelte Schriften, Bd. 2: Johannis Ludovici, S. 132.

²¹² Vgl. dazu: ROECK, Lebenswelt, S. 32–34.

²¹³ Vgl. dazu: BRECHT, Johann Valentin Andreae. Zur Bildungsreise im Allgemeinen: SIEBERS, Bildung auf Reisen.

²¹⁴ J. V. ANDREAE, Gesammelte Schriften, Bd. 2: Mariae Andreae, S. 64 f.

²¹⁵ Ebd., Johannis Ludovici, S. 140 ff.: *Hic matrimonium cum Agnete Elisabetha, optimorum Parentum M. Josuae Grüningeri, & Barbara Efferhenin filia contraxi eo tutius, quod ejus sorori frater Johannes hodie Beilsteinii pastor felicissime junctus esset, qua simul occasione Viro candidissimo D[omi]n[o] Erasmo Grüningero Praeposito Stutgardiano innotui.*

eines längerfristigen familialen Kommunikationsprozesses, lässt sich mehrfach nachweisen. Bereits in Johann Valentin Andreaes Schrift „Verae Unionis in Christo Jesu Specimen“ (1628) erstreckt sich der dort dargestellte Freundschaftsbund, zu dem insbesondere Johann Saubert gehörte, auch auf den gerade einmal 6-jährigen Gottlieb Andreae²¹⁶. Wie dicht zudem die Verbindung der Familien Andreae und Saubert war, belegen die Widmungen des dritten Teils von Sauberts EmblemBuch „Emblematum Sacrorum“ (1625–1630) an Johann Valentin selbst und jene an dessen Frau Agnes Elisabeth im Erbauungsbuch „Currus Simeonis“ (1663)²¹⁷. In zahlreichen Gratulationsgedichten anlässlich der Hochzeit von Gottlieb Andreae und Barbara Saubert wurde zudem die Verbindung zweier traditionsreicher Theologendynastien zelebriert. Diese fanden Eingang in die barocke Kasualschrift „Corolla Triplex ex Palma Ecclesiae“ (1644), die von Gottlieb Andreae herausgegeben wurde²¹⁸. Die darin enthaltene Gästeliste, die zahlreichen Kasualcarmina, die meist nach territorialer und lokaler Herkunft der Autoren aufgeführt sind²¹⁹, aber auch genealogische Übersichten verstehen sich als Ausdruck schichtenspezifischer Kommunikation der *Res publica litteraria*. Sie pointieren anlässlich eines Familienereignisses noch einmal die Bedeutung der historischen Kontinuität der Familie. Dem Hochzeitspaar wurde somit im Medium gelehrter Repräsentation die adäquate Fortsetzung dieses Beziehungsgefüges aufgetragen. In diesem Sinne gab etwa Johann Vogel, der Rektor der Nürnberger Sebaldusschule, in seinem Gedicht auf das Hochzeitspaar folgende Passage zum Besten: [...] *Daß der Bräutigam sich erbaw/Und seins Namens wol gedenccken/Auch man vil der Zweiglein schaw/Auff Herrn Sauberts Art sich lencken*²²⁰.

Auch in seiner Herzog Eberhard III. (1628–1674) und seiner Frau Anna Catharina von Württemberg sowie den beiden Prinzessinnen Antonia und Anna Johanna²²¹ gewidmeten Schrift „Christlicher Zeitvertreiber“ (1650) stellte Gottlieb Andreae im Vorwort dieser katechetischen Schrift weitreichende familien- und traditionsgeschichtliche Bezüge her. So hätten zwar *besonders Lutherus, und neben andern Jacobus Andreae S. schon zu ihrer Zeit mit grossem Eyfer in praxi erwiesen*, dass des Bücher Verfassens kein Ende sei. Dennoch habe auch Gottlieb Andreaes *Schweher Vatter Johannes Saubertus [...] als ein weit außsehender Theologus dahin gerathen/und sich bemühet/dise/an denen noch etwas zugewinnen/auff den Cate-*

²¹⁶ J. V. ANDREAE, *Verae Unionis*. Vgl. dazu auch: Johann Valentin Andreae 1586–1654, S. 112f.

²¹⁷ Ebd., S. 113.

²¹⁸ Vgl. in diesem Sinne z. B. explizit das Gratulationsgedicht von Jakob Fabricius, in: G. ANDREAE, *Corolla Triplex*, S. 7.

²¹⁹ So gruppieren sich etwa die einzelnen Vertreter der Reichsstädte unter den Überschriften *Altorfini, Norici, Augustani* bzw. *Rotenburgo-Tuberani* usw. Die Gratulanten aus der Heimat der Familie Andreae treten unter der Bezeichnung *Wirtembergici* auf. Vgl. ebd., S. 16 ff., 17 ff., 39 ff., 42 ff., S. 46 ff.

²²⁰ Ebd., S. 21.

²²¹ Vgl. dazu: FISCHER, Herzog Eberhard III.

*chisimum als kleine Bibel [...] zutreiben*²²². Dies geschah nun aber zu einem Zeitpunkt, als die Geschichte der Familie Andreae ihrem Ende entgegenging. Denn mit Gottlieb Andreae starb im Jahr 1683 ihr letzter Namensträger²²³.

b. Die Familie Osiander

Nicht allein den einzelnen Angehörigen der Gelehrtenfamilie Osiander drängte sich angesichts des Rückblicks auf die Geschichte ihrer Vorfahren der Eindruck auf, es müsse sich um eine besondere Erwählung ihrer eigenen Familie, ja geradezu eine *benedictio divina* handeln, wenn die Osianders doch durch ihre Gelehrsamkeit über Generationen hinweg und mit anhaltendem Erfolg *ad Officium Academicum vel Ecclesiasticum*²²⁴ befähigt worden seien. Schon den Zeitgenossen der zahlreichen Mitglieder des Familienverbandes Osiander waren die vielfältigen *wunderbahre[n] wege* aufgefallen, *in welchen Gott diese Familie einige hundert jahr hero geleitet habe* und die es ungemein erschweren würden, Leben und Werk der Protagonisten umfassend darzustellen, *weilen der Raum zu eng würde seyn*²²⁵.

Die Ursache für die rasche Etablierung der Theologen- und Professorenfamilie Osiander im Herzogtum Württemberg muss in der Person des Reformators Andreas Osiander d. Ä. (1496/98–1552) gesehen werden. Dessen Bedeutung als Gelehrter, der noch Generationen später in der Erinnerung seiner Nachfahren als *Ur-Ur-Ur-Großvatter*²²⁶ lebendig blieb, wurde in familienhistoriographischen Dokumenten stolz referiert:

*Herr Andreas Osiander [war] einer von den Reformatoribus der Stadt Nürnberg/welcher hernach/weilen er das Interim nicht annehmen wollen/wegen der Papistischen verfolgungen sich nach Königsberg in Preussen begeben/allwo derselbe des damahligen Durchl. Hertzogs in Preussen Alberti, Geheimer Rath/Bischoff und Praesident von Samland/wie auch Prof. Theol. Primarius biß an sein ende geblieben [...]*²²⁷.

Der einzige Sohn aus der Ehe des Reformators mit Katharina Preu, Lukas Osiander d. Ä. (1534–1604), wurde noch in der Reichsstadt Nürnberg geboren und zog dann 1549 mit seinem Vater nach Königsberg. Nach Andreas Osianders Tod im Jahr 1552 wurde Lukas Osiander d. Ä. offensichtlich auf Veranlassung und Vermittlung von Herzog Christoph von Württemberg, der in engem Kontakt mit Albrecht von Preußen stand, in das südwestdeutsche Territorium geholt. Herzog Christoph war

²²² G. ANDREAE, Christlicher Zeitvertreiber, Vorrede.

²²³ Vgl. dazu: JANSSEN, Familie Andreae, S. 29.

²²⁴ J. A. OSIANDER, Gens Osiandrina, S. 3.

²²⁵ PREGITZER, Leich-Sermon, S. 28.

²²⁶ Ebd.

²²⁷ Ebd.

es auch, der sich zusammen mit Johannes Brenz im Streit um die Rechtfertigungslehre Osianders vermittelnd engagiert hatte²²⁸.

Nach kurzzeitigem Studium in Tübingen und der Erlangung der theologischen Doktorwürde 1564 setzte der rasche Aufstieg Lukas Osianders d. Ä. im kirchlichen Dienst ein, in dem er besonders seit 1567 als Stuttgarter Hofprediger einflussreich war. Neben Balthasar Bidembach war Lukas Osiander theologischer Lehrer und Berater Herzog Ludwigs²²⁹. 1596 wurde ihm dann die Prälatur Adelberg übertragen. Zudem trat Lukas Osiander d. Ä. in Zusammenarbeit mit Jakob Andreae, Balthasar Bidembach und anderen württembergischen Theologen im Bemühen um eine lutherische Lehrverständigung in Erscheinung, die er – ähnlich wie Andreae – durch eine ausgedehnte Reisetätigkeit unterstützte. Neben diese kirchengeschichtliche Verbindung zu Andreae trat die soziale. In erster Ehe war Lukas Osiander mit einer Schwägerin Jakob Andreaes verheiratet. Zu den zahlreichen polemischen Schriften, mit denen sich Lukas Osiander d. Ä. wie dann auch sein gleichnamiger Sohn Lukas Osiander d. J. hervortun sollte, trat neben exegetischen und dogmatischen Werken in historiographiegeschichtlicher Hinsicht besonders die „*Epitome historiae ecclesiasticae*“ (1592 ff.), ein Auszug sowie eine Fortsetzung des kirchengeschichtlichen Werkes der Magdeburger Zenturien²³⁰.

Beim Verhältnis der Familie Osiander zur Obrigkeit ist von Interesse, dass es – wie auch im Falle Bidembach zu zeigen sein wird – zu ernsthaften Konflikten mit Herzog Friedrich kam. Dies belegt die denkbar ungünstige Situation unter diesem Fürsten für die unter Herzog Christoph emporgekommenen Familienverbände²³¹. Der aus der christophinischen Ära abgeleitete und durch die Familienangehörigen prolongierte Anspruch auf weitgehenden geistigen und politischen Einfluss wurde von Herzog Friedrich zurückgewiesen. Dieser verwies den Hofprediger und Prälaten Lukas Osiander d. Ä. angesichts reklamierter Mitspracherechte mit einer auf die Einwanderung nach Württemberg anspielenden Abschätzigkeit. So sei der Herzog keineswegs gewillt, Osianders Einflussnahmen zu dulden, *wie dies bey unsern Vorfahren milder Gedächtnis mehr als zuviel beschehen*. Überdies drohte er Lukas Osiander und seinen Verwandten damit, *euch samt eurem Haufen* dorthin zu schicken, *da ihr hergekommen seyd*²³².

Freilich muss betont werden, dass die durch Lukas Osiander d. Ä. erreichte dauerhafte Zugehörigkeit seiner Familie zur Elite des Herzogtums auch im Treueverhältnis Osianders zum herzoglichen Haus in der Regierungszeit Herzog Ludwigs begründet lag²³³. Bemerkenswerterweise wird in den Anfängen einer Osiander-

²²⁸ Vgl. dazu: SEEBASS, Andreas Osiander, und BRECHT/EHMER, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte, S. 423 – 425.

²²⁹ Dazu: RUDERSDORF, Orthodoxie, S. 60.

²³⁰ Vgl. EHMER, Lukas Osiander d. Ä.; SCHOTT, Lucas (I.) Osiander.

²³¹ Vgl. dazu: ASCH, Sturz des Favoriten.

²³² Zit. n.: ANGERBAUER, Kanzleramt, S. 31.

²³³ Vgl. dazu: RUDERSDORF, Orthodoxie, S. 49 – 80.

Historiographie, wie diese sich in Leichenpredigten über Familienangehörigen zu erkennen gibt, diese Herrschernähe genealogisch bis zur Zeit der habsburgischen Herrschaft über das Herzogtum Württemberg zurückprojiziert. Die Konstruktion eines Geschichtsbewusstseins, das sich familien- und landesgeschichtlich dadurch zu legitimieren wusste, schon zur Zeit der Herrschaftskrise gewissermaßen „auf der richtigen Seite“ gestanden zu haben, ist dabei offensichtlich. So sei Lukas Osiander d. Ä., *welcher des Cantzlers JAC. ANDREAE Frauen schwester zur ehe hatte*, eben mit einer *Tochter des in der Württembergische Historie bekandten Entringeri* liiert gewesen, *der Herzog Ulrich/als Derselbe von Land und Leuthen weichen mustel/ beständig angehangen*²³⁴.

Das Charakteristikum der Fürstennähe wird freilich noch in einem zweiten Aspekt deutlich. So wird erwähnt, dass sich die Familie durch ihre Mitglieder auch als Hofprediger einen Namen machen konnte. Dies wird selbstbewusst auch dann vermerkt, wenn es sich – wie im Falle der zweiten Ehefrau Lukas Osianders d. Ä., Margarethe geb. Entringer, die von ihrem ersten Mann Caspar Leyser den Sohn Polykarp mit in die neue Ehe und Familie brachte – um eine allenfalls sekundäre Bezugnahme handelte. So wurde Polykarp Leyser, *des [...] Hochberühmten Churfürstl[ichen] Ober-Hofpredigers zu Dreßden*²³⁵ in familienhistoriographischer Retrospektive ganz als Angehöriger der Familie Osiander in Anspruch genommen. Als Zögling der Familie Osiander und als Absolvent des württembergischen Bildungswesens wurde Polykarp Leyser zum Mitbegründer der Wittenberger Orthodoxie und späteren Dresdener Hofprediger²³⁶.

Mit der nun folgenden Generation der Söhne des Lukas Osiander d. Ä., Andreas (1562–1617) und Lukas Osiander d. J. (1571–1638), die in die *weiterberühmten Theologi Lucae Osiandri fußstapffen [...] getretten* waren²³⁷, gelang die Etablierung dieser Theologenfamilie als Professorendynastie, die an der Tübinger Universität im 17. und 18. Jahrhundert zahlreiche Professuren an der theologischen und philosophischen Fakultät besetzte und in ihrer Kontinuität als Inhaber des Kanzleramtes eine institutionelle Tradition als Senatsfamilie ausbildete²³⁸. Gerade in der mehrmaligen Besetzung des Kanzleramtes durch die Träger des Namens Osiander wirkte diese Familie in Amtsführung und Amtsbewusstsein prägend. Amt und Familie standen damit in einem engen soziologisch-genealogischen Wechselverhältnis. Im generationsübergreifenden Kontext der Familie wurde das Kanzleramt in seiner bezeichnenden Verbindung von kirchlichen, herzoglichen und professoralen Pflichten selbst zu einer quasi-erblichen Familienpfunde, die als institutionelle Grundlage wiederum für das geistig-wissenschaftliche und soziale Profil der Gelehrtenfamilie

²³⁴ PREGITZER, Leich-Sermon, S. 28.

²³⁵ Ebd.

²³⁶ Vgl. MATTHIAS, Orthodoxie, S. 469.

²³⁷ PREGITZER, Leich-Sermon, S. 28.

²³⁸ Vgl. dazu: THÜMMEL, Tübinger Universitätsverfassung, S. 285–290.

Osiander bestimmend sein sollte²³⁹. Zugleich waren die Angehörigen der Familie Osiander immer auch als Äbte und damit Leiter der württembergischen Klosterschulen auf propädeutischer Ebene der Theologenausbildung vertreten, wie etwa das Beispiel des dritten Sohnes von Lukas d. Ä., Johannes Osiander (1564–1626), Abt zu Murrhardt und Adelberg, zeigt. Johannes Osiander belegt zudem erneut durch seine Ehe mit Anna Maria Bidembach, der Tochter Balthasar Bidembachs, die Relevanz des Konnubiums der Angehörigen von Gelehrtenfamilien.

Andreas Osiander d. J. hingegen nahm seine universitäre Ausbildung in Tübingen 1576 auf, schloss seine Studium an der Artistenfakultät mit dem Grad des Magister Artium drei Jahre später ab, um anschließend bei den Professoren Jakob Andreae, Jakob Heerbrand, Theodor Schnepf und Johannes Brenz d. J. Theologie zu studieren, wobei ihn insbesondere Andreae geradezu wie seinen eigenen Sohn behandelt habe²⁴⁰. Nach seiner Repetententätigkeit im Evangelischen Stift verband sich Andreas Osiander im Jahr seines Amtsantritts als Diakon in Urach 1584 durch Heirat mit der Familie des Tübinger Ethik-Professors Samuel Heiland. 1589 wurde er Kollege seines Vaters als Hofprediger in Stuttgart und bekam 1598 die Prälatur Adelberg übertragen. Nachdem Andreas Osiander die Konkordienformel unterschrieben und den Diensteid eines Professors und Senators abgelegt hatte, trat er als Kanzler im Jahr 1605 in den Senat der Universität ein²⁴¹.

Der übernächste Kanzler der Universität war der Bruder von Andreas, Lukas Osiander d. J. Auch über diese indirekte Beerbung im Kanzleramt hinaus verliefen die beiden Bildungs- und Berufswege weitgehend parallel. 1585 in Tübingen immatrikuliert, absolvierte Lukas d. J. die für die württembergische Geistlichkeit typische Ausbildung und wurde 1612 Abt von Bebenhausen, vier Jahr später von Maulbronn²⁴². Zu Beginn des Jahres 1619 erhielt er als Nachfolger Johann Georg Sigwarts einen Ruf auf den zweiten theologischen Lehrstuhl nach Tübingen und wurde 1620 Kanzler der Universität²⁴³. Wissenschaftlich betätigte sich Lukas Osiander zusammen mit seinem Fakultätskollegen Theodor Thumm in den wichtigsten Feldern der zeitgenössischen Kontroverstheologie, dem christologisch motivierten Kenosis-Krypsis-Streit zwischen der Tübinger und der Gießener theologischen Fakultät²⁴⁴, der antikatholischen Polemik und im literarischen Kampf gegen die durch Johann Arndt repräsentierte neue Frömmigkeitsbewegung²⁴⁵. Hierüber

²³⁹ Dem Kanzleramtsinhaber kamen die Aufgaben zu, als Kanzler im herzoglichen Auftrag bestimmte Funktionen an der Universität zu erfüllen, als Professor einen ordentlichen theologischen Lehrstuhl zu vertreten und als Inhaber der Propstei der Tübinger Stiftskirche ein kirchliches Amt zu bekleiden. Vgl. ANGERBAUER, Kanzleramt, S. 6–12.

²⁴⁰ [...] *non tantum ut agnatum et proximum sanguine junctum, sed ut filium semper habuit, amavit, dilexit*. HAFENREFFER, Oratio lugubris, S. 13.

²⁴¹ Vgl. dazu: ANGERBAUER, Kanzleramt, S. 29–33.

²⁴² Vgl. dazu: EHMER, Lukas Osiander d. J.

²⁴³ Vgl. ANGERBAUER, Kanzleramt, S. 36 ff.

²⁴⁴ Vgl. dazu: J. BAUR, Tübinger Christologie, S. 195–269.

²⁴⁵ Vgl. dazu: BRECHT, Aufkommen.

geriet Lukas Osiander auch in einen Konflikt mit dem kurzzeitigen Juraprofessor Wilhelm Bidembach d.J., insbesondere aber mit Johann Valentin Andreae²⁴⁶. Die sich in dieser Situation abzeichnende Kollision antagonistischer Patronagegemeinschaften war insofern erstaunlich, als Lukas Osiander d.J. Jakob Andreae als sein großes Vorbild benannte. Ausschlaggebend für diese Idealisierung dürfte neben den verwandtschaftlichen Verbindungen und dem Lehrer-Schüler-Verhältnis auch die Bedeutung Jakob Andreaes als Vorgänger Osianders in Ordinariat und Kanzleramt gewesen sein²⁴⁷. In dessen amtlicher Sukzession und geistiger Tradition sah sich Lukas Osiander, was ihm von seinen Gegnern wie Wilhelm Bidembach, der ihn als *professus inimicus*²⁴⁸ bezeichnete, aber auch von Seiten der herzoglichen Regierung den Vorwurf einbrachte, das *regimen universitatis*²⁴⁹ an sich gerissen zu haben. Offensichtlich schlugen somit potentiell aktivierbare Patronagegesetzmäßigkeiten durch die dem Enkel Jakob Andreaes und seinem Kreis vorgeworfene Heterodoxie in ihr Gegenteil um.

Der dritte Inhaber des Tübinger Kanzleramtes und des ersten theologischen Ordinariats der Familie Osiander war Johann Adam Osiander (1622–1697), ein Vertreter der vierten württembergischen Generation. Auch er absolvierte den für die Familie Osiander im Besonderen, für die württembergische Geistlichkeit im Allgemeinen charakteristischen Bildungsweg und wurde in seiner akademischen Karriere in Tübingen maßgeblich von Herzog Eberhard III. protegiert. Dies geschah zunächst nach seiner Ernennung zum Doktor der Theologie 1656 durch die ohne vorherige Anhörung des Senats erfolgte Berufung zum Extraordinarius der Theologie und durch die Übertragung der Griechisch-Proffessur, dann durch die Beförderung zum interimistischen, später zum dritten Ordinarius der Theologie²⁵⁰. Typische Kennzeichen eines Angehörigen einer Professorenfamilie zeigen auch die drei Eheverbindungen Johann Adam Osianders, der mit den städtischen Oberschichten des Herzogtums, aber auch mit Familienmitgliedern aus Abtsfamilien verwandtschaftliche Verbindungen einging. In wissenschaftsgeschichtlicher Hinsicht setzte Johann Adam Osiander die Kontinuität seiner Vorfahren auf dem Gebiet der Kontroverstheologie fort²⁵¹. Auch in seinen zahlreichen Schriften gab sich Osiander als Repräsentant der lutherischen Orthodoxie zu erkennen²⁵². So verdeutlicht sich der geistige Beitrag der Vertreter lutherischer Gelehrtenfamilien im Zeitalter der

²⁴⁶ Dazu neuerdings: BRECHT: J. V. Andreae und Herzog August, besonders S.137–142.

²⁴⁷ Vgl. dazu: ZASCHKA, Lehrstühle, S. 95–100.

²⁴⁸ UAT 7/10, 31.

²⁴⁹ Tagebucheintrag des Lukas Osiander d.J., 20. Sept. 1628, zit. n. ANGERBAUER, Kanzleramt, S. 45.

²⁵⁰ Vgl. dazu: ebd., S. 81.

²⁵¹ Vgl. dazu knapp: SCHOTT, Johann Adam Osiander, S. 488 f.

²⁵² Vgl. dazu etwa J. A. OSIANDER, Collegium considerationum in dogmata theologica Cartesianorum, Stuttgart 1684; DERS., Collegium Theologicum Systematicum, Stuttgart/Frankfurt 1686.

Orthodoxie in der wissenschaftlichen Reflexion, der systematischen Weiterbildung und Popularisierung der reformatorischen Theologie, aber auch in der Formierung einer spezifisch lutherischen Kultur und Identität. Im Falle Johann Adam Osianders geschah dies freilich mit einem retardierenden, konservativen Zug. In ihm, der zwar in Kontakt mit Philipp Jakob Spener stand und zudem an der Auseinandersetzung um den innovativen wissenschaftlichen Ansatz Descartes' teilnahm, versinnbildlichte sich die Ambivalenz der Epoche der Spätorthodoxie, die in der Auseinandersetzung mit dem Rationalismus und dem Pietismus an ihr Ende gelangte²⁵³.

Typische Funktions- und Rekrutierungsmechanismen einer Professordynastie weisen auch die Konnubien der Familie Osiander in der fünften und sechsten Generation auf. Sie belegen die allgemeine Feststellung am konkreten Befund, wonach sich die Lehrstühle und universitären Gremien Tübingens quasi im Besitz eines lokal und sozial enggeführten, oligarchisch strukturierten Systems von Familienverbänden befanden²⁵⁴. Der hierfür exemplarische Familienverband Osiander konzentriert in seiner Tendenz zur Amtssukzession das Phänomen einer expliziten „protestantischen Familien-Universität“²⁵⁵. Johann Adam Osianders Sohn, Johann Osiander (1657–1724), war mit der Tochter des Tübinger Medizinprofessors Elias Rudolf Cammerer verheiratet. Ein weiterer Sohn, Johann Adam Osiander d.J. (1659–1708), hatte die Tochter des herzoglichen Leibarztes Heinrich Scretta von Zaworziz zur Frau. Familienstrategische Eheverbindungen gingen auch die Schwestern der beiden ein: Anna Magdalene war die Ehefrau des Universitätskanzlers Johann Wolfgang Jäger, Katharina Osiander hatte Tobias Meurer geheiratet, der Professor am Stuttgarter Gymnasium war²⁵⁶.

Zur sozialen trat auch die wissenschaftlich-institutionelle Kontinuität. Beide Söhne Johann Adams, Johann und Johann Adam d.J., waren Tübinger Universitätsprofessoren. Johann Osiander, studierter Theologe, hatte ein Lehramt für Geographie sowie hebräische und griechische Philologie inne, wobei seine herzogliche Empfehlung ausdrücklich mit Verweis auf die Verdienste seines Vaters und seiner Vorfahren erfolgte²⁵⁷. Johann Adam d.J. war Extraordinarius der Medizin. Dabei erfolgte das Theologiestudium Johann Osianders unter der Anweisung *seines Herrn Vatters und übrigen Herrn Professorum Theologiae mit so gesegnetem Fortgang/daß unter dem Praesidio Paterno unterschiedliche gedruckte Dissertationes, de Scriptura, Bonis Operibus, & Ecclesia von ihm mit höchstem Ruhm gehalten worden*²⁵⁸. Die zahlreichen Ämter und Funktionen, die Johann Osiander ausübte, las-

²⁵³ Vgl. MATTHIAS, Orthodoxie, S. 464–485.

²⁵⁴ Vgl. dazu: MORAW, Aspekte und Dimensionen, S. 40.

²⁵⁵ So: SCHINDLING, Bildung und Wissenschaft, S. 15.

²⁵⁶ Vgl. dazu die genealogischen Tafeln im Anhang bei ANGERBAUER, Kanzleramt.

²⁵⁷ Vgl. dazu die einzige, auf Grundlage der Archivquellen verfasste, wenn auch in ihren Bewertungen teils überholte Monographie zu einem Vertreter der Familie Osiander: SCHUSTER, Lebenswerk, S. 16.

²⁵⁸ PREGITZER, Leich-Sermon, S. 19.

sen ihn als Idealtypus des gebildeten, sprachlich versierten und vielfältig einsetzbaren Diplomaten im Zeitalter des Absolutismus erscheinen, wie es die weitgehende Verlagerung von konfessionellen zu diplomatisch-politischen Konflikten seit der Mitte des 17. Jahrhunderts erforderlich gemacht hatte²⁵⁹. Johann Osianders Tätigkeitsfeld europäischen Formats erstreckte sich auf unterschiedlichste Bereiche und fand nicht zuletzt Ausdruck in seinen Titeln eines schwedischen Kriegs-, sächsischen Konsistorial- und württembergischen Geheimen Rates²⁶⁰.

Sein Sohn, Johann Rudolf Osiander (1689–1725), setzte erneut die Familientradition des theologischen Lehramts als Tübinger Theologieprofessor fort, während die sekundär ausgeprägte wissenschaftliche Affinität zur Medizin insbesondere durch Friedrich Benjamin Osiander (1759–1822) Aufnahme und Ausprägung fand²⁶¹. Dieser für die Wissenschaftsgeschichte der Geburtshilfe und deren Entwicklung als medizinisches Spezialfach bedeutende Gelehrte hatte in Tübingen Medizin studiert und nach seiner Promotion 1779 seine fachlichen Kenntnisse in der Geburtsmedizin und Frauenheilkunde insbesondere in Straßburg vertieft, um schließlich als ordentlicher Professor für Geburtshilfe an die Universität Göttingen berufen zu werden²⁶². Von seinen zahlreichen medizinischen Publikationen auf diesem Gebiet, darunter das „Lehrbuch der Entbindungskunst“ (1799 ff.), das in seinem ersten Teil eine mehr als 500-seitige Geschichte der Entbindungskunst bietet²⁶³, sei hier besonders auf das „Handbuch der Entbindungskunst“ (1819–1821) hingewiesen. Das Bewusstsein, Teil einer familial konturierten „scientific community“ zu sein, äußerte sich in den programmatischen Worten Johann Friedrich Osianders (geb. 1787), des Sohnes von Friedrich Benjamin und gleichfalls Göttinger Medizinprofessor, der als Bearbeiter und Herausgeber des dritten Bandes des Geburtshilfe-Handbuches seines zwischenzeitlich verstorbenen Vaters in Erscheinung trat. Es sei ihm daran gelegen, so Johann Friedrich Osiander im Vorwort, den wissenschaftlichen Ertrag der Arbeit seines Vaters als Vertreter der nachfolgenden Generation zu sichern, denn *die Wissenschaft ist nicht die Sache eines Mannes oder einer Zeit, sondern an ihrem Bau haben Jahrhunderte mitgearbeitet*²⁶⁴. Dass Johann Friedrich Osiander in diesen ebenso plakativen wie symptomatischen Ausführungen auch über den engeren, im Vater-Sohn-Verhältnis begründeten editorischen Zusammenhang hinaus in erster Linie an seine eigene Familie und deren

²⁵⁹ Zu Johann Osiander speziell: GRUBE, Stuttgarter Landtag, S. 382–386.

²⁶⁰ Vgl. HAMMERSTEIN, Jus, S. 40. Zur Beamtenausbildung: SCHINDLING, Bildung und Wissenschaft, S. 70 f.

²⁶¹ Vgl. dazu und zum Folgenden: SCHOTT u.a., Johannes Osiander, S. 489–492 und Friedrich Benjamin Osiander, S. 486 f.

²⁶² Vgl. zum wissenschaftsgeschichtlichen Kontext: EULNER, Entwicklung, S. 283–294. Zur Universitätsgeschichte, mit weitergehenden Literaturangaben, vgl. SCHINDLING, Bildung und Wissenschaft, S. 59–62.

²⁶³ F. B. OSIANDER, Lehrbuch, S. 31–579.

²⁶⁴ F. B. OSIANDER, Handbuch, S. V. Hervorhebungen im Original.

Beitrag beim generationsumfassenden „Bau der Wissenschaften“ gedacht haben dürfte, liegt nahe²⁶⁵. So verdeutlichen sich am Ende des hier thematisierten Untersuchungszeitraums nochmals dessen bestimmende Motive.

Ergänzend und unter Verzicht auf nähere Analysen sei an dieser Stelle noch auf Angehörige der Gelehrtenfamilie Osiander im 19. Jahrhundert hingewiesen. Über die Frühe Neuzeit hinaus wäre damit die Geschichte der Familie Osiander auf dem Wege neuerer sozial- und kulturgeschichtlicher Fragestellungen auch für die Moderne fortzuschreiben. Zu nennen wäre zunächst Christian Nathaniel Osiander (1781–1855), Professor am oberen Gymnasium in Stuttgart, der 1834 zum Kreis Schulinspektor des Schwarzwaldkreises ernannt und 1842 als Prälat nach Ulm berufen wurde. Altphilologisch trat er seit 1826 als Mitherausgeber von Neuübersetzungen griechischer bzw. lateinischer Autoren auf. Heinrich Friedrich Osiander (1782–1846) war Nationalökonom und zunächst bei verschiedenen holländischen Handelshäusern tätig. Er verfasste mehrere wirtschaftswissenschaftliche Schriften, in welchen er als entschiedener Verfechter des Freihandelsprinzips auftrat, darunter zunächst „Beleuchtung des Kampfs über Handelsfreiheit und Verbotssystem in den Niederlanden, gegründet auf eine Darstellung des Getreidehandels und der allgemeinen Handelsverhältnisse“ (1828) und „Geschichtliche Beleuchtung der niederländischen Finanzen seit der Wiedererlangung der Selbständigkeit des Staates in dem Jahre 1813“ (1829). Weniger wirksam waren dann seine späteren Werke, etwa die 1839 erschienene Darstellung der französischen Finanzen 1830–1837, während er sich schließlich in „Betrachtungen über den preußischen Zolltarif und die deutschen Handelsinteressen“ (1837) und mit seiner zweibändigen Schrift „Über den Handelsverkehr der Völker“ (1842), die er als Preisschrift an der Pariser Akademie einreichte, auf einen unproduktiven literarischen Kampf mit seinem Kontrahenten Friedrich List einließ, der das Protektionssystem vertrat. Johann Ernst Osiander (1792–1870) hingegen repräsentierte die theologische Tradition der Familie unter den geistigen Bedingungen des 19. Jahrhunderts. Wissenschaftsgeschichtlich vertrat er die theologische Richtung des Supranaturalismus. Als Professor am Maulbronner Seminar und später im Pfarrdienst stehend veröffentlichte er 1839 ein Lehrbuch zum Religionsunterricht. Sein Sohn Johann Ernst Wilhelm Osiander (1829–1864) ist als Begründer der südarabischen Sprach- und Altertumskunde von Bedeutung. Er publizierte mehrere einschlägige Beiträge in der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft.

²⁶⁵ Vgl. dazu die diversen Artikel zu den einzelnen Vertretern der Familie Osiander in: ADB 24 (1887), S. 473–496.

c. Res publica litteraria und Familienhistoriographie. Zur Genese einer familiengeschichtlichen Traditionsbildung

Waren bisher sozial- und bildungsgeschichtliche Gegebenheiten Gegenstand der Darstellung, ist nun von der Selbstwahrnehmung der im Familienverband agierenden Gelehrten die Rede, wie diese sich in Ego-Dokumenten familialer Prägung erschließt. Als solche können sie Auskunft geben über „kulturelle Praktiken, Wertvorstellungen und soziale Wissensbestände“ der vorgestellten Gelehrtenfamilien²⁶⁶. Damit soll ein in der gegenwärtigen Frühneuzeit-Forschung zentraler Terminus aufgegriffen und spezifizierend auf seine Bedeutung für die Genese einer familialen Gelehrtenkultur untersucht werden. Zur adäquaten Bewertung des geistig-sozialen Profils lutherischer Gelehrtenfamilien treten mentalitäts-, kultur- und geistesgeschichtliche Aspekte, die sich z. B. in Leichenpredigten und weiteren bio- bzw. autobiographischen Quellen äußern, welche hier im Sinne einer analogen Begriffsbildung als „Familiendokumente“ bezeichnet werden²⁶⁷. Unter Rückgriff auf die neuere Religions- bzw. Wissenssoziologie lässt sich dann nach subjektiven und symbolischen Momenten, externen und internen Erfahrungsbedingungen²⁶⁸, aber auch nach „generationsspezifische[n] Erfahrungseinheiten und Erfahrungsschwellen“²⁶⁹ fragen, die in der Formation lutherischer Gelehrtenfamilien eine spezifische Ausprägung und Intensivierung erfahren haben.

In der Selbstwahrnehmung der Familie Andreae verbanden sich in eindrückliche Weise ein genealogisches Bewusstsein und dessen die gelehrten Kommunikationsformen der Res publica litteraria nutzende Propagierung zu einem ausgeprägten Familienbewusstsein. Es war daher die selbstlegitimierende, apologetische Erinnerung des Enkels an den Großvater, die Johann Valentin Andreae veranlasst hatte, das Familiendokument mit dem vollen, den Inhalt umreißenden Titel „Fama Andreae re-florescens, sive Jacobi Andreae Waiblingensis Theol. Doctoris, Vitae, Funeris, Scriptorum, Peregrinationum, et Progeniei, Recitatio, curante Joh. Valentino Andreae nepote“ (1630) zu veröffentlichen. Unter der Überschrift *Trophaeum Andreae sive Scriptorum & peregrinationum Jacobi Andreae* [...] finden sich darin im zweiten Teil ein Schriftenverzeichnis des Großvaters, eine Dokumentation seiner Reisen, einige Briefe aus dem Familienarchiv, eine *Genealogia Jacobi Andreae*, aber etwa auch der Jakob Andreae ausgestellte Wappenbrief sowie eine Epicediensammlung zu seinem Tod. Die bereits erwähnte Autobiographie Jakob Andreaes ist neben den Leichenpredigten von Lukas Osiander d. Ä., Jakob Heerbrand und anderen württembergischen Theologen im ersten Teil enthalten²⁷⁰. Der Skopus der freilich Torso gebliebenen Autobiographie liegt zunächst darin, den beschriebenen Auf-

²⁶⁶ W. SCHULZE, Ego-Dokumente, S. 13. Dazu auch: ROECK, Lebenswelt, S. 96 f.

²⁶⁷ Vgl. LENZ, De mortuis.

²⁶⁸ Vgl. dazu: BERGER/LUCKMANN, Konstruktion.

²⁶⁹ SCHINDLING, Konfessionalisierung, S. 13.

²⁷⁰ Vgl. dazu: J. V. ANDREA, Fama, S. 1–423.

stieg des Autors vor dem Hintergrund der Abkunft aus einfachen, aber ehrbaren Verhältnissen kontrastierend zur Geltung zu bringen. Elemente der lateinischen Gelehrtenautobiographie – wie allein schon der klassischen Vorbildern folgende Sachverhalt, dass sich der Protagonist als *D. Jacobus* in der dritten Person äußert – vermischen sich daher mit sozialgeschichtlichen Kriterien. Hinzu treten freilich noch mit der Schilderung der Sterbestunde Andreaes durch Jakob Heerbrand unverkennbar konfessionelle Abfassungs- und Publikationsmotive. So habe Jakob Andreae betont, er wolle in demselben Glauben sterben, in dem er auch gelebt habe. Um dies zu bezeugen, statuierte der Sterbende ein Exempel dezidiert lutherischer *Ars moriendi*, indem er vor Zeugen ein Bekenntnis seines Glaubens und seiner Lehre ablegte und das darüber angefertigte, der „Fama“ beigefügte Protokoll von den Anwesenden beglaubigen ließ²⁷¹. Es kann somit konstatiert werden, dass die bildungs-, sozial- und konfessionsgeschichtlichen Charakteristika der *Vita Jakob Andreaes* eingebettet sind in den mentalitätsgeschichtlichen, publizistischen Voratz der persönlichen Rechenschaftslegung²⁷². Der editorische Zusammenhang belegt dann freilich auf der Deutungsebene, wie die Individualbiographie als Teil der Kollektivbiographie der Familie verstanden wurde, an der die Folgegenerationen partizipieren konnten.

Mit der zusätzlich der „Fama“ beigefügten Ahnentafel dokumentierte und demonstrierte die Enkelgeneration ferner ihr nicht uneigennütziges Bewusstsein für ihren familiengeschichtlichen Ursprung in der Person Jakob Andreaes und ihre sich daraus genealogisch ableitende Dignität. In der Zählung Johann Valentin Andreaes von etwa 80 Enkeln und 200 Urenkeln Jakob Andreaes ist der Vorgang einer Adaption der eigentlich adeligen Disziplin der Genealogie für eine bürgerliche Gelehrtenfamilie zu sehen. Diese legitimierte ihren elitären Anspruch auf Zugehörigkeit zum Geistes-Adels, indem quasi-dynastisch eine möglichst hohe und lückenlose Anzahl von Ahnen und Verwandten aufgezählt wurde. Überdies zeigt sich eine „auf den Adel gerichtete Orientierung des Bürgertums“²⁷³ auch darin, dass Johann Valentin Andreae genealogisch referierte, seine Familie habe in den zurückliegenden drei Generationen 30 Geistliche, 13 Juristen, 17 Ärzte und 10 Bedienstete des Herzogs hervorgebracht. Und dass es um die geistig-soziale Kontinuität der Familie gut bestellt schien, unterstrich die Nennung jener Familienangehörigen der gegenwärtigen Generation, die sich noch in universitärer Ausbildung befänden²⁷⁴.

Die hier bereits auftretende historische Sensibilität für die Erforschung und Darstellung der verwandtschaftlichen Beziehungen im Dienste einer sich ausbildenden Familienhistoriographie tritt noch deutlicher hervor in dem von Johann Valentin Andreae und seiner Frau Agnes Elisabeth herausgegebenen „Geschlecht Register“

²⁷¹ Ebd., *Fama*, S. 401–423.

²⁷² Vgl. dazu: EHMER, Einleitung, S. 7–11.

²⁷³ PRESS, Führungsgruppen, S. 74.

²⁷⁴ Vgl.: JANSSEN, Familie Andreae, S. 24.

(1644)²⁷⁵. Programmatisch versammelt sind darin eine *Historia von Haus Entrin-geren*, Epitaphien- und Cenotaphieninschriften von Familienmitgliedern, insbesondere aber verschiedene Stammtafeln und Nachkommensregister in tabellarischer Form, in welchen Bemerkungen zu Bildungsgang und beruflicher Laufbahn Erwähnung finden. Bezeichnend ist auch die vom Herausgeber selbst angefertigte ausführliche Bibliographie seiner Werke, der nach sachsystematischen Kriterien geordnete *Indiculus librorum editorum Jo. Valentini Andreae*²⁷⁶. Das ihren Kindern gewidmete Druckwerk des Ehepaars Andreae wurde dann vermutlich von ihrem Sohn Gottlieb Andreae im Autograph fortgeführt. Aus dem retrospektivischen Dokument wurde somit ein zu aktualisierendes Familienstammbuch. Darin spiegelte sich das historische Bemühen, durch Ableitungsvorgänge die verschiedenen Angehörigen des Familienverbandes Andreae in einen sinnfälligen Zusammenhang zu bringen und zugleich deren Leistungen zu dokumentieren. Die Historisierung der Vorfahren äußert sich auch in Gottlieb Andreaes „Christliche Traur-Klag über den Seligen Abtritt des [...] Johann-Valent. Andreae“ (1654). Indem der Sohn Johann Valentin Andreaes seinem Vater eine Gedenkschrift widmete, in deren zweiten Teil – *Johannis Valentini Andreae, Johannes Filii, Jacobi nepotis umbra delineata calamo iterato Gottliebij Andreae* – er Leben und Werk des Vaters einer lateinisch- und deutschsprachigen Würdigung unterzog, beginnt die historiographische Verehrung Johann Valentin Andreaes, des *Theologus, fere omniscibilis, vir Dei*, im unmittelbaren Bezugsrahmen der eigenen Familie²⁷⁷.

Dass die Kategorie der Verwandtschaft in Form der genealogisch strukturierten Erinnerung aber nicht nur zur Bildung eines Familienbewusstseins internen Zwecken diene, sondern auch nach außen in der Wahrnehmung der Zeitgenossen eine familiäre Kontinuität in geistiger Hinsicht begründete, kommt dort zum Vorschein, wo sich die Mitlebenden von der jeweils neuen Generation die treue Verwahrung des theologischen Familienvermögens versprachen. Johannes Magirus konnte daher in seiner Leichenpredigt auf den verstorbenen Johannes Andreae in Anlehnung an die Bitte des Elisa an Elia um das doppelte Maß von dessen Geist (2 Kön 2, 9) diesen Text fruchtbar machen, indem er in erster Linie die Verwandten des Verstorbenen zum Antritt des geistigen Erbes aufforderte: *Darumb weil wir ihn dem Leib nach/nit mehr können haben/sollen wir doch zusehen/daß sein Geist auff uns ruhe/welches also geschehen mag/wann ein jedes/besonders aber die/so der verwandtnus oder Ampts halb ihm angehört/seiner Lehr und Leben im Glauben/Liebe/Hoffnung und gedult werden folgen*²⁷⁸. Der Auftrag, dem sozialen und geistigen Vorbild des Verstorbenen nachzueifern, ist somit als familialer Kontinuität

²⁷⁵ Johan. Valentin Andreae, TD. und Agnes Elisabeth, geborener Grüningerin. Eheleut, Geschlecht-Register.

²⁷⁶ Ebd., S. 51 ff.

²⁷⁷ G. ANDREAE, *Johannis Valentini Andreae [...] umbra [...]*, S. 93.

²⁷⁸ MAGIRUS, Leichpredigt, S. 10f.

rungsauftrag zu verstehen, wodurch das genealogische Denken zum kulturellen Leitsystem wurde und als Brücke zwischen den Generationen der Gelehrtenfamilie fungierte. In Form dieses umfassenden frühneuzeitlichen „Semiotisierungsunternehmens[s]“²⁷⁹, das in den entsprechenden Familiendokumenten der Andreaes seinen Niederschlag gefunden hat, wurde eine „Gedächtnisbildung am sozialen System der Verwandtschaft“²⁸⁰ betrieben, die umfassende Tradierungsvorgänge, auch in bildungs- und wissenschaftsgeschichtlicher Hinsicht, begründete.

Das Selbstverständnis der jeweils neuen Generation dieser Theologenfamilien speiste sich aus ihrer ererbten geistigen Würde und ihrer sozialen Abkunft. In der von Matthias Hafenreffer gehaltenen Trauerrede auf Andreas Osiander d.J. wurde in der Passage über seine Abstammung besonders hervorgehoben, dass seine Mutter Margarethe, eine geborene Entringer und Schwägerin Jakob Andreaes, zuvor mit Caspar Leyser, dem Vater Polykarp Leysers, verheiratet gewesen war²⁸¹. Dadurch sei eine Verbindung der Theologenfamilien Osiander, Leyser und auch Andreae begründet worden, in deren Tradition der verstorbene Andreas Osiander gestanden habe²⁸². Nach der Schilderung der familiengeschichtlichen Hintergründe benennt der Redner im Sinne einer wissenschaftlichen und bildungsgeschichtlichen Genealogie Andreas Osianders zudem mit Jakob Andreae, Jakob Heerbrand, Dietrich Schnepf und Johannes Brenz jene geistigen Väter, die als Vorbilder das Theologiestudium des Verstorbenen und damit sein ganzes Leben entscheidend geprägt hätten²⁸³.

²⁷⁹ HECK, Genealogie, S. 25.

²⁸⁰ Ebd., S. 31.

²⁸¹ Somit wuchs Polykarp Leyser im Hause Lukas Osianders d.Ä. gemeinsam mit den drei Söhnen seines Stiefvaters auf. Für die Wittenberger Laufbahn sollte dann freilich Jakob Andreae zum entscheidenden Protektor Polykarp Leysers werden. Dazu: PETERS, Polykarp Leyser.

²⁸² *Natus autem eo genitore, quem si nudis syllabis nominavero, orbi notus est. Natus equidem est parente [...] D. LUCA OSIANDRO, SS. Theol. Doctore excellentissimo, Trium Principum Wirtembergicorum Ecclesiaste Aulico & Consiliario prudentissimo: Matre vero MARGARITA ENTRINGERIN, quae nupta prius fuerat CASPARO LYSERO, Pastori Winidensi: unde vis illa, conjunctio & proxima sanguinis communio, inter Osiandricam & Lyserianam familias plantata est. Licet enim POLYCARPUS LYSERUS, fulgidum illud Theologiae lumen, cujus ipsius etiam memoria in benedictione, licet, inquam, POLYCARPUS LYSERO, alio parente genitus, nostri tamen infantis, Osiandrici, uterinus fuit: sicut & Praesulis Murrhartensis, quem coram videtis, JOHANNIS OSIANDRI. HAFENREFFER, Oratio lugubris, S. 6.*

²⁸³ [...] *quorum omnes Lectiones, Disputationes, Conciones, Magister Andreas diligentissime & attentissime audivit, meditando saepius repetiit, & omni studio eo drexit, ut quaecumque ab illis proposita, sibi dicta, audita, explicataque essent, ille ad praeclaram omnium rerum Theologicarum cognitionem, & futuros usus accommodaret. Ebd., S. 13. Ferner dazu: Illorum namque aspectu, conversatione, continua informatione haud aliter, quam liberi indulgentissimorum parentum, unice delectabatur: inde factum est, ut omnis vita ipsius sincerae pietatis, optimorum virtutum, singularis eruditionis, in Praeceptorum suorum Exemplo continua jucundissimaque exercitatio esset; quae tandem ipsum eorundem ipsorum, quorum quotidiana conversatione usus est, quam similimum efformavit. Ebd., S. 17.*

Auf einen weiteren Akzent der Genese familialer Traditionsbildung soll schließlich noch anhand des Sammelporträts der Professorenfamilie Osiander im Rektorat der Universität Tübingen verwiesen werden²⁸⁴. Das Bildnis stammt aus dem frühen 18. Jahrhundert. Ikonographisch spiegelt sich hier neben dem sozial-biologischen auch der geistig-theologische Ursprung der Familie, indem neben dem Reformator Andreas Osiander auch Martin Luther ins Bildzentrum und somit an den Beginn der familialen Wirkungsgeschichte gerückt wird. Es ist dabei das Licht des Evangeliums und der Leuchter der Wahrheit, der von diesem reformatorischen Anfang der beiden Progenitoren her als Abglanz auch die nachfolgenden Generationen erleuchtet. Diese geben sich durch ihre Attribute des Talars, der Bücher und der Schreibfedern als lutherische Geistliche und Gelehrte zu erkennen, die im Deutungshorizont der Familie agieren, der durch das Familienwappen am rechten oberen Bildrand symbolisiert wird. Theologisch und genealogisch wird somit im Bildprogramm dem familialen Anfang eine besondere, identitätsstiftende Kraft beigemessen, die den Mitgliedern des Familienverbandes ihre Unverwechselbarkeit und Unterscheidbarkeit von anderen Sippen gewährleistet²⁸⁵, sie aber zugleich in ihrer „Abstammung“ von Martin Luther in die Traditionslinie eines personal rekonstruierten, familial agierenden Luthertums stellt. Das Abstammungsverhältnis bedingte dergestalt ein theologisches Treueverhältnis. Geistige und soziale Genealogie waren in den beiden „reformatorischen Spitzennahmen“ eine Synthese eingegangen.

Mit der bildlichen Inszenierung der Gelehrtenfamilie Osiander ging schließlich die literarische einher. 1720 gab Johann Adam Osiander die achtseitige Schrift „Gens Osiandrina larga benedictione divina florens“ heraus, deren Titel Programm war. Ihm ging es darum, in dieser *brevis historia Familiae*²⁸⁶ zu demonstrieren, wie sich die Segnungen Gottes von Generation zu Generation in der Geschichte der blühenden *Gens Osiandrina* fortpflanzten. Er dokumentierte dies – unterstützt durch die Nennung bedeutender Werke der einzelnen Familienmitglieder – an einem chronologischen Abriss der Familiengeschichte, den er mit *ANDREAS OSIANDER, S. Theol. Professor Primarius Regiomontanus, qui sub diluculum Reformationis vixit*²⁸⁷ beginnen ließ. Es war in der familiengeschichtlichen Perspektive Johann Adam Osianders offenbar diese „Morgendämmerung“ der Reformations-epoche, die in der Selbstreflexion zum eigentlichen historischen Anfang der Geschichte seines Familienverbandes wurde. Hinter diese in der Reformation begründeten „Stunde Null“ reichte die Erinnerung nicht zurück. Es war mithin der reformatorische Neubeginn in seiner familiengeschichtlichen Wahrnehmung, der

²⁸⁴ Vgl. dazu: BRENDLE, Gelehrtenfamilie Osiander. Siehe Abb. 5 und 6. Für die Auskunft über diese beiden Bilder sei Frau Anette Michels herzlich gedankt.

²⁸⁵ HECK/JAHN, Einleitung, S. 4.

²⁸⁶ J. A. OSIANDER, *Gens Osiandrina*, S. 7.

²⁸⁷ Ebd., S. 3.

sich so nachhaltig in das kollektive Familiengedächtnis einprägte, dass dieser als epochale Zäsur zum Beginn der Familiengeschichte und Ausgangspunkt der Familienhistoriographie wurde. Die Reformatorengeneration der Progenitoren und Zeitgenossen Luthers blieb im Gedächtnis, war verpflichtendes Erbe und Prestige zugleich und initiierte einen generationsübergreifenden Traditionsverband.

d. Ergebnisse: Profile württembergischer Gelehrtenfamilien

Das Profil der Familien Andreae, Osiander und Bidembach wurde zunächst sozialisierend geprägt durch einen gemeinsamen, homogenisierend wirkenden schulischen und universitären Bildungsweg sowie ein einheitliches, verbindliches Bekenntnis. Dieses, seinerseits ja unter Mitwirkung der Familienangehörigen der theologischen „Gründergenerationen“ erst entstanden, war immer auch verbindendes „Familienbekenntnis“, trug zu einem historisch begründeten Kollektivbewusstsein bei und äußerte sich im familial artikulierten „Aufgehobensein im ‚Wir‘ der Konfessionskirche“²⁸⁸ aller drei genannten württembergischen Familien. Das Paradebeispiel einer Professorenfamilie mit ihrem universitären Patronagesystem war die Familie Osiander. Dabei war es zudem das gerade auch für die Familie Andreae signifikante *vinculum consanguinitatis* zwischen den universitären und kirchlichen Gelehrten sowie der städtischen bzw. territorialen Funktionselite, das seinerseits konstituiert und reproduziert wurde durch Erscheinungsformen von Verwandten- und Klientelpatronage. Die Mechanismen derartiger altständischer Interaktionen zeitigten ihre Wirkung bei der Besetzung von staatlichen und kirchlichen Stellen und bildeten so in allen drei Fällen ein ebenso verzweigtes wie wirksames soziales Netzwerk familialen Zuschnitts aus.

Kam es bisweilen durchaus zu kritischen Entwicklungen der personellen Verfilzung etwa in Gestalt der Lähmung der akademischen Instanzen und des Rückgang der wissenschaftlichen Ambitionen und Qualifikationen, brachte der Sozial- und Bildungsverband der lutherischen Gelehrtenfamilien immer auch bedeutende Gelehrte hervor. Hierfür steht pointiert die Familie Andreae, die mit Jakob und Johann Valentin Andreae die Kirchen- und Geistesgeschichte ihrer Zeit nachhaltig prägte. Mit der von Generation zu Generation reklamierten sozialen Stellung korrelierte in bezeichnender Weise das in Familiendokumenten als „Abstammungsprestige“²⁸⁹ propagierte Bewusstsein der eigenen Anciennität und epochenübergreifender Identität besonders der Familien Osiander und Andreae.

Die Bedeutung der Gelehrtenfamilie als sozial- und bildungsgeschichtliche Formation verdeutlichte sich schließlich nochmals unter geänderten gesellschaftlichen Vorzeichen zu einem Zeitpunkt, als diese sich in ihrem traditionell begründeten Ge-

²⁸⁸ KAUFMANN, Universität, S. 615.

²⁸⁹ GALL, Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft, S. 5.

wicht gesellschaftlichen Wandlungsprozessen ausgesetzt sah. Im Falle der Familie Bidembach wurde im Verlauf des 17. Jahrhunderts das Profil der lutherischen Gelehrtenfamilie zunehmend durch das einer im Fürstendienst etablierten, durch ihre juristische Bildung qualifizierte Familie des reichsritterschaftlichen Niederadels abgelöst. An der Familie Osiander, deren Vertreter über den engeren institutionellen Bereich von württembergischer Landesuniversität und Landeskirche hinaus wissenschaftliche Beiträge in den Disziplinen der Philologie, Medizin und Wirtschaftswissenschaften erbrachten, zeigt sich schließlich, wie gegen Ende des untersuchten frühneuzeitlichen Zeitraums dieser Sozial- und Bildungsverband die Fähigkeit bewies, sich durch seine Angehörigen auch im 19. Jahrhundert zu profilieren. An die Stelle des korporativ-traditionellen Systems der frühneuzeitlichen Gelehrtenfamilie trat nun endgültig das bildungsbürgerlich-individuelle Leistungs- und Aufstiegsdenken der Zeit. Die Entwicklung verlief somit vom Gelehrten zum Gebildeten, von der Gelehrtenfamilie der Frühen Neuzeit zur Familie des Bildungsbürgertums im 19. Jahrhundert. Im Streben des Einzelnen nach Beseitigung geburtsständischer Schranken, in der Begründung des individuellen und gesellschaftlichen Status außerhalb der Familie, jenseits von Geburt und Stand, brach schließlich – nicht nur in familienbiographischer Hinsicht – eine jahrhundertealte Tradition ab und eine neue Zeit an²⁹⁰.

2. Gelehrtenfamilien im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation

Die Entstehung der evangelischen Bildungs- bzw. Kulturlandschaften des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation in ihrer geistigen und sozialen Gestalt ist auf mehrere fundamentale Faktoren zurückzuführen²⁹¹. So bildete sich etwa seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ein Kreis gelehrter Familien, deren Merkmale neben der gleichen Herkunft und Erziehung, der vielfach vorhandenen akademischen Bildung und ähnlicher beruflicher Funktionen im Dienst der Obrigkeit auch enge verwandtschaftliche Verflechtungen waren, welche sich aus exklusiven Heiratskreisen ergeben hatten. Wesentlich für das Erscheinungsbild des frühneuzeitlichen Protestantismus war dabei insbesondere das Auftreten des mit der Reformation entstandenen Typus des verheirateten Theologieprofessors. Als Repräsentant einer

²⁹⁰ Vgl. dazu: VIERHAUS, Sozialgeschichte; NIPPERDEY, Deutsche Geschichte, S.117f.

²⁹¹ Zu diesen Begriffen: SCHINDLING, Kulturlandschaften, S.36–38 bzw. DERS., Bildung und Wissenschaft, S.3. Dabei sind innerhalb der „beiden konkurrierenden Bildungssysteme der katholischen und der protestantischen Tradition“ die „vielfältigen regionalen Differenzierungen“ zu beachten: „Die konfessionell geprägten Schulen und Universitäten blieben das Fundament der deutschen Bildungs- und Wissenschaftsgeschichte bis zum Umbruch um 1800; man kann sie adäquat nur in der regionalen Verschiedenheit der deutschen Länder und Städte darstellen.“ Ebd. Die für dieses Kapitel relevante allgemeine Literatur wurde bereits in Teil A. referiert.

„multifunktionalen kirchlichen Führungs- und akademischen Reflexionselite“ hatte dieser eine Schlüsselposition bei der wissenschaftlichen Ausbildung der kommenden Theologen-Generation inne²⁹². Ihm kam damit ein entscheidender Anteil an der Zukunftssicherung des eigenen Standes zu²⁹³.

Die dargestellten Vorgänge konvergierten schließlich in der Formation protestantischer Gelehrtenfamilien, welche sich durch konstitutive Merkmale auszeichneten. Als gelehrte, zumal theologisch und juristisch gebildete Funktionsgruppe sui generis leisteten sie in synchroner Perspektive einen charakteristischen Beitrag im komplexen Konfessionalisierungs- und Staatsbildungsprozess. Die Vertreter solcher bürgerlicher Gruppen partizipierten aber auch in diachroner Hinsicht an der Tradition ihrer Familie, indem sie deren soziale wie geistige Prägungen in der jeweils neuen Generation fortsetzten. Das so entstandene sozial-familiale Beziehungsgeflecht, welches sich sowohl in der Studienbegleitung und Studienförderung als auch in der Vermittlung von Bildungsinhalten äußern konnte, konkretisierte sich insbesondere in Professorenfamilien. Diese sollen nun durch einige exemplarische Kurzporträts in ihrem institutionellen Umfeld der Familienuniversitäten vorgestellt werden. Denn die Hochschulen im konfessionellen Zeitalter waren nicht nur Bildungsinstitutionen, sondern auch und gerade „Knotenpunkte sozialer Beziehungen“²⁹⁴. Daher ließe sich formulieren: ohne Universitäten keine Gelehrtenfamilien. Aber es gilt auch umgekehrt: ohne Gelehrtenfamilien keine Universitäten²⁹⁵. Denn in Analogie zum spätmittelalterlichen Pfründenklerus und zum höheren Beamtentum der konfessionalisierten Territorialstaaten trat der nachreformatorische Professor vielfach im Rahmen der Sozialformation von „Universitätsfamilien“ auf, die ihrerseits wiederum für die Genese der „Familienuniversität“ verantwortlich waren²⁹⁶. Die Professoren waren in die weitläufig verknüpften Beziehungsnetze der Beamten und Pfarrer eingebunden. Als Inhaber eines universitären Lehramtes hatten sie sowohl bei der Umsetzung von Bildungsinhalten vor Ort als auch außer-

²⁹² KAUFMANN, Universität, S. 14. Insgesamt könne die Bedeutung der Theologieprofessoren „für die Uniformierung des Bekenntnisses, den Aufbau und die Stabilisierung territorialer Kirchentümer, die Ausbildung ihrer Geistlichkeit, aber auch die Prägung ihres Schulwesens und ihrer Katechetik im konfessionellen Zeitalter kaum überschätzt werden [...]“. Ebd.

²⁹³ Vgl. dazu insbesondere: SCHORN-SCHÜTTE/SPARN, Einleitung; SCHORN-SCHÜTTE, Zwischen „Amt“ und „Beruf“, S. 1: „Eine der sozialgeschichtlich wichtigsten Konsequenzen der Reformation im protestantischen Europa war die Entstehung einer neuen Sozialgruppe: der evangelischen Geistlichkeit und ihrer legitimen Ehefrauen!“ Zudem: DIES., Die Geistlichen. Zur Bedeutung der Hofprediger als Teilmenge innerhalb der evangelischen Geistlichkeit; SOMMER, Gottesfurcht; DERS., Stellung; SCHORN-SCHÜTTE, Prediger; VON THADDEN, Hofprediger.

²⁹⁴ ASCHE, Bürgeruniversität, S. 377.

²⁹⁵ Vgl. zu dieser Formulierung die Feststellung von Thomas KAUFMANN „ohne Theologieprofessoren keine Konfessionalisierung“. DERS., Universität, S. 605.

²⁹⁶ Zur konzeptionellen Begründung und analytischen Durchdringung dieser Termini vgl.: MORAW, Aspekte, S. 39–42.

halb – etwa in ihrer Funktion als Träger theologischen und juristischen Fachwissens und mobile Experten – maßgebliche Positionen inne. Sie beförderten insofern in Diensten des Landesherrn bzw. des Stadtmagistrats die epochentypischen, konfessionellen und staatlichen Integrations- und Konsolidierungsprozesse²⁹⁷. An den protestantischen Universitäten des Reiches manifestiert sich somit die soziologisch-genealogisch verifizierbare Verbindung von Amt und Familie, Wissenschaft und Gesellschaft²⁹⁸. Dies gilt für lutherische Hochschulen offenbar in noch stärkerem Maße als für reformierte²⁹⁹. Die Bedeutung der Gelehrtenfamilien für die deutsche Bildungs-, Wissenschafts- und Sozialgeschichte lässt sich daher in fokussierter Form anhand einzelner exemplarischer Familienverbände und ihres vorrangig universitären bzw. kirchlichen Betätigungsraumes analysieren. Dabei finden auch die vielfältigen Querverbindungen und Vernetzungen dieser Gruppen mit jenen Familienmitgliedern die angemessene Berücksichtigung, die außeruniversitär – besonders in den territorialstaatlichen Zentralbehörden, städtischen Gremien, an Ge-

²⁹⁷ Dieter Stievermann exemplifiziert den Sachverhalt des „Ausleihens“ von Spitzen-Theologen und deren weitreichender Missionen in den Territorien des Reiches besonders an Jakob Andreae. Vgl. dazu: STIEVERMANN, *Evangelische Territorien*, S. 55.

²⁹⁸ Wenig erforscht ist hingegen die Sozialstruktur der katholischen Bildungsinstitutionen des Reiches. Vgl. diesbezüglich: BOEHM, *Biographisches Lexikon bzw. zum höheren katholischen Bildungswesen in Deutschland*; SEIFERT, *Schulwesen*, S. 312–332. Ferner: ZIEGLER, *Altgläubige Territorien*.

²⁹⁹ Allerdings müsste diese Einschätzung künftig durch Detailstudien noch präziser differenziert werden. Vgl. zur Gesamtbewertung auch: ASCHE, *Bürgeruniversität*, S. 478 f. So waren etwa die Landesgymnasien der reformierten Grafschaften des Reiches, die teils – wie im Falle Herborns, Hanaus und Burgsteinfurts – den Charakter Hoher Schulen hatten, hinsichtlich ihres Lehrpersonals in das Beziehungsnetz des westeuropäischen Calvinismus eingebunden und unterhielten Kontakte insbesondere zu schweizerischen und niederländischen Calvinisten. Dazu: SCHINDLING, *Bildung und Wissenschaft*, S. 22. Freilich kam es auch im Falle Herborns zu engen verwandtschaftlichen Verflechtungen zwischen gelehrten Räten und Professoren, was zu der typischen Vererbbarkeit von Professuren in einem kleinen Kreis etablierter Familien führte: „Für landes- und hochschulfremde Gelehrte wird es schwer, in die Phalanx der eingesessenen ‚Geschlechter‘ einzubrechen.“ Vgl. MENK, *Hohe Schule Herborn*, S. 142 f., das Zitat S. 143. Die zeitlich anschließende Studie von Hans Haering thematisiert bei der Untersuchung der Sozialstruktur der Herborner Professorenschaft explizit die Bedeutung von Familienverbänden, speziell bei den Theologen. So konstituierte sich etwa der Familienverband Schramm-Schultens-Arnold nicht trotz, sondern gerade wegen der engen Beziehungen der Herborner Akademie zu den Niederlanden. Dazu: HAE-RING, *Spätzeit*, S. 116–122. Zur Sozial- und Bildungsstruktur der Professorenschaft der Hohen Schule in Zerbst, die sich in ihrer Frühphase als Resultat des „philippistische[n] Netzwerk[s]“ verstehen lässt, da vertriebene sächsische „Kryptocalvinisten“ dominierten, die dann aber auch durch pfälzisch-calvinistische bzw. anhaltinische Professoren geprägt wurde: vgl. CASTAN, *Hochschulwesen*, S. 178–184, das Zitat S. 180. Zu diesen Zusammenhängen insgesamt: KÜMMERLE, *Konfessionalität*. Auf die sozialgeschichtliche Bedeutung der Zuwanderung reformierter Glaubensflüchtlinge hat anhand von Einwandererfamilien in Genf hingewiesen: HARTMANN, *Vom Refugie zum Ratsherrn?* Vgl. zudem die einzelnen Beiträge in: SCHAAB, *Territorialstaat*.

richten und Schulen – vertreten waren³⁰⁰. Weitere Merkmale von Universitäten, auf und um deren Lehrstühle sich Mitglieder derartiger Familienverbände befanden, sind die unmittelbare oder mittelbare Vererbung der Position vom Vater auf den Sohn oder zumindest im engeren Verwandtenkreis – dem Extremfall der „Pfründenweitergabe“ an rekrutierbare, jüngere Familienangehörige – das sukzessive Auf-rücken von Extraordinariaten auf Ordinariate bzw. auf die besser besoldeten Lehrstühle und schließlich der Aufstieg von der philosophischen zur theologischen Fakultät³⁰¹. Neben den sozialen Kriterien sind indessen auch kulturelle und geistige Kennzeichen maßgeblich, die in der Ausprägung einer spezifisch konturierten und tradierten Gelehrtenkultur sowie in familial bestimmten, sozial disponierten wissenschaftlichen Rezeptionsströmen zu sehen sind.

a. Die Rostocker Familie Bacmeister

Die hansische Universität Rostock war im Blick auf die Sozialgestalt der Theologenausbildung gekennzeichnet durch einen konnubial verflochtenen, nach Permanenz und Stabilität strebenden Lehrkörper, der seinerseits durch das spezifische, seit 1563 festgeschriebene Nebeneinander von fürstlichem und städtischem Professorenkollegium strukturiert war³⁰². Allzu weitreichenden familialen Verbindungen innerhalb der Professorenschaft der theologischen Fakultät waren insofern durch die Personalpolitik des Landesherrn gewisse Grenzen gesetzt, als die fürstlichen Professuren oft mit auswärtigen Gelehrten besetzt wurden. Dies geschah mithin deshalb, um ein Gegengewicht zu oligarchischen Tendenzen jener dominanten Theologenfamilien zu schaffen, die als rätliche Professorenfamilien über Generationen hinweg in Erscheinung traten³⁰³. Hierzu zählte im 17. und 18. Jahrhundert die Familie Quistorp, im 16. und 17. Jahrhundert insbesondere die Familie Bacmeister. Somit ist auch im Blick auf die Rostocker Theologie von „Familienlehrstühlen“ zu sprechen. Für die kontinuierliche Entwicklung einer familial determi-

³⁰⁰ Für Hessen: DEMANDT, *Amt und Familie*, S. 133. Für die Kurpfalz: PRESS, *Calvinismus*. Ferner allgemein: WELLMANN/WETHERELL, *Social Network*, S. 97–121.

³⁰¹ Vgl. dazu: MORAW, *Aspekte*, S. 40.

³⁰² Zur allgemeinen Universitäts- und Fakultätsgeschichte Rostocks: ASCHE, *Bürgeruniversität*, S. 25–150. Die Universität Rostock der Frühen Neuzeit kann durch die Arbeiten von Asche und Kaufmann als eine der am genauesten analysierten Universitäten des Alten Reiches gewertet werden. Ferner im Überblick: SCHINDLING, *Bildung und Wissenschaft*, S. 24 f. Kaufmann plädiert jedoch dafür, im Falle Rostocks nicht von einer idealtypischen Ausprägung als Familienuniversität zu sprechen. Freilich ist aber grundsätzlich darauf zu verweisen, dass es sich bei dem betreffenden Terminus um eine Benennung handelt, die sich aus einer vorwiegenden Prägung, nicht aber aus einer idealtypischen Ausschließlichkeit ergibt. Dazu: MORAW, *Aspekte*, S. 40. Rostock im Vergleich behandelt: GRASSMANN, *Lübeck*. Zum Herzogtum Mecklenburg: SCHRADER, *Mecklenburg*.

³⁰³ KAUFMANN, *Universität*, S. 152 f., besonders auch Anm. 104.

nierten humanistischen Gelehrtenkultur waren in Rostock zudem in struktureller Hinsicht bis 1789 die sogenannten „Nominal-Professuren“ von Bedeutung. Diese Form der Lehrstuhlexspektanz institutionalisierte den potentiellen Aufstieg auf eine lukrativere Professur an den höheren Fakultäten, indem die Inhaber einer Nominalprofessur medizinische, juristische und theologische Lehrinhalte mitbehandelten, um sich für eine Beförderung zu empfehlen. Aber auch die Konstanz innerhalb der Statuten der Universität Rostock, die von 1564 bis 1789 keine Revision erfahren hatten, flankierte und förderte die Bildung kontinuierlicher Sozialgefüge³⁰⁴. Diese allgemeine Charakterisierung belegt der generelle statistische Befund für die Rostocker Professorenenschaft. Demzufolge sind 21% der Lehrstuhlinhaber selbst aus Rostocker Professorenfamilien hervorgegangen, 26% stammten aus mecklenburgischen Pastorengeschlechtern, 14% waren Söhne städtischer Beamter, während 6% der Professoren aus Familien kamen, deren Mitglieder in fürstlichen Diensten standen. Letztere hatten ganz überwiegend herzogliche Professuren inne³⁰⁵.

Die Rekrutierungsmechanismen der Professoren der Universität Rostock und deren soziale Einbindung in die örtlichen Eliten verdeutlicht die Theologenfamilie Bacmeister³⁰⁶. Lebensweg und Bildungsgang Lucas Bacmeisters d. Ä. (1530–1608), des ersten Vertreters dieser Gelehrtdynastie, stehen dabei durchaus exemplarisch für den vielfach steilen Aufstieg der „Gründerväter“ von Gelehrtenfamilien³⁰⁷. Der Sohn eines Lüneburger Brauers wurde nach seiner Immatrikulation an der Universität Wittenberg im Jahr 1548 maßgeblich von Melanchthon geprägt. Bei ihm nahm der junge Student Bacmeister seine Studien an der Artistenfakultät auf und hörte

³⁰⁴ Vgl. zu diesen und den im Folgenden referierten Forschungsergebnissen insbesondere die beiden abschließenden Kapitel „Die Kontinuität von Humanismus und humanistischem Gelehrtentum an der ‚protestantischen Familienuniversität‘ Rostock“ sowie „Die Universität Rostock und ihre Besucher im Netz von regionalen und sozialen Verflechtungen“ bei ASCHÉ, Bürgeruniversität, S. 467–481 bzw. S. 482–487.

³⁰⁵ Die übrigen Professoren lassen sich von ihrer Herkunft bürgerlichen Kaufmanns-, Juristen- und Medizinerfamilien zuordnen. Asche weist ferner anhand der philosophischen Fakultät Rostocks und dem dortigen hohen Anteil von Professorenöhnen auf Lehrstühlen auf die „Funktion der Universität als Versorgungsanstalt für Angehörige des Lehrpersonals“ hin. Ebd., S. 476.

³⁰⁶ Im Blick auf die Formierung der Rostocker Theologieprofessoren zu „einer hinsichtlich ihrer Ausbildung, ihrer Karriere, ihrer Lebens- und Studienwege, ihres Heiratsverhaltens, ihres sozialen Herkunfts- und Bildungsmilieus homogenen Funktionselite“ kommt Kaufmann angesichts der ersten nachreformatorischen Generation eines Chytraeus, Bacmeister, Pauli und Schacht zu folgendem Ergebnis: „[...] sie alle bauten durch Heiratskontakte intensive persönliche Bindungen zu führenden Rostocker Familien, zur Universität und untereinander auf und verfügten über ähnliche, außerhalb Rostocks begonnene, in der Regel über Wittenberg führende und v. a. von Melanchthon geprägte Lebensschicksale und Bildungswege.“ KAUFMANN, Universität, S. 140.

³⁰⁷ Zu den folgenden biographischen Ausführungen vgl.: KAUFMANN, Bacmeister.

Vorlesungen in Geschichte und Theologie³⁰⁸. Zwischenzeitlich als Lehrer der Söhne des dänischen Königs Christian III. an dessen Hofschule tätig, kehrte Bacmeister 1555 nach Wittenberg zurück. Dort entschied er sich für das Jurastudium, revidierte aber kurze Zeit später diesen Entschluss, um fortan unter prominenter Anleitung – unter anderem durch Philipp Melanchthon und Johannes Bugenhagen – Theologie zu studieren³⁰⁹. 1559 verließ Bacmeister, inzwischen zum Geistlichen ordiniert, Wittenberg zum zweiten Mal. Er war von der Königswitwe Dorothea von Dänemark zu ihrem Hofprediger in Kolding berufen worden. Dort vermittelte Dorothea auch die Heirat Bacmeisters mit der Tochter des dänischen Leibarztes, Johanna Bording³¹⁰. Einer wegen seines rigoristischen Predigtstils drohenden Entlassung konnte Bacmeister im Jahr 1562 durch die Annahme des Rufes auf einen theologischen Lehrstuhl an der Universität Rostock entgehen, wo er, 1564 zum Doktor der Theologie promoviert, achtmal das Amt des Rektors innehatte und sich in seinen Vorlesungen hauptsächlich mit der Exegese des Neuen Testaments und der Propheten-Bücher, zudem mit homiletischen und katechetischen Themen befasste. Bacmeister war es auch, welcher gemeinsam mit David Chytraeus und Simon Pauli, allesamt Melanchthonschüler, maßgeblich an der rechtlichen und studienkonzeptionellen Umgestaltung der Universität Rostock nach Wittenberger Vorbild beteiligt war. Durch seine dritte Ehe trat der Inhaber der zweiten städtischen Professur an der theologischen Fakultät in ein enges verwandtschaftliches Verhältnis mit dem Rostocker Medizinprofessor Heinrich Brucaeus³¹¹.

In seinem ersten Werk, den „Formae Precationum Piarum“, das Lucas Bacmeister 1559 bei Johannes Crato in Wittenberg drucken ließ, fand die Bedeutung Philipp Melanchthons nicht nur als Lehrer Bacmeisters an der Universität Wittenberg, sondern auch als dessen väterlicher Mentor ihren Niederschlag. Im Widmungsvorwort dieser Sammlung von Gebetstexten Melanchthons, welches an Herzog Johann den Jüngeren von Schleswig-Holstein (1546–1622) gerichtet war, brachte der Herausgeber zum Ausdruck, wem er seine Bildung und Erziehung verdanke. So wolle er nicht nur Melanchthons *fidelitas* und *diligentia* bezeugen, sondern besonders hervorheben, dass dieser *nos quasi bonus parens liberos suos vere paterno animo complectens erudit, ad pietatis amorem & sedulam Invocationem hortatur, docet precari, & modum orandi [...]*³¹². Eine kindliche Zuneigung zum verehrten Lehrer, der im

³⁰⁸ MOLLER, *Cimbria literata*, führt auf, bei welchen Lehrern der Student Lucas Bacmeister Vorlesungen gehört hatte: *A[nno] sequ[ente] 1548. Witebergam ablegatus, Vitum Winshemium in lingua Graeca, Paulum Eberum in Physica, Er. Reinholdum & Seb. Winshemium in Mathesi, Matth. Flacium in Hebraicis, Phil. vero Melanchthonem in Historia & Theologia, doctores annuo habuit spatio, istoque vix elapso, trifti de parente, avia, cognatisque aliis, dira lue extinctis, turbatus nuncio, Academiam reliquit, studiis etiam, nisi mater sumptus illorum omnes promississet, valedicturus*. S. 46.

³⁰⁹ Ebd.

³¹⁰ Zur dänischen Situation insgesamt: OLESEN, Dänemark, S. 57–83.

³¹¹ MOLLER, *Cimbria literata*, S. 47.

³¹² MELANCHTHON, *Formae Precationum*, Epistola dedicatoria.

universitären Sozialisationszusammenhang die väterliche Autorität verkörperte, war daher naheliegend³¹³.

Die Vergleiche *quasi bonus parens, vere paterno animo* bzw. *ut grati liberi* in ihrer familialen Diktion belegen, welche pädagogische und soziale Rolle Melanchthon nach dem frühen Tod des Vaters von Lucas Bacmeister in dessen Leben zukam. Damit erweist sich die zentrale Funktion des Beziehungsgeschehens für die Rezeption und Verbreitung von Bildungsinhalten³¹⁴. Bei vielen Gelehrtenfamilien hatte sich zudem die rein soziale Genealogie mit dem Bewusstsein eines geistigen Abstammungsverhältnisses verbunden, in welchem sich die Erinnerung an die reformatorischen Theologen, die auf die Familie einen prägenden Einfluss hatten, in die Folgegenerationen fortpflanzte und durch diese lebendig gehalten wurde³¹⁵.

Drei Söhne sowie zwei Enkel Lucas Bacmeisters d.Ä. wurden wiederum Rostocker Professoren. Lucas Bacmeister d.J. (1570–1638) folgte seinem Vater im theologischen Lehramt, indem er den ersten außerordentlichen Lehrstuhl innerhalb der fürstlichen Theologieprofessuren besetzte, Jacob Bacmeister (ca. 1561–1592), der mit einer Tochter des Juraprofessors Lorenz Panklow verheiratet war, bekleidete den Lehrstuhl für hebräische Philologie an der Artistenfakultät, während Johann Bacmeister (1563–1631) ein medizinisches Lehramt übernahm und eine Schwester des Logik-Professors Peter Sasse heiratete. Im 17. Jahrhundert erhielt schließlich Lucas III. Bacmeister (1605–1679) auf Fürsprache seines Vaters den gleichen Lehrstuhl, den dieser auch schon innegehabt hatte und setzte damit die theologische Familientradition fort.

b. Die Basler Familie Buxtorf

Wie sich eine städtischen Hochschule zur Familienuniversität entwickeln konnte, zeigt auch das Beispiel Basel, welches im Kontext deutscher Universitäten und Gelehrtenfamilien als eidgenössisches Referenzobjekt zur Geltung kommen soll³¹⁶.

³¹³ *Amamus ergo & veneramur hunc virum, merito, & ut grati liberi curam istam, παιδείαν χαίρουσθεσάν πατρίσ nostris agnoscimus.* Ebd.

³¹⁴ Dazu, bezeichnend schon im Titel: SCHEIBLE, Melanchthon in seinen Schülern. Einen systematischen Überblick gibt der Herausgeber im Vorwort: DERS., Melanchthon als akademischer Lehrer.

³¹⁵ Die bildungs-, sozial- und mentalitätsgeschichtliche Funktion der Nähe zu Melanchthon ist auch für David Chytraeus (1531–1600) beachtlich. Als Brüderpaar kommt David und Nathan Chytraeus (1543–1598) zudem besondere Bedeutung für die Rostocker Universitäts- und Schulgeschichte zu. Ohnehin lässt sich das Phänomen „Familienuniversität Rostock“ auch anhand des Verwandtschaftskreises von David und Nathan Chytraeus veranschaulichen – vgl. dazu eindrücklich: ASCHE, Landesuniversitäten, S.147. Zum Brüderpaar Chytraeus besonders: FÜCHS, David und Nathan Chytraeus, S. 33–48. Die Familie Chytraeus behandelt schließlich: VON LEHSTEN, Zur Genealogie, S. 147–152.

³¹⁶ Vgl. dazu: BERNER u.a., Schweiz, S. 290–294.

Dort waren Mitte des 17. Jahrhunderts nachweislich alle Lehrstuhlinhaber der Universität verwandtschaftlich verbunden. Im Zuge der reformatorischen Neuordnung der Universität entwickelte sich eine oligarchische, die gesamte Universität prägende, äußerst langlebige Familienstruktur. Diese konkretisierte sich in Form eines Systems von Erbprofessuren und basierte auf dem Konnubium humanistischer Gelehrtesgeschlechter mit den altpatrizischen Junkern, den neupatrizischen Achtburgern und den Zunftburgern. Außerdem kam es zu Heiratsverbindungen mit den Familien jener Glaubensflüchtlinge, die aus Oberitalien bzw. aus Frankreich und den Niederlanden nach Basel gekommenen waren. In dieses verwandtschaftliche Beziehungsnetz waren auch die städtischen Druckerfamilien einbezogen. Dadurch manifestierte sich in sozialer Hinsicht die nicht nur für Basel bezeichnende Verbindung von Buchdruck und Gelehrsamkeit³¹⁷. Aber auch die Kirchenleitung Basels und die theologische Fakultät waren organisatorisch und personell eng verbunden. So gehörten die zwei bzw. ab 1647 drei Basler Theologieprofessoren dem *Conventus Ecclesiasticus* der Stadt an³¹⁸. Zudem fiel in der kirchlichen Leitungsfunktion des Antistes, die nach der Reformationsordnung vom April 1529 zunächst Johannes Oekolampad innehatte, das oberste Pfarramt der Stadt mit einer Theologieprofessur zusammen³¹⁹. Institutionell wurde damit zum Ausdruck gebracht, was ohnehin als Funktion der Universität Basel im Allgemeinen, der theologischen Fakultät im Besonderen benannt worden war – die Ausbildung reformierter Amtsträger in Diensten von Kirche und Staat. Dementsprechend wurde bildhaft in einem vermutlich von Oekolampad verfassten Gutachten zur reformatorischen Reorganisation der Universität Basel formuliert, es sei möglich, aus der Universität – wie aus einem Weiher – Pfarrer, Doktoren, Beamte, Richter und andere Gelehrte „herauszufischen“ – *tanquam ex vivario expiscari possunt*³²⁰.

Aus diesem Umfeld ging die Familie Buxtorf hervor, die ursprünglich in der Ratschichte im westfälischen Kamen verwurzelt war. Der Vater des Hebraisten Johannes Buxtorf d. Ä. (1564–1629) war dort Pfarrer, sein Großvater als promovierter Jurist Notar und Bürgermeister. Johannes Buxtorf³²¹ kam, nachdem er in Marburg und Herborn studiert hatte, im Jahr 1588 nach Basel, um dort 1591 eine Professur

³¹⁷ EULER, Entstehung, S. 188 ff.

³¹⁸ Der dritte theologische Lehrstuhl der Universität Basel wurde eigens für Johann Buxtorf d. J. eingerichtet; s. u.

³¹⁹ Vgl. dazu: IM HOF, Entstehung, hier besonders S. 256 f.

³²⁰ *Quum ad excolenda ingenia, ad plantandas virtutes, ad fovendam veram religionem adque alia multa bona paranda, quibus respúblicae mire juvantur, non parum faciant academiae probe institutae ac diligenter curatae – hinc enim ecclesiis Christi pastores ac doctores, hinc principibus et urbibus ac regnis consiliarii, scribae, oratores, hinc tribunalibus iudices, hinc adolescentiae exercendae paedagogi, hinc morbis curandis medici, hinc opificibus architecti et cunctis in rebus magni industrii maximaeque frugis viri tanquam ex vivario expiscari possunt [...].* Zit. n. STAEHELIN, Geschichte, S. 393 f.

³²¹ GEIGER, Buxtorf; BAUTZ, Buxtorf.

für hebräische Sprache zu übernehmen. Durch die Ehe verband er sich mit den Angehörigen der oberitalienischen Adelsfamilie Curio, die als Glaubensflüchtlinge mit dem Professor für Rhetorik und Eloquenz, Coelius Secundus Curio, aus dem Piemont nach Basel gekommen waren³²². Magdalena, eine Tochter Johannes Buxtorfs d. Ä., war mit dem Griechischprofessor und Antistes der Basler Kirche Theodor Zwinger verheiratet. Die ältere Schwester Magdalenas, Maria, ehelichte mit dem Pfarrer Samuel Grynaeus den Enkel des gleichnamigen Rechtsprofessors bzw. Urnenkel des Theologieprofessors Simon Grynaeus, während eine weitere Tochter, Lucia Buxtorf, in die Buchhändlerfamilie König einheiratete³²³. Mit Johannes Buxtorf d. J. (1599–1664) kam es zur direkten Familiensukzession. Nach dem Studium in Basel, Heidelberg und Genf wurde er 1630 wie sein Vater Professor für Hebräisch in Basel³²⁴. Weil Johannes d. J. Rufe aus Groningen und Leiden abgelehnt hatte, richtete man für ihn 1647 einen dritten theologischen Lehrstuhl an der Universität ein. 1654 wurde er schließlich zum Professor für Altes Testament berufen. Aber auch wissenschaftlich bewegte sich Johannes Buxtorf d. J. auf vorgezeichneten Bahnen, indem er die theologischen Schriften seines Vaters bearbeitete und edierte. Aus seiner Ehe mit Elisabeth Lützelmann ging Johann Jakob Buxtorf (1645–1704) hervor, der 1664 Nachfolger seines Vaters auf dem Lehrstuhl für hebräische Sprache wurde. Schließlich folgte mit dem Neffen Johann Jakobs, Johann IV. Buxtorf (1663–1732), in der vierten Familiengeneration ein Hebraist an der Universität Basel³²⁵.

c. Die Straßburger Familie Marbach

Ähnliche sozio-kulturelle Strukturen bildeten sich auch in der Reichsstadt Straßburg³²⁶. 1538 gründete der Magistrat durch die Zusammenlegung mehrerer Schulen ein großes Gymnasium, das zehn Lateinschulklassen umfasste und dem mehrere Professuren für Vorlesungen in den Disziplinen der Graezistik, Rhetorik, Jurisprudenz und Theologie angegliedert waren. Auch bei dieser Schulreform und dem daraus hervorgegangenen, für die reichstädtischen Ausbildungsbedürfnisse bezeichnenden Hochschultypus eines teilprivilegierten Gymnasium illustre³²⁷ stand der Bedarf der Stadt an theologisch geschulten Kirchenmännern im Vordergrund, um die führenden Positionen in der entstehenden evangelischen Kirchenorganisation

³²² Dazu speziell: CANTIMORI, *Eretici italiani*, insbesondere S. 103 ff. Zudem: GANZER, *Bewegung*, insbesondere S. 69 ff.

³²³ Zu den genannten Basler Professoren Curioni, Zwinger, Simon und Samuel Grynaeus vgl. die entsprechenden Kurzporträts bei: STAEHELIN, *Professoren*.

³²⁴ BAUTZ, *Buxtorf*, Sp. 835 f.

³²⁵ Ebd., Sp. 836.

³²⁶ Dazu allgemein: RAPP, *Straßburg*.

³²⁷ SCHINDLING, *Humanistische Hochschule*, S. 65 f.

mit qualifizierten Gelehrten besetzen zu können. Die politische Führungsschicht Straßburgs musste die Legitimität der von ihr durchgeführten kirchlichen Neuerungen gewährleisten, ihnen Stabilität und Kontinuität verleihen. Dies geschah, indem die führenden Magistratsfamilien ihrerseits die humanistischen Bildungsanliegen aufgriffen und den städtischen Unterricht institutionell absicherten, daran aber auch insofern personell mitwirkten, als sie die Generation ihrer Söhne am eigenen Gymnasium auf die künftigen Leitungsaufgaben in Stadt und Kirche vorbereiten ließen. Humanistische Bildung wurde so neben Herkunft und Besitz zum Statusmerkmal der oligarchischen Führungsschicht Straßburgs und begründeten das „spezifisch reichsstädtische und stadtbürgerliche Milieu“ dieser Hochschule³²⁸. Daher lag es nahe, dass die anfänglich noch durch auswärtige Gelehrte besetzten Straßburger Lehrstühle ab dem späten 16. Jahrhundert zunehmend durch Hausberufungen von ehemaligen Studenten, wiederholt auch von Söhnen der Lehrenden, vergeben wurden³²⁹. So war etwa die „johanneische Trias“ – Johann Schmidt, Johann Georg Dorsche und Johann Konrad Dannhauer – welche der Straßburger Theologie in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu neuem Ansehen verhalf, aus der heimischen Hochschule hervorgegangen³³⁰.

Auch die Berufungen der Söhne des bedeutenden Straßburger Theologen Johannes Marbach (1521–1581) auf Lehrstühle der Straßburger Akademie sind hierfür bezeichnend. Johannes Marbach, ein Schüler Martin Bucers und Martin Luthers, hatte 1543 in Wittenberg den Dokortitel erhalten und war seit dem Jahr 1545 als Pfarrer in Straßburg tätig. Bereits kurze Zeit später hielt er theologische Vorlesungen an der Hochschule und bekleidete ab 1552 in der Nachfolge Kaspar Hedios das Amt des Kirchenkonventspräsidenten³³¹. Der akademische Bildungsweg seiner Söhne, Erasmus (1548–1593) und Philipp (1550–1611), verlief weitgehend parallel. Beide hatten in Straßburg sowie bei Simon Sulzer in Basel, bei Jakob Andreae in Tübingen und bei David Chytraeus in Rostock studiert und schließlich in Basel promoviert. Schon 1569 hatte Johannes Marbach angesichts personeller Engpässe der städtischen Akademie durchsetzen können, dass seine eben erst zwanzig Jahre alten Söhne außerordentliche Vorlesungen über den Römerbrief halten durften³³². Erklärtes Ziel ihres Vaters war es jedoch, durch persönliche Einflussnahme auf die Scholarchen seinen Söhnen zu Professuren an der Straßburger Hochschule zu verhelfen, indem er auf deren Überlegenheit gegenüber ihren Mitbewerbern verwies. Auch das Gewicht der familialen Propädeutik und väterlichen Förderung wusste

³²⁸ Ebd., S. 11. Zum Vergleich Straßburgs mit weiteren oberdeutschen Reichsstädten: SCHINDLING, Humanistische Bildungsreform. Zur späteren Entwicklung der Straßburger Hochschule knapp: VOGLER, L'université de Strasbourg.

³²⁹ SCHINDLING, Hochschule in Straßburg, S. 81.

³³⁰ MATTHIAS, Orthodoxie, S. 471. Zudem: WALLMANN, Straßburger Orthodoxie, S. 87–104.

³³¹ Vgl. dazu auch: MAHLMANN, Marbach, Johannes.

³³² SCHINDLING, Humanistische Hochschule, S. 363 f.

Johannes Marbach in die Waagschale zu werfen, habe er seine beiden Söhne doch *alleweg zu diser profession gezogen*³³³. Erasmus wurde zunächst probeweise, dann 1577 als ordentlicher Theologieprofessor für Altes Testament berufen. Nach seinem Tod im Jahr 1593 kam es dann zur Lehrstuhl-Nachfolge durch den jüngeren der beiden Brüder, da die Scholarchen Philipp Marbach verpflichteten, der ebenso – wie sein Vater versierter lutherischer Kontroverstheologe – bis zu seinem Tod an der Straßburger Akademie wirkte³³⁴.

d. Die kursächsische Familie Carpsov

Es waren die Faktoren des geistigen Potentials und materiellen Vermögens, die auch durch die älteren Geschwister geprägte Erziehung, die Förderung des Bildungsganges durch Verwandte und schließlich die sozial-strategischen Heiraten, die zu einer Häufung exponierter gelehrter Stellungen der Mitglieder des Familienverbandes Carpsov als Professoren, Richter, hohe Verwaltungsbeamte und Hofprediger im sächsisch-thüringisch-brandenburgischen Raum führten³³⁵. Die Kontinuität der Theologen- und Juristenfamilie Carpsov reicht dabei bis weit ins 19. Jahrhundert³³⁶. Die Fixierung der Familienmitglieder auf die juristische und theologische Fakultät wurde materiell durch zwei Familienstipendien unterstützt, welche an jene Angehörigen vergeben werden sollten, *so actu studiosi auf einer academia lectiones publicas hören undt einer unter den zwen Facultäten theologica vel juridica zugethan sein*³³⁷.

³³³ Scholarchenprotokoll vom 10. April 1574, zit. n.: SCHINDLING, Humanistische Hochschule, S. 371.

³³⁴ Ebd., S. 373.

³³⁵ Zur Familie Carpsov: WARTENBERG, Benedict Carpsov. Vgl. dazu im Überblick: SCHINDLING, Bildung und Wissenschaft, S. 30–36. Die relevanten biographischen Daten zur Familie Carpsov finden sich bei: DÖHRING, Carpsov, Benedict bzw. ACHELIS, Carpsov, Johann Gottlob. Ferner: BAUTZ, Carpsov. In territorialer Hinsicht vgl.: SMOLINSKY, Albertinisches Sachsen.

³³⁶ Vgl. etwa zur Person Johann Benedicts V.: BEYREUTHER, Carpsov. Ein vereinfachter Stammbaum der Familie Carpsov findet sich bei: G. MÜLLER, Carpsov. Die soziale Kontinuität und wissenschaftliche Qualität des Familienverbandes Carpsov veranlassten Gabriel Wilhelm Götten dazu, diese Familie in den Kontext renommierter Gelehrtdynastien zu stellen: *Ich berufe mich nur izetzo auf das Ansehen, welches der Thomasische, Leysersche, Beyersche, Stuwische, Puffendorfsche, Olearische, Menkische etc. etc. Nahmen unter den Gelehrten erhalten, welchen ich den Carpzovischen mit allem Rechte beyfügen kann. Anschließend referiert Götten einen Teil der Genealogie der Familie Carpsov: Der angesehene Jurist Benedict Carpsov, dessen Bruder der gelehrte Theologus Johann Benedict Carpsov nebst seinen Söhnen dem Dresdenschen Oberhof-Prediger Sam. Benedict Carpsov dem Leipziger Theologo Johann Benedict, und dem dasigen Juristen Aug. Benedict, wie auch dem berühmten Polyhistore Friedrich Benedict Carpsoven haben nebst mehrern anderen diesen Nahmen höchst-berühmt gemacht.* GÖTTEN, Gelehrte Europa, Bd. 1, S. 162.

³³⁷ Der betreffende Text ist als Beispiel für Schenkungsstiftungen und Erbenstiftungen mit Willensexekutor zum Teil abgedruckt in: PLEIMES, Stiftungsrecht, S. 332f.

Testator dieser Familienstiftung, welche das Studium der beiden Fachrichtungen mit 100 Talern jährlich dotierte, war der Rechtsprofessor und Senior des Schöppenstuhls in Leipzig, Benedict Carpzov d.J. (1595–1666), dessen eigene Kinder jung verstarben. Die von ihm verfassten dezidierten Vergabebedingungen für die Nutznießung des Stipendiums durch die Nachkommen seiner Brüder haben nicht nur das Familienbewusstsein durch die mögliche Anwartschaft auf diese Studienstiftung gefördert, sondern auch die Aufrechterhaltung der akademischen Tradition und die Sicherung der sozialen Position gewährleistet³³⁸.

Der Begründer dieser Gelehrtdynastie, Benedict Carpzov d.Ä. (1565–1624), wurde 1599 zum Professor der Jurisprudenz der Universität Wittenberg ernannt, trat als Kanzler im Dienst verschiedener Fürstenhäuser und als Rat am Dresdener Appellationsgericht hervor³³⁹. Seine beiden Heiraten verbanden die Familie mit den angesehenen und begüterten Wittenberger Familien Fluth und Selfisch. Benedicts d.Ä. zweiter Schwiegervater, der bedeutende Buchdrucker und Verleger Samuel Selfisch, hatte Martin Luther noch persönlich gekannt, zudem dessen Werke verlegt und gedruckt. Diese Verbindung begründete eine in besonderer Weise am Erinnerungsort Wittenberg haftende, sich auf die verwandtschaftliche Nähe zu Luther berufende Familienmemoria³⁴⁰. Diesem Sachverhalt dürfte auch eine gewisse Bedeutung für die Genese des streng lutherisch-orthodoxen Profils der Theologen der Familie Carpzov zukommen. Johann Benedict d.Ä. (1607–1657), der Bruder des bereits genannten Begründers der deutschen Strafrechtswissenschaft und Schöpfers eines vollständigen Systems des protestantischen Kirchenrechts Benedict d. J.³⁴¹, war seit 1665 Pastor und Professor der Theologie in Leipzig. Durch seine Söhne er-

³³⁸ In einem Zweig der Familie Carpzov drückt sich das Bewusstsein auf die mögliche Erlangung des Stipendiums in der Benennung *radix stipendiaria* für jene Vorfahrin aus, die durch ihre Abstammung die Anwartschaft tradierte. Dazu: SCHIECKEL, Familienstiftung Carpzov. Neuerdings zum Stipendienwesen, auch über Wittenberg hinaus: GÖSSNER, Studenten, besonders S. 69–164. Zudem hinsichtlich privater Studienstiftungen: V. SCHÄFER, Bürgerliche Studienstiftungen. Zu Württemberg ferner: FABER, Württembergischen Familienstiftungen. Vgl. dazu etwa auch die Akten im LKA Stuttgart, A 26, Nr. 1557–1559 „Verschiedene Studienstiftungen“. Vgl. ferner die Ausführungen zum Rostocker Stipendienwesen und dessen Bedeutung „für die Entstehung und Reproduktion mecklenburgischer Pastorenfamilien“ bei ASCHE, Bürgeruniversität, S. 409 ff.

³³⁹ Die Kontakte, die Benedict Carpzov d.Ä. auf seiner vom Herbst 1588 bis Ende 1589 dauernden Peregrinatio academica knüpfen konnte, haben ihren Niederschlag in dessen Stammbuch gefunden. Vgl. dazu: SCHIECKEL, Stammbuch, vgl. besonders das aufschlussreiche Verzeichnis der Stammbucheintragungen, ebd., S. 301 f.

³⁴⁰ Aleida Assmann spricht von „Generationenorten“, die von „Gedenkortern“ und „Erinnerungsorten“ zu unterscheiden seien, und deren Bedeutung „mit einer langfristigen Bindung von Familien oder Gruppen an einen bestimmten Ort“ entstehe und auf der „Verwandtschaftskette der Lebenden und Verstorbenen“ beruhe. ASSMANN, Erinnerungsorte, S. 15 bzw. 25.

³⁴¹ Vgl. zur Bedeutung der „Definitiones ecclesiasticae seu consistoriales“ (1649) Benedict Carpzovs d.J. etwa: LANDAU, Carpzov. Insgesamt zur rechtshistorischen Einordnung: SCHAFFSTEIN, Benedict Carpzov.

folgte die Etablierung des Theologen-Zweiges der Familie Carpzov. Johann Benedict d. J. (1639–1699) war ebenfalls Theologieprofessor in Leipzig, während dessen Bruder, Samuel Benedict (1647–1707), im Jahr 1674 Hofprediger in Dresden und schließlich Speners Nachfolger als Oberhofprediger wurde. Mit Samuel Benedicts Sohn, Johann Gottlob Carpzov (1679–1767), zunächst Pastor in Dresden, dann Professor für Hebräisch in Leipzig, trat schließlich nochmals die theologische Tradition einer Familie prominent in Erscheinung, die auch durch die Eheschließungen ihrer Mitglieder mit den Luther-Nachkommen Keil und den Melancthon-Nachkommen Peucer sowie den Familien Leyser und Fries ihre wissenschaftliche und soziale Kontinuität untermauern konnte³⁴².

e. Die Gießener Familie Mentzer

So bezeichnend wie die Familie Carpzov in ihrer Etablierung als Professoren- und Gelehrtdynastie in Dresden und an den Universitäten Leipzig und Wittenberg ist die Theologenfamilie Mentzer für die Universität Gießen, einer „für das konfessionelle Zeitalter besonders typischen Universitätsgründung“³⁴³. Vor dem historischen Hintergrund des Marburger Erbfolgestreits waren es in Gießen die Prägekräfte des Territorialstaates Hessen-Darmstadt, der lutherischen Konfession und der humanistischen Gelehrtenkultur, die auf dem Substrat der Familienverbände des hessischen Beamtentums zur Ausbildung der typischen Sozialstrukturen einer Familienuniversität führten³⁴⁴. Der Begründer der Gelehrtenfamilie Mentzer, Balthasar Mentzer d. Ä. (1565–1627)³⁴⁵, als Sohn eines Sodenmeisters und einer Bürgermeisterstochter in Allendorf a. d. Werra geboren, hatte in Marburg studiert und war dort 1596 zum Theologieprofessor berufen worden. 1605 war Balthasar Mentzer zusammen mit Johannes Winkelmann, beide Schüler des Marburger Theologieprofessors Ägidius Hunnius³⁴⁶, an der Errichtung des Gymnasium illustre in Gießen beteiligt, nachdem sie von Landgraf Moritz von Hessen-Kassel durch dessen Konfessionswechsel zum Calvinismus zur Aufgabe ihrer Marburger Professuren gedrängt worden waren und nach Gießen ausweichen mussten³⁴⁷. An der dort neugegründeten

³⁴² Dazu insgesamt: SCHIECKEL: Benedict I. Carpzov.

³⁴³ SCHINDLING, Universität Gießen, das Zitat S.111.

³⁴⁴ Vgl. zum historischen Hintergrund der Gießener Hochschulgründung der Jahre 1605 bis 1607: RUDERSDORF, Universitätsgründung; DERS., Hessen; SCHORN-SCHÜTTE, Evangelische Geistlichkeit, S. 57–66.

³⁴⁵ Die entsprechenden sozialgeschichtlich-biographischen und genealogischen Angaben zur Familie Mentzer finden sich bei: MAHLMANN, Mentzer, Balthasar d. Ä. Vgl. zudem: DERS., Mentzer, Balthasar I.

³⁴⁶ Zu diesem vgl.: MATTHIAS, Theologie und Konfession.

³⁴⁷ Dazu: RUDERSDORF, Universitätsgründung, S. 77 f. Zur hier nicht näher behandelten Universität Marburg des 17. und 18. Jahrhunderts aus sozialgeschichtlicher Perspektive vgl.: NIEBUHR, Sozialgeschichte, insbesondere S.122–145.

Universität hatte Mentzer bis 1624 eine Theologieprofessur inne, Gleiches gilt nach der Übersiedelung der Universität nach Marburg bis zu seinem Tod im Jahr 1627³⁴⁸. In dem noch wenig verfestigten Gefüge übte er als „Vater der Universität Gießen“ prägenden Einfluss aus³⁴⁹. Wissenschaftlich ist Mentzer neben seinem Hervortreten im christologischen Streit der Fakultäten Gießen und Tübingen besonders durch die erstmalige Anwendung der analytischen Methode auf lutherischer Seite von Bedeutung. Im Zuge der Aufnahme der neuaristotelischen Philosophie und Metaphysik und unter zunehmender Emanzipation der lutherischen Theologie von der philologisch-rhetorischen Schrift-Exegese des Humanismus wird der wissenschaftstheoretische Charakter der Theologie nun im Sinne Johann Gerhards als *habitus θεόδοτος* verstanden³⁵⁰. Die analytische Methode, welcher Mentzer in seinem Werk „Synopsis theologiae analytico ordine comprehensa“ (1610) zur Geltung verhalf, will dabei ihr Ziel, den Menschen zum Heil zu führen, mittels der untergliedernden Darstellung der zweckdienlichen Prinzipien und Maßnahmen erreichen³⁵¹.

Durch das Konnubium war Balthasar Mentzer zunächst mit der Marburger Kaufmannsfamilie Orth verbunden, die wiederum mit zahlreichen Marburger Professorenfamilien verwandt war. Später heiratete Mentzer die Schwester des landgräflichen Kanzlers und promovierten Juristen Johann Strupp³⁵². Durch die Eheverbindungen der vier Töchter Balthasar Mentzers mit Gießener Ordinarien wird das universitäre Patronagesystem offensichtlich. So zählten zu den Ehemännern der Mentzer-Töchter etwa der Theologe Justus Feuerborn, dessen Berufung auf einen Lehrstuhl Balthasar Mentzer durch seinen engen Kontakt zum Landesherrn gegen den Willen des Senats durchsetzen konnte, und Meno Hanneken, ebenfalls Inhaber eines theologischen Ordinariats³⁵³. Balthasar Mentzer d. J. (1614–1679) war wie sein Vater Theologieprofessor in Gießen, zudem Hofprediger und Superintendent³⁵⁴. Balthasar III. (1651–1727) hatte schließlich einen Gießener Lehrstuhl für Mathe-

³⁴⁸ Vgl. hierzu in allgemeiner Hinsicht: HERMELINK/KAEHLER, Philipps-Universität.

³⁴⁹ MORAW, Kleine Geschichte, Anhang, S. III.

³⁵⁰ Zur Wissenschaftsgeschichte der lutherischen Theologie im 17. Jahrhundert vgl. exemplarisch: SPARN, Wiederkehr der Metaphysik; WALLMANN, Theologiebegriff; J. BAUR, Vernunft; R. SCHRÖDER, Johann Gerhards lutherische Christologie, hier besonders zur Auseinandersetzung mit Sparn über das Problem der lutherischen Scholastik und Schulmetaphysik: S. 220–245. Spezifisch dazu im universitätsgeschichtlichen Überblick für das Reformiertentum und Luthertum im Reich: SCHMIDT-BIGGEMANN, Schulphilosophie bzw. SPARN, Schulphilosophie. Zur Theologie als professioneller Praxis im Zuge der Konfessionalisierung des theologischen Berufs explizit: SPARN, Krise der Frömmigkeit, S. 72 f.

³⁵¹ Vgl. dazu den Überblick zur Universitäts- und Wissenschaftsstruktur der lutherischen Orthodoxie bei: MATTHIAS, Orthodoxie, hier besonders S. 475 f. bzw. DERS., Synopsis.

³⁵² Vgl. zu diesen Angaben: MORAW, Kleine Geschichte, S. 46 und EULER, Entstehung, S. 225 ff.

³⁵³ Vgl. zu diesem: MATTHIAS, Hanneken, Meno.

³⁵⁴ Dazu: MAHLMANN, Mentzer, Balthasar II.

matik inne. Mit den beiden Pastoren Balthasar IV. (1679–1741) und Balthasar V. (1718–1753) erstreckte sich die theologische Tradition der Familie Mentzer schließlich bis ins 18. Jahrhundert hinein³⁵⁵.

Das prinzipiell auf Dauerhaftigkeit angelegte Gefüge der Familienuniversität verdeutlichte sich in Gießen aber auch in einer Phase, als diese in ihrer etablierten Struktur ab dem Jahr 1685 elementar durch die gezielte pietistische Berufungspolitik des Landesherrn gefährdet schien. So gelang es Philipp Jakob Spener durch seine Einflussnahme auf die Landgrafenmutter Elisabeth Dorothea, die sich dem Pietismus gegenüber aufgeschlossen zeigte, exponierte Vertreter dieser neuen Frömmigkeitsbewegung nach Gießen zu holen. Im Zuge lancierter Neubesetzungen kam es im sogenannten „Gießener Pietistenstreit“ zu sozialen Spannungen, die einschneidende Veränderungen innerhalb der etablierten Formationen der Universitätsfamilien zur Folge hatten. So führte etwa die Berufung des Pietisten Johann Heinrich May d. Ä. als Ordinarius der Theologie zur Abwanderung seines Kollegen und Vertreters der lutherischen Orthodoxie Philipp Ludwig Hanneken, dem Sohn Meno Hannekens, nach Wittenberg³⁵⁶. Auf die frei werdende Stelle wurde auf Intervention Speners der Pietist Johann Christoph Bilefeld berufen, der wiederum nicht nur die Schaffung eines Lehrstuhls für Universalgeschichte anregen, sondern auch für dessen Besetzung den freilich nur kurzzeitig an der Gießener Universität lehrenden Gottfried Arnold empfehlen sollte³⁵⁷. Den Höhepunkt der Auseinandersetzung bildete dann das Jahr 1695, als es zur Ablösung von Balthasar III. Mentzer und zweier Kollegen durch pietistische Gelehrte kam, die nun ihrerseits versuchten, aus der lutherisch-orthodoxen eine pietistische Familienuniversität zu formen³⁵⁸.

f. Ergebnisse

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es an den Universitäten als „Zonen sozialer Verdichtung“³⁵⁹ im konfessionellen Zeitalter und unter den Bedingungen der altständischen Gesellschaft zu dem Phänomen kam, dass Inhaber wichtiger Ämter und Positionen diese innerhalb ihrer Familie zu erhalten suchten. Dabei kamen

³⁵⁵ Dazu: MORAW, Kleine Geschichte, S. 46 f.; bzw. MAHLMANN, Mentzer, Balthasar II., Sp. 1290.

³⁵⁶ Dazu: MATTHIAS, Hanneken, Philipp Ludwig bzw. BEYREUTHER, Hanneken, Philipp Ludwig. Zu den Vorgängen im Einzelnen: MACK, Pietismus, S. 25–205.

³⁵⁷ Das Beziehungsnetz, welches bei der Berufung Arnolds wirksam wurde und in dem die Professoren Bilefeld und May offensichtlich wichtige Rollen spielten, analysiert: H. SCHNEIDER, Gottfried Arnold.

³⁵⁸ Vgl. dazu: MORAW, Kleine Geschichte, S. 76 f. Zum Zusammenhang von wissenschaftlicher Neuorientierung und der Reform bzw. Neugründung von Universitäten insgesamt: SCHINDLING, Bildung und Wissenschaft, S. 49–62.

³⁵⁹ MORAW, Kleine Geschichte, S. 43.

Söhne und Schwiegersöhne, aber auch entferntere Verwandte als potentielle „Erben“ in Betracht, um den Status der eigenen Familie auch über die Generationsschwelle hinweg zu gewährleisten. Die Tradierung materiellen wie kulturell-geistigen Vermögens, der gesellschaftlichen Reputation, der sozialen Beziehungen und der damit einhergehenden Vorteile resultierte idealtypisch in der dauerhaften Etablierung der im Verband agierenden Gelehrten an der frühneuzeitlichen Familienuniversität. Im relativ überschaubaren Rahmen der Sozialeinheit der Universitätsfamilie entwickelte sich jenes primäre Bezugssystem, das in seiner langanhaltenden Prägekraft weitaus mehr kollektive Identität vermitteln konnte als die städtische oder territoriale Zugehörigkeit.

Erst im 19. Jahrhundert lösten sich die überkommenen Strukturen langsam auf. Nach der Gründung der Reform- und Modelluniversitäten der deutschen Aufklärung in Halle (1694) und Göttingen (1737) sowie unter dem Einfluss der neuhumanistischen Berliner Universität (1810) wurden Prozesse angestoßen, welche den Universitäten nicht nur in wissenschaftlicher Hinsicht ein neues Gesicht gaben. Sie initiierten auch den Wandel von der Familienuniversität zur Leistungsuniversität³⁶⁰. Dieser Vorgang, der durch Veränderungen im Sozialprofil des Professors wie im wissenschaftlichen Format der Universität gleichermaßen bestimmt war, wirkte sich auch auf die bisher vielfach im Familienkreis und durch Verwandtschaftspatronage erfolgende Rekrutierung des Lehrkörpers aus. In zunehmendem Maße kamen nun bei der Lehrstuhlbesetzung und den Berufungsvorgängen die Kriterien der wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrleistung in Betracht. Soziale Herkunft und verwandtschaftliche Verbindungen verloren ihr Gewicht. Auf die Auflösung der sich um eine Universität gruppierenden Familien, die mit der abnehmenden Berücksichtigung von Angehörigen dieser Verbände bei Lehrstuhlbesetzungen einherging, folgte die geringer werdende Präferenz für Landeskinder und schließlich für den an der eigenen Universität ausgebildeten Nachwuchs. Die familialen Klientel- und Patronagestrukturen wurden dann im Laufe des 19. Jahrhundert durch die Rekrutierungsmuster der sich ausbildenden wissenschaftlichen Schulen abgelöst³⁶¹.

Vor dem Hintergrund dieser generellen Vorgänge und Phänomene der Genese und Aufrechterhaltung von Gelehrsamkeit und Wissenschaft im generationsüber-

³⁶⁰ Vgl. dazu allgemein: SCHINDLING, *Bildung und Wissenschaft*, S. 44–48. Enzyklopädisch zur Utilisierung des Wissens und der Etablierung neuer Wissenschaftszweige wie der Kameralistik und der Policywissenschaft bzw. zur Gründung polytechnischer und kamealistischer Lehranstalten: ebd., S. 70–77. Zudem: HAMMERSTEIN, *Die deutschen Universitäten*; DERS., *Universitäten und gelehrte Institutionen*; OEXLE, *Alteuropäische Voraussetzungen*. Zudem: PALETSCHEK, *Erfindung einer Tradition*. Ferner: BAUMGARTEN, *Professoren und Universitäten*. Für das Beispiel der Universität Gießen: DIES., *Vom Gelehrten zum Wissenschaftler*. Speziell für den Bereich der Geschichtswissenschaft: WEBER, *Priester der Klio*. Zu kritischen Einwänden bezüglich seines Vorgehens nimmt Weber im Vorwort aufschlussreich Stellung.

³⁶¹ Vgl. dazu: PALETSCHEK, *Erfindung einer Tradition*, S. 229 und ASCHE, *Landesuniversitäten*, S. 148 f.

greifenden Verband, welche für die sozio-kulturelle Topographie der Territorien des Reiches und dessen Bildungsinstitutionen prägend waren, wird nun das Profil der württembergischen Gelehrtenfamilie Bidembach in seinen spezifischen Facetten genauer zu entfalten sein. Bereits nach der bisher vorgenommenen sozial- und bildungsgeschichtlichen Analyse und dem – freilich nur in Auswahl möglichen – Vergleich zeigt sich die Besonderheit der Familie Bidembach. Ihre Sonderstellung begründet sich nicht allein in der Nobilitierung. Der damit einhergehende Wechsel im Sozialgeflecht ist signifikant und verdeutlicht in Gegenüberstellung zu anderen Gelehrtenfamilien den abweichenden Verlauf dieser Familiengeschichte. Der Weg der Familie Bidembach führte im Unterschied zu den skizzierten Porträts von der bürgerlichen Theologenfamilie, die vorrangig in der hohen territorialen Geistlichkeit vertreten war und sich zu keiner Zeit als explizite Professorendynastie etablierte, zur Juristenfamilie und letztlich zum reichsritterschaftlichen Niederadel.

Diese ersten Befunde gilt es nun zu präzisieren: Warum zeigt die Geschichte der Familie Bidembach eher Atypisches als Typisches? Warum überwiegen offensichtlich in Relation zu den skizzierten familiengeschichtlichen Verlaufsformen die Divergenzen? Welche Bedeutung kommt den historischen Bedingungen im Herzogtum Württemberg, in Schule und Universität, in Kirche und Hof zu? Wodurch wurde dieser andere Verlauf der Geschichte bewirkt? Welche Ursachen und Folgen hatte er? Inwiefern wurde dies von den Familienangehörigen selbst registriert und reflektiert? Wie gestaltete sich dabei das Selbstverständnis der Familie Bidembach?

Teil C

Profilierungsebenen und Etablierungsräume der Familie Bidembach

I. Lutherische Konfessionalisierung

Im Zuge der kritischen Aufnahme und Fortführung des Konfessionalisierungsparadigmas wird gegenwärtig unter dem Schlagwort der „binnenkonfessionellen Pluralität“ und zum Nachweis der „Kontextualität des Konfessionellen“ darauf verwiesen, „daß die christliche Religion in unterschiedlichen Lebenszusammenhängen und in verschiedenen sozialen Kontexten unterschiedliche Gestalt, aber auch unterschiedliche Grade konfessioneller Identität und Intensität annehmen konnte [...]“¹. Die Konkretionen derartiger Aspekte in Form von Differenzierungsvorgängen familialen Zuschnitts, die Genese konfessionskultureller Identitäten und „soziale[r] Varianten christlicher Vergemeinschaftung innerhalb der konfessionellen ‚Großgruppen‘“² lassen eine Erprobung dieses Ansatzes im Rahmen der frühmodernen Gruppen- und Identitätsbildung bei protestantischen Gelehrtdynastien vielversprechend erscheinen. Demnach soll hier danach gefragt werden, welche generationsspezifischen Erfahrungsbedingungen konstitutiv für diese Formationen waren und deren Selbst- und Fremdbild bestimmt haben.

Der Familie Bidembach kommt – im Verbund mit anderen Theologenfamilien – eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die württembergische Konfessionalisierung zu³. Orientierend für die in diesem Kapitel vorherrschende Perspektive ist die Beobachtung, wonach sich Johannes Brenz mit einem Kreis engagierter, ihm loyal zur Seite stehender Theologen umgab. Die teils generationsübergreifende Zusammenarbeit mit Persönlichkeiten wie Valentin Vannius, Dietrich Schnepf, Jakob Heerbrand, Andreas Osiander, den Brüdern Bidembach und Jakob Andreae sollte in personeller, struktureller und theologischer Hinsicht den nachhaltigen Erfolg der reformatorischen Neugestaltung gewährleisten. Die Auswahl und der Einsatz der theologischen Berater verdeutlichen zudem, dass und wie Reformation, Konfessionalisierung und Bildung in einem Sinn- und Wirkungszusammenhang standen⁴.

¹ KAUFMANN, Einleitung, S. 14.

² Ebd., S. 15.

³ In genereller Hinsicht: BRECHT/EHMER, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte; EHMER, Württemberg, S. 174–186; MERTENS, Württemberg, S. 99–120; VON STÄLIN, Württembergische Geschichte, S. 800–824; E. SCHNEIDER, Württembergische Geschichte, S. 194 ff.; MAURER/ÜLSHÖFER, Johannes Brenz, S. 187–214.

⁴ RUDERSDORF, Lutherische Erneuerung, S. 131; DERS., Landesväter.

Weniger deutlich wurden jedoch bisher die Konturen der oft als Kollektiv auftretenden ständischen Führungs- und Trägergruppen im konfessionellen Zeitalter⁵. Daher kann es auch nicht verwundern, dass die genauere Erfassung des Aufgabenspektrums und die Aufgabenbewältigung, mithin das Selbstverständnis und der Erfahrungshorizont der dabei elementar beteiligten Theologen, weithin blass geblieben sind⁶. Ihnen oblag es, wie am Beispiel der Angehörigen der Familie Bidembach zu zeigen sein wird, als Multiplikatoren zur gelehrten Formulierung, Verbreitung und politischen Durchsetzung von verbindlichen Lehrinhalten beizutragen, die durch die konfessionelle Gemengelage des Reiches und die spezifische territoriale Lage des Herzogtums Württemberg bestimmten theologischen Antagonismen und gesellschaftlichen Konflikte durch teils weitreichende Aktivitäten und Gesandtschaften zu beseitigen und den Konfessionskampf mittels der Kontroverstheologie auf der Gelehrtenebene auszuzufechten.

Zu einem integrativen Verständnis der Konfessionalisierung gelangt man somit dann, wenn die Träger dieser fundamentalen Vorgänge ins Blickfeld rücken, welches durch die familiäre Konfessionspolitik einerseits und die Indienstnahme durch die fürstliche Obrigkeit andererseits zu bestimmen ist⁷. Exemplifizieren lässt sich diese Sicht an der Familie Bidembach. Zumal den Vertretern der ersten Generation – den drei Brüdern Eberhard, Balthasar und Wilhelm Bidembach – erschlossen sich durch die betonte Fürstennähe und ein engmaschiges Beziehungsnetz in verschiedenen Bereichen Spitzenpositionen, durch die sie an den konfessionspolitischen Vorgängen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beteiligt waren. Dass der teils maßgebliche, teils eher zuarbeitende Beitrag einer Familie hier durchaus als elementar zu betrachten ist, sich insofern die bisher wenig angewandte Sicht auf die familiäre Profilierung begründen lässt, wird zu zeigen sein. Als bedeutendes Aktionsfeld der zweiten Generation der reformatorischen Theologen eröffnete sich generell die Absicherung des Erreichten sowohl in dogmatisch-wissenschaftlicher Hinsicht als auch in einer politisch-diplomatischen Stoßrichtung.

Einige der biographischen Bezüge, die sich aus der Tatsache der Beteiligung der Brüder Bidembach an kirchenleitenden Aufgaben ergeben, können hier nur am Rande behandelt werden. Einen Eindruck des immensen, nach innen gerichteten Engagements der theologischen Elite des Herzogtums Württemberg vermittelt allein schon deren Tätigkeit im Stuttgarter Konsistorium. Im Zeitraum der Jahre 1556 bis 1559 wurden dort dienstags und freitags unter Beteiligung Balthasar Bidembachs insgesamt 219 Sitzungen abgehalten⁸. Aber auch die Vermittlung, Umsetzung und Durchsetzung theologischen Wissens und konfessioneller Maßnahmen über den

⁵ Ebd., S. 142.

⁶ Zur Bedeutung des „Personaltransfers“ zwischen den einzelnen Territorien vgl.: STIEVERMANN, *Evangelische Territorien*, S. 54–58.

⁷ In diesem Sinne grundsätzlich: KAUFMANN, *Universität*, S. 23–31 und S. 605 f.

⁸ Vgl. dazu: LKA A 3, Nr. 1. In diesen Konsistorialprotokollen ist in der Regel ein personenspezifisches Profil der einzelnen Beteiligten schwer nachweisbar.

Raum des württembergischen Territorialstaates hinaus verlangte den geschlossenen Einsatz der Familienmitglieder. So bezeugt etwa das Diarium des Tübinger Professors Martin Crusius, dass Eberhard Bidembach am Briefwechsel zwischen der württembergischen Kirche und dem Patriarchen Jeremias II. von Konstantinopel beteiligt war⁹. Auch das Vertrauen, das Herzog Christoph in „seine“ Theologen gerade in sensiblen diplomatischen Missionen setzte, zeigt sich darin, dass er Eberhard Bidembach mit der Übernahme einer Gesandtschaft an den Hof König Maximilians betraute. Dies belegt ein Brief Johann Sebastian Pfausers aus Wien an Herzog Christoph mit der Bitte um Sendung eines Vertrauensmannes. Der genaue Zweck der Mission bleibt freilich unklar. Nach Pfauser gehe es allgemein um *der ganzen christenheit [...] ainikait*. Die Bemühungen würden *dem lieben vatterland der teutschen nation zu frid und wolfart* dienen. Mit einigem Recht kann freilich aus diesen Formulierungen entnommen werden, dass es hierbei um Maximilians konfessionelle Ausrichtung und seine Aufgeschlossenheit gegenüber der evangelischen Lehre ging¹⁰.

Welche Bedeutung die Verwendung als Gesandte für die Theologen der nachreformatorischen Generation selbst hatte, welches Gewicht sie ihren im Auftrag des Landesherrn durchzuführenden Missionen außerhalb des eigenen Territoriums beimaßen, brachte Eberhard Bidembach zum Ausdruck, indem er in einer Reminiscenz an die christophinische Zeit und seine Reisen zu bedenken gab, in *welchem gnadigem vertrauen, zuverichtung etlicher Sachenn außsererhalb lanndts* er beim Fürsten gestanden habe und dies gleichsam als Emphase lokal präzisiert – *nemblichen gehen Wüen in österrach und gehen MämpPELLgart* habe ihn der Herzog geschickt¹¹. Und noch im Rückblick auf das Leben Felix Bidembachs d. Ä. wurde neben seinem Amt als Prediger und seinem kirchlichen Dienst im Innern des Herzogtums Württemberg seine Teilnahme am Regensburger Kolloquium von 1601 als besonders erwähnenswerte Tätigkeit hervorgehoben:

*In welcher zeit er nicht allein in seinem ihme anbefohlnen Predigtampt/und beym Ministerio deß gantzen Herzogthumbs viel nutzliches und gutes außgericht/sondern ist auch mit dem Ehrwürdigen Hochgelehrten Herrn/Doctor Andreae Osiandro [...] auff das Colloquium, so zu Regenspurg/die Hochgelehrte Weitberühmbte und fürtreffliche Theologi, D. Aegidius Hunnius, und D. Iacobus Hailbronnerus, mit Jesuitern gehalten/geschickt worden*¹².

Es würde sich daher eine Vielzahl von weiteren Ereignissen, Unternehmungen und Vorgängen nennen lassen, an denen eine Beteiligung der Brüder Bidembach nach-

⁹ In dieser diplomatisch-dogmatischen Unternehmung waren neben Crusius als treibender Kraft kollektiv beteiligt: Gerlach, Bidembach, Osiander, Andreae, Schnepf, Heerbrand u. a. Vgl. dazu: WENDEBOURG, Reformation und Orthodoxie, S. 102 u. ö.

¹⁰ ERNST, Briefwechsel, S. 591.

¹¹ HStAS L 5, Bd. 12, 494r.

¹² GRAMMER/VIELAND, Zwo Christliche Leichpredigten, S. 30.

weisbar ist¹³. Eingehender und in einem exemplarischen Sinne soll an dieser Stelle zunächst Balthasar Bidembachs Beitrag zur Konsolidierung des Luthertums dargestellt werden, der sich auf das Zustandekommen der Konkordienformel und seine Mitwirkung bei der Relutheranisierung der Kurpfalz konzentrierte. Dass dabei auch immer seine Familie, insbesondere die teils gezielt koordinierte Tätigkeit seiner beiden Brüder, in den Blick kommt, verdeutlicht das Bewusstsein der zweiten Generation lutherischer Theologen, eine Handlungsgemeinschaft zu sein und als solche aufzutreten.

1. Einigungsbemühungen im Luthertum und der Kampf gegen den Calvinismus

a. Konfessionspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und die Beteiligung der Brüder Bidembach

Im Wormser Religionsgespräch von 1557 wurden die seit 1548 im deutschen Luthertum aufgetretenen Lehrspaltungen offensichtlich. Auch die Einigungsbemühungen der folgenden Jahre im Frankfurter Rezeß 1558 und auf dem Naumburger Fürstentag 1561 waren erfolglos. Ein besonderes Interesse an einer Überwindung der Differenzen bekundete das Herzogtum Württemberg unter Herzog Christoph, der zusammen mit Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel zum Leiter der einenden Bestrebungen wurde. Das Erscheinen des Heidelberger Katechismus im Jahr 1563 markierte dabei den Übergang der Kurpfalz zum reformierten Bekenntnis, was freilich insbesondere in sakraments theologischer Hinsicht den lutherischen, zumal württembergischen Widerspruch provozierte. Auf Grund der reichspolitischen Implikationen dieses Abrückens vom Augsburger Bekenntnis fühlten sich besonders die der Kurpfalz benachbarten lutherischen Fürsten in der Pflicht, die Lehrdifferenzen durch eine Zusammenkunft zu beseitigen. Neben Herzog Christoph waren dies Markgraf Karl II. von Baden und Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken. Das vom 10. bis 15. April 1564 stattfindende Gespräch im Kloster Maulbronn sollte diesem Zweck dienen, scheiterte jedoch kläglich¹⁴. Die neben Herzog Christoph und Kurfürst Friedrich III. anwesenden Theologen waren auf

¹³ Zu nennen wäre etwa die Unterredung zwischen Johannes Brenz, Balthasar Bidembach und den Täufer-Brüdern Rapp aus Pforzheim und die Involvierung Balthasar und Eberhard Bidembachs in den Fall Hagen. Vgl.: BRECHT/EHMER, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte, S.365, 370. Ferner zum Bekenntnis der württembergischen Theologen zum Abendmahl: AREND, Herzogtum Württemberg – Einleitung, S.60 ff.

¹⁴ Zum hier Ausgeführten: BRECHT/EHMER, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte, S.423–442 und LOHSE, Dogma und Bekenntnis, S.138–164. Zudem: HAUSCHILD, Lehrbuch, S.421–428.

württembergischer Seite Johannes Brenz, Jakob Andreae, Balthasar Bidembach, Dietrich Schnepf und der Maulbronner Klostervorsteher Valentin Vannius¹⁵. Ihnen standen die Pfälzer Peter Boquin, Peter Dathen, Michael Diller, Zacharias Ursinus und Caspar Olevian gegenüber. Ebenso bezeichnend wie das Verhandlungsergebnis, die Konstatierung der unüberbrückbaren Gegensätze, die sich besonders an der württembergischen Ubiquitätslehre entzündeten, war der Verlauf der Kontroverse¹⁶. Jakob Andreae übernahm dabei die Gesprächsführung, die übrigen württembergischen Theologen traten ihm gegenüber allenfalls geringfügig in Erscheinung¹⁷.

Nachdem deutlich wurde, dass an eine Einigung mit den Reformierten kaum mehr zu denken war, konzentrierten sich nun die Bemühungen auf eine Einigung innerhalb des Luthertums im Reich. Der von Herzog Christoph und Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel veranstaltete Theologenkongress von Zerbst 1570 konnte zunächst noch keine Harmonisierung der bestehenden Unterschiede in der lutherischen Lehre der Landeskirchen herbeiführen. Der hierfür von Jakob Andreae ausgearbeitete Text offenbarte eher die unüberbrückbaren Unterschiede als deren Überwindung. Währenddessen hatte Wilhelm Bidembach von Württemberg aus die theologisch-diplomatischen Unternehmungen Jakob Andreaes und sein konzilianter Vorgehen mit einiger Skepsis beobachtet. Im Jahr 1570, kurz nach dem Tod des Johannes Brenz, schien es den Brüdern Bidembach ein dringliches Anliegen, das theologische Erbe des Reformators unverändert zu bewahren. So hatte Wilhelm Bidembach in seiner Leichenpredigt auf Brenz am 12. September 1570 in Stuttgart unter großer Anteilnahme der Stadt, des Hofes und der Geistlichkeit in der Stiftskirche seiner tiefen Verehrung und der Bedeutung des württembergischen Reformators Ausdruck verliehen¹⁸. Auch sei er es gewesen, der dem sterbenden

¹⁵ Zu Valentin Vannius und seiner Beteiligung am Maulbronner Gespräch: EHMER, Vannius, S. 263–265.

¹⁶ Zum thematisch relevanten Vorfeld des Bekenntnisses der württembergischen Theologen zum Abendmahl von 1560 vgl. einschließlich der Edition des betreffenden Textes: Die evangelischen Kirchenordnungen, S. 60 ff. bzw. S. 420 ff.

¹⁷ Zu den Inhalten des Gesprächs im Einzelnen: BRENZ, Epitome Colloquij. Vgl. dazu: BRECHT/EHMER, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte, S. 429–431. Vgl. dazu auch die knappe, aber durchaus treffende Bewertung des Maulbronner Gesprächs in Gottfried ARNOLDS Unparteyischer Kirchen- und Ketzerhistorie, I, 2, S. 663: *Vier jahre hernach hat der Churfürst von Pfaltz, Friedrich III, nebenst dem Hertzog vom [!] Würtemberg wiederum die Theologen ins closter Maulbrunn zusammen gefordert. Da denn auf der Reformierten seite erschienen: Boquinus, Dillerus, Ursinus, Datherius, Erastus und Xilander, auf der Lutheraner, Brentius, Andreae, Schnepffius, Bidenbachius, Fister und Lucas Osiander, welche, wie dieser selbst schreibt, Christi sache führeten, wiewol D. Andrea allein disputirte, und die andern nur zuhöreten. Die materie war von dem abendmahl, und die daher entstehende frage, von der allgegenwart der menschlichen natur Christi. Von dieser wurde pro und contra disputiret, biß endlich, weil keiner dem andern nichts nachgeben wollte, und mehrere vergebliche worte zu vermeiden, ein ende gemacht wurde. Da denn nachmahls beyderseits verschiedene streit-schriften gewechselt, und die ärgernüsse dißfalls um ein merckliches gemehret wurden.*

¹⁸ Wilhelm BIDEMBACH, Ein Christliche Leichpredig.

Pater & Praeceptor noster communis die Absolution erteilt habe¹⁹. Dem Druck dieser Predigt hatte Wilhelm Bidembach, der Nachfolger des Verstorbenen im Amt des Stiftspropstes geworden war, den ersten Teil des Testaments des Reformators in deutscher Fassung beigefügt, ein Dokument, in welchem sich in nuce das geistliche Vermächtnis des Reformators niederschlug²⁰.

Vor dem Hintergrund dieser jüngsten Vorgänge kritisierte nun Wilhelm Bidembach seinen Kollegen Jakob Andreae in einem scharfen Brief kurz nach dessen Rückkehr aus Zerst²¹. Darin forderte Bidembach Andreae auf, sich von den Wittenberger Kryptocalvinisten fernzuhalten und vielmehr das dogmatische Erbe des Johannes Brenz gegen alle Anfeindungen zu verteidigen und seiner Theologie zu folgen. Andreae habe sich zu sehr mit den philippistischen „Neo-Wittenbergern“ eingelassen. Stattdessen müsse man sich vor diesen „pseudowittenbergischen“ Theologen, allen voran vor den *perversis & subversis hominibus* Nikolaus Krell, Kaspar Cruciger, Christoph Pezel und Kaspar Peucer, in Acht nehmen²². Wer nämlich – wie die verleumderischen Wittenberger Philippisten – hier die reformatorische Lehre verunglimpfe, sei nicht würdig, das *pallium Lutheri* zu beanspruchen. Die Beziehung zu den Jenenser Theologen habe Andreae hingegen vernachlässigt. Daher forderte Bidembach Jakob Andreae auf, gerade in den entscheidenden Fragen der Abendmahlslehre zwischen Freund und Feind zu unterscheiden, nur die Einheit mit den *amici* zu suchen, die *inimici* hingegen zu meiden²³.

Das sich hier artikulierende Bewusstsein Wilhelm Bidembachs, mit seiner Generation in einer geschlossen zu haltenden Kampfgenossenschaft zur Verteidigung der

¹⁹ Vgl. dazu das Schreiben Wilhelm Bidembachs an Jakob Andreae, Stuttgart, 15. 9. 1570, in: REHTMEYER, *Antiquitates*, Beylagen, S. 171.

²⁰ Der zweite Teil, der die familiären und ökonomischen Bestimmungen enthält, ist bei Bidembach bis auf die Dankesäußerungen gegenüber dem Haus Württemberg nicht enthalten. Gleiches gilt für die lateinische Fassung des Testaments in der akademischen Abschiedsrede von Jakob Heerbrand. Vgl. dazu: WEISMANN, *Kirchenvater Brenz*, S. 180f.

²¹ Vgl. dazu: Wilhelm Bidembach an Jakob Andreae, in: REHTMEYER, *Antiquitates*, Beylagen, S. 171 f.

²² *Cum igitur te a Domino Brentio amatum observatumque semper fuisse sciam, oro te propter Christum, & fidelem ejus ministrum Brentium [...] ut nisi Neowitebergenses, sive malis, Pseudowitebergenses Theologi suam die 5. & 26. Maji habitam disputationem & προβλημα pueri Crellii responsionemque Sacci retractaverint, imo revoverint, nullam cum ipsis societatem fraternitatemve in eas, profecto enim jam satis aperte Cinglianizant seu Calvinizant, dum praecipuum tuum argumentum in colloquio Maulbrunensi (aut nihil aut aliqua aut omnia) calumniose, sophisticè, ne dicam, blasphemè exagitant, neque obscure Domini Brentii & nostrum omnium verba, phrases, sententias & argumenta damnant, Eutichianaque haereseos mendaciter incusant.* Ebd., S. 172.

²³ Ebd. Vgl. dazu auch: GÜRSCHING, Jakob Andreae, S. 145. Zum problematischen Verhältnis von Jakob Andreae und den Brüdern Bidembach vgl: HERMELINK, *Geschichte*, S. 122, der – sicherlich zu drastisch – davon spricht, die Brüder Bidembach hätten Andreae „direkt entgegengearbeitet“.

reinen Lehre Luthers zu stehen, verdeutlicht sich nahezu gleichlautend in einem Brief, den Bidembach an Bartholomäus Rosinus verfasst hatte. Dort warnt Bidembach den Superintendenten vor dem schädlichen, heuchlerischen Einfluss der Wittenberger Philippisten und fordert Rosinus auf, Sorge für den Schutz seiner Kirche zu tragen. Über die Vorgänge in Wittenberg zeigte sich der Württemberger insgesamt beunruhigt, standen doch in den aktuellen Debatten die strittigen Punkte der Abendmahlslehre wie die *unio personalis*, die *communicatio idiomatum* oder die Speisung der Unwürdigen, aber auch die Anerkennung der Schriften Luthers zur Diskussion. Daher sei zu wünschen, dass sich die wahrhaft gläubigen und aufrichtigen lutherischen Gelehrten im Kampf gegen Zwinglianismus und Calvinismus vereinigen²⁴.

Bidembach beendete seinen Brief an Rosinus mit dem Hinweis auf das Konkordienunternehmen²⁵. Im Bemühen, die innerlutherischen Gegensätze durch eine knappe Lehrformel oder eine allgemeine Berufung auf die *Confessio Augustana* zu überwinden, hatte sich das philippistische Kursachsen unter Kurfürst August als gewichtigstes Hindernis erwiesen. Der Gegensatz zum kryptocalvinistischen Wittenberg war es auch, der Württemberg und Braunschweig-Wolfenbüttel darin einte, eigene Initiativen zur Ausarbeitung von Konsensartikeln zu ergreifen. Nach seinem gescheiterten ersten Versuch wurde erneut Jakob Andreae aktiv. Dabei hatten für den Kanzler der Universität Tübingen nicht zuletzt die reichspolitischen Konsequenzen eines gespaltenen Luthertums vorrangige Bedeutung. Seine „Sechß Predig von den Spaltungen“ zu den seit 1548 strittigen Lehrfragen wurden von den Tübinger Theologen zu einer aus elf Artikeln bestehenden Konsensformel umgearbeitet. Diese als Lehrübereinkunft zwischen Württemberg und den evangelischen Ständen des niedersächsischen Reichskreises geplante Schwäbische Konkordie sollte dann 1574 vor allem durch den Braunschweiger Superintendenten Martin Chemnitz eine so gründliche Überarbeitung zur Schwäbisch-Sächsischen Konkordie erfahren, dass sich die Württemberger, nun über den tiefen Eingriff in ihr *Opus* verärgert, von dem Vorhaben distanzieren, mit den niedersächsischen Lutheranern eine Sonderkonkordie anzustrengen²⁶.

Einer Anregung des sächsischen Kurfürsten August I. zu einer gesamtlutherischen Verständigung folgend, wurden nun der Hofprediger Lukas Osiander d. Ä.

²⁴ Vgl. dazu: Wilhelm Bidembachs an Bartholomäus Rosinus, in: REHTMEYER, *Antiquitates*, Beylagen, S.173 ff.

²⁵ *Homines sumus, humani a nobis nihil alienum putemus, quod si alius alium vicissim mordemus, videamus ne ab invicem consumamur. Concordia in Domino crescent res nostrae, discordia, dissensionibus & scandalis nostris dilabentur. Concordiae autem fundamentum sit Pietas & Justitia, ne sit Haereticorum potius aut latronum conspiratio quam Christianorum consensio. Alioquin melius est dissentire Athanasium & Arrium, quam consentire Eusebium Nicomediensem & Georgium Cappadocem, Alexandrinum Pseudo-Episcopum: Dominus faciat quod bonum est in conspectu suo. Bene & feliciter in Domino vale.* Ebd.

²⁶ LOHSE, *Dogma*, S.138–143.

und Propst Balthasar Bidembach und einige Theologen der Grafschaften Baden und Henneberg von Herzog Ludwig von Württemberg, Graf Georg Ernst von Henneberg und Markgraf Karl II. von Baden beauftragt, einen zukunftsweisenden Konsensweg mit der Erarbeitung eines neuen Textes zu beschreiten. Unter der Führung der beiden Stuttgarter Theologen Bidembach und Osiander entstand so im Januar 1576 die sogenannte Maulbronner Formel, die einen wichtigen Schritt auf dem Weg der Vereinheitlichung der verschiedenen Konkordienbemühungen markiert. Nicht eines der verschiedenen Corpora Doctrinae sollte nun deren Fundament sein, sondern eine neue Schrift, die den weiteren Gang der Dinge über das Torgische und Bergische Buch bis hin zur Formula Concordiae von 1577 bestimmen sollte²⁷.

b. Balthasar Bidembach als Prediger in Heidelberg

Ganz im Zeichen dieser Vorgänge stand die Tätigkeit Balthasar Bidembachs in Heidelberg. Zwischen dem Augsburger Religionsfrieden und dem Dreißigjährigen Krieg war die Kurpfalz eines der politisch und konfessionell aktivsten Territorien des Reiches²⁸. Folgenreich war der Übergang Friedrichs III. (1559–1576) zum Reformiertentum. Friedrichs erster Sohn, Ludwig VI. (1576–1583), hatte jedoch den Übergang seiner Eltern zum reformierten Bekenntnis nicht mitvollzogen. Ludwigs erste Regierungsjahre waren daher vom Versuch der abrupten Beseitigung des Calvinismus geprägt. Schon sein Regierungsantritt 1576 war von der Skepsis der Reformierten und von der Hoffnung der orthodoxen Lutheraner begleitet. So hatte Kurfürst August I. von Sachsen den neuen Kurfürsten aufgefordert, dem Calvinismus entschieden entgegenzutreten. Ludwigs Schwager, Landgraf Wilhelm IV. von Hessen-Kassel, äußerte sich demgegenüber zurückhaltender. Er schlug Ludwig vor, bei der Neuordnung der Pfälzer Kirche das nötige Fingerspitzengefühl walten zu lassen, indem er mit dieser Maßnahme nicht gerade solche Theologen betrauen sollte, die sich seither durch ihre Polemik gegen die calvinistische Kurpfalz bemerkbar gemacht hatten.

Wie ein Brief Balthasar Bidembachs an Johann Marbach belegt, war der Stuttgarter Propst schon über die ersten Maßnahmen Ludwigs nach dessen Amtsantritt durch die Berichterstattung Marbachs im Bilde²⁹. Dort reflektierte Bidembach die

²⁷ Vgl. dazu: EHMER/BRECHT, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte, S. 437f. Zudem: DEETJEN, Konkordienwerk.

²⁸ Diese Erkenntnis hat dazu geführt, dass die Kurpfalz zu den am besten untersuchten frühneuzeitlichen Territorien des Reiches gezählt werden kann. Für die folgenden allgemeinen Angaben vgl. vor allem: PRESS, Calvinismus; SCHINDLING/ZIEGLER, Kurpfalz. Vgl. zudem: SCHAAB, Kurpfalz; DERS., Geschichte.

²⁹ Vgl. dazu das Schreiben Balthasar Bidembachs an Johannes Marbach, in dem Bidembach *literae [...] de statu Ecclesiae nostrae Heydelbergensis* erwähnt. FECHT, *Historiae ecclesiasticae*, Bd. IV, S. 548.

verwaltungspolitischen Umschichtungsvorgänge im Heidelberger Kirchenrat, im Oberrat und der Kanzlei, die von dem neuen Kurfürsten vorgenommen worden waren. Generell hatten die Entlassungen, die Ludwig vorgenommen hatte, ein gewisses System verfolgt. Vorrangig betroffen waren diejenigen reformierten Theologen an der Universität und den Schulen, die eine besondere Präferenz für die Praxis der Kirchenzucht erkennen ließen. Am Beispiel der Predigerstelle an der Heilig-Geist-Kirche wurde dies besonders deutlich. Hier war Kaspar Olevian tätig gewesen, ein engagierter Vertreter der Kirchenzucht, der dem neuen Kurfürsten wegen seiner Funktion unter Friedrich III. verhasst war. Es war die logische Konsequenz des Vorgehens Ludwigs, dass Olevian am 17. November 1576 seiner Ämter enthoben wurde, ein Betätigungsverbot erhielt und zudem die Stadt nicht verlassen durfte. Bei der nun anstehenden Wiederbesetzung der frei gewordenen Stellen achtete Kurfürst Ludwig streng darauf, die konfessionelle Eindeutigkeit der zukünftigen Amtsinhaber im Sinne der lutherischen Lehre sicherzustellen³⁰.

Im konkreten Fall der Predigerstelle an Heilig Geist sollte es gerade eine Woche dauern, bis ein geeigneter Kandidat gefunden und eingesetzt war. Für die Einleitung der umfassenden personellen und konfessionellen Reformmaßnahmen konnte der Kurfürst Balthasar Bidembach als neuen Prediger gewinnen, der am 25. November 1576 nach Heidelberg gekommen war. Die Audienz Balthasar Bidembachs beim Kurfürsten am Tag nach seiner Ankunft in der Kurpfalz, über die der Stuttgarter Propst seinem Landesherrn Herzog Ludwig von Württemberg berichtet hat, wirft dabei ein bezeichnendes Licht auf die Binnenvorgänge und Motive der kurpfälzischen Relutheranisierungsbestrebungen³¹.

Zunächst hatte Kurfürst Ludwig noch versucht, statt Bidembach den Tübinger Professor Dietrich Schnepf zu gewinnen, obwohl er *doch woll vermuten mögen, das man desselbigen bei der hohen schul nit woll möge entraten*³². Stattdessen sei nun aber Bidembach entsandt worden, der nicht zuletzt wegen der Tatsache das Gefallen und *gnedig gut vertrauen* des Kurfürsten gefunden hatte, weil er – so Ludwig – *bei meinem geliebten herrn und vetter herzog Christoff, woll herkommen* gehabt habe³³. Im Einzelnen solle Bidembach nun – *nachdem die kirchen in der churf[ürstlichen] Pfalz vill jar her übel verwundt und grosse unordnung fürgeloffen* – den Untertanen Ludwigs *gottes wort lauter und rain* predigen und dem kurfürstlichen Wunsch entsprechen, dass *die b[eiligen] sacramenten vermög der ordnung und einsatzung Christi gehandelt und gereicht werden*. Habe sich die Lehre Bidembachs nach *gottes wort und darinnen gegründeter A[ugustana] C[onfessio] und apologi* zu richten, sei in Fragen der *kirchenceremonien* die Kirchenordnung Ottheinrichs maßgeblich *und solches darumb, das man nit sage, man mach etwas*

³⁰ Vgl. dazu auch: SCHINDLING/ZIEGLER, Kurpfalz, S. 29.

³¹ Vgl. dazu: WOLGAST, Reformierte Konfession, speziell S. 74–81.

³² VON BEZOLD, Briefe. Hier: Bd. I, S. 224.

³³ Ebd.

*neuwes, sunder meniglich sehe, das ich es beger in den alten stand zu bringen, wie es bei herzog Otten Heinrichs zeiten gewesen*³⁴. Daher sei Balthasar Bidembach die Heilig-Geist-Kirche zu übergeben und der Universität wie auch dem Rat der Stadt die Weisung zu erteilen, den neuen Prediger und seine Adjunkten nicht zu behindern. Offenbar rechnete Ludwig mit erheblichem Widerstand gegen Bidembach und traf auch für diesen Fall die nötige Vorsorge: *Und da euch etwas sollte begegnen, so sollt ir den obervoten [Obervogt] allhie und den alten decanum ansprechen, die desshalb von uns bevelch werden haben, euch beizustön und wa von nöthen, uns dessen uf der post zu berichten. Und da sie dasselbig nit wöllen tun, so sollt ir mich dasselbig berichten; kann mier das uf der gelegten post in vier tagen zukommen. Soll euch fürderliche resolution und beschaid widerfahren.* Als Manifestation des Konfessionswechsels sei zudem für jedermann sichtbar *das dischlin under der canzel, daruf sie ir brotbrechen gehalten, zu beseitigen und ein altar [zu] setzen und zu richten an dem ort, da er zuvor gestanden*³⁵. Hierin verdeutlichte sich im Konkreten, dass Ludwig den Bekenntniswechsel nicht als abrupten Umsturz, sondern als Restauration einer älteren Pfälzer Tradition verstanden wissen wollte³⁶.

Über das dem neuen Prediger in der Audienz beim Kurfürsten Mitgeteilte enthält das Balthasar Bidembach am 26. November ausgestellte Patent einige nähere Anweisungen. So solle Bidembach außer den beiden von ihm selbst zu bestimmenden Diakonen noch der bisherige Hofprediger des Grafen Georg von Erbach, Andreas Stolzius, zu Seite gestellt werden. Bidembachs eigene Wahl fiel auf die im Dezember von Württemberg nach Heidelberg kommenden Diakone Martin Blankh aus Marbach und Johann Berlin aus Weinsberg. Die in der Audienz angesprochene Konfliktregelung auf dem Postweg hatte ihre Begründung in der schon am 27. November erfolgenden Abreise Ludwigs in die Oberpfalz. Die dichte zeitliche Abfolge der einzelnen Maßnahmen spricht dafür, dass der Kurfürst mit der Einsetzung Balthasar Bidembachs den nötigen ersten Schritt getan sah, um die Zurückdrängung des Calvinismus neben dem Austausch des Verwaltungs- und Universitätspersonals an einer besonders exponierten Stelle in die Wege zu leiten. Die Gewährleistung lutherisch-orthodoxer Loyalität im öffentlichkeitswirksamen Predigtamt an der Heidelberger Hauptkirche war hierfür als wesentlich erachtet worden. Folgerichtig war die knappe Darstellung der Tätigkeit Bidembachs im Bericht des nassauischen Rates Andreas Christiani vom 12. Dezember 1576 an seinen Herrn Johann VI., der in seiner Grafschaft Nassau-Dillenburg den Übergang zum Reformiertentum vollzogen hatte³⁷, aus dezidiert calvinistischer Perspektive wenig vorteilhaft. So habe die Reformtätigkeit Kurfürst Ludwigs bisher mit dem Kirchenrat das *fundamentum et nervus ecclesiarum in der Pfalz*³⁸ abgeschafft. Zudem sei die Heilig-Geist-Kirche

³⁴ Ebd.

³⁵ Ebd.

³⁶ PRESS, Calvinismus, S. 285.

³⁷ Vgl. dazu: MÜNCH, Nassau, S. 243 ff.

³⁸ VON BEZOLD, Briefe, Bd. III, S. 643.

mit zwei ubiquitistischen Predigern, nämlich *Balthasar Waidenbach* [!] und *Christoph* [!] *Stolzius*, den *der itzige churf. Graf Jurgen von Erbach* [!] *gleichsamb beim schlaftrunk abgehandelt*, besetzt worden³⁹. Beide waren für Christiani nicht gerade *menner* [...], *welche grosse zeichen tun werden*, auch wenn er durchaus richtig prognostiziert, sie würden in naher Zukunft den Tisch und den Predigtstuhl abschaffen, einen neuen Altar an den Ort des früheren setzen und einen neuen Taufstein hauen lassen. Zudem seien Bidembach und Stolzius auf strikte Separation von den reformierten Prädikanten bedacht. Überhaupt würden sich die neuen Prediger als wenig angenehme Erscheinungen präsentieren. Sie seien *singulares, zimlich stolz und vermessen, wie die Brenzianische priester mehrerteils zu sein pflegen*⁴⁰.

Während der Kurfürst den Winter 1576/77 in seiner Amberger Residenz verbrachte, trug unterdessen Balthasar Bidembachs Tätigkeit in Heidelberg erste Früchte. Sein Wirken dürfte zumal deshalb nie ganz spannungsfrei gewesen sein, weil der reformierte Gottesdienst in Heidelberg noch bis zur Rückkehr Ludwigs im April 1577 Bestand hatte. Immerhin zählte man bei der ersten von Bidembach gehaltenen lutherischen Abendmahlsfeier 169 Kommunikanten. Im Juni 1577, nur wenig mehr als ein halbes Jahr nach seiner Ankunft, war die Mission Bidembachs jedoch erfüllt. Sie war offenbar von Anfang an als zeitlich eng begrenzt definiert worden, hatte somit in gewissem Sinne interimistischen Charakter, bis eine endgültige, auf den zwischenzeitlich durch Bidembach wiederhergestellten gottesdienstlichen Verhältnissen aufbauende Lösung gefunden werden konnte. Auffällig ist weiterhin, dass Bidembachs Einsatzfeld auf die rein zeremonielle und homiletische Tätigkeit begrenzt war. Auf Auseinandersetzungen mit den Heidelberger Universitätstheologen scheint er sich nicht eingelassen zu haben, wie er überhaupt jeglichen Kontakt mit ihnen mied. Die noch ausstehende Relutheranisierung der Universität hatte dann Ludwig nach seiner Rückkehr im April 1577 selbst in die Hand genommen. Und als schließlich Petrus Patiens als Generalsuperintendent berufen worden war, konnte Balthasar Bidembach nach Stuttgart zurückkehren⁴¹.

c. Die kurpfälzische Haltung zur Konkordienformel

Parallel zu den personellen Vorgängen in Heidelberg hatte sich während der Anwesenheit Balthasar Bidembachs die Frage der Bekenntniseinigung innerhalb des Luthertums im Reich verschärft. Das Unternehmen der Konkordienformel forderte nun auch die Kurpfalz unter Ludwig VI. zu einer eindeutigen Stellungnahme auf. Ein besonderer Streitpunkt war hierbei das Problem der Präsenz Christi im Abendmahl. Im orthodox-lutherischen Sinne enthielt das Konkordienokument in seinen

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Vgl. dazu: PRESS, Calvinismus, S. 285.

verschiedenen Entwicklungsstadien die Lehre der Ubiquität, die württembergischer Provenienz war⁴². Nachdem mehr und mehr Reichsstände die Konkordienformel akzeptiert hatten, sah sich Kurfürst Ludwig mit einer gewichtigen Entscheidung konfrontiert. Die Annahme hätte einerseits die Gefährdung und Aufgabe der pfälzischen Tradition des Philippismus zur Folge, die Ablehnung hätte hingegen die Sympathien der lutherischen Führungsterritorien Kursachsen und Württemberg für die zum Luthertum übergehende Kurpfalz verspielt. Die Lage komplizierte sich außerdem zusehends durch das ohnehin nicht belastungsfreie Verhältnis der beiden Brüder Ludwig und Johann Casimir. Gerade die schwierige Entscheidung hinsichtlich der Ubiquität stand hier als Teil für das Ganze des Streits um die Akzeptanz der Konkordienformel, der die Heidelberger Theologen in den Jahren 1577/78 bewegte. Schon als die Beibehaltung des *Examen ordinandorum* von Philipp Melancthon debattiert wurde, hatten sich zwei die Heterogenität des pfälzischen Luthertums unter Kurfürst Ludwig widerspiegelnde Theologen-Fraktionen gebildet. Die beiden Württemberger Balthasar Bidembach und der Wimpfener Prediger Wilhelm Zimmermann waren hier gegen den Generalsuperintendenten Andreas Stoltz und Johann und Paul Schechsius, die Ludwig aus der Oberpfalz gefolgt waren, aufgetreten. Letztere sahen in dem zur Diskussion stehenden Dokument Melancthons die Pfälzer Tradition gefährdet und konnten sich mit dieser Position, die die Unterstützung Ludwigs fand, durchsetzen. Eine neuerliche Polarisierung der lutherischen Theologenschaft zeichnete sich dann in der Ubiquitätsproblematik ab. Die sächsisch-württembergische Partei der Ubiquitätsbefürworter, unter ihnen die führenden Köpfe Bidembach, Patiens, Zimmermann und die Professoren Johann Marbach aus Straßburg⁴³ und Timotheus Kirchner, standen gegen die beiden Schechsius, Professor Edo Hilderich von Varell und den Superintendenten aus Amberg, Martin Schalling, welche die Ubiquität ablehnten.

Der Kurfürst selbst verhielt sich zunächst lavierend. Ihm machte die im Konkordienwerk beabsichtigte Anathematisierung des Reformiertentums zu schaffen. Das innere Ringen Ludwigs reflektiert auch ein anonymes Bericht, vermutlich eines kurfürstlichen Rates, der an die Stadt Straßburg adressiert war und zwischen den Streitparteien einen vermittelnden Ton anschlug. Dort hieß es ausdrücklich, der Kurfürst selbst sei im Gegensatz zu dem neuen Prediger Bidembach kein Ubiquitist und folge dieser Lehre nicht. Bidembach hingegen versuche, den Kurfürsten für seine Lehre zu gewinnen: *So beschempt sichs auch unser D. Widembach [!] diese doctrin, und irret M. Gn. H. seines herren vaters jetzo getruckte confession nit wenig, also das es mit der enderung noch wohl verpleiben würd*⁴⁴. Ferner hob der Verfasser

⁴² Vgl. dazu: J. BAUR, Ubiquität, speziell S.237f. sowie BRECHT/EHMER, Reformationsgeschichte, S. 427 ff.

⁴³ Vgl. zu Johann Marbach: SCHINDLING, Humanistische Hochschule, S. 34 ff.

⁴⁴ VON BEZOLD, Briefe, Bd. III, S. 647. Die *jetzo getruckte confession*, von der hier die Rede ist, meint die auf Befehl Johann Casimirs am 25. Februar 1577 erfolgte Publikation der *Christlichen Confession* des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz. Vgl. dazu: PRESS, Calvinismus, S. 267 ff.

dieses Berichts auf die fatalen Auswirkungen der innerprotestantischen Lehrkontroversen ab und berief sich dabei auf Balthasar Bidembach: *Es trägt vil uf sich, und verfolgen wir einander selbst, dörfen sonst niemands die schuld geben; weren wir eins, so wer Teutschland geholffen, da zu besorgen, das, wie D. Bidembach selbst newlich uf der canzel hie gesagt, Teutschland von wegen dises streits zu grund gehen müesse; welches gleichwol schröcklich zu hören*⁴⁵.

Schließlich konnte sich Kurfürst Ludwig Ende 1578 aber doch, wenn auch schweren Herzens, zur Unterzeichnung der Bekenntnisformel entschließen. Die Einführung der Konkordienformel in der Kurpfalz sollte dann im weiteren Verlauf zu einem wahren Gelehrtenexodus führen, da viele Angehörige des universitären Lehrkörpers, der diesmal im Zentrum der Entlassungsvorgänge stand, die Unterzeichnung der Formula Concordiae verweigerten⁴⁶.

2. Württemberg und der französische Protestantismus

a. Poissy und die Folgen

Auch auf den französischen Protestantismus erstreckte sich der Einsatz württembergischer Theologen. In seiner Biographie Herzog Christophs, die im Jahr 1570 erschien, war es Balthasar Bidembach ein besonderes Anliegen gewesen, das Interesse des Fürsten für Frankreich und die bedrängten französischen Protestanten herauszustellen. So habe Christoph nicht allein *dieses maechtigen vnd weitlenffigen Koenigreichs Gesetz, Gebreuch, Sitten, Empter, Provinzen, Portus, Stett und alle Gelegenheit erfarn*⁴⁷, sondern sich immer wieder bei Heinrich II. von Frankreich für die dortigen Christen evangelischen Bekenntnisses eingesetzt⁴⁸. Die Gesandtschaft einer württembergischen Delegation zum Religionsgespräch in Poissy im Jahre 1561, an welcher der Biograph selbst beteiligt gewesen war, schien Balthasar Bidembach jedoch nicht erwähnenswert, und dies aus gutem Grund.

Auf Seiten Württembergs war die Hoffnung auf Besserung der Lage der französischen Protestanten beim Regierungsantritt Karls IX. gestiegen. Dessen Vormund, seine Mutter Katharina von Medici, war bestrebt, die verworrenen Verhältnisse im Land zu ordnen und berief aus diesem Grund neben den Generalständen auch das vom 9. September bis 9. Oktober 1561 dauernde Gespräch in die Abtei nach Poissy ein, zu dem die Häupter der evangelischen Partei – die beiden Bourbonen Anton

⁴⁵ VON BEZOLD, Briefe, Bd. I, S. 270.

⁴⁶ Vgl. dazu: PRESS, Calvinismus, S. 289. Zur Pfälzer Haltung gegenüber dem Konkordienwerk detailliert: DINGEL, Concordia controversa, S. 101–160.

⁴⁷ Balthasar BIDE MBACH, Kurtzer Bericht, S. VII.

⁴⁸ Vgl. zu dieser Thematik umfassend, vornehmlich auf Grundlage der älteren Sekundärliteratur: HANS PETRI, Herzog Christoph. Zudem: BRENDLE, Bündnis sowie BABEL, Mömpelgard.

von Navarra und sein Bruder Louis Condé sowie Admiral Coligny – die Entsendung einer Theologen-Delegation aus Genf erbat⁴⁹. Unter dem Eindruck des für die lutherische Seite ungünstigen Gesprächsverlaufs hatte sich Anton von Navarra schon frühzeitig an Herzog Christoph gewandt und ihn um Unterstützung gebeten⁵⁰. Christoph betraute mit dieser Mission den unlängst zum Kanzler der Tübinger Universität ernannten Jakob Beuerlin, Jakob Andreae und seinen Hofprediger Balthasar Bidembach samt zweier Dolmetscher. Beinahe humoristische Züge in der in Andreaes Autobiographie festgehaltenen Mission nimmt die Schilderung des Besuchs der Sorbonne und der wissenschaftsgeschichtlichen Assoziationen der württembergischen Theologen an. Vor dem Hintergrund der Kritik an der „dunklen“ Theologie des Duns Scotus⁵¹ kam es dabei zudem zu einer merkwürdig inszenierten Verleihung des theologischen Dokortitels an Balthasar Bidembach. So habe Jakob Andreae den Katheder bestiegen und Balthasar Bidembach kurzerhand zum Doktor der heiligen Theologie ernannt⁵².

Das Unternehmen, das allein schon deshalb seinen eigentlichen Sinn und Zweck verfehlte, weil das Kolloquium beendet war, bevor die württembergische Delegation eintraf, bestätigt die tatsächliche Führungsposition, die Jakob Andreae innerhalb der Delegation innehatte. Steht seine eigene Tätigkeit in Paris im Vordergrund der Schilderung, verblasst das Bild seiner Reisebegleiter Beuerlin und Bidembach, über deren Anteil an den Gesprächen nur sehr unscharfe Aussagen möglich sind. In der dominanten Sicht Andreaes scheinen seine beiden Begleiter Bidembach und Beurlin eine subalterne Rolle gespielt zu haben, während er sich selbst als Verhandlungsführer darzustellen weiß. Die entscheidenden Gespräche beim Zusammentreffen mit dem Prinzen von Condé und dem König von Navarra am 8. und 11. November 1561 in Saint-Germain und besonders die Unterredung mit Coligny sind demnach von Jakob Andreae allein geführt worden⁵³. So zerfiel das Gespräch mit Coligny nach der Schilderung Andreaes in zwei Hälften, eine allgemeine, bei der die gesamte Delegation vertreten war, und eine spezielle, von der es ausdrücklich heißt,

⁴⁹ Dazu: EHMER/BRECHT, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte, S. 409–412.

⁵⁰ EHMER, Leben des Jakob Andreae, S. 103 und 115.

⁵¹ *Sorbonam igitur ingressi ante omnia lectorium theologorum petunt, quod apud exteros celebre est. Id vero dum vident non modo augustum, sed etiam valde obscurum, non mirantur SCOTUM in eo suam theologiam obscurissimam et omni luce carentem professum esse.* Ebd., S. 112.

⁵² *Et cum soli essent una cum comitibus, quos habebant famulos, D. Jacobus cathedram in angulo lectori obscurissimo extractam conscendens, et infra illum stantem habens M. Balthasarum Bidembachium sacrae theologiae doctorem creat et pronunciat [...].* Ebd. Zur Wertung dieses Vorgangs: vgl. die Anmerkung Ehmers, ebd., S. 138. Zudem: BOSSERT, Reise.

⁵³ EHMER, Leben des Jakob Andreae, S. 118. Ganz auf der Ebene dieser subjektiven Darstellungsabsicht liegt auch die Erwähnung der Zurechtweisung des sich wiederholt in das Gespräch zwischen Andreae und dem Bischof einschaltenden Pfälzer Theologen Peter Boquin: *Et cum idem secundo faceret [Boquin; J. K.], commodus episcopus illi dixit: Tene, disputa tu in Germania, mihi nunc negotium est cum D. Jacobo Andreae.* Ebd., S. 120.

dass diese Unterredung nur zwischen ihm und Coligny stattgefunden habe⁵⁴. Und auch den Disput über die Ubiquität mit dem Bischof von Valence beim Zusammentreffen mit der Königinmutter hatte offenbar weitgehend Jakob Andreae bestritten.

Herzog Christoph setzte freilich trotz dieser offenkundigen Dominanz Andreaes auch bei dem zweiten Zusammentreffen mit den Franzosen in Elsaßzabern auf die Präsenz seines Hofpredigers Balthasar Bidembach⁵⁵. Die Guisen, repräsentiert durch Franz und seinen Bruder Karl, hatten nämlich befürchtet, die Bourbonen wollten den württembergischen Fürsten auf ihre Seite ziehen und hatten daher ein Gespräch im Elsass veranlasst, zu dem neben den Genannten auch Johannes Brenz erschien. Im Grunde verlief die dortige Konversation nach ähnlichem Muster wie die Gespräche in Poissy und St.-Germain: die Betonung der innerprotestantischen Gegensätze von französischer Seite, auf der Seite der Württemberger die Erörterung der Augsburger Konfession und das Bemühen um die Überwindung der Streitigkeiten. Und auch in ihrem erfolglosen Ergebnis entsprach diese Zusammenkunft dem Ausgang vorheriger Bemühungen⁵⁶.

b. Die Grafschaft Mömpelgard

Die Betonung und Durchsetzung Brenzscher Theologumena stellte sich mehr und mehr als das eigentliche Spezifikum der Brüder Bidembach im Rahmen ihrer Gesandtschaften heraus. Als Vertreter der zweiten reformatorischen Generation ging es ihnen nicht um theologische Originalität. Vielmehr erwiesen sie sich als wichtige Persönlichkeiten in der gewissenhaften Umsetzung dessen, was ihnen durch ihre Autoritäten, den Landesherrn und die reformatorischen Theologen, konfessionell und politisch vorgegeben war. Dies galt auch für die linksrheinischen Besitzungen des Hauses Württemberg, insbesondere die frankophone Grafschaft Mömpelgard, die ein Schauplatz langwieriger innerprotestantischer Auseinandersetzungen war⁵⁷.

⁵⁴ Ebd., S.116.

⁵⁵ Es ist auffällig, dass das Treffen in Elsaßzabern keine Erwähnung in Balthasar Bidembachs Herzog-Christoph-Biographie findet. Freilich wird dort in allgemeinen Zügen das Engagement Herzog Christophs für den französischen Protestantismus gewürdigt. Vgl. dazu: BALTHASAR BIDEMBACH, Kurtzer Bericht, S. XLII f.

⁵⁶ Vgl. dazu: BRECHT/EHMER, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte, S. 410 f.

⁵⁷ Zu diesem Komplex: BRENDLE, *Dynastie*, S. 277–327 und DERS., „Einführung“, wo belegt wird, dass die Konfessionalisierung in den linksrheinischen Gebieten des Herzogtums, der burgundischen Grafschaft Mömpelgard und den elsässischen Landesteilen Horburg und Reichenweier, „nicht als ein linearer Prozeß zu verstehen [ist], der teleologisch hin zu einem lutherischen Territorium führen mußte.“ (S. 165). Dazu auch: BRENDLE, *Les enclaves*. Vgl. zu Mömpelgard auch die ältere französische Literatur: VIÉNOT, *Histoire*. Zudem: DEBARD, *Les visites*. Vgl. neuerdings, die ältere Literatur zusammenfassend: AREND, *Herzogtum Württemberg – Einleitung*, S. 65 ff. Zudem, zumal zu Balthasar Bidembach: RAITT, *Colloquy*, S. 29 f., 57.

Die Präsenz von bewährten Theologen war hier nötig, um die konfessionelle Homogenität in einem Grenz- und Konfliktraum zu gewährleisten, in dem sich die konfessionellen Spannungen gleichsam potenzierten.

Zwischen dem Reformator der Grafschaft, Pierre Toussain, der sich dogmatisch und ekklesiologisch nach französisch-schweizerischem Vorbild richtete, und Herzog Christoph, der im Vertrag von Reichenweier mit der Grafschaft ausgestattet worden war, war es bereits 1542 im Zusammenhang mit der Einführung der württembergischen Kirchenordnung von 1536 zu Konfrontationen gekommen. Dabei und in den folgenden Auseinandersetzungen wird allein schon in der Liste der Namen der an diesen Debatten beteiligten Theologen – Pierre und Daniel Toussain, Calvin, Bucer, Brenz, Schnepf und den Brüdern Bidembach – deutlich, dass hier viel auf dem Spiel stand. Es ging entscheidend um die Sicherstellung der theologischen und politischen Dominanz Württembergs. Nach einer zwischenzeitlichen Beruhigung der Lage flammte der Konflikt zwischen Toussain und Herzog Christoph nach der Beendigung des Interims erneut auf. Nach dem Tod des Grafen Georg im Jahr 1558 beschlossen Herzog Christoph und die anderen Vormünder des noch minderjährigen Friedrich, nun konsequent auf die Einführung des Luthertums zu drängen⁵⁸.

Die konfessionellen Maßnahmen vor Ort in die Wege zu leiten, sollte die Aufgabe einer aus Eberhard Bidembach und dem Diakon Konrad Flinsbach bestehenden Kommission sein, die im Rahmen einer Kirchenvisitation auf die Einführung der Mömpelgarder Kirchenordnung pochte, welche die württembergische Kastenordnung von 1552, die Kirchen- und Eheordnung von 1553 sowie Abschnitte der Großen Kirchenordnung von 1559 enthielt⁵⁹. Auf ihre Anordnung hin musste fortan in jeder Pfarrei ein Exemplar des Augsburger, des Sächsischen und des Württembergischen Bekenntnisses sowie die Loci Communes Melancthons und die Bibel angeschafft werden. Zudem wurde den Pastoren von den Visitatoren Bidembach und Flinsbach verboten, mit den Schweizern in brieflichem Austausch zu stehen⁶⁰.

Indessen leisteten die Geistlichen der Grafschaft Widerstand und konnten dafür sorgen, dass die Liturgie Toussains zunächst noch beibehalten wurde. Erst 1568 wurde die Annahme der Großen Württembergischen Kirchenordnung verbindlich. Drei Jahre später wurde, diesmal unter der Regie von Jakob Andreae, erneut eine Visitation durchgeführt, in deren Verlauf es zur Emeritierung Pierre Toussains kam, der durch Heinrich Efferhen ersetzt wurde. Efferhen hatte freilich auch weiterhin als neuer Superintendent mit widerspenstigen Pfarrern zu tun und beklagte noch Mitte September 1572 deren Irrtümer in der Abendmahlslehre. Aus diesem Grund

⁵⁸ Vgl. dazu: BRECHT/EHMER, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte, S. 267–269.

⁵⁹ Die Edition findet sich bei: AREND, Herzogtum Württemberg, Edition, Nr. 29.

⁶⁰ Damit erweist sich die NDB-Angabe als falsch, wo Eberhard Bidembach die Einführung der Kirchenordnung zugeschrieben wird: HERMANN, Bidenbach, Balthasar. Der Prozess der Durchsetzung war dagegen wesentlich komplikationsträchtiger als dort dargestellt und stieß auf erheblichen Widerstand.

wurde von Stuttgart mit Jakob Andreae, Balthasar Bidembach und Johann Jakob Grynaeus eine Kommission nach Mömpelgard geschickt, um die Situation zu klären. Erst mit der Durchsetzung der Konkordienformel 1577 sollte schließlich die konfessionelle Entwicklung in den linksrheinischen Territorien im Sinne einer zunehmenden Homogenisierung ihr Ziel erreichen. Die Ereignisse in der Kurpfalz, wo der Sohn Pierre Toussains, Daniel, eine Anstellung als Hofprediger gefunden hatte, führten freilich mit der dortigen Konfrontation zwischen Reformiertentum und dem durch Balthasar Bidembach verkörperten württembergischen Luthertum zu weiteren Auseinandersetzungen.

3. Konfessionelle Polemik und theologischer Disput: Die Werke Wilhelm Bidembachs d.Ä.

a. „Das verleugnete Bapstumb“ (1569)

Die konfessionelle Formierung und Konsolidierung, welche sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vollzog, implizierte, wie eben dargestellt werden konnte, durch ihre Absolutsetzung des eigenen theologischen Standpunktes auch die Auseinandersetzung mit divergierenden Glaubenspositionen und kirchlichen Institutionen. Dies war Angelegenheit der gelehrten theologischen Führungselite und Gegenstand ihrer kontroversen Schriftwechsel.

In diesem Konfliktfeld steht auch „Das verleugnete Bapstumb“ (1569) Wilhelm Bidembachs. Ihm gehe es darum, so der Autor seine polemische Intention bekundend, *wider das unverschämpt leugnen und rhümen der jetzigen Bapstischen Schreier und Schreiber* historisch-biographisch den Nachweis zu erbringen, *daß noch bei Menschen gedechtnuß/erst vor sechtzig Jaren [...] von des Menschen eignen Krefften/Willen/Wercken und Verdiensten/die Sünd zubüssen/und ewigs Leben zuerwerben/falsch und unchristlich gepredigt und geschriben* worden sei⁶¹. Die Absicht Bidembachs war es, anhand von Leben und Werk Geilers von Keysersberg die von der katholischen Theologie vorgebrachten Argumente zu widerlegen, wonach die von den Protestanten behauptete Perversion der biblischen Lehre von der Rechtfertigung *sola gratia* durch die Werkgerechtigkeit lediglich auf einer böswilligen, polemischen Verzerrung der historischen Tatsachen beruhe⁶². Im Einzelnen führte Wilhelm Bidembach vier Versuche auf, mittels derer die katholische Seite beabsichtige, sich der lutherischen Anklage zu entwinden, die römische Kirche habe der Werkgerechtigkeit das Wort geredet. Zunächst werde von Seiten Roms verneint, dass diesbezüglich dogmatische und ethische Missbräuche – sofern überhaupt jemals relevant – ein deutsches Problem seien. Auch sei die Frage der Satisfaktion

⁶¹ Wilhelm BIDE MBACH, Das verleugnete Bapstumb, zit. aus dem Titel.

⁶² Ebd., Vorrede.

durch Werke allenfalls rein hypothetisch im Rahmen einer akademischen Gelehrten Diskussion verhandelt worden: *Dem gemeinen Mann vnd einfältigen Layen* habe man hingegen stets *auf Christum vnd seinen Christlichen Glauben* gewiesen. Sodann seien – im Umkehrschluss – gelegentliche Irrtümer in der Verkündigung den *ungelehrten München* und *heillosen Dorffpöflein* anzulasten. Zuletzt werde der von evangelischer Seite erbrachte Nachweis der falschen Heilslehre mit dem schlichten Hinweis zurückgewiesen, es handle sich um Verständnis- und Übersetzungsfehler *vnd redlich alles laufe schließlich darauf hinaus, dass man behauptete, es sey im Bapstumb nicht so vnchristlich ding gelehrt worden als die Lutherischen fürgeben*⁶³.

Geiler von Keyzersberg fungierte nun in den Augen Wilhelm Bidembachs als Paradebeispiel zum Beweis des Gegenteils der von den Katholiken vorgebrachten Scheinargumente. Demnach sei dieser nachweislich kein *schlechts Dorffpöflein/oder ein gemeiner Stattpfarrherr gewesen/sonder Apostolicae sedis autoritate/auß Bapstlichem gewalt ein öffentlich erwöhlter/promovierter unnd titulierter Doctor/darzu ein solcher Mann/den die treffliche Universiteten Basel und Freyburg/geehrt und geziert/die weitberühmte Stett/Würtzburg und Straßburg/gleichsam umb ihn gebult [...] biß er endtlich auff grosse bitt und fleißiger bemühung hoher Personen/der werden Statt Straßburg zutheil worden*. Dort habe Geiler als anerkannter Prediger mehr als dreißig Jahre erfolgreich gewirkt. Überdies sei er *von gelehrten Leutten/als Beato Rhenano, Iacobo Wimpfelingio, Sebastiano Brant, Thoma Wolfio, unnd andern sehr gerhümpft* worden⁶⁴.

Viele Irrtümer des Papsttums habe Geiler klarsichtig erkannt und in seinen Predigten moniert. Somit müsse er ihm Anerkennung zollen und könne ihn *für ein[en] trefflichen Mann und hochgelehrten Doctorem* halten, der *in ettlichen stucken schier halb Lutherisch/oder zum wenigsten Erasmisch* gewesen sei. Die genannten Vorzüge lassen Geiler somit für Bidembach zum idealen Repräsentanten eines gelehrten, deutschen, im Volk wirkungsvollen Predigers werden, dessen Zeugnisse und Ansehen für Bidembach zu Recht seinen Ruf als *fürtrefflichen Theologo, als beredt vnd frömmest Prediger seiner Zeit* begründen. So hoch Bidembach die Qualitäten Geilers bemisst, indem er dessen Rang als Gelehrter unter Beweis stellt und sein persönliches Ansehen als Prediger demonstriert, so deutlich zeichne sich doch in dessen Leben und Werk seine grundsätzliche Unzulänglichkeit ab. Auch Geiler sei noch nicht zur reformatorischen Höhe aufgestiegen und habe in seiner Lehre von der Buße eine unbiblische Lehre vertreten⁶⁵. Wenn sich nun allerdings schon bei

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ In axiomatischer Hinsicht zur Kritik Wilhelm Bidembachs an der katholischen Bußtheologie: *Und es derowegen ein offenbare unwarheit/daß jetziger zeit fürgeben würdt/Man habe ye und allwegen im Bapstumb bestendiglich gelehrt und glaubt/daß Christus/das Lam Gottes/also hinweg neme die Sünd der Welt/daß er durch den edlen verdienst seines thewren leiden und tods der gantzen Welt Sünd allein gebüßt unnd vertilget habe/unnd daß All unsere Sünd Allein umb seinerwegen Verzeihung haben könne*. Ebd.

einem prinzipiell hoch zu schätzenden Mann wie Geiler von Keysersberg solche Irrtümer im Fundament der Soteriologie mit all ihren verheerenden Auswirkungen in der kirchlichen Praxis und Frömmigkeit zu Anfang des 16. Jahrhunderts nachweisen lassen würden – wie Bidembach dies dann im Hauptteil seiner Schrift auf der Grundlage von Predigten und Werken Geilers im Einzelnen unternimmt⁶⁶ – lasse dies für die ihm geistig und moralisch nachstehenden Prediger und Theologen nichts Gutes ahnen – *denn so der besten einer gepredigt vnd geschriben, was mögen dann die bösesten gewißt oder andere Leut gelehrt haben*⁶⁷.

Der von Wilhelm Bidembach beschrittene Argumentationsgang verfolgte mit der rhetorischen Instrumentalisierung und Relativierung vorreformatorischer historischer Größen polemische Ziele. Den in ihren historischen Bezügen benannten Personen und Instanzen, wie etwa Straßburg als Zentrum des deutschen Humanismus, kommt damit für den Verfasser die Funktion von Referenzobjekten zu, vor denen sich die relative theologische Redlichkeit, die Bildung und Gelehrsamkeit, die weitgehende moralische Integrität, die Wertschätzung bei den gelehrten Zeitgenossen, aber auch die Wirksamkeit und Beliebtheit Geilers als Prediger beim Volk nachvollziehen lassen. Ist dieser historisch-pragmatisch geführte Nachweis für die Qualität der Exempelfigur erst erbracht, lässt sich in einem zweiten, konfessionspolemisch motivierten Schritt die Aussagekraft der Referenzobjekte und damit vorrangig die theologische Reliabilität der als Indikator Bedeutung erlangenden Person Geilers relativieren. Dies geschieht nun unter Bezug auf die allein normativ erachtete Größe – die biblisch fundierte Theologie lutherischer Prägung. Dieser Schwer- und Zielpunkt im Werk Bidembachs lässt sich auch in einer weiteren, der Polemik zuzurechnenden Schrift nachweisen.

b. Lutherische gegen jesuitische Augustinus-Rezeption:

„Consensus Iesuitarum et Christianorum in Doctrina Religionis“ (1568)

Unter dem Einfluss des Humanismus und in kontroverstheologischer Auseinandersetzung mit der protestantischen Kritik wandten sich im 16. Jahrhundert Teile des Katholizismus von der Spätscholastik ab und konzentrierten sich in neuartiger Systematik auf die Bibelhermeneutik, die Patristik und auf dogmatische Grundfragen. Den Universitäten und Ausbildungsstätten der Jesuiten kam dabei besondere Bedeutung zu. Der gelehrte Disput, welcher sich zwischen den beiden Protagonis-

⁶⁶ Vgl. dazu die zentralen Themen: *Von der Rew*, S. 47–51, *Von der Beicht*, S. 51–61, *Von der Gnugthuung*, S. 61 ff. Wilhelm Bidembach verfolgt dabei das Ziel, aufzuzeigen, wie seine biographische Beispielfigur die Irrlehren der römischen Kirche übernommen und verbreitet habe: *Diese stoltze/freche/unchristliche/ja gantz Heidnische Reden und Lehren/hat Keiser-berg/wie er dann jetzt selbs soll darumb gehört werden/offt und gemeinlich geführt*. Ebd.

⁶⁷ Ebd.

ten Wilhelm Bidembach und Hieronymus Torrensis entzündet und seinen Niederschlag in Bidembachs hier zu untersuchender Schrift gefunden hat, war angestoßen worden durch die schon in ihrem Titel polemisch ausgerichtete, aus den Werken Augustins kompilierte, kontroverstheologische Schrift „Confessio Augustiniana“⁶⁸ des Professors am Jesuitenkolleg in Dillingen, Torrensis⁶⁹. Damit waren freilich die Anhänger der Confessio Augustana herausgefordert. Und so reagierte Wilhelm Bidembach, der sich schon 1566 zusammen mit seinem Stuttgarter Kollegen Lukas Osiander mit dem Jesuitenorden auseinandergesetzt hatte⁷⁰, bereits zu Beginn seines „Consensus Iesuitarum et Christianorum in doctrina religionis“ auf diese Provokation, indem er einen Vergleich aus der griechischen Mythologie bemühte, damit das gelehrte Niveau vorgab und das rhetorische Konfliktfeld absteckte, auf dem sich die Auseinandersetzung insgesamt bewegen sollte. Offenkundig habe sich nämlich Torrensis bei der Namensfindung für sein Werk die lächerliche, heidnische und damit nicht auf dem Wort Gottes gegründete Weissagung über Achilles zum Vorbild genommen, wonach dieser Hector auf Grund von dessen kürzerem Namen überlegen sei⁷¹. Dieser abergläubigen Logik folge nun auch Torrensis im Titel seiner „Confessio Augustiniana“. Freilich unterliege er einem Trugschluss, wenn er von der Länge des Titels seines Werkes dessen inhaltliche Überlegenheit gegenüber der Confessio Augustana ableite⁷². In Anspielung auf die Terminologie der Abendmahlslehre gab Bidembach seinem Kontrahenten weiter zu verstehen, dass die materielle Beschaffenheit eines Buches, mithin dessen Akzidens, noch nichts über seinen Inhalt, seine substantielle Beschaffenheit besage. Torrensis bleibe dem äußeren Gepränge seines Werkes verhaftet, wohingegen dessen Inhalte, denen sich Bidembach in einer dezidierten Kritik zuwandte, dem Gelehrten freilich den eigentlichen, desolaten Zustand von Verfasser und Werk offenbaren würden.

⁶⁸ TORRENSIS, Confessio Augustiniana. In der Widmungsvorrede dieser Ausgabe an Otto Truchsess von Waldburg wird Folgendes erwähnt: *Nunc ex insperato Tubingae Theologi duo Lutherani, nisi forte titulus mentiatur, librum integrum composuerunt & in lucem ediderunt, in quo paucas assertiones nostras prolixè admodum, & invidiose non tam refellunt, quam exagitant, calumniantur, invertunt, & saepe in sensus alios a se maligne confictos, aperte detorqueunt.*

⁶⁹ Vgl. dazu etwa: LAYER, Dillingen. Ferner: SCHINDLING, Katholische Bildungsreform; IMMENKÖTTER/WÜST, Augsburg, S. 24 ff.

⁷⁰ Wilhelm BIDEEMBACH, Ad Iesuitarum Assertiones. Im von Johannes Brenz verfassten Vorwort bemerkt dieser: *Itaque non displicet mihi, DD. Wilhelmi Bidenbachij, & Lucae Osiandri, meorum in Ecclesia Studtgardiana collegarum conatus, qui pio studio pro veritate et perspicuitate doctrinae Apostolicae, quae in priori ad Timotheum Epistola traditur, contra impias tenebras Jesuitarum propugnanti.*

⁷¹ *Nam ut Hector nomen haberet, quod syllabarum numero ab Achille vinceretur: sic armis & viribus quoque ipsum Hectorem Achille inferiorem fore credidit [...].* Wilhelm BIDEEMBACH, Consensus Iesuitarum, Praefatio.

⁷² *Nam ut Augustiniana literarum notis numerosior, & ipso vocis sono plenior est, quam Augustana: sic rerum quoque bonitate & doctrinae praestantia hanc ab illa superari posse somnasti.* Ebd.

Bidembachs Argumentationsstrategie zielte darauf ab, die zur Diskussion stehende jesuitische Schrift in ihrer Augustin-Rezeption als wissenschaftlich unzulänglich zu diskreditieren, da sie bereits in präliminarisch-methodischer Hinsicht in der Frage der Quellenkritik derart schwere Mängel aufweise, dass sich eine ernsthafte Debatte um die sich zu Unrecht auf Augustin berufenden Inhalte nahezu erübrige⁷³. Denn Torrensis habe sich schon allein wegen seiner laienhaften Behandlung der Quellen und ihrer mangelnden Prüfung ins Abseits der Res publica litteraria manövriert, indem er die patristische Arbeit des Erasmus geringschätze und sich stattdessen zur Absicherung seiner Augustin-Allegate auf minderwertige Hilfsmittel berufe⁷⁴. Diese dilettantische Einstellung mit ihren freilich keineswegs zu unterschätzenden Auswirkungen zeige sich aber noch an anderer Stelle. So habe der Verfasser der „Confessio Augustiniana“ schlicht eigene Gedanken als die Augustins ausgegeben und die Autorität des Kirchenlehrers missbraucht. Damit stellte Wilhelm Bidembach den Übergang zur Debatte der eigentlichen, konfessionell begründeten Differenzen im Verständnis Augustins her und thematisierte dabei auch die grundsätzliche dogmatische und bibelhermeneutische Kontroverse zwischen dem Katholizismus, zumal in seiner jesuitischen Ausprägung, und dem Luthertum um die normative Lehrautorität. Auch er als lutherischer Theologe, so Wilhelm Bidembach, halte Augustin als Lehrer der Kirche durchaus in Ehren. Gleichwohl habe auch Augustin seine Schwächen und Fehler. Bidembach wollte sich nun aber freilich nicht auf einen aus Augustin-Zitaten bestehenden Schlagabtausch einlassen und sich so auf die Ebene seines Gegners herablassen. Eine Reihe ausgewiesener evangelischer Theologen hätte die Kompetenz in der Augustin-Exegese hinlänglich bewiesen⁷⁵. Bildhaft konnte Bidembach daher die konfessionsverschiedene Augustin-Rezeption in einen innerhalb der Polemik gängigen Vergleich fassen: Diese hätten

⁷³ *Tu iudicio perverso, fide non bona, ex certis incertis, veris falsis, quae unquam uspiam Augustino adscripta sunt, momumentis Rhapsodiam consuisti.* Ebd.

⁷⁴ *Quasi vero satis esset, praefari: Louanij nuper nescio quem indiculum Possidonij excusum, pleraque quae tu allegas, Augustino tribuere: & Erasmi tanquam temerarij Batavi iudicium ex alto despiciendum esse. Quem virum tam emunctae naris & exquisitissimi iudicij in Veterum scriptis recognoscendis ita contemptim habes, ut qui bonas literas & linguas amant, te vel ob hoc unum amare nequeant.* Ebd. Vgl. dazu auch die Bemerkung im Rahmen des Epilogs, ebd., S. 111.

⁷⁵ *Sed hoc scias velim, mihi non cum August. rem esse: quem, ut decet, ex animo veneror: & cuius si quae sunt pudenda, cum Semo & Iapheto honeste malo tegere, quam cum Chamo impudenter publico ludibrio exponere. Tecum congrediar Torrensis, & cum tuis Positionibus, quas Augustini dictis affinxisti, & quibus totam Theologiam Iesuiticam voluisti comprehendere. Non opponam alia testimonia Augustini: quod in proclivi esset facere: & fecerunt dudum Antonius Coruinus, Ioannes Piscatorius, Hermannus Badius, Erasmus Sarcarius, & complures alij, iudicio, quam tu, maiori, & meliori fide. [...]. Nec disputabo de Augustini scriptis consentaneis vel dissentaneis, germanis vel nothis: sed propius te urgebo, & preman validius, apertissima Scripturarum testimonia, omni exceptione maiora, in os ac faciem tibi ingeram. Haec amplectar, hic commorabor, habitabo, haerebo: hic confligam, extra has metas & hos carceres non euagabor.* Ebd., Praefatio.

wie Bienen den Honig aus Augustins Schriften gesogen, Torrensis hingegen wie eine Spinne nur das Gift⁷⁶. Die Linie, entlang derer nach Wilhelm Bidembachs Dafürhalten die Auseinandersetzung verlaufen müsse, stünde daher fest. Nicht die Textkritik, sondern vielmehr eine Grundsatzdiskussion um die verbindliche Lehrnorm war für Bidembach der maßgebliche und wirklich lohnende Streitgegenstand. So wolle er sich allein auf die *apertissima Scripturarum testimonia* einlassen. Hierin sei nun auch – gemäß des lutherischen Schriftprinzips – die letztgültige Entscheidungsbasis für den Gelehrtenstreit zu bestimmen. Torrensis hingegen schweife aber offenbar lieber *ad Patres, ad Concilia, ad Traditiones, ad Decreta, ad Decretales, ad Clementinas, ad Extravagantes* ab. Daher gehe es keineswegs um Nebensächlichkeiten, vielmehr sei der Kern des christlichen Glaubens tangiert. Insofern stehe bei dem angestrebten *Consensus Iesuitarum & Christianorum* nichts weniger auf dem Spiel als der Nachweis der *discordia verae & falsae religionis*⁷⁷.

Methodisch wollte Bidembach daher in seinem *Iesuitarum Positionum examen Christianum* so verfahren, diejenigen Aussagen Torrensis', welche tolerierbar seien, vorrangig also die Trinitätslehre, nicht in den Disput einzubeziehen. Hingegen sollten die offenkundig irrigen Sätze der Prüfung durch die Schrift unterzogen und durch diese Entscheidungsinstanz widerlegt werden⁷⁸. Gemäß dieser Vorgehensweise wurden im Hauptteil die typischen Loci der Dogmatik, die in der Kontroverstheologie besonders strittig waren, verhandelt. Dazu zählten in dieser Schrift Bidembachs besonders die Ekklesiologie, die Rechtfertigungs- und die Gnadenlehre⁷⁹.

Schließlich kam Bidembach im Epilog in Anlehnung an seine eingangs bezogene Position zur Torrensis-Schrift und deren Titel zu einem drastischen Urteil. Insgesamt laufe bei seinem Kontrahenten alles auf eine technisch und inhaltlich defizitäre, damit aber unzulässige Berufung auf den Kirchenvater hinaus. Wenn sich sein Gegner gelegentlich aber tatsächlich auf eine valide Quellenbasis hinsichtlich der Schriften Augustins stütze, so gelte für den Kirchenvater: *quae scripsit, animo scripsit Christiano, non Iesuitico*⁸⁰. Würde Augustin von den Toten auferstehen, käme er angesichts von Torrensis' „Confessio Augustiniana“ zu dem Urteil, es handle sich hierbei vielmehr um eine Torrensische Confusio, keineswegs aber um eine Confessio, die sich zu Recht auf ihn berufe⁸¹. Bevor man daher die eigentlich kontroversen Fragen der Lehrautorität und Bibelhermeneutik debattieren könne,

⁷⁶ *Qui, ut tu aranae instar venenum, sic ipsi tanquam apes, mel e flosculis Augustini exuxerunt.*
Ebd.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Die einzelnen theologischen Facetten sollen hier nicht weiter dargestellt werden. Sie liegen insgesamt im Bereich dessen, was der entsprechenden konfessionellen Lehre des Luthertums bzw. des Katholizismus der Zeit entsprach.

⁸⁰ Ebd., Epilog, S. 110.

⁸¹ Ebd., S. 111.

habe sich Torrensis schon durch seine Quellenbehandlung präliminarisch disqualifiziert. In den strittigen Lehrfragen würde dann aber Augustin zweifellos die lutherische Überzeugung von der normativen Funktion der *divina statera de Scripturis sanctis* bestätigen. Auf dieser Waage habe Bidembach in seinem Werk Torrensis gewogen und für zu leicht befunden⁸².

Insgesamt legitimierte sich dieser literarische Streit, dessen Mittel wie seine Inhalt gelehrter Natur waren, durch die Befähigung seiner Protagonisten, Doktoren der Theologie zu sein. Humanistisches und altkirchlich-patristisches Bildungsgut, welche sich im Text in zahlreichen Anspielungen und Vergleichen aus der griechisch-römischen Kultur, Mythologie und Geschichte äußerten, gehörten zum festen Bestandteil des theologischen Disputs, den der Lutheraner Wilhelm Bidembach mit dem jesuitischen Theologieprofessor austrug. Bei aller Polemik, welche die Auseinandersetzung mit Torrensis kennzeichnete, bildete dabei das gelehrte rhetorische Repertoire eine die interkonfessionelle Kommunikation überhaupt erst ermöglichende Verständigungsbasis.

Im Streit um die sachgemäße Interpretation und legitime Inanspruchnahme des Kirchenlehrers Augustin ging es für den württembergischen Lutheraner Wilhelm Bidembach nicht um ein Randphänomen theologischer Selbstvergewisserung von lediglich intellektuellem Wert. Vielmehr gestaltete sich die in diesem Werk Bidembachs zu Tage tretende Debatte als ein Ringen um den Wahrheitsanspruch der eigenen Konfession in ihren geistigen und institutionellen Ausprägungen, welcher durch die Aufbietung gelehrter Bildungsinhalte in polemischer Form reklamiert werden sollte. An der hier in ihren wesentlichen Grundzügen dargestellten Konfrontation des württembergischen Luthertums mit einem Vertreter des als bedrohlich empfundenen Jesuitenordens lässt sich aber auch nachvollziehen, wie sich die konfessionelle Selbstvergewisserung in der Auseinandersetzung mit konkurrierenden Glaubenssystemen, ihrer Lehren und Lehrer gestaltete.

Auf welchem Wege sich die konfessionelle Identitäts- und Meinungsbildung zudem als Eigen- bzw. Fremderfahrung in der Begegnung mit fremdkonfessioneller Nachbarschaft in einer für die Familie Bidembach spezifischen Perspektive dynamisierte, verdeutlicht der folgende Zusammenhang.

4. Melancholie als Familienkrankheit?

In bisher nur unzureichend wahrgenommenem Ausmaß scheint – das hat die neuere Forschung zur Erfahrungs- und Mentalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit deutlich gemacht – die Melancholie Einfluss auf die Lebensgestaltung der Menschen gehabt zu haben. Sowohl die Zugänge als auch die Ergebnisse der multidisziplinä-

⁸² Vgl. dazu insgesamt Wilhelm BIDEKBACH, *Consensus Jesuitarum*, Epilog, speziell S. 112.

ren Melancholieforschung sind allerdings wenig einheitlich, frühneuzeitliche Perspektiven und Befunde noch kaum greifbar⁸³. Offenbar ist aber eine konfessionell differenzierte Wahrnehmung des Epochenphänomens der Melancholie feststellbar. Während der frühneuzeitliche Katholizismus an der im Mittelalter begründeten Interpretation von melancholia, tristitia und acedia als diabolischen Irritationen und das ewige Heil elementar gefährdenden Todsünden festhielt, welchen mit den kirchlichen Gnadenmitteln entgegenzuwirken war, lässt sich im Luthertum die eher integrative Auffassung nachweisen, die Melancholie als Anzeichen der gefallenen Schöpfung und durchaus notwendiges Durchgangsstadium auf dem Heilsweg zu verstehen. Der Calvinist schließlich konnte eine melancholische Stimmung als disziplinierenden Zweifel an der eigenen Erwählung deuten⁸⁴.

Ausgehend von diesem Befund ist der Frage nachzugehen, inwieweit die Familie Bidembach eine gewisse melancholische Disposition aufwies. Außerdem ist neben diesem eher medizingeschichtlichen Element, für das die Familie Bidembach hinreichend Belege liefert, für die sozial- und mentalitätsgeschichtliche Perspektive der dauerhaften Etablierung der Familie Bidembach in kirchlichen Spitzenpositionen und für ihren Status als professionelle Seelsorger und geistliche Führungspersönlichkeiten von Interesse, wie in diesem Lebenskontext mit der doch auffälligen melancholischen Neigung einiger Familienmitglieder umgegangen und diese gedeutet wurde⁸⁵.

a. Die konfessionelle Kontroverse um den Tod Wilhelm Bidembachs: Heinrich Bullinger und das Erbe des Johannes Brenz

Noch mitten in der Nacht, *morgens umb die drü*, am 6. April des Jahres 1571 sei es geschehen: der *grusame, erschrockenliche fal herren Wilhelmens Bidenbachs, pfarrers zuo Stutgart*, der zu dessen *tödlichem abgang*⁸⁶ führte – so der eigentlich ferne Reflex des Todesfalls Wilhelm Bidembachs im Kloster Bebenhausen in der „Wickiana“, der Nachrichtensammlung Johann Jakob Wicks (geb. 1522). Der mit Heinrich

⁸³ Vgl. dazu: JEHL, Melancholie, hier besonders zu den frühneuzeitlichen Perspektiven und Befunden, S. 19–58; L. WALTHER, Einleitung; insbesondere aber: KLIBANSKY u. a., Saturn.

⁸⁴ Im Sinne einer ersten Orientierung hat Wolfgang Weber den Versuch unternommen, die frühneuzeitliche Relevanz des psychosomatischen Phänomens der Melancholie für den „anthropologisch-sozialen Modernisierungsprozeß“ mittels einer „Durchmusterung der Konzeptionen und Wirkungszusammenhänge des Melancholieverständnisses anhand von Darstellungen und Quellen zum bzw. aus dem Bereich der Religion, Medizin, Kunst, Recht, Gesellschaft und Politik“ nachzuweisen. Vgl. dazu: WEBER, Saturn, die Zitate: S. 155 bzw. S. 157.

⁸⁵ Siehe dazu auch die Hinweise bei: SCHINDLING, Konfessionalisierung, S. 17f. Ferner: MIDELFORT, Selbstmord.

⁸⁶ SENN, Wickiana, F 19, 299. Siehe Abb. 7.

Bullinger freundschaftlich verbundene Chorherr am Züricher Großmünster hatte, nachdem er 1557 zum zweiten Archidiakon in Zürich gewählt worden war, eine ausgeprägte Sammelleidenschaft entwickelt und begonnen, zeitgeschichtliches Nachrichtenmaterial zusammenzutragen und in Buchform zu dokumentieren. Daraus entstand im Lauf der Jahre ein stattliches Werk, das 24 Quart- und Folio-bände mit insgesamt über 14 000 Seiten umfasste und zudem mit mehr als 1000, teils kolorierten Bildern aufwarten konnte. Dabei profitierte Wick – wie vermutlich auch im vorliegenden Beispiel – bei seiner Tätigkeit besonders von Bullingers Privatkorrespondenz, die der Nachfolger Zwinglis seinem jüngeren Freund zur Erweiterung seiner Kollektaneen gerne überließ.

Das voluminöse Werk ist indessen, auch wenn es zunächst durch seine Berichte über Morde, Hexenzauber, Naturkatastrophen, Himmelserscheinungen und Wundergeburten den Eindruck erwecken mag, keinesfalls ein in Buchform gegossenes Kuriositätenkabinett. Vielmehr spiegelt sich in ihm die Weltanschauung eines reformierten Chorherren, dem seine konfessionelle Sicht die Deutungsmaxime der Zeitgeschichte war, in der sich auch der aufsehenerregende Tod Wilhelm Bidembachs niederschlug⁸⁷.

Der Anlass, dass dieses zwar spektakuläre, angesichts anderer Sensationen aber sicherlich sekundäre Geschehen im lutherischen Herzogtum Württemberg Eingang in die Nachrichtensammlung Wicks gefunden hatte, ist letztlich in der engen Verbindung zwischen Johannes Brenz und Wilhelm Bidembach zu suchen. Nach dem Tode des Reformators hatte Wilhelm Bidembach dafür gesorgt, dass *das testamentum Brentij im truck ussgangen* – wie die „Wickiana“ zutreffend bemerkt. Die Brenzsche Lehre und seine Schriften waren indessen in einem solchen Maß um die Abgrenzung von den Zwingliern und deren Anathematisierung bemüht, dass sich die Angegriffenen zu einer neuerlichen Entgegnung in einer schon länger geführten Auseinandersetzung zwischen den Schweizern und Brenz genötigt sahen⁸⁸.

Damit stand nun Wilhelm Bidembach als Herausgeber des Brenz-Testamentes, das *die Zwinglianer uff das höchst und giftigist gschmecht und verdampt*, im Zentrum der Schweizer Polemik. Denn *als M. Heynrich Bullinger mitt aller bscheidenheyt die antwort kurz gestelt, wird frilich herren Bidenbach diese antwort zuo kommen sin*⁸⁹. Die nun in der *Wickiana* folgende Darstellung der Einzelheiten weiß den Tod Bidembachs als durch die Einsicht seines irrigen Handelns und dessen Folgen motivierten Selbstmord darzustellen: *als er [Bidembach] die [Antwort Bullingers] geläsen, sich wird hindersinnet haben, füruss was ergernuss under den papisten daruss entstanden, und anders mer, do er wol wer rüwig gewäsen*⁹⁰. So sei Wilhelm Bidembach, nachdem er *der sach so wyt nach gesinnet* habe und *in einen widermuot*

⁸⁷ Dazu ausführlicher: SENN, *Wickiana*, Einleitung, S. 7–30.

⁸⁸ [...] *daruff die praedicanten Zürich uss not verursacht, irr antwort zegäben*. *Wickiana*, F 19, 229.

⁸⁹ Ebd.

⁹⁰ Ebd.



Abb. 7: Federzeichnung von dem grusamen, erschrockenlichen fal und tödlichem abgang herren Wilhelmen Bidenbachs (1571) in der Nachrichtensammlung Johann Jakob Wicks.

*und taubsucht kommen, von Stuttgart zu seinem Bruder Eberhard nach Bebenhausen gebracht worden. Dort habe Wilhelm Bidembach sich dann des Nachts als man sich sinen nütt sonders versähen frühmorgens zum fänster hinuss an die gassen gestürzt; und als er ein stund oder zwo nach geläpt, ist er daruff verschieden, und nach dess selbigen tags bestattet und begraben worden*⁹¹.

Diese Deutung des Todes Wilhelm Bidembachs als Suizid in Folge der Lektüre der Schrift „Uff Herren Johannsen Brentzen Testament“ (1571), die von Heinrich Bullinger im Namen der Züricher Geistlichen verfasst worden war, präzisiert sich in einem knappen, nachgestellten Extrakt eines Briefes von Johannes Fries. Hier heißt es, Bidembach sei *uff der canzlen unsinnig worden, zuo ettlichen, die in gen Bebenhusen zuo sinem bruder dem apt geführt, gesagt, er sy dess tüfels, dan er habe ein falsche leer verthätiget*⁹². Demnach ereilte Wilhelm Bidembach sein Schicksal während der Verkündigung auf der Stuttgarter Kanzel. Auch musste er offenbar nach Bebenhausen in das brüderliche Refugium geführt werden. Wie schon im ersten Text ist auch hier die Rede von *hüttern*, die belegen, dass dem Bebenhausener Abt Eberhard Bidembach die bedrohliche Gemütsverfassung seines Bruders bewusst war und er Vorsichtsmaßnahmen zu dessen Schutz ergriffen hatte. Beide Darstellungen thematisieren auch die Reue, welche Bidembach in Anbetracht der Konsequenzen seines Tuns – der Verteidigung einer falschen Lehre und die Förderung der Zwietracht unter den Protestanten zur Freude der *papisten*⁹³ – gezeigt habe, die schließlich jene seelische Not verursacht hatte, die den Tod hervorrief.

Bei dem Korrespondenten dieser zweiten Nachricht in der „Wickiana“, die mit dem Vermerk *Ex litteris D: Joannis Frisij pastoris Brettanni in palatinatu* versehen ist, handelt es sich um den ehemaligen Göppinger Spezialsuperintendenten Fries. Beleuchtet man das biographische Umfeld dieses Briefpartners Heinrich Bullingers näher, ergeben sich bisher nicht beachtete Einblicke in die sozial- und mentalitätsgeschichtliche Disposition dieser erbitterten und lang anhaltenden polemischen Auseinandersetzung. Denn es war eben jener Johannes Fries, der wegen seiner calvinistischen Abendmahlslehre seines Amtes im württembergischen Göppingen enthoben wurde, dann aber bezeichnenderweise im kurpfälzischen Bretten eine neue Anstellung fand und von dort aus als Gewährsmann für die konfessionelle Deutung des Todes des Brenz-Nachfolgers Wilhelm Bidembach auftrat⁹⁴.

Überdies sei es nicht verwunderlich, dass derjenige selbst vernichtet werde, der die rechte Lehre Zwinglis und Bullingers vernichten wolle – *qui destruit, destruetur et ipse*. Dieser Beleg findet sich wiederum in einem Brief an Bullinger vom Mai 1571, den Daniel Toussain vor dem Hintergrund der Durchsetzung eines konsequenten Luthertums in der Grafschaft Mömpelgard durch die Stuttgarter Theologen ge-

⁹¹ Ebd.

⁹² Ebd., F 19, 229a.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Zu Fries knapp: BRECHT/EHMER, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte, S. 371.

schrieben hatte und darin auch auf die Ereignisse im Zusammenhang des Todes Wilhelm Bidembachs zu sprechen kam⁹⁵. Explizit wurde auch an dieser Stelle der Tod Bidembachs mit der Abendmahlskontroverse zwischen Stuttgart und Zürich in Zusammenhang gebracht⁹⁶. So sei in der Antwort Bullingers auf das von Bidembach veröffentlichte Testament des Johannes Brenz die wahre Christologie dargestellt worden, deren Verleugnung durch die Stuttgarter Theologen Bidembach gleichsam mit dem Leben bezahlt habe – *qui destruit* – gemeint ist das zwinglianische Abendmahlsverständnis und die Christologie – *destruetur et ipse*. Und auch Bullinger selbst äußerte sich zu dem spektakulären Vorgang, wenn er in seinem Diarium bemerkte, Wilhelm Bidembach habe sich kurz nach der Veröffentlichung des Brenz-Testaments *mania percussus* das Leben genommen⁹⁷.

Der Konflikt zwischen Bullinger und seinen Züricher Kollegen einerseits, den württembergischen Theologen wie Jakob Andreae, Eberhard und Wilhelm Bidembach andererseits, der in einer Reihe von Schriften der Beteiligten seinen Niederschlag gefunden hatte, ist somit zwar insgesamt als Fortführung jener Konfliktlinien aus den 1560er Jahren zu verstehen, welche die Auseinandersetzungen um die Abendmahlslehre zwischen Brenz und Bullinger bzw. Zwingli und Oekolampad markierten⁹⁸. Mit dem mysteriösen Tod des Herausgebers des Brenz-Testaments,

⁹⁵ *Quod ad istam Ecclesiam attinet, Dei beneficio in tolerabili statu adhuc consistit et ut colestis ille Pater res deploratas in tranquillum statum, cum lubet, conuertere et reponere potest, ita video eius providentia factum, ut Stutgardiani illi, qui non secus ac Orestes ille furens in me deblaterabant, et mecum sanam de Coena doctrinam hinc excludere conabantur, aliquanto nunc aequiores et dementiores sint effecti. Nimirum hic dies aliam vitam affert, et alios mores postulat.* In: CUNO, Daniel Tossanus, S. 48.

⁹⁶ *Est quoque ad nos certo rumore perlatum, Doctorem Vilhelmum Bidenbachium, qui huius tragoediae instaurator erat, vitam cum morte commutasse. [...] Responso vestra ad D. Brentii Testamentum dici nequit quam auide a multis legatur etiam a Lutheranis, in qua vident omnes vos exultantes et ferocientes; inueni lites Annibalis mira quadam modestia et lenitate frangere et retundere. Neque oportet etiam perpetuo τα χερειονα νικαυ id est nimirum vera Christi humanitas fidei nostrae non postremum munimentum quod qui destruit destruetur et ipse.* Ebd.

⁹⁷ BULLINGER, Werke, S. 256. Zum Zitat selbst: Diarium 104, 18 f.

⁹⁸ BULLINGER, Uff Herren Johannsen Brentzen Testament. Das lateinische Original trug den Titel: Ad testamentum D. Ioannis Brentii, nuper contra Zuinglianos publicatum, responso brevis, necessaria et modesta a ministris ecclesiae Tigurinae [...] proposita. Vgl. dazu ferner folgende Schriften: Heinrich BULLINGER, Ministrorum Tigurinae ecclesiae, ad confutationem D. iacobi Andreae, pro Defensione Brentiani testamenti aeditam, Apologia, Zürich 1575. DERS., Heinyrchi Bullingeri ad D. Iacobi Andreae Suggestionem, Responso, Zürich 1575. Bei den beiden letzten Werken handelt es sich also um direkte Auseinandersetzungen mit der Confutatio und Suggestio, zwei Verteidigungsschriften Jakob Andreaes bezüglich des Testaments von Brenz. Als Forschungsbeitrag sei in diesem Zusammenhang besonders verwiesen auf: W. A. SCHULZE, Bullingers Stellung. Bei diesem Aufsatz handelt es sich im wesentlichen um eine knappe Paraphrase bzw. Inhaltsangabe der aus der Abendmahlskontroverse zwischen Bullinger und den württembergischen Theologen hervorgegangenen Druckschriften. Einige wichtige Quellen und Aspekte – wie etwa die Wickiana, das Diarium Bullingers, die Rolle der Brüder Bidembach bzw. die Vorgeschichte der Abendmahlsproble-

auf den Bullinger in der Darlegung der Publikationsmotive seiner Replik direkt Bezug nimmt, hatte jedoch die konfessionelle Polemik ein prominentes Opfer gefordert und dadurch erheblich an Schärfe gewonnen. Darüber hinaus wurde Bidembachs Selbstmord auf Seiten der Züricher als Strafe Gottes für die Verleumdung der zwinglianischen Christologie und Abendmahlslehre durch die württembergischen Lutheraner gewertet⁹⁹. Somit ergibt sich ein Blickwinkel, der neben der Beachtung sozio-konfessioneller Netzwerke insbesondere die Meinungsbildungsfunktion Bullingers und insofern die Formierung und Verfestigung konfessioneller Mentalitäten erfasst. Die Analyse der Kontroverse zwischen Bullinger und den sich als Brenz-Schülern und dessen geistigen Erben ausweisenden württembergischen Theologen kann insofern die psychosozialen Implikationen jener Konfessionspolemik und ihrer Wortführer eruieren.

In einem Brief Bullingers an Graf Ludwig von Sayn-Wittgenstein vom 25. Februar 1571 berichtete der Züricher Reformator weitere Details über seine Beziehung zu den württembergischen Theologen, insbesondere zu Balthasar und Wilhelm Bidembach, sowie zu den Vorgängen im Zusammenhang der Veröffentlichung des Brenz-Testaments¹⁰⁰. Die polemische Schärfe von dessen Aussagen, wie sie Wilhelm Bidembach in seiner Leichenrede veröffentlicht und damit mit zu verantworten habe, sei verwunderlich, da man weder Wilhelm noch Balthasar Bidembach einen Anlass zur Zwietracht gegeben habe. Bullinger belegt ferner die prinzipielle Offenheit und Freundschaft der Schweizer Theologen gegenüber ihren württembergischen Kollegen. Vor diesem Hintergrund müsse dann freilich die Publikation des Testaments von Johannes Brenz, der die Schweizer Theologie und ihre Vertreter auf das Übelste verdammt habe, als Affront gegen die Schweizer *benevolentia* verstanden werden¹⁰¹.

Der Tenor der zitierten Dokumente ist nun mehr oder weniger tendenziös, die Wahrnehmung und Darstellung der Ereignisse, die wiederum auf der Quellenauswahl bzw. –verfügbarkeit beruhen, konfessionell überformt. Der Tod Bidembachs wird aus reformierter Perspektive als direkte Folge der durch die lutherische Polemik gegen die zwinglianische Christologie und Abendmahlslehre entstandenen seelischen Verwirrung interpretiert. Die dargelegten Symptome und der Bidembach von der „Wickiana“ in den Mund gelegte, Besessenheit indizierende Terminus *er sy*

matik im Herzogtum, wie diese sich im Bekanntnus und Bericht [...] von der wahrhaftigen Gegenwärtigkeit des Leibes und Blutes Christi im heiligen Nachtmal (1560) dokumentiert, – sind bei Schulze nicht berücksichtigt. Vgl. dazu auch: JUNG, Abendmahlsstreit. Vgl. dazu auch: HARTMANN/JÄGER, Johannes Brenz, Bd. 2, S. 303.

⁹⁹ Zum theologie- und dogmengeschichtlichen Hintergrund vgl.: MAHLMANN, Dogma. Zudem insbesondere: BRANDY, Christologie.

¹⁰⁰ Vgl. dazu: FRIEDLAENDER, Beiträge, S. 231.

¹⁰¹ Es ist die Rede von Brenz, [...] *quo nostra doctrina ut impia et blasphema damnatur, conferimur cum Arianis, deferimur ut latrones, parricidae et mendacissimi mendacis Sathanae spiritu obsessi*. Vgl. dazu: ebd., S. 232.

des *tüfels*¹⁰² legen es nahe, hier die polemisch aufgeladene Umschreibung des Krankheitsbildes der Melancholie zu sehen¹⁰³. So heißt es in der „Memoria theologorum“ (1709) des Stuttgarter Pfarrers Ludwig Melchior Fischlin zur Todesursache Bidembachs: *Melancholia correptus mortem obiit immaturam ex praealta turri, vi morbi misere delapsus Anno 1572. d. 6. April. Bebenbusae apud Fratrem*¹⁰⁴. Nach lutherischer Deutung war das Lebensende Wilhelm Bidembachs somit in einen kausalen Zusammenhang mit einer sich pathologisch zuspitzenden Melancholie zu bringen. Diese wäre unter den geschilderten Umständen einer gravierenden polemischen Auseinandersetzung als „exogen-akzidentielle Ursache“ im Sinne einer „Konfrontation mit eigenem Ungenügen“ im Bereich des persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Umkreises zu deuten¹⁰⁵. Die zeitgenössischen, familiengeschichtlich relevanten Dokumente schweigen sich indessen über Details der Todesursache dieses Familienangehörigen aus¹⁰⁶. Anderes gilt hingegen für den Bruder Wilhelms, Balthasar Bidembach. So weiß Fischlin nicht nur zu berichten, dass Balthasar Bidembachs Lebensende vom Kampf mit einer schweren und gefährlichen Krankheit gekennzeichnet gewesen sei. Auch von Anfechtung und Verwirrung *ex affectu Melancholico* ist die Rede¹⁰⁷.

b. Melancholie-Seelsorge bei Felix Bidembach: Deutung und Bewältigungsstrategien im „Manuale ministrorum ecclesiae“ (1603)

Wurden die Brüder Balthasar und Wilhelm Bidembach demnach als Melancholiker bezeichnet, so suchte der Sohn Wilhelms, Felix Bidembach, in seinem pastoraltheologischen Handbuch, dem „Manuale ministrorum ecclesiae“, Deutungsansätze zur Überwindung der Melancholie mit praktikablen Ratschlägen für die seelsorgerliche Bewältigung dieses Gemütszustandes zu verbinden. Gerade vor dem Hintergrund der Familiengeschichte, mithin angesichts der Tatsache, dass der Tod seines Vaters ein „Konfessionspolitikum“ gewesen war, ist es bemerkenswert, in welchem Maß hier konsolatorische Bewältigungsstrategien vermittelt wurden. Felix Bidembachs Lehrbuch-Abschnitt *Kurtzes Bedenken oder Bericht wie den Melancholikern so mit*

¹⁰² SENN, Wickiana, F 19, 229 a.

¹⁰³ Vgl. dazu: WEBER, Im Kampf mit Saturn, S. 158.

¹⁰⁴ FISCHLIN: Memoria, Bd. I, S. 171.

¹⁰⁵ WEBER, Saturn, S. 158.

¹⁰⁶ So etwa in Bollingers Leichenpredigt auf Eberhard Bidembach, in welcher auch auf Leben und Sterben der Brüder Balthasar und Wilhelm eingegangen wird. BOLLINGER, Predigt, S. 14.

¹⁰⁷ *Caeterum cum aliquandis gravi & periculoso Morbo laborasset, tentationibus sub vitae finem ex affectu Melancholico turbatus, muno valedixit. Anno 1578. Aetatis 45. Mensium 7. Dierum 3.* FISCHLIN, Memoria, Bd. I, S. 144, im Verweis auf seine Quelle – *Epist. ad Job. Marbachium Part. IV. p. 571 & 403.*

traurigen und schwermütigen Gedanken beladen zu raten und sie wiederum aufzumuntern unterschied zunächst zwischen einer durchaus positiv zu bewertenden geistlichen Betrübniß, die zur Sündenerkenntnis beiträgt, und einer krankhaften, mit Todessehnsucht einhergehenden Schwermut¹⁰⁸. Unter intensiver Rezeption von Zitaten Martin Luthers und Simon Musäus' legte Felix Bidembach dar, wie dem Betroffenen geholfen werden könne, um *Trost [...] wider das taedium vitae so ein Mensch mit Überdruß des Lebens angefochten zu spenden*¹⁰⁹. Das seelsorgerliche Mittel der Beichte ermögliche es indessen dem Melancholiker, *sein Herz wohl aus [zu] schütten*¹¹⁰. Überdies empfahl Bidembach seinen Kollegen im Pfarramt, arbeitstherapeutische Maßnahmen im Umgang mit Schwermütigen zu ergreifen, indem sie darauf achten sollten, *daß ein trauriger Mensch nicht müßig gebe, sondern eintweder eine feine lustige Arbeit vor sich neme: oder aber in seinem Ampt und Beruf immer getrost fortfahre*¹¹¹.

Wurde im Luthertum der Zeit eine gewisse melancholische Gemütsverfassung keinesfalls als krankhaft diagnostiziert, vielmehr – so auch von Felix Bidembach im „Manuale“ im Sinne von Lk 21, 25 – als Anzeichen der bevorstehenden Endzeit gedeutet¹¹², lag der Fall bei der Familie Bidembach in seiner verschärften Form doch anders. Die Häufung und in den einzelnen Befunden gravierend pathologische Ausprägung melancholischer Symptome war ihrem Ansehen zweifellos abträglich. Gerade der Tod Wilhelm Bidembachs stellte seinen Gegnern ein Argument bereit, dessen sie sich in der polemischen Auseinandersetzung gerne und oft bedienten¹¹³.

¹⁰⁸ Vgl. hierzu eingehender: STEIGER, Melancholie, S. 58 f.

¹⁰⁹ Felix BIDE MBACH, Manuale, S. 739.

¹¹⁰ Ebd., S. 738.

¹¹¹ Ebd.

¹¹² Ebd., S. 723. Ferner: STEIGER, Melancholie, S. 59.

¹¹³ Vgl. dazu die Bemerkung von Daniel Toussain in seiner Ermahnungsschrift an Jakob Schropp, wo von *Dr. Wilhelm Bidembach kläglichen Andenkens* die Rede ist: CUNO, Daniel Tossanus, Teil I, S. 159.

II. Konfessionskultur und humanistische Bildung

Waren bisher vor allem die nach außen gerichteten konfessionellen Durchsetzungs- und Abgrenzungsvorgänge Gegenstand der Betrachtung, so sollen in diesem Kapitel in komplementärer Sicht jene Faktoren im Prozess der konfessionellen Identitätsbildung Beachtung finden, welche zur Begründung und Verfestigung einer spezifisch lutherischen Konfessionalität und Kultur im Innern des württembergischen Territorialstaates geführt haben. Dem Beitrag der humanistischen Bildung sowie der Anwendung gelehrter Instrumentarien kommen dabei innerhalb der Gestaltwerdung einer theologischen Gelehrtenkultur, ihrer multiplikatorischen, gesellschaftsdurchdringenden Außenwirkung und ihrer lebensweltlichen Ausprägungen besonderes Gewicht zu¹¹⁴.

Die besondere Bedeutung der Theologie und die Konzentration auf diesen Sektor familialer Präsenz finden dabei ihre Berechtigung allein schon im epigraphischen Befund. So wird Balthasar Bidembach auf seinem Epitaph den Nachlebenden als *vir eximia Eruditione* und *Theologus insignis & sincerus* vorgestellt¹¹⁵. Der *vir eruditus* stellte sich damit im späten 16. Jahrhundert zunächst und vorrangig als *Theologus* dar, ja fand in ihm gleichsam seine ideale Entsprechung. Im Sinne der Verbindung von lutherischer Konfession und humanistischer Bildung, auf dem Substrat eines gerade im Herzogtum Württemberg stärker als andernorts institutionalisierten und damit popularisierten Bildungsprogramms des Humanismus, bildeten sich spezifische soziale und kommunikative Strukturen aus. Gerade in der Korrespondenz der Gelehrten formten die gängigen humanistischen Formeln den konstitutiven Rahmen für den eigentlichen Gedankenaustausch. Die hohe Verehrung Ciceros und dessen aktualisierende Integration in die eigene Lebenswelt verdeutlichte sich so etwa in einem Brief vom 3. Januar 1594, den der Tübinger Professor Martin Crusius an Felix Bidembach und seinen Hofprediger-Kollegen Lukas Osiander sandte und damit zudem die dichte personelle und kommunikative Verknüpfung der Universität Tübingen, der Landeskirche und des Stuttgarter Hofes bekundet. Dort erinnerte Crusius seine Stuttgarter Freunde daran, dass heute ihr Lehrer Cicero Geburtstag habe¹¹⁶.

¹¹⁴ Vgl. dazu allgemein: SCHINDLING, Konfessionalisierung, S. 12 f.; KAUFMANN, Kirche und Gesellschaft, Sp. 1121; DERS., Dreißigjähriger Krieg, S. 7.

¹¹⁵ FISCHLIN, Memoria, Bd. I, S. 144.

¹¹⁶ [...] *hodie esse natalem praeceptoris nostri M. T. Ciceronis, anno ante Christum 103*. Diarium Martin Crusius, V, S. 14; zit. n.: HOFMANN, Artistenfakultät, S. 161.

1. Universitäre Beziehungen

Der zentrale, wenn auch nicht alleinige Kristallisationspunkt von Gelehrsamkeit, die Universität, hatte als Berufsfeld in der Geschichte der Familie Bidembach freilich eher marginale Bedeutung. Es gilt daher als bemerkenswertes Phänomen festzuhalten, dass für die Familie Bidembach in keiner Generation die dauerhafte Etablierung an einer Universität im Sinne einer Professorenfamilie zu verzeichnen ist, dies offenbar aber auch nicht angestrebt wurde. Die betreffenden Ursachen und Konsequenzen sollen nun anhand der akademischen Lehrtätigkeit Wilhelm Bidembachs d. Ä. an der Tübinger Artistenfakultät untersucht werden. Diese war nur eine Zwischenstation innerhalb einer den Bereich der Universität nur tangierenden Karriere. Deren Ziel bestand offenbar im herzoglichen Dienst in der Landeshauptstadt. Im Ganzen dominierte für die Familie Bidembach als „herrschaftsnahe Gelehrtenfamilie“ im beruflichen Spektrum die lokale und soziale Bindung an Stuttgart. Dass Wilhelm Bidembach d. Ä. einem an ihn ergangenen Ruf an die Straßburger Akademie nicht Folge leisten konnte, obwohl er dies offenkundig gerne getan hätte, stellt die Bindungskraft der Ämter in den Stuttgarter Zentralbehörden unter Beweis.

a. Wilhelm Bidembach als Professor an der Tübinger Artistenfakultät

Mit gerade 19 Jahren wurde Wilhelm Bidembach 1558 Classicus an der Artistenfakultät und las vom 6. August diesen Jahres bis Mai 1560 aus Ciceros *De officiis* die Bücher II und III und die *Grammatica Latina Linacri* in der Sekunda¹¹⁷. Damit war er Kollege von Jakob Heerbrand, Dietrich Schnepf sowie Leonhard Fuchs an den höheren Fakultäten. Als Nachfolger von Michael Toxites in der Grammatikprofessur und von Paul Schnepf in der Cicero-Lektur war er Kollege von Melchior Monster, Jakob Stahel, Michael Toxites, Georg Hizler und Martin Crusius an der Artistenfakultät. Zusätzlich übernahm Wilhelm Bidembach im Jahr 1558 die *Lectio musices*, also die Musikprofessur¹¹⁸.

Nimmt man die Karrieremodalitäten der Professoren an der Artistenfakultät und die Stellung derselben im Gefüge der Universität Tübingen zu dieser Zeit zur Kenntnis, wird deutlich, wie sehr sich Wilhelm Bidembachs universitärer Lebenslauf zunächst ganz im Rahmen des Konventionellen bewegte. Hingegen ist sein Aufstieg in die obersten Kirchenämter nach dem Ausscheiden aus der Artistenfakultät durchaus ungewöhnlich und zeugt ebenso von dem herzoglichen Wohlwollen gegenüber der Familie wie dem höheren Sozialprestige der kirchlichen Spitzenpositionen gegenüber einem professoralen Amt an der niederen Fakultät.

¹¹⁷ UAT 2/1b, 259; 303; UAT 6/8, 53.

¹¹⁸ Vgl. dazu den Tabellenanhang bei HOFMANN, Artistenfakultät, S. 228–250.

Exemplarisch belegt dies die Berufung Jakob Kauffmanns, des Sohnes des Göppinger Generalsuperintendenten, der *seines leibs beschaffenheit nach* nicht zum Predigtamt zu verwenden sei und deshalb von der herzoglichen Regierung für eine Classica-Professur empfohlen wurde¹¹⁹. Dieser Fall ist darüber hinaus noch von Interesse für die Frage der unterschiedlichen Gewichtung und des Ansehens eines universitären bzw. kirchlichen Amtes in der Sicht der Stuttgarter Regierung und des Tübinger Senates. Letzterer verwehrte sich freilich diesem Versuch, die für das Predigtamt ungeeigneten, durch ihre Ausbildung prinzipiell aber qualifizierten Theologen quasi an die niedere Fakultät „abzuschieben“ mit dem Hinweis, den *mos universitatis* beibehalten zu wollen, wonach derjenige Bewerber auf eine vakante Professur den Vorzug erhalten solle, der am gelehrtesten erscheine¹²⁰.

Üblicherweise trat die Universität erst in näheren Kontakt mit einem Lehrstuhlbewerber, nachdem der Senat einen Aspiranten aus dem Anwärterkreis ausgewählt hatte. So auch im Falle Wilhelm Bidembachs. Er wurde zunächst gewählt, dann erst angefragt, ob er die beiden Vorlesungen zu übernehmen gedenke¹²¹. Die auch von Wilhelm Bidembach beim Eintritt ins Stift geleistete Verpflichtung der herzoglichen Stipendiaten zum kirchlichen Dienst musste durch einen Dispens aufgehoben werden. Deshalb hatte der Senat 1558 die theologische Fakultät beauftragt, Bidembachs Freistellung bei Herzog Christoph zu erwirken¹²². Als Classicus und zugleich Musicus konnte Wilhelm Bidembach die ihm angebotene Professur allenfalls annehmen oder ablehnen. Eine Verhandlung im eigentlichen Sinne, wie dies bei den höheren Fakultäten üblich war, gab es an der Artistenfakultät abgesehen vom Musicus nur im Bereich der *Lectiones completoriae* und der *Lectiones liberae*.

Im Blick auf Wilhelm Bidembach galt für die Besoldung der *Lectiones classicae* gleiches wie für die Musikprofessur¹²³. Beide hatten lediglich die Funktion eines bescheidenen Zusatzverdienstes für den Magister. Es lag daher nahe, dass sich die Stelleninhaber im Laufe der Zeit nach einem lukrativeren Tätigkeitsfeld umsahen. Auch für Wilhelm Bidembach bedeutete das Amt an der unteren Fakultät nur eine Durchgangsstation. Drei der unmittelbaren Vorgänger Bidembachs im Bereich der Musik übernahmen eine *Lectio classica* und traten in diesem Zusammenhang von der Musikprofessur zurück. Bidembach war der erste Tübinger Professor *musicus*, der im Anschluss an sein akademisches Lehramt in den Kirchendienst eintrat. Ein zukunftsweisendes Modell, wie die Entwicklung der Musikprofessur und ihrer Inhaber belegen kann. Seit den frühen sechziger Jahren sollte nämlich die Musikprofessur mit dem Amt des Stiftsrepetenten verbunden werden, deren Inhaber nach der Resignation grundsätzlich in den Kirchendienst eintraten¹²⁴.

¹¹⁹ UAT 15/1, 47.

¹²⁰ Ebd.

¹²¹ UAT 2/1b, 255.

¹²² UAT 2/1b, 257.

¹²³ Vgl. dazu etwa: UAT 6/8, etwa 13v, 14v u. ö.

¹²⁴ HOFMANN, Artistenfakultät, S. 136f.

Offenbar hatte Wilhelm Bidembach nur darauf gewartet, von der Artistenfakultät in eine höhere Position im Kirchendienst zu wechseln. Dafür spricht die Annahme der Predigerstelle an der Stuttgarter Leonhardskirche und das parallel betriebene Theologiestudium, das schließlich mit der Promotion zum Doktor der Theologie und der Übernahme der Predigerstelle an der Stuttgarter Stiftskirche beendet wurde¹²⁵. Auch bei Bidembachs Fakultätskollegen erfolgte die Resignation meist aus finanziellen und sozialen Gründen. Ihnen taten sich besser bezahlte Stellen auf, die in der Regel angenommen wurden. Das geringe Gehalt war somit ein wesentlicher Faktor für das – auch im inneruniversitären Vergleich – geringe Ansehen der Lehrtätigkeit an der vierten Fakultät. Die größtenteils während der Lehrzeit an Burse und Pädagogium erfolgende Promotion der Professoren ebnete den weiteren Berufsweg in höhere Stellen, so beispielsweise bei den Juristen als Professor an der Juristenfakultät, als Kanzler in der Territorialverwaltung oder in eine Tätigkeit an den Gerichten. Bei den Medizinern kamen neben einem medizinischen Lehramt eine Stellung als städtischer Physikus oder Leibarzt an fürstlichen Höfen in Frage. Anders war die Situation bei den Theologen. Diese waren oft zu wenig vermögend, um die finanziellen Aufwendungen eines längeren Studiums samt der Promotion zu tragen. Auch hier zeigt sich im Lebenslauf Wilhelm Bidembachs eine Abweichung von der Regel: Er erlangte den theologischen Doktorgrad im Jahr 1562. Dies aber freilich erst, nachdem er schon zwei Jahre in kirchlichen Diensten stand. Dabei lässt sich nicht präzise klären, wie sich innerhalb des Aufstiegs in kirchliche Ämter die Promotion zum Doktor der Theologie verhält, ob diese somit als Resultat oder Bedingung der Beförderung zum Stiftsprediger, dem höchsten Amt innerhalb der Stuttgarter Geistlichkeit, anzusehen ist¹²⁶.

b. Wilhelm Bidembach und die Straßburger Akademie

Der kurzzeitige Aufenthalt Wilhelm Bidembachs als Lehrer an der Tübinger Artistenfakultät sollte nicht der letzte Kontakt des Theologen zu universitären Institutionen bleiben. Für den an Wilhelm Bidembach ergangenen Ruf aus Straßburg, dort den Lehrstuhl des verstorbenen Melchior Specker zu besetzen, zeichnete vor allem Johann Marbach verantwortlich, mit dem Bidembach seit längerem freundschaftlich-mentorale verbunden war. Der Vorgang der Wiederbesetzung einer vakanten Professur, die Auswahlkriterien und Anforderungen an den Stellenbewerber und die damit einhergehenden Bedingungen und Unwägbarkeiten eines Berufungsverfahrens lassen sich am Beispiel der – freilich letztlich gescheiterten – Berufung Wilhelm Bidembachs an die Straßburger Hochschule verdeutlichen.

¹²⁵ Vgl. dazu auch: UAT 12/1, 4.

¹²⁶ Zu den Hintergrundinformationen: HOFMANN, Artistenfakultät, S. 40 ff.; 189 ff.

Im Jahr 1569 waren mit dem Tod der beiden Straßburger Professoren Melchior Specker und Elias Hyber gleich zwei Lehrstühle neu zu besetzen. Johann Marbach sprach daher in einem Brief vom 29. November an den Basler Professor Simon Sulzer die Hoffnung aus, *daß Gott diesen traurigen Verlust durch den Ersatz andrer Männer lindere und seine Kirche gnädig ansehe. Dies müssen wir mit gemeinsamen Gebeten und heißem Flehn von ihm erbitten*¹²⁷. Welche Anforderungen an adäquate Amtsnachfolger zu stellen seien, führte Marbach wenige Tage später, am 11. Dezember 1569, erneut gegenüber Sulzer aus. Nicht nur die wissenschaftliche Qualifikation sei ausschlaggebend – *wenn wir aber ihre Geistesgaben betrachten, so müssen wir nicht nur sagen, daß sie tüchtig waren zur Verwaltung der ihnen aufgetragenen Aemter*. Auch die persönliche Integrität gelte es gebührend zu berücksichtigen, wenn die Nachfolger gesucht würden, schließlich seien die Verstorbenen *wegen ihrer ausgezeichneten Tugenden eines treuen Andenkens würdig*¹²⁸. Dass die Wahl Marbachs auf Wilhelm Bidembach als Nachfolger Speckers fiel, lag zum einen darin begründet, dass bei den Straßburgern und insbesondere bei Marbach die württembergischen Theologen hoch im Kurs standen. Zudem zeugt der Briefwechsel zwischen Marbach und der Familie Bidembach von einer innigen Beziehung. So wurde Marbach von Lucas Osiander, Balthasar und Wilhelm Bidembach auf einer Rückreise nach Straßburg mit warmen Worten dazu aufgefordert, doch den geringen Umweg über Stuttgart in Kauf zu nehmen, um sich zu sehen. Den kleinen Zeitverlust würden ihm die *bonorum virorum [...] colloquia* sicherlich vergüten und ihm die übrige Reise umso kürzer und angenehmer machen¹²⁹. Marbach wurde ans Herz gelegt, doch die Gastfreundschaft der Genannten in Anspruch zu nehmen, sei er doch ein *hospes nobis gratissimus, diu & exoptatus & expectatus*¹³⁰. Auffällig ist bei der vorgetragenen Bitte die explizite Berufung auf die Person des Johannes Brenz, den *Pater noster D. Brentius*¹³¹. Brenz war freilich für Marbach schon allein deshalb eine Vertrauensperson, weil er sich bereits 1552 an den württembergischen Reformator gewandt und ihn um die Vermittlung eines für die Amtsnachfolge Kaspar Hedios geeigneten Kandidaten gebeten hatte¹³².

Ein gleichermaßen von persönlicher Nähe und Vertrautheit gekennzeichnetes Bild prägt den Brief an Marbach, den Wilhelm Bidembach nach dem an ihn ergangenen Ruf aus Straßburg am 24. Dezember des Jahres 1569 verfasst hatte. Die dortige Reflexion Bidembachs über seine Besuche in der Stadt, die Straßburger Kontakte und Begegnungen bis hin zum stilisierten Freundschaftskult vermitteln einen

¹²⁷ HORNING, Johann Marbach, S. 94.

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ FECHT, Epistolae, III, S. 252: *Hanc exigui tempusculi morulam bonorum virorum apud nos colloquia tibi levabunt & reliquum iter tanto brevis & jucundus efficiet.*

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ Ebd. Brenz befand sich an diesem Tag – wie dem Brief weiter zu entnehmen ist – auf der Hochzeit seines Neffen in Enzweihingen.

¹³² Vgl. dazu: HORNING, Johann Marbach, S. 92.

Eindruck des humanistisch-theologischen Beziehungsnetzes. Bidembach schildert das Zusammentreffen mit verschiedenen *clarissimis viris* im Hause Marbach und führt dankbar aus, er habe noch nicht viele derart angenehme Tage erlebt¹³³. Zudem findet das von Marbach veranstaltete Gastmahl mit Rektor Sturm, Grempp, Gerbel und Erythraeus Erwähnung in Bidembachs Brief¹³⁴.

An dieser und anderer Stelle zeigt sich, wie der Korrespondenz und den wechselseitigen Besuchen zwischen den Straßburger und Stuttgarter Theologen neben der allgemeinen Bedeutung, welche der briefliche Gedankenaustausch innerhalb der *Res publica litteraria* ohnehin hatte, eine spezifisch theologische, einheitsstiftende Funktion bei der Konstituierung einer lutherischen Theologengemeinschaft zukam. Was humanistisch präformiert war, erfuhr eine postreformatorische, spezifisch theologische Intensivierung. So konnten sich humanistischer Contuberniumspathos und theologische Philadelphie verbinden und ihren Niederschlag in der biblischen Diktion der Beschreibung Marbachs durch Wilhelm Bidembach finden¹³⁵. Und nicht zuletzt deshalb kam für Bidembach das Schreiben Marbachs geradezu einer göttlichen Weisung gleich, da er bei einem Zusammentreffen im Haus Speccers *ex bonis viris* gehört hatte, in welchem Ansehen der junge Marbach bei Luther gestanden habe¹³⁶.

Indessen antizipierte Marbach in realistischer Einschätzung die abschlägige Entscheidung Herzog Ludwigs, als er brieflich gegenüber Bidembach äußerte, *obwohl wir am liebsten dich selbst bei uns haben wollten, wenn es erlaubt wäre, solches wie zu wünschen, so auch von dir zu erbitten, und zu hoffen, daß wir es von deinem Fürsten erlangen können. Wir glauben aber, daß es schwer zu erlangen sein wird*¹³⁷. Der Adressat und erwünschte Nachfolger Speccers sagte zunächst zu, dem hier geäußerten Wunsch vorbehaltlich der freien Wahl des Collegiums, der Bestätigung durch den Senat und der Gestattung durch Herzog Ludwig gerne zu entsprechen. Offensichtlich scheint es Marbach ohne größere Hindernisse gelungen zu sein, seinen Einfluss dahingehend geltend zu machen, die Berufung Wilhelm Bidembachs tatsächlich durchzusetzen¹³⁸.

¹³³ FECHT, *Epistolae*, III, S. 299.

¹³⁴ *Taceo jam, quantum benevolentiae a clarissimis viris, Rectore Sturmio, Grempio, Gerbellio Archigrammataeo, Erythraeo, tuis in aedibus in luculenta illa coena mihi declaratum fuerit.* Ebd.

¹³⁵ [...] *ita me tibi addixi, ut qui Marbachium amat, hunc meipsum amare, qui illum spernit & odit, me odisse & flagellare existimem. Imo hoc certo scio, quod qui te spernit, non hominem sed Christum ipsum, in te viventem & loquentem, spernat.* Ebd.

¹³⁶ [...] *cum in aedibus M. Specceri p[ost] m[ortem] hospitis nostri humanissimi, ex bonis viris, Flimnero praesertim, cognovissem sancti Lutheri spem de te juvene olim conceptam & gravissimum de te pronunciatum testimonium.* Ebd.

¹³⁷ HORNING, Johann Marbach, S. 95.

¹³⁸ Vgl. dazu die Bemerkung Bidembachs in dem Brief an Marbach vom 2. Februar 1570, FECHT, *Epistolae*, IV, S. 310: *Quid enim tibi, optime doctissimeque [...] Marbachi, pro tua illa in me ad Dominos scholarchas commendando sedulitate retribuere aut remunerare possum?*

Die komplizierten Verhandlungen um die Freigabe Bidembachs zogen sich über Monate hin. Selbst größeren diplomatischen Bemühungen der Straßburger Räte, die darin bestanden, den Altammeister Abraham Heldt und den Stadtadvokaten Dr. Ludwig Grempe von Straßburg zu Verhandlungen an den Stuttgarter Hof zu schicken, konnte es nicht gelingen, den Herzog dazu zu bewegen, Bidembach ziehen zu lassen¹³⁹. Aber auch auf anderer Seite und innerhalb der Familie Bidembach war man nicht ganz so schicksalsergeben und untätig geblieben, wie es in den entsprechenden Passagen der Briefe von Wilhelm Bidembach an Johann Marbach den Anschein hatte. So weiß Fischlin zu berichten, dass es auch der Mutter des noch minderjährigen Herzogs, die sich für Wilhelm Bidembach eingesetzt hatte, nicht gelungen sei, Ludwig umzustimmen¹⁴⁰. Den Motiven Ludwigs, die letztlich die Pläne und Wünsche Marbachs und Bidembachs durchkreuzten, trug schließlich der von Johannes Brenz unterschriebene Bescheid Rechnung, dessen Inhalt die Straßburger Bemühungen um den Stuttgarter Theologen beendete. Demnach könne Bidembach in der gegenwärtigen Lage nicht entlassen werden und damit *nicht nur für immer, sondern auch nicht einmal für ein Jahr oder einen Monat von seinem Posten abtreten*¹⁴¹.

Rückblickend zeigt der Berufungsfall Wilhelm Bidembach, welches Gewicht bei der Auswahl geeigneter Kandidaten für ein Professoren- und Predigeramt die persönliche Fürsprache einflussreicher Persönlichkeiten hatte. Das komplexe Zusammenspiel der Berufungsmodalitäten von persönlicher Empfehlung auf Grund von Sym- oder Antipathien, das reguläre Berufungsverfahren und die Abhängigkeit von übergeordneten Instanzen war in seinem Ausgang keineswegs absehbar. Das letztendliche Scheitern im Falle Wilhelm Bidembachs beweist, dass der Realisierung solcher Vorhaben Grenzen gesetzt waren. So müssen die von herzoglicher Seite vorgebrachten Gründe der Unabkömmlichkeit und Unersetzlichkeit Wilhelm Bidembachs als Widerspiegelung der Bestrebungen angesehen werden, wissenschaftlich ausgewiesene Führungspersonen im Land zu halten. Zudem verdeutlichen die intensiven Anstrengungen des Straßburger Scholarchenkollegiums und dessen Einwirken auf den städtischen Magistrat hinsichtlich der Durchsetzung des Vorhabens auf dem Verhandlungswege, dass an lokal flexiblen Gelehrten von Rang ein auffälliger Mangel zu verzeichnen war¹⁴².

¹³⁹ Vgl. dazu: SCHINDLING, Humanistische Hochschule, S. 364.

¹⁴⁰ *Argutoratum in Ministerium & ad Professionem Theologicam vocatus 1569. Primo dubius haesit, acceptaret vocationem nec ne? Deinceps vero, cum haec arrideret, dimissionem a Serenissima Principis Ludovici, tum adhuc Minorennis, Matre & reliquis ejus Tutoribus impetrare non potuit, tametsi Senatus Argentinensis peculiari & splendida Legatione Consulem & Advocatum Reipublicae Stuttgardiam mitteret, qui humanissimis instantissimisque precibus illum exprecarentur, imo & denas insuper Literas ad ipsum Principem & Ducissam Matrem, nec non ad diversos Curiae Praesides, Proceres, Optimates & Consiliarios diligenter [...] scribi curassent.* FISCHLIN, Memoria, Bd. I, S. 169 f.

¹⁴¹ HORNING, Johann Marbach, S. 96.

¹⁴² Vgl. dazu: SCHINDLING, Humanistische Hochschule, S. 88.

Erneut zeigt sich damit die bereits angesprochene geringe horizontale Mobilität der herzoglichen Beamten, die den bilateralen Berufungs- und Rekrutierungsvorgängen zwischen dem Herzogtum Württemberg und der Stadt Straßburg einen klar definierten Rahmen setzte. Einmal mehr hatte sich hier die Beharrungskraft des Amtes erwiesen. Als herzoglicher Rat und Mitglied des Kirchenrates und auf der Grundlage seiner Einflussmöglichkeiten hatte Bidembach versucht, seine Nähe zum Herzog zu seinen Gunsten zu nutzen. Diese Nähe war es schließlich aber auch, die den Ruf aus Straßburg erfolglos verhallen ließ.

2. Epicedien und Leichenpredigten: poetische und rhetorische Gelehrten-Repräsentation

a. Vorbemerkungen

Was bereits einleitend für die interpretatorische Betrachtung und geistesgeschichtliche Gesamteinordnung von Leichenpredigten geltend gemacht wurde¹⁴³, lässt sich ebenso auf das Epicedium als Segment der Kasualyrik anwenden¹⁴⁴. Auch das Gelegenheitsgedicht war schichtenspezifisch und konstituierte in seinem rhetorisch genormten Kollektivstil die Gelehrtenkultur des Poeta doctus, indem es sich durch ein mehr oder weniger virtuos zitiertes abendländisches Bildungsgut auszuweisen suchte. Unter diesen Voraussetzungen wird zunächst an Epicedien von Balthasar und Wilhelm Bidembach der Erkenntnisgewinn einer sozial- und kulturgeschichtlichen Entzifferung jener humanistisch-reformatorischen Texte zu demonstrieren sein, welche die literarische und gesellschaftliche Kommunikation verkörperten, die Gelehrtenrepublik konstituierten und durch die soziale Provenienz und den biographischen Hintergrund ihrer Verfasser die Aufdeckung eines differenzierten Beziehungsgeflechtes ermöglichen¹⁴⁵. Kasualpoesie und Leichenpredigten basierten im Idealfall auf dem engen Verhältnis von Produzent und Adressat. Das Interesse an gesellschaftlichem Aufstieg und an der Sicherung der Position korrespondierte dabei mit der Selbstdarstellung und der gelehrten Repräsentation.

¹⁴³ Vgl. dazu: Teil A, S. 16.

¹⁴⁴ Dazu zählen nach Wulf Segebrecht „alle in Gedichtform erscheinenden und auf tatsächliche, herausgehobene Fälle des menschlichen Lebens bezogenen, von einem Absender verantworteten, publizierten, adressierten und öffentlichen Glückwünsche (Huldigungen, Beileidsbezeugungen usw.) von den Anfängen bis zur Gegenwart und unabhängig von ihrem poetischen ‚Wert‘.“ SEGEBRECHT, Gelegenheitsgedicht, S. 68.

¹⁴⁵ Vgl. dazu: SCHÖNE, Kürbishütte.

b. Epicedien auf den Tod des Johannes Brenz

Das hier zur Debatte stehende Corpus der Epicedien anlässlich des Todes von Johannes Brenz wurde ursprünglich in geschlossener Form der gedruckten Leichenpredigt Jakob Heerbrands für den Reformator angeschlossen. Das Sammelwerk als solches, als dessen Herausgeber Martin Crusius anzusehen ist, enthält insgesamt dreißig kurze Stücke von zweiundzwanzig Verfassern, welche allesamt die Bedeutung der Persönlichkeit von Brenz in ihrer Ausstrahlung, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit dokumentieren¹⁴⁶. Es wird hierbei zu zeigen sein, wie das Verdienst der Brüder Bidembach um die Rezeption des geistigen Erbes von Johannes Brenz zu würdigen ist und dabei als Beitrag zur Ausgestaltung einer württembergisch-lutherischen Konfessionskultur verstanden werden kann¹⁴⁷.

Regionale Herkunft, schulisch-universitäre Ausbildung, berufliche Tätigkeit und die daraus resultierende gesellschaftliche Stellung sind Aspekte, welche die Zuordnung der Verfasser zu bestimmten sozialen Gruppen und deren Verhältnis untereinander darlegen¹⁴⁸. In diesem Sinne finden sich im betreffenden Sammelwerk als Reminiszenz an Brenz' ersten Wirkungsort, Schwäbisch Hall, drei Verfasser, die aus der Reichsstadt stammten und dort in Kontakt mit dem Reformator kamen¹⁴⁹. Die Universität Tübingen ist durch drei Professoren und eine Gruppe von Magistern, Baccalarei und Studenten repräsentiert¹⁵⁰. Die Kirche ist durch Jakob Heerbrand und drei eher untergeordnete Positionen vertreten¹⁵¹, der Stuttgarter Hof hingegen mit zwei Juristen, dem Hofkanzler und dem Oberratssekretär¹⁵².

¹⁴⁶ Vgl. hierzu und zum Folgenden die kommentierte Edition: SEGEBRECHT, Tübinger Epicedien, hier: S. 9–14 und 51–83.

¹⁴⁷ Vgl. dazu: EHMER, Brenz und Luther. Ferner: BRECHT, „Dein Geist ist's, den ich rühme.“ S. 72–88. Luther und Brenz wussten sich demnach „in gleicher Front gegen die katholische Seite wie gegen die Sakramentierer, und dies reichte bis in die Tiefe ihres Glaubens. Sie stimmten in der Wahrnehmung sowie der Bewältigungsweise der obliegenden Aufgaben erstaunlich überein. War Luther für Brenz die sein Leben und Werk prägende Begegnung, so hatte Luther in Brenz einen seiner Multiplikatoren gewonnen, der seinen Wittenberger Mitarbeitern an Bedeutung kaum nachstand.“ Ebd., S. 88.

¹⁴⁸ Vgl. SEGEBRECHT, Tübinger Epicedien, S. 58, zu den folgenden biographischen Angaben: ebd., S. 59 ff.

¹⁴⁹ Stephan Feyerabend, Jakob Gräter d.J., Leonhard Engelhard. Für Jakob Gräter ist sicherlich die Verbindung zwischen seinem Vater und Brenz zu berücksichtigen. Feyerabend war durch Brenz zum Jurastudium bewogen worden. In seinem und Engelharts Gedicht spiegelt sich in besonderer Weise im Stadtlob das reichsstädtische Bewusstsein der Haller. Engelhard war zudem ab 1562 *Classicus* an der Tübinger Artistenfakultät, später dann auch Pädagogarch in Stuttgart und *Visitor* der Lateinschulen unter der Steig. Vgl. zu Letzterem: HOFMANN, Artistenfakultät, S. 239f. Vgl. zu Feyerabend auch: PRESS, Götz von Berlichingen, S. 353.

¹⁵⁰ Als Professoren treten auf: Martin Crusius, dem Brenz zu seiner Professur verholten hatte, Erhard Cellius und Nicodemus Frischlin.

¹⁵¹ Conrad Zasius, Diakon an der Stiftskirche in Stuttgart, Georg Ostermarius, Organist in Heilbronn, Georg Hala d.J., Pfarrer in Aichschieß.

¹⁵² Dr. iur. utr. Johannes Brasberg und Paul Huldenreich.

Die zentrale Verbindung zwischen Hof und Kirche ist nun mit den beiden Bidembach-Brüdern Balthasar und Wilhelm hergestellt. Weshalb Eberhard Bidembach nicht durch ein eigenes Gedicht vertreten ist, muss offen bleiben. Neben einigen schwer zu klassifizierenden Personen lässt sich noch die bedeutende Verfassergruppe der Lehrer und Rektoren an württembergischen Schulen ausmachen¹⁵³. Die durchgehende lateinische und griechische Sprache, die klassische Metrik, die sprachlichen Wendungen und Metaphern untermauern formal, was der Inhalt würdigend zum Ausdruck bringt: Johannes Brenz in der vorrangigen Bedeutung als gelehrter Theologe. Und diese übergeordnete Qualität des Reformators fällt – freilich abgemindert – auch auf die Kondolenten aus den Bereichen Kirche, Hof und Universität zurück. Die Brenz-Epicedien verstehen sich demnach als humanistisch-reformatorische Gelehrten- und Freundschaftsposie.

Fraglich ist, ob sich in der Reihenfolge der Anordnung der Beiträge die soziale Rangfolge der Verfasser zu erkennen gibt. Dann jedenfalls hätte der gegenwärtige Status der Beteiligten die redaktionelle Hand des Martin Crusius geleitet, werkimmanente Abfolge und gesellschaftliches Ansehen wären zu korrelieren. Zwar wird mit den ranghohen Vertretern von Kirche und Staat – Brasberg, Balthasar und Wilhelm Bidembach – die Sammlung eröffnet, was einer vorrangigen repräsentativen Bedeutung dieses Bereichs gegenüber den anderen feststellbaren Gruppen entsprechen würde. Doch ist im Anschluss daran eine sozial gewichtende Anordnung nur schwer zu erkennen. Eine bewusste, rangabstufende Strukturierung ist hingegen eher auf einer binnenuntergliedernden Ebene feststellbar¹⁵⁴.

Auf inhaltlicher Ebene reihen sich die von Balthasar und Wilhelm präsentierten Epicedien in das thematische Ensemble des Gesamtwerkes ein. Auf lyrischem Wege äußerte sich das Gedenken des Reformators, das Brenz als Kirchenerneuerer und Kirchenvater vor dem Hintergrund der zeitgeschichtlichen theologischen Kontroversen darzustellen wusste. So ist Brenz für Balthasar Bidembach der *Patriarcha* (V. 5 f.), *Apostolus* (V. 9 f.) und *Propheta* (V. 13 f.)¹⁵⁵. Diese Zuschreibungen werden im Mittelteil des Epicediums durch die betreffenden biblischen Gestalten des Alten und Neuen Testaments konkretisiert. Im Vergleich zu den vier lateinischen Kirchenvätern eigne Brenz gar der Vorzug *errorisque minus, plus pietatis* (V. 34). Von Interesse ist auch die von Bidembach geschilderte Freundschaftsbeziehung zwischen Luther und Brenz, die mittels der Beispielfiguren des Paulus und Barnabas bzw. des Aeneas und Achates illustriert wird (V. 37 f.). Das Epicedium Wilhelm Bidembachs stellte die Verteidigung der evangelischen Wahrheit gegen Papsttum und Schwärmer heraus – ein auch aus den sonstigen Schriften Bidembachs bekannter

¹⁵³ Simon Studion, Collaborator am Stuttgarter Pädagogium, Jakob Kaufmann, Konrektor ebendort, Wolfgang Finckelthaus, Präzeptor bei Sigismund und Georg Andreas von Gleispach, und der kaiserlich gekrönte Poet Johann Lauterbach, Rektor in Heilbronn.

¹⁵⁴ Vgl. dazu: SEGEBRECHT, Tübinger Epicedien, S. 10 und 51 ff.

¹⁵⁵ Ebd., S. 212 ff.

Skopus. Das Vermächtnis des Verstorbenen seien seine Schriften, durch die er in der Gemeinde der Hinterbliebenen präsent bleibe (V. 42f.)¹⁵⁶.

Auch ein zweites in der Leichenpredigt auf den württembergischen Reformator vorhandenes Epicedium Wilhelm Bidembachs kann den Befund verdeutlichen, welche Funktion die Brüder Bidembach bei der Begründung und Aufrechterhaltung des Brenz-Gedächtnisses hatten. In diesem Sammelwerk, das noch vor dem Crusius-Band erschienen war, ist der deutschen und damit auf einen anderen Adressatenkreis verweisenden Leichenpredigt erneut ein lateinisches Epicedium Wilhelm Bidembachs angefügt. Ihm folgen ein lateinisches Chronogramm und schließlich die deutsche Übertragung des Epicediums, das weitgehend mit dem später publizierten übereinstimmt¹⁵⁷. Bezeichnend für eine andere Rede- und Repräsentationssituation ist die in der früheren Fassung fehlende Bezeichnung des sozialen Ranges Bidembachs. Im Kreise der Gelehrten ist Wilhelm Bidembach hingegen, wie seine Mitverfasser, ausführlich titulierte.

Die Kasualcarmina der Brüder Bidembach sind somit schlüssig zu verstehen als literarischer Ausdruck der Synthese von humanistisch-theologischer Gelehrsamkeit und konfessioneller Absicht. In ihnen kommt die wesentliche Beteiligung der Familie Bidembach an der Genese der öffentlichen Erinnerung an jene Personen zur Geltung, die ihren Aufstieg förderten oder erst gar ermöglicht hatten.

c. „Vater und Praeceptor“: Wilhelm Bidembachs d. Ä. Leichenpredigt auf Johannes Brenz

Die theologische wie soziale Verbundenheit mit Johannes Brenz im Medium einer die Memoria begründenden Gattung artikuliert sich zudem in der Leichenpredigt, welche Wilhelm Bidembach beim Begräbnis des württembergischen Reformators und nahen Verwandten der Familie Bidembach am 12. September 1570 in der Stuttgarter Stiftskirche hielt¹⁵⁸. Von Bedeutung für die enge Beziehung zwischen Brenz und Wilhelm Bidembach ist der Umstand, dass sich an die Leichenpredigt selbst die Veröffentlichung des ersten Teils des Testaments von Brenz anschließt, welches *sein* [...] *Glauben/Lehr und Bekannntnuß* umreißt. So habe Brenz im Bewusstsein seines nahenden Todes alle anwesenden Theologen in die Stuttgarter Propstei zusammengerufen, *ihnen wie allwegen gantz freundlich unnd vätterlich zugesprochen* und seinen letzten Willen öffentlich verlesen. Offenbar erging dann an Wilhelm Bidembach der Auftrag, diesen theologischen Teil des Testaments in gedruckter Form zu publizieren.

¹⁵⁶ *Vive pater Brenti, radiis super astra micabis Nosq tamen scripta voce docebis, Amen.* Ebd., S. 214 f.

¹⁵⁷ Ebd.

¹⁵⁸ Wilhelm BIDE MBACH, Ein Christliche Leichpredig.

In seiner Leichenpredigt forderte Bidembach – ausgehend von Hebr 13 – angesichts des Vermächtnisses von Brenz dazu auf, *unsern lieben Vatter und Preceptor*¹⁵⁹ in Erinnerung zu behalten, seinem Glauben und Leben nachzueifern. Bidembach thematisierte – begleitet von zahlreichen kirchengeschichtlichen Anspielungen und Ausführungen – die dogmatischen Spannungen und konfessionellen Spaltungen zur Zeit des Dienstes von Johannes Brenz¹⁶⁰. Die Bedrohung des lutherischen Erbes bestehe auch über den Tod seines treuen Verteidigers Brenz hinaus. So wandte sich Bidembach in kämpferischer Diktion mit der Aufforderung an seine Zuhörer, auch weiterhin für die Wahrung des *sanctum Depositum Lutheri* zu streiten. Bidembachs Würdigung des Lebenswerks von Johannes Brenz umfasste dessen segensreiches Wirken im *predigen/rathen/schreiben/reuten/Visitiern* unter der Regierung dreier Fürsten und wird im Vergleich mit Erhard Schnepf in Anlehnung an 1. Kor 3, 6 konturiert. Denn wie vor Brenz *der Ehrwürdig Hochgelert Herr und notfester standthaffter Theologus Doctor Erhart Schnepff seliger/die Kirchen dises Lands anfanglichs gepflantz und 14. Jar wol erbawen/auch wol etwas darüber gelitten/Also hat D. Brentius seliger die gepflantzte Kirche begossen/gedunckt/unnd auff den grundstein Jhesum Christum [...] auffgebawen*¹⁶¹. Schließlich gipfelte der Nachruf Wilhelm Bidembachs in der parallelen Darstellung der Lebensbilder des Apostels Paulus und Johannes Brenz' in den Bereichen Glaube, Lehre und Bekenntnis, dem daraus resultierenden Leiden, dem Leben und Wandel sowie schließlich der Bekräftigung dieser biographischen und theologischen Kategorien angesichts des nahenden Todes¹⁶².

Gegen Ende seiner Ausführungen bestimmte Wilhelm Bidembach die Bedeutung der beiden maßgeblichen Gestalten, die für den Aufbau des Herzogtums Württem-

¹⁵⁹ Ebd., S. 15.

¹⁶⁰ *Wir haben ye geweliche Wölff an den Papisten/wölche eins theils uns so feind (dan von den guthertzigen und beschaidnen under jnen rede ich nit) das sie/so sie könnten/uns das Hertz auß dem Leib rissen. Under uns selbs seind verkerte Mener/falsche Brüder/Interimisten/Temporierer und beidehender/grobe Zwinglianer/und subtile Calvinianer/die underm schein der Augspurgischen Confession wider dieselbige streitten und fechten/ja die sich auch Lutherum under der erden Calvinisch zumachen weder schemen noch schewhen/wider die Zeugnuß ihres eigenen Gewissens/und so vil herzlicher Lehr und Streitschriften deß theweren Helden und wahren deutschen Propheten.* Ebd., S. 12.

¹⁶¹ Ebd., S. 16.

¹⁶² Aus calvinistischer Perspektive indessen konnte die sich in der Leichenpredigt artikulierende Verehrung für Brenz, die bis zur Bewunderung reichende Dankbarkeit der Brüder Bidembach, Züge der Idololatrie annehmen. So wurde die Leichenpredigt Wilhelm Bidembachs und die dortige Aussage, es sei als höchstes Glück zu erachten, in der Ewigkeit das Angesicht Luthers und Brenz' zu schauen, in einer Kontroversschrift des Daniel Toussain als Beleg herangezogen, wie weit die theologische, zumal christologische Verirrung der „Brentianer“ bereits vorangeschritten sei. In Anspielung auf die christologische Kontroverse des Eutychnianischen Streits im 5. Jahrhundert hatte Toussain für eine derartige, mithin durch die Generation der Brenz-Diadochen verkörperte Abweichung nur den spöttischen Kunstbegriff des „Eutyichischschwenkfeldianismus“ übrig. Vgl. dazu: CUNO, Daniel Tossain, II. Teil, S. 159.

berg zum lutherischen Modellterritorium maßgeblich waren. So wiege im Blick auf die zeitliche Nähe des Todes von Johannes Brenz und Herzog Christoph der zu beklagende Verlust der beiden Häupter des württembergischen Staats- und Kirchenwesens besonders schwer:

Dann wir ye in zweien jaren die zwey obersten Häupter in Weltlichem und Geistlichem Regiment gleichsam als unsern Zerubabel und Jesua das ist unsern gnädigen lieben Landtsfürsten und den obersten Superattendenten unserer Kirchen und Schulen den lieben frommen Brentium beide unsere Landts- und Kirchenvätter vnd also mit Elisa zu reden Wagen Roß und Reutter in Würtemberg verloren¹⁶³.

Diese Parallelitätsaussage deutet auf den zweiten Kristallisationspunkt des familien Beitrags zur Genese einer öffentlichen württembergischen Erinnerungskultur hin. Der die Landesmentalität und das politische wie kulturelle Erscheinungsbild des Herzogtums in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts formenden Fürstenpersönlichkeit Herzog Christophs galten daher auch die folgenden Werke, welche die drei Brüder Eberhard, Balthasar und Wilhelm Bidembach zu Ehren des Staatsoberhaupts und zugleich Förderers ihrer Familie verfasst hatten.

3. Fürstenbiographie und Herrscherpanegyrik: Der Beitrag der Brüder Bidembach zur Genese der Herzog Christoph-Memoria

a. Die Leichenpredigten von Wilhelm und Eberhard Bidembach auf Herzog Christoph

Die erste der drei offiziellen Leichenpredigten auf den verstorbenen Herzog Christoph hielt Wilhelm Bidembach am 31. Dezember 1568 in der Stuttgarter Stiftskirche¹⁶⁴. Darin erbrachte der Stiftspropst den Nachweis, wie sich in der Regierungstätigkeit Christophs für das Herzogtum Württemberg *die gnädige heimsuchung Gottes* ereignet habe – ganz in Analogie zu den vorbildlichen Königen aus der Geschichte Israels:

Dann sehe doch wer sehen kan/[...] wie vil grosser überschwencklicher Gnaden und Gaben der Allmächtig disem gantzen Land durch disen thewren Helden und Wunderman erzeit hat/so würt er ja finden/daß in Kirchen/Schuolen und Policity/jrf. G. uns

¹⁶³ Wilhelm BIDEMBACH, Ein Christliche Leichpredig, S.21 f.

¹⁶⁴ Wilhelm BIDEMBACH, Ein Christliche Trostpredig, enthalten in: Drey christliche tröstliche Predigten. Die dritte und letzte Leichenpredigt hielt schließlich Jakob Heerbrand am 2. Januar 1569 anlässlich der Bestattung Herzog Christophs in der Tübinger Stiftskirche: Leichpredigt Bey der Begrebuß weilund des Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten und Herrn Christoffs/Hertzogen zu Würtemberg [...] zuo Tübingen in der Stiffts oder Pfarrkirchen/da die Leich zu der Erden bestattet/Durch Jacob Heerbrand/Doctor unnd Professor der H. Schriff bey der Hohenschuol Tübingen/auch Prediger der Kirchen daselbst [...], Tübingen 1569.

*nicht vil weniger genutzt/dann dem Israelitischen Volck Samuel/David/Salomon/Assa/Josaphat/Ezechias und Josias genutzt haben.*¹⁶⁵

Der göttliche Segen, welcher durch Herzog Christoph nicht allein dem Herzogtum, sondern im politischen Wirken des Fürsten auch dem Reich und dessen europäischen Nachbarländern zuteil geworden sei, demonstrierte Wilhelm Bidembach auch hinsichtlich des theologischen Interesses Christophs und seiner Förderung der Theologie durch die institutionelle Etablierung einer leistungsfähigen Theologenausbildung¹⁶⁶. Topisch wird Christoph so als universales, ethisch-moralisches Vorbild dargestellt. Der Fürst selbst wird zum *Spiegel viler hoher/trefflicher/Christlichen und fürstlichen Tugend*¹⁶⁷.

Hatte Wilhelm Bidembach seine Trauerpredigt am Ausgangspunkt der feierlichen Prozession zur Überführung des Leichnams Herzog Christophs von Stuttgart nach Tübingen gehalten, so verdeutlicht sich die in ihrer theologischen Berufung, gesellschaftlichen Position und in ihrer persönlichen Herrschernähe begründete Anteilnahme der Familie Bidembach auch in der zweiten Leichenpredigt, die Eberhard Bidembach hielt, als der fürstliche Trauerzug im Kloster Bebenhausen Halt machte¹⁶⁸. Auch für den Bebenhausener Prälaten Eberhard Bidembach bestand angesichts des Verlusts *eines solliches thewres unnd getrewes Landsfürsten/ja eins solliches gnädigen und milten Vatters* Grund zu Trauer und Besorgnis für die hinterbliebenen Untertanen¹⁶⁹. Ausgehend von Joh 10 stellte er Christoph als Idealbild des Christus-Nachfolgers dar¹⁷⁰. Dieser habe nicht allein im reformatorischen Sinne *die Stimm Christi des Herrn gehört/das ist/der gnadenreichen Predig des H. Evangelij/von dem verdienst Christi/glauben geben*, sondern sich auch *Christi Willens unnd Gehorsams beflissen/Wie man solchs an jrenf. G. lebzeiten/und glückseliger Regierung gesehen/gespürt/und im Werck befunden*¹⁷¹. In Ausmalung dieser beiden Grundmerkmale des Fürsten schritt Eberhard Bidembach die Stationen des Lebens Herzog Christophs ab und stellte ihn als nachahmenswertes Vorbild lutherischer Regierungstätigkeit und persönlicher Frömmigkeit dar. Im abschließenden Gebet appellierte Eberhard Bidembach an den Sohn Christophs, Herzog Ludwig, er solle in seinem persönlichen und politischen Tun an das Vorbild seines Vaters anknüpfen, damit *das jenig/so vorhin von jrerf. G. Herrn Vattern [...] wol und Christlich bedacht und verordnet/nutzlich und löblich/gnädiglich handgehabet/und fridlich volnführt werde*¹⁷².

¹⁶⁵ Wilhelm BIDE MBACH, Ein Christliche Trostpredigt, S. 5 f.

¹⁶⁶ Ebd., S. 13.

¹⁶⁷ Ebd., S. 14.

¹⁶⁸ Eberhard BIDE MBACH, Ein Christliche/tröstliche Predig.

¹⁶⁹ Ebd., S. 1.

¹⁷⁰ Ebd., S. 10.

¹⁷¹ Ebd., S. 10 bzw. 12.

¹⁷² Ebd., S. 33.

Dieser prospektivischen Aufforderung an den jungen Herzog Ludwig für seine künftige Regierungstätigkeit stellte Eberhard Bidembach in seiner Funktion als Abt von Bebenhausen am 23. August 1593 die Retrospektive in der Leichenpredigt auf den verstorbenen Fürsten gegenüber. Eberhard Bidembach amtierte somit als Klostersvorstand und Prälat während der Regierungszeit dreier Herzöge. Die dynastische Kontinuität des Herrscherhauses und die Kontinuität der sekundären Führungsschicht des Herzogtums Württemberg verdeutlichen sich damit in ihrer kulturellen und sozialen Relevanz im Medium der Leichenpredigten Eberhard Bidembachs auf die Herzöge Christoph und Ludwig von Württemberg. Denn auch auf den Nachfolger Christophs wandte Eberhard Bidembach nahezu gleichlautend wie im Gedenken an seinen Vater die Epitheta des idealisierten lutherischen Landesvaters an. Ludwig sei demnach ein frommer, gnädiger, gütiger und milder Herrscher gewesen. Der Verlust dieses *Vatters des Vatterlands* sei daher für die zurückgelassenen Untertanen umso schmerzlicher¹⁷³. Unter Verweis auf die am nächsten Tag folgende ausführliche Predigt in der Tübinger Stiftskirche ließ es Eberhard Bidembach mit einer knappen Darstellung des fürstlichen Lebens bewenden, in welcher er freilich die Erziehtätigkeit seines Bruders Balthasar am Stuttgarter Hof hervorhob¹⁷⁴. Die kontinuierliche Förderung des Kirchenwesens durch Ludwig in der Nachfolge seines Vaters erfuhr dabei eine weitere Emphase¹⁷⁵. Erhaltung, Fortführung und Erweiterung des christophinischen Fundaments erscheinen so als die Leitlinien des Lebenswerks Herzog Ludwigs. Konkret benannt wurde auch, dass der Fürst *das Werck und Formulam Concordiae mit grossem/mercklichem Unkosten haben helffen befürdern/und in das werck richten* lassen. Überdies habe sich Ludwig in den Bemühungen um die Festigung der reinen Lehre im Herzogtum und im Reich verdient gemacht¹⁷⁶. In Anbetracht des schmerzlichen Verlustes Herzog Ludwigs bleibe schließlich nur die Hoffnung auf politische Kontinuität und Stabilität. So sei zu wünschen, dass auch Herzog Friedrich *zu glücklicher unnd fridlicher*

¹⁷³ Eberhard BIDEHBACH, Die dritte predigt, S. 49. Zu diesem Skopus zudem: ebd., S. 72f. Eberhard Bidembachs Leichpredigt ist als dritter Teil gedruckt in dem Sammelwerk „Vier Christliche Predigten/Über der Leich/weilund des Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten und Herrn/Herrn Ludwigen [...] Hochlöblicher und Christseliger gedachtnus/wie sie nach einander gehalten.“ – Die Leichenprediger waren: I. der württembergische Hofprediger Andreas Osiander d. J., II. der Stuttgarter Stiftsprobst Johannes Magirus, III. Eberhard Bidembach und IV. der württembergische Hofprediger Lukas Osiander. Aufschlussreich ist auch das im Anhang abgedruckte ausführliche *Verzeichnus/Wie es mit Weilund des Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten unnd Herrn/Herrn Ludwigen [...] Leichproceß und Begräbnus gehalten worden*, ebd., S. 119–159.

¹⁷⁴ Ebd., S. 71. Vgl. dazu die diesbezüglichen Hinweise in Teil A, S. 7.

¹⁷⁵ Ebd.: *Und als sie zu dero glücklichen und fridlichen Regierung getretten/haben Ihre F. G. unserm lieben Herrn unnd Heiland Christo trewlich gedient/in dem sie die Christenliche/rechte/wahre Religion/so Irer F. G. Herr Vatter/Hertzog Christoff/e[t]c. hochlöblicher Gedechtnus/hinderlassen/gantz getrewlich erhalten/und noch mehr und weiter fort und aufpflantz.*

¹⁷⁶ Ebd., S. 72.

*Regierung/auch zu erbawung unnd erweiterung der Kirchen Gottes beitrage*¹⁷⁷. Dass sich diese Hoffnung allerdings nicht im Sinne Eberhard Bidembachs und seiner Familie erfüllte, wird sich in der Analyse des Konflikts des neuen Herzogs mit den alten Führungsgruppen zeigen.

b. Die Herzog-Christoph-Biographie von Balthasar Bidembach: Leitmotive und zentrale Toposfelder einer Fürstenbiographie

Im Jahr 1570 erschien bei Morhart in Tübingen ein Werk des Stuttgarter Hofpredigers Balthasar Bidembach unter dem Titel „Kurtzer vnnd warhafftiger Bericht von dem Christlichen leben, auch seligen absterben, Weilundt des Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Christoffen, Hertzogen zu Wirtemberg [...]“. Die Biographie Herzog Christophs verdient dabei als weiterer Beitrag der Familie Bidembach zur öffentlichen Memorialkultur im Herzogtum Württemberg eine gesonderte Betrachtung – und dies auch deshalb, weil ihr trotz der relativ ausgiebigen Erforschung der Geschichte des Herzogtums Württemberg im 16. Jahrhundert und der überragenden Fürstenpersönlichkeit Herzog Christophs bisher keine nähere Aufmerksamkeit zuteil wurde. Neben der Lebensdarstellung des Landesfürsten von Balthasar Bidembach finden sich in diesem als Gedenkausgabe zu bezeichnenden Druck ein Epicedium Balthasar Bidembachs sowie die drei offiziellen Leichenpredigten auf Herzog Christoph von Jakob Heerbrand, Wilhelm und Eberhard Bidembach. Neben seinen beiden Brüdern darf Balthasar Bidembach somit nicht nur als einer der Hauptpropagatoren des frühen Christoph-Bildes, sondern ansatzweise auch als Christoph-Historiograph verstanden werden¹⁷⁸. Die spezifische Nähe des Predigers Balthasar Bidembach zum Fürsten hat ihre literarische Würdigung in Form einer Herrscherbiographie gefunden, die überdies aus biographischer Perspektive Ereignisse der Landes- und Reichspolitik thematisiert und so zum Ausdruck der epochenspezifischen Kohärenz von Dynastie, territorialen Eliten und konfessionellem Bewusstsein wird.

Es wird zu zeigen sein, inwieweit die Herzog-Christoph-Biographie unter den paradigmatischen Aspekten des Herrscher-, Herrschafts- und Untertanenverständnisses als Spiegel der lutherischen Gesellschaftsordnung im konfessionellen Zeitalter zu verstehen ist¹⁷⁹. Vor dem Forum einer intendierten Öffentlichkeit reflektierte

¹⁷⁷ Ebd., S. 74.

¹⁷⁸ Balthasar Bidembachs Werk vergleichbar wäre: SCHNEPF, *Oratio de vita et morte*. Dazu: SCHREINER, *Buch- und Bibliothekswesen*, S. 124. Wesentlich kürzer ist etwa die Erinnerung/Von dem Christlichen Leben/unnd seligen Absterben [...] Herrn Ludwigen Hertzogen zu Würtemberg [...]. Vgl. ferner die Festschrift für Herzog Ludwig von Württemberg, welche u. a. die verschiedenen Leichenpredigten enthält (Vier christliche Predigten).

¹⁷⁹ Vgl. dazu in allgemeiner Hinsicht: SOMMER, *Gottesfurcht und Fürstenherrschaft*, S. 315–323.

der Hofprediger Balthasar Bidembach die in Christoph verkörperten Tugenden und die überzeitliche Bedeutung des frommen Landesherrn, die so wirkmächtig und geschichtlich bedeutsam im Bewusstsein der Untertanen fest verankert wurden. Das theologisch figurierte Bild des frommen Fürsten kann das Herrscher- und Gesellschaftsbild lutherischer Theologen an einem Dokument veranschaulichen, das am Schnittpunkt zwischen der sich in der Person des Fürsten verkörpernden Obrigkeit, der kirchlichen Organisation, repräsentiert im Biographen, und dem Laienpublikum angesiedelt ist¹⁸⁰.

Der Aussagewert einer Quelle, die einer von traditioneller Topik geprägten Gattung zuzurechnen ist, bestimmt sich zunächst durch den personalen Berichtsgegenstand. Als wichtigster Teil einer zweifellos mit Billigung, wenn nicht Förderung der Hinterbliebenen verfassten und somit quasi autorisierten Sammlung darf der „Kurtze Bericht“ Balthasar Bidembachs als Dokument des Selbstverständnisses der fürstlichen Familie unter besonderer Berücksichtigung der Person Christophs verstanden werden¹⁸¹. Insofern sind bei der Analyse der Schrift auch Elemente eines Fürstenspiegels mit zu berücksichtigen¹⁸². Ihre Zuverlässigkeit als historische Quelle hinsichtlich der tatsächlichen Verdienste und Eigenschaften des Verstorbenen ist dabei nicht von vorrangiger Bedeutung. Weder die der Gattung eigene Stilisierung der tatsächlichen Geschehnisse und der Charaktereigenschaften des Fürsten noch die bisweilen unverkennbare Gestaltung der historischen Person zum idealen Herrschertypus mindert die Aussagekraft¹⁸³. Für das Programm der Legitimierung von Herrschaft durch den sie ausübenden Träger ist weniger das reale Verhalten als die Art der Selbstdefinition und Selbstsicht aufschlussreich, die in der Biographie zum Vorschein kommt. Einen erheblichen Anteil nimmt in diesem Rahmen die Schilderung der Frömmigkeit des Fürsten im Leben und im Sterben ein, die deutlich abgehoben ist von der gattungstypischen Tatsache der Gottgegebenheit des Herrscheramtes. In der Darstellung seines Hofpredigers und Seelsorgers gilt Herzog Christoph – ausgewiesen durch seine persönliche Pietas – als „Prototyp des Frommen“¹⁸⁴.

Ferner ist Bidembachs Biographie zugleich als Fürstenbild führungsnaher Schichten, somit als eine Gesellschaftsreflexion „von oben her“ zu lesen¹⁸⁵. In einem zunächst dem Anschein nach topisch überladenen Herrscherpanegyrikos und dem

¹⁸⁰ Zur Funktion lutherischer Hofprediger in gesellschaftlicher Hinsicht: SOMMER, Stellung, S. 74–90.

¹⁸¹ Vgl. dazu auch: JACOBSEN, Religiosität und Herrschaftsrepräsentation, S. 163 f.

¹⁸² Zu diesem Aspekt insbesondere: SINGER, Fürstenspiegel, S. 11–47.

¹⁸³ JACOBSEN, Religiosität, S. 164.

¹⁸⁴ BREUER, Frömmigkeitsformen, S. 12 ff.

¹⁸⁵ Das hier Anwendung findende, für die Geschichtswissenschaft plausible Interpretationsverfahren für biographische Quellen hat Michael MAURER erprobt: DERS., Biographie des Bürgers, S. 54–56. Zur Biographie als sozial- und mentalitätsgeschichtlicher Quelle: ebd., S. 119–123.

durch Stereotypen überlagerten Reflex historischer Vorgänge territorial- und reichspolitischer Dimension werden auf subtile Weise die Hauptanliegen der Epoche zum Thema. Die Errichtung des konfessionellen Territorialstaates und die Sozialdisziplinierung der Untertanen werden in einer Art reflektiert und moduliert, dass die obrigkeitlichen Vorstellungen und theologisch präformierten Vorsätze führender Kreise greifbar werden.

Gattungsgemäß wird bereits in der Vorrede das Ideal des frommen Landesvaters entworfen, das seine Verkörperung im segensreichen Leben Christophs gefunden habe¹⁸⁶. Es sei die Erkenntnis des göttlichen Handelns in den durch Christoph *uns bewiesenen väterlichen Guothaten* gewesen, die Balthasar Bidembach angesichts des öffentlichen Wunsches nach einer über die kurze Form der Leichenpredigt hinausgehenden Erinnerung an den verstorbenen Fürsten zur Abfassung bewegt hätte. So wolle er *auß underthänigem guothertzigem, danckbarem Gemuet gegen meinen G. F. unnd Herrn seliger gedechtnuß iren F. G. derselbigen christlichen vnnd Fürstlichen, Heroischen Tugenden [...] das öffentlich underthänig Zeugnuß geben [...] 187*. Überdies sei der Herzog in Analogie zum matthäischen Bild der Stadt auf dem Berge schon zu Lebzeiten seinen Untertanen erschienen *als ein schoene vnnd veste Statt auff seinem heiligen Berg gebawen vnd auff den rechten Felsen Christum gegründet, daß irer F. G. Glaub, Bekanntnuß, Gottseligkeit vnd alle Christliche Tugenden nicht verborgen bliben, sonder aller Welt offenbar vnd bekannt worden 188*. Dieses biographische Eingangsinterpretament, die fürstlich-christophinischen Eigenschaften der Bekenntnistreue und christlich-lutherischen Tugenden des Herzogs orientieren alles Weitere auf die Darstellung des friedliebenden politischen Handelns und der individuellen Frömmigkeit des Fürsten. Auswahl und Ausführlichkeit des Berichteten unterliegen diesem von Bidembach zu Beginn pointierten Skopus, der nun an einigen sinnfälligen Beispielen akzentuiert werden soll. Dabei ergibt sich das gewählte Interpretationsverfahren aus dem zu analysierenden Text, ist dieser doch trotz seiner chronologisch-biographischen Ausrichtung von den im Folgenden aufzuzeigenden Zentralthemen bestimmt. Gewichtung und Ausführlichkeit der einzelnen Gesichtspunkte sind – wie zu zeigen sein wird – sowohl vom Objekt als auch vom Subjekt der biographischen Darstellung abhängig.

– Bildung und Bildsamkeit in der Jugendzeit

Die zunächst breit dargestellte Jugendzeit Christophs schildert Balthasar Bidembach aus einer teleologischen Perspektive. Die einzelnen Stationen des adelig-dynastischen Lebenswegs werden zu Stufen eines umfassenden standesgemäßen Erziehungsprogrammes, dessen Inhalte zur Heranbildung und Reifung einer sich dann während der Regierungszeit Herzog Christophs voll entfaltenden idealen Herr-

¹⁸⁶ Vgl. zu diesem Fürstenbild: MÜNCH, Obrigkeit; SCHORN-SCHÜTTE, Obrigkeitskritik im Luthertum?

¹⁸⁷ Balthasar BIDE MBACH, Kurtzer Bericht, Vorrede.

¹⁸⁸ Ebd.

scherpersönlichkeit beigetragen haben. Dabei wird der Gelehrsamkeit und den bildungsbiographischen Prägungen des jungen Fürsten ein detailliertes Interesse entgegengebracht. Trotz der widrigen Umstände der Vertreibung Herzog Ulrichs und der daraus resultierenden *mehrertheils ausserhalb des Vater und Erblands*¹⁸⁹ erfolgten Erziehung und Jugendzeit Christophs habe sich dieser *von Gott dem Allmächtigen mit einem trefflichen, fähigen vnnnd heroico ingenio begabt, die Lateinische Sprach mit begird vnnnd bald dermassen erlehret, daß ire F. G. dieselbige nicht allein wol verstehen, sonder auch mit guotem iudicio lesen, reden und schreiben können vnd in solche übung gebracht, daß sie iren F. G. auch im Alter nicht abgefallen, sondern von derselbigen geliebt vnd geübt worden*¹⁹⁰. Lektüre-Grundlage seien dabei biblische Texte auf Latein gewesen, die Christoph auswendig gelernt und im Gedächtnis behalten habe¹⁹¹.

Habe sich Christoph selbst durch eifrige Sprachstudien von Kindesbeinen an ausgezeichnet, ist es für seinen Biographen naheliegend, hierin die Beweggründe für die späteren bildungspolitischen Bemühungen des Landesherrn zu erblicken: *Gleichwol haben ire F. G. oft darüber geklagt, daß zuo irer zeit ein andere vnnnd nicht so volkomne art und weiß zulehren vnd zulehrnen gewesen vnd dieser unser zeit bessere gelegenheit zstudieren vil gerhümpft vnd geprisen vnnnd deßwegen auch zum höchsten befördert*¹⁹². Besonders ausführlich widmet sich Balthasar Bidembach bei der Schilderung der Jugendzeit Herzog Christophs der pädagogischen Rolle, die der Erzieher des jungen Fürsten, Michael Tiffern, gehabt habe. Die Innigkeit der Beziehung zwischen dem Herzog und dem Fürstenerzieher sowie die Intensität der darin vermittelten, vor allem klassischen Bildung stehen dabei im Vordergrund. Es sei Tiffern gewesen, der *auch ihr F. G. in Griechischer Sprach/und andern höhern Studiis zuunderichten bedacht*. Zudem habe sich Christoph *in Lateinischer Sprach [...] wol bereden können/in Lateinischen Historien und anderen Schriefften/mit Lust und viel gelesen/und sich selbst darzu angehalten*¹⁹³.

Der Aspekt der Bildung tritt erneut bei der Darstellung des Aufenthalts Christophs am Hofe Karls V. und der Reisen in seinem Gefolge auf. So habe Christoph *an dem keyserlichen Hofe wol etwas gesehen/gelehrt/unnd erfahren*¹⁹⁴. Neben den zahlreichen Erfahrungen, die Christoph bei den Aufenthalten des Hofes in den verschiedenen Ländern sammeln konnte, habe er dabei *auff höchstgedachts Keyser Caroli Keyserliche Tugenden/ibr auffsehens gehabt unnd gute achtung gegeben*¹⁹⁵. Insofern sei es nicht verwunderlich, dass der Kaiser auf den jungen, wissbegierigen

¹⁸⁹ Ebd., S. 4.

¹⁹⁰ Ebd.

¹⁹¹ *Damals haben ihre F. G. alle Evangelia Dominicalia, unnd Epistolas durch das gantze Jahr/Lateinisch außwendig gelehrt/unnd in guter Gedechtnuß gehalten*. Ebd. S. 11.

¹⁹² Ebd., S. 5.

¹⁹³ Ebd., S. 12.

¹⁹⁴ Ebd., S. 13.

¹⁹⁵ Ebd., S. 12.

und bildungsbeflissenen Württemberger aufmerksam geworden sei und sich ihm wohlwollend zugewandt habe¹⁹⁶. Daher habe Karl V. Christoph *auß etlichen Büchern/weltlichen und Geistlichen/beyder Religion [...] lesen lassen*. Der junge Fürst habe dadurch gelernt, die theologisch-konfessionelle Meinungsbildung des Kaisers angesichts reichs- und religionspolitischer Umwälzungen zu verfolgen, sich aber gleichfalls einen eigenen Standpunkt zu bewahren¹⁹⁷.

Auch als sich Christoph dann acht Jahre lang auf Rat seines Vaters Herzog Ulrich am französischen Königshof Franz' I. aufgehalten habe, hätte er dort die Zeit nicht nur zur landeskundlichen Bildung, sondern auch für die fremdsprachliche Vervollkommnung genutzt¹⁹⁸. Ihre Anwendung habe die sprachliche Fähigkeit des jungen Fürsten dann auf der diplomatisch-politischen Ebene gefunden. Dem polyglotten Christoph war es so nicht nur möglich, *in dreyen Sprachen, Teutscher, Lateinischer vnd frantzösischer Gesandten hören vnnnd sie in gleichen Sprachen widerumb beantworten können*. Vielmehr sei auch in *Teutscher Sprach [...] ire F. G. mit reden vnd schreiben so dapffer gewesen, daß ire F. G. auff Reichs vnd Fürstentägen auch andern tractationibus vnd Underhandlungen gern vnd vil selbst geredt vnd in dem ein besondere Gravität gehabt*¹⁹⁹.

Überhaupt durchziehen Bezugnahmen auf die in der Jugendzeit erworbene Bildung und die erlangten Fertigkeiten auch die Schilderung der späteren Regierungstätigkeit Christophs. Sein geschichtliches Wissen, die juristischen Kenntnisse, seine theologische Begabung, aber auch seine medizinischen Einsichten hätten dem Herzog im Alltag wie in seinen zahlreichen politischen Beanspruchungen wichtige Dienste geleistet²⁰⁰. Zudem sei die höfisch-adelige Ausbildung in der *Kriegsübung und in allen Ritterlichen übungen zu Rossz und Fuß/mit ringen/rennen/schiessen/ auch bescheidenen/vernüfftigen Reden und Geberden* mit großem Erfolg weiter vorangeschritten und habe Christophs zunehmendes Ansehen in Kreisen des europäischen Hochadels begründet²⁰¹.

¹⁹⁶ Vgl. dazu: ebd., S. 13

¹⁹⁷ Ebd., S. 13. *In dem dann ihr F. G. was bey ein jeden die Key. May gelobt oder verworffen/ibr wol eingebildet/dasselbig ir wissen nutz zumachen/und die Key. May zu seiner zeit dessen nicht unerinnert gelassen.*

¹⁹⁸ Ebd., S. 7f. Zum historischen Hintergrund: BRENDLE, *Dynastie*, S. 211 ff.

¹⁹⁹ Balthasar BIDEHBACH, *Kurtzer Bericht*, S. 8. Vgl. dazu auch die später von Balthasar Bidehbach erwähnte Berufung Herzog Christophs auf Grund seiner Sprach- und Landeskenntnisse auf dem Reichstag 1559 für die Gesandtschaft an den Hof König Heinrichs von Frankreich: ebd. S. 44.

²⁰⁰ Vgl. dazu etwa: ebd., S. 54.

²⁰¹ Ebd. S. 17.

– Vorbild christlicher Moralität

Vor dem Hintergrund des geschilderten Aufenthalts Christophs am französischen Fürstenhof tritt eine weitere Akzentuierung deutlich hervor – die Betonung der Tugendhaftigkeit des jungen Fürsten angesichts vielfältiger Gefahren und Versuchungen. Bereits in vielen *gefaerlichkeiten zuo Wasser vnd Land, von Gifft vnd Pestilenz, in Streitt vn Auffgeleuff* sei Christoph *von Gott wol bewart vnnnd auff unsere zeit vnd vilen Leuten zuo trost vnnnd gutem gespirt worden*²⁰². Überhaupt sei es

*des heiligen Geists Werck vnd Regierung, daß ob wol ir f. G. die beste vnnnd mehrste zeit irer Jugendt den Höfen vnd Kriegen nachgezogen vnd solchen Landen vnnnd Höfen, da man die Welt und allen iren Pracht vnd Wollust sibet und so mancherley Volcke vnd Nationen eben so wol ire vitia vnd Vntugend als Tugenden zuo hauff bringen, daß ire f. G. vnder dem allen so vil jar in plündem Alter vnd bey gesundem Leib in Wollust, Pracht, Sicherheit vnd alle Sünd sich nit begeben noch darinen ersoffen, kein voluptuarius oder Epicurer worden vnd nachmals die zeit irer Regierung alles Prachts vnd Wollusts so gar nichts geacht vnd zuo friden mehr als zum Krieg (dessen sie von Jugendt auff gewöhnet) neigung vnd lust gehabt*²⁰³.

Einen weiteren Beweis der auf diese Weise inszenierten, freilich den tatsächlichen Gegebenheiten wenig entsprechenden Bewährung des christlich-tugendhaften Fürsten angesichts vielfältiger Versuchungen erbringt Bidembach sogleich an markanter Stelle²⁰⁴. Bei allem Respekt vor Franz I. habe Christoph den Fußkuss gegenüber dem Papst verweigert. Dabei zögert Bidembach nicht, diese Begebenheit durch eine ausführliche Marginalglosse im Text quellenmäßig zu belegen²⁰⁵ und die verweigernde Haltung Christophs auf dessen theologische Erkenntnis und dessen sich bereits hier abzeichnende konfessionelle Gesinnung zurückzuführen²⁰⁶.

Gleiches gelte auch für die Mömpelgarder Zeit Christophs nach dessen Heirat mit Anna Maria von Brandenburg-Ansbach. Auch hier sei die Tugendhaftigkeit ein hervorragendes fürstliches Charaktermerkmal gewesen. Dort habe Christoph *guote rhuo* gehabt, diese jedoch nicht *mit Müssiggang, sondern mit gebürlichen Leibesübungen allermeist aber mit lesen vnnnd studieren zugebracht vnd alle Opera*

²⁰² Ebd., S. 12.

²⁰³ Ebd., S. 12 f.

²⁰⁴ Dass sich Herzog Christoph am französischen Hof keineswegs „nit in Wollust begeben“, hat Brendle gezeigt. Danach beantwortete Christoph die moralischen Bedenken, die der württembergische Rat Herzog Ulrichs, Reinhard von Sachsenheim, angesichts des französischen Hoflebens vorgebracht hatte, damit, *das wir schon dermassen bey den schonen Hoff Jungfrauen gewonet haben, das uns nit vast mer gelangt in das Schwabenlanndt, dann uns die frantzosischen weiber vill baß gefallen dann die teutschen*. Vgl. BRENDLE, *Dynastie*, S. 214 f., das Zitat S. 215.

²⁰⁵ Balthasar BIDE MBACH, *Kurtzer Bericht*, S. 20

²⁰⁶ *Da haben ihre F. G. solches zuthun verwegert und erwehret/unangesehen/daß König Franciscus solches gern gesehen hette/unnd ihre F. G. von wegen solches bedenckens ein Ungnad zubefahrn/die ohne das der Lutherischen Religion/und nicht ohne ursach/verdacht gewesen*. Ebd., S. 14.

Lutheri, des Manns Gottes, Teutsch vnd Lateinisch [...] deßgleichen alle Buecher des Ehrwürdigen Herrn Brentii vnd andere mehr mit sonderm fleiß vnd iudicio außgesehen. Zudem sei es dem abgewogenen, auf umfassender Lektüre gründenden Urteil Christophs zu verdanken, dass er sich resistent gegenüber der Lehre Zwinglis erwiesen habe²⁰⁷.

Der so vorgestellte künftige Herzog erweist sich neben seiner Bildsamkeit, die dann zur Grundlage erfolgreichen politischen Handelns und konfessioneller Eindeutigkeit wird, auch in den in die Lebenswirklichkeit der Untertanen hineinreichenden Aspekten der Heirat, Eheführung und Kindererziehung als vorbildlicher Fürst und wird so geradezu zum *Exempel* eines *frommen/Christlichen und Fürstlichen Ehegemahels*²⁰⁸. Hier und in anderen Passagen zeigt sich, wie Zweck der Schrift und Perspektive ihres Autors die gesamte Darstellung Christophs bestimmen. Programmatischer Wert kommt dabei dem von Bidembach wiedergegebenen lateinischen Motto zu: *Bonus Princeps nihil differt a bono paterfamilias* – der gute, nämlich fromme Landesherr unterscheide sich in nichts von dem guten Hausvater. Und nicht unbegründet darf als implizite Leseanwendung der ganzen Fürstenbiographie gelten, was Bidembach selbst als Übersetzung dieses Zitates wiedergibt und damit das biblische Verständnis des Elternamtes als Vorbild fürstlicher Herrschaftsausübung benennt: *Was ein guoter Haußvatter ist in seinem Hauß, das ist ein frommer Fürst in seinem Lande.* Der Biograph und Theologe Balthasar Bidembach zeichnet damit durchaus konventionell und in Übereinstimmung mit der Theologie des Johannes Brenz²⁰⁹ das von christlicher Moralität und mildem Paternalismus gekennzeichnete Porträt eines lutherischen, von tiefer Frömmigkeit im öffentlich-politischen wie im privat-familiären Leben geprägten Landesvaters²¹⁰. Dessen zur Nachahmung auffordernde Vorbildlichkeit besteht für Balthasar Bidembach in den durch Christoph verkörperten Tugenden der *Güte/Milte* und *Gelindigkeit*²¹¹.

²⁰⁷ Ebd., S. 18. Vgl. zur Mömpelgarder Phase Christophs auch: BRENDLE, „Einführung“, S. 145 ff. Zudem: DERS., *Dynastie*, S. 277 ff.

²⁰⁸ Ebd., S. 20 und S. 23. Das Zitat: S. 26.

²⁰⁹ Vgl. dazu das Herrscherverständnis von Johannes Brenz, wonach ein *regirer sol sein ein vater, mild, senffmutig, früntlich, fürsichtig, billich, erbar, gutig, dapfer, frey, verschmeer des gelts, on anfechten, sein selbs mechtig, ein herscher uber wollust, vernunftig, spitzfundig, verstendig, weytsichtig, ratig, gerecht, messigk, gotzforchtig [...]*. BRENZ, *Frühschriften*, Teil 2, S. 177, 30 ff.

²¹⁰ Vgl. dazu etwa Christophs Auftreten auf den Landtagen und gegenüber den Ständen: *auff ettlichen grossen gehaltenen Landtügen/vieler Sachen halben/so gnädig unnd miltiglich verglichen/daß ihre F. G. in dem mehr als ein Vatter/dann Fürst/gehandelt.* Ebd., S. 35. Vgl. dazu: RUDERSDORF, *Landesväter*, S. 153 f.

²¹¹ Vgl. Balthasar BIDEMBACH, *Kurtzer Bericht*, S. 48 f., wo Christoph als *gütiger, langmütiger unnd freundlicher Herr* beschrieben wird, der sich durch *Liberalitet/Hospitalitet/und Freygebigkeit* auszeichnet habe.

– Bildungspolitische Maßnahmen

Innerhalb des Duktus der Fürstenbiographie nimmt die Schilderung der bildungspolitischen Maßnahmen Herzog Christophs nicht nur einen bemerkenswert breiten Raum ein. Aufschlussreich ist zudem das sich in diesen Passagen artikulierende, ausführliche und detaillierte Interesse, welches Bidembach bei der Erwähnung der einzelnen Bildungsinstitutionen des Herzogtums aufbringt. Die Lebensdarstellung Herzog Christophs wird hier zugleich zur Bildungsbiographie ihres Verfassers, welche dieser durch selbstreferentielle Bezüge zu beglaubigen weiß. Das Schulwesen, um dessen Förderung sich Christoph bleibende Verdienste erworben habe, wird typisch reformatorisch in seiner aufrechterhaltenden Funktion für das Kirchen- und Staatswesen beschrieben: *die Schuolen haben iref. G. allwegen darfür angesehen vnnd gehalten, daß von denselbigen die Kirchen vnd Policy müssen gepflanzt vnd versehen werden*²¹².

Das bildungspolitische Engagement des *frommen/und die Gelehrten liebhabenden Fürsten* sei überdies der Universität Tübingen zugute gekommen. Diese habe Christoph *noch gnädiger und reichlicher bedacht und dotiert mit Gottesfürchtigen/gelehrten/dapfern Professoribus in allen Faculteten/auch andern guten Künsten und Sprachen bestellen/und dieselbigen [...] mit stattlichen Stipendijs versehen lassen*. Neben Planungen zum Bau von zusätzlichen Kollegiengebäuden und deren Finanzierung erwähnt Bidembach auch Christophs beharrliches Bemühen um den Aufbau und Erhalt der inneren Stabilität durch *Gottesforcht/Bescheidenheit und gute Sitten* in der Universitätsstadt Tübingen, die es vor aller Bildungsvermittlung zu beachten gelte. Denn hinsichtlich der Befürchtung, gerade ausländische Studenten würden wegen der württembergischen Sittenstrenge der Universität Tübingen fern bleiben, habe Christoph nach dem Vorsatz gehandelt, *daß es zu Tübingen wenig/unnd doch wolgezogene Studenten gebe/dann viel und ungezogen*. So sei es schließlich vorrangig Christophs Eintreten für die Landesuniversität Tübingen zu verdanken, dass diese *auff disen Tag under den fürnembsten in Germania nicht die geringst*²¹³.

Dann wandte sich der Biograph ausführlich dem Tübinger Stift zu, schildert dessen Ausstattung *mit newwen Gebewwen und habitationibus, die jre F. G. selbst angegeben/und darauff etlich viel Tausent Gulden verwendet*. Dadurch habe Christoph die äußeren Voraussetzungen geschaffen, um die Zahl der Stipendiaten zu erhöhen, die personelle Versorgung der Kirchen und Schulen im Herzogtum Württemberg und in der Grafschaft Mömpelgard zu gewährleisten, um mit der institutionellen Förderung des Stifts das Fundament für die konfessionelle und soziale Stabilität des Staateswesens zu legen. So seien durch die spezifische Sozialisations- und Bildungserfahrung der Tübinger Stiftsstipendiaten die *Einigkeit/Fried und*

²¹² Ebd., S. 23. Vgl. dazu auch: EHMER, Bildungsideale.

²¹³ Balthasar BIDEMBACH, Kurtzer Bericht, S. 23.

*Conformitet/in Lehr/Ceremonien/und Leben/daher erfolgt unnd erhalten worden/daß sie von jugend auff/under gleichen Statuten/Disciplin/Religion unnd Praeceptoribus einander gewohnet/auffgewachsen/eines Hauß und einer Kirchen genossen seyen/und durch Gottes Segen bleiben sollen*²¹⁴.

Im Rahmen der Beschreibung des Stifts finden auch zunächst im Kontext einer Fürstenbiographie deplatziert erscheinende Einzelheiten Erwähnung. So berichtet Balthasar Bidembach etwa von der Schenkung der Bibliothek Michael Tifferns an das Fürstliche Stipendium und dessen Stiftung zur Finanzierung von vier, zumeist von ausländischen Studenten in Anspruch genommenen Studienplätzen. Besondere Beachtung verdient aber die Darstellung der Bibliothek *von vilen/trefflichen/nützlichen Büchern/aller Faculteten und Professionen/in allen Sprachen* auf Schloss Tübingen. Diese habe Christoph nicht allein durch die Bereitstellung finanzieller Mittel gefördert. Vielmehr habe der Herzog seine bibliophile Gelehrsamkeit unter Beweis gestellt, indem er die Tübinger Bibliothek mit Büchern aus seinen Privatbeständen ausgestattet habe. Zudem befänden sich darin nicht wenige Werke, die *jr F. G. neben denen/so sie in ihr eygnen Liberey zu Stutgarten bey deren handen gehabt/und täglich gebraucht/selbst durchlesen*²¹⁵. Von besonderer Signifikanz ist die nun folgende, fast beiläufig Bemerkung, wonach Herzog Christoph die Tübinger Schlossbibliothek erst kürzlich einer Registratur habe unterziehen lassen.

Die Ausführlichkeit gerade an dieser Stelle mag auf den ersten Blick als zu vernachlässigendes, unerhebliches Detail übergangen werden. Indessen lenkt der Verfasser im Kontext der Schilderung der fürstlichen Bücherliebe den Blick des Lesers auch auf seine eigene Person, hatte Balthasar Bidembach doch selbst noch im Juli 1568, ein halbes Jahr vor dem Tod Herzog Christophs, an der hier beschriebenen Inventur mitgewirkt. Unter Federführung von Andreas Rüttel wurde darüber das *Inventarium der Fürstlichen Lieberei uff dem Schloss Tubingen* angelegt²¹⁶. Das generelle Lob der Förderung von Bildungsinstitutionen, welche der Gelehrsamkeit Christophs zu verdanken sei, fällt somit indirekt zurück auch auf dessen Laudator Balthasar Bidembach. Nicht nur an dieser Stelle ist zu belegen, wie Auswahl, Gewichtung und Gestaltung in der Beschreibung der einzelnen Lebensphasen Christophs subjektiven Gesichtspunkten unterworfen sind und Rückschlüsse auf die Biographie des Biographen erlauben. Für die Feststellung, wonach sich diese besonders intensive und eingängige Schilderung dem biographischen Bezug des Autors zu jenen Institutionen verdankt, spricht auch, dass er gerade im Bereich der Bil-

²¹⁴ Ebd., S. 23. Vgl. dazu auch: DORMOIS, Mömpelgarder Stipendiaten.

²¹⁵ Ebd.

²¹⁶ Vgl. WLB Cod. hist. 2° 752. Das Verzeichnis wurde, wie die Handschrift belegt, von Andreas Rüttel verfasst. Vgl. zur Einordnung dieser bibliotheksgeschichtlichen Quelle: von ROTH, Fürstliche Liberei, S. 27–30. Roth vermutet, Balthasar Bidembach sei „wohl nur honoris causa genannt, er hatte aber ein lebhaftes Interesse für die Sammlung [...]“. Ebd., S. 27. Zur Tübinger Schloss-Bibliothek auch: SCHREINER, Buch- und Bibliothekswesen, S. 128 ff.

dung seine Schilderung der fürstlichen Maßnahmen durch empirische Belege zu untermauern sucht. So referiert Bidembach ausdrücklich die genauen Zahlen der herzoglichen Stipendiaten im Stift oder die exakte Summe der Bildungsinvestitionen. Diese Fokussierung und Detailkenntnis setzt sich auch in der Schilderung der schulischen Maßnahmen im engeren Sinne fort.

Bei der Erwähnung der Klöster verweist Bidembach zunächst auf die Bedeutung der Prälaten als Landstand im württembergischen Territorialstaat, den Christoph erhalten und gefördert habe. In Aufnahme der reformatorischen Begründung, wonach Klöster ihrer ursprünglichen Bestimmung nach Schulen gewesen seien²¹⁷, führt Bidembach aus, der Herzog habe die

*Klöster in ihren uralten/ursprünglichen/rechten gebrauch widerumb zubringen/nicht underlassen/unnd derwegen in allen Clöstern seine Schulen angericht/darinnen die Jugend in freyen Künsten und Sprachen/sonderlich in der Theologia unterrichtet/unnd deren Closter studiosen/uber und neben den 164. Stipendiaten zu Tübingen/noch 180. erhalten werden*²¹⁸.

Kompletierend für das württembergische Bildungswesen findet das Stuttgarter Pädagogium Berücksichtigung, dessen detaillierte Erwähnung ein weiterer Beleg für die sich von der Gattung eines Fürstenpanegyrikos abhebende, quasi autobiographische Beschreibung Bidembachs darstellt:

Neben dem allem haben auch jre F. G. zu Stutgarten ein stattliche Paedagogium oder Particularschul/darinnen under den Paedagogarcha, noch sechs Praeceptores, und der Schüler bey 300. under welchen den armen gnädigs subsidium von dem stiftt Stutgarten/und den Praeceptoribus ihr Besoldung/auff ettlich viel hundert Gulden anlauffend/gereicht

²¹⁷ Im Gegensatz zu früheren Annahmen lässt sich zeigen, dass die württembergischen Klosterschulen keine Nachahmungen der sächsischen Fürstenschulen sind, sondern auf Gedanken zurückgehen, die Brenz schon 1529 in einem Gutachten für Markgraf Georg von Brandenburg formuliert hatte. Ausgehend von der bereits bei Luther in der Adels- und der Ratsherrnschrift zu findenden These, wonach Stifte und Klöster anfänglich Schulen gewesen seien, formulierte Brenz die allgemeine Zweckbestimmung der zu gründenden reformatorischen Bildungseinrichtungen: *Das möchte aber der rechteste und nützlichste Bau oder Erneuerung der Stifte und Klöster sein, wenn in einem ganzen Fürstentum aus allen Stiften und Klöstern zwei oder drei Personen dahin verordnet würden, daß man in einem jeglichen insonderheit dreißig, vierzig oder mehr junger Knaben aus allen Schulen des ganzen Fürstentums, nach ihrer Begabung und Geschicklichkeit sonderlich erlesen, auferzöge und dermaßen versähe, daß sie mit Kostung beieinander nach ihrer Notdurft versorget wären.* Zudem sollten Lektoren bestellt werden, *die in Sprachen, in freien Künsten, in Theologie, auch Jurisprudenz täglich lesen sollten, daß man aus denselben aufgewachsenen Jungen das ganze Fürstentum mit Räten, Pfarrern, Predigern, Stadtschreibern, Schulmeistern und anderen Ämtern mit der Zeit versehen möchte [...].* In: PRESSEL, *Anecdota Brentiana*, S. 33 ff. Vgl. hierzu auch Luthers Adelschrift (WA 6, 452, 5–15) bzw. die Ratsherrnschrift (WA 15, 47, 17–19). Aufnahme findet diese Argumentation dann nochmals 1530 in Luthers *Predigt, daß man Kinder zur Schulen halten solle*, WA 30, II, 528, 1–8. Zur historischen Bedeutung dieser Argumentation vgl.: SCHINDLING: *Reformation*.

²¹⁸ Balthasar BIDE MBACH, *Kurtzer Bericht*, S. 30.

wird/bestellt/und viel Jar mit grossen nutzen der Kirchen und befürderung der Ehr Gottes/in auffnemen erhalten.

Bidembach schließt seine Ausführungen zum Schulwesen unter Herzog Christoph mit einigen Bemerkungen zu den niederen Schulen ab. Die Bemühungen des Fürsten um eine alle Bevölkerungsschichten erreichende Bildung seien nämlich nicht allein durch das Motiv der Rekrutierung von Kirchen- und Landesdienern bestimmt gewesen. So sei geplant, über die Stuttgarter Lateinschule hinaus in der Stadt noch acht weitere *Bürger oder Landtschulen* einzurichten und diese personell und institutionell großzügig auszustatten. Zudem sei es Ziel der herzoglichen Bildungspolitik, in allen Städten des Herzogtums Latein- und in jedem Dorf deutsche Schulen einzurichten, um damit zu gewährleisten, dass *nicht allein die Jugend schreiben unnd lesen/sonder zuvorderst den Catechismum wol unnd gründtlich lehre/unnd das überig Haußgesind lehren könne*²¹⁹.

– Bekenntnistreue und Reichsloyalität

Balthasar Bidembachs Beschreibung der vielfältigen politischen Wegmarken und Rahmenbedingungen der Lebenszeit Christophs ist naheliegenderweise wenig analytisch. Es dominiert ein deskriptiver, laudatorischer Ton. Nach Anlage und Inhalt versucht der Hofprediger dabei, das verdienstvolle Handeln seines Landesherrn, die normativen, institutionellen und politischen Gestaltungs- und Vereinheitlichungsvorgänge während der Regierungszeit Herzog Christophs, in einer eingängigen Mischung aus Überblicksdarstellung und persönlicher Wertung zu beschreiben. Die persönliche Nähe zur Zentralfigur verleiht der Biographie dabei ein Individualkolorit, das Christoph neben seinen politischen Funktionen als Territorialfürst immer auch als Person schildert.

Bestimmend für das politische und dynastische Handeln des Herzogs seien zwei christophinische Maximen gewesen: die Bekenntnistreue und die Loyalität gegenüber den Reichsinstitutionen und dem Kaiser²²⁰. Das Verhältnis zu Kaiser und Reich habe sich dahingehend ausgewirkt, dass Christoph sich stets darum bemüht habe, seinen Verpflichtungen nachzukommen, überdies aber auch als versierte politische Persönlichkeit gerne in Reichsangelegenheiten herangezogen worden sei²²¹. Genannt werden beispielsweise das geplante Engagement im Türkenkrieg, die Funktion Christophs als kreisausschreibender Fürst und Kreiskriegsoberst des Schwäbischen Kreises, sein Engagement bei Religionsgesprächen und für die französischen Protestanten²²².

Das Vorgehen Christophs im eigenen Land – weiter ausgeführt werden zudem die verschiedenen verwaltungspolitischen Maßnahmen – stünde ganz im Zeichen

²¹⁹ Ebd., S. 27.

²²⁰ Zur Historizität dieser Würdigung Herzog Christophs: PRESS, Herzog Christoph.

²²¹ Balthasar BIDE MBACH, Kurtzer Bericht, S. 43.

²²² Vgl. dazu ebd. S. 6, 16, 37 u. ö., S. 47. Vgl. dazu auch: PETRI, Herzog Christoph, S. 5 ff.

einer landesfürstlichen Konsolidierungspolitik. Benannt werden etwa die Publikation eines neuen, vereinheitlichten gemeinen Landrechts und die christophinischen Ordnungsmaßnahmen im Bereich von *Gewicht/Maß/Eych/Elen/ec*, welche ein *offenbar Zeugnis [...] nicht allein jrer F. G. hohen Verstands/sonder viel mehr jhres gerechten Sinns und Gemüts/das zur Aequalitet und Gleichheit/wie in Meß und Maß/also in allen höhern Sachen/Lust/Begird und Wolgefallen gehabt*²²³. Auch gegenüber den Landständen habe sich Herzog Christoph als *Gevatter/getrewer unnd rechter Vatter* gezeigt²²⁴. Wenn es überhaupt eine Qualität aus dem Ensemble der gerühmten fürstlichen Tugenden gebe, die es besonders hervorzuheben gelte, so sei es nach dem Urteil Christophs selbst eben jenes Faktum seiner Regierungszeit gewesen, dass fürstliches Handeln und göttliche Gnade es ermöglicht hätten, die Einheit nicht nur auf allen Ebenen des Fürstentums, sondern auch unter der lutherischen Konfession im Reich herzustellen²²⁵. Und schließlich wird folgerichtig auch die Heirat Christophs mit der Tochter Anna Maria des Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach als eheliches Konfessionsbündnis dargestellt, sei es doch der Brautvater gewesen, der, wie Balthasar Bidembach ausführlich schildert, *nach dem hochlöblichen Churfürsten zu Sachsen/der nechst unnd fürnembst Fürst/in underschreibung unnd ubergabung der Christlichen Augspurgischen Confession [...] gewesen*. Zudem zitiert Bidembach aus der Jenaer Lutherausgabe den Ausspruch des Markgrafen auf dem Augsburger Reichstag von 1530, wonach dieser sich eher vor dem Kaiser niederknien und den Kopf abschlagen lassen wolle als das Evangelium zu verleugnen. Die Tochter eines solchen *Confessor Christi* zu ehelichen, gereiche daher auch dem Bräutigam selbst zur Ehre²²⁶.

Durch die Beschreibung der charakterlichen und religiösen Dispositionen Christophs und seines konkreten politischen Handels ergibt sich für seinen Biographen ein eindrucksvolles summarisches Regierungsprofil des württembergischen Herzogs, der es seinen Untertanen ermöglicht habe, unter seinem *vätterlichen Schirm [...] das Reich Gottes [zu] suchen*²²⁷. Die Zeichen der Regierungszeit Herzog Christophs deutete Bidembach ganz im Horizont der *erbauung/pflanzung/und auffrichtung* – und dies im konkret äußerlichen Sinn, indem Bidembach etwa die Bautätigkeit Christophs in Stuttgart erwähnt, aber auch in einer ideellen Dimension²²⁸. Diese verschiedenen Facetten des öffentlichen Wirkens Herzog Christophs, welche Bidembach als Charakteräußerungen in der Persönlichkeit Christophs selbst begründet sah, artikulieren sich in zweidimensionaler Hinsicht: als integratives Handeln und Strukturieren mit dem Ziel der aktiven konfessionellen und gesellschaft-

²²³ Balthasar BIDEMBACH, Kurtzer Bericht, S. 37 f.

²²⁴ Ebd., S. 10.

²²⁵ Vgl. dazu die Darstellung der Beteiligung Herzog Christophs an den verschiedenen Religionsgesprächen: Ebd., S. 43 f.

²²⁶ Ebd., S. 22 f.

²²⁷ Ebd., S. 27.

²²⁸ Ebd., S. 52.

lichen Konsolidierung im innenpolitischen Bereich des Herzogtums und parallel dazu durch Christophs Agieren auf Reichsebene zum Erhalt der Augsburger Friedensordnung.

– Fürstenpersönlichkeit aus der Nahperspektive

So pauschal die Schilderung des reichspolitischen Handelns Herzog Christophs trotz der offenkundigen Detailkenntnis Balthasar Bidembachs gelegentlich ausfällt, so präzise und nahezu persönlich gestaltet sich die ausführliche Darstellung des fürstlichen Privatlebens und schließlich auch die fast schon minutiöse Beschreibung des Sterbens des Fürsten. Die in der Nahperspektive des Hofpredigers geschilderte Persönlichkeitsstruktur Christophs wird dabei wiederholt durch Autopsiebekundungen beglaubigt. Das persönliche Regiment Christophs realisierte sich im unermüdlichen, engagierten Tun in den unterschiedlichsten Bereichen und Belangen: *Wie arbeitsam/unverdrossen und aufrichtig dieser theuwr Fürst gewesen/wirdt niemandt glauben/dann da er mit ihrer F. G. zuthun gehabt/unnd solches selbst gesehen und erfahren*²²⁹. Aber auch implizit finden sich selbstreferentielle Hinweise des Biographen, indem er seine Ausführungen zu Herzog Christophs häufiger Teilnahme am Predigtgottesdienst mit einer Bemerkung über den Inhalt der Predigten kombiniert, die wiederum die Tätigkeit des Hofpredigers beleuchtet: *Auff die Wercketag sind etlich Jahr her die vier Bücher der König/neben den Evangelisten zu Hof gepredigt/und zur nachfolgung auff der frommen König Juda Exempel gesehen worden*. Der Neffe Balthasar Bidembachs sollte dann im Jahr 1604 diese Predigten seines Onkels edieren²³⁰.

Gerade im letzten Viertel der Biographie, der Darstellung der Sterbevorbereitung Christophs, überwiegt der homiletisch-poimenische Ton des ganz in die Rolle des Fürsten-Seelsorgers tretenden Balthasar Bidembach. Hier häufen sich die in ihrer Präzision bezeichnenden, persönlichen Erwähnungen aus den letzten Lebensjahren Christophs, die Bidembach aus eigener Erfahrung in seinem Tätigkeitsbereich als Hofprediger zu berichten weiß. Auf Grund seiner zunehmend schlechteren körperlichen Verfassung hätten Kälte und Zugluft Christoph zugesetzt. Daher habe er *vor dem andern Winter/Anno/e[t]c. 67. ein groß gedoppelt Fenster durch die Mauern in der Fürstlichen Hofcappel brechen lassen/allda ihr F. G. Winterzeit auß eim Gemach in die Kirche sehen/und Gottes Wort hören haben mögen*²³¹. Betont wird

²²⁹ Ebd., S. 55.

²³⁰ Vgl. dazu: Homiliae in Libros Regum, Pars I. Auflegung des Ersten und Andern Buchs Samuels/in zwey hundert sechs und sibenzig unterschiedlichen lehrhaften Predigten verfasst: Durch Weilundt den Ehrwürdigen unnd Hochgelehrten Herren Balthasar Bidembach damals Fürstlichen Württembergischen Hoffpredigern zu Stutgarten. Nun aber[...] zum Truck zugerichtet/Durch Felixen Bidembach/der heiligen Schrifft Doctorn/Fürstlichen Württembergischen Hoffpredigern [...], Tübingen 1604.

²³¹ Balthasar BIDEEMBACH, Kurtzer Bericht, S. 60f.

erneut die Frömmigkeit Christophs, indem die über den Tageslauf verteilte biblische Lektüre des Fürsten dokumentiert wird²³². Dies alles spricht durch die persönlich-subjektive Form der Darstellung, die das pauschal Gesagte durch Detailfreudigkeit ausschmückt, gegen das innerhalb der Funeralliteratur topische Attribut der Fürstenfrömmigkeit. Die sich auch im privaten Leben bewährende Bekenntnistreue und theologische Gelehrsamkeit Herzog Christophs wird schließlich noch einmal im Bereich des Abendmahls dokumentiert. So sei Christoph nicht allein *von der Substanz und Wesen deß heiligen Abendmals* wohl unterrichtet gewesen, sondern habe seine Wertschätzung auch durch den häufigen, *nützlichen unnd tröstlichen Gebrauch* zum Ausdruck gebracht²³³. Hier fallen Gesichtspunkte der Fürstenfrömmigkeit und aktuelle Bezüge zeitgenössischer Abendmahlskontroversen mit Katholiken und Zwinglianern zusammen²³⁴.

Chronologisch und minutiös beschreibt Bidembach dann die letzten Lebenstage und -stunden des Fürsten, die der Biograph aus nächster Nähe miterlebt hatte. Gerade angesichts des nahen Todes und in seinem sanften, friedlichen Entschlafen habe Christoph sich erneut *als ein Christlicher Held* erwiesen²³⁵. Zudem gebe es keine treffendere Charakterisierung des Lebens und Sterbens Herzog Christophs als ihm in Analogie zu den sonstigen schmückenden Beinamen der Herrscher aus dem Haus Württemberg die Epitheta zu verleihen, die das Vermächtnis Christophs zum Ausdruck bringen würden: *Christoph der Fromme, Christoph der Friedensmacher*²³⁶. Die abschließenden Ausführungen Bidembachs zum verpflichtenden geistigen Vermächtnis Herzog Christophs rücken schließlich erneut einen bereits bekannten Topos in den Vordergrund. In der Bitte, Gott möge dem jungen Herzog Ludwig *zu deren von Gott eingepflanzter bona indole und Neigung/auch jres Herrn Vatters Geist zwyfach [...] verleyben*, äußerte sich im Wunsch nach Stabilität, nach *gerechter und fridlicher Regierung/auch zu erweiterung und erbawung der Kirchen Gottes*, die innere Überzeugung des Fürstenbiographen, dass die Fortführung und Bewahrung des Lebenswerkes Herzog Christophs – in der *nachfolgung und ersetzung ihres Herrn Vatters* durch Herzog Ludwig²³⁷ – gewährleistet sein möge.

²³² Ebd., S. 55.

²³³ Ebd., S. 65.

²³⁴ So sei das Messopfer für Christoph im Alter zunehmend die *größte Abgötterey der Christenheit* geworden. Ebd., S. 64. Gegen die Zwinglianer: ebd., S. 65.

²³⁵ Ebd., S. 71 bzw. S. 76. Vgl. zur detaillierten Beschreibung des Sterbens Christophs aus der Perspektive des Hofpredigers: *welches alles doch gantz still und rhüwig zugangen/auch der Puls/Farb/unnd Athem gut bliben/biß umb acht Uhrn haben ihre F. G. ettwas stärker und tieffers/als zuvor/den Athem zuerholen angefangen*. Ebd., S. 74.

²³⁶ Ebd., S. 82.

²³⁷ Ebd.

– Ergebnisse

Die dargestellte Herrscherbiographie enthält mehr als ihr schlichter Titel zunächst erahnen lässt²³⁸. Sie wirft auch ein Licht auf ihren Autor. Der Biograph ist ein Beispiel des Erfolgs eines neuen politisch-konfessionellen Modells. Balthasar Bidembach durchlief die im Text idealisierten Bildungsinstitutionen, schaffte den Aufstieg zum Hofprediger und erwarb das Vertrauen Herzog Christophs. In der Form der zeitgenössischen Herrscherbiographie beschreibt er zugleich die Wirklichkeit seiner Lebenszeit, seines Standes, seiner Konfession und seiner Generation. In die Fürstenbiographie als einem Typenbild des patriarchalischen Landesvaters sind somit die prägenden Züge der Biographie ihres Verfassers eingeschrieben²³⁹. Aussagekräftig wird dieses mehr Topische als Tatsächliches enthaltende Herrscherbild, das freilich mit dieser Eigenschaft durchaus gleichberechtigt im zeittypischen historiographischen Rahmen der frühen Herzog-Christoph-Darstellung steht²⁴⁰, nicht durch seine Originalität und in bestimmten Partien zumindest zweifelhafte Historizität. Vielmehr findet hier in einem außerordentlich frühen Dokument die Reflexion über die eigene Epoche statt. So entsteht ein durch individuelle Komponenten gefärbtes, indirektes Epochenporträt. Dieses lässt sich nach dem bisher Dargelegten verstehen als eine umfassende, am persönlichen Beispiel des lutherischen „Princeps Christianus“ Herzog Christoph biographisch ausgestaltete, idealtypische Inszenierung der gesellschaftlichen Auswirkungen der epochenspezifischen Konzeption der *Politica Christiana*. In der eigentümlichen Vermischung der Bereiche Politik und Religion gründete diese ihre Legitimation in der theologischen Auffassung, wonach die politische Herrschaft als *Modus der Conservatio Dei* Teil der biblischen Schöpfungsordnung und überdies eingebunden sei in einen universalen, theologisch-konfessionellen Deutungshorizont²⁴¹. Und so darf die teils komplizierte Gemengelage und Vermischung von Individuell-Persönlichem aus der Nahperspektive und der Blick auf das zeitgeschichtliche Ganze als Spezifikum des Werkes des Theologen Balthasar Bidembach gelten, welches dessen als normativ erachtete politische, konfessionelle und soziale Maximen in die zeitgenössische Gesellschaft kommunizierte.

²³⁸ Wie die Biographie Bidembachs als Quelle Verwendung finden kann, zeigen vor allem: RUDERSDORF, Ludwig IV., S. 102–104 – hier hinsichtlich der Funktion Balthasar Bidembachs als Erzieher Landgraf Ludwigs von Hessen-Marburg am Stuttgarter Hof – und SCHREINER, Buch- und Bibliothekswesen, S. 124 u. ö.

²³⁹ Zu dieser Einschätzung der Aussagekraft biographischer Texte: M. MAURER, Biographie des Bürgers, S. 15. Spezifisch zum Typus des lutherischen Fürsten: RUDERSDORF, Landesväter, S. 153 ff.

²⁴⁰ Vergleichbar wären etwa die Biographien Georg Gadners über Herzog Ulrich und Herzog Christoph. Vgl. dazu: BRENDLE, *Dynastie*, S. 3 f.

²⁴¹ Dazu einordnend: SCHORN-SCHÜTTE, *Obrigkeitskritik und Widerstandsrecht*. Ferner: WEISS, *Politica Christiana*.

4. Christoph Bidembachs „Regiae Stutgardianae brevis et succincta descriptio“ (1586)

a. Bürgerhumanistisches Bewusstsein im Spiegel einer Stadtbeschreibung

Wie subtil die Verhältnisbestimmung Christoph Bidembachs zur „theologischen Gründergeneration“ seiner Familie verlaufen konnte, zeigt die vom Sohn Balthasars verfasste Beschreibung der Landeshauptstadt Stuttgart, dem vorrangigen lokalen Kristallisationspunkt der Familiengeschichte. Über die näheren Begleitumstände und Motive, die zur Abfassung dieser kurzen, gleichfalls idealtypischen bürgerhumanistischen Stadtbeschreibung geführt haben, klärt deren Verfasser, der Stadtschreiber und spätere Registrator, selbst auf²⁴². In seiner an die Stuttgarter Bürgermeister, Rats- und Gerichtsangehörigen gerichteten Widmungsadresse²⁴³ fällt der verhältnismäßig breite Raum auf, den der Absolvent des Stuttgarter Pädagogiums der Darlegung seines bisherigen Bildungsweges einräumt²⁴⁴. So habe er nach seinem Eintritt ins Tübinger Stift im Jahr 1580 und den dortigen, eifrig besuchten *praelectiones* zwei Jahre später das Studium an der philosophischen Fakultät aufgenommen und sei am 26. September Baccalaureus geworden. Zwar habe er im Sinn gehabt, seine Studien bis zur Erlangung des Magistergrades fortzusetzen, doch sei er aus Gründen, die der Verfasser nicht näher ausführt, auf eigenen Antrag hin im Juli des Jahres 1584 aus dem *Stipendium Tubingense* ausgeschieden. Im direkten Anschluss habe er dann beim Stuttgarter Stadtschreiber Joachim Brotbeck eine Ausbildung

²⁴² LUDWIG, Eine unbekannte Beschreibung. Der Begriff „Bürgerhumanismus“ wurde von Bernd Roeck in Anlehnung an Bernd Hamms Forschungen zum reichsstädtischen Humanismus geprägt. Dazu: ROECK, Lebenswelt, S. 58. Die exakten biographischen Daten Christoph Bidembachs sind unklar, da er zwar von 1603–1608 und nach Entlassung und Wiedereinstellung 1608–1611 als Hofregistrator und 1612 bis zu seinem Tod im März 1622 als Oberratsregistrator aufgeführt wird, das Stuttgarter Eheregister ihn aber schon bei der Hochzeit seiner Tochter Rosina mit dem Hofkanzlisten Hans Heinrich Beihel als verstorben bezeichnet. Walther Ludwig nimmt angesichts dieser Unstimmigkeit an, dass es sich in der Abschrift des Stuttgarter Eheregisters bei der Signatur mit einem Kreuz um eine irrtümliche Eintragung handelt. Ausgehend von der Zuverlässigkeit des Eheregisters verweist Pfeilsticker hingegen darauf, dass Christoph Bidembachs Sohn, Johann Christoph (1593–1635), der 1614 als Skribent in Cannstatt und ab 1630 als Stadt- und Amtschreiber in Bottwar tätig war, in den Jahren 1608 bis 1611 die Stellung des Hofregistrators und 1612–1622 diejenige des Oberratsregistrators innegehabt hätte. Dieser Johann Christoph sei dann am 18. März 1622 gestorben. Zu den Einwänden gegen diese Rekonstruktion: vgl. die genealogischen und biographischen Recherchen Ludwigs, die hier als verlässlich angenommen werden.

²⁴³ CHRISTOPH BIDEMBACH, *Regiae Stutgardianae*, S.1: *Pudentissimis et integerrimis viris, pietate, sapientia et virtute praestantibus, Consulibus & Senatoribus, celeberrimae Civitatis Stutgardianae Christianae Religionis & civilis Iustitiae patronis studiosissimis, Dominis & fautoribus suis observandissimis.*

²⁴⁴ Vgl. dazu: LUDWIG, Eine unbekannte Beschreibung, S. 26 ff.

begonnen. Indessen wolle er nun, um nicht den Anschein der völligen Abstinenz von den Musen und der wissenschaftlichen Bemühung zu erwecken – *ne autem omnino Musis valedixisse onusque studiorum abiecissee videar* – das Resultat seiner Bemühungen, eine lobende Beschreibung seiner Vaterstadt vorlegen²⁴⁵.

Bereits in der Einleitung erschließt sich diese kleine Schrift als Äußerung eines humanistisch-stadtbürgerlichen Selbstverständnisses, das sich in einer Lebenssituation des Verfassers konkretisierte, als dieser in einem gewissen Legitimationszwang gegenüber der gelehrten Familientradition stand und sich durch Inhalt und Widmung der Schrift für seine weitere Karriere als Registrator empfehlen wollte²⁴⁶. So sei er im Grunde zwar gar nicht im Stande, die Stadt Stuttgart angemessen zu würdigen²⁴⁷. Sogleich wird aber dieser Bescheidenheitstopos humanistisch relativiert. Schließlich habe man ja Cicero zum Zeugen, der das Lob der Vaterstadt gewürdigt habe. Darin wolle er ihm nun Folge leisten. Die Liebe zur *patria[m] mea[m] longe charissima[m]* sei es gewesen, die Christoph Bidembach zu Stadtlob und Stadtbeschreibung bewogen habe. Daher liege ihm nun nichts näher, als zur Tat zu schreiten und die *patriae laudes* anzustimmen²⁴⁸.

Wie kaum anders zu erwarten, fällt diese Stadtlaudatio genregemäß euphorisch aus. Stuttgart sei nicht nur unangefochten und zu Recht Haupt und Metropole des Herzogtums, prächtig und edel. In ganz Württemberg finde sich keine *civitas*, die Stuttgart seinen Glanz nehmen könne²⁴⁹. Dieses anfängliche Stadtlob wird dann in den zehn Abschnitten der Stadtbeschreibung begründet. Die ersten sechs Rubriken handeln von dem materiellen Erscheinungsbild der Stadt und ihrer näheren Umgebung. Für die Erklärung des Namens und die Geschichte der Stadt bemüht Christoph Bidembach die Kosmographie Sebastian Münsters – *ut Munsterus refert*²⁵⁰ – wenn er zu berichten weiß, dass vor über dreihundert Jahren die Stadt von den Markgrafen zu Baden gegründet, die Stadtmauer hingegen von Rudolf von Habsburg im Jahre 1286 errichtet worden sei. Genannt und beschrieben werden weiter mit den *partes* und der *situs* die verschiedenen Stadtteile und die Lage der Stadt, deren naturräumliche Gliederung und Gebäude, aber etwa auch – im nur wenige Zeilen umfassenden fünften Abschnitt – mit den *fontes* Stuttgarts die Wasserversor-

²⁴⁵ [...] *brevibus Stutgardiam, civitatem egregiam, patriam meam charissimam describere et laudare, non ostentandi, sed ingenii, quantum quidem in me esset, exercendi causa, in animum induxi*. Christoph BIDE MBACH, *Regiae Stutgardianae*, S. 2.

²⁴⁶ Vgl. LUDWIG, Eine unbekannte Beschreibung, S. 27.

²⁴⁷ Christoph BIDE MBACH, *Regiae Stutgardianae*, S. 3: *Etsi fateor, ad huius civitatis descriptionem, multo plus ingenii & eruditionis requiri, quam in me esse sentio: veruntamen cum hic non tam eruditio, quam animus discendi cupidus spectetur, nec ingenio aut eruditione certetur, sed iuuenilis valeat exercitatio, neminem tam iniquum in me iudicem futurum esse confido, qui hoc meum institutum vel improbaturus, vel Theonino dente arrosurus sit.*

²⁴⁸ Ebd.

²⁴⁹ Ebd., S. 4.

²⁵⁰ Ebd.

gung der Stadt. Darin findet sich fast beiläufig eine autobiographische Bemerkung, mit welcher der Verfasser seine eigene Herkunft innerhalb der Stadtbeschreibung zu benennen weiß. Bidembach kann nämlich berichten, dass es im Haus des Stuttgarter Propstes, welches sein Vater Balthasar Bidembach während dessen Amtszeit bewohnt hatte, einen tiefen Brunnenschacht gegeben habe, der den Zugang zu Heilwasser ermöglicht hätte²⁵¹.

Im sechsten Abschnitt handelt Christoph Bidembach von der Fruchtbarkeit der Stuttgarter Böden. Der Verfasser hebt hier in philhellenistischer Manier besonders den Wein seiner Heimatstadt hervor. Dieser hätte eine solche Qualität, dass sich selbst Aristoteles der Anerkennung des Stuttgarter Weines nicht versagen könnte. Schließlich berichte Gellius in seinem Werk über Aristoteles, dass dieser, als er krank war, den rhodischen Wein gekostet und diesen für kräftig und angenehm befunden habe. Noch besser, nämlich süßer als der rhodische Wein war nach Aristoteles' Urteil jedoch der Wein von Lesbos. Wäre nun freilich der ausgewiesene Weinkenner Aristoteles noch unter den Lebenden und tränke vom Stuttgarter Wein, würde das Güteprädikat der fiktiven Prämierung von ihm unzweifelhaft dem *Stuttgartianum Nectar* zugesprochen werden²⁵².

In den drei letzten Abschnitten wendet sich Christoph Bidembach schließlich den als fromm, rechtgläubig und freundlich geschilderten Stadtbürgern selbst, den städtischen Kirchen und den Bildungseinrichtungen zu. In diesem Zusammenhang wird auch der *ordo Senatorum* als Inbegriff der Tugendhaftigkeit in der Rezeption eines Vergil-Zitates aus dessen „Georgica“ gerühmt. Selbst wenn Christoph Bidembach hundert Zungen und Münder hätte, könne er die *virtutes* jener Männer, die sich in ihrer Unbescholtenheit und Unbestechlichkeit in Rat und Gericht der Stadt verdient gemacht hätten, nicht angemessen würdigen²⁵³. Vorrangig genannt und mit lobenden Worten bedacht werden der Stadt- und Amtsvogt Johann Schindelin, gefolgt von den Bürgermeistern Johann Amstetter, Johann Kercher und Andreas Bausch, denen der genannte Stadtschreiber Brotbeck, damit Bidembachs Lehrer, in gräzisiert-latinisierter Form als *Ioachimus Artopoeus Archigrammateus* hinzugefügt ist. Unter der Rubrik *De ecclesia* führt Christoph Bidembach ferner aus, es habe in Stuttgart immer eine städtisch-theologische Tradition gegeben, die bewirkt hätte, dass die evangeliumsgemäße Lehre rein und unversehrt bewahrt

²⁵¹ Ebd., S. 7f.

²⁵² *Vini vero in hac civitate proventus est maximus. Vinum enim profert celeberrima nostra Stutgardia tanta abundantia & ubertate, quanta vix ulla alia Germaniae regio. Est enim tam lenis, tam suave, tam bene odoratum, omnium que palato ita arridens, ut magno pretio exteris vendatur. Refert Gellius lib. 12. de Aristotele, quod, cum aegrotans gustasset vinum Rhodiam, firmum hercule vinum & iucundum esse affirmaverit. Degustato inde Lesbio, utrumque dicebat oppido bonum, sed suavius Lesbium. Quod si vero nunc Aristoteles in vivis, & vinum Stuttgartianum degustaret, utique suavissimum esse diceret, illumque hoc maxime reficeret.* Ebd., S. 8.

²⁵³ Ebd., S. 8f.

worden sei²⁵⁴. Am meisten Lob verdiene allerdings – und damit leitet Bidembach zum letzten Aspekt, der Schulbeschreibung, über – dass sich dies förderlich auf die Erziehung, Bildung und kirchliche Unterweisung der Jugend ausgewirkt habe²⁵⁵.

Die Erwähnung und Beschreibung der Stuttgarter Lateinschule setzt mit dem schlichten, aber programmatischen Satz ein, dass die Stadt über eine weithin berühmte Schule verfüge. Diese zeichne sich durch ihr inhaltliches Bildungsangebot und durch ihre Lehrer aus²⁵⁶. In der folgenden Passage gibt sich Bidembach als Absolvent des Pädagogiums zu erkennen, der seinen künftigen Berufsweg durch die dort erlangte schulische Bildung ebnen will. So sei er unter dem damaligen Rektor Johann Wacker in die verdiente Lehranstalt eingetreten, aus der wie aus dem trojanischen Pferd viele berühmte Theologen, Juristen und Mediziner hervorgegangen seien, wobei Christoph Bidembach hier für das Stuttgarter Pädagogium die bekannte Umschreibung bildungspolitischer Nützlichkeit Nicodemus Frischlins für das Tübinger Stift übernimmt, die letztlich auf den locus classicus in Ciceros „De Oratore“ und der dortigen Anwendung auf die Schule des Isokrates zurückgeht. In aller Ausführlichkeit folgt die Ruhmesliste der Lehrer, die Christoph Bidembach unterrichtet hatten²⁵⁷.

b. Genese und Charakteristik humanistischer Stadtbeschreibungen und ihre Adaption durch Christoph Bidembach

Es ist naheliegend, dass in Christoph Bidembachs Poliographie der ehemalige Schüler des Stuttgarter Pädagogiums und Student der Universität Tübingen zum Ausdruck brachte, was er selbst an diesen beiden Bildungsinstitutionen gelernt hatte.

²⁵⁴ [...] *semper enim STVTGARDIA habuit synceros Theologos, viros graves, doctos & eloquentes, qui singulari studio, cura Ecclesias sibi commissas, voce Euangelii docuerunt.* Ebd., S. 11.

²⁵⁵ Ebd.

²⁵⁶ Ebd., S. 12.

²⁵⁷ *Et quam praeclarus per annos triginta duos Recto & Inspector huius Scholae erat Ioannes Wackerus. His successerunt alii viri Clarissimi & doctissimi, qui & ipsi omnem diligentiam in erudiendis discipulis adhibent, nullisque laboribus et molestiis parant. Qualem enim & in me erudiendo diligentiam ac sedulitatem adhibuerint, verbis a me exprimi non potest. Graeca & Latina foeliciter docuerunt: Praecepta Dialectices & Rhetorices magnum iudicio explicarunt: M. Leonhardus Engelhardus, praeceptor meus observandissimus, mihi Latini sermonis mysteria patefecit: ille elegantiam Romanae eloquentiae explicavit: cui & ego potissimum, si quid in me est ingenii, quod sentio, quam sit exiguum, debeo, praesertim cum haec omnia ab illo viro doctrina & eruditione praestantissimo, ex singulari, cum erga parentem meum (piae memoriae) amore & benevolentia, profecta esse sciam. [...]. M. Conradus Fabri namque, M. Leonhardi Engelhardi collega fidelissimus, Praeceptor meus perpetua obseverantia colendus, Graecae linguae initia mihi monstravit. Et sicut a M. Leonhardo in Rhetoricis: ita a M. Conrado Fabri, in Dialecticis fidelissime eram instructus olim & edoctus.* Ebd., S. 13 f. Vgl. auch: LUDWIG, Eine unbekanntene Stadtbeschreibung, S. 32 f.

Die lobende Stadtbeschreibung gehörte als Genus demonstrativum der Reden bzw. als Genus laudativum zum festen Bestandteil des Faches Rhetorik. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts existierten im Anschluss an Vorbilder der Antike Regeln für das lyrische oder prosaische Stadtlob, die dann in die schulischen Rhetorik-Lehrbücher Eingang gefunden hatten. Bidembachs Stadtbeschreibung lehnt sich indes- sen eng an prominente zeitgenössische Vorbilder an. So hatte der Erfurter Professor und spätere Rektor der sächsischen Fürstenschule in Meißen, Matthaeus Dresser, 1573 in Basel ein Rhetorik-Lehrbuch drucken lassen, in dem eine musterhafte Lob- rede auf Erfurt enthalten ist, die sich in mehrere Aspekte untergliedert²⁵⁸. Nach der Darstellung von Lage, Ursprung, Alter, Gebäuden, Flüssen, Fruchtbarkeit des Bo- dens und der Güte des Klimas folgt die Beschreibung der Sitten der Bürger, der po- litischen Verfassung, der Kirchen und Schulen. Geschichtliche Ereignisse und be- rühmte Männer, welche die Stadt hervorgebracht hat, stehen zum Schluss. Diese und andere Stadtlaudationes aus dem lutherischen Raum der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verdeutlichen die formalen Übereinstimmungen mit Bidembachs Werk²⁵⁹.

c. Die Abfassungsentention Christoph Bidembachs

Bei aller Konventionalität in Struktur und Inhalt zeigt sich die Besonderheit dieser kleinen Schrift zum einen darin, dass bisher keine weitere selbständig veröffent- lichte humanistische Beschreibung Stuttgarts bekannt ist. Auf der anderen Seite spiegelt sich im Konventionell-Topischen aber auch ein gehöriges Maß an Indivi- dualität und persönlicher Situation des Verfassers. In ihrer dezidierten Widmung, der plakativen Demonstration der angeeigneten humanistischen Bildung und der nahezu exklamatorischen Herausstellung der jene vermittelnden Instanzen und Personen erweist sich diese Schrift als Zeugnis der angewandten Karrierestrategie Christoph Bidembachs. Sie zeigte sich in einer Situation, als das berufliche Fort- kommen des Verfassers von dem Einfluss eben jenes Adressatenkreises abhing, dem er seine Bildung verdankte – den humanistisch Gebildeten in den Führungspositio-

²⁵⁸ DRESSER, *Elocutionis Rhetoricae Doctrina*. Vgl. dazu die Bibliographie: BREUER/KOPF, *Rhetoriklehrbücher*, S. 235.

²⁵⁹ So zeigt etwa auch die Anleitung zur Stadtbeschreibung im Lehrbuch des David Chytraeus, *Praecepta rhetoricae inventionis illustrata multis et utilibus exemplis ex sacra scriptura et Cicerone sumptis*, einen ähnlichen Aufbau: 1. Ursprung und Alter, 2. Lage, 3. Gebäude, 4. politische Verfassung, 5. geschichtliche Ereignisse und berühmte Männer, 7. Schule, 8. Kir- che. Dazu und zu den vorangehenden Aspekten: LUDWIG, *Eine unbekannte Beschreibung*, S. 34f. Zur Verortung der Stadtbeschreibung in der rhetorischen Praxis der Frühen Neuzeit: DERS., *Darstellung*. Ferner: S. RAU, *Stadthistoriographie*.

nen der Stadt. Dass sein Vorgehen von Erfolg gekrönt war, belegen die weiteren Stationen seines Lebenslaufes²⁶⁰.

Das Amt des Oberratsregistrators, das Christoph Bidembach zehn Jahre lang ausübte, steht am Ende dieses beruflichen Aufstiegs, dessen Ausgangslage die analysierte Schrift ebenso zu veranschaulichen vermag wie den Nachweis, inwiefern die Dimension der humanistischen Bildung in die Lebenswirklichkeit eines nicht-theologischen Beamten hinreichte und dessen Selbstverständnis prägte. Gegenüber Herzog Johann Friedrich berief sich Christoph Bidembach erneut auf seinen sozialen Status, um seine berufliche Position zu sichern – nun allerdings unter Verweis auf die historischen Verdienste der Familie Bidembach um das Herzogtum Württemberg und die Gunst, welche die Vorgänger Johann Friedrichs seinen Vorfahren gegenüber erwiesen hätten. So machte Christoph Bidembach nicht nur seinen *bey der Cantzley in die 25 Jahre gelaister getrewer dienst* geltend, sondern wusste auch weitreichende familiengeschichtliche Bezüge für sich in Anspruch zu nehmen. So hätten bereits seine Verwandten *disem hochlöblichen hauß Württemberg, mit herzen getrewlich gedient, und zur Recuperation diß Landts nit wenig geholffen*. Daher habe seine Familie auch Anerkennung in den Augen des Herrscherhauses gefunden und sei von den Vorgängern des regierenden Herzogs *gnedig respectiert: und vertröset worden, das sie ihren Khinder und Khindtskhinder gnedige herren sein bleiben wollen, anderst haben auch weder ich noch meines Namens nie erfahren, wöllen auch dißer underthönige hoffnung sein, sollicher verhaißener genaden werden E. f. G. gnediger Executor und gnediger Fürst und herr sein und bleiben*²⁶¹.

5. Humanistisch-theologische Gelehrtenkultur und die Popularisierung konfessioneller Bildung: Die editorisch-publizistische Tätigkeit Felix Bidembachs d. Ä.

Jüngere wissenschaftsgeschichtliche Ansätze stellen sich neuerdings die Frage, inwiefern die Wissenskultur der Frühen Neuzeit über das bisherige, weitgehend inhaltsbezogene Verständnis einer „Genealogie von Ideen und Einsichten“ hinaus zu beschreiben ist. Im Zentrum des Interesses stehen dabei jene „Praktiken der Gelehrsamkeit, welche die betreffenden Inhalte zuallererst konstituiert haben“²⁶². Sensibel zu registrieren seien somit die sich in den textlichen Endprodukten zu einer impliziten Logik bündelnden, produktiv-technischen Vorgänge des Erschließens, Lesens, Selektierens, Kommentierens und Edierens, ja schließlich auch des Reprä-

²⁶⁰ BERNHARDT, Zentralbehörden, S. 167, zur Hofregistratur: ebd., S. 15.

²⁶¹ HStAS A 265, Bü 26, 6b.

²⁶² So: ZEDELMAIER/MULSOW, Einführung, S. 1.

sentierens gelehrten Wissens als Schritte auf dem Weg von der Lektüre zum Exzerpt über Formen der Wissensspeicherung bis hin zum gelehrten Buch²⁶³.

Freilich muss dabei aber gefragt werden, wie sich eine derartige Konzentration auf die gelehrten Praktiken in der Anwendung auf das konfessionelle Zeitalter bewährt, das ja gerade durch eine nachhaltige Bildungsexpansion charakterisiert wird²⁶⁴. So ist im Besonderen zu ermitteln, inwieweit sich die Popularisierung bekenntnisgebundenen Wissens im primär über Bildungsinhalte bestimmten kommunikativen Prozess der Konfessionalisierung, der sich vom gelehrten Theologen bis zum Laienchristen erstreckte, von ihrer technisch-methodischen Seite als kulturelle Praxis realisieren lässt²⁶⁵. Den bisher nur unzureichend erforschten sozialen Rahmenbedingungen dieser Vorgänge und ihrer biographischen Realisierungen im Leben der betreffenden Gelehrten kommen für eine Wissenschafts- und Bildungsgeschichte des frühneuzeitlichen Luthertums besondere Bedeutung zu. Sie sieht „das Lehren und Lernen, das Schreiben und Lesen, das Forschen, Sammeln und Darstellen als zentralen Teil ihrer Thematik“²⁶⁶ und „Konfessionalität als ein Phänomen sozio-kultureller Kontextualität und kommunikativer Praxis“²⁶⁷ an. Solche Zugänge anhand der entsprechenden konfessionell disponierten „Wissensliteratur“²⁶⁸ zu erproben, erscheint vielversprechend. Denn gerade hier lässt sich zeigen, wie sowohl Rezeption als auch Vermittlung theologischer Bildung in der frühneuzeitlichen Gesellschaft funktionierten und wie diese sich auf die bürgerliche Kultur und die Lebenswelt der evangelischen Geistlichkeit ausgewirkt haben.

²⁶³ Ebd. Kritisch zu prüfen ist allerdings, inwiefern die von Zedelmaier und Mulsow reklamierte „andere Perspektive“ (S. 1), die der im naturwissenschaftlichen Sektor schon seit längerem etablierten „History and Sociology of Science“ (S. 6) entspricht und sich weitgehend dem Interesse an der „manufacture of knowledge“ und der „constructivist and contextual nature of science“ verdankt, der frühneuzeitlichen Bildungs- und Wissenschaftsgeschichte wichtige Impulse zu vermitteln vermag. Vgl. dazu: KNORR-CETINA, Knowledge.

²⁶⁴ Die konkreten Auswirkungen, welche jene Bildungsexpansion zeitigte, haben auch in Felix BIDEMBACHS *Consilia Theologica* Spuren hinterlassen. Vgl. dazu besonders VII, 6: *D. Georgii Mylly Bedencken und Ursachen/warumb man die Kinder nicht in der Jesuiter Schulen/Collegia und Seminaria schicken solle*.

²⁶⁵ Vgl. dazu: SCHINDLING, Konfessionalisierung, S. 13; SEIFERT, Schulwesen, insbesondere das dortige Kapitel VI „Gelehrte Bildung im konfessionellen Zeitalter“, S. 332–346. Die seitens der theologiegeschichtlichen Forschung in den Blick genommenen gelehrten Manifestationen der akademischen Diskussion behandeln meist nur Teilaspekte des Problemkomplexes der Profilierung von theologisch-konfessionellem Wissen und dessen Funktion als Richtlinie gesellschaftlichen Handelns. Zur Wissenschaftsgeschichte der lutherischen Orthodoxie sei exemplarisch verwiesen auf: J. BAUR, Luther und seine klassischen Erben. Zur neueren, auch bildungs- und universitätsgeschichtliche Aspekte einbeziehenden Bewertung der Orthodoxie im Überblick vgl.: WALLMANN, Lutherische Orthodoxie; KAUFMANN, Reformierte Orthodoxie. Problem- und forschungsgeschichtlich ist zu verweisen auf: RUBLACK, Zur Problemlage.

²⁶⁶ SCHINDLING, Bildung und Wissenschaft, S. 103.

²⁶⁷ KAUFMANN, Einleitung: Transkonfessionalität, S. 14.

²⁶⁸ SCHINDLING, Schulen und Universitäten, S. 566.

Im Unterschied zu seinem Vetter Christoph Bidembach in seiner Stuttgarter Stadtbeschreibung und deren sozialstrategischer Bedeutung ging es dem Theologen Felix Bidembach d. Ä. bei seiner herausgeberischen Tätigkeit darum, die Kontinuität der tradierten und bewährten theologischen Deutungsmuster und Lebensorientierungen zu gewährleisten. Damit formierte sich in der Familiengeschichte der Bidembach im konfessionellen Zeitalter eine zweite theologische Generation, deren erklärtes Anliegen es war, das Erbe der Vätergeneration zu bewahren und hierfür durch ihre Publikationen die materielle Grundlage zu schaffen. Der Berufung auf Bildungsinstitutionen und Bildungstraditionen, der Darstellung von Bildungsinhalten und der Anwendung gelehrter Fertigkeiten im Rahmen der publizistischen Tätigkeit Felix Bidembachs gilt das durch die Quellen begründete, vorrangige Interesse. Felix Bidembachs editorisches Engagement war freilich schon seinen Zeitgenossen aufgefallen. So konnte Andreas Grammer bei der Beerdigung Bidembachs im Kloster Bebenhausen am 14. Januar 1612 seinen Hörern ins Gedächtnis rufen, der Verstorbene habe sich nicht allein durch seine Wortverkündigung auf der Kanzel als Diener Gottes erwiesen, sondern auch *nützliche Bücher/der Kirchen zur leße hinterlassen/und publicirt*²⁶⁹. Mit der Klage, dass durch den Tod Felix Bidembachs die *Kirch/und Republica ein grosse wunden empfangen* habe und *der Kirchen ein starcker Bodenraiff gesprungen/und fürneme Haupteul leider abgefault* sei, verband sich die Hervorhebung seiner hinterlassenen Schriften²⁷⁰.

a. Der „Psalter Davids“ (1595) von Lukas Osiander

Ein erste, sich der engen Beziehung zur Familie Osiander verdankende Publikation legte Felix Bidembach mit dem „Psalter Davids“ Lukas Osianders d. Ä. im Jahr 1595 vor²⁷¹. Beide Theologen hatten bereits 1569 die Vorrede zum Druck der für die württembergische Kirchenmusikgeschichte bedeutenden Psalmenvertonung Sigmund Hemmels verfasst²⁷². In dieser deutschen Übersetzung und Bearbeitung der lateinischen Psalmen-Exegese Lukas Osianders d. Ä. durch seinen Stuttgarter Prediger-Kollegen Bidembach, die im Auftrag des Konsistoriums erfolgt war, treten bereits jene redaktionellen Motive und editorischen Bearbeitungsschritte hervor,

²⁶⁹ GRAMMER/VIELAND, *Zwo Christliche Leichpredigten*, S. 12.

²⁷⁰ Ebd., S. 2.

²⁷¹ Der Psalter Davids/sampt der Außlegung. Darinnen jedes Orts/was zur Lehr/Trost/oder Erinnerung nützlich (neben kurtzer und deutlicher Erklärung des Textes) angezeigt würdt. Anfangs durch Herrn Lucam Osiandrum [...] im dritten Theil seines Biblischen Wercks/in Lateinischer Sprach verfertigt. Nun aber auff viler Hoher unnd guthertziger Personen begeren/jedermeniglich zu gutem verteutsch/Durch M. Felix Bidembach [...] Mit einer Vorred Doctor Lucas Osianders, [...].

²⁷² Dazu knapp mit weiteren Literaturhinweisen: AREND, *Herzogtum Württemberg – Einleitung*, S. 62f.

die dann in den eingehender analysierten Werken Felix Bidembachs zunehmend aufwändiger zum Einsatz kamen.

In seiner Vorrede machte Lukas Osiander den Leser auf sein Vertrauensverhältnis zum Übersetzer und Bearbeiter seiner Schrift aufmerksam. Dieser wäre nach dem Dafürhalten des Konsistoriums geeignet und ausgewiesen, diese Aufgabe zum Nutzen der Allgemeinheit zu übernehmen²⁷³. Die Übertragung aus dem Lateinischen in die deutsche Sprache sei, so Felix Bidembach in seiner Widmungsvorrede an die beiden württembergischen Herzoginnen Sibylla und Ursula – denen er für ihre ihm gegenüber *jederzeit erzeiget gnädige Affection und Wolthaten* dankt²⁷⁴ – zu dem Zweck geschehen, die Auslegung des Psalters Lukas Osianders auch über den Kreis der lateinkundigen Fachgelehrten hinaus verfügbar zu machen. Daher habe er sich *allein dessen beflissen/daß es jedermeniglich/auch den einfältigen/und dem gemeinen Mann (dabin es angesehen) wol verständlich seie*²⁷⁵. Um seinem Leser bei der Bibellektüre ein brauchbares Arbeitsmittel überreichen zu können, hatte Felix Bidembach die Handhabung der Psalmen-Exegese Osianders erleichtert, indem er der deutschen Übertragung die Vers-Gliederung des biblischen Textes zu Grunde legte und diese typographisch hervorhob. Damit könne gewährleistet werden, *daß/wann der Leser auß seinem Psalter der Verß oder das Gesetzlin abzehlet/er alsbald auch in dieser Außlegung dieselbige Zaal am Rand gesetzt findet/unnd die erkläring eines solchen Spruchs/seinem begeren nach/ohne mühe haben mag*²⁷⁶.

Richtete sich Osianders Exegese des Buches der Psalmen noch exklusiv an den Kreis der Theologen, bestand Felix Bidembachs Anliegen in der Erweiterung des Leserkreises auch auf den *gemeinen Mann* und damit in der Anwendung und lebensweltlichen Umsetzung exegetischer Erkenntnisse. Die Übersetzung aus dem Lateinischen in die deutsche Sprache sowie die redaktionelle Bearbeitung des theologischen Werkes seines Kollegen mit dem Ziel der erleichterten Benutzung durch den bibellesenden Laien stand für Felix Bidembach damit ganz im Dienst der in-

²⁷³ Vgl. dazu: L. OSIANDER, Psalter Davids, Vorrede an den Christlichen Leser: *Darein ich meins theils nicht allein gern gewilliget/sondern auch (weil mein einfältige Außlegung für nutzlich gehalten worden) ihne freundlich gebeten/daß er solche Arbeit gutwillig auff sich nehmen/und sonderlich/daß er des Herrn Doctor Luthers Teutschen Psalter/in allen worten behalten wölte/weil dieselbige Verdolmetschung am allerkläresten/und dem gemeinen Man am verständlichsten. Welches er auch mit allem fleiß gethon: also/daß ein jeder/auch einfältiger Christ/sein Verteutschung meiner Außlegung/leichtlich unnd wol würdt verstehen/und dieselbige ihm zur Lehr/stärckung seines Glaubens/besserung seines Lebens/und beständigem Trost in allen Trübsaln unnd Anfechtung/nutz machen kann.* Ebd.

²⁷⁴ Ebd.

²⁷⁵ Ebd. Zudem sei die Übersetzung und Bearbeitung deshalb geschehen, *damit die jenige/so entweder die Lateinische Sprach nicht verstehen/oder auch andere/deren gelegenheit villeicht nicht ist/alle Bücher und Tomos der Biblischen Außlegung wolermelts Herrn Doctoris Osiandri, zukaufen/dannoch etwas unnd nicht das geringste Stuck darvon/sonder ein kurtzen Begriff oder Außzug gantzer heiliger Schrifti (wie der Psalter ist) zu ihrem nutzlichen Gebrauch/in geringem Kosten gehalten möchten.*

²⁷⁶ Ebd.

tendierten Popularisierung theologischen Wissens²⁷⁷. Dessen Ermittlung und Vermittlung, die Bergung und Systematisierung des als Ertrag theologischer Redlichkeit und konfessioneller Integrität betrachteten, zur Tradition erhobenen Bildungsgutes blieben indessen die Vorgänge, welche das Lebenswerk Felix Bidembachs kennzeichneten.

b. „Homiliae in Libros Regum“ (1604): Biblisch-humanistisches Geschichtsverständnis und die politische Kultur im lutherischen Fürstenstaat

Auch eine weitere Edition Felix Bidembachs lässt sich in der bereits aufgezeigten, doppelten Perspektive einerseits als Dokument zur theologischen Einflussnahme im Bereich der Politik, zumal am Fürstenhof, andererseits als Legitimation und Bewahrung der Familientradition verstehen: die Bearbeitung und Veröffentlichung von 276 Predigten seines Onkels Balthasar Bidembach über die beiden Samuel-Bücher. Mit der sinnfälligen Rezeption humanistischer Bildungsideale im Medium der konfessionellen Verkündigung ist freilich ein drittes maßgebliches Kriterium benannt.

Wenn auch präzise, detaillierte Einzelnachweise nach wie vor eher die Ausnahme sind, so kann inzwischen als erwiesen gelten, dass erst durch die Breiten- und Tiefenwirkung der Konfessionalisierung humanistische Bildungsideale durchgesetzt, zugleich aber auch instrumentalisiert und modifiziert wurden²⁷⁸. Die funktionalisierende Rezeption humanistischen Gedankenguts finalisierte sich im konfessionellen Zeitalter als Festigung des Suprematieanspruches der Theologie. Dies war der Preis für die Fusion von christlichem Glaubens- und biblischem Bildungswissen mit humanistischen Idealen im Zeichen der Ausbildungszwecke der Konfessionskirchen und der frühneuzeitlichen Territorialstaaten. Der konfessionalisierte Humanismus des 16. Jahrhunderts unterschied sich daher funktionell vom vorreformatorischen, war aber nicht minder prägend für die Kulturentwicklung in den Territorien und Reichsstädten Deutschlands. Dieser Sachverhalt wird unter dem Aspekt der Laienbildung in Predigten und Predigtsammlungen evident, der für das konfessionelle Zeitalter „große[n], nie wieder so erreichte[n] Form der Erwachsenenbildung²⁷⁹.“

Die spezifische Verbindung von Konfessionalisierung, Verarbeitung und Verbreitung von humanistischen Bildungsidealen ist an Balthasar Bidembachs einleitender Besinnung über den Bildungswert der Historien, die seine vermutlich in den 1560er

²⁷⁷ Vgl. dazu auch den expliziten Wunsch des Konsistoriums, wonach auch der *gemeine Christ/so der Lateinischen Sprach nicht kündig/dannoch den Psalter recht verstehen/unnd allerley nutzlicher Lebr darauß behalten* [...] solle. Ebd.

²⁷⁸ Vgl. zur Forschungslage die in Teil A, S. 22 ff. genannte Literatur.

²⁷⁹ HECKEL, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, S. 224.

Jahren gehaltene Predigtreihe zu den Büchern Samuel eröffnete, nachzuvollziehen²⁸⁰. Darin begründete der Stuttgarter Hofprediger zunächst innerhalb bibelkundlicher Erwägungen den Wert einer historischen Betrachtungsweise. Ausgehend von der Dreiteilung der alttestamentlichen Bücher in Gesetz, Propheten und Historien seien die Einzelteile folgendermaßen zu spezifizieren: *Das Gesetz lehret, was wir tun oder lassen sollen. Die Propheten dröwen die Straff denen, so das Gesetz ubertretten [...]. Die Historien stellen uns für Augen die Exempla deren beeden.* Überhaupt fänden sich in den Historien Beispiele, welche

viel genawer zu Hertenzen gehen, als andere gemeine Lehren und Erinnerung: es versteht einer die Sach viel besser und kann es länger behalten. [...] Dann eines andern Fehl unnd Mängel sehen wir bald/unser eigne Fehl aber nicht. Und wann er bey einem andern sibet Fehl und Mängel/so erinnert er sich billich/daß er sich für dergleichen Leut hüte/oder es verbessere. Das geschicht in betrachtung der Historien auch. Darumb die Alten gesagt haben/die Historien sey Magistra vitae, das ist/eine unterweisung/darnach man das Leben anrichten solle. Es lehren uns in eine Summa die Historien/bey ander Leute Schaden witzig werden: Wer diesem folgen kann/der hat in dieser Welt wol zuleben²⁸¹.

In der eben zitierten Passage, kulminierend im Diktum Ciceros von der Geschichte als *magistra vitae*²⁸², tritt die humanistische Charakterisierung der Historien als Reservoir innerweltlichen Wissens und Exempelsammlung für die ethisch-praktische Belehrung offenkundig hervor. Dies geschieht aber nun in einer bezeichnenden Fokussierung. So führte Bidembach weiter aus, dass *der grosse unterschied zwischen den Geistlichen unnd Weltlichen Historien darin bestehe/daß die weltliche Historien/allein Exempel der andern Tafel Mosis/und nur so viel anzeigen/wie man eusserlich recht leben soll: Die Geistlichen Historien aber handeln auch von der ersten Tafel/und zeigen zugleich an/wie man glauben und Gott dienen solle²⁸³.*

An dieser Stelle äußert sich die für die theologische Auffassung vom Zweck der Geschichte im konfessionellen Zeitalter bezeichnende, freilich bereits im Mittelalter das christliche Geschichtsdenken gerade von Augustin her prägende Anschauung, wonach die „Darstellung der gesta hominum als exempla praemii vel poenae“ fungieren und zu einem gottesfürchtigen Leben der Zeitgenossen führen sollen²⁸⁴. Die Provenienz dieser Geschichtsauffassung Balthasar Bidembachs ist aber wohl eher reformatorisch und bildungsbiographisch zu bestimmen. Direkter noch dürfte Bidembach hier nämlich die melanchthonianische Zweckbestimmung der Historien

²⁸⁰ Vgl. dazu den Hinweis in Balthasar Bidembachs Biographie Herzog Christophs: *Auff die Wercktag sind etlich Jahr her die vier Bücher der König/neben den Evangelisten zu Hof gepredigt/und zur nachfolgung auff der frommen König Juda Exempel gesehen worden [...].* Balthasar BIDE MBACH, Kurtzer Bericht, S. 67.

²⁸¹ Felix BIDE MBACH, Homiliae, S. 1

²⁸² CICERO, De oratore, II, 9, 36: *Historia vero testis temporum, lux veritatis, vita memoriae, magistra vitae, nuntia vetustatis, qua voce alia nisi oratoris immortalitati commendatur?*

²⁸³ Felix BIDE MBACH, Homiliae, S. 2.

²⁸⁴ Für Augustinus wäre insbesondere auf De civitate Dei zu verweisen. Vgl. zum Zitat: BOEHM, Ort der historia, S. 666. Dazu auch: MUHLACK, Geschichtswissenschaft, S. 51.

rezipieren, die ihm im Rahmen seiner theologischen Ausbildung im württembergischen Bildungswesen begegnet war. So hatte Philipp Melanchthon in den Historien *mancherlei Exempel* erkannt, die den Menschen *zu Glauben und Gottesfurcht vermahn*en, *wie denn in Wahrheit die Historien ein schrecklich Bild seind göttlichen Zorns und Gerichts wider alle Laster*²⁸⁵. Die didaktisch-pragmatische Geschichtsauffassung des Humanismus wurde damit eingebunden in einen theologischen, über die immanente humanistische Zwecksetzung hinausweisenden Begründungszusammenhang.

Aber noch ein weiterer Aspekt in den Ausführungen Balthasar Bidembachs weist in diese Richtung und belegt damit die theologisch-konfessionelle Funktionalisierung humanistischen Gedankengutes. So propagierte Bidembach an dieser Stelle nicht allein die Überlegenheit und den Vorrang der Sakral- vor der Profangeschichte²⁸⁶. Auch der umfassende Bildungsanspruch und die Deutungshoheit der Geistlichen im konfessionellen Staatswesen wird reklamiert. Hatten die Humanisten des 15. und frühen 16. Jahrhunderts versucht, die profane Geschichte aus der bisherigen Unterordnung unter die Theologie herauszuführen, indem sie ihren Eigenwert auf Grund immanenter Kausalitäten gegenüber der in der Bibel geoffenbarten heiligen Geschichte begründeten, artikulierte Balthasar Bidembach die für seine Epoche typische Synthese humanistischer und konfessioneller Vorsätze. Einerseits die Subordination der Profan- unter die biblische Sakralgeschichte statuierend, konnte er andererseits zugleich den Bildungswert der Historien ganz humanistisch verkünden – und dies nun auf bezeichnende, nämlich popularisierende Weise in einer an das allgemeine christliche Publikum gerichteten Predigt. Und erneut dürfte in der Bestimmung der Inklusivität der Sakralgeschichte – wonach diese im Unterschied zur weltlichen, rein immanenten Geschichte auch von der rechten Tafel der Zehn Gebote handle und somit zugleich anzeige, *wie man glauben und Gott dienen solle* – Bidembach die Charakterisierung der biblischen Schriften als Quelle sowohl der heiligen als auch der weltlichen Historien durch Melanchthon vor Augen gestanden haben²⁸⁷.

Die einleitende Predigt Balthasar Bidembachs, die sich als signifikanter Ausdruck humanistisch-theologischer Gelehrsamkeit deuten lässt, ist nun in ihrer heutigen Form der editorischen Leistung Felix Bidembachs, des Neffen Balthasars, zu verdanken. Dieser hatte die im Manuskript zugänglichen Predigten seines Onkels gesammelt und für den Druck bearbeitet. Das soziale Faktum des Generationenverbandes brachte dieses Zeugnis damit überhaupt erst zur Geltung. In den „Homiliae in Libros Regum“ dokumentiert sich daher die Bedeutung einer Gelehrtenfamilie

²⁸⁵ Corpus Reformatorum III, S. 880f.

²⁸⁶ Dazu allgemein: MUHLACK, Historiographie, S. 6. Ferner: HAMMERSTEIN, Jus, S. 17–27; MENKE-GLÜCKERT, Geschichtsschreibung, S. 32f.

²⁸⁷ Zur Unterscheidung zwischen Kirchen- und allgemeiner Geschichte in der humanistisch-reformatorischen Geschichtsschreibung: KEUTE, Reformation und Geschichte, S. 202–233. Dazu auch: MUHLACK, Geschichtswissenschaft, S. 349.

als soziales Fundament für den zunächst rein materiellen Erhalt theologischen Bildungsgutes durch die editorischen Bemühungen der nachfolgenden Generation, der es ein tiefes Anliegen war, zur Verfestigung und Verstetigung des ererbten geistigen Ertrags und der kulturellen und sozialen Errungenschaften der vorhergehenden Generation beizutragen. Die religiöse, mentale und soziale Traditions- und Identitätsbildung ereignete sich somit auch und gerade in familialen Bahnen.

In seiner Vorrede zur Veröffentlichung der Predigten Balthasar Bidembachs führte Felix Bidembach daher in topischer Diktion aus, er müsse als Herausgeber den exegetischen und homiletischen Fähigkeiten seines Onkels keine besondere Emphase verleihen, sprächen doch die vorgelegten Werke selbst für ihre Qualität. Denn bereits zu Lebzeiten hätten Balthasar Bidembachs Auslegungen der Samuel-Bücher Anerkennung bei seinen Kollegen gefunden, wie das Beispiel des Moses Pflacher in Leipzig belegen könne, der diese Homilien im Manuskript von Balthasar bekommen und für seine eigene Samuel-Exegese verwendet habe. Geschehe die Rezeption des Ertrags der Arbeit seines Onkels unter Benennung des Autors, sei dies durchaus wünschenswert. Um dies jedoch sicherzustellen, habe er sich der Mühe unterzogen, das Vermächtnis seines Onkels der bis dahin nur im Manuskript vorliegenden Predigtsammlung vor unrechtmäßiger Beanspruchung zu schützen. Als konkrete editorische Arbeitsschritte benennt Felix Bidembach besonders die *Revidirung der Concepten/Partition der Hauptstück/beynahe einer jeden Predigt/ Translation des Lateinischen ins Teutsch/ergänzung der Defecten, und beysetzung der Testimoniorum Scripturae*²⁸⁸.

Doch auch inhaltlich griff der Herausgeber Felix Bidembach Motive auf, die sein Onkel Balthasar bereits in seiner ersten Predigt zum Bildungswert der Geschichte Israels benannt hatte. So lassen sich an diesem sich über zwei Generationen der Familie Bidembach vollziehenden, in der Publikation der „Homiliae“ erst deutlich werdenden Brückenschlag nun weitere, grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis von humanistischen Idealen und der Bewertung geschichtlichen Wissens anstellen. Dieses war nach Auffassung der Humanisten und deren didaktisch-pragmatischem Geschichtsverständnis darauf ausgerichtet, praktisches Handeln und Verhalten zu normieren. Die Historien waren damit weniger Ergebnis der Erkundung vergangener Begebenheiten, Personen und Zustände als vielmehr das Wissen um moralisch vorbildliche Handlungen oder Figuren mit dem Zweck der sittlichen Bildung und ethischen Prägung.

Für die Theologie und ihre Vertreter galt nun unter den Bedingungen des konfessionellen Zeitalters, dass die Historien und ihr Bildungswert ausgehend vom Primat der Theologie zu bestimmen seien, ihnen insofern eine nur abgeleitete Kompetenz zukomme, als sie die Aufgabe zu erfüllen hatten, Exempla zur Illustration eines Wissens beizusteuern, das grundsätzlich der Theologie angehörte²⁸⁹. In dem Maße,

²⁸⁸ Felix BIDEMBACH, *Homiliae*, Vorrede.

²⁸⁹ Vgl. dazu: MUHLACK, *Geschichtswissenschaft*, S. 55 ff., das Zitat selbst S. 55.

wie die Theologie im Zuge der Konfessionalisierung ihren Anspruch ausdehnen und ihre Primärkompetenz durchsetzen konnte, alle Gesellschaftsbereiche auf das ewige Heil hinzuordnen, sanktionierte sie auch die subsidiäre, sekundäre Funktion der Historien, theologisch-biblische Grundsätze zu exemplifizieren. Historisches Wissen hatte somit gegenüber theologischer Bildung eine abgeleitete Potenz. Dessen Bildungswert richtete sich nach theologischen Maximen. Wie nun die Verschränkung von konfessionellen Ambitionen mit der didaktisch-pragmatischen Geschichtsauffassung des Humanismus Gestalt gewinnen konnte, wird an Felix Bidembachs Aufnahme und Fortführung jener Inhalte deutlich, die sein Onkel bereits in seiner ersten Predigt dargestellt hatte.

Zur Erläuterung seines editorischen Impetus, gerade die Predigten seines Onkels über die Samuelbücher zum Gegenstand einer Publikation zu machen, bemühte Felix Bidembach antikes Bildungswissen und berief sich auf die Herrschergestalt Alexander d. Gr. Dieser sei *auch deßwegen von vielen gerümet [worden] daß er fleissig in den Historien gelesen vnd besonders daß er alle nacht wann er zu Bethe gangen des Homeri eines Heydnischen Poeten Geschichtbuch unter seine Hauptküssen gelegt habe*²⁹⁰. Nun könne aber nicht in Abrede gestellt werden, dass der genannte Homer ein *rechter Fabulant* mit Hang zur Unwahrheit gewesen sei²⁹¹. Daher sei es zwar verständlich, dass *König Alexander/als gleicher gestalt ein Heyd/der bessers nicht verstanden/diesen Scribenten gern gelesen/darum daß er die Sachen zum schein der massen fürbringen konnte/daß es einer wahrhaftten Historien gleich sehen thete*²⁹². Doch *wie viel mehr müssten dann die mehr hochverständigen Potentaten unter den Christen warhafftige Historien zulesen eine sonderliche begierd und lust haben*²⁹³. Bei den biblischen Historien befinde man sich hier jedenfalls auf festem Grund, enthielten jene doch *die lautere unnd ungefälschte Wahrheit*. Auch sei die Person des Historiographen im Bereich der biblischen Geschichtsbücher über jeden moralischen Verdacht erhaben²⁹⁴. Zumal aus diesem Grund eigneten sich nun gerade von den biblischen Geschichtsbüchern *die jenigen viere/welche der Jüdischen Könige Historien begreifen* besonders gut als Lektüre für den christlichen Fürsten.

Dies war für Felix Bidembach der Begründung genug, die Edition der Predigten seines Onkels Johann Georg von Sachsen, dem späteren Kurfürst Johann Georg I., zu widmen und anlässlich der Hochzeit Johann Georgs mit der Tochter Herzog Friedrichs von Württemberg, Sibylla Elisabeth, zu überreichen, als deren Vertrauter und geistlicher Beistand sich Felix Bidembach zu erkennen gibt. Es stehe außer Zweifel, dass Johann Georg aus seinem Geschenk *merh Lust und Nutz/als der grosse Alexander von dem Homero haben werde*[n]. In zumindest impliziter An-

²⁹⁰ Felix BIDEMBACH, Homiliae, Vorrede.

²⁹¹ Ebd.

²⁹² Ebd. Felix Bidembach verweist hier auf Augustin, Confessiones, I, 14.

²⁹³ Felix BIDEMBACH, Homiliae, S. 2.

²⁹⁴ Ebd.

lehnung an die Chronik des Johann Carion – und damit im Sinne einer erneuten bildungsbiographischen Reminiszenz – beschloss Felix Bidembach die Kommentierung seines Hochzeitsgeschenks. Denn im von Melanchthon für den akademischen Unterricht bearbeiteten „Chronicon Carionis“, dem verbreitetsten Geschichtsbuch des 16. Jahrhunderts, wurde in der einleitenden Bestimmung *Wozu historien zu lesen nützlich ist* darauf verwiesen, dass *die historien billich fürsten bücher sein und genennet werden*²⁹⁵. So kam nun auch Felix Bidembach zu dem Schluss, es handle sich bei den *Homiliae in Libros Regum* um *ein sollich Buch welches man eigentlich vnd wol einen Regentenspiegel nennen möchte*²⁹⁶.

Es waren gerade die moralische Integrität und die Historizität der biblischen Überlieferung, die als Argumente zur Untermauerung der Suprematie der konfessionellen Theologie und auf diesem Wege auch der Festigung des Einflusses ihrer gelehrten Repräsentanten am Fürstenhof dienten. An der Geschichte Israels – darin waren sich Balthasar Bidembach in der zweiten Hälfte des 16. und Felix Bidembach zu Beginn des 17. Jahrhunderts einig – sei das konfessionelle Staatswesen zu orientieren sowie das Ideal des frommen, lutherischen Fürsten zu konturieren. Den alttestamentlichen Historien und ihrer Königsprosopographie, die von guten wie verwerflichen Königen berichteten, seien daher die Richtlinien des lutherischen Obrigkeitsverständnisses und Herrscherideals zu entnehmen – mithin durch die pragmatische, konfessionellen Zwecken dienende Heranziehung des alttestamentlichen Typus’ des gottesfürchtigen Herrschers. In diesen biographisch-historischen Exempeln sahen die Theologen des konfessionellen Zeitalters das Ideal des frommen Landesvaters präfiguriert – Balthasar Bidembach in Herzog Christoph von Württemberg, Felix Bidembach in Johann Georg von Sachsen – und trugen damit zur Kohärenz von Herrscherdynastie und der gelehrten Führungsgruppen der Theologenfamilien bei²⁹⁷.

Die didaktische Anwendung einer humanistischen Geschichtsauffassung im Zeichen des württembergischen Territorialstaates und seines vornehmlich auf den Theologennachwuchs spezialisierten Bildungswesens zeigt sich auch in der von Felix Bidembach angefertigten, der Edition beigegebenen *Tabula Chronologica Regum Iudaicorum*. Diese hatte er als Lernhilfe zur Veranschaulichung der Geschichte Israels unter Nachweis der entsprechenden biblischen Kapitel und der zeit-

²⁹⁵ *Wiewol die historien meniglich nützlich sind umb vieler ursachen willen, die ich nachmals erzelen wil, so sind es doch in sonderheit könige und fursten bücher, aufs höbest nützlich und not allen regenten. Denn nicht allein die heidnischen, sondern auch der heiligen schrift historien haben furnemlich zu thun mit den regimenten. Die schrift leret uns von Gottes willen und wort und von dem ewigen reich Christi; doch leret sie daneben auch vom weltlichen reich und stellet uns fur viel schöner exempel, im regiment nützlich und dienstlich, die fürsten zu leren und zu vermanen zu rechten fürstlichen tugenden.* Melanchthon, Carions Chronik (1532), Einleitung, in: SCHEIBLE, Anfänge, S. 14.

²⁹⁶ Felix BIDEMBACH, *Homiliae*, S. 4.

²⁹⁷ Ebd., Vorrede.

genössischen Propheten an die Stipendiaten im Tübinger Stift gerichtet²⁹⁸. Auch hier verweisen die von Felix Bidembach herangezogenen Vorlagen – vorrangig genannt werden die exegetischen Werke zu den alttestamentlichen Büchern von Johannes Brenz – auf die Verwendung gängiger Lehrbücher des akademischen Unterrichts und der theologischen Gelehrsamkeit. So seien die in seiner Lehrtafel aufgeführten Daten aus den biblischen Geschichtsbüchern selbst sowie aus den Kommentarwerken und Vorlagen verschiedener Gelehrter entnommen²⁹⁹.

c. Die „Consilia Theologica“ (1605–1614): Gelehrte Praktiken und die Verwaltung konfessionellen Wissens

– Begründung und Inhalt

Als Abt Felix Bidembach im Jahr 1605 die erste seiner insgesamt fünf je zwanzig Konsilien umfassenden Sammlungen theologischer Gutachten zu allgemein relevanten Zeitfragen publizierte, war – wie Bidembach in seiner Vorrede zur dritten und vierten Dekade glaubhaft machen konnte – für ihn selbst am allerwenigsten absehbar, in welchem Maß seine Bemühungen von Erfolg gekrönt sein sollten. In der gewählten Ausdrucksform kommt dabei unverhohlen der Stolz des Herausgebers über die Resonanz seines Werkes zum Vorschein. So sei ihm inzwischen *von underschidlichen Orten hero so wol von außgesessnen als inländischen vornemmen Personen mündtlich und schriftlich berichtet worden daßbey viln Guthertzigem die edition sollicher Theologischer Bericht vnd Bedencken nicht unangenem sey*³⁰⁰. Die

²⁹⁸ Ebd. beigegeben: *Tabula Chronologica Regum Iudaicorum. In qua non tantum series et continua successio, aetas item, tempus regiminis, vita & mors, omnium & singulorum Regum Juda atque Israel exprimitur, sed etiam simul ostenditur, qui Prophetae quibus Regibus κύριων, quique annimundi & ante Christum natum fuerint: annotatis ubiq[ue]; Capitibus Biblicis, Regumq[ue]; & annorum numeris.*

²⁹⁹ [...] et DD. Brentii atque aliorum commentarijs: collatis inter se varijs Tabulis Chronologicis; utpote Lutheri, Phrygionis, Flinspachij, Carionis, Chytraei, Funccij, Büntingi, Buchholzeri, Pantaleonis Candidi, Gerardi Mercatoris, Matthaei Beroaldi, & Gilberti Genebrandi, & c. concinnata in gratiam Theologiae Studiorum, qui in Illustri Tubingensi Stipendio vivunt. Ebd.

³⁰⁰ Felix BIDEMBACH, Consiliorum Theologicorum Decas III/IV, Vorrede. So habe ihm beispielsweise der kurfürstlich-sächsische Rat Martin Aichmann angeboten, für weitere Editionsvorhaben seine Privatbibliothek zu nutzen. Ebd., S. III. Zur späteren Verwendung von Felix Bidembachs Werk im Bereich des Luthertums sei nur verwiesen auf einen Brief Philipp Jakob Speners aus dem Jahr 1679, in dem er sich mit der Frage der Austeilung des Abendmahls durch Laien befasst: *Zwar so ich dieses behaupten wollte, daß solches andere Sacrament in jedem sonderlichen casu necessitatis auch von einem andern als ministro Ecclesiae ordinato administriret werden möchte, so hätte unterschiedliche Theologos, D. Bidembachium, Heshusium und andere, vor mich, davon auch Lutherus nicht abgehet.* An dieser Stelle bezieht sich Spener u.a. auf Gutachten Wilhelm Bidembachs und Tilemann Hesshusius', welche in Decas III der CTh Felix Bidembachs versammelt sind. Vgl. dazu: SPENER, Briefe aus der Frankfurter Zeit, Bd. 4, S. 342.

von Felix Bidembach zusammengestellten *mancherley Bedencken/Iudiciis & Consiliis Theologicis* seien dabei nichts anderes als *Antworten/auf allerley zweiffelige Fragen/in Glaubens/Gewissens unnd andern Sachen: welche nicht eben gerad in Göttlicher H. Schrift außgedruckt sind*³⁰¹, die in der nun vorgelegten Ausgabe zum Teil erstmals einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht, damit aber auch vor Verlust und Vergessen bewahrt würden. Denn die einzelnen Gutachten seien *entweder bey gewissen Personen in geheim geblieben oder da sie schon öffentlichen außkommen dennoch inner so viel Jaren (sonderlich was etwan nur auff einem oder zweyen oder doch gar wenigen Böglein getruckt gewesen) sich verlohren vnnd bey dem grössesten Theil vergessen worden*. Angesichts dieser konservatorischen Dringlichkeit habe er zu Gunsten der *dieser Zeiten lebenden* wie auch der *hernach wachsenden Generation der alten ansehnlichen vnnd nun guten theils vor lange Jaren in Gott selig verstorbenen Theologorum Rathschläge* [...] *nach vnnd nach herfür gesucht zum theil widerumb erneuert vnnd in Gedächtnuß gebracht zum theil aber (die sonsten gar unbekannt vnnd bißdaher in geheim gebliben) durch offenen Truck jedermeniglich (so deren begierig oder bedürfftig) zu gutem communicirt*³⁰².

Nicht zuletzt deshalb dürfte die Edition Bidembachs seinen theologisch gebildeten Zeitgenossen besonders „angenehm“ gewesen sein, weil die Kombination von Aktualität der dort aufgeworfenen Fragen und die Traditionalität ihrer Beantwortung den Zeitgeschmack getroffen zu haben scheint. Insofern sind die „*Consilia Theologica*“ (CTh) in ihrer durch Felix Bidembach vorgenommenen Auswahl als Zeitdokument und Reflex theologischer Gelehrsamkeit in popularisiert-praxisbezogener Form zu deuten. Dieser Quelle, die zugleich selbst Quellensammlung ist, kommt zudem die Bedeutung zu, die Funktionsmechanismen theologischen Arbeitens im konfessionellen Zeitalter zu verdeutlichen. Die thematische Breite der von Felix Bidembach präsentierten theologischen Gutachten kann dabei eine Inhaltsübersicht der einzelnen Dekaden dieses Werkes demonstrieren.

„CONSILIORUM THEOLOGICORUM DECAS I–X“ (1605–1614)

DECAS I.

- I. *Ob ein Haußvatter Päpstische oder Sectische Ehehalten haben und gedulden möge. Ioan. Brentij.*
- II. *Ob der Türcken/Juden/und dergleichen ungetauffte Kinder seelig werden: und in gemein von der Kinder Seeligkeit. Ioan. Brentij.*
- III. *Ob die Obrigkeit den Diebstal mit dem Strang möge straffen. Ioan. Brentij.*
- IV. *Vom Zinsgelt/und wucherlichen Contracten/Ioan. Brentij.*

³⁰¹ Decas VII, Vorrede.

³⁰² Decas I, Vorrede.

- V. *Ob ein Obrigkeit den Predigern/daß Papstumb auff der Cantzel öffentlich zustraffen verbieten möge. Sigismundi Cephali.*
- VI. *Wie weit ein Christ schuldig seye Gewalt zuleiden. Wolfgangi Musculi.*
- VII. *Warumb ein Christ nicht zur Meß gehe/wie auß dem Catechismo zuantworten. Iacobi Andreae D.*
- VIII. *Vom Hagel und Unholden. Matthaei Aulberi, und Wilhelmi Bidembachij.*
- IX. *Wie und wahin ein Christ Pestilentz fliehen solle. Andr. Osiandri.*
- X. *Wie schwangere Weiber sich vor und in Kindsnöten sollen halten. Ioan. Hugonis.*

DECAS II.

- I. *Ob und wie die Prediger Sünd und Laster straffen sollen. Ioannis Wigandi D.*
- II. *Ob Segensprechen und beschwören auch für Zaubereysünd zurechnen. Conradi Wolfgangi Platzij.*
- III. *Wie man sich in Sterbensläufften Christlich verhalten solle. Ioan. Brentij.*
- IV. *Ob und wie fern sich ein Prediger frembder Pfarrkinder/hingegen Pfarrkinder frembden Pfarrers sich nicht annemen sollen. Hieronymi Mencilij.*
- V. *Wie sich Untertthonen halten sollen/wan sie der reinen Lehr beraubt/und umb der Religion willen verfolgt werden. Ioannis Matthesij.*
- VI. *Daß man nicht Gottlose Leut zur Gevatterschaft solle gebrauchen. Iodoci Hockerij, und Hermanni Hammelmanni. L.*
- VII. *Wie das Volck zur zeit der Theurung und Hungersnot zu informieren. Wilhelmi Bidembachij. D.*
- VIII. *Ob ein Christ mit Ketzern und andern Gottlosen Leuten Burgerliche Gemeinschaft haben möge. Tilemanni Hessbusij. D.*
- IX. *Ob man Päpstische Gevattern möge bey unser Tauff stehen lassen, Iacobi Heerbrandi, und Theodorici Schnepffij. D. D.*
- X. *Wie ein Christ Schwermut von sich treiben/und mit gutem Gewissen allezeit fröhlich sein möge. Lucae Osiandri. D.*

DECAS III.

- I. *Ob man allein durch den Glauben/ohne die Sacramenten/möge selig werden. Antonij Corvini, D.*
- II. *Ob die auch Christen/und jrer Seligkeit gewiß/welche sich deß Abendmals lang enthalten? Andreae Musculi, Doctor.*
- III. *Ob einer im Bapstumb/den Messpaffen führen/und das Nachtmal under beeder gestalt/bey der Meß empfahen möge mit gutem Gewissen? Ioannis Brentij.*
- IV. *Von etlichen Ceremonien bey außspendung deß heyligen Abenmals/ob die zubehalten oder fahren zu lassen? Wirtemberg. Theologi.*
- V. *Ob ein privat Person im Nothfahl möge einem Bußfertigen die Absolution sprechen/das Nachtmal reichen/Tauffen? Tilemann. Hessbusij, D. sampt einem gleichmeßigen kurtzen Bedencken Ioannis Galli D.*
- VI. *Ob einer frembden Pfarrkindern das Nachtmal soll geben/und ob einer bey frembden Pfarrern möge Comunicirn? Tilm. Hessbusij. D.*

- VII. *Ob einer an einem ort/da das Nachtmal nicht nach Christi Einsatzung außgespendet wirt/sich selbs möge Communicirn? Wilhelmi Bidenbachij, D.*
- VIII. *Ob man der Papisten Tauff unnd Ceremonien nach erkandter Warheit/mit gutem Gewissen besuchen möge? Nicolai Galli, und Wolffg. Musculi.*
- IX. *Ob die Obrigkeit inn Glaubenssachen mit Gewalt handeln/unnd uber die Gewissen herrschen möge? Ioann. Brentij.*
- X. *Ob man die Leuth zum Glauben zwingen solle? Vrbani Regij, D.*

DECAS IV.

- I. *Ob die Widertäufer mit eusserster Todtsstraff anzusehen? Ioannis Brentij.*
- II. *Ob die Oberkeit Widertäufer und andere Ketzler/zum Glauben zwingen oder tödten möge? Vrb. Rbe.*
- III. *Vom Tauff und den Ungebornen/auch ungetauften Kindern/Bericht Ioannis Bugenbag. D. sampt angehefftem Iudicio D. Mart. Luth. von disem handel.*
- IV. *Underricht von den Kindlin/die nicht können zum Tauff gebracht werden. Maximil. Mörlini D.*
- V. *Ob die getauffte Christenkinder glaubig seyen: und ob die ungetauffte Christenkinder verdampt werden? Theodorici Schnepfij, D.*
- VI. *Ob die ungetauffte verstorbne Christenkinder selig oder verloren? Salomon. Codomanni.*
- VII. *Was von den jungen Kindern zuurtheylen/welch in Mutterleib/oder in der Geburt/unnd also ungetaufft sterben? M. Ioach. Zehneri.*
- VIII. *Ob Prediger ehe weichen/oder Papisten zu gefallen/einen Chorrock anziehen sollen? Nicolai Galli und Matth. Flaccij. Illyrici.*
- IX. *Ob man zur zeit der Verfolgung/umb Fridens willen in Adiaphoris den Papisten etwas solle nachgeben? Tilem. Hesshusij D.*
- X. *Wie ein Jud auß Gottes Wort zubekehren/auß der warhafften Geschicht Jacobi Andree D.*

DECAS V.

- I. *Ob die Evangelische Chur und Fürsten/der Meiß/unnd andern Böpstischen Ceremonien/so bey Crönung der Röm. Königlichen Majestät/Anno 1562. gebraucht worden/mit gutem Gewissen/ohne Ergernus beywohnen mögen: Bathasari (sic!) Bidembachij/Würtemb. Hoffpredigers.*
- II. *Ob ein Christ zeit der Pestilentz vom andern mit gutem Gewissen fliehen möge: Tilemanni Breulei/Pfarrers zu Spangenberg.*
- III. *Ob man zur Zeit der einreissenden Pestilentz /einem das Hauß zumachen/und ihne ins Hauß versperrn möge: Eiusdem.*
- IV. *Wie sich ein Christ unter Abgöttischen Obrigkeit unnd Leuten/ohne Versehrung seines Gewissens/auffhalten möge: Philippi Melanchthonis.*
- V. *Ein anders von dieser Frag: Martini Bucerij.*
- VI. *Ob ein Christ bey Widerwertigen der heilsamen Christlichen Lehr sein Wohnung/Ampt/und Dienst haben möge? D. Johannis Pfefingeri.*
- VII. *Was von deren Seeligkeit zubalten/die auß Kranckheit von Sinnen und Vernunft kommen/sich am Leib schädigen oder gar tödten: Laurentij Codomani.*

- VIII. *Ob diejenigen/so sich selbst umbbringen/allerdings zu verdammen? Andreae Celicij.*
 IX. *Ob diejenigen/so sich selbs umbbringen/auch ehrlich zur Erden zubestehigen. Eiusdem.*
 X. *Ob Sünd und Laster der Obrigkeit anzeigen/unrecht und Verrätherey zuschelten sey?*

DECAS VI.

- I. *Luce Osiandri D. Antwort und Bedencken/wie sich ein einfältiger Christ in die zwyspalt der Religion schicken soll.*
 II. *Wilhelmi Bidembach D. Antwort auff die Frag/Ob wir einander im ewigen Leben kennen werden.*
 III. *Urbani Rbegij D. Antwort unnd Bericht auff die erst vorgehende Frag.*
 IV. *Johan. Pfeffingers D. Bericht auff gleiche Frag.*
 V. *Hieronymi Welleri D. Bericht/was von Wunderzeichen zu balten.*
 VI. *Tilemanni Hessbusij D. Antwort auff die Frag/ob man Gottlose Leut zur Gevatterschaft zulassen soll*
 VII. *Eiusdem sampt der Pfalz Newburgischen Theologen Bedencken an H. Wolffgang/sc. auff gleiche Frag.*
 VIII. *Facultatis Theologicae Tubingensis Rescriptum an einen Erbarh Raht/von Wucher und Zinßgelt.*
 IX. *Joannis Brentij Antwort auff die Frag/ob ein Obrigkeit ihre Unterthanen schätzen möge.*
 X. *Hermanni Embsinckhoveri Predigers zu Dormundt Bedencken/das Gasterey/Hochzeit unnd Pancketen nicht auff Sonn- unnd Feyertag sollen gehalten werden.*

DECAS VII.

- I. *Ioannis Brentii Bedencken/wie die Auspurgische Confessionverwandte Fürsten und Stände sich zuverhalten/wann der Keyser eines Concilii begeren würde/vnd welcher gestalt sie in ein Concilium willigen möchten.*
 II. *Ioannis Brentii und der Würtembergischen Theologen Bedencken/ob und welcher gestalt man sich des Concilii zu Trient annemen solle.*
 III. *Ioannis Brentii Bedencken/uff den Fall/da der Papst den Articulum de Iustificatione, utramq; speciem Coenae Domini, & coniugium Sacerdotum den Christlichen Ständen Augspurgischer Confession: nachgeben und zulassen würde/ob die Ständ mit gutem Gewissen/ein Concordiam mit dem Papst annemen könnten.*
 IV. *Ioannis Brentii Ursach und Beweiß/warumb in der Missa privata kein recht warhafftig Sacrament deß Leibs und Bluts Christi seyn könne.*
 V. *D. Wilhelmi Bidembachii Antwort/uff die Frag/ob ein Christ mit gutem Gewissen/beyde Gestalt deß Sacraments von einem Pöpstischen Meßpriester/in wehrender Meß empfaben könne.*
 VI. *D. Georgii Mylii Bedencken und Ursachen/warumb man die Kinder nicht in der Jesuiter Schulen/Collegia und Seminaria schicken solle.*
 VII. *Caspari Radecceri Theologiae Licentiati Bericht/Ob weltlich Gewalt die Schrifftten unnd Bücher der Schwermer freyzulassen/oder aber wegzunehmen schuldig seye.*

- VIII. *D. Tilemanni Heshusii Warnung und Bericht/daß man mit den UnChristlichen Gottlosen und hochschädlichen Calvinisten kein Gemeinschaft haben solle.*
- IX. *D. Ioannis Wigandi Bedencken und Ursachen/warumb Christliche Obrigkeit und Gemeine/die Sacramentische Lehr und Lehrer/nicht leiden sollen: cum appendice Christophori Gruneri, Ob man die Calvinisten auff der Cantzel nennen soll.*
- X. *D. Zachariae Rivandri Bedencken/Ob die Hexen und Unholden/die Leuth in unvernünftige Thier verwandeln können/oder nicht.*

APPENDIX

1. *Epistola Brentij de muliercula, quae in oppidulo Waldenberg consuetudinem habuit cum Diabolo.*
2. *Epistola Iacobi Herebrandi ad Brentium, de puella quadam baptizanda, de cuius Baptismo fuit dubitatum.*

DECAS VIII.

- I. *Iacobi Andreae D. Welches die einige rechte Stege in Himmel sey. Anno 1565.*
- II. *Wilhelmi Bidembachij Bedencken vom eltesten Glauben/der reinsten Kirchen/von Adam biß auf Noab. e[t]c. Anno 1570.*
- III. *Herrn Johann Schützen Cancellarij Wittenberg. Antwort auff die Frag/Ob ein Christ dieser Zeit den Gesichtn und Offenbarungen künlich trawen dürff. Anno 1583.*
- IV. *Herrn Johann Schützen Antwort auff die Frag/Ob die wandlenden Geister in der irr gehen. Anno 1583.*
- V. *D. Iacobi Andreae Antwort auff die Frag/Ob Mönch und Nonnen ire Gelübdt brechen und ehlich werden mögen/Anno 1568.*
- VI. *D. Ioannis Epini Bedencken/warumb Gottlose Leut nit mit viel Geistlichen Gesängen und feinen Ceremonien zu begraben. Anno 1547.*
- VII. *Herrn Matthaei Iudicis Antwort auff die Frag/Ob die Obrigkeit köne den Theologis verbieten/daß sie ohn vorhergehende Censur in ihrem Gebiet nichts in Druck sollen geben. Anno 1564.*
- VIII. *Eiusdem. Antwort auff die Frag/Ob den Theologis zu verbieten/auch an frembden Orten ohne ihr Censur und Approbation, nichts drucken zu lassen.*
- IX. *Eiusdem, Ob die Theologi darein zu willigen/daß sie ohne der Politicorum Censur nichts sollen trucken lassen.*
- X. *Eiusdem, Ob das/so zu Gottes Ehre/Beförderung der Warheit/e[t]c. dienet/umb der Politicorum willen nicht zum Truck zu geben seye.*

DECAS IX.

- I. *Martini Hammeri Bedencken/Ob und wie fern ein Beruffner Prediger seine alte Stell verlassen/und einem ordenlichen Beruff mit gutem gewissen folgen/und den vorigen lassen könne.*
- II. *Ob die Evangelische Prediger müssen von den Papistischen Bischoffen beruffen werden. D. D. Iacobi Heerbrandi.*
- III. *Sigefridi Sacci Bericht/Ob das rechte Christen seyn können/die da selten oder nimmermehr zum H. Abendmal kommen.*
- IV. *Schriftmessige Antwort/Warumb Christus im Abendmal uns sein Leib zu essen/und sein Blut zu trincken gebe. D. D. Wilhelmi Bydembachij.*

- V. *Georgij Codonij Superintendentis zu Laugingen Resolution, ob man das Sacrament anbetten sol.*
- VI. *Eiusdem, Obs wahr sey daß Christus das Nachtmal für die Priester in beyderley/für die Layen in einerley gestalt eingesetzt.*
- VII. *Michaelis Coelij Superintendentis Mansfeldensis Bericht/Was von den ungetauften Kindlein zu halten.*
- VIII. *Eiusdem Ob/und worauff die Kinder zu tauffen.*
- IX. *Georgij Codonij Superintendentis Lauingani Beantwortung/Ob ein Christ glauben soll/daß er bey Gott in gnaden sey.*
- X. *De eadem materia D. D. Iacobus Andreae.*

DECAS X.

- I. *Consilium, Was deß Papsts außgeschribenen Concilij zu Mantua halben/zu bedenken und zu thun sey.*
- II. *Bedencken der Interimistischen Lehr halben Sax. Theologorum.*
- III. *De eodem, der Prediger zu Reutlingen Bericht.*
- IV. *De eodem, Schriftmessiges Bedencken M. Michaelis Coelij.*
- V. *Ob und wie das Concilium zu Trient anzunehmen und zu besuchen/oder nicht von den Protestierenden eiusdem.*
- VI. *Bericht von der Fasten/Wilhel. Bydembachij D.*
- VII. *Ob man viel und oft wider das Papstumb predigen und schreiben soll? D. Iacobi Andreae D.*
- VIII. *Bedencken/daß dise Proposition oder Lehr/daß gute Werck zur Seeligkeit nötig/Unnd unmöglich ohne gute Werck seelig zu werden/Theologorum Comitatus Mansfeld.*
- IX. *Grund und ursach/daß der Frey will nichts thue noch mitwircke zu des Menschen Bekehrung Anno 1562. Tilmanni Hesshusij. D.*
- X. *Grund und Beweysung/daß Pfarrer und Seelsorger nicht allein macht haben/sonder (!) auch schuldig seyen/das Nachtmal Christi den halsstarrigen Sündern zu verweigern Eiusdem.*

Hier steht ein Werk zur Debatte, das geeignet ist, die Prozesse der Er- und Vermittlung konfessionellen Wissens zu veranschaulichen. Der Herausgeber und seine Gutachtensammlung sind freilich nicht insofern von Belang, als sie in theologiegeschichtlicher Hinsicht durch ihren unverwechselbaren Standort oder durch innovative Inhalte zu charakterisieren wären³⁰³. Vielmehr ergeben sich anhand dieser Publikation theologischer Gutachten Einblicke in die Werkstatt der Erschließung

³⁰³ Dazu bereits hinsichtlich der frömmigkeitsgeschichtlichen Forschung: HAMM, Frömmigkeit. Ein weiter gefasstes Verständnis von Theologiegeschichte, wonach diese als „[...] ein Stück Bildungs- und Wissenschaftsgeschichte“ anzusehen ist und als solche „Anteil an der allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsgeschichte“ hat, ist somit auch auf die folgenden Ausführungen anwendbar. Vgl. dazu: KÖPF, Dogmengeschichte oder Theologiegeschichte?, das Zitat S. 469.

und Popularisierung konfessionellen Wissens im frühen 17. Jahrhundert³⁰⁴. Und dies nicht aufgrund einer singulären Spitzenstellung dieser Quellenedition, sondern wegen ihrer exemplarischen Breitenwirkung, welche durch die Anwendung gelehrter Tätigkeiten des Herausgebers ermöglicht wurde. Aufbau und gelehrte Inhalte, die praktisch-editorische Tätigkeit Bidembachs und die spezifische Traditionsgeschichte der CTh sind dabei zu berücksichtigen.

Typologisch gehören die CTh zu den frühen Vertretern des in seiner wissenschafts- und bildungsgeschichtlichen Dimension bisher relativ wenig erfassten Schrifttum der Gutachtensammlungen³⁰⁵. Der von Felix Bidembach einleitend betonte Sinn und Zweck seiner Edition verdeutlicht die Charakteristik dieser Quellengattung als Ganzes³⁰⁶. In den Stellungnahmen von unterschiedlichen Institutionen und Personen zu konkreten Problemen reflektieren die Gutachteneditionen die gesamte Bandbreite der theologischen Lehre und des konfessionellen Lebens³⁰⁷. Daher sind Bidembachs Gutachten mitunter auch rechts-, wirtschafts- und mentalitätsgeschichtlich relevant. Sie werden auf diese Weise nicht nur zum Spiegel kon-

³⁰⁴ Demgegenüber war etwa die Veröffentlichung von Melanchthons Gutachten mit dem Titel „Philippi Melanchthonis τὰ ἐν αἰτίαις Consilia sive Iudicia Theologica, Itemque Responsiones ad Quaestiones de rebus variis ac multiplicibus secundum seriem annorum digestae, Neustadt 1600“, die Melanchthons Schwiegersohn Christoph Pezel (1525–1602) vorgenommen hatte, apologetisch motiviert. Zudem ging es darum, das Erbe Melanchthons zu bewahren. Dazu: SCHEIBLE, Einleitung, S.19f.

³⁰⁵ Vgl. dazu explizit: BRECHT, Consilien; KOHNLE, Wittenberger Autorität; STRÄTER, Wittenberger Responsen. Sträter weist im Rahmen der älteren Literatur besonders hin auf folgende, die Gutachten selbst zum Gegenstand einer systematischen Untersuchung machende theologische Dissertation: *Dissertatio Theologica de Consiliis Theologicis*, Quam, Praeside Christoph. Matthaeo Pfaffio, [...] d. VI. Februarii Anno 1748. defendit M. Ioh. Frid. Autenrieth, Tübingen 1748. Wie Gutachten als Quelle herangezogen werden können, zeigen: WOLGAST, Wittenberger Theologie; TRÜDINGER, Luthers Briefe. Zur Gutachtertätigkeit der Rostocker Theologieprofessoren: KAUFMANN, Universität, S.100–112. Zur Bedeutung der Konsilien auf juristischer Seite vgl. etwa: KISCH, Consilia.

³⁰⁶ Dazu klassifizierend: Heinrich Otto MEISNER, Urkunden- und Aktenlehre, S.48–51. Dort werden die Gutachten im Sinne der systematischen Aktenkunde unter der Rubrik „Neutrale Schriftsätze“ behandelt, da sie außerhalb des üblichen Schriftverkehrs stehen. Allerdings verliere die betreffende Aufzeichnung ihren „Charakter als unparteiliches Referat ganz oder teilweise [...]“, wenn eine konkrete Stellungnahme zu finden sei. „Dann liegt ein Gutachten, Bedenken, Promemoria, Pronotitia, eine Denkschrift vor.“ Ebd., S.49. Vgl. auch: KOHNLE, Wittenberger Autorität, S.193.

³⁰⁷ Als konkretes Beispiel aus dem 16. Jahrhundert, welches neben dem Entstehungszusammenhang auch die ursprüngliche Form verdeutlicht, in der Felix Bidembach viele der von ihm edierten Gutachten angetroffen haben dürfte, sei hier nur hingewiesen auf das von Jakob Andreae im Zusammenhang der Schul- und Kirchenreform im Kurfürstentum Sachsen 1577 erstellte Gutachten. Darin finden sich Ausführungen zur Kirchenvisitation, zum kursächsischen Schulwesen, zum Stipendienwesens und den Universitäten Leipzig und Wittenberg. Das handschriftliche, im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden aufbewahrte Gutachten ist als Quellenbeilage abgedruckt in: GÖSSNER, Studenten, S.221–228, zur bildungsbiographischen Interpretation dieses Gutachtens vgl. S.108 ff.

fessioneller Bildung und theologischen Wissens, sondern auch zu einem Beleg ihres Geltungsanspruchs in der frühneuzeitlichen Gesellschaft³⁰⁸.

Da der Vorgang der Gutachtenerstellung und deren Sammelpublikation zeitgenössisch auch in der Medizin und besonders der Jurisprudenz dem üblichen Vorgang der Dokumentation anwendungsorientierten gelehrten Wissens der jeweiligen Disziplin entsprach, begründete Felix Bidembach sein Werk in Analogie zur Tätigkeit der Rechtsgelehrten. Denn *wie die Iuriconsulti zu unsern zeiten in zutragenden Fällen sich bey ihren Consulenten Raths unnd Bescheids/zu ihrer Nachrichtung erholen*, so könnten *nicht allein junge Theologi/sondern auch andere guthertzige Christen* nützliche Literatur bei ihm finden³⁰⁹. Die in den CTh publizierten Inhalte waren insofern kein den Theologen vorbehaltenes Spezialwissen. Auch der bibellesende Laie konnte und sollte an ihnen partizipieren. Die Kumulation theologischen Wissens in seiner konfessionellen Gestalt diene nämlich, so erläuterte der Herausgeber, einem allgemeinen Bildungszweck. Da nicht immer und überall *ein[e] Theologische Facultet zur Hand* sei, um sich dort *Consilia stellen* [zu] las-

³⁰⁸ Dies veranschaulichen z. B. folgende in den CTh gedruckte Gutachten: Decas II, VIII; Decas II, VII; Decas II, 10. Vgl. dazu auch die Bemerkung Kaufmanns zur Gutachtenerstellung theologischer Fakultäten im konfessionellen Zeitalter: „Das hier angesprochene Tätigkeitsfeld [...] dürfte für die Frage nach der gesellschaftlichen, kirchlichen und politischen Bedeutung der akademischen Theologie im konfessionellen Zeitalter von zentraler Bedeutung sein. Es dürfte sich dabei um ein spezifisch protestantisches Phänomen handeln, das seinen Schwerpunkt wohl im lutherischen Bereich hatte.“ KAUFMANN, *Universität*, S. 101, Anm. 284. Gegenüber der Vermutung eines protestantischen Spezifikums ist auf die Ausführungen zur katholischen Gutachtenliteratur in der *Dedicatio* des Appendix von Georg DEDEKENNS *Thesaurus* zu verweisen. Vgl. dazu: *Thesauri Consiliorum et Decisionum Volumen Primum, Ecclesiastica continens: Das ist: Vornehmer Universitäten/Hochlöblicher Collegien, wohlbestallter Consistorien auch sonst hochgelehrter Theologen und Juristen Rath/Bedencken/Antwort/Erkenntnuß/Bescheide und Urtheile in und von allerhand schweren Fällen und wichtigen Fragen/beliegend so wohl Religions- Glaubens- Gewissens- Kirchen- Ampts- und Ehe-/als Bürgerliche und andere Sachen/wie dieselben täglich fürfallen und gereget werden mögen: Theils aus vielen Archivis erhalten; theils von ziemlichen Jahren diß daher auffgenommen; theils aus ander Schrifften mit grossem Fleiß zusammen bracht/in gewisse Titulos, Sectiones und Numeros verfasst [...]* Allen hohen und niedrigen Standes/Geistlichen und Weltlichen Personen sehr nötig und nützlich [...] erstlich durch M. Georgium Dedekennum, Ecclesiasten Hamburgensem, Hernach aber In richtiger Ordnung/mit gantzen Sectionibus, vielen Quaestionibus, Remissoriis und Responsis vermehret/und mit vollkommenern Indicibus verbessert in Druck gegeben Durch Johannem Ernestum Gerhardum, SS. Theol. D. & Prof. P. Jenens. nunmehr Seeligen [...] Sirach XXXIX vers. 1.2. Wer sich darauff geben soll/daß er das Gesetz des Höhesten lerne/der muß die Weisheit aller Alten erforschen/und in den Propheten studiren/Er muß die Geschichte der berühmten Leute mercken/und denselben nachdenken [...], Jena 1671. Diese Neuauflage von 1671 wird im Vergleich zur Ausgabe von 1623 durch einen umfanglichen, von Christian Grübel herausgegebenen Appendix ergänzt, *Darinnen Was von Anno 1623. biß auff itzige Zeit an Consiliis von Nachbenamten ausgearbeitet/und zu dreyen Voluminibus des Dedekenni gehöret/begriffen*.

³⁰⁹ Decas VI, Widmungsvorrede an Benjamin Bouwinghausen von Wallmerode.

sen³¹⁰, komme seinem Werk eine pastorale Funktion zumal dann zu, wenn dessen Inhalte, vermittelt durch das Pfarramt, in die Gemeinden hineingetragen würden. Es war also die predigtbezogene und seelsorgerliche Umsetzung theologischen Wissens, welches die CTh primär Theologen zur Verfügung stellte³¹¹.

Das Editionsmotiv Bidembachs ist nicht allein in der Bemühung um Wissenspopularisierung zu sehen. Es beruht auch auf seinen grundsätzlichen Überlegungen, was historische Gutachten zu leisten im Stande seien. Diese seien keineswegs nur nostalgisch als antiquierte Relikte vergangener Zeiten zu verstehen³¹². Ebenso wenig sei ihre Relevanz allein schon durch jenen spezifischen Kontext hinreichend bestimmt, dem sie ihre Entstehung im 16. Jahrhundert verdankten. Für ihren Herausgeber kam den theologischen Konsilien eine besondere Qualität zu, da sie erfahrungsbezogene Verifikationen der theologischen Lehre enthielten und somit zur Elementarisierung und Popularisierung lebenspraktischen, alltagsnahen konfessionellen Wissens beitrugen³¹³.

War es primär der damalige Vorsatz der in die CTh aufgenommenen Theologen gewesen, mit ihren biblisch fundierten, konfessionell argumentierenden Schriften auf individuelle und öffentliche, exakt determinierte Entscheidungsprozesse Einfluss zu nehmen, so bestand das Anliegen des Herausgebers Bidembach nun darin, die situative Schale der Einzelgutachten zu entfernen, um auf die allgemeingültige, übertragbare Kernaussage hinzuweisen. Daher machte Bidembach für jedes einzelne Gutachten deutlich, inwiefern vom jeweils den Einsatz theologischen Wissens erfordernden Konkreten des Einzelereignisses abzuheben sei auf das Grundsätzliche und Übertragbare³¹⁴. Damit argumentierte Bidembach ganz im Sinne einer statischen Geschichtsauffassung, welche im Wandel der Zeiten invariante Grundprin-

³¹⁰ Ebd.

³¹¹ Instruktiv zum Aspekt der „Konfessionalisierung des theologischen Berufs“: SPARN, *Krise der Frömmigkeit*, S. 73 f.

³¹² Decas I, Vorrede.

³¹³ Vgl. dazu insbesondere: BEUTEL: *Predigt*, besonders S. 300 f. Zudem: HOLTZ, *Theologie*, insbesondere das Schlusskapitel „Theologie und Alltag. Zur Funktion der Theologie“, S. 314–371. Auch die Untersuchung der Gutachten bestätigt die aus der Predigtanalyse gewonnene Charakterisierung der lutherischen Orthodoxie als „einer alle Lebensgebiete umfassenden Kultur“, die den Anspruch erhob, „eine Richtschnur zur Orientierung menschlichen Lebens zu bieten.“ Ebd., S. 372.

³¹⁴ Damit ergibt sich aber eine durchaus bemerkenswerte Akzentverschiebung im Verhältnis zum ursprünglichen Entstehungszusammenhang der Konsilien und ihrem originären Geltungsanspruch. So weist etwa Conrad Porta in seinem *Pastorale Lutheri* (1582) darauf hin, dass ggf. die Disparatheit der Umstände bei der Übertragung der Ratschläge zu beachten sei: *Entlich seine Consilia, und bedencken betreffend/in schweren und gefehrlichen fellen/so sind dieselben herrlich und gut/und wird sie niemand leicht verbessern können. Es sollen aber gleichwol einfeltige Pfarrherr/dis bedencken/das sie nicht stracks auff alles/was ihnen fürkömmpt/dieselben ziehen sollen oder können/Sondern fleissig achtung geben/auff die Circumstantias personarum, rerum, locorum, temporis, etc. und zusehen ob dieselben allenthalben hiemit ubereinstimmen oder nicht/denn die Juristen nicht unbillich sagen. Etiam*

zipien erkannte und aus diesen wiederholbare Handlungsstrukturen ableitete³¹⁵. So ließ sich etwa der Abdruck des von Matthäus Alber (1495–1570) und Wilhelm Bidembach (1538–1572) verfassten Predigtauszugs *Vom Hagel und Unholden* aus dem Jahr 1562 begründen, der anlässlich eines über das Herzogtum Württemberg hereingebrochenen Unwetters verbreitet worden war. Teile der Bevölkerung hatten die Wetterkatastrophe auf Schadenszauber zurückgeführt. Angesichts der Deutung dieses Ereignisses thematisierten die beiden Stuttgarter Theologen die grundsätzliche Problematik von Gottes Allmacht, dass nämlich *allein der ewige/Allmächtige Gott/als die erste/höchste/und oberste Ursach alles Glücks und Unglücks/alles Segens und Fluchs/und in summa/alles Guten und Bösen [...] Anfänger und Urheber seye*³¹⁶. Für Felix Bidembach besaßen die Ausführungen seines Vaters und Matthäus Albers nach wie vor Gültigkeit und bezogen ihre gegenwärtige Relevanz insofern, als *dergleichen noch täglich geschicht/daß der unverständige Pövel/auff solliche Fäll den Unholden die Verursachung der Straff mit unverstand zumisset*³¹⁷. Damit wurde die exemplarisch angewandte, durch theologische Bildung erworbene konfessionelle Gelehrsamkeit zum nützlichen, kollektiven Wissensbestand erhoben, rezipierbar in der publizierten Buchform für jeden, der dem angesprochenen Adressatenkreis zugehörte. Die Sammlungs-, Kommentierungs- und Publikationsleistung des Herausgebers der CTh ist demnach Teil jenes als epochentypisch prädierten „Vergewisserungsvorgangs“³¹⁸, der die Aufnahme der gutachterlichen Quellen in den Traditionsbestand des Erfahrungsschatzes der eigenen Konfession hervorbrachte. Angesiedelt an der Schnittstelle zwischen akademisch-wissenschaftlicher Theologie und kirchenpraktisch-pastoralem Realitätsbezug vermittelten Gutachteneditionen wie jene der CTh konfessionelles Wissen in die gesellschaftliche Gegenwart in Form einer funktional verstandenen theologischen Bildung. Dem sich hier abzeichnenden komplexen Vorgang der Konfessionalisierung der Theologie und der kirchlichen Praxis entsprach der popularisierende Zuschnitt der CTh, indem sie auf theologischen Einsichten basierende Bewältigungsstrategien für aktuelle Probleme auf Seiten des Lesers präsentierten³¹⁹.

minutissima circumstantia totum ius variare potest. Wenn aber eine ungleichheit gespüret wird und etwa andere und sondere gewonheiten statuten oder Kirchenordnungen verbanden sollen sie bey denselben bleiben und ihnen folgen/so fern sie nicht wider Gottes Wort sind/und ihre ordentliche Consistoria/Superintendenten/oder in mangel derselben andere erfarne Fratres und Vicinos zu rathe ziehen. Denn Lutherus auch selber seine Consilia, nicht wil für edicta praetoria gehalten haben [...]. PORTA, Pastorale Lutheri, Kurtze erinnerung an frome Pfarrherrn und Kirchendiener.

³¹⁵ Vgl. dazu: FLEISCHER, Strukturwandel, S. 146.

³¹⁶ Decas I, 8, S. 142 f. Vgl. dazu, auch zur diesbezüglichen Argumentation von Johannes Brenz: MIDELFORT, Witch Hunting, S. 39 f.; LORENZ, Brenz' Predigt; DERS./BAUER, Hexenverfolgung. Ferner: HAAG, Predigt und Gesellschaft, speziell S. 82–84.

³¹⁷ Decas I, Vorrede.

³¹⁸ HECKEL, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, S. 211.

³¹⁹ SPARN, Zweite Reformation und Traditionalismus, hier besonders S. 127 ff.

Die CTh bieten dabei die Möglichkeit, diese Aspekte an einem frühen Beispiel zu veranschaulichen. Programmatisch wird das in 10 Dekaden untergliederte Gesamtwerk in den ersten Zeilen der Vorrede zur ersten Dekadenausgabe unter Berufung auf das Buch Jesus Sirach in den Kontext alttestamentlich-apokrypher Weisheitsliteratur gestellt³²⁰:

Es schreibet Syrach am 8. Capitel: Verachte nicht/was die Weisen (besonders die Alten/wie er hernach gleich andeutet) reden/sondern richte dich nach ihren Sprüchen. Dann von ihnen kanstu ettwas lernen/und wie du dich halten solt gegen grossen Leuten. Lasse dich nicht kluger duncken/dann die Alten/dann sie habens auch von ihren Vättern gelernet. Dann von ihnen kanstu lernen/wie du solt anworten/wa es not ist³²¹.

Felix Bidembach begründete damit einleitend die Qualität und Anwendungsorientierung des präsentierten Wissens mit der „Anciennität“ seiner ursprünglichen Produzenten, der Theologen des 16. Jahrhunderts. Freilich konnte die von Bidembach bezweckte, generationsverbindende Traditions- und Lerngemeinschaft nur gelingen, wenn der Gang der Geschichte letztlich auf die Wiederkehr immer gleicher Grundmuster hinauslief. Denn nur dann sei es möglich, dass die Ratschläge der Alten den jetzt Lebenden etwas zu sagen haben³²². Die so zur Maxime erhobene Aktualisierung des Vergangenen verdeutlichte Bidembach beispielsweise im Blick auf die paritätischen Reichsstädte und die Problematik der konfessionellen Mischehen an einem Gutachten von Johannes Brenz über die Frage, *ob ein Christ mit gutem Gewissen Pöpstische oder Sectische Ehehalten haben vnnd behalten könne*. Diese Frage und ihre Beantwortung behalte ihre Relevanz auch noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts, denn sie sei *nicht allein vor 70. Jahren auff der Bahn gewesen sondern auch noch [...] zu bedencken [...] besonders an denen Orten da zweyerley Religionen in einer Statt oder sonst an nechst angrentzenden Orten öffentlich im Schwang gehen*³²³. Die recherchierende Erschließung, redaktionelle Fixierung und publizistische Popularisierung des Wissensbestandes theologischer Gutachten konzentrierte sich somit auf Deutungsmuster, die zeitübergreifend als Berufswissen das Denken und Handeln der sich formierenden sozialen Schicht der evangelischen Geistlichkeit bestimmen sollten. Entstehung wie Edition dieser Quellen können insofern als „Reflex eines Professionalisierungsprozesses“³²⁴ verstanden werden.

Systematischer griff der Bruder Felix Bidembachs, Johannes Mauritius, der nach dem Tod des ursprünglichen Herausgebers für die Fortsetzung der Konsilien-Pu-

³²⁰ Das Buch Jesus Sirach war, wie die Weisheitsliteratur des Alten Testaments insgesamt, Referenzbeleg zur Begründung von Gutachtensammlungen, so auch in DEDEKENNS *Thesaurus Consiliorum Theologicorum et juridicorum*. Zur alttestamentlichen Weisheitstradition vgl. beispielsweise: KAISER, *Der Mensch unter dem Schicksal*.

³²¹ Decas I, Vorrede.

³²² Ebd.

³²³ Ebd.

³²⁴ SPARN, *Krise der Frömmigkeit*, S. 73.

blikation im Sinne der Vollendung einer Familientradition verantwortlich war³²⁵, das konstitutive Anliegen der Herleitung und Aneignung von bewährtem Wissen auf. So hielt sich Johannes Mauritius, der in den vorhergehenden Ausgaben schon seinem Bruder assistiert hatte, an die redaktionellen und strukturellen Vorgaben Felix Bidembachs. Ausgehend von einer neuerlichen knappen Exegese einer Sirach-Passage extrapolierte Johannes Mauritius in der Vorrede zur letzten Dekadenausgabe verschiedene *Mittel weisheit zu bekommen*³²⁶. Neben Fleiß, Demut und dem Studium des Wortes Gottes, die allesamt den Weg zur Weisheit bahnen würden, solle man sich ferner *der Conversation beflüssigen/deren so da weise und verständige Leut seynd/Alter und erfahrungheit haben*³²⁷. Die Bedeutung humanistischer Ideale tritt dann mit der Kommentierung eines Cicero-Zitates³²⁸ hervor:

*Dieser Cicero selber ward von seinem Vatter zu dem Q. Mutio Augure Scaevola geführt/hat fleissig auff seine reden achtung geben/daß er sie nachmals wissen seinen Schrifften einverleiben/wie er denn Libro de Amicitia bekennt/daß er so streng umb den Scaevola gewesen/ut quoad posset & liceret nunquam a Senis latere discederet: Ja nach dessen Todt/hab er im abermals ersehen den fürtrefflichsten gelehrten Mann in Rom/den Pontificem Scaevolam und sich zu ihm verfügt/damit er möcht zu hohen Aemptern mit der zeit auch zu gebrauchen seyn*³²⁹.

Werden hier die karriereförderlichen Beziehungen Ciceros als Schüler der im Zivil- und Sakralrecht ausgewiesenen Gelehrten Mucius Scaevola Augur und Mucius Scaevola Pontifex hervorgehoben, die sich den engen Kontakten der Tullii Ciceroes zur stadtrömischen Aristokratie verdankten³³⁰, so darf als selbstreferentielle Charakterisierung des eigenen Werkes gelesen werden, was Johannes Mauritius Bidembach weiter ausführt: *Ja/was sag ich von den Heyden so doch wir dergleichen Exempel haben welche nach Himmelischer Weisheit gestrebet/und sich lassen unterrichten von alten weisen verständigen Praeceptoribus*³³¹. Somit stellen sich der Herausgeber und sein Werk in eine Traditionslinie von Produktion und Rezeption theologischen Wissens und konfessioneller Bildung. Die Lektüre der als Manifestationen solcher Weisheit und als geistiges Vermächtnis gewerteten Konsilien firmierte als eine der Gegenwart zugute kommende Form der Wissensaneignung mit

³²⁵ Decas IX, Vorrede.

³²⁶ Decas X, Vorrede.

³²⁷ Ebd.

³²⁸ *Dann einführische Leut und selbstgewachsene Doctores thun nichts gutes/wie solches auch die Heyden wol gewüst/unnd wir es in ihren Schrifften finden. Cicero lib. 2. Officiorum. Facillime autem & in optimam partem cognoscuntur Adolescentes, qui se ad claros & sapientes viros bene consulentes Reipublice contulerunt: quibus cui si frequentes sunt, opinione aferunt populo eorum fore se similes, quos sibi ipsi delegerunt ad imitandum.* Decas X, Vorrede.

³²⁹ Ebd.

³³⁰ Vgl. dazu: BRINGMANN, Cicero I.; zur römischen Juristenfamilie der Mucii und den hier genannten Angehörigen vgl. den Artikel Mucius, in: Der Neue Pauly 8 (2000), Sp. 424–428.

³³¹ Decas X, Vorrede.

dem Ziel der Popularisierung des aus den publizierten Quellen Erlernten. Die Lehrfunktion der CTh würde es somit dem Leser ermöglichen, bei ihnen *in die Schul* [zu] *gehen*, da sie mustergültige Wegweisungen auf wiederkehrende Zweifelsfälle vergleichbaren Zuschnitts bereithielten. Zwischen Aktualität und Traditionalität könne sich daher ein intergenerationeller Lernprozess entfalten³³².

– Redaktionelles Profil

Die Inhalte der von Felix Bidembach in seinen CTh publizierten Gutachten eröffnen aber nicht nur Einblicke in die Theologie- und Konfessionsgeschichte des frühneuzeitlichen Luthertums. Vielmehr zeigt deren redaktionelles Profil, welche gelehrten Praktiken und sozialen Prozesse die zu vermittelnden Inhalte erschlossen haben. Transfer und Präsentation, Wissen zugänglich zu machen und zu erhalten, die in Gutachten sedimentierte, lebenspraktische „Weisheit der Alten“ zu sammeln und mit dem Vorsatz der Aktualisierung zu veröffentlichen – dies waren die editorischen Maximen und prägenden publizistischen Leitinteressen Felix Bidembachs. Über die technisch-praktischen Entstehungsbedingungen seines Werkes, dessen Konstruktionsprinzipien und die darin implizit zur Geltung kommenden Funktionsmechanismen der Gelehrtenkultur gibt zunächst die Struktur der CTh Auskunft.

Auffällig im Vergleich zu späteren Konsiliensammlungen ist das niedrige Systematisierungsniveau der CTh. Eine inhaltliche Strukturierung hatte Felix Bidembach, anders als seine Nachfolger, nicht vorgenommen. Dieses Defizit wurde freilich auch von den Lesern der CTh bemerkt und beim Herausgeber kritisiert. Hinsichtlich der Einwände seiner Rezipienten, wonach *in den Decadibus die materiae concordantes nit sein ordenlich beysamen/sonder die Bedencken und Quaestiones, so confuse under einander gesetzt*³³³, bemerkte Bidembach, die in den Beanstandungen vorgebrachte Überlegung, alle thematisch kohärenten Gutachten zusammenzustellen, sei auch ihm gekommen. Eine solche Sortierung nach inhaltlichen Kriterien habe er auch gelegentlich, wie etwa bei der Problematik der ungetauften Kinder³³⁴, vorgenommen, dann nämlich, wenn es seiner spezifischen Arbeitsweise entsprochen hatte. Die Gutachten seien aber ansonsten einfach so angeordnet, wie sie ihm *zum ersten an die hand gestossen*³³⁵ oder ihm als Herausgeber *allererst nahe und nahe von andern Orten her/auß guter Freund Handen*³³⁶ übermittelt worden wären. Der Hinderungsgrund einer konsequenten, nach dem Zusammengehörigkeitsprinzip erfolgenden Systematik basierte somit auf den bezeichnenden Recherchemodalitäten Bidembachs, kombiniert mit dem vorrangigen

³³² Ebd.

³³³ Decas III, Vorrede.

³³⁴ Decas IV, 3–7.

³³⁵ Decas I, Vorrede.

³³⁶ Decas III, Vorrede.

Interesse an einer möglichst raschen Publikation der Konsilien³³⁷. Allein eine gewisse chronologische Ordnung der CTh, die sich aus der Entstehungszeit der Einzelgutachten ergibt, ist zu verzeichnen. Wer über Wissen hinsichtlich der *Historien der Kirchen/und Zeit Register* verfüge, könne sich daher leichter orientieren – und dies nicht allein in formalen, sondern auch in inhaltlichen Belangen³³⁸. Statt einer thematischen Rubrizierung fungiert in den CTh vielmehr die Aufteilung der Gutachten in Zehnergruppen, den schon im Titel auftretenden Dekaden, als maßgebliches Ordnungsmoment. Vorangestellt ist diesem vom ersten Band an konsequent verifizierten Dekaden-Grundmodell jeweils ein Inhaltsverzeichnis, gefolgt von einem einleitenden Kommentar des Herausgebers. Daran schließt die Aneinanderreihung von je zehn Konsilien an, die in einem unverbundenen Nebeneinander oder allenfalls rein zeitlich fassbaren Nacheinander stehen.

Als wichtigste Größe für die Bestimmung der technischen Arbeitsschritte ist indessen der Kommentar Felix Bidembachs anzusehen, dessen Funktion der Herausgeber in der näheren Charakterisierung seiner einzelnen Quellen bestimmt. So habe er bei jedem veröffentlichten Stück vermerkt, *waher ettliche derselben kommen/und zu was Zeiten/oder zu was Intent dieselbige angeordnet*³³⁹ beziehungsweise *von welchem Authorn dasselbig gestellt, quo consilio es adornirt/und zu welcher zeit es ungefährlich gefertigt/oder zuvor auch in Truck außkommen*³⁴⁰. Bidembach hatte also die edierten Gutachten nach verschiedenen Kriterien klassifiziert – den Traditionsweg betreffend, thematisch, zeitlich und bezogen auf die Quellenlage an sich. Der Herausgeber-Kommentar präzisiert damit die redaktionell-editorische Tätigkeit für jedes einzelne Gutachten. Er gibt dem Leser Auskunft über den heuristischen Rahmen der in den Einzelgutachten dokumentierten Wissensinhalte, indem er deren soziale, regionale und biographische Bezüge offenlegt und die redaktionelle Tätigkeit des Herausgebers dokumentiert. Zugleich wird so die Faktizität der berichteten Geschehnisse beglaubigt. Erst vor diesem Hintergrund werden die theologischen Inhalte entfaltet. Für Bidembachs Intention, das in Einzelgutachten fragmentierte Wissen zu präsentieren, ist der Kommentar somit unverzichtbar. An den dort aufgeführten Informationen und den korrespondierenden Inhalten der jeweiligen Gutachten wird ablesbar, welches Wissen beim Leser vorausgesetzt werden konnte, welche das Gesamtverständnis erst ermöglichende Details und welche

³³⁷ Jedenfalls könne, so Bidembach, ein demnächst nachzureichendes Register Abhilfe schaffen – das aber nie erschienen ist. Vgl. hierzu etwa die Inhaltsgliederung nach *Partes, Libri, Membra, Sectiones* und *Numeri* bzw. das dementsprechend aufwändige Indices-System des Dedekenn: *Index generalis sive primus [...] Exhibens Ordinem Partium, Librorum, Sectionum, Numerorum & Quaestionum. [...] – Index Secundus [...] Exhibens Nomina Autorum, cum eorum quibus Autor sua debet Consilia, tum apud quos plura reperies. [...] – Index tertius [...] Exhibens Res praecipuas juxta seriem alphabeti dispositas.*

³³⁸ Decas I, Vorrede.

³³⁹ Ebd.

³⁴⁰ Decas VI, Vorrede.

Arbeitsschritte von Seiten des Herausgebers zusätzlich nötig waren, um den Wissenserwerb des Rezipienten zu optimieren.

Wie verhalten sich nun die beiden Größen der Recherche und der redaktionellen Bearbeitung zueinander? Der von Bidembach akribisch geführte Nachweis der Traditionswege, die Aufbereitung und Präsentation des ausgewählten Materials lassen sich beispielhaft in folgendem Auszug aus dem Kommentarteil zur IV. Dekade verifizieren:

Diß Bedencken ist vor langen Jahren in lateinischer Sprach/das einmal Anno 1554. im Martio zu Magdeburg getruckt/mit einer praefation Martini Bellij an weyland Hertzog Christoff zu Würtemberg/e[t]c. neben etlich andern gleiches Inhalts außgegangen. Hernach auch Anno 1562. zu Franckfurt neben einem scripto Herrn Philip. Melanchthonis, gleiches Inhalts/bey Peter Brubach getruckt worden: welch Exemplar mir der Ehrwürdig hochgelehrt Herr Ioann Magirus Probst zu Stuttgart/mein sonders vertrauter lieber Herr Schwager und Gevatter zugestellet/daß ichs mit dem Teutschen/so under den scriptis Brentij gefunden/collationirt: als dann ichs auch gleichlautend befunden/und das teutsch/wie es geschriben war/gelassen habe³⁴¹.

Ähnliche redaktionelle Indizien wie das hier anzutreffende Kollationieren finden sich häufig. Diese dokumentieren den gelehrten Umgang mit den Texten, dessen Zweck Bidembach insgesamt in der Bearbeitung für die Drucklegung begreift³⁴². Spuren inhaltlicher Kommentierungen oder über die formale Aufbereitung der Quellen hinausgehende substantiellere Eingriffe in den Text sind selten. Nur gelegentlich – dann aber eigens und exakt im Kurzkomentar benannt – finden sich geringfügige Änderungen wie Kürzungen oder Umstellungen, bisweilen auch Übersetzungen aus dem Lateinischen³⁴³. Dieser Vorgang belegt, wie Bidembach auf der technischen Seite versuchte, die intendierte Popularisierung theologischen Wissens zu erreichen. Der Herausgeber der CTh weiß sich vor allem als sammelnder Vermittler darzustellen, weniger als ein den Inhalt seiner Traditionsstücke gestaltender Redaktor. Der Aufbau der Konsilien Bidembachs basierte damit insgesamt nicht auf inhaltlich-thematischen Kriterien, sondern auf der Überlieferungsgeschichte der Einzelgutachten und der heuristischen Leistung ihres Editors. Das Werk präsentiert sich als Sammlung prinzipiell eigenständiger Gutachten, welches seine Leserfreundlichkeit dem einfachen, wiedererkennbaren Grundgerüst des Dekadenaufbaus verdankt.

Bei der eigentlichen konservatorisch-editorischen Leistung Felix Bidembachs, der intensiven Konsultation und Durchforstung der von ihm explizit genannten

³⁴¹ Decas III, Vorrede. Hinter dem hier von Bidembach genannten Pseudonym Martinus Bellius verbirgt sich Sebastian Castellio. Vgl. GUGGISBERG, Sebastian Castellio, S. 89 ff. In dem hier beschriebenen Gutachten IV, 1 spricht sich Brenz in bezeichnender Weise dafür aus, dass die *Obrigkeit ire peinlichen Hände von den einfeltigen Widertauffern abwenden/unnd sie dem Evangelio zustraffen ubergeben* solle. Ebd.

³⁴² Decas V, Vorrede.

³⁴³ So etwa: Decas III, Vorrede.

Gelehrtenbibliotheken, waren ihm nun seine verwandtschaftlichen Beziehungen von erheblichem Nutzen, die ihm gelegentlich überhaupt erst den Zugang zu seinen Fundorten eröffnet und so die Quellenselektion sozial disponiert haben³⁴⁴. Daher erklärt sich, weshalb Bidembach den Nachweis des Fundortes und die Darlegung des recherchierend erschlossenen Traditionsweges besonders in den beiden ersten Dekaden seiner CTh mit Erklärungen kombinierte, in welchem Verhältnis er zum Autor oder seinen bei der Übermittlung behilflichen Gewährsmännern stand. Damit ergibt sich ein angesichts der Quellengattungen der theologischen Gutachtensammlung unerwarteter Einblick in das Beziehungsnetz Felix Bidembachs. Darin hatte die soziale und nicht selten verwandtschaftliche Nähe des Herausgebers zu den ursprünglichen Autoren und seinen Tradenten vermittelnde Funktion.

Besondere Bedeutung im Sinne verwandtschaftlich orientierter Recherchewege und produktiver Beziehungskonstellationen des Herausgebers kam den gerade in der ersten Konsilien-Dekade relevanten Kontakten zur Familie des württembergischen Reformators Johannes Brenz zu. Demnach konnte Felix Bidembach die ihm hier dienliche Beziehung Brenz-Bidembach herausstellen. So wurde ein Gutachten des Reformators hinsichtlich seiner Provenienz folgendermaßen kommentiert: *habe ich diß/so ich ex Bibliotheca Brentiana (welche M. Ioan. Hippolytus, Herr Brentij ex filio nepos, mein freundlicher lieber Schwager/nun bey handen hat) bekommen: widerumb zuernewern nicht für unnötig geachtet*³⁴⁵. Ein anderes Schriftstück von Brenz gelangte als Abschrift über die Bibliothek Wilhelm Bidembachs in die Hände des Herausgebers³⁴⁶, ein weiteres Brenz-Gutachten wurde aus dem Autograph übertragen³⁴⁷, manches hatte Felix Bidembach schließlich *unter andern meines Vattern seeligen Schriften unnd Büchern gefunden*³⁴⁸. Diese soziale Nähe gewährleistete zudem eine gewisse konfessionelle Integrität: *Das Fünffte hab ich auß meines lieben Vattern seeligen Bibliothek/und ist eines frommen/eiferigen/unnd gut Lutherischen Manns Schrift/welcher auch ein besonderer Freund Brentij (wie aus seiner Praefation zubefinden) gewesen*³⁴⁹. Bemerkenswert ist im Sinne einer familialen Reminiszenz auch der Abdruck einiger von Wilhelm Bidembach verfassten Verse³⁵⁰. Ähnlich motiviert war auch die Aufnahme des Gutachtens *Wie das Volck zur zeit der Theurung und Hungersnot zu informieren* von Wilhelm

³⁴⁴ So führt Bidembach paradigmatisch aus, er habe *diese Sachen von allerley handen/durch gute ehrliche Freunde [...] nahe und nahe zusammen gebracht/bin unnd wider in meines lieben Vatters seligen/meiner und andern alten Bibliotheken/und manuscriptis/zusamen gesucht*. Decas VI, Widmungsvorrede an Bouwinghausen, S. 148.

³⁴⁵ Decas I, Vorrede. Vgl. dazu auch: Decas III, Vorrede.

³⁴⁶ Decas I, Vorrede.

³⁴⁷ Ebd.

³⁴⁸ Ebd.

³⁴⁹ Ebd.

³⁵⁰ Decas VI, Vorrede.

Bidembach. Dies habe der Herausgeber *zu meines lieben Vattern seeligen andencken [...] allhier einverleiben wollen*³⁵¹.

Mit der Betonung der verwandtschaftlichen Beziehungen ist indessen die soziale Dimension der Genese der CTh noch nicht vollständig erfasst. Zwar trug Felix Bidembach, unterstützt von seinem Bruder Johannes Mauritius, die endredaktionelle Hauptverantwortung für Auswahl und Aufnahme in die Sammlung allein. Doch formierte sich im Laufe der erfolgreichen Konsilien-Publikation ein regelrechter Kreis von Zuarbeitern und Korrespondenten, vorrangig Theologen und Juristen, die von dem gleichen Interesse wie Bidembach motiviert waren. Auch sie forschten in ihrem Umfeld nach Gutachten, um diese Felix Bidembach zukommen zu lassen³⁵². Zudem habe etwa der ihm und seinem Werk wohlwollend gegenüberstehende kursächsische Rat Martin Aichmann angeboten, für weitere Gutachteneditionen seine Privatbibliothek zu nutzen³⁵³. Das Erfolgsprojekt der CTh hatte somit auch hinsichtlich seiner gelehrten Praktiken eine Dynamik entwickelt, die auf Multiplikation und Popularisierung abzielte.

– Funktionalisierung konfessionellen Wissens

Waren bisher Strategien, gelehrte Interessen und technische Verfahren des Theologen Felix Bidembach Gegenstand der Darstellung, soll nun veranschaulicht werden, wie der Herausgeber und Kommentator in einem Medium der gelehrten Wissensdistribution bestimmte politische und soziale Absichten im Sinne einer impliziten Politik seines Werkes verfolgte, die sein Vorgehen als Form des strategischen Transfers theologischer Inhalte auf das Feld der Politik im frühneuzeitlichen Territorialstaat verdeutlichen³⁵⁴. Denn in seinem politischen Amt als Prälat auf dem Stuttgarter Landtag verfolgte der ambitionierte Theologe Felix Bidembach im Zuge einer konfessionellen Theologie, die eminent politisch zu sein beanspruchte, auch weitergehende taktische Absichten, die eingebettet waren in komplexe, die Sozialgeschichte des Herzogtums Württemberg im 16. und 17. Jahrhundert bestimmende gesellschaftliche Vorgänge. Inwiefern erschließt sich somit – so kann pointiert gefragt werden – ein Zusammenhang von theologischem Rat und politischen Räten?

Thematisch wird die Funktionalisierung theologischen Wissens im vierten *Mittel zur Weisheit*, das Johann Mauritius Bidembach im letzten Band der Konsilien benannt hatte: das Studium der Heiligen Schrift. Die im Wort Gottes enthaltene Weisheit ver helfe nämlich nicht allein dem Theologen zur nötigen Bildung für seinen Dienst. Es sei darüber hinaus geeignet, *getrewe Rächt und Vätter des Vatterlands* hervorzubringen. Auch Felix Bidembach hatte in seinen Vorreden wiederholt be-

³⁵¹ Decas II, Vorrede.

³⁵² Vgl. etwa: Decas VII, Vorrede.

³⁵³ Decas III, Vorrede.

³⁵⁴ Zum Komplex Konfession und Staatsgewalt insgesamt: HECKEL, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, S. 9 ff.

tont, sein Werk sei von den Gelehrten, *sie seyen gleich Theologi, oder Politici* wohlwollend aufgenommen worden³⁵⁵. Damit vollzogen die Brüder Johannes Mauritius und Felix Bidembach einen Brückenschlag zur Applikation theologischen Wissens im weltlichen Stand, die ihren Niederschlag besonders auffällig in den beiden Widmungen der V. und VI. Dekade gefunden hat. Die Dedikation theologischen Wissens an politische Adressaten lenkt daher den Blick von der Sicherung und Organisation konfessionellen Wissens hin auf dessen Repräsentation und Instrumentalisierung. Neben der Aneignung, Verarbeitung und Verbreitung von Wissen lag nun der Akzent vielmehr auf dessen politisch-strategischer Mitteilung.

In der Vorrede zur V. Dekade, datierend vom 1. Oktober 1608³⁵⁶, die der Herausgeber dem bereits unter Herzog Ludwig von Württemberg (1568–1593) einflussreichen Kammersekretär Melchior Jäger von Gärtringen zugeeignet hatte, führt Felix Bidembach im Rahmen einer kurzen Didaxe und in offensichtlicher Adressierung an Melchior Jäger aus, wie hoch die Bedeutung der weltlichen Ratgeber am Hofe sei. Ausgehend von einem Zitat aus den Sprüchen Salomos – *wa nicht Rath ist/da gehet das Volck under/wa aber viel Rathgeber seind/da gehets recht zu*³⁵⁷ – expliziert Bidembach sein Amtsverständnis eines idealen weltlichen Rates. Ein solcher sei schlicht von Gott dazu verordnet *seiner Kirchen vnd Weltlichen Regiment mit Nutz zu dienen* und überdies so zu handeln, was *zu seiner Kirchen vffnehmen vnd erbawung zu heyl vnd wolfahrt gemeines Vatterlands vnd ganzer Landschafften immer gereichen vnd gedeyen mag*³⁵⁸.

Im Anschluss weist Bidembach den Zusammenhang zwischen weltlichen Ratgebern und geistlichen Ratschlägen nach und wirbt so nicht zuletzt für die politische Praktikabilität der von ihm präsentierten Konsiliensammlung³⁵⁹. In der ausführlichen Dedikation nennt Bidembach schließlich seine näheren persönlichen Beweggründe. Zunächst sei es Melchior Jäger zu danken, dass dieser sein von Gott verliehenes Amt in der Stuttgarter Regierung nun schon unter drei Herzögen zum Wohl des ganzen Landes versehen habe. Überdies sei dieser aber nicht nur ein *rechter Liebhaber deß heiligen Wortes Gottes*, sondern auch *desselbigen Diener* gewesen. So habe Jäger schon seinen Vater Wilhelm Bidembach und zuletzt auch ihn, Felix, am Hofe eingeführt und über die ganze Zeit hinweg seine Hand schützend über ihn gehalten³⁶⁰. Daher sei es nun überfällig, Jäger durch die Widmung zu danken.

³⁵⁵ Decas VII, Vorrede.

³⁵⁶ Decas V, Vorrede.

³⁵⁷ Ebd.

³⁵⁸ Ebd.

³⁵⁹ Ebd.

³⁶⁰ *Nachdem auch E. G. so wol mit meinem geliebten Vatter seligen als mit mir vor vielen langen Jahren in gutem Vertrauwen gestanden vnd mir (als ich jung genug vor 16 Jahren bey weiland unserm frommen Hertzogen Ludwig zu Württemberg [...] zur Hofpredicatur kommen) viel Lieb vnnnd Trew bewiesen auch dero günstig vnd guthertzige Affection jederzeit vnd biß dahero beharret.* Ebd.

Beachtlich unter dem Aspekt der politischen und sozialgeschichtlichen Rahmenbedingungen theologischen Wissens ist nun freilich der präzise zeitgeschichtliche Kontext der Widmung. In den deutschen Territorialstaaten hatten sich im Laufe des 16. Jahrhunderts zentrale verwaltungs- und institutionengeschichtliche Veränderungen vollzogen. Gegenüber der zunehmenden Übernahme von Regierungsbefugnissen durch Ratsgremien und Zentralbehörden, die sich durch mehr oder minder klar definierte Befugnisse und Aufgabenspektren auszeichneten, hatten die meisten Herrscher Reservatrechte reklamiert, etwa in dynastischen oder finanzpolitischen Fragen. Dies galt insbesondere für die Patronageangelegenheiten. Personalpolitische Belange waren im frühneuzeitlichen Territorialstaat des Reiches in der Regel dem Fürsten und seinen in der Kammer hinzugezogenen Beratern, den Kammersekretären, vorbehalten. Im Herzogtum Württemberg war diese Entwicklung zudem geprägt durch bedeutende Herrscherwechsel³⁶¹. Hatte es schon unter Herzog Ludwig gewisse Spannungen zwischen der bürokratischen Zentralverwaltung, welche die Routineangelegenheiten erledigte und die von zahlreichen Klientel- und Verwandtschaftsverbänden durchsetzt war, und dem persönlichen Regiment des Herrschers gegeben, war es gerade unter diesen Bedingungen möglich, dass mit Melchior Jäger eine Person an die Spitze dieses Systems aufstieg, die gleichwohl als Patron in enger Verbindung zur Elite der Prälaten stand, zu der Felix Bidembach gehörte. Als nun im Jahre 1593 Herzog Friedrich I. an die Regierung gelangte, sollte sich die Polarität zwischen ständischen und herzoglichen Interessen zu einem schroffen Antagonismus entwickeln³⁶². Friedrich, der schon während seiner Regierungszeit in Mömpelgard einen frühabsolutistischen Herrschaftsstil ausgebildet hatte³⁶³, war entschlossen, auch in Stuttgart der dominierenden Oligarchie etablierter Familien entgegenzutreten. Um sich jedoch gegen diese gewachsenen und festgefühten Strukturen wirksam durchsetzen zu können, benötigte Friedrich selbst einen Kreis von Vertrauenspersonen, um ein Gegengewicht zu den alten Eliten zu schaffen³⁶⁴. Dazu gehörten vorzugsweise der nach der Zurückdrängung Jägers für Patronageangelegenheiten zuständige Hofmeister Christoph von Degenfeld, der Landprokurator Georg Esslinger, besonders aber der Jurist und Tübinger Professor Matthäus Enzlin³⁶⁵.

Gegen diese „*homines novi*“ richtete sich nun freilich die Missgunst der alten Eliten, die sich besonders deshalb in ihrer einflussreichen Position bedroht sahen, da Herzog Friedrich und seine Berater seit Mitte der 1590er Jahre immer entschiede-

³⁶¹ Vgl. dazu: WOLGAST, Reformationszeit, S. 175.

³⁶² Zu den Basisinformationen: Vgl. GRUBE, Landtag, S. 237–273.

³⁶³ Zu Friedrichs dortigem „autokratische[n] Herrschaftsgebaren“: KRINNINGER-BABEL, Friedrich I., Zitat S. 281. Zudem: ASCH, Sturz des Favoriten, S. 43 f.

³⁶⁴ Zu Herzog Friedrich: STIEVERMANN, Friedrich I. bzw. jetzt monographisch: SAUER, Herzog Friedrich I.

³⁶⁵ Vgl. zu den Genannten die entsprechenden Einträge bei BERNHARDT, Zentralbehörden, bzw. zu Enzlin: OTTNAD, Enzlin, Matthäus.

ner versuchten, deren politische Bedeutung in der Landschaft zu mindern. Folgerichtig war Jäger von Gärtringens Position seit der Amtsübernahme Herzog Friedrichs I. bedroht und nahezu bis zur Bedeutungslosigkeit abgesunken. Unter dem Nachfolger Friedrichs, Herzog Johann Friedrich, gelang es ihm dann allerdings noch einmal, die alte Machtstellung wiederzuerlangen, die er bereits unter Herzog Ludwig als Leiter der Hofkanzlei innegehabt und ihm die Bezeichnung „Herzog Melchior“ eingetragen hatte.

Exakt in jene Phase, dem Beginn der Regierungszeit Johann Friedrichs und dem damit verbundenen Wiederaufstieg Melchior Jägers, fällt die letzterem dedizierte Publikation der V. Dekade vom Oktober 1608. Dies wird kaum zufällig geschehen sein. Vielmehr darf hier die strategische Absicht des Prälaten Bidembach gesehen werden, alte Verbindungen ins Zentrum des Hofes zu reaktivieren und damit den traditionellen Einfluss der Prälaten unter dem Nachfolger Herzog Friedrichs wieder zu begründen³⁶⁶. Darüber hinaus – vom Inhalt des Jäger gewidmeten Druckes her argumentierend – ist zudem der Versuch zu erkennen, die Relevanz theologischer Ratgeberliteratur und so vor allem der theologischen Ratgeber am Hof zu verdeutlichen, in Erinnerung zu rufen und dort bleibend zu verankern. Aus diesem Grund hoffte Felix Bidembach durch die Dedikation seines Werkes an Melchior Jäger die *nun lang gewährte gute Vertraulichkeit vnd grosse Gunsten gegen mir fürter nicht weniger als bißhero zu continuiren*³⁶⁷.

Nicht weniger aufschlussreich ist die Widmungsvorrede der VI. Dekade, die Bidembach am 17. Januar 1609 im Kloster Maulbronn verfasst hatte³⁶⁸. Sie ist an den Hofrat Benjamin Bouwinghausen von Wallmerode (1571–1635) gerichtet. Der aus rheinischem Adelsgeschlecht stammende Bouwinghausen war schon unter Herzog Friedrich I. außenpolitisch in Erscheinung getreten, als er erreichte, dass seinem Herrn das französische Herzogtum Alençon als Pfandschaft überlassen wurde. Bis zur Wiedereinlösung 1612 war Bouwinghausen dortiger Statthalter und auch unter Johann Friedrich einer der profiliertesten württembergischen Politiker mit weitreichenden auswärtigen Beziehungen³⁶⁹.

Vor diesem Hintergrund dankte nun Bidembach Bouwinghausen für dessen *vertrauliche Freund unnd Kundtschafft/welche E. G. so lang sie in diesem Land sich aufgehalten/zu mir jederzeit als ein Kirchendiener/und sonderlich als ich vor wenig Jaren unwürdiger Württembergischer Hoffprediger war/gesucht*³⁷⁰. Zudem habe Bouwinghausen ihm zu Ehren immer wieder – etwa in Gestalt von *schönen Frant-*

³⁶⁶ In diese sozialgeschichtlichen Zusammenhänge gehören etwa auch jene Auseinandersetzung hinein, die Felix Bidembach mit dem Landprokurator Georg Esslinger führte. Vgl. dazu unten S. 255 ff.

³⁶⁷ Decas V, S. 10.

³⁶⁸ Decas VI, Vorrede.

³⁶⁹ Zu diesem besonders: GOTTHARD, *Konfession und Staatsräson*, S. 19 ff.

³⁷⁰ Decas VI, Vorrede.

zösischen unnd Engelländischen Presenten – nicht geringe Unkosten angewandt³⁷¹. Und da er auch mit dem Bruder Benjamins, dem württembergischen Rat Daniel Bouwinghausen, in einem guten Verhältnis stehe, wollte er sich nun mit seiner Dedikation revanchieren. Am Wohlwollen des Beschenkten, aus seinen Gutachten einen konkreten Nutzen zu ziehen, hatte Bidembach freilich keinen Zweifel: *die- weil ich weiß/und es auß eigener Erfahrung habe/daß E. G. gern von zweifelichen und dergleichen andern Theologischen Quaestionibus conseriren/und da von nöten sich von verträwten Theologis berichten und belehren lassen*³⁷². Zudem zeichne sich Bouwinghausen durch seine Treue zum Wort Gottes aus. So halte Bouwinghausen an Sonn- und Feiertagen selbst die Hauspredigt im Kreise seiner Familie, wozu er nach eigener Auskunft das „Manuale ministrorum ecclesiae“ Felix Bidembachs zu Rate ziehe³⁷³.

Benjamin Bouwinghausen, zu Beginn des 17. Jahrhunderts „einer der intelligentesten Politiker des protestantischen Lagers überhaupt“³⁷⁴ und Melchior Jäger, der großes Renommee auch über die Grenzen des württembergischen Territorialstaates hinaus genoss³⁷⁵, galten – trotz ihrer Unterschiedlichkeit – Felix Bidembach als ideale Repräsentanten jener Politiker, die – in Analogie zu den Theologen der Reformationszeit im geistlichen Stand – in ihrer Rezeptivität gegenüber theologischem Rat und auf Grund ihrer Beziehungen zu theologischen Ratgebern das kommunizierte Wissen einsetzen und zur Anwendung bringen würden, um damit *zu verstand dises löblichen Hertzogthumbbs Württemberg [...] einrahten was gut und heylsam* sei³⁷⁶. Dass die beiden prominenten Adressaten der Dedikationen indessen nach dem Amtsantritt Herzog Johann Friedrichs geradezu als Antipoden in ihren jeweiligen außenpolitischen Positionen auftraten³⁷⁷, zeigt, wie geschickt sich Felix Bidembach mit den jeweiligen Machtverhältnissen zu arrangieren wusste und innerhalb der personellen politischen Gegebenheiten zu taktieren verstand. Das pragmatische Fundament der CTh war breit genug, der sich in den Widmungen dokumentierende Anspruch auf Geltendmachung konfessionellen Wissens derart umfassend, um auch im prinzipiellen politischen Richtungsstreit und über antagonistische soziale Koalitionen hinweg das „geistliche Sonderbewusstsein“³⁷⁸ der Theologen zu artikulieren und diesem Gehör zu verschaffen³⁷⁹. So gegensätzlich die

³⁷¹ Ebd.

³⁷² Ebd.

³⁷³ Ebd.

³⁷⁴ GOTTHARD, *Konfession und Staatsräson*, S. 21.

³⁷⁵ Ebd., S. 478.

³⁷⁶ Decas VI, Vorrede.

³⁷⁷ Dazu ausführlich: GOTTHARD, *Konfession und Staatsräson*, S. 19–22; 478 f. Im Längsschnitt: MERTENS, *Württemberg*, S. 121–125.

³⁷⁸ Vgl. dazu ausführlich: SCHORN-SCHÜTTE, *Evangelische Geistlichkeit*, S. 393 ff.

³⁷⁹ MERTENS, *Württemberg*, S. 124; Zu den politischen Vorgängen der Jahr 1608–10 in Stuttgart detailliert: GOTTHARD, *Konfession und Staatsräson*, S. 36–123.

politischen Standpunkte Jägers und Bouwinghausens waren, so unterschiedlich stark ihr Rückhalt beim Herzog und den Ständen nach 1608 war – beiden Politikern wusste sich Felix Bidembach durch deren Aufgeschlossenheit für die in seiner Gutachtensammlung enthaltene theologische Weisheit persönlich verbunden. In diesem bezeichnenden „dedikatorischen Übergang“ von Melchior Jäger zu Benjamin Bouwinghausen gibt sich schließlich eine weitere Seite der bereits thematisierten „Vergewisserungs-Anstrengungen“³⁸⁰ zu erkennen – nun freilich in ihrer biographisch-strategischen Entsprechung durch den „politischen Theologen“ Felix Bidembach.

In diesem Licht erweisen sich die CTh in ihrer Bemühung um Traditionsstabilisierung und Aktualisierung nicht nur als aufschlussreiches Dokument des Luthertums im frühen 17. Jahrhundert, welches das spannungsvolle Verhältnis von Sach- und Zeitgemäßheit theologischer Bildung und christlichen Glaubens in seiner konfessionellen Gestalt widerspiegelt. Auch als Quelle zur Erschließung der werkkonstitutiven gelehrten Praktiken und politischen Optionen ihres Herausgebers sind die CTh von Bedeutung. Der adäquaten Perspektive erschließt sich Felix Bidembachs Gutachtensammlung dann aber – auch und gerade von seiner sozial- und bildungsgeschichtlichen Dynamik her – als beachtenswertes Segment der vielschichtigen Wissens- und Gelehrtenkultur der Frühen Neuzeit.

d. Praktische Theologie im Familienverband und die Ausbildung des theologischen Nachwuchses: Das „Manuale ministrorum ecclesiae“ (1603) und die „Conciones Poenitentiales et Praeparatoriae“ (1616)

Die sozial- und bildungsgeschichtlich formative Kraft der relativ einheitlichen akademischen Ausbildung der evangelischen Pfarrerschaft gilt zu Recht als konstitutives Element dieser gesellschaftlichen Gruppe³⁸¹. Daneben war die Weitergabe und Multiplikation der akademisch erlangten Bildung ein zweites tätigkeitsbeschreibendes Charakteristikum der nachreformatorischen Theologengeneration. Dass die Vermittlung theologischer Bildung dabei auf die praktische Verwendbarkeit im kirchlichen Dienst abzielte, vermag das „Manuale ministrorum ecclesiae“ (1603) Felix Bidembachs zu veranschaulichen³⁸². Dessen Intention sah er in der Verklammerung des Theologiestudiums und dessen sozialer Verwirklichung im Tübinger Stift mit der späteren Tätigkeit der Stipendiaten als Pfarrer in der württembergischen Landeskirche:

Ich zweiffel auch nicht daran/daß nicht weniger euch/den Magistris und Theologiae Studiosis in dem Fürstlichen Stipendio zu Tübingen/hiemit kein un gefallen geschehen/

³⁸⁰ HECKEL, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, S. 213.

³⁸¹ Vgl. dazu: SCHORN-SCHÜTTE, Evangelische Geistlichkeit, S. 31 ff. und 159 ff.

³⁸² Vgl. zum „Manuale“ auch: HOLTZ, Theologie und Alltag, S. 44 – 46.

*sondern viel mehr zu künfftiger Practic vielleicht ein anfang gemacht/und zu weiterem nachgedencken ursach gegeben sein werde*³⁸³.

Felix Bidembachs „Manuale“ dokumentiert dabei bereits in seinem programmatischen Untertitel – *Handbuch für die jungen, angehenden Kirchendiener im Herzogthum Würtemberg* – seinen bildungsgeschichtlichen Horizont und seine Ausrichtung auf den territorialen Wirkungsraum. Struktur und Inhalt des Manuale verdeutlichen indessen, wie diese immerhin 766 Seiten umfassende Schrift ganz aus den praktisch-theologischen und pastoralen Anforderungen des Pfarrberufs erwachsen war. Folglich liefere sein Werk, so der Verfasser selbst, *all die Stuck, so ein junger angehender Kirchendiener oder Diaconus gleichsam alle Tage notwendiglich zugebrauchen und daraus allereley partes Ministerii zuverichten habe*³⁸⁴. Die Abfassungsmotive Bidembachs lagen somit in seiner eigenen pfarramtlichen Alltagserfahrung begründet. Der Praxisbezug von Predigt und Seelsorge bestimmte daher auch die inhaltliche Disposition und die strukturierende Redaktion des gesammelten Materials, das insgesamt in sieben Kapitel untergliedert ist.

- I. *Euangelia vnd Epistolae auff das gantze Jar/mit kurtzen Summarischen Dispositionibus*
- II. *Passio Christi auß den vier Euangelisten cum Annotatione Locorum Communium*
- III. *Fünffhundert zu Leichpredigten außerslesne Text auff alle Fäll in 10. Classes außgetheilet*
- IV. *Hundert außerslesener Text zu Hochzeitpredigten*
- V. *Bericht wie mit Krancken vnd Sterbenden zuhandel*
- VI. *Bedencken wie den Melancholicis zurhaten*
- VII. *Bericht wie mit den Maleficanten so zum Tode verurtheilet zuhandlen.*

Die pastorale Tätigkeit war die maßgebliche Instanz, die theologische Praxis selbst Gegenstand der didaktischen Systematisierung. Das „Manuale“ verkörpert ein aus der anwendungsorientierten Reflexion erwachsenes Anforderungsprofil und kann in seiner pädagogischen Funktion partiell als pastoraltheologisches Curriculum gelesen werden. Damit drückt sich aber eine konsequent auf die kirchliche Praxis ausgerichtete, von dieser rückwirkend bestimmten Professionalisierung und Konfessionalisierung der Theologie aus, der die pastorale Umsetzung konfessionellen Wissens als „funktional einsetzbares ‚Deutungshandeln‘“ zu Grunde lag³⁸⁵. Dieser Befund konvergiert ferner mit sowohl von sozialhistorischer als auch von theologiegeschichtlicher Seite geltend gemachten Beobachtungen, wonach der sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts durchsetzende Praxisbegriff lutherischer Theologie mit dem größtenteils abgeschlossenen Akademisierungsprozess der protestantischen Geistlichen und deren berufsständischer Formierung einerseits, mit der Zunahme methodisch-fachwissenschaftlicher Professionalität und der Aneignung spezifi-

³⁸³ Felix BIDE MBACH, *Manuale*, Vorrede.

³⁸⁴ Ebd.

³⁸⁵ Vgl. dazu: SPARN, *Zweite Reformation und Traditionalismus*, S. 128f. Das Zitat: SCHORN-SCHÜTTE, *Evangelische Geistlichkeit*, S. 226.

scher Kompetenzen andererseits einhergeht³⁸⁶. Dieses im 17. Jahrhundert entstehende, sich in Bidembachs „Manuale“ freilich ohne wissenschaftstheoretische Reflexion und Begründung abzeichnende Verständnis von Theologie hatte dann aber auch Rückwirkungen auf die Theologenausbildung selbst. Im Zuge eines insgesamt zu beobachtenden Professionalisierungsschubes lag das Augenmerk nunmehr auf der spezifischen Heranbildung einer in Predigt und Seelsorge versierten Berufsgruppe³⁸⁷.

Die sich der Predigtstätigkeit widmenden Kapitel, darin besonders erwähnenswert die fünfhundert Textvorschläge zur Erstellung von Leichenpredigten, weisen in ihrer Disposition des präsentierten Predigt-Materials das „Manuale“ Bidembachs nachdrücklich als ein Hilfsmittel aus, das in seiner rhetorischen Funktion als Stofflieferant dem als Pfarrer tätigen Theologen die benötigten *exempla* zur *imitatio* zur Verfügung stellen sollte, um so die Fülle praktisch-theologischen Wissens für den konkreten Bedarfsfall aufzubereiten. Nähere, etwa systematische Ausführungen über Person und Amt des Predigers finden sich darin nicht³⁸⁸. In seinen umfangreichen homiletischen Partien ist dieses Werk Bidembachs auf Grund seiner kumulativen Gestalt in den Kontext der zeitypischen Werke geistlicher Rhetorik einzuordnen. Denn für die künftige Generation der *ministri verbi* war in der Kirche des Wortes die Schriftverkündigung selbst zentraler Ausbildungsgegenstand.

Dem *Bericht [...] wie mit Krancken und sterbenden zuhandlen*³⁸⁹, der wiederum in zehn Kapitel unterteilt ist, hat Bidembach eine *tabella synoptica* vorangestellt, *in qua paucis verbis sequens tractatio tota delineatur* (Siehe Abb. 8 und 9).

Die hier dem Theologiestudenten zur einleitenden Orientierung gebotene trichobzw. dichotomisch aufgebaute Tabelle dient ganz den didaktischen Zielen der Stoffgliederung, Konzentration und Simplifikation. Bidembach beabsichtigte damit die Vermittlung eines raschen Überblicks für die Anwendung der dargestellten seelsorgerlichen Anleitungen *in actione Ministri cum aegrotis*³⁹⁰. Dementsprechend hatte

³⁸⁶ KAUFMANN, Dreißigjähriger Krieg, S.103 f. In der Aufnahme von Ergebnissen SCHORN-SCHÜTTES, Evangelische Geistlichkeit, S.152 ff.

³⁸⁷ SPARN, Krise der Frömmigkeit, S.73.

³⁸⁸ Im Kontrast dazu vgl. etwa Lucas BACMEISTERS Homiletik „De modo concionandi“. Darin wird das Predigtamt einleitend unter Berufung auf die Pastoralbriefe bestimmt, wonach ein Bischof *διδακτικός* sein solle. Dazu: KAUFMANN, Universität, S.477 f. Auf 1 Tim 3, 2 bzw. 2 Tim 2, 24 und Tit 1, 9 bezieht sich etwa auch Melanchthon in seiner Begründung der Bedeutung von Dialektik und Rhetorik: MELANCHTHON, Scholia in Epistulam Pauli ad Colossenses, S.236.

³⁸⁹ Felix BIDE MBACH, Manuale, S.641–721. Vgl. dazu das Kapitel XVIII *Von Krancken und Uebeltbetern/die das leben verwircket haben/zu besuchen und zu trösten*, in: PORTA, Pastorale Lutheri, S.297–317. Vgl. zu weiteren pastoraltheologischen Werken des 16. Jahrhunderts: G. RAU, Pastoraltheologie, S.90, Anm.68.

³⁹⁰ Felix BIDE MBACH, Manuale, S.642. Derartige systematisierende Tabellen finden sich durchaus häufig in zeitgenössischen Werken der verschiedenen Disziplinen. Vgl. dazu etwa einschlägig die *Tabulae numero triginta octo adumbrantes oeconomia, & velut anatomien, hujus Encyclopaediae* und die entsprechende *Admonitio de hisce tabulis* über den Sinn und Zweck solcher Diagramme bei: ALSTED, Encyclopaedia, S.1 bzw. 1–26.

der Verfasser auch schon im Vorwort sein Werk gegenüber potentieller Kritik in Stellung gebracht. Wer in seinen *kurtzen Dispositionibus mehr Rhetorische Kunst: theils mehrere styli elegantiam, andere weittläuffigere Außführungen ettlicher Sachen* vermisste, der sei auf Hieronymus verwiesen. Wie dem Kirchenvater liege auch ihm an der *sancta simplicitas*³⁹¹.

Im ersten Kapitel führte Felix Bidembach nun mit einigen allgemeinen Hinweisen aus, dass die *jungen Magistris/welche bißhero die Practic noch nicht gehabt/selbige aber täglich nunmehr anzugreifen* hätten, am Krankenbett darauf achten müssten, wie sich der Patient in seinen Reden und in seinen Gebärden verhalte, um das eigene Tun am Zustand des Kranken auszurichten³⁹². Beim Zuspruch des Trostes sei es nicht ratsam, *daß man gar zuviel Dicta Sripturae auff einmal zusammen bringe und coacervire: dan sonst können es die Schwachen nicht behalten*³⁹³. Vielmehr müsse jede Handlung und jeder dem Kranken erteilte Rat der angesprochenen Person und den vorgefundenen Umständen angepasst werden. Besondere Aufmerksamkeit widmete Bidembach im zweiten Kapitel der *Erinnerung zur Buß*, mithin der Anamnese und Ursachenforschung durch den Seelsorger. Schließlich habe dieser sich als *Seelen Medicus* insbesondere mit der *causa morbi* zu befassen und diese dem Kranken im Zusammenhang mit der Sündhaftigkeit des Menschen theologisch zu erklären³⁹⁴. Das adäquate Heilmittel sei eine *rechte/wahre/Christliche Busse*, welche den Zugang zum Abendmahl eröffne³⁹⁵. Ferner habe der junge Kirchendiener zu lernen, wie dem Kranken in seinem Leiden Trost zu spenden sei. Der passende konsolatorische Zuspruch könne dem im vierten Kapitel präsentierten *Vorrhat/hierzu dienlicher und vorständiger Sprüche* entnommen werden, die wiederum *auff unterschied-*

³⁹¹ Felix BIDE MBACH, Manuale, Vorrede. Den Einwänden begegnet Bidembach mit dem Argument, *daß ich es nicht ohne ursach so gemacht/mich auch gar nicht schämen wölte/eine solche Sach [...] noch deutlicher und einfältiger zusetzen. Dann es ja nur eine kurtze Anweisung/zu andern höhern Gedancken sein solle. Die ubrigen wöllen sich lassen damit sättigen/das Hieronymus geschrieben/(und ich mir alle Zeit belieben lassen) Venerationi mihi semper fuit, non verbosa rusticitas, sed sancta simplicitas.* Zudem sei seine Arbeit *nicht vor die Hochgelehrte/oder alte erfahrene lang geübte Kirchendiener/sondern vor die ebenigen zugericht/die eintweder in dem Ministerio noch nicht gewohnet/unnd bessers noch zur zeit nicht wissen/sondern erst zu practiciren anfaben: oder andere grosse Postillen/und sonst mancherley Bücher zukauffen: oder anderer ihrer Studien halb zulesen nicht vermögen [...].* Ähnlich argumentierte auch PORTA, Pastorale Lutheri. So richte sich sein Werk nicht an die *hochgelerten langgeübten unnd erfarnen Predigern [...]*, sondern an die noch jungen Geistlichen zu Beginn ihres Dienstes. Ebd., Kurtze Erinnerung an frome trewe Pfarrherrn und Kirchendiener.

³⁹² Felix BIDE MBACH, Manuale, S. 646.

³⁹³ Ebd., S. 648 f.

³⁹⁴ Ebd., S. 650.

³⁹⁵ Vgl. dazu ebd., S. 655: *Caput Tertium. Von der Absolution/Nachtmal/e[t]c.* Dort vermerkt Bidembach: *Wo villeicht einem diese meine geringe Anleitung und Bericht gefallen möchte: also wil ich demselbigen zu gutem gleich den Proceß ausser unser Kirchenordnung hieher setzen/wie ungefährlich die Erinnerung/vor der Empfangung des Nachtmals/und was weiters darzu gehöret/vorzunemen.*



Abb. 8: Tabella synoptica aus dem „Manuale ministrorum ecclesiae“ von Felix Bidembach, Tübingen 1603.



Abb. 9: Ein Kapitelbeginn aus vorgenanntem Lehrbuch für angehende Kirchendiener.

liche *Argumenta* gerichtet worden seien³⁹⁶. Auch die Folgekapitel V bis VIII sind ähnlich aufgebaut, indem sie die Trostthematik weiter präzisieren und mit passenden Bibelworten die jeweilige Seelenlage des Patienten geistlich flankieren³⁹⁷. Im neunten Kapitel – *Wie den Krancken zuzusprechen/wann das Sterbestündlein nun fast außgelauffen/und es sich zum Ende nahet* – beruft sich Felix auf eine *exhortatio ad agentes animam* seines Onkels Balthasar Bidembach, welche dieser *vor vilen Jaren auffgezeichnet* habe³⁹⁸. Diese Linie familialer Traditionswahrung im Medium einer praktisch-theologischen Handreichung wird schließlich im zehnten und letzten Kapitel fortgeführt, wo Felix Bidembach eine Textsammlung präsentiert, die nach einer Eröffnung durch den *Betgesang zum heiligen Geist* Martin Luthers mit Gebeten von Felix und Balthasar Bidembach beschlossen wird³⁹⁹.

So gestaltete sich in diesem Kompendium des pastoralen Erfahrungswissens die Theologenausbildung auch als nachuniversitäre Theologenfortbildung in einem dezidiert praxisorientierten Format, das ausgerichtet war auf die Begleitung der Universitätsabsolventen im kirchlichen Dienst. Für Felix Bidembach als Leiter einer Klosterschule, welche die Theologenausbildung auf ihrer ersten Stufe gestaltete, waren die Lehrinhalte eingespannt in einen kontinuierlichen, integrativen theologischen Lernprozess. Die propädeutische und universitäre Theologenausbildung konnte, zumindest in der Perspektive Felix Bidembachs zu Beginn des 17. Jahrhunderts, nicht von ihrer Weiterführung als Fortbildung im Pfarramt getrennt werden. Beide Aspekte waren schließlich komplementäre Bestandteile ein- und desselben Vorgangs – der letztlich lebenslangen, berufungsgemäßen theologischen Bildung. Das „Manuale“ war freilich eng orientiert an den Bedürfnissen des konfessionellen Territorialstaates und blieb damit in seiner Wirkung vorrangig auf das Herzogtum Württemberg beschränkt. Den nachhaltigen Erfolg dieser Publikation Felix Bidembachs im Bereich seines territorialen Wirkungsraumes verdeutlicht indessen, dass diese Schrift noch 1702, damit gut hundert Jahre nach ihrem ersten Erscheinen, vom Stuttgarter Konsistorium als homiletisches Lehrbuch empfohlen wurde⁴⁰⁰.

An die gleiche Zielgruppe wie das „Manuale“ richtete sich auch die spezielle, in sieben Klassen untergliederte Sammlung von Predigt-dispositionen für die Abendmahlspäranese, die von Felix Bidembach und seinem Bruder Johannes Mauritius unter dem Titel „*Concionum Poenitentialium et Praeparatoriarum [...] Classes VII*“ (1616) herausgegeben wurde⁴⁰¹. Dabei gestaltete sich diese Publikation nicht

³⁹⁶ Ebd., S. 665.

³⁹⁷ Vgl. ebd.: *Caput quintum. Wie des Todes Bitterkeit zuvertreiben* bzw. *Caput Octavum. Trost/wider allen Zweifel am letzten Ende. De perseverantia finali*. Ebd., S. 671–676 bzw. S. 700–704.

³⁹⁸ Ebd., S. 707 ff.

³⁹⁹ Ebd., S. 711–721.

⁴⁰⁰ Vgl. dazu: KOLB, *Geschichte des Gottesdienstes*, S. 115 ff.

⁴⁰¹ Der vollständige Titel dieses Werkes lautet: *Concionum Poenitentialium et Praeparatoriarum, quae ad dignam coenae Dominicae percipcionem, eiusdem celebrationi, in Vigiliis*

allein hinsichtlich ihrer beiden Herausgeber als ein Familienunternehmen. Denn in ihren Vorworten weisen Felix und Johannes Mauritius Bidembach darauf hin, dass die gesammelten und bearbeiteten Texte vorwiegend aus der Predigtstätigkeit ihres Vaters, Wilhelm Bidembach, und ihres Onkels, Balthasar Bidembach, hervorgegangen seien. Es sei der sich aus der Amtstätigkeit der Kollegen ergebende Wunsch nach hilfreichen Materialien für den Gemeindedienst gewesen, der an Felix Bidembach herangetragen und von ihm an seinen Bruder Johannes Mauritius delegiert worden war. Ihn habe er angewiesen, in den *manuscripta Bidembachia* nach betreffenden Materialien zu suchen, die zumal für das Stadium des Dienstbeginns als Pfarrer hilfreich sei könnten⁴⁰².

Für die technische und redaktionelle Umsetzung des aus den Familienbeständen erschlossenen Werkes – *partim ex parentis charissimi, [...] D. Wilhelmi Bidembachii, partim D. Balthasari Bidembachii, [...] Recordationis, manuscriptis, partim quoque ex meis in Aula Württembergensi olim habitis concionculis* – sei daher sein Bruder Johannes Mauritius hauptverantwortlich gewesen, da Felix Bidembach zu dieser Zeit mit anderen Publikationen befasst war⁴⁰³. Die didaktisch-pädagogische Begabung sowie die herausragende Bildung von Balthasar und Wilhelm Bidembach sei daher durch die editorische Gemeinschaftsleistung der Brüder Felix und Johannes Mauritius gebührend zur Geltung gebracht worden. Diese diene nach Ansicht Johann Mauritius Bidembachs dazu, das Vermächtnis der Vätergeneration als erbbaare pastorale Tradition für die in der Ausbildung befindliche Generation junger Kirchendiener im Herzogtum Württemberg fruchtbar zu machen⁴⁰⁴.

Wie die Rhetoren in der Antike ihre Schüler in elementaren Vorübungen angeleitet und so Grundfertigkeiten in der Redekunst vermittelt hätten, so bedürfe es auch für die Theologiestudenten in den Anfangsjahren ihres Dienstes der einführenden Predigtpraxis⁴⁰⁵. Dazu diene das vorgelegte Werk, dessen familialer Entstehungskontext nochmals in Johann Mauritius' Vorwort dargestellt wird. Sein Bruder Felix

Festorum atque alius, praemitti debent. Classes VII, Pro tyronibus in ministerio ecclesiarum ducatus Wirtembergici. Autoribus Fratribus Bidembachius, Tübingen 1616.

⁴⁰² Vgl. zur Aufgaben- und Verantwortlichkeitsaufteilung der beiden Brüder auch die Aussage von Johannes Mauritius: *Cum vero ob causam supra dictam frater quidem invitus supersederit isto labore: atamen hisce concionculis Tyrones defraudare noluerit; ideoque mihi has partes demandavit, ut hasce in Bibliothecis nostrorum repertas Rhapsodias ac διαλυσιεις quoquo modo restaurarem, ab interitu vindicarem, de novo quasi refigerem, & interdum etiam meas qualescunque dispositiunculas adderem, (quod & factum est) juxta Methodi formam hodiernam ac usitatam in nostri Ducatus Ecclesiis.* Johann Mauritius BIDEMBACH, Praefatio ad lectorem, in: *Conciones Poenitentiales*, S. 11 f.

⁴⁰³ Ebd., S. 3 f.

⁴⁰⁴ Vgl. dazu: ebd., S. 7.

⁴⁰⁵ *Nam si Rhetores suos discipulos quibusdam progymnasmatibus instruunt, donec & ipsi orationes componere proprio Marte valeant: quid ni idipsum potius in Theologia ab exercitatis fieri debuisse concionatoribus, quo consuleretur tyronibus Theologiae, quibus habendae ad populum conciones in primis annis ministerii.* Ebd., S. 10.

Bidembach hätte – da er ihn nicht nur an Alter, sondern auch in seinen homiletischen Fähigkeiten übertreffe – als versierter Theologe über die nötige fachliche Kompetenz verfügt, ein solches Werk konzeptionell in Angriff zu nehmen und dafür den Fundus der Familienbestände heranzuziehen, um so der kollegialen Öffentlichkeit die Möglichkeit zu erschließen, in ihrem kirchlichen Dienst am historischen Ertrag der Familie Bidembach zu partizipieren⁴⁰⁶.

e. Die eherechtliche Abhandlung „De causis matrimonialibus“ (1605)

Durch die reformatorische Ablehnung des sakramentalen Charakters der Ehe war in den protestantischen Territorien des Reiches eine Neuordnung dieses Rechtsbereichs erforderlich geworden⁴⁰⁷. Für den Geltungsbereich des Herzogtums Württemberg hatte Johannes Brenz mehrere eherechtliche Schriften, zumeist Gutachten, verfasst⁴⁰⁸. Dabei legitimierte der württembergische Reformator seine Kompetenz als Theologe auf juristischem Gebiet insofern, als er sich berufen sah, die rechtlichen Regelungen auf ihre Schriftgemäßheit hin zu überprüfen und die biblischen Bestimmungen in Ehefragen als göttliche Gesellschaftsordnung zu sanktionieren⁴⁰⁹. Der Einfluss von Brenz auf das württembergische Eherecht wird in der Eheordnung des Jahres 1537 deutlich, zu der Brenz ein Gutachten erstellte, besonders aber in der von ihm erarbeiteten Württembergischen Eheordnung von 1553, welche in die Große Kirchenordnung von 1559 aufgenommen wurde⁴¹⁰.

In dieser Tradition steht auch der kurze Traktat, den Felix Bidembach zunächst 1605 als Anhang zu seinem homiletischen Hilfsbuch, dem „Promptuarium connubiale“⁴¹¹, veröffentlicht hatte und der dann später als Separatdruck erschien⁴¹².

⁴⁰⁶ Ebd., S. 11.

⁴⁰⁷ Vgl. zu diesem Komplex insgesamt: DIETERICH, Eherecht; SCHWAB, Ehegesetzgebung.

⁴⁰⁸ Vgl. dazu: BRENZ, Frühschriften, Teil 2, S. 213 ff. Hier etwa das Gutachten von Johannes Brenz „Wie in eesachen und den fellen, so sich derhalben zutragen, nach göttlichem billlichem rechten christenlich zu handeln sey“. Zudem: FRISCH, Johannes Brenz. Ferner: ERBE, Ehescheidungsrecht. Im Überblick: BRECHT/EHMER, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte, S. 234 f.

⁴⁰⁹ Dazu insgesamt: BRECHT, Frühe Theologie, S. 310 f.

⁴¹⁰ Vgl. zu den Quellen selbst: Die evangelischen Kirchenordnungen, Edition, Nr. 6: Eheordnung [1536], Nr. 30: Eheordnung 1553, Nr. 54: Ehegerichtsordnung 1586.

⁴¹¹ Promptuarium connubiale. Hoc est: Thematum biblicorum, sive locorum sacrae scripturae talium, quae in festivitibus nuptiarum pro Concione tractari possunt, Dispositiones breves, succinctae Centum, pro tyronibus in Ministerio Ecclesiarum Ducatus Wirtembergici, concinnatae, per Felicem Bidembachium D. Ecclesiastem in Aula Wirtembergica, Tübingen 1605.

⁴¹² *Appendix, Continens Brevem Tractatum: in quo praecipua non tantum capita Ordinationis Matrimonialis Wuerttembergicae; sed & difficiliore quidam Casus alij breviter explicantur. Pro Ministris Ecclesiae in Ducato Wuerttembergico*, in: Felix BIDEMBACH, Proptuarium connubiale, S. 517–564.

Darin bezog sich Bidembach explizit auf die Württembergische Eheordnung von 1553, indem er einige Fragen zu den darin enthaltenen Regelungen und Vorschriften beantworten, aber auch weitere Detailprobleme klären wollte, um so erneut eine Publikation vorzulegen, die seinen Pfarrkollegen in der württembergischen Landeskirche, insbesondere den *iuuiores & simpliciores Ecclesiarum Ministri*, eine hilfreiche Zusammenstellung für drängende, alltäglich an sie herangetragene Ehefragen an die Hand geben sollte⁴¹³. Inhaltlich sei er dabei nicht seiner eigenen, sondern der Meinung anerkannter theologischer Autoritäten gefolgt – insbesondere Luther, Brenz, Melancthon, Hunnius und Winckelmann⁴¹⁴. Vor allem die Bezugnahmen auf Luther und dessen Gutachtertätigkeit werden dabei explizit durch Bemerkungen und Stellenangaben wie *Lutherus vero respondet* oder *haec etiam est sententia Lutheri in libello von Ehesachen Tom. 5. germ. Ien. fol 237* bekundet⁴¹⁵. Insofern sei auch zu betonen, dass seine theologisch-kirchenrechtliche Zusammenstellung nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebe. Zudem beanspruche er freilich auf dem Gebiet der Jurisprudenz und ihrer gelehrten Vertreter keine besondere Kompetenz⁴¹⁶. Neben den theologischen Referenzgrößen demonstrierte Felix Bidembach jedoch etwa in der Frage der hinsichtlich möglicher Eheverbindungen zulässigen Verwandtschaftsgrade auch die Kenntnis der einschlägigen juristischen Fachliteratur⁴¹⁷. Welche Kapitel der Eheordnung Felix Bidembach unter dem Aspekt der Praxisrelevanz für besonders erwähnenswert und erklärungsbedürftig hielt, zeigt die von ihm im Appendix des „Promptuarium“ getroffene Auswahl.

„DE CAUSIS MATRIMONIALIBUS“ (1605)

Caput I: De consensu Parentum

Caput II: De Sponsalijs & promissionibus eorum, qui sui iuris, & non sub patria potestate sunt.

Caput III: De gradibus Consanguinitatis & Affinitatis

Cap. IV: De raptu & vi coactis, aut dolo inductis virginibus vel mulieribus

Cap. V: De Divortio propter adulterium

Cap. VI: De causis matrimonium perturbantibus, non autem separantibus: & reconciliatione coniugum dissidentium

Cap. VII: De desertione & causis alijs matrimonium irritum facientibus

⁴¹³ Ebd., Praefatio.

⁴¹⁴ Ebd. Zur Verarbeitung von Gutachten des Johannes Brenz z. B.: ebd., S. 550.

⁴¹⁵ Ebd., S. 519 bzw. 530. Vgl. zudem S. 525.

⁴¹⁶ Ebd., S. 563. Zur Kompetenzabgrenzung der Disziplinen – auch unter Hinweis auf die CTH vgl. ferner: ebd., S. 563 f.

⁴¹⁷ *Plura de gradibus legere potest, qui vult, vel in supradicto D. D. Hafenrefferi Enchiridio: vel in caeterorum Theologorum, ut Hemmingij, Philippi Melanthonis [!] aliorumque libellis: vel in Iure Consultorum Commentarijs, aut singularibus de Gradibus in lucem scriptis Qualia sunt Ioannis Borcholten Professoris Helmstadiensis, & aliorum.* Ebd., S. 540.

Neben diesen klassischen eherechtlichen Themen wie dem Elternkonsens, den klandestinen Eheversprechen, den eehinderlichen Verwandtschaftsgraden sowie der Ehescheidung und ihrer Begründung behandelte Felix Bidembach schließlich noch einige spezielle Einzelfragen⁴¹⁸.

In der Ausgabe des „Promptuarium“ von 1612 erschien dann der eherechtliche Anhang wesentlich erweitert unter dem Titel „De Causis Matrimonialibus Tractatus brevis Theologicus. In quo non tantum praecipua capita ordinationis Matrimonialis Wirtembergicae, sed & difficiliore nonnulli Casus alii paucis explicantur [...]“. Der Fragenkatalog des Traktats behandelt jetzt 56 Einzelprobleme, die in acht Kapitel untergliedert sind. Erneut, aber eingehender als in den früheren Ausgaben, befasst sich Felix Bidembach nun in der *Praefatio* mit der Verhältnisbestimmung von Theologie und Jurisprudenz, zumal mit der Zuständigkeitsabgrenzung von Theologen und Juristen auf dem Gebiet des Eherechts. So werde gelegentlich unter Berufung auf Lk 12, 13f. die Position vertreten, dass die *causae Matrimoniales ad Theologos plane nihil attinere*⁴¹⁹. Schließlich habe es Christus dort selbst abgelehnt, als Richter in einer Erbteilungsangelegenheit aufzutreten. Zudem würde auch Luther in seiner Schrift „De causis matrimonialibus“ die Theologen von der Eherechtssprechung ausschließen⁴²⁰. Dem sei, so Felix Bidembach in Auseinandersetzung mit diesem Standpunkt, mit Martin Chemnitz zu entgegnen, dass Christus die Frage in Lk 12, 13 zwar abgewiesen, jene hingegen nach der Ehescheidung in Mt 19, 3ff. aus dem Wort Gottes beantwortet habe. Daher könne sich auch der heutige Theologe Ehefragen nicht entziehen, vielmehr komme auch der Kirche Kompetenz in diesem Bereich der Gewissensfragen zu⁴²¹. Für die württembergische Rechtspraxis im Gremium des Ehegerichts, welchem Felix Bidembach in der Zeit von 1592 bis 1612 angehörte⁴²², ergebe sich demnach eine spezifische Zuständigkeitsverteilung und Zusammenarbeit zwischen den dort vertretenen Theologen und Juristen bzw. rechtsgelehrten Räten⁴²³.

⁴¹⁸ I. Quaestio singularis: De Matrimonio leprosoꝝ, stultorum, caecorum, paralyticorum, mutorum, & surdorum, & similibus – II. Utrum quis possit ducere eam, quam polluit prius per adulterium – III. Utrum liceat ducere coniugem infidelem – IIII. De matrimonio Iuuenis & vetulae.

⁴¹⁹ Felix BIDE MBACH, Promptuarium connubiale (Frankfurt a. M. 1612), Praefatio ad Lectorem.

⁴²⁰ Ebd.

⁴²¹ Ebd.

⁴²² Ebd.

⁴²³ *Et id sane hactenus apud nos ita observatum fuit: ut Theologi quidem Assessores Consistorii Matrimonialis, de his maxime, quae ad substantiam, Matrimonii pertinent, suam dicerent sententiam rogati: Iudicium vero de poenis infligendis delinquentibus, Iureconsultis penitus relinquerent. Neque enim soli Theologi de causis Matrimonialibus tractant apud nos, sed pauci (duo vel tres ad summum) cum plurimis Iureconsultis de illis iudicium ferunt: ita tamen ut quaecunque magis ad processum Iudiciale, quam ad substantiam Matrimonii spectare videntur, Iureconsultis expedienda relinquant.* Ebd.

Schließlich folgen in Felix Bidembachs Vorwort drei Namenslisten. Zunächst nennt Bidembach die im Zeitraum von 1592 bis 1606 im Ehegericht vertretenen Rechtsgelehrten, unterteilt in *Generosi & Nobiles Iurisperiti* und *Doctores & Iure-consulti*, unter letzteren auch Johannes Bidembach. Dann führt Bidembach die Namen jener Theologen auf, die sich mit den strittigen Eherechtsfragen befasst haben⁴²⁴, darunter auch er selbst. Er schließt sein Vorwort mit einem Verzeichnis, welches den geistigen Orientierungshorizont seiner Ausführungen darstellt, dem *Catalogus Theologorum, quorum sententiam author sequutus est in conscribendo tractatu sequenti*. Dieser umfasst neben den altkirchlichen Autoritäten Augustinus bzw. Ambrosius und den reformatorischen Größen wie Luther bzw. Melanchthon vorwiegend Theologen württembergischer Provenienz⁴²⁵.

6. Zwischenergebnisse

Auch für diese eherechtliche Publikation Felix Bidembachs in ihrer durch Rezeption und Interpretation bestimmten Genese gilt, was sich summarisch für seine anderen Werke sagen lässt, die in diesem Kapitel eingehender untersucht wurden. Dabei konnten zwei wesentliche Akzente herausgearbeitet werden, die prägend für die Publikationsleistung dieses Angehörigen der zweiten Theologengeneration der Familie Bidembach waren.

Zunächst war eine redaktionelle Anstrengung erforderlich, um im Rückgriff auf die Leistungen der Theologen des 16. Jahrhunderts die relevanten Lehrinhalte zu erschließen. Diese sich im Recherchieren, Sammeln, Bearbeiten und Edieren manifestierende Arbeitsleistung resultierte aus der Erkenntnis der Traditionsgebundenheit von Wissen und Bildung und wurzelte in der theologisch begründeten Prämisse von der unüberbietbaren Qualität und Höhe der evangelischen Offenbarung, wie sie der Generation der Reformatoren erschlossen worden war. Als manifestes, materielles Ergebnis versteht sich die Herausgebertätigkeit Felix Bidembachs als Ertrag seiner Deutungsleistung. Seine hier vorgestellten Werke lassen sich demnach als Teil einer stets neuen Bemühung um Plausibilisierung der für die eigene Gegenwart wie für künftige Generationen maßgeblich erachteten, vor dem Vergessen zu bewahrenden tradierten Glaubenswahrheit deuten. Diese galt es in der eigenen Lebenszeit zu reklamieren. Aus diesem Motiv speiste sich auch die intendierte publizistische Popu-

⁴²⁴ Genannt werden explizit: Lukas Osiander, Wilhelm Holder, Andreas Osiander, Felix Bidembach, Daniel Schöttlin und Erasmus Grüninger. Ebd.

⁴²⁵ *Ambrosius, Augustinus, Andreas Osiander senior, Andreas Osiander iunior D., Adamus Francisci, Aegidius Hunnius D., David Chytraeus D., Ioannes Brentius, Iacobus Andreae D., Ioan. Winkelmannus D., Lucas Osiander D., Martinus Lutherus D., Martinus Chemnicus D., Matthias Hafenreffer D., Nicolaus Hemmingius., Philippus Melanchthon., Tileman Hessbusius D., Wilhel. Bidembachius D.* Ebd.

larisierung. Bidembachs Publikationen hatten somit ein retardierendes, verstetigendes geistiges Gesamtgepräge sowie – in ihren bildungs- und sozialgeschichtlichen Dimensionen – eine homogenisierende, stabilisierende Funktion.

Die kursorisch analysierten Druckwerke sind zudem Wirkungen und Äußerungen schichtenspezifischer Kommunikation. Unter Einwirkung der Prägekräfte der Konfessionalisierung und Territorialisierung formte sich eine theologische Gelehrtenkultur, die für das Leben der Angehörigen der ersten und zweiten Generation der Familie Bidembach im lutherischen Staatswesen bestimmend war. Die Funktionalisierung des humanistischen Bildungsprogramms für die Ausbildungszwecke der Landeskirche und für die Etablierung wie den Ausbau frühneuzeitlicher Staatlichkeit zeitigte ihre Wirkung und hatte nachhaltigen Erfolg. Die personelle, institutionelle und ideelle Absicherung des durch die Reformatorengeneration Überlieferten waren die vorrangigen Triebkräfte dieses Vorgangs.

III. Klosterschule und Prälatenstand

1. Die Klosterschulen als Bildungsinstitutionen

Als Prestigeobjekt württembergisch-konfessioneller Identität hatte Balthasar Bidembach in seiner Biographie Herzog Christophs auch die Klosterschulen dargestellt. Nicht weniger emphatisch und in sakraler Diktion bestimmte sein Bruder und Vorstand der Klosterschule Bebenhausen, Eberhard Bidembach, die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der württembergischen Bildungseinrichtungen und deren Ausstrahlung über das Herzogtum hinaus. Im zweiten Band der „Opera biblica Brentii“, den Eberhard Bidembach herausgegeben hatte, richtete er sich einleitend an die *reverendis et clarissimis viris, pietate doctrina, sapientia praestantissimis*, seine Kollegen, d. h. die Prälaten und Leiter der Klosterschulen⁴²⁶. Pädagogisch-kollegialer Appell, biblische Hermeneutik, reformatorische Schriftauslegung und aktualisierende Funktionalisierung der alttestamentlichen Texte und Traditionen, ausgehend von der exegetischen Leistung des theologischen Lehrers Brenz und ausgerichtet auf einen territorial wie sozial definierten Wirkungsraum, prägten die einleitenden Ausführungen des Herausgebers Eberhard Bidembach und bestimmten das Bewusstsein der ständisch repräsentierten Bildungselite der Klosterschulleiter.

Es zeige sich, wie die Vermittlung der reinen Lehre im schulisch-kommunitären Lebenszusammenhang ein kontinuierliches Anliegen seit den Zeiten des alttestamentlichen Israels und auch der Kirchenväter gewesen sei und die eigene Gegenwart in dieser Traditionslinie der Theologenausbildung zum Stehen komme⁴²⁷. Zahlreiche historisch begründete Analogien ließen sich nun bis hinein in die Details nachweisen. So entsprächen die Herzöge Württembergs den Königen Israels. Auch die Unterweisung in der heiligen Schrift müsse gerade angesichts äußerer Bedrohung gefördert werden – sei es geschichtlich durch die einst dem Volk Israel feindlich gegenüberstehenden Völker, sei es gegenwärtig im durch das Papsttum gefährdeten lutherischen Herzogtum. Mithin fänden die in 1. Samuel genannten Prophetenschulen ihre Entsprechung in den württembergischen Klosterschulen. Der Dank, welchen Eberhard Bidembach persönlich abzustatten hatte – betont wird erneut die Rolle Erhard Schnepfs⁴²⁸ – ließ sich daher für den Abt des Klosters Bebenhausen keineswegs trennen von allgemeinen historischen Reminiszenzen,

⁴²⁶ BRENZ, *Operum reverendi et clarissimi theologi, Praefatio*.

⁴²⁷ *Quae sane nostrorum temporum summa est felicitas: quod videamus, ea antiquis illis, quantum attinet ad exercitationes Theologicas, respondere*. Ebd.

⁴²⁸ So sei es Schnepf gewesen, *sub quo ego primum puer Stutgardiae, deinde adolescens Tubingae literarum & Theologiae tyrocinia feci*. Ebd.

Loyalitäts- und Dankesbekundungen gegenüber dem herzoglichen Haus und dessen Verdienste um das territoriale Bildungswesen. In für Staat und Kirche schwierigen Zeiten habe namentlich Herzog Christoph – wie die Könige des Alten Testaments – nicht allein die reine Lehre bewahrt, sondern sich vor allem um die Wissenschaften und die Schulen verdient gemacht. Neben der Einrichtung sei bis auf den heutigen Tag die Erhaltung und materielle Ausstattung der Klosterschulen durch das fürstliche Wohlwollen lobend zu erwähnen⁴²⁹.

Nahezu gleichlautend konnte Eberhard Bidembach dann erneut im Rahmen seiner großen Rechenschaftslegung die Funktion der Klosterschulen biographisch resümieren:

*Der gnedig barmherzig guettig Gott, der dißß werckh den Christlichen wohlangerichten Closterschuelen biß dabeeer gnediglichen gefürdt, und vätterlichen erhalten, wöll solliches auch forterhin seiner betrüebten kürchen, dem fürstentumb, gemeinem Vatterlandd, unnd dan auch vilen ussländischen guetherzigenn Christen, zue nuz unnd Wohlfart gnediglichen erhalten, segnen unnd benedeyen, Amen, Amen*⁴³⁰.

Unter Herzog Christoph war das vornehmlich auf den Theologennachwuchs ausgerichtete Bildungswesen in das perfektionierte System der württembergischen Kirchenordnung eingefügt worden, das seinen Abschluss 1559 gefunden hatte⁴³¹. Dabei wurden die großen Klöster nicht einfach säkularisiert, sondern in Anlehnung an Vorstellungen Luthers und Brenz' zu Klosterschulen umgewandelt⁴³². Zunächst konkretisierte sich dieses bildungspolitisch wirkungsvolle Vorhaben in der Klosterordnung des Jahres 1556⁴³³. Die Zweckbestimmung der fortan schulischen Einrichtungen sollte in der Anleitung zum *Studium der hailigen Göttlichen schriftt*, mithin in der Ausbildung fähiger Kirchendiener liegen, somit *dem dienst und Aemptern der gemeinen Christlichen Kürchen* förderlich sein. In dieser konstituierenden Phase des Klosterschulwesens war die bisherige monastische Prägung des Lebens und Lernens noch sehr präsent, etwa im über den Tagesverlauf verteilten Psalmen-gesang der als Novizen bezeichneten Schüler. Dies sollte sich allerdings mit einer zweiten, in die Große Württembergische Kirchenordnung integrierten Klosterordnung ändern. Kontinuität bestand hingegen hinsichtlich der zu vermittelnden Bildung. Für die jetzt Klosterstudiosen genannten Schüler stand im Rahmen der theologischen Lektion an den höheren Klosterschulen, zu denen Bebenhausen zählte,

⁴²⁹ Ebd.

⁴³⁰ HStAS L 5, Bd. 12, 524.

⁴³¹ Zur vorausgehenden Kirchen- und Klosterpolitik vgl. DEETJEN, Kirchenordnung.

⁴³² Eingehender und zu Entwicklung und Inhalt der verschiedenen Fassungen der Klosterordnung: EHMER, Vom Kloster, S. 66 ff. Vgl. auch: DERS., Humanismus; EBERL, Vom Kloster. Außerdem allgemein: SCHINDLING, Landesschule. Zu den betreffenden Quellen selbst: Die evangelischen Kirchenordnungen, Edition Nr. 3: Klosterordnung 1535, Nr. 36: Klosterordnung 1556, Nr. 42b: Ordnung der Klosterschulen (innerhalb der Großen Kirchenordnung 1559).

⁴³³ Vgl. dazu: ebd., Nr. 36b: Ordnung für die Männerklöster.

das Lesen einiger Bücher des Alten Testaments und der paulinischen Briefe auf dem Lehrplan. War schon in den niederen Klosterschulen die Lektürefähigkeit und Übersetzungskompetenz an Ciceros „Epistolae ad familiares“, „De amicitia“ und „De senectute“ geübt worden und blieb Cicero mit seiner Schrift „De officiis“ auch in den höheren Schulen Gegenstand des Unterrichts, trat nun die *Aeneis* Vergils hinzu. Der lateinischen Lektüre lag das Grammatiklehrbuch „Annotationes in Grammaticen“ Melanchthons zu Grunde. Dialektik und Rhetorik wurden aus den „Erotemata Dialecticae et rhetoricae Philippi Melanchthonis“ von Lukas Lossius gelehrt. Das Griechische kam in der Lektüre von Xenophons „Kyroupädie“ zur Geltung.

Auch in der Klosterordnung des Jahres 1582 zeigt sich, dass sich die höheren Klosterschulen im Bereich der Artes als Fortsetzung und Vervollkommnung der niederen verstanden. Zur Anwendung sollten dabei jene Fertigkeiten kommen, die schon früher gelehrt worden waren. Bei der lateinischen und griechischen Lektüre, etwa den Reden des Demosthenes, sollten zunächst die grammatischen Probleme erläutert, dann die eigentliche Übersetzung vorgenommen, sodann auf die *inventio dialectica*, die *dispositio rhetorica* abgehoben werden, um so die *praecepta artium dicendi* zu erfassen⁴³⁴. Als neue Unterrichtsfächer traten an den höheren Schulen im Bereich der Artes die Arithmetik und die *Lectio sphaerica* hinzu, während die Musik schon an den niederen Schulen zum Lehrangebot gehörte. Im Sinne verschärfter Leistungsanforderungen wurde nun das Baccalaureat als Abschluss der höheren Schulen verlangt. Auch die Disputation sollte im Hinblick auf die Praxis an der Universität schon jetzt eingeübt werden.

2. Eberhard Bidembach als Kloostervorstand in Bebenhausen: Amtstätigkeit und Selbstverständnis eines evangelischen Abtes

Im Kloster Bebenhausen war im Jahre 1535 die Reformation durchgeführt worden. Während etwa die Hälfte des Konvents aus dem Kloster austrat, zogen die anderen Mönche teils nach Salem, teils nach Stams in Tirol und von dort wieder nach Tennenbach, wo Sebastian Lutz zunächst zum Abt von Tennenbach, dann 1547 zum Abt von Bebenhausen gewählt wurde. Das Interim, die Intervention der Habsburger und die Verhandlungen des Abtes Sebastian mit Württemberg eröffneten ihm und einem kleinen Konvent die Möglichkeit der Rückkehr nach Bebenhausen. 1555 waren in Bebenhausen neben Abt Sebastian noch zehn Konventualen beheimatet⁴³⁵. Die Lage verschärfte sich allerdings, als die christophinische Klosterordnung von 1556 in die Tat umgesetzt und eine Klosterschule eingerichtet wurde. Die jahrelange

⁴³⁴ Vgl. hierzu: EHMER, Humanismus, S. 121 ff. Die Zitate: ebd., S. 122.

⁴³⁵ Zum allgemeingeschichtlichen Kontext vgl. auch: BOSSERT, Interim.

Zermürbungstaktik, mit der sich der katholische Abt und sein Konvent konfrontiert sahen, führte schließlich dazu, dass Sebastian im Januar 1560 resignierte. Im September des Jahres erhielt er Eberhard Bidembach, der vor seinem Amtsantritt als Praeceptor theologiae im Maulbronner Seminar tätig gewesen war⁴³⁶, zum Koadjutor. Nach dem Tod Sebastians im November 1560 trat Bidembach schließlich dessen Nachfolge an, wurde im Dezember feierlich als Abt eingesetzt und ließ sich in zeremonieller Kontinuität von den Angehörigen der Klosterherrschaft huldigen⁴³⁷. Er sollte in seiner 37-jährigen Amtszeit nicht nur das Bebenhausener Seminar als höhere Klosterschule, sondern überhaupt das Klosterschulwesen im Herzogtum prägen und zudem als ein maßgeblicher Repräsentant des einflussreichen Prälatenstandes auftreten. Der Nimbus des Amtes, die traditionellen Herrenrechte des Klosterhauptes und die Persönlichkeit des Amtsinhabers scheinen bei Eberhard Bidembach eine eindruckliche Wirkung hervorgebracht zu haben. Formal war dies im Abschnitt *Vonn dem Abt* in der christophinischen Klosterordnung des Jahres 1556 beschrieben worden⁴³⁸.

In seiner Leichenrede auf Eberhard Bidembach deutete dessen ehemaliger Schüler, Ulrich Bollinger, der zwischenzeitlich Präzeptor der Klosterschule Bebenhausen geworden war, ausgehend von 1. Thess 2, 11 das Amt des Verstorbenen hinsichtlich seines Abtstitels vorrangig pädagogisch – *dann Abbas oder Abbt heißt ein Vatter*⁴³⁹. Im Blick auf die Klosterschule betonte Bollinger dabei die kirchen- und

⁴³⁶ So erwähnt Eberhard Bidembach, dass *ao. 1556. (als man bey den Prelaturen deß Fürstentums die Closterschuelen Christenlich ahngerichtet.) Ich von Vayhingen auß, auf empfangenen fürstlichen befelch, das Closter Maulpronnen mitt predigen und lesen versehen, und die Neue ordnung und Reformation der Closterschuelen ahn: und in das werckh gerichtet, und vast zwey jarlang, solches mit allem fleiß und trewlich versehen.* HStAS L 5, Bd. 12, 522r. Vgl. dazu: LANG, Klosterschulen, S. 55.

⁴³⁷ Vgl. dazu auch die Rechnung über die bei der Investitur Bidembachs entstandenen Kosten: LKA A 26, Nr. 1200, 1f.

⁴³⁸ *Das exemplum Samuelis und Elizei, die scripta Basilii, Augustini und Bernhardi zeigen an, das die Äbt, (hoc est) patres, seniores, praelati vel praepositi, haben ire conventus oder versammlung selbst geleeret und inen die haylige schrift erclert und außgelegt. Die weill aber zuo diser Zeit die Abt und andere prelaten vill mer zuo der weltlichen administration der Closter guetter und zuor Haußhaltung dann zuor profession der hayligen schrift erwältt und verordnet werden, wöllen wir unns gnediglich versehen, sie werden sich baid, in gaistlichen und weltlichen sachen, gegenn unns, auch gegen der rechten, waren christenlichen kirchen unnd unnsrer gemeiner Landschafft so gehorsamlich [...] hallten, das sie vor dem richterstuol Christi, auch vor unns als irem Lanndsfürsten sollichs verantwurten mögen [...].* Die evangelischen Kirchenordnungen, Edition Nr. 36 b, S. 299. Vgl. dazu auch die „Instruktion für die evangelischen Prälaten“ aus dem Jahr 1563, ebd., Nr. 49

⁴³⁹ BOLLINGER, Predigt. Selbstreferentiell führte Bollinger darin aus, er habe die Bitte der Hinterbliebenen des verstorbenen Eberhard Bidembachs, die Predigt zu dessen Begräbnis zu halten, auch deshalb nicht ausschlagen können, weil er *sonderlich vor ettlich jaren/ Ehrngedachter Herr Prelat/ auch mein getrewer Vorsteher/ dessen ich über die drey Jar Discipulus/bey dieser Closterschul gewesen/unnd billich den besten theil/was ich proficiert unnd gelernt/ihme zu dancken habe.* [...]. Daher wolle er Bidembach *als einem getrewen*

bildungsgeschichtlichen Zusammenhänge, wonach Christus selbst 70 Jünger um sich geschart und so die Tradition der *Collegia Clericorum für junge Leut* begründet habe: *Das Geistliche Recht heissets Claustra, darvon dann diß unser Teutsch Wort Closter entsprungen/da man in einem Refectorio und Dormitorio, den jenen/so zu Zeugen in der Kirchen zu seiner zeit sollten gebraucht werden/ihnen freye Tisch/und auffenthalt gegeben: damit sie tüchtig unnd geschickt werden möchten/ibre Rede auf der Bibel zubezeugen*⁴⁴⁰.

In dieser Kontinuität stehe auch das Kloster Bebenhausen, in dem Eberhard Bidembach als Lehrer und väterliche Autorität *auch under uns/mit ermahnen/trösten/unnd bezeugen/beydes bey dem Clostergesind/unnd sonderlich bey der Schul* segensreich gewirkt habe⁴⁴¹. Und so bot sich schließlich in Anbetracht des zu erinnernden Lebenswerkes des verstorbenen Abtes für Bollinger die Gelegenheit, seine Ausführungen mit einer Reflexion reformatorischer Bildungsmaximen und ihrer Verwirklichung an der Wirkungsstätte Eberhard Bidembachs zu beschließen. Dieser habe durch seine Leitung einer *wolbstellten Schulen* und durch die Erziehung und Unterrichtung der Jugendlichen zur Ausbildung *in Geistlichen und Weltlichen Stand/taugenlicher Personen* beigetragen, *damit nicht Kirchen oder Schulen/ohne fürneme Säulen/in einen hauffen fallen*⁴⁴².

Zu erheblichen Problemen im Verlauf der Amtszeit Eberhard Bidembachs sollte die generelle Akkumulation der Funktionen und Aufgaben im Amt des Prälaten führen. In der Tradition des mittelalterlichen Abtes stehend, war der Vorsteher der klösterlichen Gemeinschaft nicht allein Leiter des neu entstandenen Schulbetriebs, sondern zugleich auch oberste Instanz der nach wie vor elementar zum Kloster gehörenden Rechts- und Wirtschaftsbereiche. Schulische und Verwaltungsangelegenheiten blieben in der ersten Phase nach der Einrichtung der Klosterschule noch eng verbunden und aufeinander bezogen. Hinzu kam, dass schon nach Herzog Christophs Tod jene Stimmen lauter wurden, die über die Forderung nach effizienterer Verwaltung und sparsamerer Haushaltung auch die Stellung der Prälaten zur Disposition stellten. Vorgebracht wurden solche Bedenken zunächst von den Räten um Graf Heinrich von Kastell, dem Statthalter der Vormünder Ludwigs von Württemberg. Doch zunächst fanden solche Äußerungen kein Gehör, unter anderem deshalb, weil die Vormundschaftsräte Rücksicht auf die einflussreiche Stellung des Johannes Brenz nehmen mussten. Doch nach dessen Tod und somit zu der Zeit, als Balthasar Bidembach Stuttgarter Stiftspropst war, richtete sich die Herzoginwitwe Anna Maria mit dem Auftrag an den Kirchenrat, neue Dienstvorschriften für die

Praeceptor (welcher mich bey drey Jar lang/under seiner disciplin/und jetzo in das sibende Jar/bey der Kirchen unnd Schulen/im Closter/zu einem Coadiutorn gehabt hat) mein lebenlang darumb dancken. Ebd., S. 2 bzw. S. 15.

⁴⁴⁰ Ebd., S. 15.

⁴⁴¹ Ebd.

⁴⁴² Ebd., S. 16.

Prälaten auszuarbeiten. Die daraus hervorgehende, zum Teil recht lax gehandhabte Kapitulation genügte, um eine Gegenoffensive der Prälaten zur Verteidigung ihrer Privilegien in Gang zu bringen, in der Eberhard Bidembach eine führende Rolle spielte.

War zunächst ein juristisch operierender Versuch der Äbte von St. Georgen, Herrenalb und Eberhard Bidembachs gescheitert, sich mit Zwiefalten in die Reichsmatrikel aufnehmen zu lassen, verlegten sich die Prälaten anschließend darauf, die drohende Einschränkung der Rechte oder gar die Aufhebung ganzer Klosterschulen zu verhindern. Unter Herzog Ludwig erhielten die Bemühungen, die Klöster einer ökonomischen Reform zu unterziehen, eine neue Basis, da der junge Fürst dieses Anliegen zu seinem eigenen machte. Freilich galt Ludwig keineswegs als Gegner der kirchlichen Einrichtungen, zumal der klösterlichen Prestigeobjekte seines Vaters. Ihm ging es in differenzierter Vorgehensweise um den Abbau der defizitären Haushaltung mancher Klöster. Das probateste Mittel zur Behebung der Misere schien Herzog Ludwig die Zusammenlegung dreier Klosterschulen zu sein. Diese Maßnahme stieß nun freilich auf den Protest der Landstände, insbesondere der beiden Ausschüsse, und entfachte einen Schlagabtausch zwischen den Prälaten und dem Herzog⁴⁴³. Ludwig unterschied in seinen Verlautbarungen zwischen *gutmeinenden Prälaten*, die nichts zu befürchten hätten, und denjenigen, die *eigensinnige, stolze, hochtragende Geister oder Köpfe hätten*⁴⁴⁴. Nach einer zwischenzeitlichen Beruhigung durch das Einlenken der Prälaten verschärfte sich der Konflikt erneut. Nun trat Eberhard Bidembach, bisher im Rahmen der Ausschüsse agierend, mit seiner umfangreichen Verteidigungsschrift vom 13. September 1585 hervor, in der er das Wort ergriff, um sich besonders gegen den Vorwurf zu wehren, die schulische Haushaltung habe den Charakter einer Hofhaltung angenommen. Von schulischer und geistlicher Übung in der klösterlichen Abgeschiedenheit – so hatte Herzog Ludwig den Prälaten vorgehalten – sei nicht mehr viel zu merken: das einstmalige klösterliche Leben gleiche zwischenzeitlich dem eines Wirtshauses, *die Klöster [seien] nit mehr Schuelen unnd Gesthäuser [...], sonder Freßhäuser* geworden⁴⁴⁵.

Neben der direkten Widerlegung der erhobenen Vorwürfe sind in Bidembachs umfangreicher Entgegnung, die aus 66 Folioseiten Ausführungen und 32 Seiten Belegen besteht⁴⁴⁶, jene Passagen bedeutsam, in denen der Bebenhausener Abt auf das Selbstverständnis seiner Person und auf sein Amtsethos als Kirchendiener rekur-

⁴⁴³ Dieser ist durch eine 82 Folioseiten umfassende Protestschrift des Kleinen Ausschusses und den darauf verzeichneten Randbemerkungen des Herzogs dokumentiert. Lang hat diese Kontroverse in ihren Hauptpunkten dargestellt. Vgl. dazu: LANG, Klosterschulen, S. 97 ff.

⁴⁴⁴ Zit. n.: ebd., S. 98 bzw. 100. Vgl. dazu auch: HStAS L 5, Bd. 12, S. 488 r bzw. 505 v.

⁴⁴⁵ HStAS L 5, Bd. 12, S. 522 r. Hier zitiert Eberhard Bidembach aus den gegen die Prälaten gerichteten Resolutionen.

⁴⁴⁶ HStAS L 5, Bd. 12, 485 ff. Die Inhalte dieses Schreibens sind von Lang nur grob umrissen worden. Daher sollen sie hier eingehender besprochen werden, vgl.: LANG, Klosterschulen, S. 105 ff.

riert. Bemerkenswert ist dieses Dokument insofern, als Bidembach es ausdrücklich als individuelle Selbstrechtfertigung verstanden wissen wollte. Der Schuldvorwurf treffe ihn persönlich nicht, das bezeuge ihm sein Gewissen. Jedoch habe er diese Schrift verfasst, um sich *bey anderen, sonderlich den Nachkommenden, So mich nicht gekhanndt, der gepür nach zuverantwurten*⁴⁴⁷. Schließlich weise Paulus im 1. Timotheusbrief auf die Bedeutung eines guten öffentlichen Zeugnisses für einen Lehrer und Kirchendiener hin. Auch der Kirchenvater Augustin habe darauf großen Wert gelegt⁴⁴⁸. Um den Vorwurf zu entkräften, dass in den Klöstern *ain ohnchristenlichs Gottloß, ärgerlich leben gefüerrt worden, das es zuerbarmen gewesen* und das dies *uff mich und mein Person gemaint*⁴⁴⁹, legte Eberhard Bidembach ausführlich seinen Bildungsgang⁴⁵⁰ und Berufsweg⁴⁵¹ dar, verwies auf seine schulischen und universitären Lehrer sowie seine Mentoren im kirchlichen Dienst und belegte seine Darlegungen durch Führungszeugnisse. Auch seine nun schon 25 Jahre zählende Tätigkeit als Prälat im Landtag sei dazu angetan, die Vorwürfe durch seine persönliche Integrität zu entkräften. Als Vorsteher der Klosterwirtschaft habe er sich vorrangig nach den Erfordernissen der Realität zu richten, denn es gebe schließlich *bei disem Closter Bebenhusen ain große haußhaltung, wölche wohl ettlichen hofhaltungen in anzahl der Persohnen verglichen werdenn möchte*⁴⁵². So sei es schlicht seine Pflicht und darüber hinaus Gebot der Gastfreundschaft, die 115 Personen seines Klosterwesens samt den Gästen zu verköstigen⁴⁵³. Das Kloster Bebenhausen sei nun einmal *der Straaß Stutgarten und der Universität Tübingen zu, nahendt gelegen*⁴⁵⁴. Die Überschüsse seiner Klosterverwaltung habe er zu keiner Zeit ins Ausland verschoben, sondern alles ordnungsgemäß in das Depositum ein-

⁴⁴⁷ HStAS L 5, Bd. 12, S. 489r.

⁴⁴⁸ Ebd., 489r bzw. 489v: *So schreybt auch der hailig lehrer S. Augustinus Es solle ainer ain gut lob und geschray haben bey den menschen, und ain gut gewißsen vor Gott, und abermahles schreybt S. Augustinus wer sein guetes Namen und gerücht nicht hoch achte und hün-schleuchen laßße, der Tödtte und Peinige sich selbsten umb das Leben, und mach sich selbst zu nichten [...].* Eberhard Bidembach zitiert nach eigenen Angaben aus Augustins *De comuni vita clericorum*, Sermon 51.

⁴⁴⁹ HStAS L 5, Bd. 12, 491r.

⁴⁵⁰ Ebd., 492v. So beschreibt Bidembach etwa, dass er während seines Studiums in Tübingen *weder beclaget noch gestrafft worden, sondern ist mir meiner wohl und gepürlichen haltung ainen öffentliches Testimonium und Zeugnuß, neben dem Gradu Magisterii gegeben worden.* Diese Nachweise hat Bidembach dann seinen Ausführungen angefügt, ebd., 492v–493r. Zudem verweist Bidembach etwa auf seine Doktorpromotion im Jahre 1551, ebd., 493v.

⁴⁵¹ Zu Bidembachs Zeit als Diakon in Herrenberg und als Generalsuperintendent in Vaihingen a. d. Enz: ebd., 493r–494r. Zudem partiell: LKA A 3, Nr. 1, S. 15. Zu seiner Einsetzung in Bebenhausen und der Folgezeit: HStAS L5, Bd. 12, 495r ff.

⁴⁵² HStAS L 5, Bd. 12, 497v–498r.

⁴⁵³ Ebd., 498r. Die Argumentation Bidembachs in diesem Zusammenhang nimmt einen breiten Raum ein: vgl. dazu ebd., 499–504.

⁴⁵⁴ Ebd., 499r.

bezahlt⁴⁵⁵. Den Vorwurf, dass die Prälaten *maisterlose herrlin, hochtragende Gaister, stollze eigensinnige köpff, und hagstarren seyen, welcher vornembster Eyffer der eigennuz, und bey Iren vilen Inen vornemblich umb die zuvil angemaßte dignitet und primat zuthun*⁴⁵⁶, konnte Bidembach daher im Hinblick auf seine eigene Person und seine Amtsführung nicht unwidersprochen hinnehmen. Er selbst sei *von natur khain Stoicus oder saursempffiger mensch noch so störig, sonder zu zuchten und Ehren, gepürlich fröblich, und gueter dinnge bey den leütten, das ich achte und darführhalte, das diss orttes khain Clage bey mir erscheinen wüe mir dessen zeügnuß und kündtschafft geben werden, alle die jhenige, so mich von jugendt uff gekhandt, umb und bei mir gewesenn seind, deßen auch E. f. G. [...] umb die Ich vil gewesen, selbst guts wissens haben*⁴⁵⁷. Im Hinblick auf die beklagte Eigennützigkeit in der Wirtschaftsführung der Prälaten, die *sich bey den Clöstern gewärmet*⁴⁵⁸ hätten, verteidigte sich Eberhard Bidembach auch im Bereich der Klosterhaushaltung unter Berufung auf die paulinische Pastoraltheologie⁴⁵⁹.

Zudem führte Eberhard Bidembach seine Loyalität verbürgende Verbindung von Landes- und Familiengeschichte näher aus. Er selbst sei zwar in Hessen geboren, seine Vorfahren würden aber aus Württemberg stammen, was seine zum Teil noch bestehenden verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Verbindungen in Stuttgart, Böblingen, Dagersheim, Holzgerlingen, Wildbad und andernorts belegen würden. Seine Eltern seien schließlich vor 50 Jahren nach Württemberg gezogen und bis zu ihrem Tod redliche Bürger des Landes gewesen. Selbst *von kündthait und Jugendt abn in diesem lannd zu Württemperg ufferzogen* sei in diesem familienwie bildungsgeschichtlichen Fundament die Ursache für seine eigene Bindung an das Herzogtum zu sehen. Diese erweise sich wiederum als familiäre Kontinuität auch an seinen Kindern, *die Ich der Ursachen zu dem Studieren mitt grossem ohncosten ziebe, damitt sie vermittelst Göttlicher genaden mit der zeit diesem Fürstentumb, als Irem Vatterland, nach Irem bösten vermögen, trewlich dienen, und nuzlich vorsteen mögen*⁴⁶⁰.

Die aufgeführten biographischen Referenzen würden unzweifelhaft seine Treue zum Herzogtum unter Beweis stellen. So konnte Eberhard Bidembach schließlich kulminierend feststellen: *darumb Ich mich billich für ain Württemperger haltt, und ob Gott will, die Tag meines lebens sein und pleyben will, und da Ich schon durch Gottes wunderbarliche Schickkhung (wider mein willen und verhoffen) [...] abn an-*

⁴⁵⁵ Vgl. dazu die diesbezügliche Beweisführung Bidembachs: ebd., 510v–514r. In diesem Zusammenhang listet Bidembach die während seiner Bebenhausener Prälatur gemachten Ausgaben auf: ebd., 512v–513r.

⁴⁵⁶ Ebd., 505v.

⁴⁵⁷ Ebd., 506v.

⁴⁵⁸ Ebd., 509r.

⁴⁵⁹ Ebd., 509r–510r.

⁴⁶⁰ Ebd., 519v–520v.

*dere ortt khomen und gerathenn sollt, so wöllt Ich doch mit verleyhung Göttlicher gnadenn gut Württembergisch pleybenn und ersterbenn*⁴⁶¹. Da somit seine familiale Herkunft ebenso wie seine Treue zum Land über jeden Verdacht erhaben seien, konnte Bidembach sein Credo fortsetzen, indem er auf seine persönliche Leistung als Prälat abhob, die erneut seine Integrität und Loyalität demonstrierte. Im Wissen um das hohe Prestige des württembergischen Prälatenstandes trat das Selbstbewusstsein eines seiner führenden Repräsentanten deutlich hervor. So bestehe kein Zweifel, dass Herzog Ludwig *in guetter gedächtnus unnd betrachtung* habe,

*das Ich mich zue aller und jeder Zeit [...] gemainer Herrn Prelaten und ganzer Ersamer Landtschafft sachen, deren Ehren, Nuz, wohlfart, Reputation, dignitet, würde, zusambt dero wohl hergeprachten, privilegien, freyhaitten, Erhafftinen, herkhommen, und gerechtsamen, unnd alleß dasjenige, was Immer derselben zu guetem, Zunaamb, uffganng, und fortpflanzung, geraichen und gedeuyben mögen [...] getrewlich hab laßen angelegen sein, und was mir gleichwohl dem mündern und Ringversstendig[en]⁴⁶² von E. f. G. zuverrichten befolgen worden, das hab ich [...] aufrecht, Redlich geflißen und trewlich helffen verrichten*⁴⁶³.

Gegen Ende seiner Darstellung und gleichsam als schlagendes Argument der Effektivität der von ihm geleiteten Klosterschule Bebenhausen zieht Eberhard Bidembach eine Bildungsbilanz, indem er jene Namen der von ihm in Bebenhausen unterrichteten Schüler nennt, die sich als Hofprediger, Doktoren, Professoren, Superintendenten, Pfarrer, Präzeptoren und Schulmeister in bedeutsamen Stellungen des Herzogtums und darüber hinaus wiederfänden. Die Qualität seiner didaktischen Fähigkeiten als theologischer Lehrer zeige sich darin, dass er insgesamt 300 Studiosen unterrichtet habe, von denen drei Prälaten und zwei Hofprediger in Württemberg geworden wären⁴⁶⁴.

Rückblickend auf seine langjährige Lehrtätigkeit resümierte Eberhard Bidembach schließlich seine Hoffnung, er habe

seine Zeit, nemblich nunmehr dreißig Jar, bey den Clöstern, darInn Ich dociert und gepredigt nit ybell abgelegt, noch vil wenig die beste Zeit mit zechen zugepracht, sonder der kürchenn mitt Predigen und allen Pfarlichen Rechten, und dan der Schul mit lehren

⁴⁶¹ Ebd., 520v.

⁴⁶² Gemeint ist „Geringverständigen.“

⁴⁶³ Ebd., 521r–521v.

⁴⁶⁴ Genannt werden Hans Stecher und Hans Schopf. Ebd., 523r–523v. Zur Fortsetzung der Debatte um die Haushaltung der Klöster: HStAS A 34, Bü 23a, 6a: *Des Ausschusses Anbringen wegen Änderung und Ringerung der Discipulorum in Closterschulen* 16. Mai 1594, worin durch die Prälaten auf den durch die geplanten Maßnahmen drohenden „Bildungsnotstand“ hingewiesen wird. Würde der Herzog tatsächlich die *anzahl der Scholasticorum Inn Clöstern & Stipendio* [...] ringern, tragen wir die underthenige fürsorge, es würde nicht allein Inn wenigen Jahren mercklich mangell beyen Ministerio erscheinen, sondern es würden auch E. f. G. ausserhalb Lannds, und sondlich auff vorstehnden Reichstag, Im ganzen Römischen Reich, außgeschryhen werden, alß ob Sie wollten die Closter Schuelen abschaffen.

*und lesen nuzlich vorgestanden unnd sey solche mein ringfuege arbeit [...] nicht lähr und ohne furcht abganngen, sondern viel knaben und junge gesellen in freyen künsten und der baylg[en] Schrifft also underrichtet, das sie [...] dem Fürstentumb und Irem Vaterland, Nüzliche und Trewe Diener geben werden*⁴⁶⁵.

Die Vorwürfe, die Bidembach mit diesen Ausführungen zu widerlegen suchte, kamen freilich nicht von ungefähr und hatten ihre Wurzeln in den vielfältigen Verpflichtungen des Abtes. Neben der Leitungsfunktion des Schulbetriebes hielt der Bebenhausener Abt überdies den Gottesdienst im Kloster und fungierte als Lektor der Theologie im Unterricht, der sonst hauptsächlich den beiden dem Abt zur Seite gestellten Präzeptoren überlassen blieb⁴⁶⁶. Zu den internen Verpflichtungen Eberhard Bidembachs kamen noch etliche Aufgaben der Repräsentation und der kirchenleitenden Funktionen, welche die hohe Bedeutung des Bebenhausener Klostersvorstehers belegen. Als einem der vier Generalsuperintendenten oblag ihm nicht nur die Visitation des zugehörigen Bezirks. Bidembach war qua Amt auch Mitglied des Synodus, der unter Vorsitz des Landespropstes zur Besprechung der Visitationsberichte im Konsistorium konferierte. Und schließlich belegt die bedeutende Stellung des Abts von Bebenhausen auf dem Stuttgarter Landtag die unfreiwillige Ämterkumulation, die nach außen hin gerade auch durch die häufige Abwesenheit wegen der obligaten Dienstreisen den Eindruck der mangelnden Pflichterfüllung als Leiter der Klosterschule leicht provozieren konnte⁴⁶⁷.

⁴⁶⁵ Ebd., 523v–524r.

⁴⁶⁶ Zukunftsweisende Bedeutung hatte im Zusammenhang der Konzeption eines Lehrplans das Gespräch zwischen Valentin Vannius, Jakob Andreae, Dietrich Schnepf und Eberhard Bidembach, der ja Vannius in Maulbronn als Praeceptor theologiae assistierte. Dessen Inhalt referiert Vannius in seinem *Bedenken, welcher Gestalt das Pädagogium zu Maulbronn fürhin möchte administriert werden: Ich hab mit Doktor Jacobo Andreae, D. Dietrich Schnepffen und D. Eberhard besprochen und verglichen, welchergestalt die theologia zum fruchtbarsten im paedagogio möchte gelesen werden, nämlich daß die loci communes Philippi jährlich einmal cursorie gelesen und die libri biblici auch cursorie gelesen werden, wie die doctorandi pflegen in universitate, und daß immerdar von den praecceptoribus die Grammatica, Dialectica und Rhetorica mit und neben der Theologie ohn Unterlaß getrieben und der usus deren artium auf die Theologie appliciert werde. Dadurch die discipuli allein, wie man sagt, textuales werden in der Bibel. Denn sie mögen pro aetate solidam theologiam ohn Hindernis der andern Studien noch nicht begreifen, werden aber also zubereit, daß sie darnach zu Tübingen mit großem Nutz von den Ordinariis theologiam möchten lernen*. Zit. n.: LANG, Klosterschulen, S. 70f. Vgl. dazu: EHMER, Vannius, S. 211–213.

⁴⁶⁷ Vgl. zum Gesamtkontext der Thematik etwa auch HStAS A 34, Bü 23a, 6b: *Des kleinen Ausschuss Anbringen wegen der Klöster Haushaltung* vom 2. Juni 1594. Dort bündelt sich unter der Führung Eberhard Bidembachs das Bewusstsein der Präläten, als Leiter der in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Landes bedeutenden Bildungszentren der Klosterschulen zu agieren. So wird im Blick auf die christophinische Kirchenordnung und deren Revidierung von 1582 darauf hingewiesen, dass *namblich die Prelaten, so den Clöstern vorgesezt, also beschaffen sein sollen, darmit die Closter Studiosen in guetten Künsten und zum Predigtamptt underwiesen und alles ernstes erzogen und samdtlichen der Clöster Recht und Gerechtsame, zinz und pefell, nicht beschwerdt werden sollen* [...]. Zur Fortsetzung der Problematik unter Herzog Friedrich vgl. auch: WLTA II, 1; II, 2.

3. Prälatenstand und Obrigkeit: Die Familie Bidembach und der Stuttgarter Landtag

a. Das strukturelle Gefüge

Die Effektivität des Familienverbandes zeigte sich in politischer Hinsicht auf dem württembergischen Landtag, waren die Prälaten doch exponierte Vertreter der bürgerlichen Führungsschicht, denen sich durch ihr Amt die Möglichkeit politischer Einflussnahme bot. Ex officio hatten die Vorstände der Mannsklöster des Herzogtums Sitz und Stimme auf dem Stuttgarter Landtag⁴⁶⁸. Zudem mussten zwei Prälaten in den zusätzlich noch sechs Städtevertreter umfassenden Kleinen und ebenso zwei in den Großen Landschaftsausschuss gewählt werden. Dem Bebenhausener Abt kam hier eine besondere Stellung innerhalb der Prälatenkurie zu, war er doch deren vornehmster Vertreter. Er nahm den ersten Platz ein und gab somit als erster seine Stimme ab. Unter seinem Vorsitz tagten die Landtagsausschüsse wiederholt im Kloster Bebenhausen⁴⁶⁹.

Eberhard Bidembach als erster Inhaber dieser Position wirkte in seinem Auftreten prägend und traditionsbildend und gab so seinen Nachfolgern die Definition von Amtsbewusstsein und Amtsausübung vor. In der Retrospektive auf seine Berufung in den Kleinen Ausschuss erwähnte Bidembach, er sei *auch gleich bald nach meinem anstandt bey der Prelatur Bebenhausen von den dazemal geordnete[n] herren dess Clainen ußschuz (ohne zweiffell usser sonderer günstig[er] affection, vertrauwen und zunaigung, gegen mir gleichwohl unwürdigen) zu Inen in den Clainen ußschuz, ahn abtts Sebastians seeligenn statt, gnedig geordnet* worden⁴⁷⁰. Bezeichnend für die in der Folgezeit entfaltete Wirkung Eberhard Bidembachs ist der Vergleich, welchen seine Kollegen im Kleinen Ausschuss in ihrem Gedenken an den verstorbenen Bebenhausener Prälaten anstellten. So war man sich dort bewusst, *was trefflichen wolstand gemeine Landschaft an gedachtem herrn prälaten seligen gehapt und dass er gleichsam gemeiner Landschaft lagerbuch gewesen, darumben zu bedenken, wie sein stellin mit einer andern tauglichen [...] person, die es ebenmessich redlich und wol mit gem. vatterland meine, möchte ersetzt werden*⁴⁷¹. Nikolaus Varnbühler erschien Bidembachs Amtsführung und sein Auftreten im Kleinen Ausschuss gar einem König in seinem Königreich vergleichbar, als er sich mit einer Bitte in eigener Sache an Bidembach wandte. Er, Varnbühler, möchte den Bebenhausener Abt *nochmalen gebetten haben, cum veneris in regnum tuum (hoc est zu kunftiger*

⁴⁶⁸ Vgl. dazu: GRUBE, Landtag, S. 224–227.

⁴⁶⁹ HStAS L 5, Bd. 12, 495 r–496 r. Vgl. dazu ferner: LANG, Klosterschulen, S. 68.

⁴⁷⁰ HStAS L 5, Bd. 12, 495 r.

⁴⁷¹ WLTA II, 1, Nr. 237, S. 468. Zugleich beschloss der Ausschuss, der Witwe Sophia Bidembach *über den usstendigen jarsold noch 50 fl. zu ergötzlichkeit und trost zuschicken*. Ebd., S. 469.

*versammlung des Grossen Ausschutzes) meiner in centumvirali vestro conventu provinciae ducalis so hoch und stattlich vertrösten verehrung eingedenk zu sein*⁴⁷². Überdies wurden Eberhard Bidembach als Anerkennung für seine herausragenden Verdienste im Ausschuss mehrfach Verehrungen aus der Geheimen Truhe der Landschaft gewährt. Schließlich habe er *vül jar und bei diesem Landtag das best geton und der Landschaft nutzen gefürdert*⁴⁷³.

Ein anschauliches Beispiel des repräsentativen Ranges Bidembachs gibt auch dessen Auftreten bei der Exekution des Testaments von Herzog Ludwig am 3. November 1593 in Stuttgart wieder. So habe Ludwigs Nachfolger, Herzog Friedrich, *zu dem herrn von Bebenhausen ifg. diener ainen geschickt und anzaigen lassen, dass er etliche der furnehmbsten vom Usschutz zu sich nehmen und zu ifg. in derselben gemach noch vor essens kommen sollten*. Dort teilte Friedrich den anwesenden Landschaftsvertretern, allen voran Eberhard Bidembach, mit, er wolle ihrer Bitte um eine Abschrift des Testaments mit einer gewissen Einschränkung nachkommen: *nachdem etliche stuck darinnen, die etliche insonderhait betreffen tun, dass dieselbigen in gehaim gehalten werden und allein vom Kleinen Usschutz gelesen, ohn vonnöten dass sie dem Großen Usschutz eröffnet werden*⁴⁷⁴. Eberhard Bidembach kam dann die Aufgabe zu, das Schriftstück *von ifg. handen undert. [zu] empfangen* und dem Herzog gegenüber die Einhaltung der Auflagen zuzusichern⁴⁷⁵.

Und schließlich äußerte sich ein – in diesem Kapitel als signifikant herauszustellender – Aspekt der Geschichte der Familie Bidembach in ihrem Auftreten innerhalb der ständischen Gremien des Herzogtums Württemberg im Übergang von der ersten zur zweiten württembergischen Familiengeneration. Denn es war gerade die Vehemenz des generationsübergreifenden Familienverbandes, der in seiner Geschlossenheit und Kontinuität die familiäre Handlungseinheit im ständischen Aktionsraum des Stuttgarter Landtags begründete. Als der Kleine Landschaftsausschuss am 28. Februar 1597 in Stuttgart zusammentraf, ließ sich dessen unumstrittene Führungspersönlichkeit Eberhard Bidembach unter Hinweis auf seine *sondere[r] leibsongelegenheit* in einem Schreiben entschuldigen, welches er zwar unterzeichnet hatte, das aber sonst ganz von seinem Sohn, dem Landschaftsadvokaten Johannes, stammte. Offenbar war sich der 70-jährige Bebenhausener Prälat der Schwere der Erkrankung bewusst und ahnte bereits seinen Tod voraus, verwies er doch darauf, er könne seinen Sohn Johannes *jetzund nicht füglich von mir lassen*⁴⁷⁶. Auch für seine Nachfahren war Eberhard Bidembach das maßgebliche Vor-

⁴⁷² Dr. Nicolaus Varenbüler an Dr. Eberh. Bidembach Abt zu Bebenhausen. Das Schreiben datiert vom 26. Oktober 1594. Vgl. dazu: WLTA II, 1, Nr. 91, S. 219. Zur Beziehung Nikolaus Varnbüblers zu Eberhard und Johannes Bidembach und dem intensiven Schriftverkehr der Genannten: vgl. etwa ebd., S. 267 f.

⁴⁷³ Gemeint ist an dieser Stelle der Landtag des Jahres 1595. Vgl. dazu: WLTA II, 2, S. 770.

⁴⁷⁴ WLTA II, 1, S. 87. Zur Sprecherrolle Eberhard Bidembachs ebenso: ebd., S. 119 f.

⁴⁷⁵ Ebd.

⁴⁷⁶ Ebd., S. 440.

bild. Sein Neffe, Felix Bidembach d. Ä., der im Ausschuss des Landtages eine ähnlich dominante Rolle wie sein Onkel spielen sollte, weckte bei seinen Zuhörern familiengeschichtliche Assoziationen, als er anlässlich der Hochzeit Herzog Johann Friedrichs von Württemberg im November 1609 die ihm übertragene Ansprache *ungefahrlich wie bei Hz. Ludwigs zeitten d. Eberhard, doch kürzer hielt*⁴⁷⁷.

Die Kontinuität der Abtsfamilie Bidembach trat dann in dritter Generation noch einmal im Jahr 1661 bei der offiziellen Investitur Felix Bidembachs d. J. als Prälat des Klosters Adelberg hervor⁴⁷⁸. Nach einer Unterredung mit den eigens angereisten Vertretern der fürstlichen Kommission, in welcher Felix Bidembach an seine Amtverpflichtungen erinnert wurde, sei *bishero noch ubrig geblieben, daß er solemniter investirt und denen Closters angehörigen praesentirt, und alß ihr Vorgesetzter abbt accommendirt werde*⁴⁷⁹. Schließlich hatte Abt Felix *mit auffhebung dreyer Finger* den Eid zu leisten,

*daß Er allen Articuln seiner Capitulation die Zeit seines lebens fleißig nachkomen wolle. Hierauff hat er drey fingero uff das Evangelium Job. cap. I. (welches Herr Hoffprediger D. Zeller ihme offen vorgehalten) gelegt, Herr Director Ihme den gewöhnlichen Eyd teutlich vor: ER aber denselben nachgesprochen und hoc modo das Juramentum Corporale erstatet. Worauff Ihme Herr Director, H. D. Zeller [...] gratulirt*⁴⁸⁰.

b. Württembergische Landespolitik im Zeichen der Familie:

Die Afterlehensfrage

Die Bedeutung, welche den an zentralen politischen Schaltstellen der Landschaft positionierten Vertretern der Familie Bidembach bei der aktiven, vielseitigen Gestaltung der Landespolitik zukam, lässt sich an ihrem Engagement in der für das Herzogtum sensiblen Frage des Afterlehens ablesen. In der Zusammenarbeit der einzelnen Familienangehörigen zeigt sich, wie der Beziehungsrahmen des Familienverbandes der effektiven Durchsetzung der ständischen Interessen dienen konnte.

Die württembergischen Bemühungen um Beseitigung der österreichischen Afterlehenschaft, welche 1534 nach der Rückeroberung durch Herzog Ulrich im Kaadener Vertrag sanktioniert worden war und die Belehnung der männlichen Erben Ulrichs festschrieb, sind gekennzeichnet durch eine längere Vorgeschichte von Rückschlägen, langwierigen Verhandlung, Miss- oder Teilerfolgen⁴⁸¹. Nach dem

⁴⁷⁷ WLTA II, 3, S. 184. Zudem: ebd., S. 351, Anm. 1.

⁴⁷⁸ Vgl. dazu: LKA A 26, 1195, 6. Felix Bidembach war bereits de facto Prälat, die öffentliche Vereidigung stand aber noch aus.

⁴⁷⁹ Ebd.

⁴⁸⁰ Ebd.

⁴⁸¹ Vgl. zum Vertrag von Kaaden und seinen Entstehungsbedingungen: BRENDLE, *Dynastie*, S. 165–169.

Schmalkaldischen Krieg konnte Herzog Christoph erst 1552/53 den wegen der Kriegsteilnahme Herzog Ulrichs von König Ferdinand angestregten Felonieprozess abwenden und im Passauer Vertrag erreichen, dass nun ihm, Graf Georg und ihren männlichen Nachkommen das Herzogtum als Afterlehen vom Erzhaus zugesprochen wurde, sofern die Belehnten nicht militärisch gegen ihre Lehnsherren aufzutreten würden. Nach dem Regierungsantritt Herzog Friedrichs und von dessen erstem Landtag 1594 an erklärten sich die Stände, die dem Passauer Vertrag ohnehin die Ratifizierung verweigert hatten, ohne großes Zögern bereit, bei der Ablösung der Afterlehenschaft mitzuwirken, deren Rechtmäßigkeit sie schon auf dem Landtag 1565 und dann wieder seit 1569 unter Herzog Ludwig bestritten hatten.

Im September 1587 trat der Große Ausschuss unter Führung des Bebenhausener Abtes nicht nur an die Tübinger Juristenfakultät, sondern auch persönlich an den Rechtsstudenten Johannes Bidembach mit der Bitte heran, sich *consilia stellen* [zu] *lassen* – wie Prälat Eberhard Bidembach rückblickend bemerkte⁴⁸². Ein halbes Jahr nach der Anfrage lag das Gutachten Johannes Bidembachs vor⁴⁸³. Kurze Zeit später profitierte dieser dann ein zweites Mal vom familialen Prestige, welches aus der Anerkennung resultierte, die sein Vater bei den Landschaftsvertretern genoss. Denn bereits am 9. November 1589 wurde Johannes Bidembach zum Landschaftsadvokaten gewählt⁴⁸⁴.

Die Beseitigung der Afterlehenschaft wurde zu einem hartnäckig verfolgten, ständisch unterstützten außenpolitischen Ziel der Regierungszeit Herzog Friedrichs. Es waren jedoch die innenpolitischen Implikationen der Durchführung dieses Anliegens, welche zu Differenzen zwischen dem Herzog und den Landschaftsvertretern führten⁴⁸⁵. Friedrich hatte bereits 1593, also noch während seiner Regentschaft in Mömpelgard, vergeblich versucht, die Prälaten um Eberhard Bidembach in seine Bestrebungen der raschen Beseitigung der Afterlehenschaft einzubeziehen. Diese wiesen jedoch das Ansinnen des Grafen unter Hinweis auf ihre Loyalität Herzog Ludwig gegenüber zurück. Zudem gelte die Verpflichtung auf die Afterlehenschaft nicht allein für den Herzog, sondern auch für dessen Räte⁴⁸⁶.

Johannes Bidembach und der Vizekanzler Hieronymus Gerhard traten nun mit der Argumentation in ihren von der Landschaft in Auftrag gegebenen Gutachten

⁴⁸² WLTA II, 1, S. 147

⁴⁸³ Johannes Bidembach erhielt für die Erstellung seines Gutachtens zur Afterlehenschaft aus der Geheimen Truhe der Landschaft den Betrag von 32 Goldgulden bzw. 44 fl. 48 kr. und dann nochmals 100 fl. Vgl. dazu: WLTA II, 2, S. 769.

⁴⁸⁴ Vgl. dazu: ebd., S. 10.

⁴⁸⁵ Vgl. zur Afterlehensfrage und Herzog Ulrich: BRENDLE, *Dynastie*, S. 196 f. Zudem: SAUER, *Herzog Friedrich I.*, S. 157 ff.

⁴⁸⁶ [...] *dann unsers gn. f. und herrn pflicht, der afterlehenschaft halb geton, nicht allein uf ifg. person, sondern auch derselben rät und alle diejenigen, so ifg. zu versprechen gepuerte, anginge und [...] ihenen, herren rät, nicht gepürm wollte, hierzu etwas zu raten.* WLTA II, 1, S. 46.

hervor, die Umwandlung des unmittelbaren Reichslehens Württemberg in ein Afterlehen des Erzhauses sei a priori auf Grund der fehlenden Zustimmung der Kurfürsten nicht rechtmäßig gewesen⁴⁸⁷. Demgegenüber bezog der enge Berater des Herzogs, Matthäus Enzlin, die Position, die Rechtmäßigkeit des Afterlehensverhältnisses sei deshalb nicht gegeben, weil die Übertragung des Herzogtums Württemberg nicht vom letzten Lehensinhaber, sondern vom ersten, somit von Graf Eberhard im Barte, abzuleiten sei und verbot daher Bidembach und Gerhard, ihre Voten den Reichsständen zukommen zu lassen⁴⁸⁸. Enzlin wies ferner gegenüber Friedrich darauf hin, die Erklärung der Landschaft, das herzogliche Bestreben in der Afterlehensfrage zu unterstützen, sei zwar durchaus löblich. Freilich sei deren Vertreter aber *zu avisieren, sich zu dieser [...] action uf vorstehenden reichstag wie nicht weniger füraus mit gelerten wol qualifizierten etwas mehr und besser gefasst zu machen*. Diese Kritik im Vorfeld des Reichstages zu Regensburg 1594 richtete sich namentlich gegen Johannes Bidembach. Schließlich sei dieser *noch etwas jung (ohneacht er sonsten ein leufiges ingenium)*. Daher müsse der Landschaft empfohlen werden, dem Landschaftsadvokaten noch zwei erfahrenere Gesandte für die Regensburger Delegation an die Seite zu stellen⁴⁸⁹.

Auf dem ersten Landtag, den Herzog Friedrich am 8. April 1594 einberief, stand die Beseitigung der Afterlehenschaft vorrangig auf der Agenda⁴⁹⁰. Eberhard Bidembach sicherte dem Herzog im Namen der Landschaft die Unterstützung bei dessen Bemühungen zu. So wolle man *ifg. bei bevorstehendem reichstag assistenz [...] leisten*⁴⁹¹. Daher wurde beschlossen, eine aus den Prälaten Eberhard Bidembach und Christoph Binder, sechs Vertretern der Städte sowie dem Landschaftsadvokaten Johannes Bidembach bestehende Delegation zum Reichstag nach Regensburg zu schicken, die sich dort in der Zeit vom 7. Juni bis Ende Juli um die Erfüllung des württembergischen Anliegens bemühte⁴⁹². Um ihrem Ziel der Ablösung der Afterlehenschaft näher zu kommen, bereiteten die Landschaftsvertreter Supplikationen vor, welche die württembergische Gesandtschaft dann in Regensburg Kaiser Rudolf II., Erzherzog Ferdinand und schließlich den Kurfürsten übergeben sollte.

⁴⁸⁷ Vgl. dazu: *Extract us D. Heronymi Consilio, Gemeiner Landsch. Interesse betreffend*. Ebd., S. 144 f.

⁴⁸⁸ Vgl. dazu die dann auf dem Reichstag zu Regensburg am 24. Juni 1594 dem Kaiser vorgelegte Supplikation *Der Anwälte allgemeiner Prälaten und Landschaft in Württemberg Supplikation*. Der bei Johannes Bidembach zentrale Punkt der nicht vorhandenen kurfürstlichen Zustimmung fehlt hier. WLTA II, 1, S. 201 ff. Vgl. dazu auch: SAUER, Herzog Friedrich I., S. 158.

⁴⁸⁹ WLTA II, 1, S. 151 f.

⁴⁹⁰ Vgl. dazu die Eröffnung des Landtages am 9. April 1594: ebd., S. 156 f.

⁴⁹¹ Ebd., S. 147. Eberhard Bidembach legte darüber hinaus dem Herzog nahe, *ifg. wollten hier- und er mehr leut auch hören, die sach were sehr weitleufig und wichtig; dann nach dem gemeinen sprichwort plus vident oculi quam oculus*. Bidembachs Vorschlag, noch weiteren Rat einzuholen, lehnte der Herzog ab.

⁴⁹² Ebd., S. 148 f.

Die Entwürfe waren von Johannes Bidembach in seiner Funktion als Landschaftsadvokat konzipiert worden.

Johannes Bidembach war dabei im Entwurf der Bittschrift an den Kaiser vom dem Herzogsbrief von 1495 ausgegangen, der die Unveränderlichkeit des Herzogtums Württemberg festgelegt hatte. Zu diesem kaiserlichen Privileg stehe die Afterbelehnung im Widerspruch. Ferner hob Bidembach auf die bereits in seinem Gutachten dargelegte fehlende kurfürstliche Zustimmung ab. Die Afterbelehnung

*hette doch [...] fürnemblich darumb nicht statthaben künden, weil dasjenig, so in mehrgemeldter erection dem [...] reich von fürnembsten chur-, fürsten und stenden damit zue guetten angesehen worden (dass nemblich diss fürstentumb als des reichs widumb und cammergut bei dem Röm. Reich öwiglich verpleiben solle) durch einführung diser afterbelehnung oben allgemeiner reichsstende verwilligung zue abruch und schmelierung desselben nicht geraichen sollen oder künden*⁴⁹³.

In der Supplikation an die Kurfürsten und die anderen Reichsstände argumentierte Johannes Bidembach – über den Wortlaut der Bittschrift an den Kaiser hinaus – weiterhin, dass die Afterbelehnung des Herzogtums Württemberg, *so zue mehrung des reichs und dessen cammer- und widumguet mit ganz nuzlichstem rat und guet anentzogen, und was also durch wohlgehabten rat aller stend dem reich zum besten angesehen, disem allem zuewider in oftgedachtes reichs onwiderpringlichen nachteil geraichen würde*⁴⁹⁴.

Zudem hatte Johannes Bidembach auch die Vollmacht für die landschaftlichen Gesandten verfasst. Darin wurde für den Fall der Ablehnung der Supplikation durch den Kaiser bestimmt, dass die württembergischen Gesandten das Dokument dann dem Mainzer Kurfürsten mit der Bitte überreichen sollten, *selbige den reichsactis, der würtemb. Erection und was selbiger anhengig einzuverleiben, auch darüber umb gn. beschaid zu sollicitirn, auch da es von nöthen, beigefügte protestation einzuwenden und also alles anders hierin mit bestem fleiss zu tun und zu handeln, das zu erhaltung solliches unsers fürgewendten interesse fürstendig und erschießlich sein kann oder mag*⁴⁹⁵. In der erwähnten Protestation sah Johannes Bidembach im Falle einer Verweigerung der Entgegennahme der Supplikation durch den Kaiser vor, den Mainzer Kurfürsten darum zu bitten, nochmals beim Reichsoberhaupt wegen des württembergischen Anliegens vorstellig zu werden, um den Kaiser zu bewegen, die Landschaft aus der Afterlehenschaft zu entlassen. Wenn aber *kais. mt. sollich ir abschlagen nochmals beharren sollte, so wölln wir anstatt ganzer Würtemb. Landsch. und für uns selbsten hiemit öffentlich und ufs zierlichst protestiert, auch [...] alle gepürende und zu recht erlaubte mittel [...] reservirt haben*⁴⁹⁶.

Am 8. April 1594 wurden die Supplikationsentwürfe des Landschaftsadvokaten dem Landhofmeister mit dem Auftrag übergeben, die Schriftstücke im Geheimrat

⁴⁹³ Ebd., S. 154.

⁴⁹⁴ Ebd.

⁴⁹⁵ Ebd., S. 155.

⁴⁹⁶ Ebd.

zu besprechen. Es wurde zudem vermerkt, die Ausschussmitglieder hätten auch das Konzept der Vollmacht für die Reichstagsgesandten gelesen, welches Enzlin verfasst hatte. Daraus sei zu ersehen, *dass solcher gewalt mehr uf ein rechtlichen process, dann guttliche handlung dirigiert were*. Für ein solches Vorgehen war es aber nach der Einschätzung des Landschaftsausschusses noch zu früh. Daher wäre es ratsamer, die Vollmacht nach dem Konzept Johannes Bidembachs zu richten⁴⁹⁷. Herzog Friedrich hingegen gab die Entwürfe des Landschaftsadvokaten mit dem eigenhändigen Zusatz zurück, man müsse der Landschaft *anzeigen, dass sie auf disem reychstag nichts übergeben sollen, es sei dan von unseren depudirten rächten ersehen und adprobiert, damit sie die sach nit verderben zu ihrem grossen schaden und nachteil*⁴⁹⁸. Schließlich sei es nötig – so ließ Herzog Friedrich durch Enzlin bei der Eröffnung des Landtages 1594 der im Sitzungssaal versammelten Landschaft verkünden – dass die württembergischen Bestrebungen um Ablösung der Afterlehenschaft *für Ein man gehandelt und gleich us Einer feder tractirt werde, weil es auch Ein sach und Ein corpus (forderst ifg., so dann die Landsch.) betreffen tete*⁴⁹⁹.

Im weiteren Verlauf der Unterredungen auf dem Landtag von 1594 zeigten sich Vater und Sohn Bidembach als maßgebliche Leitfiguren in den inhaltlichen und verhandlungstaktischen Fragen der Afterlehensproblematik. So übergab Eberhard Bidembach seinem Sohn Johannes im Landschaftshaus mit der einleitenden Bemerkung das Wort, welche Fortschritte seit dem letzten Landtag des Jahres 1583 erzielt worden seien, könne den in der Landschaftsregistratur verwahrten Verhandlungsprotokollen des Ausschusses entnommen werden. Nun sollten die Versammelten *vernemmen, us was ursachen sie alhero erfordert worden. Daruf zeigt inen dr. Hans [Johannes Bidembach; J. K.] an, wie es im fundament mit diser afterlebenschaft bewandt*⁵⁰⁰. In seinem weitläufigen rechtsgeschichtlichen Referat führte der Landschaftsadvokat zwei Gründe gegen die Afterlehenschaft an. Zum einen ergebe sich aus der Erhebung Württembergs zum Herzogtum, dass die Landschaft *uf den abgang der herrn von Württemberg zu der selbstaigenen administration des fürstentums kommen und gelangen solle[n]*. Nun werde der Landschaft aber gerade dieser Vorbehalt durch die Afterlehenschaft abgesprochen. Außerdem habe Graf Georg, dem Mömpelgard durch seinen Halbbruder Herzog Ulrich überlassen worden war, 1526 für sich und seine Nachkommen die Bestätigung des Anspruchs auf das Herzogtum in der Linie Ulrichs erhalten. Da dieser Fall tatsächlich eingetreten sei, *ist ifg. abermalen in kraft diss vertrags das afterlehen anzunehmen nicht schul-*

⁴⁹⁷ Ebd.

⁴⁹⁸ Ebd., S. 155 f.

⁴⁹⁹ Ebd., S. 157. Zur Situation in Regensburg und zur dann schließlich eingebrachten Version der Supplikationen: ebd., *Der Anwälte allgemeiner Prälaten und Landschaft in Württemberg Supplikation*, S. 201 ff. bzw. *Der Prälaten und Landschaft in Wirt. Schreiben an Erzhz. Ferdinand*, ebd., S. 203.

⁵⁰⁰ WLTA II, 1, S. 157.

*dig*⁵⁰¹. Die Landstände zeigten sich von der Argumentation des Rechtsgelehrten überzeugt und erklärten sich einhellig dahingehend, *die freiheiten gemeinen vatterlands zu verfechten und ifg. hierinnen die hülfliche hand zu bieten und in eine solchen rechtmessigen befügten sachen sich nicht zu forchten*⁵⁰². Somit wurde beschlossen, das gemeinsame Anliegen auf dem bevorstehenden Reichstag in Regensburg vorbringen zu lassen⁵⁰³.

Der Schriftwechsel, welcher nun zwischen Stuttgart und Regensburg einsetzte, zeugt von der Komplexität der Supplikationsausarbeitung, deren Übergabe und den Abstimmungsproblemen beim Vorgehen vor Kaiser und Reich⁵⁰⁴. Schließlich gelang es den Gesandten am 9. Juli, Rudolf II. in einer Audienz durch Eberhard Bidembach und unter Wortführung von Nikolaus Varnbühler die Supplikation zu übergeben: *Darauf ir mt. mit folgenden worten sehr leins geantwortet: Nachdem die württ. Landsch. ir notturft in übergebener schrift begriffen, so wöllens ir mt. hernach verlesen und gepürlich gn. bescheid darauf geben*⁵⁰⁵. Nach ähnlichem Muster und ebenso ohne konkrete Ergebnisse verlief wenige Tage später auch die Audienz im Kurfürstenrat. Johannes Bidembach nutzte die Gelegenheit, vor den persönlich anwesenden geistlichen Kurfürsten und den Gesandten der weltlichen Kurfürsten in einer Rede darum zu bitten, das württembergische *fürpringen gnädigst, gn. und günstig uf- und anzunehmen, [...] zue beherzigen, auch sich hierüber [...] gewehrlich zu erkleren*⁵⁰⁶. Schließlich konnte Johannes Bidembach dem zwischenzeitlich auch in Regensburg eingetroffenen Herzog Bericht über die unternommenen Aktivitäten erstatten⁵⁰⁷.

⁵⁰¹ Vgl. dazu: ebd., S. 157f.

⁵⁰² Vgl. dazu insgesamt die Reaktion der Landschaft auf den Vortrag Johannes Bidembachs: ebd., S. 158.

⁵⁰³ Zur Reise der Delegation, die zunächst nach Ulm, dann per Schiff auf der Donau über Donauwörth, Ingolstadt und Kehlheim nach Regensburg führte. Vgl. den Bericht: ebd., S. 195f.

⁵⁰⁴ Vgl. dazu etwa folgende Situation: *Wie nun gemelten 6. julii unser gn. f. und herr vor essens umb 9 uhren in den churfürstenrat reiten und dero supplication ihren churf. gn. gleicher gestalt übergeben wöllens, haben die herrn abgeordnete vor ifg. undertänig ufgewartet; und als von ifg. im herausgehn sie gn. angesprochen und an sie begert worden, ihr damals bei handen gebabte supplication, an die kurfürsten gestellt, samt der copie der petition an die kais. mt., beneben und mit ihnen zue überantworten, hat dieselb herr d. Joh. Bidembach undertänig erinnert, dass es gar nicht ratsamb, sonder noch derweilen mit inzuhalten, bis die [...] audienz bei der kais. mt. [...] zuewegen gebracht were [...] damit ifg. gn. zuefriden gewesen und ihme inmittelst fleissig zue sollicitiren gn. befohlen, auch darauf alsleich zu pferd gessen. Ebd., S. 205.*

⁵⁰⁵ WLTA II, 1, S. 206.

⁵⁰⁶ Ebd., S. 207f., das Zitat selbst S. 208.

⁵⁰⁷ So konnte Bidembach am 14. Juli Herzog Friedrich vermelden, die Supplikationen an den Kaiser und die Kurfürsten seien *überracht, auch nunmehr inen weiter nichts zue verrichten oblege, und da es ifg. nicht entgegen, wollten sie bei dem h. Rumpffen mit ebistem umb gn. resolution ansuechen; paten demnach [...] ihnen wiederumb anheimisch zue ziehen gn. zu erlauben. Ebd., S. 209.*

Die Antwort des Kaisers ließ indessen auf sich warten. Angesichts der an Herzog Friedrich gerichteten Bitte der württembergischen Gesandtschaftsmitglieder, nach getaner Arbeit die Heimreise antreten zu dürfen, bestand dieser darauf, dass mindestens zwei Abgesandte in Regensburg bleiben sollten. Während der Großteil der Delegation Regensburg verließ, blieben Johannes Bidembach und der Bürgermeister von Schorndorf, Georg Gerwick, vor Ort, um zu sehen, was noch zu erreichen wäre⁵⁰⁸. Die am 25. Juli stattfindende Audienz, welche Bidembach und Gerwick bei dem kurmainzischen Kanzler Wolf Philipp von Rosenbach erwirken konnten, verlief vielversprechend. Der Kurmainzer sagte nach der Verehrung von 100 Reichsgulden zu, er wolle sich um die Ausstellung einer Bescheinigung kümmern, welche den Eingang der Supplikation im Kurfürstenkolleg dokumentiere. Das Warten auf den kaiserlichen Bescheid zog sich hingegen hinaus, so dass in Anbetracht des inzwischen schon sieben Wochen dauernden Aufenthalts auf dem Reichstag die Ungeduld wuchs, zumal gelegentlichen, hartnäckigen Nachfragen von Bidembach und Gerwick mit dem dilatorischen Hinweis auf die Arbeitsbelastung des Kaisers und die Nichtzuständigkeit der angesprochenen Personen begegnet wurde⁵⁰⁹. Schließlich erreichten die beiden verbliebenen württembergischen Gesandten doch noch ihr Ziel und konnten nach Ausstellung der Bescheinigung über den Eingang der Supplikation die Heimreise antreten⁵¹⁰.

Die Regensburger Mission der württembergischen Landschaftsgesandten war somit ohne konkrete Ergebnisse geblieben⁵¹¹. Auch Herzog Friedrich hatte nicht viel erreicht. Die Kosten waren hingegen angesichts des betriebenen Aufwandes immens⁵¹². Die Thematik blieb jedoch im Stuttgarter Landtag weiterhin auf der po-

⁵⁰⁸ Ebd., S. 211. So wurde Bidembach und Gerwick dargelegt, dass *ir mt. mit vielen sachen [...] gar überhäufet, deren ursach dann die antwort sich etwas verweilet; dabei aber würde uns zweifelsfrei onverborgen sein, dass ro. kais. mt. unserm gn.f. und herrn gn. beantwortet, welche resolution ifg. onzweifenlich [...] den landständen fürhalten würde, dammenhero es einer weitem antwort onnöttig*. Bidembach und Gerwick mussten daraufhin einräumen, von dieser Resolution nichts zu wissen. Sie bestanden aber darauf, für die von der Landschaft eigens eingereichte Supplikation auch eine separate Bescheinigung zu bekommen, um die Ausführung ihrer Kommission dokumentieren zu können. Ebd., S. 213.

⁵⁰⁹ Ebd., S. 212 f.

⁵¹⁰ Ebd., S. 214.

⁵¹¹ Am 14. März 1595 trafen die Ausschussmitglieder folgende Regelung hinsichtlich der Verehrung der Reichstagsgesandten: *Gleichfals ist auch von den deputirten nach Regenspurg und derenselben honorarien halben gehandelt worden und von dem Grosseren, auch den übrigen des Kleinen Usschuzs, so nicht zu Regenspurg gewesen, insgemein dahin geschlossen worden, dass den prälaten Bebenhausen [also Eberhard Bidembach; J. K.] und Adelberg jedem ein becher pro 50 fl. und in demselben 100 goldgulden, dr. Joh. Biedenbachen ein becher pro 40 fl. und darin 50 goldfl., den anderen aber jedem 1 becher pro 30 fl. und darin 50 goldfl. verehrt werden solle*. Ebd., S. 269.

⁵¹² Allein die Gesamtkosten der Delegierten betragen 5331 fl. Hinzukommen noch die Kosten Dr. Johannes Bidembachs und Gerwicks sowie insbesondere die Verehrungen für die in Regensburg kontaktierten Räte. Vgl. dazu: WLTA II, 1, S. 269. Ferner: SAUER, Herzog Friedrich I., S. 160 f.

litischen Tagesordnung. Erneut sollten sich dabei Eberhard und Johannes Bidembach besonders hervortun⁵¹³. Um dem Ziel der Ablösung nun tatsächlich ein Stück näher zu kommen, verlangte Herzog Friedrich im Februar 1595 eine neuerliche Türkenhilfe vom Kleinen Ausschuss. Dieser wies darauf hin, *dass wir Deroselben hierinnen nicht wenigens als hiebevorn mehrmalen geschehen, untertönig wilfahr zu tun geneigt und erbietig weren*. Gleichwohl falle es diesmal *beinahe unmöglich*⁵¹⁴. Und so lehnte der Kleine Ausschuss zunächst ab, verknüpfte aber zugleich die Verweigerung mit dem Hinweis, dass bezüglich der Gravamina der Landschaft *uber so viel und oft beschehenes ansuchen uns einiche resolution nicht erfolgt*. Man müsse daher den Herzog daran erinnern, *dass ein solches bei gemeiner Landschaft nicht geringen ungeduld erwecken tut, also do sie schon umb eine oder die andere praestation kunftiglich ersucht und angelangt werden sollten, sie doch diss orts vor endlicher abhelfung und erledigung der uberreichten gravaminum schwerlich ichtwas tun oder bewilligen wurden*⁵¹⁵. Der Herzog erklärte angesichts dieses Verhaltens des Ausschusses sein Befremden und fand deutliche Worte⁵¹⁶. Der Ausschuss gab daraufhin seine an Bedingungen geknüpfte Verweigerungshaltung auf und ließ verlauten, diese habe er nur *zu unserer nottwendigen entschuldigung* bezogen, um dem Herzog *die äusserste erschöpfung gemeiner Landschaft vorrats* zu demonstrieren⁵¹⁷. Schließlich zeigte sich auch Friedrich gegenüber der Landschaft *mit Euer getonen entschuldigung gn. zufriden*⁵¹⁸.

Es waren die konkreten Finanzierungsprobleme, welche im weiteren Verlauf der Verhandlungen immer wieder zu Spannung zwischen dem Herzog und den Landständen, zumal dem Kleinen Ausschuss, führten. Beispielhaft steht hierfür der am 8. August 1596 gegenüber Eberhard Bidembach artikulierte Standpunkt des Herzogs, wonach er der Meinung sei, dass ein Vergleich die Verhandlungen in der Angelegenheit der Afterlehenschaft vortranbringen werde, zu deren Ablösung sich die Landschaft freilich *mit einer zimlichen ansehnlichen summen gelz wohlgefasst* machen sollte⁵¹⁹. Eberhard Bidembach äußerte sich angesichts solcher Ankündigungen reserviert. Die Vereinbarungen des Herzogs mit dem Erzhaus seien ihm im Detail noch nicht bekannt, daher sei es *noch vil zu früe, hievon etwas nutzlichs zu handeln*. Auch dürfe bei einer Einberufung des Landtages nicht der Eindruck erweckt werden, *dass man gleichsam onerfordert den seckel, wie man*

⁵¹³ Vgl. etwa zur Nachbereitung der Regensburger Unternehmung: WLTA II, 1, S. 216.

⁵¹⁴ Ebd., S. 241.

⁵¹⁵ Ebd., S. 242. Bei einer „Prästation“ handelt es sich um eine vom Lehensmann zu leistende Zahlung.

⁵¹⁶ Vgl. dazu: ebd., S. 244 f.

⁵¹⁷ Ebd., S. 246 f., das Zitat S. 246.

⁵¹⁸ Ebd., S. 250.

⁵¹⁹ Ebd., S. 435.

sagt, mit dem geld hinausgeben und also einer woll befügten sach nicht gar trauen [...] wolle⁵²⁰.

Zu einer neuerlichen Verweigerung des Kleinen Ausschusses und der Formulierung von konkreten Bedingungen kam es, als Herzog Friedrich im Juni 1597 die konkrete Ablösesumme von 400 000 bzw. 500 000 fl. ins Spiel brachte⁵²¹. Sein Ziel strebte der Herzog nun weitgehend im Alleingang an und erreichte dieses schließlich im Prager Vertrag vom 24. Januar 1599. Die vom Kaiser geforderte Zustimmung des Landtages und die Übernahme der gesamten Ablösesumme, auf die Friedrich drängte, standen allerdings noch aus und waren Gegenstand zäher Verhandlungen im Rahmen der vom 4. Februar bis 16. März 1599 abgehaltenen Stuttgarter Ständeversammlung. Erneut machte diese die Finanzierung der gesamten Summe von der vorherigen Abstellung der Ursachen für die Gravamina abhängig. Schließlich stimmte jedoch der Landtag endgültig der Übernahme der Ablösesumme von 400 000 fl. zu, nachdem man beim Herzog einige, freilich unverbindliche Zugeständnisse hinsichtlich der Hauptbeschwerdepunkte erzielen konnte⁵²².

Durch den Tod Eberhard Bidembachs am 24. April 1597 und nach dem Ausscheiden Johannes Bidembachs endete der profilierte Beitrag dieser beiden Familienvertreter im Rahmen der Bemühung um die Beseitigung der österreichischen Afterlehenschaft. Die latente Spannung von sich quasi synchron ereignendem, korporativen Auftreten als ständische Interessensvertreter und dem kooperativen, weisungsgebundenen Handeln als Untertanen des Herzogs wurde, wie sich auch bei einer näheren Untersuchung der innenpolitischen Situation des Herzogtums herausstellen wird, zu einem Charakteristikum der Familiengeschichte in den Jahren um 1600.

⁵²⁰ Ebd., S. 436; zudem: ebd., S. 437, wo Herzog Friedrich Eberhard Bidembach innerhalb des Kleinen Ausschusses als seinen hauptsächlichlichen Ansprechpartner in der Sache der österreichischen Afterlehenschaft benennt: *Es würd Euch, wa nicht allen, doch etlichen [...] sonderlich aber Euch, unsern abt zu Bebenhausen uf [...] bericht [...] Matthäi Enzlini [...] bewusst sein, warauf die sachen der österr. afterlehenschaft halben berueben, dass man auch zu [...] richtigmachung derselben vielleuchten in kurzem ainer namhaften geldsumma nottürftig sein möchte, zue deren erlangung dissmals von 4–6 tonnen golds ohne beschwerliche conditiones uf landleufige verzinsung guette gelegenheit vorhanden.*

⁵²¹ Vgl. dazu: ebd., S. 472–475.

⁵²² Vgl. dazu insgesamt: ebd., S. 15 ff., darin insbesondere die Proposition Herzog Friedrichs an den Landtag vom 5. Februar 1599, ebd., S. 15–20. Zudem: SAUER, Herzog Friedrich I., S. 161–164.

c. Familiäre Kohärenz und die Kollision antagonistischer Patronagegemeinschaften: Der Fall des Johannes Bidembach

Anhand der Ereignisse, die sich im Jahr 1597 um Johannes Bidembach zutragen, ihrer Beweggründe und Folgen lässt sich zeigen, wie die Familienvertreter ihr kollektives Prestige und ihr traditionelles Gewicht im Konfliktfall gegen die intendierten Maßnahmen des Herzogs zu instrumentalisieren bereit waren. Nimmt man noch die indirekt zu erschließende Haltung der Familie Bidembach beim „Sturz des Favoriten“⁵²³ Matthäus Enzlin als Konflikt zweier kollidierender Patronageverbände wahr, wird deutlich, mit welcher Vehemenz sich der etablierte Personen- und Familienkreis gegen die drohende gesellschaftliche Umwälzung während der Regierungszeit Herzog Friedrichs wehrte⁵²⁴. Aber auch einen weiteren, nämlich institutionengeschichtlichen Aspekt gilt es für die Erklärung der Dominanz der Familie Bidembach im Stuttgarter Landtag heranzuziehen: Die zunehmende Oligarchisierung der Landschaft und die sich so ergebende Möglichkeit der Interessenswahrung und -durchsetzung durch die Prälaten in den Ausschüssen und auf den Ausschusstagen⁵²⁵.

Wie bereits erwähnt, erzeugten die innen- und personalpolitischen Vorgänge während der Regierungszeit Herzog Friedrichs seit den 1590er Jahren zunehmendes Unbehagen und teils offenen Widerstand der etablierten Familien, zumal bei den Prälaten, deren gerade auch auf verwandtschaftlichen Beziehungen beruhende politische Bedeutung in der Landschaft eingeschränkt zu werden drohte⁵²⁶. Den Akten lässt sich entnehmen, wie Eberhard Bidembach seinen Unmut über die bisher in seiner Amtszeit nicht da gewesene Entwicklung zum Ausdruck brachte, welche sich seit dem Regierungsantritt Herzog Friedrichs ergeben habe. So sei er *nun über die 34 Jahr beim Usschutz und weren in solcher zeit zu unterschiedl. malen ungleiche resolutionen erfolgt, deren hett er sich aber nicht hochgeachtet; aber weil anitzo dergleichen scharffe decrete und resolutiones gleich am eingang der regie-*

⁵²³ ASCH, Sturz des Favoriten, S. 37. In seinem innovativen Aufsatz diskutiert Asch Möglichkeiten und Grenzen des sicherlich in der Anwendung auf den Fall Matthäus Enzlin problematischen Favoritenbegriffs. Vgl. dazu besonders: S. 55 ff.

⁵²⁴ Zum Verhältnis Eberhard Bidembachs und Enzlins zu Beginn der Regierung Herzog Friedrichs: vgl. WLTA II, 1, S. 133 f.

⁵²⁵ Vgl. dazu: WOLGAST, Reformationszeit, S. 175.

⁵²⁶ Vgl. dazu etwa den Aktenvermerk Martin Aichmanns, welcher das gemeinsame Auftreten von Eberhard und Johannes Bidembach im Rahmen der Landschaftsausschüsse zum Ausdruck bringt: *Als unserm gn. f. und herren dise letzte erclerung durch dr. Johan Bidenbach übergeben worden, haben ifg. den herrn marschalken und mich underschribnen zu sich erfordert und uns beeden angezaigt, dass ifg. mit diser des Ausschuss u. erclerung in gn. zufrieden, welches dem abt zu Bebenhausen od. dr. Bidenbach angezaigt und dabei vermeldt werden solle, dass ifg. dem Kl. und Gr. Ausschuss widerumb heimzuziehen gn. erlaubt haben wolte.* WLTA I, 1, S. 267.

zung, darzu bei dem ersten Landtag fürfielen, hett er nit vil lust weder zum Uschutz noch praelatur⁵²⁷.

Unter diesen ohnehin schon ungünstigen Bedingungen verschlechterte sich das Klima zusehends, und es sollte zum Konflikt kommen, als der Sohn Eberhard Bidembachs, Johannes Bidembach, in eine Auseinandersetzung zwischen Christoph von Degenfeld und Balthasar Eisengrein verwickelt wurde. Johannes war von seinem Vater 1592 die exponierte Position des Landschaftsadvokaten verschafft worden. Er hatte darin maßgeblichen Einfluss im Zuge einer familial-ständischen Interessenspolitik geltend machen können⁵²⁸, wie dies auch das Hervortreten Johannes Bidembachs an der Seite Eberhards im Zusammenhang der Verhandlungen um die Afterlehenchaft belegt. Im Konflikt mit Degenfeld und Eisengrein hatte sich Johannes Bidembach nun zu Beschimpfungen gegenüber seinem Kontrahenten Degenfeld und dem Herzog hinreißen lassen⁵²⁹. Der sich daran anschließende Prozess gegen ihn, der zu seiner Entlassung führen sollte, offenbart nicht nur die sich hier deutlich abzeichnende Kollision traditioneller und neu installierter Patronageverhältnisse. Es zeigt sich auch, wie im Konfliktfall und angesichts einer schweren Strafe die Verdienste der Familie, der gute Name des „Brenz-Bidembachischen Clans“ und die unter den Vorgängern Herzog Friedrichs erbrachten Leistungen bemüht wurden. Als Argument sollte die Familiengeschichte zur Abwendung der Gefährdung der bisherigen Machtposition und damit dem Ende der quasidynastischen Ämterbekleidung der Familie eingesetzt werden.

Nach seinen *unbesonnenen reden* gegen Degenfeld und Herzog Friedrich, die, wie der Delinquent zu seiner Verteidigung anführte, *zue derselben verschimpfung nicht gemeint gewesen*, war Johannes Bidembach zunächst im Dezember 1596⁵³⁰ an verschiedenen Orten gefangen gehalten worden⁵³¹. In seinem Schreiben an den Kleinen Ausschuss verließ Bidembach noch einmal seiner zwischenzeitlich zerschlagenen Hoffnung Ausdruck, dem Herzog möge der bisherige Arrest und die Kautions von 12 000 Gulden doch genügen. Schlimmer noch als die Haftstrafe an sich sei für ihn nämlich, dass er *in wehrendem solchem beschwerlichen arrest ich meines freundlichen lieben vatters seligen, als uf dieser erden meines höchsten schatz entbeheren* müsse. Zudem drohe ihm jetzt auch noch neue Pein durch eine aufer-

⁵²⁷ WLTA II, 1, S. 320.

⁵²⁸ Vgl. dazu etwa im Kontext des Landtages von 1595, wo Johannes Bidembach als Führungs- und Repräsentationsfigur in Erscheinung tritt: ebd., S. 280 f., 284, 293, 295, 299, 320, 326, 338, 340, 353, 373. So hatte Johannes Bidembach etwa in seiner Amtstätigkeit als Landschaftsadvokat auf dem Landtag 1595 die Gravamina der Stände zusammengetragen und eingebracht. Ebd., S. 284. Zu den Inhalten der betreffenden Gravamina selbst: ebd. Zu den repräsentativen Verpflichtungen Johannes Bidembachs, so beispielsweise offiziellen Hochzeitsbesuchen, Dankesreden und der Übergabe von Verehrungen: ebd., S. 377, 406, 407.

⁵²⁹ Dazu: GRUBE, Landtag, S. 244–246 und 259.

⁵³⁰ Nicht erst, wie Bernhardt behauptet, im April 1597. Vgl. BERNHARDT, Zentralbehörden, S. 169.

⁵³¹ WLTA II, 1, S. 459.

legte Geldbuße von 2000 Gulden, die *er usser mangel aigens an geld und güettern* nicht zu zahlen im Stande sei. Noch schwerwiegender sei allerdings die Forderung nach Rücktritt aus Bidembachs beiden *ebrenständ[en]*, somit die Entlassung aus seinen Ämtern als Landschaftsadvokat und Hofgerichtsbeisitzer, die er *nur mit nicht geringem anzug meiner ehren erstatten und geben kann*⁵³².

Der Ausschuss wandte sich daraufhin am 1./2. Juni 1596 selbst an Herzog Friedrich. Zwar habe man in der Sache Johannes Bidembach, dessen eigene Supplikation dem Schreiben beigefügt war, keine *aigentliche wissenschaft* und sei daher *auch im wenigsten gemeint [...]* *dieselbige* [sc. die Supplikation Bidembachs] *zu verteidigen oder gutt zu heissen*. Doch angesichts seiner eigenen mehrjährigen Verdienste als Advokat der Landschaft, vor allen Dingen aber wegen der 36-jährigen Dienste seines Vaters, des *mitcollega im Usschuz*, schließe sich das Gremium mit einer eigenen Supplikation den Ausführungen des Beklagten an. Dort habe Bidembach ja schon beteuert, dass seine *Reden us unbedacht und in gar keinem ernst fürgeloffen*. Zudem habe Bidembach durch seine Inhaftierung schon genug Strafe ertragen müssen. Vor allem aber müsse darauf hingewiesen werden, dass den Vater von Johannes, Eberhard Bidembach, die ganze Angelegenheit so getroffen habe, *dass er auch letstlich dorüber allerdings tods verfahren*. Deshalb bitte man ebenfalls den Herzog, von der Geldstrafe zumal aus dem Grund gnädig abzusehen, da *er für sich selbst nichts in vermögen, sonder allein sein mutter als ein verlassene wittibe inen diss orts entheben musste*. Besonders aber mit der angedrohten *so scharpfen urphedsverschreibung* sei Johannes zu verschonen⁵³³.

Gleichzeitig reichte nun noch die schon im Schreiben des Ausschusses genannte Sophia Bidembach eine eigenhändige Bittschrift an den Herzog ein. Auch sie wies auf ihr trauriges Schicksal hin, dass ihr Mann durch die Beschwernisse dieser schlimmen Sache gestorben sei und sie ihm sicherlich bald folgen werde. Daher sei es Gott geklagt, *dass mein lieber hauswürt seliger bei Efg. kein gnad hat seines kinds halber erlangen kinden*⁵³⁴, schließlich habe sie nach dem Tod Eberhards stets gehofft, der Herzog möge ihr großes Elend durch die Begnadigung von Johannes lindern. Diese Ausführungen der Witwe, einer Tochter des württembergischen Reformators Brenz, quittierte Herzog Friedrich mit der handschriftlichen Notiz: *die alt vetel sphardt die wharheit, dan niemand ohngnadt widerfharen als gebührt hett*⁵³⁵. Und auch der von Sophia Bidembach erwähnten Zusage des Herzogs aus dem letzten Schreiben an Eberhard, *ifg. wollen meinem sohn nichts wider bilichkeit widerfahren lassen*⁵³⁶, setzte Friedrich entgegen: *Mit solchen bösen karten wird man vbel erger machen; wir heben daz nicht verorsacht, sonder sein hoffabrd vnd böß mhaul*. Doch damit nicht genug. Denn schließlich kam es in Bezug auf die eigene Eingabe

⁵³² Ebd.

⁵³³ Ebd., S. 460.

⁵³⁴ Ebd.

⁵³⁵ Ebd.

des Johannes Bidembach, in der er dezidiert auf die Verbindung und Freundschaft der Familien Brenz und Bidembach und ihre Leistungen für das Land verwiesen hatte, zu jener elementaren Abschätzigkeit des Herzogs, welche die familiäre Herkunft der Bidembachs zum Gegenstand des Schlagabtausches machte und ihre zwischenzeitliche Etablierung als Elite auf Gnadenerweise zurückführt, hätten diese doch *als bettler genug und mehr als vil erschabt*⁵³⁷. Und so wollte sich Herzog Friedrich lediglich auf eine Minderung der Geldstrafe auf tausend Gulden einlassen⁵³⁸.

Dieser bis ins Persönliche hineinwirkende Schlagabtausch offenbart die Schärfe, mit der sowohl von herzoglicher Seite als auch von Seiten der Stände um die jeweiligen Rechte gekämpft wurde und wie man gewillt war, die je eigenen Standpunkte durch die Mobilisierung der Anhängerschaft durchzusetzen. Durch die Ausfälle Johannes Bidembachs gegenüber der fürstlichen Obrigkeit hatte sich dieser jedoch in eine so ungünstige Position manövriert, dass hier selbst die Berufung auf die Leistungen der Familie und der Einsatz des Kleinen Ausschusses für den Landschaftsadvokaten bei Herzog Friedrich kein Gehör fanden. Die Situation war damit für die unter Herzog Christoph emporgekommenen Familienverbände denkbar ungünstig. Den zu dieser Zeit erlangten Einfluss, mehr noch, den aus dieser Zeit abgeleiteten Anspruch auf Mitsprache versuchte die Familie Bidembach und andere unter den jeweiligen Herzögen geltend zu machen. Bei Herzog Friedrich waren sie mit dieser Strategie allerdings an den Falschen geraten. Johannes Bidembach musste schließlich in seiner Urfehde vom 10. Juni 1597 die Entlassung aus seinen Ämtern, die Geldstrafe und die während seiner Verhaftung angefallenen Kosten akzeptieren. Er bekannte darin seine Verfehlungen und versprach zudem, nachdem seine *betagte liebe eltern und auch meine befreundte meinethalber umb begnadigung [...] gebeten*, sich nicht an seinen Gegnern *weder durch mich selbst noch andere von meinewegen* zu rächen⁵³⁹. Zusammen mit seiner Mutter zog er dann nach Reutlingen⁵⁴⁰. Dort konnte sich Johannes Bidembach offenbar als Rechtsgelehrter rehabilitieren. Dass es schließlich auch zu einer Aussöhnung mit dem württembergischen Fürstenhaus gekommen sein muss, belegen die Dienste, welche die Herzöge Friedrich

⁵³⁶ Ebd., S. 461.

⁵³⁷ Ebd. Freilich ist – gegen Adams Randbemerkung – zumindest in Erwägung zu ziehen, dass es sich bei dieser Bemerkung Herzog Friedrichs schlicht um eine Kommentierung der durch den Hinweis auf die Mittellosigkeit Johannes Bidembachs erwirkten Reduzierung der Geldstrafe handelt. Ebd., S. 461, Anm. 1.

⁵³⁸ *Kheind andere milterung khönnen wir nicht thun, als daz ansthatd zweytausendt gulden wöllen wir eintausend gulden fallen lassen, mit dem vberigen bleibt es bey unserem decreto. Anders werden wir vns nicht erkhlern.* Ebd.

⁵³⁹ Ebd., S. 463.

⁵⁴⁰ Ebd., S. 567.

und Johann Friedrich in den Jahren 1604 bis 1610 bei dem ehemaligen Landschaftsadvokaten in Anspruch genommen haben⁵⁴¹.

d. Fortsetzung der Familienpolitik und ständische Restauration: Felix Bidembach, der zerschlagene Landtag von 1607 und die Rehabilitierung der alten Eliten unter Herzog Johann Friedrich

Damit war aber das Ende der Familienpolitik der Bidembachs noch nicht erreicht. Denn mit Felix Bidembach trat Herzog Friedrich erneut ein Angehöriger dieses Familienverbandes im Rahmen des sogenannten zerschlagenen Landtages vom 25. Januar bis zum 6. Februar 1607 entgegen⁵⁴². Schon während seiner Zeit als Hofprediger hatte Felix den Konflikt mit dem Herzog provoziert, war er doch seiner Predigtspflicht in der Hofkapelle nicht nachgekommen. Das unentschuldigte Fehlen des Hofpredigers war auch wegen der Anwesenheit Landgrafs Moritz von Hessen nicht hinnehmbar. So wurde Felix Bidembach von Herzog Friedrich in einem scharfen Reskript an seine Amtspflichten erinnert⁵⁴³. Auf der Ständeversammlung in Stuttgart von 1607 trat Felix Bidembach als jüngster Prälat und Wortführer der dem Herzog widerstrebenden Partei auf, der es um die Einhaltung der Bestimmungen des Tübinger Vertrags ging⁵⁴⁴.

Felix Bidembach war nach dem Ausscheiden des Kanzlers Andreas Osiander in den Großen Ausschuss bestellt worden, habe er doch *etlich jar bei hof und der canzlei herkommen und ein gute experientiam erlangt* und sei zudem *ein guter politi-*

⁵⁴¹ Vgl. dazu: WLTA II, 3, S. 771. Adam merkt zudem an, dass Johannes Bidembach den Kammersekretär Sattler geduzt habe.

⁵⁴² Ebd., S. 1–5. Ferner: GRUBE, Landtag, S. 266 ff. Siehe Abb. 10.

⁵⁴³ *Nachdem im jüngsten Herrn Landtgraffen Moritzen zu Hessen Anwesen alhie zwo Predigen in der HofCapell gehalten worden, deren kheine aber M. Fölix Bidembach HofPrediger verrichtet, gleichwol vor der Fürstlichen Taffell gebettet, aber khein Vrsach oder Entschuldigung seines vnderlaßne Predigens (welches sonsten der gemeinen Ordnung nach an ihme gewesen) angebracht, Alß ist Vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrns Beuelch, daß Landthofmeister vnd Cantzler ihme M. Fölixen solches uff morgen fürhalten vnd darbey anzeigen sollen, wann die HofCapell mit Einem HofPrediger allein versehen werden khündte, so bedörfften Ihro Fürstliche Gnaden zwoyer HofPrediger darzu nicht. Waß nun darüber sein würdt, solle man Ihro Fürstlichen Gnaden schriftlich refferieren, dessen verlassen sich Ihre F. G. Actum Stutgarten den 13. Juli Anno 1602.* Das Reskript ist abgedruckt in: Württembergische Vierteljahrshäfte für Landesgeschichte 5 (1882), S. 231.

⁵⁴⁴ HStAS A 34, Bü 28c, 1d. Felix Bidembach bezeichnet sich hier selbst als *der jüngst under den Äbten* und fügt in dem *Votum D. Bidenbachs wegen des Tübinger Vertrags Declaration* hinzu, dies sei der erste Landtag, auf dem er anwesend sei. Ebd., 1e. In der von Andreas Grammer gehaltenen Leichenpredigt auf Felix Bidembach heißt es zu dessen Rolle im den ständischen Gremien, er habe, nachdem er [...] *zum kleinen außschuß erfordert* worden sei, [...] *vier Jahr demselbigen/nicht mit geringer gefahr von wegen seines Vatterlands außstehen müssen.* GRAMMER/VIELAND, Zwo Christliche Leichpredigten, S. 11.

cus⁵⁴⁵. Tatsächlich war man aber seitens des Kleinen Ausschusses schon länger darauf aus, Felix auf die bereits längere Zeit vakante Stelle kooptieren zu können, deren Voraussetzung die Ernennung zum Abt war. Eine Verstärkung aus der Familie Bidembach kam angesichts der konflikträchtigen Konstellationen sehr gelegen und die Ausschüsse erhofften sich wohl von Felix eine Fortführung der ständischen Politik im Sinne seines Onkels Eberhard. Es scheint demnach, als sei diese Kooptation von langer Hand geplant gewesen. So war Felix Bidembach schon 1604 zu seinem theologischen Doktorat ein Becher vom Ausschuss geschenkt worden⁵⁴⁶.

Den in ihn gesetzten Erwartungen entsprach Felix Bidembach in vollem Maße. Erneut ist von einem Vertreter der Familie eine gegen den Herzog gerichtete provokative Äußerung belegt, wonach der Adelberger Abt die von Friedrich betriebene Aushöhlung des Tübinger Vertrages damit verglichen habe, *man wolle den Tüb. Vertrag anfangs wie ein alt haus rüttlen, bis er gar einfalle*⁵⁴⁷. Neben Bidembach und dem Landschaftsadvokaten Broll waren der Bebenhausener Prälat Stecher und der Stuttgarter Bürgermeister Christoph Mayer die Anführer der dem Herzog widerstrebenden Mehrheit der Stände. Nachdem Enzlin im Plenum dem Vorwurf Bidembachs, der Landesherr wolle am Tübinger Vertrag rütteln, entschieden widersprochen hatte, drohte er mit der gänzlichen Aufhebung dieser Vereinbarungen, falls die eigentlich vom Herzog intendierte, bloße Erläuterung des Vertrags nicht zustande komme und löste den Landtag auf. Die Vertreter der Städte und Ämter wurden rücksichtsvoll entlassen, sie seien schließlich nur Opfer der Verführer des Kleinen und Großen Ausschusses gewesen, deren Angehörige sich *gleichsam einer mitregierung in etlichen sachen anzumaßen understanden* hätten⁵⁴⁸. Die Ausschussmitglieder traf folgerichtig und in drastischer Weise der Zorn des Landesherrn. Sie wurden ihrer Ämter entsetzt, die Ausschussverfassung wurde aufgehoben. Persönlich ging Friedrich gegen den Landschaftsadvokaten Broll vor, der entlassen wurde. Prälat Bidembachs Rede im Landschaftshaus, in der das Wort vom „Rütteln“ gefallen war und von dem der Herzog durch sein raffiniertes Spitzelsystem erfahren hatte, brachte ihm eine Verwarnung ein⁵⁴⁹.

⁵⁴⁵ WLTA II, 2, Nr. 286, S. 506.

⁵⁴⁶ Vgl. dazu: ebd., S. 506, Anm. 2. Der Becher kostete 24 fl. 18 kr. Vgl. dazu: WLTA II, 1, S. 611. Adam merkt zudem an, dass Felix Bidembach kein Mitglied des Kleinen Ausschusses gewesen sei: „B. selbst sagt in seinem Protokoll, er sei von Melch. Jäger auf sonderbaren Befehl des Herzogs zugezogen worden, *weil ich zuvor dahin sollen zugezogen werden*. In seinem Diarium sagt er, dass er *der neutral und ein schiedsmann sein sollte zwischen beden usschutzpersonen*.“ WLTA, II, 3, S. 6, Anm. 1.

⁵⁴⁷ WLTA II, 2, S. 588.

⁵⁴⁸ Zit. n. GRUBE, Landtag, S. 268.

⁵⁴⁹ Vgl. zu diesen Vorgängen auch: HStAS A 34, Bü 28c, 2: *Replc Herzog Friderichs zu Württemberg auf der Landschaft Declaration den 4. Punkt des Tübinger Vertrags betreffend mit Andung der ungewöhnlichen Gewalt und Abschaffung der bisher zum Ausschuss verordnet gewesenen Personen*, 3. 2. 1607, bzw. ebd., Nr. 3: *Prälaten und Gesandte der Städte des Herzogtums Württemberg bitten Herzog Friedrich die gefasste Ungnad sinken und den abruppierten Landtag continuiieren zu lassen*, 5. 2. 1607.



Abb. 10: Porträt des Prälaten Felix Bidembach (1564–1612) auf dem Frontispiz des „Manuale ministrorum ecclesiae“ der Ausgabe Stuttgart 1659.

Die von Herzog Friedrich als Urheber des ständischen Widerstands ausgemachten Broll und Bidembach äußerten sich dann beide schriftlich zu ihrer Verteidigung⁵⁵⁰. Letzterer wollte durch ein seinem Schreiben angefügtes Konzept seiner strittigen Aussagen die herzogliche Annahme widerlegen, *dass wir die äbt die stätte mit unsem votis angeführet, sonder sie seien für sich selbs streittig genug und lassen ihnen (wie billich) in iren votis nicht praescribiren*. Wenn er mit seinem *ungereimten gleichnuß E. f. G. erzürnet* [habe], bitte er um Vergebung⁵⁵¹. Gleichwohl sei der Vergleich nicht anders als *conditionaliter und dubitative geschehen, wann es sollte also sein*, *wie die gemeine von der Landschaft also gemurmelt und nicht recht Efg. proposition verstanden, sonder vermeint, Efg. begeren vom Tübinger vertrag zu weichen; welches, dass Efg. gemüet nie gewesen, ich nunmalen gnugsam verstanden*⁵⁵². Das als Beilage dem Herzog übersandte Votum Felix Bidembachs bezeugte dann den Wortlaut seiner Aussage⁵⁵³.

Eine andere Pointe verleiht den Ereignissen nun freilich der historiographisch zurückblickende und sich selbst Rechenschaft ablegende Felix Bidembach in seinem

⁵⁵⁰ Vgl. dazu: WLTA II, 2, Nr. 330: Dr. Ulrich Broll an Herzog Friedrich und ebd., Nr. 331: Dr. Felix Bidembach an Herzog Friedrich. Bidembach appelliert in seinem Schreiben ausdrücklich an den Herzog, sich nicht von falschen Berichterstattungen irreführen zu lassen und weist unter anderem auf seine enge Beziehung zu den Kindern Friedrichs hin. Hier wird besonders die Tochter Sibylla Elisabeth gemeint sein, deren Seelsorger Felix Bidembach war und deren Ehemann, Kurfürst Johann Georg von Sachsen, er die von ihm herausgegebene Homiliensammlung Balthasar Bidembachs dedizierte. Vgl. dazu oben S. 182 ff. *Durchleuchtiger etc. Efg. bitt ich umb gottes und der passion Christi willen, Die wöllen sich nicht bereden lassen, dass ich wider Dieselben die tag meines lebens mich zu setzen begert, sonder mir das zu vertrauen, dass ich uf den fall bei Efg. und Dero geliebten kindern für mich und meine kinder nicht allein hab und gut (welches doch das wenigste were), sonder auch leib, ehr gut und blut williglich zusetzen wölte*. WLTA II, 2, S. 592.

⁵⁵¹ HStAS A 34, Bü 28c, 1d.

⁵⁵² WLTA II, 2, S. 592 f.

⁵⁵³ Ebd., S. 593. So fügte Felix Bidembach seinem Verteidigungsschreiben das *ungevarlich Concept seines voti* bei, in dem es – aufschlussreich für die Bewertung des Tübinger Vertrages – zu der Rede vor den Abgeordneten heißt: *Ich möchte als der jüngst, der nie bei keinem Landtag gewesen, gern die stätt u. a. hören votiren, wölle aber mein einfeltig votum [...] anzeigen uf nachfolgende weise: wann es sollte Efg. meinung sein, den Tübinger vertrag zu cassiren, so sollte man und darfür bitten, dass nichts daran gerüttelt würde; dann wann man an einm alten haus anfabu zu rütteln, so falle es gern hernach ein, welches aber Efg. gemüet nicht sein werde. (Haec verba formali addita esse testis est deus). Dann der vertrag sowol für die herrschaft als undertanen und ein edel kleinot (wie ich von alten verstanden) sei. Und weil fürstenpersonen denselben helfen ufrichten, so sei nicht zu praesumiren, dass der herrschaft nachteil darin gesucht worden. Derenwegen ich indifferens sein wölle, ob Efg. dimaln gleich negative zu beantworturten. Dann ich fürsorg trag, Dieselben hernach zur erledigung der gravaminum nicht lustig gemacht werden, wan man jetz solt abschlagen. Es sei aber usser allem zweifel, wenn sich ein notfall gebe, dass man (der natürlichen billichkeit nach) alles mit einander aufsetzen soll. Weil aber der notfall jetz nit fürhanden, so vergleich ich mich mit den mehreren, was geschlossen werde. – Dass diss mein votum gewesen, bezeug ich mit meinem guten gewissen [...] F. Bidembach*. Ebd.

„Thesaurus Wirtembergicus“, einem spätestens seit dem 18. Jahrhundert verschollenen landesgeschichtlichen Werk des Theologen⁵⁵⁴. Dort gibt Bidembach den Vögten die Schuld, die *alles ustragen* hätten, *was im rat geredt, und ifg. alle vota erfahren. Da ist es sonderlich über die praelaten gangen, dass sie irer fg. Diener und wider dieselbige votieren*. Die Folge dieser Indiskretion sei es gewesen, dass *ifg. hoch erzürnet und den Usschutz abgesetzt, den advocaten der Landschaft beurlaubt, vilen übel getröwet und den Landtag abrumpiert*⁵⁵⁵. Daraus hatten sich – so Felix Bidembach weiter – als schädliche Auswirkungen auf die Politik im Land die folgenden Missstände ergeben:

*Darauf der Tüb. Vertrag an vornembsten orten geschwächt und vil andere nullitäten begangen worden, als: dass von allen nur 4 prälaten beschriben, kein usschuss gehalten, dem Landtag schein unerfahrne doctores zue räten zuegeordnet, keine acta edirt, alles auf der post ondeliberirt in facie principis mit gewalt (da die alten vom usschuss hinweg, die der Landschaft sachen berichtet gewesen) gehandelt worden. Darumb er auf folgendem Landtag billich ein zwangtag genent, und alles, so der Landschaft freihaiten zuewider gehandelt, wider cassirt worden*⁵⁵⁶.

Der von Bidembach angedeutete *zwangtag* hatte unter Ausschluss der führenden Persönlichkeiten, somit auch Bidembachs, als letzter Landtag Herzog Friedrichs vom 15. März bis zum 13. April 1607 stattgefunden. Durch den Tod Friedrichs am 29. Januar 1608 blieb der hier begonnene „Umbau der württembergischen Verfassung“ als ein „frühabsolutistisches Intermezzo“ jedoch Stückwerk⁵⁵⁷. Gegen die etablierte und in ihrer Existenz durch die neuen Günstlinge des Herzogs – Enzlin,

⁵⁵⁴ Dieses Werk Felix Bidembachs hat FISCHLIN, Memoria, jedenfalls nicht mehr gekannt. Vgl. ebd., Bd. II, S. 32.

⁵⁵⁵ WLTA II, 2, S. 594. Aufschlussreich ist ebenso das *Verzeichnis elicher Amtleute Verhalten* auf dem zerschlagenen Landtage 1607, einer Art privaten Personalkartei Felix Bidembachs: *Andr. Löbr, Vogt zu Stuttgart, fax et tuba istius motus. Vogt zu Böblingen, stultus & malignus calumniator. Vogt zu Balingen: superbus oppressor & excoriator pauperum. Maulbronn: proditor et calumniator. Lauffen: stulte simulans probitatem calumniator fuit. Tuttingen: Gölzer, kein Landeskind; hat doch nicht wollen abtreten, etiam monitus; Protokoll mit etlichen Verrätern gehalten und sich rottiirt. Schorndorf: hat sich mit seinen Bürgermeister eines voti verglichen; hernach diversum ab ipsis proponirt; darumb er von ihnen hernach vor Gericht zu Sch. Geschmächt worden, ut qui non bona fide egerit. Neuenstadt: Braunbaum; ein junger stolzer Maulmacher, der auch mit den vorgehenden sich rottiirt [...].* Ebd., S. 595 f. In ähnlicher Diktion auch: HStAS A 34, Bü 32, Nr. 2: *D. Felix Bidenbachs Verzeichnis über das Verhalten von etlichen Amtleuten auf dem Landtag 1608*. Auch sonst war Felix Bidembach um saloppe Kommentare nicht verlegen. So bemerkte er angesichts der großzügig verteilten Neujahrsverehrungen des Kleinen Ausschuss im Jahr 1610: *Was gipt man dan dem Usschutz zum neuen Jahr? ein senff! Albert Eugen Adam führt dazu aus: „Dieser Seufzer fand geneigte Ohren: Schon am nächsten Neujahr 1611 verehren sich die Herren des LKA. [der Kleine Ausschuss der Landschaft; J. K.] erstmals je 5 Reichstaler aus der Geh. Truhe [...].“* WLTA II, 3, S. 194, Anm. 1.

⁵⁵⁶ Ebd.

⁵⁵⁷ GRUBE, Landtag, S. 273.

Degenfeld, Esslinger⁵⁵⁸ – bedrohte bürgerliche Führungsschicht war ein solches Vorhaben nicht dauerhaft zu verwirklichen. Diese hatte sich nun allerdings zu einer Reaktion formiert, die sich im Prozess gegen Enzlin, den verhassten Vertrauten Herzog Friedrichs, entladen sollte. Mit der Wiedereinsetzung Melchior Jägers und der erneut exponierten Funktion Felix Bidembachs, der ohnehin ein Vertrauter der Mutter des neuen Herzogs war⁵⁵⁹, wurde auch und gerade personell ein restauratives Signal gesetzt⁵⁶⁰.

So trat Felix Bidembach bei den Zusammenkünften der Landschaft im Februar des Jahres 1608 – trotz ausstehender Beerdigung – als Führungsfigur und Kontaktperson zum neuen Herzog deutlich hervor und dokumentierte diese Phase des Übergangs in seinem Privatprotokoll der Ausschusstage von 1608 bis 1612, seiner Relation im Namen der Ausschüsse beim Landtag von 1608 und in seinem Diarium über die Ausschusstage vom 6. Februar 1608 bis zum Juni 1609⁵⁶¹. Im Diarium kann eine fast beiläufige Szene die Vertrauensstellung Felix Bidembachs bei Herzog Johann Friedrich illustrieren. Nachdem die herzogliche Bitte um eine Landschaftshilfe von 30000 fl. bewilligt worden war, habe Bidembach dies Herzog Johann Friedrich mitgeteilt. Über diese Unterredung auf der Schnecken- und Stutgarter Schloßes weiß Felix Bidembach lapidar zu berichten: *Illustrissimus im Schnecken, mich, wie stehts, befragt. Respondi: bene, sicut petierit. Egit gratias. Illustrissimae auch angezeigt; dankt mit weinen*⁵⁶². Einen ähnlichen Eindruck ver-

⁵⁵⁸ Als Querverweis zum Prozess gegen Georg Esslinger: vgl. WLTA II, 2, S. 594 f. Vgl. zur Rolle Esslingers etwa: *Herzog Friedrichs Instruktion auf Kammersekretär Job. Sattler und Landprokurator Georg Esslinger* vom 16./17. Februar 1607, WLTA II, 2, S. 604 ff. Zudem: ebd., S. 608 f., 609, 610 ff., 612 f. u. ö. Zu Esslingers Bedeutung auf dem zweiten Landtag von 1607 (15. März – 14. April 1607): WLTA II, 2, S. 622 ff., speziell S. 625, S. 642 f., S. 664 f.

⁵⁵⁹ Zur engen Beziehung zwischen der Herzogin Sibylla, der Gattin Herzog Friedrichs, und Felix Bidembach: vgl. das von Bidembach selbst geschriebene, von der Herzogin unterzeichnete (8. Februar 1608) und von Bidembach wiederum dem Ausschuss vorgelegte Schriftstück (27. Februar 1608): WLTA II, 3, S. 16; zudem: ebd., Anm. 5.

⁵⁶⁰ Zu den Vorgängen nach dem Amtsantritt Herzog Johann Friedrichs im Einzelnen: *Protocolum, was mit denen vom alten und neuen Usschutz vom 5. Februarü bis auf den 8. ejusdem zu Stutgardt verhandelt worden*. WLTA II, 3, S. 5 ff. Ferner: GRUBE, Landtag, S. 274 ff. Auch die Bidembach unter Johann Friedrich für Adelberg angetragene Prälatur Maulbronn muss in diesem Zusammenhang gesehen werden. Im Protokoll Bidembachs heißt es zu dieser Amtsübertragung: *habs certis conditionibus angenomen und mein juramentum uf die alt capitulation erstattet praesentibus Melch. Jeger, landhofmeister, dr. Balth. Eisegrein. 2. Aprilis haben ifg. mich selbst angesprochen, gratulirt, erinnert getreulich zu dienen, closter wieder ufzupringen, wölle mir die starke hand bieten; mein gutschlin mitzunemmen erlaubt, soll mein sein, u. a. geredt*. WLTA II, 3, S. 26, Anm. 1.

⁵⁶¹ Ebd., S. 5, Anm. 4; S. 12, Anm. 1. Vgl. dazu auch: HStAS L 4, Bü 109. Bemerkenswert ist, dass die offizielle Vereidigung Bidembachs als Ausschussmitglied erst am 2. Juli 1608 erfolgte. Vgl. dazu: WLTA II, 3, S. 138. Die Eidesformel selbst: ebd., S. 109.

⁵⁶² Vgl. dazu etwa: WLTA II, 3, S. 13, Anm. 2. Für seine Verdienste auf dem Ausschusstag, zumal, weil er *bei diser versammlung die vorträg geton*, wurden Felix Bidembach von der Landschaft 12 Reichstaler verehrt. Vgl. dazu: ebd., S. 16.

mittelt schließlich eine Notiz in Bidembachs Protokoll von Anfang März 1608, wonach er *ifg. Gast 2mal gewesen; circa horam 5. Illustrissimus [mich] in der herzogin gewelblin lassen stellen, sich gegen mir bedankt, hernacher 1 Becher für 50 fl. und drüber verehren lassen*⁵⁶³.

e. Der Fall Enzlin und Felix Bidembachs Bewertungen im „Thesaurus Wirttembergicus“

Die genaueren Vorgänge und sozialen Polarisierungen vor und im Prozess gegen Matthäus Enzlin sind von der jüngeren Forschung unter dem Konzept des Favoritensturzes instruktiv und präzise analysiert worden⁵⁶⁴. Schon Felix Bidembach hatte in seinem „Thesaurus Wirttembergicus“ auf subtile Weise in der Frage der Verantwortlichkeit für die drastische Zurückdrängung ständischer Repräsentation unter Herzog Friedrich zwischen der Person des Herrschers und seinen Günstlingen unterschieden, in denen er letztlich jenen Personenkreis sah, dem die Schuld an den Entwicklungen zukomme:

*Ao. 1607 uf conversionis Pauli war ein Landtag ausgeschriben, an welchen ifg. hz. Friedrich zu Württ. nicht so vil für sich selbst, als aus verlaitung bekanter loser leut, (denen ifg. zu vil vertraut, endlich aber teils mit jehem tod, der ander mit öwiger gefängnus, der dritt mit peinlichen rechten gestrafft) den Tüb. Vertrag begehrt zu declariren [...]*⁵⁶⁵.

Die zweite hier genannte Personenbeschreibung bezieht sich eindeutig auf Matthäus Enzlin, der sich am 13. März 1609 in einer Urfehde der lebenslangen Haft unterwarf. Die übrigen Genannten dürften als der Landprokurator Esslinger und der ansonsten wenig hervorgetretene Kanzler Reinhard zu identifizieren sein⁵⁶⁶. Auch wenn Felix Bidembach bei dem eigentlichen Verfahren gegen Enzlin im Hintergrund blieb und bei der Hinrichtung Enzlins am 22. November 1613 schon selbst nicht mehr lebte: die maßgeblichen Vorreiber und Ankläger im Prozess gegen den ehemaligen Favoriten waren mit Broll, Eisengrein, Jäger und anderen jedoch Repräsentanten jener Kreise, denen Felix Bidembach als Angehöriger der alten Elite zuzurechnen war⁵⁶⁷. Somit fand in dem aufsehenerregenden Prozess gegen Enzlin,

⁵⁶³ Ebd., S. 21, Anm. 1. Überhaupt sind die häufigen Verehrungen für Felix Bidembach bemerkenswert – vgl. dazu auch: ebd., S. 800–802.

⁵⁶⁴ ASCH, Sturz des Favoriten, S. 37–42. Die Familie Bidembach bleibt allerdings in den Ausführungen Aschs ungenannt.

⁵⁶⁵ Thesaurus Wirttembergicus, zit. n. WLTA II, 2, Nr. 332, S. 593.

⁵⁶⁶ Vgl. dazu: ebd., Anm. 1.

⁵⁶⁷ Vgl. als indirektes Indiz: HStAS A 34, Bü 32 b, Nr. 4: *Beilage zu dem Anbringen des landschaftl. Größeren Ausschusses vom 17. Februar 1609 enthaltend den Entwurf eines neuen Umschlages der Ablösungshilfen den die Landschaft an Stelle des von Dr. Matth. Enzlin i. J. 1607 eigenmächtig gemachten Umschlages außzuschreiben hat*. Die betreffende Abschrift hat Felix Bidembach angefertigt. Ferner auch: HStAS A 48 B, Bü 3, 10. Dort erwähnt

zumal durch sein Ende, die Auseinandersetzung verfeindeter Patronagegemeinschaften, die sich als Binnendifferenzierung und Binnenpolarisierung innerhalb der württembergischen Ehrbarkeit gestaltet hatte, einen drastischen Schlusspunkt⁵⁶⁸.

f. Gelehrte Bildung und soziale Polarisierung: Felix Bidembach gegen Georg Esslinger

Enzlin sollte jedoch nicht die einzige Person bleiben, gegen die sich die ständische Reaktion richtete. Ein weiterer Schauplatz der Konflikte, wie sie auf dem Stuttgarter Landtag 1607 voll ausgebrochen waren und in den folgenden Jahren bestimmend blieben, zeigt sich in der Auseinandersetzung Felix Bidembachs mit Georg Esslinger⁵⁶⁹. Neben den sozialen und politischen Auslösern, welche diesen Rechtsprozess in die eben thematisierten übergeordneten Konfliktstrukturen einbetteten, sind Inhalt und Form der persönlichen Animositäten zwischen einem Repräsentanten des Prälatenstandes und einem Protegé Herzog Friedrichs I. aufschlussreich.

Georg Esslinger, im reichsritterschaftlichen Kochendorf bei Neckarsulm geboren, war 1597 von Herzog Friedrich das eigens geschaffene Amt eines Generallandesprokurators übertragen worden, welches die Kontrolle und Inspektion der württembergischen Verwaltung, insbesondere in Finanzangelegenheiten, umfasste⁵⁷⁰. Die Berufung eines Nichtwürttembergers war dabei durchaus kalkuliert und lag ganz auf der Linie der gegen die württembergischen Eliten gerichteten Personalpolitik Herzog Friedrichs. Mit weitreichenden Vollmachten ausgestattet und durch herzogliche Protektion begünstigt, konnte Esslinger seinen Überwachungs- und Kontrollaufgaben, durch die traditionellen gesellschaftlichen Strukturen und einflussreichen Verwandtschaftsverhältnisse ungehindert, nicht nur nachkommen, sondern diese auch eigenmächtig und übereifrig zu Gunsten des Herzogs erweitern. Seine ambitionierte Amtsführung brachte ihm die Missgunst der Landstände ein, die sich bereits 1599 beim Herzog über die unrechtmäßige Leichtfertigkeit und unverhältnismäßige Härte des Landprokurators gerade bei der Verhängung von Geldstrafen beklagt hatten⁵⁷¹.

Bidembach den Beschluss des Landtages von 1608, Georg Esslinger *sampt seinem Spiessgesellen D. Enzlin, in einer sondern Schrift [...] zuwerklagen*. Ferner: WLTA, II, 3, S. 140 ff. Felix Bidembach wird etwa als Zeuge bei der Schwörung der Urfehde durch Enzlin genannt. Ebd., S. 144.

⁵⁶⁸ ASCH, Sturz des Favoriten, S. 63.

⁵⁶⁹ Vgl. dazu: HStAS A 34, Bü 28c, 6a; 7a bzw. explizit HStAS A 48 B, Bü 3: *Acta Dr. Felix Bidembach Abten zu Maulbronn und den gewesenen LandProcurator Georg Esslinger betr. 1609 ff.*

⁵⁷⁰ Vgl. dazu insbesondere die Urkunde *Landprocuratoris Staat*, welche im Wortlaut abgedruckt ist bei: LANG, Landprocurator, S. 40 f.

⁵⁷¹ Ebd., S. 42.

Mit Felix Bidembach war Georg Esslinger erstmals im Zuge seiner im herzoglichen Auftrag erfolgenden Bestrebungen um eine sparsamere Haushaltung der Klöster Adelberg, Bebenhausen und Maulbronn aneinander geraten. Gleichwohl war Esslinger von der Qualität der in den Klosterschulen vermittelten Ausbildung so überzeugt, dass er seinen Sohn Hieronymus im Jahr 1607 als besonders privilegierten Gastzuschüler in Adelberg aufnehmen ließ⁵⁷². Die gewährten Freiheiten missbrauchte der Sohn des Landprokurators jedoch in einem solchen Maße, dass er den Zorn des Prälaten Felix Bidembach erregte und in dessen Augen zur *pestis scholae* wurde. Dies wurde besonders sinnfällig in der Hieronymus Esslinger zur Last gelegten Verfehlung, sich nicht an die Anweisungen des Klostersvorstands gehalten und diesem schließlich auch den Gruß verweigert zu haben⁵⁷³. Zeitgleich zu den Vorgängen auf dem Stuttgarter Landtag von 1607, auf dem der Landprokurator die Aufgabe hatte, die Inhalte der landständischen Beratungen über die herzogliche Deklaration des Tübinger Vertrags in Erfahrung zu bringen, bekam der dortige Zusammentreffen von Bidembach und Esslinger somit eine zusätzliche, persönlich-familiäre Komponente. Durch den plötzlichen Tod Herzog Friedrichs am 29. Januar 1608 brach die auf herrscherlicher Gunst beruhende einflussreiche Stellung des Emporkömmlings und herzoglichen Parteigängers in sich zusammen. Ohne herzogliche Patronage war Esslinger nun isoliert und wurde unter maßgeblicher Beteiligung seines Intimfeindes und offiziellen Anklägers Felix Bidembach, der mittlerweile unter dem neuen Herzog Johann Friedrich restituiert und zum Prälaten von Maulbronn berufen worden war, in einen Prozess hineingezogen⁵⁷⁴.

In einer an Herzog Johann Friedrich gerichteten Supplikation vom 19. Januar 1609 beklagte sich Esslinger über die gegen seine Person gerichteten Feindseligkeiten

⁵⁷² So durfte der Sohn Esslingers bei einem der beiden Klosterpräzeptoren am Tisch sitzen und wie die übrigen Studiosen die Lektionen besuchen, war aber den statuarischen Pflichten seiner Mitschüler nicht unterworfen. Dazu: LANG, Landprokurator, S. 47.

⁵⁷³ Ebd.

⁵⁷⁴ Die einzelnen Stationen und Inhalte des Verfahrens gegen Esslinger sind allgemein dargestellt bei: LANG, Landprokurator, S. 54 ff. Zu den insgesamt 12 Punkten der Anklage: vgl. ebd., S. 56–59. Daher soll im Folgenden besonders auf jene Akten Bezug genommen werden, welche die persönlichen Implikationen des Konflikts zwischen Bidembach und Esslinger dokumentieren. Zur Untersuchungskommission in der Sache Esslinger gehörten: der Landhofmeister von Remchingen, der Kanzler Engelshofen, der Kirchenratsdirektor Eisingrein und die beiden Räte Jakob Haug und Johann Brastberger. Neben Felix Bidembach traten als Ankläger folgende Mitglieder des Kleinen Ausschusses in Erscheinung: der wieder eingesetzte Landschaftsadvokat Ulrich Broll, der rehabilitierte Stuttgarter Bürgermeister Christoph Mayer und der Bürgermeister von Brackenheim, Stefan Schmid. Vgl. dazu auch die Beratungen in der Sache Esslinger auf der Tagung des Kleinen Ausschusses vom 25. Juni bis 9. Juli 1608: WLTA II, 3, S. 135 ff. Der Auftrag Brolls, Bidembachs, Mayers und Schmidts belaufe sich, so Felix Bidembach in seinem Privatprotokoll des Ausschusstags, dahin, *der Katzen* [Esslinger; J. K.] *die schellen an[zu]hengen*. Vgl. dazu: Ebd., S. 136, Anm. 3.

ten des Maulbronner Abtes Felix Bidembach, welchen dieser bei der ersten Tagsatzung vom 4. bis 6. Juli 1608 freien Lauf gelassen habe und, so Esslinger, *eine große Haupt- und Todfeindschaft uff mich geworffen*⁵⁷⁵. Im Rückblick auf die Konflikte im Stuttgarter Landtag führte Esslinger aus, die gegen ihn und den Herzog gerichteten Animositäten Bidembachs in Form von *greulichen groben unerhörten, erschrecklichen Schandt, Schmäb und Lasterwortten* hätten ihre Grundlage darin, dass Bidembach *extra limites mandati, gantz importun* gehandelt habe⁵⁷⁶. Die sich hier abzeichnenden Wurzeln des Streits der Repräsentanten der beiden Pole landständischer Politik – des Prälaten Bidembach und des Landprokurators Esslinger – hatten jedoch in ihrer personalen Struktur tiefere, prinzipiellere Wurzeln und werden nur vor dem bereits dargestellten sozialgeschichtlichen Hintergrund der Regierungszeit Herzog Friedrichs verständlich. Für Felix Bidembach als einen der profiliertesten Vertreter der in ihrer einflussreichen Position gefährdeten führenden Familien war Esslinger zwar als einer der Hauptschuldigen auszumachen und persönlich zur Rechenschaft zu ziehen. Gleichwohl ging es dabei überpersonal um die Durchsetzung ständischer Interessen und die Wahrung des Einflusses der Eliten im Konflikt mit jenen, die, wie Esslinger, diese Machtstellung zu gefährden drohten.

Daher schlug auch der taktische Versuch Esslingers fehl, in einem Schreiben vom 8. Februar 1609 den Maulbronner Prälaten vom Rest des Kleinen Landtagsausschusses zu isolieren, indem er seinen Konflikt mit Bidembach als durch dessen persönliche Ausfälle gegen ihn unnötig aufgeheizte Privatsache darstellte. So wolle er mit den Ausschussmitgliedern *gut mann sein, usserhalb mit dr. Bidembach*⁵⁷⁷. Der Ausschuss stellte sich jedoch eindeutig hinter Felix Bidembach, indem er sich mit dessen Äußerungen solidarisierte und verlauten ließ, *dass sie von D. Felixen nit aussetzen wöllen*⁵⁷⁸. Damit lief Esslingers Taktik, den *Process allein uff Doctor Felixen zurichten* ins Leere⁵⁷⁹. Der Gegenbericht, welchen Bidembach seinem vom Kleinen Ausschuss ausgestellten Attest angefügt hatte, enthielt – ganz im Sinne der sich in diesem persönlichen Konflikt entladenden sozialen Spannungen – nun auch die Esslinger zugeschriebene, Pars pro Toto gegen die theologische Führungsschicht des Herzogtums gerichtete Äußerung, wonach Esslinger *lust gehabt, den dickhen Pfaffen zue maulbronn zue hencken*⁵⁸⁰. Demgegenüber war Esslinger für Bidembach die personifizierte Gefährdung der althergebrachten, ständischen Ordnung des Herzogtums Württemberg, ein *überwisener und überführheter Landtsfreyheyverbre-*

⁵⁷⁵ HStAS A 48B, Bü 3, 1.

⁵⁷⁶ Ebd.

⁵⁷⁷ WLTA II, 3, S. 139, Anm. 1.

⁵⁷⁸ Ebd.

⁵⁷⁹ Vgl. dazu HStAS A 48B, Bü 3, 2: *Landtschafft ausschutzes Ratification Contra Landprocuratorem pro Doctor Felixen Bidembach*.

⁵⁸⁰ Vgl. dazu die Ausführungen Felix Bidembachs, welche als Bericht dem Attest des Kleinen Ausschusses angefügt wurden: HStAS A 48B, Bü 3, 2.

cher⁵⁸¹, kein Landprokurator, sondern vielmehr ein, durch seine Verfehlungen, Ungerechtigkeiten und Vorteilsnahmen zu disqualifizierender *Schandtprokurator*⁵⁸².

Auffällig an der Argumentation Bidembachs ist ihre theologische Diktion und die damit einhergehende Demonstration umfassender, klassischer Bildung. Mit Zitaten aus dem Neuen Testament gerüstet, nutzte der Theologe sein Bildungswissen, um Esslinger persönlich-moralisch zu diskreditieren. So gleiche Esslinger einem *Diffamanten*, der mit seinen *giftigen und durchteyffelten worten* Zweifel aufkommen lasse, *ob auch der Satan in der höll (ein Vatter und Stifter aller lügen) über all seines angewendten vleiß, es können ärger machen*⁵⁸³. Der gegen Bidembach gerichtete Vorwurf, er habe den Vater des nun regierenden Herzogs beleidigt, sei ein *mendacium mendaciorum, und calumnia plus quam satanica*. Auch die eigentlichen Vorwürfe gegen Esslinger wurden dabei häufig theologisch artikuliert. So sei der Landprokurator mit einem *perturbator pacis publicae* bzw. [...] *inventor rerum malarum* [...], *welche Paulus Rom. I. neben die dieb und morder setzet*, vergleichbar⁵⁸⁴. Der Strategie der moralischen folgte jene der sozialen Diskreditierung, denn neben den konkreten rechtlichen Verfehlungen Esslingers machte Bidembach auch dessen persönlichen Hintergrund zum Gegenstand seiner Anklage. So waren es nicht allein konkrete Anklagepunkte und juristisch verbalisierte Vorwürfe wie jener der *Landtsverderbung*, die Bidembach in seiner Auseinandersetzung mit Esslinger gegenüber Herzog Johann Friedrich als *Justiciae et vitae meae patronum* vorbringen konnte⁵⁸⁵. Vielmehr bot der rasche, nicht den traditionellen Vorgaben und bildungsbezogenen Rahmenbedingungen entsprechende Aufstieg Esslingers unter Herzog Friedrich Anlass zur Gegenoffensive. So sei Esslinger *auß einem armen Edelmanns vobt, einem Teutschen Schreiber und dürfftigen Advocaten gar in kurzer zeyt allhier zu einem solchen ambt kommen, das er über landtschafftmeister, Canzler und rhäate gleichsam ein absolutam potestatem gehabt*. Gerade die Anmaßung einer *potestas absoluta*, die Bidembach in seiner Anklage darin sah, *das Niemandt sich dürffen gelüsten laßen, wider Ine ettwas zuereden*, war besonders anstößig. Bidembach sprach daher in bezeichnender Zuordnung davon, dass Esslinger nun *wider (durch gottes gerechtes urthel, und Eurerf. g. rechtmeißigen beschaidt, mit höchstem frolockben des ganzen Landts Württemberg) exauthoriert, und Ime die federn beschnitten* worden seien⁵⁸⁶. Esslingers Angriffe auf Bidembach seien durch gekränkten Stolz und die Gefährdung seiner Machtposition motiviert, seine gegen ihn gerichteten Beschuldigungen würden aber jeder sachlichen Grundlage entbehren⁵⁸⁷.

⁵⁸¹ Ebd.

⁵⁸² HStAS A 48B, Bü 3, 5.

⁵⁸³ Ebd. Vgl. dazu: Joh 8, 44.

⁵⁸⁴ HStAS A 48B, Bü 3, 2.

⁵⁸⁵ Ebd.

⁵⁸⁶ Ebd.

⁵⁸⁷ Ebd.

Esslingers Versuch, seine unter Herzog Friedrich erlangte politische Stellung auch unter dessen Sohn zu festigen, scheiterte indessen gänzlich. Seine zahlreichen, um Perpetuierung von Amt und Position im herzoglichen Dienst nachsuchenden Supplikationen fanden bei Johann Friedrich kein Gehör. Bidembach und den anderen Anklägern war es gelungen, den Herzog in Anknüpfung an die Verhältnisse unter Herzog Ludwig für die Unterstützung ihrer Anliegen zu gewinnen, bis hinein in konkrete Personalfragen. Dennoch versuchte nun auch Esslinger, Felix Bidembachs Aufstieg unter Herzog Ludwig und dessen Fürstennähe zum Gegenstand der Debatte zu machen. So sei Felix Bidembach *dero herrn Vettern Alumnus oder subsidiarius [...] gewesen* und habe dadurch *all sein zeitliche nahrung unnd wolfahrt empfangen*⁵⁸⁸. Mehrfach bezichtigte Esslinger Bidembach zudem, öffentlich *verba horrenda* gegen den Vater Herzog Johann Friedrichs ausgesprochen zu haben⁵⁸⁹. Deren akribischer Auflistung durch Esslinger geschehe daher *pro defensione aestimationis, honoris & famae meines gnedig fürsten und herrn*⁵⁹⁰.

Eine offene biographische Flanke Esslingers, die es im verbalen Schlagabtausch auszunutzen galt, sah Bidembach in dessen fehlender universitärer Bildung. Dieses Manko wurde zu einem Angriffspunkt, auf den Bidembach mit der Strategie zielte, seinem Kontrahenten trotz dessen Verwendung von lateinischen Fachtermini des römischen Rechts seinen Mangel an juristischer Bildung nachzuweisen⁵⁹¹. Esslingers juristische Ausdrucksweise bestünde – zumal, wenn er sich selbst verteidige – letztlich allenfalls aus *Allegationibus Juris*. Deutlich wird diese argumentative Vorgehensweise, die sich als sozialstrategische und bildungsbezogene Diskreditierungstaktik äußerte, besonders in Bidembachs großangelegter, an Herzog Johann Friedrich gerichteten Defensionsschrift vom 6. November 1609⁵⁹². Felix Bidembachs Argumentationsmuster sowie seine rhetorischen Defensiv- bzw. Offensivstrategien treten hier nochmals deutlich hervor.

Zunächst warf Bidembach seinem Kontrahenten juristischen Dilettantismus vor. Dessen Anspruch, ein *trefflicher Jurist* sein zu wollen, stehe in eklatantem Widerspruch zur Realität. Neben zahlreichen Marginalien habe Esslinger in seinen Schriften gegen ihn *ein hauffen allegationes Juris mit eingemischet*, um damit den

⁵⁸⁸ HStAS A 48B, Bü 3, 8.

⁵⁸⁹ Ebd., Bü 3, 1. Zudem insbesondere: *Extract, der hohen und großen Iniurien, so vor herrn Landthofmeistern Canzlern, Directorn, und zur sachen deputirten Rätthen etc. Felix Bidembach, Inn güettlich angeselter Verbör, inn fürstl. Canzley, nit allein wider den gewesenen Landprocuratoren Georg Eßlingeren, sondern auch zum theil, wider seinen gewesenen Landtsfürsten und herrn, zu vilen underschidlichen mablen, ganz freventlich außser lauter Rachgir außgestossen.* HStAS A 48B, Bü 3, 9. Vgl. dazu auch Bidembachs Verteidigung gegenüber diesem Vorwurf: HStAS A 48B, Bü 3, 2.

⁵⁹⁰ HStAS A 48B, Bü 3, 9.

⁵⁹¹ Vgl. zur Verwendung juristischer Fachtermini durch Esslinger etwa: ebd.

⁵⁹² HStAS A 48B, Bü 3, 10: *Underthänige, warhaffte, und gegründte Defension Schrift: Mein Doctor Felix Bidembachs, derweiln abtts zu Maulbronn. Gegen und wider Georgen Esslinger [...] Landt Procuratoris [...] Lesterschriften.*

Anschein der Rechtsgelehrsamkeit zu erwecken. Aber auch in theologisch-konfessioneller Hinsicht sei Esslingers Vorgehen mehr als bedenklich. So habe Esslinger, der ja selbst nicht über die entsprechenden juristischen Fähigkeiten zur Ausarbeitung einer fundierten Anklage verfüge, in Speyer Rechtsberatung bei einem Prokurator in Anspruch genommen, welcher wiederum Kontakt zu einem Niederländer, einem *Erzcalvinisten* gehabt hätte, *damit, weil selbiger ohne das ein odium wider den lutherischen Pfaffen haben möchte, sich desto weniger schere, seine luginen anzustreichen und zuferben*⁵⁹³. Neben ausführlicher Detailkritik an Esslingers sachlichen Kenntnissen und seinen technischen Defiziten bei der Erstellung seiner Verteidigungsschriften spielte Bidembach immer wieder auf Esslingers berufliche Stellung außerhalb Württembergs vor seiner Berufung zum Landprokurator des Herzogtums an. Esslinger habe *doch so wenig wissenschaft umb des herzogthumbs Württemberg gelegenheit gehabt, als einer der nie in Württemberg kommen*⁵⁹⁴. Er, Bidembach, hingegen habe als Diener der württembergischen Landeskirche, *da der Esslinger noch ein armer Edelmans Vogt gewesen [...] ex allegationibus Juris Divini, Exod. 22. gelemnet, und auch andere auff offner Canzel gelehret Principi populi tui non maledices*⁵⁹⁵. In seinem Vorgehen, unterschiedliche Äußerungen seiner Gegner aus ihrem Zusammenhang zu reißen, um diese dann gegen sie verwenden zu können, gleiche Esslinger zudem den Jesuiten, *welche auss D. Luthers büchern solliche calumnias, per dictam fallaciam spinnen*⁵⁹⁶.

Zu seiner persönlichen Verteidigung nahm Bidembach auch Bezug auf die Integrität seiner geistlichen Amtsführung. Geschickt wusste Bidembach daher den Vorwurf auf seinen Kontrahenten selbst zurückzulenken, der ihm unterstellt hatte, in seinem Pfarramt gegen den alten Herzog polemisiert und damit wie der Prophet Nathan gegen König David aufgetreten zu sein. Bidembach spielte seine bibelkundliche Überlegenheit gegenüber Esslinger aus, indem er replizierte: *Nun hatt Nathan lauttern bevelch gehabt, dem Davidt zwei oder wol drei und noch mehr, höchster Todtsünden, nemblich Ehbruch, Todtschlag, und raptum zuverweisen. Wie? Will dann Eßlinger auss seinem verstorbenen Herrn auch eines adulterum, raptorem, homicidam machen, dem solliches hette von mir sollen verwiesen werden*⁵⁹⁷?

In dieser rhetorischen Frage kam schließlich auch das Amtsbewusstsein der Geistlichkeit des Herzogtums Württemberg zur Geltung, welche ihre historisch fundierten Befugnisse in einer neuen politischen Situation und angesichts sozialer Umwälzungen aufrechtzuerhalten bestrebt war. Demgemäß konnte Felix Bidembach schließlich hinsichtlich des Kanzlers Reinhard, welcher *unserem gemeinen Kirchenwesen nach dem hals gegriffen*, pauschalisierend auf die Verwerflichkeit

⁵⁹³ Ebd.

⁵⁹⁴ Ebd.

⁵⁹⁵ Ebd. Vgl. dazu: 2 Mose 22, 27.

⁵⁹⁶ HStAS A 48B, Bü 3, 10.

⁵⁹⁷ Ebd.

eines solchen Antastens der etablierten institutionellen Strukturen und der damit verbundenen personellen Verhältnisse hinweisen. Da Gott solche Vergehen nicht verzeihen könne, hätten Personen wie Reinhard und *andere deßgleichen Verwirrer der Kyrchenordnung (die der theure Gottseelige Herzog Christoff verassen lassen) am Jüngsten tag ein hartten standt*⁵⁹⁸.

Das in diesem Zusammenhang den „Verwirrern“ der christophinischen Ordnung persönlich angedrohte Gericht Gottes offenbart erneut die Dramatik der insgesamt in diesem Kapitel gegenständlichen politischen, sozialen und personellen Konfliktpotentiale. Diese konstituierten sich wesentlich über die Integration in die bestehenden sozialen Verbände der etablierten Führungsschicht des Herzogtums und damit im weiteren Sinne der Landeszugehörigkeit mit ihren die württembergische Identität bestimmenden Komponenten der Konfessionalität und der in den schulischen und kirchlichen Institutionen des Landes vermittelten Bildung. Das Vorhandensein oder Fehlen dieser Faktoren markierte die Trennlinie zwischen Eigenem und Fremdem, zwischen der Einordnung in die bestehenden Verhältnisse und deren Aufrechterhaltung oder deren Gefährdung von außen, zwischen ständisch formierter, alter Elite des Herzogtums wie Bidembach und seinen Mitstreitern in den Landtagsgremien oder den „Modernisierungs-Beratern“⁵⁹⁹ Herzog Friedrichs I. Die persönliche Feindschaft zwischen Bidembach und Esslinger mag dabei Auslöser und Begleiterscheinung, ja das Momentum gewesen sein, welches der nachgezeichneten Auseinandersetzung eine besondere Schärfe und langanhaltende Wirkung verlieh. Gleichwohl zeigt sich an der Bandbreite der in der Kontroverse vorgebrachten Argumente und der kommunikativen Konfliktstruktur, welche tieferliegenden, dynamischen Antagonismen den Prozess in seiner ganzen Vehemenz angetrieben hatten.

Nachdem Esslinger zwischenzeitlich noch versucht hatte, durch eine Deprektion den drohenden Prozess abzuwenden und den Landtag gnädig zu stimmen, kam es schließlich – auch auf Grund der unnachgiebigen Haltung Felix Bidembachs, der die Abbitte des arrestierten Esslingers mit den Worten kommentierte *Ei wie fein singt der Vogel im Käfig*⁶⁰⁰ – zu einer vom Oberrat in 189 Artikeln verfassten peinlichen Anklage⁶⁰¹. Im Unterschied zu dem Verfahren gegen Enzlin und seinem spektakulären Ende gelang es Georg Esslinger jedoch, durch eine Appellation an das kaiserliche Kammergericht in Speyer eine Einstellung des am Stuttgarter Stadtgericht anhängigen Verfahrens zu erwirken. Am Ende dieses langwierigen Prozesses standen für den ehemaligen Landprokurator nach mehrjähriger Haft auf der

⁵⁹⁸ Ebd.

⁵⁹⁹ Vgl. dazu: STIEVERMANN, Evangelische Territorien, S. 61.

⁶⁰⁰ WLTA II, 3, S. 208.

⁶⁰¹ Vgl. dazu die Übersicht bei: LANG, Landprokurator, S. 64–70. Die Hauptanklagepunkte waren: *Turbator publicae tranquillitatis* (Art. 6–54), *Calumniator* (Art. 55–71), *Falsarius* (Art. 72–126), *Criminis praevagationis reus* (Art. 127–137), *Criminis repetundarum reus* (Art. 138–140), *Criminis stellionatus reus* (Art. 141–149), *Criminis concussionis reus* (Art. 150–170), *Criminis perjuri reus* (Art. 171–188).

einen Seite die Straffreiheit, auf der anderen Seite die Verpflichtung, auf Rache zu verzichten, die am Kammergericht anhängigen Prozesse zurückzuziehen und die Landesverweisung.

g. Ergebnisse: Politik im Familienverband

Die in den thematisierten politischen Aktivitäten, zumal in den Konfliktsituationen offenbar gewordenen Handlungsstrukturen und Argumentationsstrategien der einzelnen Vertreter der Familie Bidembach, vorrangig der Prälaten Eberhard und Felix, verdeutlichen die eigentümliche Gleichzeitigkeit von Fürstennähe und Fürstenkritik. Dies lässt nach den präzisen Triebkräften und Deutungszusammenhängen fragen. Als Wahrer ständischer Traditionen und Privilegien verstanden sich die Prälaten der Familie Bidembach auch als Wächter über den Tübinger Vertrags von 1514⁶⁰², in dem Felix Bidembach *ein edel kleinot* für Herrschaft und Untertanen sah⁶⁰³. Darüber hinaus nutzte die Familie Bidembach ihre hervorragende Stellung zu vielfältigen politischen Einflussnahmen zu Gunsten der im christophinischen Staatsgesetz verankerten Rechte. Dass dieses ambitionierte, sich an die Spitze der landschaftlichen Politik setzende Vorgehen freilich auch Konflikte mit der herzoglichen Obrigkeit provozieren konnte, lag zumal dann auf der Hand, wenn bei einem Herrschaftswechsel jener Grundkonsens aus der Regierungszeit Herzog Christophs und der Amtszeit des Johannes Brenz gefährdet schien, den die oligarchischen Theologenfamilien sichern wollten. Diesen hatte besonders Balthasar Bidembach in seiner Fürstenbiographie, aber auch andere Familienvertreter in ihren literarischen Werken auf die beiden idealisierten „Gründerväter“ des reformatorischen Staatswesens in durchaus signifikanter Weise propagiert. Gesellschaftlicher Aufstieg und politische Einflussmöglichkeiten der Prälatenfamilie Bidembach basierten in den dort zum Vorschein kommenden Auffassungen einer konfessionellen *Politica Christiana*, der biblisch ableitbaren, konsensgestützten Herrschaft in Form einer notwendigen wechselseitigen Durchdringung von politischer und religiöser Sphäre. Dieser Deutungshorizont kann als Erklärung familialer Verhaltensmuster, ja als theologisch präformierte, durch die verwandtschaftliche Berufung auf Johannes Brenz noch zusätzlich sozial verstärkte „Legitimitätsgrundlage“⁶⁰⁴ politischen Agierens herangezogen werden. So hatte auch Brenz im Rahmen seiner Stellung-

⁶⁰² Vgl. dazu die Begebenheit, wonach Dr. Johannes Bidembach dem Tübinger Bürgermeister Calwer 1597 eine Schachtel mit einem gedruckten Exemplar der Deklaration und Konfirmation des Tübinger Vertrags durch Herzog Christoph vom 13. April 1551 sowie mit den Landtagsabschieden von 1554 und 1565 übergeben habe, die Bidembach in Tübingen hatte verwahren lassen. Vgl. dazu: WLTA II, 1, S. 455 f.

⁶⁰³ Vgl. dazu das Votum Felix Bidembachs: WLTA II, 2, S. 593.

⁶⁰⁴ Vgl. dazu: SCHORN-SCHÜTTE, *Obrigkeitskritik und Widerstandsrecht*, S. 195–232.

nahmen zu aktuellen politischen Problemen der 1520er Jahre gerade in Anlehnung an die Zwei-Reiche-Lehre Luthers, zugleich aber auch in deren spezifischer Akzentuierung, betont, der Christ sei durch seine Sozialisation im geistlichen Reich in idealer Weise für eine führende Rolle im weltlichen Bereich ausgestattet⁶⁰⁵. Die vorrangige innerweltliche Aufgabe der Obrigkeit sah der württembergische Reformator in der Herstellung und Bewahrung des gemeinen Nutzens, der Wohlfahrt des Landes. So müsse sich der Fürst stets bewusst sein, dass er *des lands sey*⁶⁰⁶ und die gegebene gesellschaftliche Ordnung zu bewahren habe. Daher sei das christliche Gemeinwesen nur durch die Kooperation von weltlichem Herrschaftsinhaber und geistlichen Amtsträgern zu führen.

Die Analyse der familiengeschichtlichen Kausalzusammenhänge und der ständischen Implikationen der Politik der Familie Bidembach im Betätigungsfeld des Stuttgarter Landtags sowie die sich damit grundsätzlich im Amt des Prälaten realisierende, landesgeschichtlich bestimmte, im Kontext des Protestantismus relativ seltene Etablierung der führenden Geistlichkeit im Rahmen der politischen Führung eines Territoriums können somit dazu beitragen, die These von der passiv-widerstandslosen lutherischen Geistlichkeit zu korrigieren⁶⁰⁷. Dass der Widerspruch gegen die scheinbare Gefährdung der württembergisch-lutherischen Grundordnung, wie er von den einzelnen Familienvertretern artikuliert wurde, zwar auch theologisch-konfessionell begründet, vor allem aber durch die von den politisch-dynastischen Vorgängen zur Zeit Herzog Friedrichs I. ausgelöste soziale Dynamik aktiviert worden war, soll an dieser Stelle nachdrücklich betont werden.

⁶⁰⁵ Dazu explizit: BRECHT, Frühe Theologie, S.270–318. Ferner: WOLGAST, Johannes Brenz, besonders S.297–302.

⁶⁰⁶ BRENZ, Frühschriften, Teil 1, S.168, 16.

⁶⁰⁷ Vgl. dazu speziell: SOMMER, Obrigkeitskritik.

IV. Späthumanistische Bildung und die Krise der lutherischen Intelligenz: Johann Valentin Andreae und Wilhelm Bidembach d. J.

Die sozialen Antagonismen und politischen Aktivitäten auf dem Stuttgarter Landtag waren für die Gelehrtenfamilie Bidembach in ihren beiden ersten württembergischen Generationen primär durch ihre konnubialen Verbindungen, ihre gesellschaftliche Zugehörigkeit zur Elite des Herzogtums, ihr theologisches Amtsbewusstsein und ihre politische Stellung als Ständevertreter bestimmt. Die sich aus diesen Faktoren ergebenden Strukturen und Machtpositionen waren hauptverantwortlich für die traditionsstabilisierende, konservative Wirkung, welche die Generationenvertreter erzielen konnten. Die Übernahme politischer und kirchlicher Verantwortung und der diese begründende gesellschaftliche Gestaltungswille kennzeichneten die Theologenfamilie Bidembach.

Eine grundsätzliche, zumindest zeitweilig in der Familiengeschichte signifikante Infragestellung der sozio-konfessionellen sowie institutionellen Säulen des württembergischen Staatswesens zeichnete sich hingegen in der dritten Generation der Familie mit ihrem auffälligsten Repräsentanten, dem Rechtsgelehrten Wilhelm Bidembach d. J., ab. Im Zentrum steht dabei die Sozietät um Johann Valentin Andreae in ihrer geistesgeschichtlichen Grundlage, ihrer ideellen Ausprägung und sozialen Wirkung, wie sie für Wilhelm Bidembach von Bedeutung war. Zu berücksichtigen ist dabei mithin, inwiefern es um 1600 im territorialstaatlichen Luthertum innerhalb der Sozietät Andreaes, ihrem kulturellen Habitus, ihrem Wissenschaftsverständnis und Gelehrtenideal zu Entwicklungen kam, die im Sinne des Späthumanismus zu deuten sind⁶⁰⁸.

Freilich ist an Person und Umfeld Wilhelm Bidembachs im Kontext aktueller Forschungsdebatten zu registrieren, dass neben als spezifisch späthumanistisch zu beurteilenden Kriterien – der nebenberuflich ausgeübten literarischen Tätigkeit, einem formalisierten Freundschaftskult, der internationalen Gelehrtenreisen und -briefwechsel⁶⁰⁹ – weitere Prägekräfte in der Sozietät Andreaes konstitutiv waren. Diese bewirkten jenen Vorgang innerhalb einer Gesellschaft der lutherischen Orthodoxie, der als Vorgang des Aufkommens und der Ausbreitung einer neuen

⁶⁰⁸ Vgl.: TRUNZ, Der deutsche Späthumanismus, S. 7–82; bzw. DERS., Schichten und Gruppen in der deutschen Literatur, S. 190 ff. Wilhelm Kühlmann spricht in diesem Zusammenhang von einer „sozioliterarischen Formation“, deren Vertreter ihre Identität „aus der Beherrschung und Pflege der ‚litterae‘ ableiteten.“ KÜHLMANN, Gelehrtenrepublik und Fürstentum, S. 10. Problematisch und für die hiesigen Ausführungen relevant ist die von Kühlmann für seine Untersuchung getroffene Vorentscheidung, den geistlich-theologischen Bereich auszuklammern. Einen Überblick zur bisherigen Verwendung des Begriffs Späthumanismus: HAMMERSTEIN, Einleitung, S. 9–18. Ferner GARBER, Sozietät und Geistes-Adel.

⁶⁰⁹ Vgl. TRUNZ, Der deutsche Späthumanismus, S. 16.

Frömmigkeitsbewegung in Deutschland⁶¹⁰ beschrieben worden ist. Johann Valentin Andreae war dabei einer der Hauptakteure. Das Anliegen des „intensivierten Christentums“⁶¹¹ wurde in seinem Kreis vielfach vorgetragen und war somit Syndrom und Symptom einer tiefgreifenden Bewusstseinskrise zumal lutherischer Gelehrter, die auch und gerade das Herzogtum Württemberg erfasste⁶¹². Diese hatte bewirkt, dass das erfolgreiche, prestigeträchtige, von hoher sozialer Integrations- und Identifikationskraft geprägte, zumal theologische Bildungswesen des konfessionellen Territorialstaates zum Gegenstand kritischer Diskussion und zum konkreten Ansatzpunkt weitreichender Reformforderungen wurde. Bemerkenswert ist für Andreae und die meisten Angehörigen seiner Interessengruppe, dass diese skeptische Geisteshaltung gerade von einem Personenkreis gezeigt wurde, dessen herausragende gesellschaftliche Stellung als Angehörige der Bildungselite sich vor dem Hintergrund der eigenen Familiengeschichte dem Erfolg eben jenes Bildungswesens verdankte. Dabei ging es Andreae nicht allein um die Konfrontation der pädagogischen Praxis des akademischen Lehrbetriebs, sondern auch um die Überwindung eines vom Reformationshumanismus melanchthonianischer Prägung bestimmten Wissenschaftsverständnisses und seiner mangelnden sozialen Relevanz.

Das zu beschreibende soziative Gebilde um seinen Spiritus Rector Johann Valentin Andreae ist daher als subtile Protestgemeinschaft zu charakterisieren und insofern von einer vorschnellen späthumanistischen Kategorisierung abzugrenzen, wengleich durchaus Affinitäten zum Späthumanismus bestanden. An der Rezeption des italienischen Satirikers Traiano Boccalini (1556–1613) durch Wilhelm Bidebach wird die Komplexität des Umfeldes von Andreae aufzuzeigen sein.

1. Vom Tübinger Freundeskreis zur christlichen Sozietät

Im Leben Johann Valentin Andreaes, der als „Vertreter der sog. Reformorthodoxie“, als „Prototyp des deutschen Pfarrers“ und als „späthumanistischer Gelehrter“ merkwürdig disparat charakterisiert wurde⁶¹³ und für den vielleicht der neuerdings für die Frühe Neuzeit diskutierte, freilich im Zeitkontext nicht unproblematische Begriff des Intellektuellen eine gewisse Berechtigung beanspruchen

⁶¹⁰ BRECHT, Frömmigkeitsbewegung, S. 113.

⁶¹¹ Ebd., S. 118. Das Grundproblem der Orthodoxie – und damit der Ansatzpunkt der neuen Frömmigkeitsbewegung – sei gewesen, dass „die Staats- oder Volkskirche [...] die kirchliche Verkündigung nur teilweise rezipierte und deren Anforderungen nur begrenzt befolgte. Die an sich denkbare Bildung eines vorbildlichen Kerns innerhalb der Gemeinden war in der Reformationszeit nirgends erfolgt. Es war nunmehr die Frage, ob es dazu doch irgendwann innerhalb der Kirche kommen würde oder ob ein intensiviertes Christentum nur irgendwie neben der Kirche realisierbar war.“ Ebd.

⁶¹² KÜHLMANN, Sozietät als Tagtraum, S. 1125.

⁶¹³ Van DÜLMEN, Andreae, Johann Valentin, S. 680.

dürfte⁶¹⁴, kann mit Recht von der beständigen Idee einer christlichen Bruderschaft gesprochen werden. Diese war der Kristallisationskern seiner Vision einer sich durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit auszeichnenden Elitegemeinschaft. Dabei sind Andreaes literarische Inszenierungen dieses Projekts stets mit den verschiedenen Stadien seiner tatsächlichen Verwirklichung in Beziehung zu setzen⁶¹⁵.

In seinen ersten Sozietätsschriften „Invitatio Fraternitatis Christi ad sacri amoris Candidatos“ (1617) und „Invitationis ad fraternitatem Christi pars altera Paraenetica“ (1618) blieb die Aufforderung zur Formierung einer christlich-elitären Gemeinschaft noch recht allgemein. Spezifischer und um Realisierung des Projekts bemüht, hatte Andreae sein Anliegen dann in „Christianae societatis imago“ (1619), „Christiani amoris dextera porrecta“ (1620) und in „Verae Unionis in Christo Jesu specimen“ (1628) vorgetragen. Ihm ging es dabei zentral um die Vergesellschaftung christlicher Philadelphie und gelehrter Gemeinschaft in Gestalt einer Sozietät, um so den Vorsatz der sich aus einem intensivierten Christentum und spiritueller Gelehrsamkeit ergebenden Generalreformation der ganzen Welt zur Tat werden zu lassen. Dieses Programm hat Andreae schließlich als Vision einer generalreformerischen Staatsbildung in seiner „Christianopolis“ (1619) formuliert⁶¹⁶. Sozial- und geistesgeschichtlich waren Andreaes Sozietätspläne eine Fusion von späthumanistischen Gelehrtenkonventikeln und chiliastischer Philadelphie, die ihren Sitz im Leben und ihren Ursprung in seinem Tübinger Freundeskreis und der von ihm propagierten Rosenkreuzervorstellung hatten⁶¹⁷. Ein Vorstadium dieser Fraternität stellte Andreaes Rosenkreuzerbruderschaft dar, wengleich in der Societas Christiana nicht deren lineare Fortsetzung gesehen werden darf.

Ein engerer Kontakt zwischen Johann Valentin Andreae und Wilhelm Bidembach ist schon früh im Kontext des ungemein weitläufigen Tübinger Freundeskreises nachzuweisen, der als Keimzelle und Interessenszirkel für literarische und naturwissenschaftliche Betätigungen fungierte⁶¹⁸. Die Angehörigen dieser Gruppierung lassen sich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – in verschiedene Gesellschaftsschichten rubrizieren: Als Mitstudenten Andreaes werden etwa David Steudlin, Martin Rümelin, Christoph Welling, Johann Bernhard Unfrid, Johann Martin Rauscher, Wilhelm Bidembach, Johann Jakob Hainlin und Wilhelm Schickard genannt. Viele dieser Personen stiegen in hohe Positionen an der Tübinger

⁶¹⁴ Vgl. dazu: HELD, Intellektuelle in der Frühen Neuzeit bzw. KÜHLMANN, Wort, Geist und Macht.

⁶¹⁵ Zu Recht hat Wilhelm Kühlmann auf die eigentümliche Ambivalenz der Pläne Andreaes zwischen „Tagträumerei“, der „Vision“ und dem „Hoffnungsbild zerstreuter Intellektueller des frühen 17. Jahrhunderts“ einerseits und ihrer freilich immensen Wirkungsgeschichte, den „dauernde[n] Impulse[n] auf die europäische Sozietätsbewegung des 17. und noch des 18. Jahrhunderts“ andererseits verwiesen. KÜHLMANN, Sozietät, S. 1124.

⁶¹⁶ Vgl. dazu: BRECHT, Frömmigkeitsbewegung, S. 153 ff.

⁶¹⁷ Ebd., S. 153–162.

⁶¹⁸ Zum Tübinger Freundeskreis Andreaes: VAN DÜLMEN, Utopie, S. 43 ff.

Universität auf. So wurde etwa Rauscher Professor für Beredsamkeit, Poesie und Geschichte, Schickardt, der im Ruf eines Universalgenies stand, wurde Professor für Hebräisch und unterhielt eine internationale Gelehrtenkorrespondenz. Als zweite Beziehungsebene nennt Andreae ältere Personen, meist seine akademischen Lehrer. So etwa Thomas Lansius, den Professor für Politik am Collegium illustre, aber auch Michael Mästlin, David Magirus, Christoph Besold und natürlich Matthias Hafenreffer⁶¹⁹. Drittens konstituierte sich eine – bezeichnenderweise nicht standesgebundene – Sammelgruppe aus spiritualistisch Interessierten. Hier wären vorrangig Tobias Hess, Abraham Hölzl, Benedikt Figulus, Daniel Mögling, der österreichische Adelige Georg Achat Enenckel, der Hofmeister Wilhelm von Wense, Tobias Adami, der Weigelianer Michael Zeller in Wien und Adolf Tassius in Hamburg zu nennen.

Aufschlussreich für die Beziehung zwischen Andreae und Bidembach ist die Erwähnung in Andreaes *Vita*, Wilhelm Bidembach sei von sich aus – obgleich *non vocatus* – zu seiner Hochzeit 1614 in Vaihingen erschienen, worüber sich der Bräutigam hoch erfreut zeigte⁶²⁰. Überdies belegen weitere Stellen aus Andreaes Autobiographie die Freundschaft der beiden. So nennt er Wilhelm Bidembach einen seiner *privatae familiaritatis commilitones et studiorum socii*⁶²¹. Auch wenn Unterschiede zwischen diesem frühen, dem Rosenkreuzermythos nahe stehenden Tübinger Freundeskreis der Jahre 1608–1610 und der späteren Societas Christiana der Jahre 1619/20 bestehen, die personelle Zusammensetzung änderte sich nur in geringem Maße. Wilhelm Bidembach gehörte beiden Vereinigungen an und scheint – dies lässt sich trotz der diffusen Quellenlage mit einiger Sicherheit sagen – zu den bedeutenderen Mitgliedern des Andreae nahe stehenden Kreises gezählt zu haben.

Dies belegt etwa auch das Gedicht, welches Wilhelm Bidembach auf den aus Nürnberg stammenden Juristen Tobias Hess im Jahr seines Todes 1614 verfasst hatte, der als prägende Bezugsperson Johann Valentin Andreaes hervortrat⁶²². Darin lobte Bidembach an dem Verstorbenen, der als paracelsistischer Arzt praktizierte und am Tübinger Zirkel maßgeblich beteiligt war, dessen vorbildliche Geduld, Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und heilige Tugend⁶²³. Diese Eigenschaften umreißen indessen auch das Reformprogramm Andreaes. Anlässlich des Todes von Hess sei

⁶¹⁹ Zur Bedeutung Hafenreffers für Andreae vgl.: J. V. ANDREAE, *Gesammelte Schriften*, Bd. 2: *Mora Philologica*, S. 217–289.

⁶²⁰ *Adfuit etiam non vocatus Wilhelmus Bidembachius, ratus amori nostro et tot annorum consuetudini deberi, ne festivitati meae deesset*. In: J. V. ANDREAE, *Vita*, S. 45.

⁶²¹ Ebd., S. 10. Vgl. zudem: ebd., S. 48: *Non defuit etiam fides Bidembachii certa et explorata rebus turbatis, qui quod minus paedagogiae subjectus esset meum in se periculum facile provocavit*.

⁶²² Vgl. dazu: J. V. ANDREAE: *Gesammelte Schriften*, Bd. 2: *Tobiae Hessi Immortalitas*, S. 294–351.

⁶²³ *Patientiae, ne nescias Lector Bone, Sacrae Pietatis & eruditionis, & Virtutis exemplari hodie deducier Lessum fateris [...]. Patientiam ergo quisquis ex animo colis, Pietatis, eruditionis, & sacrae Virtutis arsissemel studio: accine Huic neniame exemplari [...].* Ebd., S. 350.

zudem die nachahmenswerte Maxime herauszustellen, auf dieser Welt allein für Gott zu leben⁶²⁴.

Ein weiterer Hinweis auf die von Andreae in der Retrospektive idealisierte Sozietät und deren mutmaßliche Zusammensetzung findet sich in einem Brief, den er am 27. Juni 1642 an Herzog August von Braunschweig-Wolfenbüttel geschickt hatte. An jener Stelle dieses Briefes, die nach zeitkritischen Ausführungen auf den gelehrten Adressatenkreis der Schrift „*Christiani amoris dextera porrecta*“ verweist, findet sich ein mit einem Stern gekennzeichnete Verweis auf eine Namensliste⁶²⁵. Unter den hier aufgeführten 24 Personen – etwa Johann Arndt, Johann Gerhard, Johann Saubert, Polykarp Leyser, Christoph Besold – befindet sich auch, an 18. Stelle, Wilhelm Bidembach.

Der geistige Horizont und die Bildungsinhalte der Gelehrten-Sozietät um Andreae lassen sich an der Übersetzung eines Werkes von Traiano Boccalini präzisieren, die wahrscheinlich Wilhelm Bidembach zuzuschreiben ist.

2. Wilhelm Bidembach als Übersetzer von Traiano Boccalinis „*Pietra del paragone politico*“?

Die vermutete Übersetzertätigkeit Wilhelm Bidembachs erschließt sich nun allerdings nicht unmittelbar. Zur Debatte steht die Schrift „*Politischer Proberstein auf Parnasso*“⁶²⁶. Der Verfasser der Widmungsadresse und – so ist zu folgern – auch der kurzen, den Inhalt umreisenden Vorrede an den Leser gibt sich nur in chiffrierter Form als G. A. zu erkennen. Eher unwahrscheinlich ist der in der älteren Boccalini-Forschung von Firpo vorgetragene Identifizierungsversuch, wonach als Übersetzer Paul Bachmann, *il celebrato polemista antiluterano*, anzunehmen sei⁶²⁷. Die Dechiffrierung ermöglicht sich hingegen textnah einigermaßen plausibel durch ein ein-

⁶²⁴ [...] *Soli Deo vivendum in his terris, diu vixisse, qui vixit Deo & didicit mori*. Ebd. Neben Wilhelm Bidembach ist noch der Rechtslehrer am Collegium illustre, Thomas Lansius, mit einem Nachruf vertreten.

⁶²⁵ Vgl. dazu: Johann Valentin Andreae an Herzog August, Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel, 65. 1, Extravagantes, 22r–23r, zit. n. der Übersetzung aus dem Lateinischen von Martin BRECHT: J. V. Andreae und Herzog August, S. 75.

⁶²⁶ BOCCALINI, *Politischer Proberstein*. Es handelt sich hierbei um eine deutsche Übersetzung der *Pietra del paragone politico* (1615), die wiederum einige Passagen des bekanntesten Werkes Boccalinis, der *Ragguagli di Parnasso* (1612/13), enthält, nämlich III, 1–14; 16–19; 21–29; II, 2; 6; 76. Vgl. dazu: DE POL, *Boccalinis Ragguagli*, S. 110.

⁶²⁷ L. Firpo, *Traduzioni dei „Ragguagli“ di Traiano Boccalini*, Firenze 1965, S. 24, zit. n.: DE POL, *Boccalinis Ragguagli*, S. 112. Hingegen hat Paul Stötzner darauf verwiesen, die ‚*Pietra*‘ käme – wie die Drucke mit dem Titel *Relation aus Parnasso* (1617) und *Allgemeine und General Reformation* (1614) – aus derselben, vermutlich Tübinger Druckerei. Zudem geht Stötzner von einem einzigen Übersetzer aus. Vgl. dazu: STÖTZNER, *Trajano Boccalini*, S. 136f.

leitendes Gedicht, welches *ad CL.V.G. AMNICOLAM; MYSTERiorum Parnasi interpretem* dediziert ist. Es ist nun naheliegend, bei den Initialen *G. A.* für *G.* an den Anfangsbuchstaben der latinisierten Form des deutschen Wilhelm zu denken und – im analogischen Verfahren – folgerichtig *A.* als Abkürzung für *Ammicola* anzunehmen. Hatte schon Paul Bachmann seinen Namen mit *Ammicola* humanistisch latinisiert und dies offenbar an ihn als Übersetzer denken lassen, ergibt sich eine zeitlich und örtlich wesentlich schlüssigere Identifikation des Übersetzers mit Wilhelm Bidembach – und dies nun tatsächlich in beinahe buchstäblicher Übertragung: Wilhelm Bi(= bei)-dem-bach dürfte als *Guilhelmus Ammicola* einerseits bewusst an humanistische Traditionen angeknüpft, aber auch mit seinem Pseudonym kokettiert haben⁶²⁸.

Auch unter inhaltlichen Gesichtspunkten scheint die Übersetzungstätigkeit Wilhelm Bidembachs sich in die geistige Welt des Tübinger Kreises zu fügen. Was in der Widmungsadresse an die niederländischen Generalstaaten bereits angedeutet wird, stellt der Übersetzer in der Vorrede als seine zeitgeschichtlich bedingte Intention dar. Eine drastische Satire auf die spanische Monarchie sollte ins Deutsche übertragen werden: *Weiln dieser Zeit die Spanische Macht sonderlich in Teutschland einbrechen will*, sei er angetreten, das *schön gleissend spanisch Wesen* zu entlarven, damit *darunter verdeckte Ziel vnd Gesuch auch gewöhnliche Mittel vndd was vor diesem jedesmahls andern auß deren Beystand vor Nachdruck erfolgt (dahin diese discours fürnemlich auch angesehen) etwas gemeinlichers bekandt und offenbar gemacht werdt*⁶²⁹. Die dann folgenden insgesamt fünfzig Szenen entwerfen ein höchst disparates Bild, warten mit griechisch-römischer Mythologie auf und vermitteln überhaupt eine große Bandbreite antiken Bildungsgutes in antispanischer Stoßrichtung⁶³⁰. Das ironisch-satirische Werk des Italieners, welches dieser zunächst wegen seines brisanten Inhaltes nur handschriftlich in Umlauf zu bringen wagte, führt historische und zeitgenössische Personen und Begebenheiten in einer literarischen Fiktion dem Urteil Apolls auf dem Parnass vor. Es schafft so einen Rahmen, um die

⁶²⁸ Freilich stellt die hier verifizierte Auflösung der Initialen *G. A.* eine – allerdings gut begründete – Minderheitenmeinung dar. Friedrich MEINECKE hat hingegen bei *G. Ammicola* an Christoph Besold gedacht: Vgl. DERS., *Idee der Staatsräson*, S. 84; Anm. 2. Diesem hypothetischen Votum, das in Besold den Übersetzer Boccalini zu erkennen glaubt, schließt sich etwa auch Wilhelm KÜHLMANN im Blick auf das Werk *Ragguagli di Parnasso* an. DERS., *Sozietät*, S. 1137. Sicherlich hat diese Sicht für sich, dass Besold bekanntermaßen über außergewöhnlich gute Sprachkenntnisse verfügte. Auch seine Gelehrtenbibliothek zeichnet ihn als enzyklopädisch gebildeten Geist aus. Die Übersetzung des Pseudonyms trifft in ihrer deutschen Entsprechung allerdings aus dem Umfeld Andreaes und Besolds allein auf Wilhelm Bidembach zu. Dieser könnte ebenso von der dem Tübinger Freundeskreis offenstehenden Bibliothek Besolds profitiert haben.

⁶²⁹ Traiano BOCCALINI, *Politischer Proberstein*, Vorrede.

⁶³⁰ Zur insgesamt komplexen Übersetzungssituation von BOCCALINI, *Ragguagli di Parnasso* und *Pietra del paragone politico*: DE POL, *Ragguagli*, S. 109–131, der die Ergebnisse der älteren Studien von Stötzner und Firpo kurz referiert.

sittlichen Zustände der Zeit zu kritisieren⁶³¹. Dadurch wurde die Schrift aber für die um Andreae versammelten Gelehrten interessant. Bidembach – so lässt sich nun konstatieren – vermittelte mit seiner Übersetzung Boccalinis dem Interessentenkreis wohl gerade deshalb die satirische Darstellung des Italieners, weil hier ein Anliegen thematisiert wurde, das auch seinen Freundeskreis bewegte: die Entwicklung und Förderung einer Generalreformation angesichts kirchlicher und gesellschaftlich-moralischer Missstände. Boccalini war zu diesem Zweck schon in Andreaes Rosenkreuzerschrift „Fama Fraternitatis“ (1614) integriert worden. Die Übersetzung des Kapitels über die Generalreformation aus Boccalinis „Ragguagli di Parnasso“ (1612/13)⁶³² eröffnet diese Schrift und verdeutlicht das im Andreae-Kreis virulente Programm, das Kritik am aristotelisch-sterilen Wissenschaftsbetrieb der Universität mit naturwissenschaftlich-alchemistisch-paracelsistischen Interessen verband⁶³³. Die Boccalini-Übersetzung Wilhelm Bidembachs und die dadurch ermöglichte Rezeption der Inhalte war damit eingebettet in den Zusammenhang und Gesamtanspruch der utopischen, reformerischen Rosenkreuzerliteratur⁶³⁴.

Dass auch einige Jahre später die im Rahmen des Sozietätsprojektes geknüpften Beziehungen noch Bestand hatten, bestätigt der Zensurfall des Tübinger Buchhändlers und Druckers Eberhard Wild, in dem ein ganzes Geflecht von Bezugspersonen heterodoxer Literatur offengelegt wurde⁶³⁵. Als herzoglicher Oberrat wurde hier auch Wilhelm Bidembach als Wild-Kunde und Rezipient schwenckfeldianischer und weigelianischer Literatur aktenkundig. Bidembach war zudem in diesen Fall verstrickt, weil sich der beschuldigte Buchhändler noch kurz vor der Durchsuchung seines Hauses nachweislich zur Unterredung mit Bidembach in Stuttgart getroffen hatte⁶³⁶. Die Tatsache, dass neben den in Tübingen der Heterodoxie beschuldigten Personen auch Mitglieder der herzoglichen Regierung wie Bidembach als Bezieher schwärmerischer Literatur ausfindig gemacht wurden, dürfte wesentlich dazu beigetragen haben, dass durch die in diesem Zusammenhang aktivierten Patronagemechanismen in Stuttgart theologisch und juristisch anders als an der theologischen Fakultät Tübingens unter der Leitung von Theodor Thumm und Lukas Osiander argumentiert wurde. Letztlich wurden nur gegen Wild selbst Sanktionen ausgesprochen. Der Grund dafür, dass gerade die Stuttgarter Bezugsperso-

⁶³¹ Vgl. dazu: MEINECKE, Staatsräson, S. 83 f.

⁶³² Vgl. dazu: DE POL, Ragguagli, S. 113 f.

⁶³³ Dahingehend ist auch De Pols Äußerung zu relativieren, wonach sich der Druck „an eine wahrscheinlich freistädtische, dazu gewiß nicht lutherische und auch nicht gegen Habsburg voreingenommene Leserschaft“ richte (ebd., S. 114). Mutatis mutandis findet diese Eingrenzung der Adressaten tatsächlich ihre Entsprechung im geistigen Klima der Sozietät.

⁶³⁴ Aus diesem Grund muss denn auch den einzelnen Inhalten der *Pietra* hier nicht näher nachgegangen werden. Weiterführend unter diesem Aspekt: DE POL, Ragguagli, S. 112–115. Ferner MEINECKE, Staatsräson, S. 82–105.

⁶³⁵ Aus sozialgeschichtlicher Perspektive zu diesem Vorfall: FAUTH, Verbotene Bildung.

⁶³⁶ Ebd., S. 138.

nen nicht gemäßregelt wurden, ist durch die persönliche Verwendung Herzog Johann Friedrichs erklärbar, der Wilhelm Bidembach protegiert hatte⁶³⁷. Dieses Patronageverhältnis sollte indessen auch künftig seine Wirkung auf den Karriereverlauf Wilhelm Bidembachs haben.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Struktur und die Realisierung der Pläne und Projekte Andreaes und seiner Freunde im Ganzen so komplex und schwer durchschaubar sind, dass sich kaum hinreichend klären lässt, was Legende, was Utopie und was tatsächlich und in welchem Ausmaß konkretisiert wurde. Die betreffenden Quellen – gerade dann, wenn sie von Andreae selbst verfasst wurden – bieten wegen ihres diffusen, stilisierten und subjektiv-retrospektivisch überformten Charakters keine objektiven Grundlagen für gesicherte Rekonstruktionsverfahren. Gleichwohl kann die tatsächliche gesellschaftliche Relevanz der hier nur angedeuteten familial-sozialen und ideell-geistigen Verbindungen kaum überschätzt werden, die auch in der Folgezeit – freilich modifiziert – Bestand haben sollten, wie etwa auch ein Blick in die Kepler-Korrespondenz belegt⁶³⁸. Damit gewann eine augenscheinlich in ihrer Makrostruktur dem Ideal des Späthumanismus nahe kommende Gelehrtengemeinschaft Gestalt, die ihre weitreichende Wirkung schließlich auch ihrer eminent religiösen Aufladung verdankte und so – zumindest phasenweise – einem diffusen Konventikel ähnelte, das sich durch zirkulierendes spiritualistisches Gedankengut konstituierte⁶³⁹.

Wenn auch die Übersetzungstätigkeit Wilhelm Bidembachs nicht mit letzter Sicherheit nachgewiesen werden kann, so lassen sich zumindest anhand der rezipierten Inhalte an einem konkreten Einzelbeispiel jene Gedanken und geistesgeschichtliche Strömungen belegen, die für die Generation eines Johann Valentin Andreae

⁶³⁷ Zu Johann Friedrich: GOTTHARD, Johann Friedrich.

⁶³⁸ So wirft etwa die edierte Korrespondenz Johannes Keplers ein bezeichnendes Licht auf die Fortexistenz der hier geknüpften Kontakte. Wilhelm Bidembach fungierte etwa als Kontaktperson und Bücherlieferant. Vgl. dazu: Friedrich Rüttel an Kepler in Linz, 13./23. März 1625, in: KEPLER, Gesammelte Werke, Bd. XVIII, S. 229; Nr. 1003, S. 235, Nr. 1008; S. 121, Nr. 944; S. 185, Nr. 986. Zu Erwähnungen Bidembachs in der Korrespondenz zwischen Kepler und Besold: Bd. XVII, S. 355 f., Nr. 837; S. 359, Nr. 842; S. 421, Nr. 870, S. 421.

⁶³⁹ Dazu bezeichnend KÜHLMANN, Sozietät; S. 1145: „Indem Andreae die zentrale Botschaft der rosenkreuzerischen Manifeste in seinen späteren Schriften aller phantastischen Elemente entkleidete und zu einer Gemeinschaft der im Geist verbundenen wahren Christen aufrief, mündete der visionäre Entwurf der theosophischen Fraternität ein in den Strom christlicher Konventikel, in denen – mehr oder weniger häretisch, mehr oder weniger aggressiv – hinter dem Rücken der Orthodoxie nach Wegen zur Überwindung der epochalen Frömmigkeitskrise gesucht wurde. Jedes Unterfangen, die hier vorwaltenden Wirkungszusammenhänge zu untersuchen, führt unweigerlich in ein dichtes Netz wenig erforschter, sehr oft untergründiger persönlicher Beziehungen und geistig-literarischer Querverbindungen.“ Dies wird exemplarisch und in seiner geistesgeschichtlichen Zuordnung durchaus allgemeingültig verdeutlicht bei der Auswertung des Stammbuchs des Joachim Morsius, dessen Eintragungen sich „wie ein umfassendes Namenstableau der späthumanistischen Gelehrtenwelt und der theosophischen-religiösen Dissidenten“ lesen lassen. Ebd., S. 1145 f.

und Wilhelm Bidembach prägend waren. Die antispansische Satire Boccalinis war für die Tübinger interessant, weil sie klassisches Bildungsgut in einer zeitkritischen, den moralischen Niedergang der Gegenwart brandmarkenden Gestalt bot. In soziativ-kommunikativer Sicht fand diese Vorliebe ihren Niederschlag in einer elitären, bisweilen bewusst Züge einer Geheimgesellschaft annehmenden Verbindung, die so dazu beitrug, Andreaes Kreis der universitären lutherischen Orthodoxie verdächtig zu machen. Mit der sich aus dieser inneren Infragestellung der lutherischen Orthodoxie ergebenden Frontstellung zwischen Bidembach, Andreae, Besold und ihren Freunden einerseits sowie ihren Antagonisten Lukas Osiander und Theodor Thumm andererseits war indessen ein Spannungsfeld abgesteckt, mit dem sich der Jurist Wilhelm Bidembach auch im weiteren Verlauf seines Lebensweges konfrontiert sehen sollte. Dieser führte ihn über die Position des Kanzlers in Neuenstein als Professor der Jurisprudenz an die Universität Tübingen.

Das rechtswissenschaftliche Studium und das berufliche Spektrum des Juristen waren nunmehr die familiengeschichtlich entscheidenden, vertikale und horizontale Mobilität befördernden Größen. Diese eröffneten nach den durch die theologische Bildung erschlossenen Tätigkeitsfeldern neue Handlungsspielräume, Aufstiegschancen, geistige und geographische Profilierungsräume. Eine Generation zuvor hatte sich diese Entwicklung bereits im Werk Johannes Bidembachs angedeutet.

V. Rechtswissenschaft, juristische Bildung und Diplomatie im 17. Jahrhundert

1. Superioritas territorialis, Ius reformandi und die Reichsritterschaft. Johannes Bidembachs „Quaestiones nobilium hendecades duo“ (1609)

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung um die Rechtsnatur der reichsritterschaftlichen Herrschaft brachte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine Reihe kleinerer Traktate hervor, die sich für die Landesherrschaft der Reichsritter aussprachen. Rechtsgelehrte wie Peter Mühlich, Philipp Knipschild, Johann Friedrich von Lendersheim und Johann Conrad Kreydenmann argumentierten darin, dass es in der Befugnis des reichsunmittelbaren Ritteradels stünde, nahezu alle Regalien und Territorialrechte auszuüben⁶⁴⁰. Die Thematisierung der Territorialsuperiorität ist dabei als Teil jenes rechtsgeschichtlich bedeutenden Vorgangs der spezifisch neuzeitlichen Reflexion zu verstehen, welche die Aufrechterhaltung mittelalterlicher Herrschaftsformen – wie etwa die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, die Regalien, die verschiedenen Lebensbeziehungen und die Vogtei – zu begründen suchte⁶⁴¹.

Am Beginn dieser publizistischen Debatte, welche die Genese einer später als reichsritterschaftliches Staatsrecht bezeichneten Rechtsmaterie dokumentiert⁶⁴², steht die im Jahr 1609 von Johannes Bidembach verfasste Schrift „Quaestionum nobilium hendecades duo“⁶⁴³, in der er 22 Fragen zur Rechtsnatur der Reichsritterschaft behandelt. In ihren inhaltlichen Aussagen sind die „Quaestiones“ im Umfeld der zeitgenössischen Darstellungen des Ius publicum von Paul Matthias Wehner, Christoph Mingius oder Georg Brautlacht anzusiedeln, welche der Reichsritter-

⁶⁴⁰ Die betreffenden, nach Johannes Bidembachs Quaestiones erschienenen und mit ihm plädierten Traktate sind leicht greifbar in der Bibliotheca equestris von Bürgermeister: Peter Mühlich, *De exemptione nobilium immediatorum a jurisdictione territoriali statuum imperii [...]*, in: BURGERMEISTER, *Bibliotheca Equestris*, S. 581–590; Philipp Knipschild, *Unfürgreifliches Bedencken über etliche Fragen der Freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Francken und am Rheinstrom, Stand und Session betreffend*, in: ebd., S. 766–1003; Johann Friedrich von Lendersheim, *De jure et privilegiis nobilium liberorum et immediatorum*, in: ebd., S. 571–616; Johann Conrad Kreydenmann, *Kurtzer Tractatus von deß teutschen Adels, sonderlich der Freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben Staat, Stand, Ehren, Würde, Freyheit, Recht, Gerechtigkeit, und alten Herkommenheiten*, in: ebd., S. 638–765.

⁶⁴¹ WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen*, S. 3. Zudem: PRESS, „Korporative“ oder individuelle Landesherrschaft.

⁶⁴² Vgl. dazu: WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen*, S. 307 f.

⁶⁴³ *Johannis BIDENBACHII [...] Questionum nobilium hendecades duo: quibus tam suprema territorii quam meri quoque imperii, qua ad Nobiles soli Imperatori subditos, aliaque jura & immunitates; explicantur & compendio quasi proponuntur*, Straßburg 1609.

schaft die Landeshoheit oder zumindest die *iurisdictio territorialis* zugestehen⁶⁴⁴. Den Anlass dieser fachwissenschaftlichen Diskussion, mit der sich Bidembach in seinem innovativen Werk auseinandersetzte, bot dabei die so komplizierte wie eigentümliche rechtliche Situation des reichsritterschaftlichen Streubesitzes im Rahmen der Territorialverfassung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation⁶⁴⁵. Die Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit war hier vor erhebliche Probleme gestellt, konnten doch die aus der Struktur des reichsritterschaftlichen Besitzes erwachsenden juristischen Fragen nicht einfach in Analogie zur reichsständischen Argumentation debattiert werden. Der Grund für die Inkompatibilität der allgemeinen Lehre des Territorialstaatsrechts hinsichtlich der Besitzungen der Reichsritter lag besonders in deren geographischen Kleinteiligkeit. Insgesamt ereignete sich hier – und dies ist problemgeschichtlich signifikant – innerhalb der Entwicklung des neuzeitlichen Verfassungsrechts die „agonale Begegnung privatrechtlicher Denkformen mit den Prinzipien des neuzeitlichen Staates“⁶⁴⁶, welche ihren Niederschlag auch in dem Fragenkatalog gefunden hatte, den Johannes Bidembach in seinem Werk behandelte:

„QUAESTIONUM NOBILIUM HENDECADES DUO“ (1609)

I. Was die Landsfürstliche Oberkeit seye? und ob ein Fürst oder Herr in krafft selbiger/uber die in seinem Land gessene vom Adel sich einer superioritet oder Oberkeit zugebrauchen haben?

II. Ob ein Fürst vermög Landsfürstlicher Obrigkeit einen Lehenman oder Unerthonen zu der Augspurgischen/oder Papistischen Religion zwingen könde?

III. Ob jedem ohngemitteltem vom Adel frey stehe vorbesagter Glauben einen an zunemen/Er habe gleich die Hohe: oder nur die Vogteylich und nidergerichtlich Oberkeit

IV. Ob bey den Landsassen unnd ungemittelten vom Adel ein unterschied mit dem exercitio religionis zumachen: Daß die Landsässen allein für ihr Person das exercitium treiben: Oder solches gleich wie die ungemittelte Ritterschaft in ihrer Kirchen/Schulen/und Gebieten frey anrichten möchten?

V. Ob ein Gefreyter vom Adel befügt die Religion zu endern/Er habe gleich vor: oder nach uff gerichitem Religionsfrieden/der ein oder andern Glauben gehabt?

VI. Da ein Fürst und einer vom Adel nicht eins Glaubens: Ob sie in einem gemeinen Flecken oder Dorff die Unerthonen zu jedes Glauben zwingen: Oder uff den Fahl ihres widersetzens dieselben vertreiben könden: und die Unerthanen schuldig zuweichen seyen.

⁶⁴⁴ BRAUTLACHT, *Epitome iurisprudentiae publicae universae*, S. 92. MINGIUS, *De superioritate territoriali et ejusdem iuribus adfinibus*, S. 771, räumt explizit dem reichsritterschaftlichen Adel die *superioritas territorialis* ein. WEHNER, *Practicarum iuris observationum selectarum liber singularis*, S. 460, lehnt dementsprechend eine jurisdiktionelle Überordnung der Fürsten über den reichsfreien Adel *propter paritatem iurisdictionis* ab.

⁶⁴⁵ Am konkreten Beispiel zeigt dies: Th. SCHULZ, *Kanton Kocher*; HELLSTERN, *Ritterkanton Neckar-Schwarzwald*.

⁶⁴⁶ WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen*, S. 308.

VII. Was die Hohe: Fraisch: Not: Halß: und Handgerichtliche Oberkeit seye? unnd was derselben anhang?

VIII. Da ein Herr einem vom Adel ein Lehen mit aller hoher: unnd nidergerichtlichen Obrigkeit verlihen und angesetzt: Ob dadurch Hochgedachter Herr sich aller Oberkeit entschlaget und enteussert: Oder aber selbiger seines gefallens sich nichts destoweniger gebrauchen möge?

IX. Ob usser eines vom Adel Lehengut die Appellation für den *directum dominum* vnn Lehenherren: Oder für den *vasallum* unnd Lehenman gehe und gehöre?

X. Welcher unter disen beiden/Lehenherrn und Lehenman der respective eignes: unnd Lehens Underthonen Güter zu *conficiern* berechtigt?

XI. Ob ein Fürst den Edelleuten die Durchführung irer Maleficanen gestatten müsse/ oder inen solche wehren könde? Im fahl auch der Ubeltheter der Enden/da man in durchführet/den Landsherrn umb mittheilung Rechtsens und der Gerechtigkeit anruffte/ob sich *dominus teritorii* seiner anzunemen hette?

XII. Da ein Fürst zu Glaiten: ein Reichsstatt aber/oder einer vom Adel der enden sonst alle hohe und nidergerichtliche Oberkeit het: welcher das Malefütz/so sich in *via publica* und öffentlicher Landstrassen zugetragen rechtfertigen möge?

XIII. Ob ein Fürst in Hauptflüssen/Rhein/Tonaw/Necker/so durch deren vom Adel Oberkeit und Güter lauffen und fliesen/sich der Landsfürstlichen Oberkeit anzunehmen habe?

XIII. Ob ein underschid under den Halsgericht und Blutbann seye? Auch ob einer von Adle der zwar alle Oberkeit/aber die Zeichen nicht hat/solche für sich selbst anuffrichten dörfte?

XV. Ob Vorst und Wildbann ein ding: Oder was under disen beeden der underscheid seye? und was der Vorstlichen Oberkeit anhang?

XVI. Ob wegen seiner vorstlichen Oberkeit ein Fürst mit denen in seinem Land gesessenen vom Adel das mitjagen habe?

XVII. Ob einer vom Adel macht zu jagen/auch zu hagen befügt seie? Item da er zu jagen/auch zu schiessen jemandt anstellen möge?

XVIII. Ob die vom Adel in durchführung irer Güter Früchten/Wein/unnd anders in den Fürstenthumben und Reichsstätten des Zols befreyet seyen? Item/ob sie ire in Fürstenthumben gelegene Güter/wie andere zuversteuern schuldig?

XIX. Ob ein Fürst Adeliche Güter/Häusser/Gärten/Weinberg/Acker/Wissen etc. so in seinem Land gelegen/Oder hingegen einer vom Adel da eines Fürsten Underhton bey ihme Güter kaufft/seines gefallens wie andere Burgerliche Güter bestewren: Oder auff verweigern selbige außlösen könde?

XX. Ob ein Lehenmann oder Provisioner vermög seines Lehenbrieffs oder Provision/wider menniglich/niemand außgenommen/dienen müsse?

XXI. Was die Lands-Rettung/in Lehenbrieffen vermöge/ob es in und ausserhalb Landts auff Personliche dienst zuverstehen seye? Und auff welches Kosten die Ritterdienst geleistet werde?

XXII. Ob die Öffnung so die Fürsten etwann in Adelichen Häusern haben/ein Oberkeit auff ihr habe?

Anhand dieses thematischen Aufrisses wird deutlich, dass gerade die Verbindung der zu diskutierenden reichsritterschaftlichen Territorialhoheit mit der Problematik eines eventuellen Reformationsrechtes der Reichsritter, wie sie in den *Quaestiones I–VI* formuliert wird, als besonders klärungsbedürftig angesehen wurde. Denn hier trat die komplexe Struktur des Reiches in ihren juristischen Komplikationen aus sich überlagernden herrschaftlichen Rechtstiteln hinsichtlich konkreter Lehensverhältnisse, Patronatsrechte, unterschiedlicher Gerichtsbarkeiten und weiterer Regalien eklatant in Erscheinung⁶⁴⁷. Bidembachs Traktat steht damit *Pars pro Toto* für die zeitgenössische Fachpublizistik und spiegelt jene Rechtsmaterien wider, welche in der Zeit zwischen Augsburger Religionsfrieden und Westfälischem Frieden in der Literatur breit diskutiert wurden. Fraglich war dabei insbesondere, welche Rechtstitel der reichsfreie Adel für sich reklamieren musste, um das *Ius reformandi* in seinen zwei Seiten der Religionsfreiheit und des Bekenntnisbannes in Anspruch nehmen zu können. Waren hinsichtlich des Reformationsrechtes die reichsfreien Grafen noch den Fürsten vergleichbar, trat gerade bei der Behandlung der Reichsritter die Eigenschaft des Augsburger Religionsfriedens mit seine Lücken, Unklarheiten und den daraus erwachsenden rechtswissenschaftlichen und juristischen Konsequenzen als „dilatatorischer Formelkompromiss“ besonders deutlich hervor⁶⁴⁸. Mit der Diskussion um den späteren §26 ARF, inwieweit also die Reichsritterschaft in die Bestimmungen des Religionsfriedens involviert sei, war bereits der formale Anlass zu neuem Streit gegeben, wie er nach 1555 vor Gerichten und auf den Reichstagen ausgetragen wurde. Die dortigen Kontroversen um konfessionelle Interessen und die jeweilige juristische Legitimation werden greifbar in der Publizistik, welche die betreffenden Themen und Zusammenhänge zu systematisieren suchte. Auch hierfür ist Johannes Bidembachs Schrift exemplarisch, indem sie in Bezug auf die Reichsritterschaft etwa die Fragenkomplexe behandelte, wem die Ausübung des *Ius reformandi* in seiner Anwendung als Freiheitsrecht zukomme und wie es sich mit dem dazu in Korrelation stehenden Religionsbann verhalte. Auch die „*Quaestiones*“ boten dabei – wie viele andere Werke vorwiegend evangelischer Provenienz⁶⁴⁹ – weniger eine originelle Argumentation als vielmehr den Ver-

⁶⁴⁷ Vgl. dazu etwa die *Quaestiones VII ff.* bei Johannes BIDE MBACH.

⁶⁴⁸ HECKEL, *Krise*, S. 982. Vgl. zudem explizit: B. Ch. SCHNEIDER, *Ius reformandi*, S. 169 f. Zum Augsburger Religionsfrieden neuerdings: Axel GOTTHARD, *Der Augsburger Religionsfrieden*. Gotthard äußert zur hier behandelten Problematik präzise: „Ein zweites, viel spezielleres, aber in den territorialen Schüttermzonen des Reiches nicht unwichtiges Problem war die Frage nach einem etwaigen reichsritterschaftlichen *Ius reformandi*. [...] Mitglieder der sich formierenden Reichsritterschaft hatten für sich die freie Wahl zwischen beiden reichsrechtlich zulässigen Konfessionen, was ihre Reichsunmittelbarkeit weiter befestigt haben mag; nur, band diese Wahl auch die Hintersassen?“ Ebd., S. 242.

⁶⁴⁹ Zu nennen wären insbesondere Peter Frieder Mindanus, Matthias und Joachim Stephani, Otho Melander, Peter Syring, Heinrich-Andreas Cranius, Arnold Engelbrecht, Christoph Besold, Benedict Carpzov und Dietrich Reinkingk. Vgl. dazu: B. Ch. SCHNEIDER, *Ius reformandi*, S. 272.

such, wenigstens halbwegs Ordnung in die verwirrende Gemengelage vielschichtiger Spezialfragen zu bringen.

Wie Johannes Bidembach diese Argumentation in seinem Traktat zu strukturieren suchte und sich am Beginn dieser rechtsgeschichtlichen Quellengattung positionierte, lässt sich eingehender an einigen der verhandelten Inhalte demonstrieren. Zu diesem Zweck sollen die ersten sechs Quaestiones genauer analysiert werden, welche sich speziell mit dem obrigkeits- und konfessionsrechtlichen Charakter der reichsritterschaftlichen Territorien befassen.

a. Die Bestimmung der landesfürstlichen Obrigkeit

Ausgangspunkt und Anlass der Darstellung Johannes Bidembachs war die Feststellung, dass zunächst geklärt werden müsse, was die landesfürstliche Obrigkeit überhaupt sei, schließlich werde diese in der rechtswissenschaftlichen Literatur nicht näher bestimmt. Daher handle es sich hierbei um eine schwierige, sperrige Thematik, die in ihrer Begründung und Ausübung erheblich variere. Unterschiedliche, teils gegensätzliche Rechtsmeinungen seien die Folge dieser Unklarheiten⁶⁵⁰. So werde etwa im Hinblick auf die bayerischen Verhältnisse behauptet, dass die landesfürstliche Obrigkeit auf die Landsassen bezogen werden müsse. Auf der anderen Seite werde der strittige Rechtsterminus auch als eine *omnimoda iurisdictio, vel merum aut summum imperium*, somit eine vollkommene Jurisdiktion bzw. hohe Obrigkeit bestimmt. Schließlich gebe es auch die Ansicht, die landesfürstliche Obrigkeit sei den hohen Regalien zuzurechnen⁶⁵¹. Welche der referierten Meinungen die zutreffende sei, müsse daher erörtert werden.

In seinen Ausführungen stützte sich Bidembach vorwiegend auf den in Meichsners Sammlung der Kammergerichtsvoten aufgeführten Prozess des Herrn von Hirnheim gegen den Pfalzgrafen⁶⁵². In diesem Fall hatte jener wegen der vom Pfälzer geforderten Landsteuer das Reichskammergericht angerufen, welches der Klage Recht gab, ohne jedoch bei der Urteilsfindung auf die vom Kläger explizit eingebrachte Berufung auf die niedere Vogtei abzuheben⁶⁵³. Aus diesem Schulbeispiel ergebe sich nun zunächst, dass die landesfürstliche Obrigkeit untrennbar mit dem

⁶⁵⁰ Johannes BIDE MBACH, Quaestiones, S.3. So sei die landesfürstliche Obrigkeit *neque forma neque legibus definita, ideoq[ue] Juri scripto penitus incognita, sed mero usu & consuetudine introducta, ac proinde etiam varie exerceri & usurpari solita sit*. Ebd.

⁶⁵¹ Ebd., S. 4.

⁶⁵² MEICHSNER, Decisiones. Hierauf nimmt Johannes BIDE MBACH bereits in der ersten Quaestio Bezug, vgl.: DERS., Quaestiones, S. 1. Vgl. dazu auch: PRESS, „Korporative“ oder individuelle Landesherrschaft, S. 100 f.

⁶⁵³ Vgl. dazu: MEICHSNER, Decisiones, Vol II, Lib. I, dec. 8, S. 742 ff. Bidembach bezieht sich besonders auf S. 798 bei Meichsner, vgl. dazu: Johannes BIDE MBACH, Quaestiones, S. 6.

Territorium verbunden sei⁶⁵⁴. Insofern könne das Territorium eines Landesfürsten hinsichtlich seiner Landsassen als *terrae spacium jurisdictione & imperio armatum* definiert werden, somit als ein besonderes Gebiet, welches mit einer Jurisdiktion und hohen Gewalt ausgestattet sei. Das darin Beschlossene sei folgerichtig auch der Jurisdiktion des Landesfürsten unterworfen⁶⁵⁵. Ebenso habe auch der Landesfürst über seine Landschaft und alle Untertanen die gleiche Macht, unerheblich ob *in & de territorio*⁶⁵⁶. Insgesamt ergebe sich damit, dass hier die landesfürstliche Obrigkeit ausgehend von den Landsassen und in Bezug zu ihnen bestimmt werde⁶⁵⁷. Hinsichtlich der Reichsritterschaft sei nun nachdrücklich darauf zu verweisen, dass die *ohn gemittelte/gefreyte Reichs Ritterschaft* sich gänzlich von den Landsassen unterscheide. Schließlich unterstehe diese auf Grund der gleichen Botmäßigkeit nicht der Obrigkeit des betreffenden Reichsfürsten, sondern allein dem Kaiser und dem Kammergericht⁶⁵⁸.

Damit ging es Johannes Bidembach in seiner juristischen Argumentation vorrangig um die Herausstellung der *maxima differentia* zwischen der Reichsritterschaft und dem landsässigen Adel. Daraus folgerte er, dass *die Landesfürstliche Oberkeit/nicht kündte über die Immediate Nobiles extendirt werden*⁶⁵⁹. Zudem sei die Ansicht zu bekräftigen, wonach die landesfürstliche Obrigkeit beim reichsunmittelbaren Adel nicht anders als *de omnimoda jurisdictione, ac Mero Imperio* zu verstehen sei⁶⁶⁰. Hier müsse wiederum die Causa Hyrnheim zitiert werden, in welcher festgestellt wurde, dass eine Trennung von hoher und landesfürstlicher Obrigkeit rechtlich und historisch nicht zu begründen sei⁶⁶¹. In der Person eines Fürsten sei damit die hohe und landesfürstliche Obrigkeit vereint, somit *Einding*. Auch wenn etwa ein Freiherr, ein Graf oder eine Stadt die landesfürstliche Gerichtsbarkeit nicht besitze, so sei doch festzuhalten, dass diese in ihrem Stand eben jene Rechte hätten, welche ein Fürst in seinem Stand habe⁶⁶². Die in diesem Zusammenhang referierte Vergleichung sei entsprechend gewichtig durch die bisherigen Voten der Rechtsge-

⁶⁵⁴ [...] *toti territorio inseparabiliter cohaereat, ita daß der Landesfürst nulla inter Mediatos Nobiles seine Landsassen, & suos subditos habita differentia, aequalem jurisdictionem & terrendi potestatem habeat*. Ebd.

⁶⁵⁵ Ebd.: *Ita ut quicquid sub ambitu Territorii des Landesfürsten continetur, etiam jurisdictioni ejusdem subsit, eiq[ue] pareat*.

⁶⁵⁶ Ebd., S. 7.

⁶⁵⁷ Ebd.

⁶⁵⁸ [...] *sed solum Imperatorem, vel Cameram, ob jurisdictionis concurrentiam, pro superiore recognoscant* Ebd., S. 8. Hierfür beruft sich Bidembach ausdrücklich auf die Abschiede des Reichstags von Augsburg 1500, Speyer 1542, Augsburg 1548 und Regensburg 1576.

⁶⁵⁹ Ebd., S. 9

⁶⁶⁰ Ebd.

⁶⁶¹ *Si quis velit separare altum Imperium Von der Landesfürstlichen Oberkeit/illud esse sine fundamento Juris & facti. Quia omnes tam veteres quam recentiores juris Interp[retes] non nisi unum merum vel summum imperium noverunt*. Ebd., S. 10.

⁶⁶² Ebd.

lehrten zu belegen⁶⁶³. Was nun die Frage der in einem landesfürstlichen Territorium liegenden Güter des reichsunmittelbaren Adels angehe, müsse auf den Unterschied zwischen den Klauseln *in eines Fürsten Land und Obrigkeit* und *under eins Fürsten Obrigkeit sitzen* hingewiesen werden. Der Satz, wonach sich jemand unter der Jurisdiktion eines Herren befinde, weil er in dessen Territorium sei, ergebe sich daher keineswegs konsequent.⁶⁶⁴

Dann wandte sich Bidembach jener Rechtsposition zu, welche die landesfürstliche Obrigkeit aus dem Besitz der hohen Regalien ableitete. Diese Ansicht sei nun allerdings den Interessen des reichsritterschaftlichen Adels keineswegs abträglich⁶⁶⁵. Auch dieser besitze Regalien wie etwa die Einziehung und Konfiszierung von Gütern, Zoll und Wegegeld⁶⁶⁶.

Schließlich resümiert Bidembach seine Sicht in der Schlussfolgerung und wiederholt die bereits formulierte Pointe unter Berufung auf Gailius differenzierter⁶⁶⁷. So sei offenkundig, dass hinsichtlich des reichsunmittelbaren Adels die landesfürstliche Obrigkeit nicht von der *iurisdictio omnimoda* zu unterscheiden sei. Daher könne die Konsequenz gezogen werden, dass die mit der landesfürstlichen Obrigkeit ausgestatteten Oberherren über den reichsunmittelbaren Adel, welcher eine *iurisdictio omnimoda* besäße, *propter paritatem jurisdictionis*, also auf Grund der Gleichheit der Jurisdiktion, keine rechtliche Handhabe hätten – *nihil juris obtinere*⁶⁶⁸. Somit lasse sich die Schlussfolgerung anstellen, dass keiner über einen anderen zu gebieten hat, wenn die beiden hinsichtlich der Jurisdiktion in einem gleichen Range stünden. Dies gelte auch insofern, als ein Würdevorrang bestehe⁶⁶⁹. Alles bisher Gesagte, so Bidembach einschränkend, erstrecke sich freilich nur auf das Zivilrecht. Denn ohne Zweifel könne auch ein Angehöriger der Reichsritter-

⁶⁶³ Ebd. S.11: *Atque hanc aequiparationem der Landsfürstlichen Oberkeit/cum Mero & Summo Imperio summi quoq; Jcti & Camerae imperialis Assessores laudatissimi & Amplissimi, in gravissimarum causarum Relationibus suo quoq[ue]; approbarunt calculo [...].*

⁶⁶⁴ Ebd., S.14.

⁶⁶⁵ *Ut maxime quis illam amplectatur: tamen immediate Nobilibus in exercitio quod habent, Meri imperii & omnimodae jurisdictionis propterea impedimento esse non poterit, quod non solum plurimi DD. Merum quod Nobiles habent imperium inter Regalia numerent.* Ebd., S.16.

⁶⁶⁶ Ebd., S.17.

⁶⁶⁷ Ebd., S.19

⁶⁶⁸ Ebd. Vgl. zur reklamierten eigenen Jurisdiktion der Reichsritter auch: PRESS, „Korporative“ oder individuelle Landesherrschaft, S. 104.

⁶⁶⁹ Johannes BIDEMBACH, Quaestiones, S. 20. Dazu führt Bidembach mittels eines Zitates aus der Rechtsliteratur weiter aus: *Adeo ut si duorum commune esset imperium, & unus contra alterum delinqueret, consors imperii delinquentem punire non posset, per regulam: Paritatis nullum esse Imperium. Ideoque tali casu Divus Imperator, vel ejus loco Camera adiri deberet, per non tam late & eleganter, quam singulariter & notabiliter tradita Gailii, lib. de Arrestis. Cap. 4. no. 2. & seqq.*

schaft von einem übergeordneten Landesherrn bei einem begangenen Unrecht zur Bestrafung herangezogen werden⁶⁷⁰.

An diesen zentralen Ergebnissen Bidembachs bei der Bestimmung von Art und Umfang der Territorialhoheit des reichsritterschaftlichen Adels zeigt sich, wie der Verfasser in einem rechtsgeschichtlich frühen Stadium seine axiomatische Spitzenthese statuierte, die Herrschaftsgewalt selbst über ein reichsritterschaftliches Kleinstterritorium sei nichts anderes als die Superioritas territorialis eines mächtigen Landesherrn. Auch wenn er bei der Begründung der Territorialhoheit noch vom Gedanken des *merum imperium* ausging, wie es der älteren wissenschaftlichen Tradition des Baldus de Ubaldis entsprach⁶⁷¹, war damit ein juristischer Weg aufgezeigt, auf dem die Problematik eines fraglichen *Ius reformandi* der Reichsritter konsequent einer Lösung zugeführt werden konnte.

b. Die Reichsritterschaft und das *Exercitium religionis*

Die ermittelte Lösung der in der Quaestio I behandelten Problematik hatte sich nun innerhalb einer hoch komplexen Thematik zu bewähren⁶⁷². Diese bestand darin, das *Ius reformandi* im Blick auf die Reichsritterschaft in das bestehende obrigkeitliche Rechtssystem der Territorialhoheit zu integrieren. Der spezifische Charakter des Augsburger Religionsfriedens hatte es mit sich gebracht, dass das Reformationsrecht aus mehreren Einzelparagraphen kumuliert werden musste, da eine Zentralbestimmung selbst für die Reichstände nicht gegeben war⁶⁷³. Der dabei für die Reichsritterschaft relevante, zu Recht als dissimulierend bezeichnete Passus bestimmte nun: *in solchem frieden sollen die freien ritterschaft, welche on mittel der Kei[serlichen] Mai[jestät] und uns underworfen, auch begriffen sein, also und dergestalt, das sie obbemelter beder religion halb auch von niemand vergewaltiget, bestraget, noch beschwert sollen werden*⁶⁷⁴. Die evangelische Position in der Frage der Freistellung der Vasallen ging indessen grundsätzlich von der Dominanz der Terri-

⁶⁷⁰ Ebd., S. 21: *Verum hac ratione non obstante, Jure receptum est, quemlibet, & sic quoque Immediatum Nobilem vel vasallum in suo feudo [...] a Territorii Domino, ob commissum delictum, si in loco reperiat, puniri posse.*

⁶⁷¹ WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen, S. 26 f.

⁶⁷² *In hac quaestione, distinctio de qua in praecedenti quaestione tractatum est, de Meditate Nobilibus, Landsässen/ & Immediate Nobilibus Ohngemittelten freyen vom Adel/locum habet.* Johannes BIDEMBACH, Quaestiones, S. 23 f.

⁶⁷³ B. Ch. SCHNEIDER, *Ius reformandi*, S. 216: „Eine ‚Schlüsselvorschrift‘ für ein *Ius reformandi* selbst der eindeutigen Reichsstände gab es nicht, weder § 15 ARF noch § 20 ARF e contrario, noch nicht einmal bloß diese beiden Vorschriften gemeinsam.“

⁶⁷⁴ So der spätere § 26 ARF. Vgl. dazu den Druck: *Abschiedt Der Römischen Königlichen Maiestat/und gemeiner Stendt/auff dem Reichstag zu Augspurg [...]*, Mainz 1555. Vgl. dazu: GOTTHARD, Augsburger Religionsfrieden, S. 243.

torialhoheit über die Lehensherrschaft aus, weshalb der Territorialherr das Ius reformandi auch über ein in seinem Gebiet befindliches landsässiges Lehen ausüben könne. Strittig war hingegen, ob es einem reichsunmittelbaren, nicht aber reichsständischen Vasall zustehe, in einem Lehen, das in sein Territorium inkorporiert war, die Reformation durchzuführen. Ähnlich wie Johannes Bidembach in seinen „Quaestiones“ und in zeitlicher Nähe äußerten sich auch Peter Frieder Mindanus in seiner Schrift „De processibus“ oder Heinrich-Andreas Cranius in „De constitutione religionis“⁶⁷⁵.

Johannes Bidembach leitete zunächst aus dem Augsburger Religionsfrieden den Grundsatz ab, dass den Landsassen und Untertanen nicht gestattet sei, eine andere Religion anzunehmen als ihr Fürst und Herr. Nur dem reichsunmittelbaren Adel stünde daher die freie Religionsausübung, das *liberum religionis exercitium* zu.⁶⁷⁶ Denjenigen Landsassen, die sich der Konfession ihres Landesherrn nicht anschließen würden, bliebe nach den Bestimmungen des Religionsfriedens nur das *emigrandi beneficium* – und zwar so, dass sie ungehindert und ohne Einziehung ihrer Güter zu ihren Religionsgenossen ziehen können⁶⁷⁷. Diese Sachverhalte seien für den reichsunmittelbaren Ritteradel von Belang, da unter Berufung auf die betreffende Passage des Augsburger Religionsfriedens mehrere Gründe angeführt würden, weshalb dieser sich nach dem Bekenntnis jenes Fürsten zu richten habe, von dem er sein Lehen trage. Zudem werde angeführt, dass Lehensträger und Untertanen vergleichbar seien, da hinsichtlich der Religionsausübung die Lehenspflicht des Lehensmannes und die Huldigungspflicht des Untertanen als Äquivalente aufgefasst werden müssten⁶⁷⁸. Überdies sei unter Verweis auf die Eigenschaft eines Lehensmannes als Nutzungsherr vorgebracht worden, dieser dürfe sein Gut nicht verändern – *Pari ratione videtur inferendum, Feudum in qua Religione Dominus concessit, in eadem relinquendum esse*⁶⁷⁹. Schließlich werde daher, obwohl im ARF die Lehenthematik gar nicht verhandelt werde, gefolgert, dass die Lehensleute wie die Untertanen der Konfession ihres Herrn Folge zu leisten hätten.

Dies sei nun freilich, so insistierte Johannes Bidembach, zu falsifizieren. Denn es sei unbestreitbar, dass dem reichsunmittelbaren Adel die freie Religionsausübung ebenso wie den Reichsständen gestattet sei⁶⁸⁰. So verhindere der Religionsfriede, dass ein Vasall von seinem Lehensherr Gewalt erleiden müsse. Da der Grundsatz

⁶⁷⁵ MINDANUS, De processibus; CRANIUS, De constitutione religionis. Vgl. dazu auch: B. Ch. SCHNEIDER, Ius reformandi, S. 292 f.

⁶⁷⁶ Johannes BIDE MBACH, Quaestiones, S. 24.

⁶⁷⁷ [...] *ut sine omni impedimento, vel Bonorum Arrestatione, sese ad suae religionis homines & socios conferre possent.* Ebd.

⁶⁷⁸ Ebd., S. 25.

⁶⁷⁹ Ebd., S. 26.

⁶⁸⁰ [...] *certo certius est, Immediate Nobilibus liberrimum religionis exercitium adeo permissum esse, ut instar Statuum & Ordinum Imperii pro arbitrio utram velint introducere vel subindutare religionem possint.* Ebd.

gelte, dass die Religionsfreiheit auch für die Untertanen gelte, könne den Vasallen die Religionsfreiheit im Grundsatz nicht verwehrt werden⁶⁸¹. Dabei müsse auch auf den Unterschied zwischen dem Eid eines Lehensmannes und der Huldigung eines Untertanen hingewiesen werden⁶⁸². Zudem berechtige §26 ARF alle reichsunmittelbaren Adligen, die ja unbestreitbar größtenteils Vasallen seien, zur Durchführung der Reformation⁶⁸³. Schließlich resümierte Johannes Bidembach in dieser Frage unter Berufung auf Adrian Gylmanns *Symphorema*, dass der reichsunmittelbare Adel in die Bestimmungen des Religionsfriedens einbezogen sei, auch wenn deren Güter, zumal die Lehen, nicht ausdrücklich Erwähnung finden würden. Dies sei vermutlich geschehen, um andauernde Wiederholungen zu vermeiden⁶⁸⁴.

Hinsichtlich des §26 ARF und seines Adressatenkreises war für Johannes Bidembach ferner zu klären, ob dieses Recht an die Bedingung der umfassenden Obrigkeit geknüpft war. Mithin stand also für ihn die Frage nach dem Umfang der vom reichsfreien Adel aufzuweisenden Rechtstitel zur Diskussion. Die Schwierigkeit bestünde hier außerdem in den divergierenden Meinungen der Kammergerichtsbeisitzer⁶⁸⁵. Einige plädierten dafür, das *exercitium religionis* bedürfe einer *omnimoda omnino Jurisdictio*. Partiiell werde unter Berufung auf §1 ARF auch gesagt, dass der reichsunmittelbare Adel das *beneficium religionis* nur mittels der Reichsstandschaft zugesprochen bekäme. Dabei werde von dem Grundsatz *religio jurisdictionis sequela* ausgegangen⁶⁸⁶. Die Gegenposition berufe sich nunmehr darauf, der reichsunmittelbare Adel könne auch unabhängig von der hohen Obrigkeit ein Bekenntnis nach Belieben einführen. Für sie sei maßgeblich, dass im ARF, welcher die Jurisdiktionsfrage gar nicht thematisiere, nicht zwischen den Adligen, welche die vollkommene Jurisdiktion besäßen, und denen, die diese nicht hätten, unterschieden werde⁶⁸⁷.

Es ergebe sich dann allerdings eine eindeutige Lösung, wenn beachtet werde, dass der Wortlaut des ARF den Begriff der *Hohen Oberkeit* gar nicht enthalte⁶⁸⁸. Inso-

⁶⁸¹ Ebd., S. 27.

⁶⁸² Ebd., S. 28: *Praeterea manifesta differentiae ratio inter Vasalli & Subditi Iuramentum inde deprehenditur, quod homagium a subdito praestitum nihil aliud quam Subjectionis & obedientia signum sit, da ein Underthon seinem herren gelobt und schweret/gehorsam/treww/ und hold zu sein. Aliud est in Iuramento fidelitatis, quod Domino suo directo vasallus pro feudo seu beneficio prestat, getrew, gewertig und hold zusein. In quo Juramento fidelitatis a Vasallo Domino praestito subiectionis verbum: gehorsamb zu sein, e[tc]. omittitur.*

⁶⁸³ Ebd.

⁶⁸⁴ *Nobiles Immediatos comprehendendi im ReligionsFriden/licet non fiat expressa mentio Bonorum (intellige et Feudalium) Factum fortasse id esse, ne idem saepius repetatur.* Ebd. S. 30.

⁶⁸⁵ Ebd., S. 32.

⁶⁸⁶ Ebd.

⁶⁸⁷ Ebd., S. 33.

⁶⁸⁸ Ebd.: *Nec obstat quod dicitur: habere aliquem debere die Hohe Oberkeit/quia verba textus des Religions Fridens haec non indicant. Ubi habentur haec verba: Gerechtigkeiten/Herrligkeyten/Herrschaftt. Quae verba nisi accipiantur de quocunq; Jure, nullius plane erunt efectus.*

fern sei als Ergebnis unter neuerlicher Berufung auf Gylmann festzuhalten, dass das *merum imperium* nichts mit der Religionsfrage gemein habe – *nihil cum religione commune habeat, sive inspiciamus jus Canonicum, sive jus civile, sive Dispositionem Constitutionis deß ReligionsFriedens: Sonder werde allein in dicta pacificatione erfordert das beede theyl dem Reich ohne mittel underworfen/und daß ein Stand dem andern/ahn bestellung der Kirchen Ministerien unnd dergleichen intrag zuthon sich nicht understehn/wider dessen wolhergebrachten brauch unnd jebung*⁶⁸⁹.

Dem stehe auch die landesfürstliche Obrigkeit nicht entgegen, welche als Argument vom Hochadel gegen den Niederadel in Anschlag gebracht werden könnte⁶⁹⁰. Zwar nehme der ARF allein auf die landesfürstliche Obrigkeit Bezug. Dies geschehe aber so, dass deren Inhaber ihre Landsassen an der freien Religionsausübung nicht hindern dürften. Insofern sei die Reichsunmittelbarkeit des Ritteradels hinreichende Bedingung, auch wenn dessen Besitzungen größtenteils in anderen Fürstentümern lägen. Andernfalls wären die Bestimmungen des ARF zum *Ius reformati* sinnlos⁶⁹¹. Schließlich folgte Bidembach Gylmann, nach dessen Ansicht der reichsunmittelbare Adel, auch wenn ihm die Reichsstandschaft fehle, mit den Ständen dahingehend zu vergleichen sei, dass niemand ihm der Religion wegen Gewalt antun dürfe – unabhängig von der Erwähnung der hohen und niederen Obrigkeit⁶⁹².

Die Argumentation der Quaestiones IV, V und VI, welche sich wiederum dem *Exercitium religionis* und dessen Differenzierung zwischen landsässigem und reichsunmittelbarem Adel zuwenden, lag ganz auf der Linie des bisher entwickelten Lösungsansatzes Johannes Bidembachs. Ihre Beantwortung fiel dementsprechend knapp aus. Dem unmittelbaren Adel stehe nicht allein die freie, persönliche Bekenntniswahl zu, sondern auch die Erlaubnis, die betreffende Religion in ihren Kirchen und Schulen auszuüben. Auffällig ist indessen, wie sich an dieser Stelle bereits die Unterscheidung zwischen dem *exercitium in templis & scholis* und dem *liberum religionis exercitium* abzeichnet⁶⁹³. Demgegenüber sei aber dem landsässigen Adel die freie Religionsausübung verwehrt, wie in Quaestio V näher ausgeführt wird.

In der Frage- und Problemstellung, ob *ein gefreyter vom Adel befuegt/die Religion zu ändern? Er habe gleich vor: oder nach auffgerichtem Religions Friden/den*

⁶⁸⁹ Ebd., S. 34 f.

⁶⁹⁰ So Bidembach in seinen Quaestiones erneut in der Wiedergabe des Wortlauts bei Gylmann: *Non obstat, ait, die Landsfürstliche Oberkeit/quam solent Principes, Majores, contra minores, intellige Nobiles allegare*. Ebd., S. 35.

⁶⁹¹ Ebd., wiederum unter Berufung auf Gylmann: *Sed sufficiat, inquit, Nobiles esse immediate sub imperio, alias enim §. Und in sollichem Frieden. nihil operaretur, cum ut plurimum, intellige Immeditos Nobiles, in alienis Principatibus habeant sua Freye territoria*.

⁶⁹² [...] *si scilicet fuerint in exercitio vel quasi possessione Caeremoniarum, vel exercitiū religionis, NULLA facta mentione meri & mixti imperii*. Ebd., S. 36.

⁶⁹³ Ebd., S. 38.

ein oder ändern Glauben gehabt sei das Votum der Richter am Reichskammergericht erneut uneinheitlich. Teilweise werde hier für den Status quo ante plädiert⁶⁹⁴. Freilich sei diese Sicht angesichts der Formulierung von § 15 ARF *oder nochmals aufrichten möchten* zu widerlegen und vielmehr davon auszugehen, dass es dem unmittelbaren Adel in Analogie zu den Reichsständen frei stehe, ein Bekenntnis einzuführen oder abzuschaffen⁶⁹⁵.

In der sechsten Frage wandte sich Bidembach nun einer territorialen Besonderheit des Alten Reiches zu, die von besonderer rechtlicher Brisanz war – den Herrschaftsgebieten, die durch konkurrierende Obrigkeiten bestimmt waren. In diesem Fall könne sich nämlich die Frage ergeben, wie bei konfessionsverschiedener Obrigkeit die Glaubenszugehörigkeit der Untertanen zu regeln und durchzusetzen sei: *Da ein Fürst und einer vom Adel nicht eines Glaubens: Ob sie in einem gemeinen Flecken oder Dorff die Underthonen zu jedes Glauben zwingen? Oder auff den fall ihres widersetzens dieselben vertreiben könden? Und die Underthonen zu weichen schuldig seyen?*

An den vorhergehenden Ausführungen habe sich gezeigt, dass es der Obrigkeit aus reichsrechtlichen Gründen gestattet sei, eine Änderung des Bekenntnisse vorzunehmen. Daraus dürfe allerdings nicht gefolgert werden, dass nun auch die Untertanen zum Bekenntniswechsel gezwungen werden könnten. Denn aus der Religionskonstitution ergebe sich klar, dass den Untertanen kein Gewissenszwang angetan und ihnen keine Gewalt hinsichtlich der Religion zugefügt werden dürfe⁶⁹⁶. Damit berief sich Bidembach, wie die juristische Publizistik auf evangelischer Seite insgesamt, auf Luthers Lehre von der Gewissensfreiheit der Untertanen. Diese sei dahingehend zu verstehen, dass es den Landsassen zwar frei stehe, ein Bekenntnis anzunehmen, das öffentliche Exercitium freilich bei differierendem Bekenntnis nicht möglich wäre, da dieses allein den Reichsständen vorbehalten sei. In einem solchen Fall ergebe sich nur die Option der Emigration⁶⁹⁷. Im Hinblick auf § 17 ARF gab Bidembach schließlich zu bedenken, dass sich diese Bestimmung nur auf die *Augsburgische Confession, und/wie sie sie nennen/Catholische Religion* erstrecke, Wiedertäufer und Schwenckfeldianer seien hingegen ausgeschlossen⁶⁹⁸. Damit enden Bidembachs Ausführungen zu den konfessionsrechtlichen Implikationen der Territorialhoheit der Reichsritter.

Das umfangreichste Kapitel in Bidembachs Werk behandelte schließlich die in ihren einzelnen Facetten bereits kursorisch traktierte Frage, *waß die Hohe: Fraisch:*

⁶⁹⁴ *Dum aliqui voluerunt usum qui ante Religionis pacificationem fuit, spectandum & retinendum esse.* Ebd., S. 39.

⁶⁹⁵ Ebd.

⁶⁹⁶ [...] *nec subditis quidem conscientias constringere vel vim propter Religionem inferre licere.* Ebd., S. 41.

⁶⁹⁷ Ebd.

⁶⁹⁸ Ebd.

Nott: *Halß: und Handgerichtliche Oberkeit seye? Und was derselben anhangt*⁶⁹⁹? Dabei stützt Bidembach seine definitorischen Erwägungen auf die klassischen Bestimmungen der Gelehrten Vulteius, Goddaeus und Wesembeck. Das *merum* bzw. *summum imperium* bzw. die *omnimoda & suprema Jurisdictio* sei demnach, in ihrer Erstreckung nicht allein auf den Bereich des Straf-, sondern auch auf das Bürgerliche Recht, zu bestimmen als *Suprema Jurisdictio recte Jus statuendi aliquid de negotio vel criminali vel civili*⁷⁰⁰.

Gerade hinsichtlich der spezifischen Gegebenheiten der reichsritterschaftlichen Rechtstitel, etwa im Konflikt konkurrierender Herrschaftsansprüche zweier oder mehrerer Herrschaftsträger über ein- und dasselbe Gebiet, komme indessen der Darlegung und möglichst präzisen Bestimmung der hohen Obrigkeit eine besondere Bewandnis zu⁷⁰¹. Als bestätigende und ihre Exekution betreffende Aspekte zählte Bidembach schließlich in einer längeren Auflistung kumulatorisch die einzelnen Kriterien der hohen Obrigkeit auf, indem er zunächst die strafrechtlichen Belange wie etwa die Urfehde-Verschreibung und die Güter-Konfiskation ausführte, sich dann aber den zivilrechtlichen Angelegenheiten der Huldigung, Appellation, Besetzung und Entsetzung von Ämtern usw. zuwandte.⁷⁰²

c. Wissenschaftsgeschichtliche Bewertung und Rezeption

Die im publizistischen Beitrag Johannes Bidembachs fassbare Rechtsdiskussion um das *Ius reformandi* und die propagierte *Superioritas territorialis* der Reichsritterschaft steht für die wissenschaftsgeschichtliche Reflexion der in den politisch-juristischen Streitigkeiten zu Tage tretenden Debatten und Diskussionen nach dem Augsburger Reichstag von 1555. Zudem zeigt sich, wie sehr die Reichsritterschaft, die im Kontrast zu den im 17. Jahrhundert teilweise zu politischen Größen von europäischem Format aufsteigenden Reichständen eher als mittelalterliches Relikt anmutete, mit der Reklamation der Territorialsuperiorität um ihre Existenzberechtigung rang⁷⁰³.

Im Zuge der für die Entwicklung des Territorialstaatsrechts der Frühen Neuzeit epochalen Schrift „*De territorii iure*“ (1600) von Andreas Knichen wurde – ganz im

⁶⁹⁹ Ebd., S. 43–63.

⁷⁰⁰ Ebd., S. 44.

⁷⁰¹ Ebd.

⁷⁰² Ebd.

⁷⁰³ Dazu Volker PRESS: „Als Reichsunmittelbare standen Ritter wie die Franckenstein und die Rotenhan, wie die Sickingen und die Dalberg, wie die Ow, Berlichingen und Gemmingen neben den Kurfürsten von Mainz und der Pfalz, den Herzogen von Bayern und Württemberg, den Markgrafen von Baden und Brandenburg-Ansbach. Das ist allerdings nur eine relativ formale Betrachtung, aber die Zauberformel, auf der diese Gleichsetzung aufbaut, heißt Landeshoheit.“ DERS., „Korporative“ oder individuelle Landesherrschaft, S. 94.

Gegensatz zu Johannes Bidembachs einleitender Behauptung, die Territorialsuperiorität sei ein *nomen Legibus incognitum* – ein Herrschaftsbegriff zur Geltung gebracht, welcher sämtliche Formen der territorialen Gewalt und der damit zusammenhängenden, abgeleiteten Rechtstitel subsumieren und somit die fürstliche Territorialherrschaft rechtlich stützen konnte⁷⁰⁴. Die Frage, wer Rechtssubjekt der territorialen Superiorität sei, beantwortete die Lehre relativ einhellig mit der Reichsstandschaft, also Fürsten, Grafen und Herren sowie die Reichsstädte. Umstritten war hingegen – wie in Bidembachs Traktat gezeigt werden konnte – der rechtliche Charakter der den Reichsrittern zukommenden Hoheit. Mit der Begründung der jurisdiktionellen Parität sprach sich Bidembach dagegen aus, die Herrschaftsrechte der Reichsritter als eine Territorialsuperiorität von nachgeordneter Qualität zu deklassieren⁷⁰⁵.

Insgesamt blieb die Beurteilung der rechtlichen Einordnung der reichsritter-schaftlichen Herrschaft im 17. und 18. Jahrhundert konträr⁷⁰⁶. Die wissenschaftliche Kritik an der älteren Lehre, wie sie Johannes Bidembach vertreten hatte, entstand im Zuge des Bedeutungszuwachses des fürstlichen Territoriums und seiner Superiorität, der mit einem sich erhöhenden Legitimationsdruck auf den kleinräumigen Besitz der Reichsritter einherging⁷⁰⁷. Um 1700 schien die Argumentation, die noch von Bidembach zur Sicherung der Integrität der Reichsritter gegen die fürstliche Machtfülle vorgebracht wurde, wonach zwischen der Lage eines Gutes *in territorio* und *de territorio* zu unterschieden sei, kaum mehr tragfähig⁷⁰⁸. Es war schließlich Johann Stephan Burgermeister, der mit neuen Argumenten die älteren Thesen Bidembachs dem aktuellen Kontext anpassen sollte.

Die Wirkung der betreffenden juristischen Quellengattung auf die Lehrfortbildung im 17. Jahrhundert, für die Bidembachs Schrift mit einigen durchaus innovativen Thesen steht, darf freilich grundsätzlich nicht zu hoch veranschlagt werden. Die Sammelpublikationen der konzisen Kammergerichtsvoten und Universitätsgutachten dürften für die Rechtsgelehrten der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts praktikabler gewesen sein als die vielfach komplexen, plagiativen, trotz der Ordnungsversuche bisweilen verqueren Argumentationsgänge der abstrakten Lehre, die viele

⁷⁰⁴ WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen, S. 123.

⁷⁰⁵ Ebd., S. 135.

⁷⁰⁶ Zu jenen Rechtsgelehrten, welche in der Problematik der Territorialsuperiorität differenzierter argumentierten und diese zum Teil ablehnten, zählen etwa Ludolf HUGO, *De statu regionum Germaniae*; Caspar Heinrich HORN, *Nobiles imperii immediati utrum gaudeant superioritate territoriali?*; Jacob LAMPADIUS, *De iurisdictione imperii Romani-Germanici*; Johann Wilhelm GÖBEL, *Dissertatio de statu nobilitatis Germanicae*; Burcard Gotthelf STRUVE, *Corpus iuris publici imperii nostri Romano-Germanici*, und Johann Ulrich CRAMER, *Observationum iuris universi ex praxi recentiori supremorum imperii tribunalium haustarum*. Vgl. dazu: WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen, S. 315.

⁷⁰⁷ Ebd., S. 317.

⁷⁰⁸ Dazu: Johannes BIDEMBACH, *Quaestiones*, Quaestio I.

der publizistischen Dokumente kennzeichneten. Dies lässt sich an Bidembachs Textstruktur demonstrieren, denn der hier angesprochenen Aufforderung an den gelehrten Leser, den entsprechenden, nur kurz angedeuteten Quellenverweisen der Rechtsliteratur selbst nachzugehen, dürfte der Umständlichkeit wegen nur bedingt nachgekommen worden sein. Gleichwohl bietet Bidembachs Schrift bei allem inhaltlich wie strukturell Konventionellen durchaus auch bemerkenswerte argumentative Aspekte. Die von ihm vorgenommene, noch eher traditionelle Gleichsetzung der Territorialhoheit mit dem *merum imperium* gipfelte in der Behauptung, dass die Reichsritter im Besitz der *iurisdicatio territorialis* stünden. Im Disput der Rechtsgelehrten vor Gerichten und Reichstagen nur gelegentlich signifikant in Erscheinung tretend, wird nun die Bindung des Reformationsrechtes an die Territorialhoheit *communis opinio*⁷⁰⁹. Noch wenige Jahrzehnte zuvor galt als Konstituens der *Superioritas territorialis* die Kumulation mehrerer Gerichtsbarkeiten, inklusive der höchsten. Das nun innovativ mit dem Reformationsrecht verknüpfte und damit entscheidend aufgewertete Landeshoheitsrecht sollte sich durchsetzen und von zentraler Bedeutung für das sich ausbildende Staatskirchenrecht werden⁷¹⁰.

Dies berechtigt auch dazu, nach der wirkungsgeschichtlichen Relevanz von Johannes Bidembachs „*Quaestiones nobiles*“ zu fragen. Denn es war nicht allein die punktuelle Reklamation der reichsritterschaftlichen Territorialhoheit, die zehn Jahre später Christoph Besold und andere aufnehmen und fortführen sollten⁷¹¹. Schon bald wurde Bidembachs lateinische Schrift auch ins Deutsche übersetzt. Dies wurde in der Ausgabe von 1614 insofern begründet, als *bißweilen einem oder dem andern/besonders den in Rechten unverfahren und unberichteten/die sachen an etlichen orten etwas dunckel und schwär fallen* würden. Freilich bleibe auch im Deutschen die behandelte Rechtsmaterie schwierig und sei auf die Kompetenz des Rechtsgelehrten angewiesen⁷¹². Ihre Rezeption als juristisches Legitimationsmittel der Reichsritterschaft fand Johannes Bidembachs Schrift schließlich in der 1720 erschienenen „*Bibliotheca equestris*“ des Konsulenten des Ritterkantons Kocher und

⁷⁰⁹ So B. Ch. SCHNEIDER, *Ius reformandi*, hinsichtlich der Publizistik zwischen 1555 und 1635 insgesamt. Ebd., S. 321.

⁷¹⁰ Ebd., S. 317 und S. 535 ff.

⁷¹¹ Vgl. dazu: BESOLD, *De ordine equestri libero*, insbesondere S. 539, wo Besold nach Abwägung des Für und Wider schließlich offenbar eher wie Bidembach plädiert. Vgl. dazu: WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen*, S. 310 und SUTTER: *Kaisertreue oder rationale Überlebensstrategie?*, S. 297.

⁷¹² Joh. BIDEAMBACHI [...] zwey und zwanzig edele Fragen, Vorrede: *Demnach ich in gegenwertigem Tractat, dem Lateinischen Exemplar mit der version nothwendig nachfolgen/und ferners nichts davon noch darzu thun dörfen: alßwirdt bißweilen einem oder dem andern/besonders den in Rechten unverfahren und unberichteten/die sachen an etlichen orten etwas dunckel und schwär fallen: weil aber diese theils hohe und wichtige dinge/sich im teutschen schwärlich anders geben lassen/und zu zeiten einen verstandigen Leser erfordern/alß ist es auch vor denselbigen allein geschrieben; und haben sich andere in deme so ihnen zu schwär und wichtig/der Gelehrten fernere hilff und außlegung zu gebrauchen.*

Ratskonsulenten der Stadt Ulm, Johann Stephan Bürgermeister, der durch seine umfangreichen Sammelwerke zum reichsritterschaftlichen Staatsrecht bekannt wurde⁷¹³.

2. Familienuniversität, Rechtsstreit und Dreißigjähriger Krieg

a. Wilhelm Bidembach d. J. als Tübinger Professor der Jurisprudenz

Schon im Vorfeld der Berufung Wilhelm Bidembachs an die Tübinger Juristenfakultät hatten sich erhebliche Spannungen abgezeichnet⁷¹⁴. Aus dem zunächst unspektakulären Berufungsfall zur Wiederbesetzung des ersten Lehrstuhls der Fakultät im Mai 1627 nach dem Tod Johannes Halbritters entwickelte sich eine Kontroverse zwischen herzoglichen und genuin universitären Interessen, welche die Kulmination fürstlicher Einflussnahme und obrigkeitlicher Interventionen in die Berufungspolitik dieser Zeit darstellt⁷¹⁵. Die genauen Vorgänge um die Berufung und die letztliche Einsetzung Wilhelm Bidembachs als Ordinarius werfen indessen auch ein exemplarisches Licht auf die personellen Binnenvorgänge, die Sozialstruktur und Patronagemechanismen an der „Familienuniversität Tübingen“⁷¹⁶, einer „Zone sozialer Verdichtung“⁷¹⁷, die zugleich in vielfältigen Wechselwirkungen mit den drängenden, politischen Zeitfragen des Herzogtums Württemberg im Dreißigjährigen Krieg stand.

Acht Bewerber für den vakanten Lehrstuhl Halbritter standen zunächst zur Auswahl. Waren Matthäus Hiller und der Juraprofessor am Collegium illustre, Martin Neuffer⁷¹⁸, von Herzog Johann Friedrich empfohlen worden, hatten sich für den Hofgerichtsassessoren Samuel Banson seine richterlichen Kollegen in Tübingen

⁷¹³ BURGERMEISTER, *Bibliotheca Equestris*, II, S. 443–506. Bürgermeister wurde 1696 zunächst Konsulent, dann Syndikus des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald. Nach Streitigkeiten mit dem Ritterdirektor Adam Heinrich Keller von Schlaitheim schied er jedoch aus diesem Amt aus und wurde Ratskonsulent der Reichsstadt Ulm. 1709 wurde er schließlich Konsulent des Kantons Kocher, behielt aber seine Stelle in Ulm bis zu seinem Tod 1722 bei. Vgl. dazu: Th. SCHULZ, *Kanton Kocher*, S. 210f. und PRESS, *Ritterschaft*, S. 249f.

⁷¹⁴ Vgl. dazu insgesamt: UAT 13/2: *Fac. Jurid. Professorum Vocaciones et Electiones II. 1586–1649*. Zur Besetzung des Lehrstuhls Halbritter speziell: UAT 13/2, 186ff.

⁷¹⁵ ZASCHKA, *Lehrstühle*, S. 89. Zschka hat die folgenden Aspekte im Überblick dargestellt: S. 89–95.

⁷¹⁶ Im engeren Sinne ist der Begriff der „Familienuniversität“ hinsichtlich der Tübinger Universitätsgeschichte eher für die zweite Hälfte des 17. und vor allem für das 18. Jahrhundert gebräuchlich. Vgl. dazu: WIELAND, „Familien-Universität“. Dass die Wahl des Begriffes freilich auch für die hier zu schildernden Ereignisse begründet ist, wird zu zeigen sein.

⁷¹⁷ Begriff nach: MORAW, *Kleine Geschichte*, S. 43.

⁷¹⁸ Für Neuffer hatte sich auch dessen Schwager, der Geheime Rat zu Stuttgart Veit Breitschwert, ausgesprochen. Vgl. dazu: ZASCHKA, *Lehrstühle*, S. 90.

ausgesprochen. Für einen weiteren Konkurrenten Bidembachs, den Altdorfer Juraprofessor Erasmus Ungebauer, hatten sich in einem Referenzschreiben der Erbschenk des Reiches, der mit Ungebauer verschwägerte Wilhelm zu Limburg, verwendet. Als Fürsprecher Ungebauers war zudem sein Altdorfer Kollege König mit einer lateinisch verfassten Interzession an den Kanzler der Universität, Lukas Oslander, aufgetreten. Württembergisch unterstützt wurde hingegen die Bewerbung Wolf Walter Grubers. Für ihn hatte sich neben anderen Stuttgarter Regierungsbeamten besonders der Landhofmeister Bleickhart von Helmstätt stark gemacht. Wilhelm Bidembach, der zur Zeit der Berufungsverhandlungen hohenlohischer Kanzler in Diensten des Grafen Kraft in Neuenstein war, stieß zuletzt zum Bewerberkreis. Für ihn setzte sich Herzog Johann Friedrich ein. Die herzogliche Empfehlung für Wilhelm Bidembach beanspruche – so das betreffende Schreiben Johann Friedrichs – trotz seiner vorherigen anderslautenden Voten alleinige Gültigkeit. Schließlich habe der Kandidat *in zeit unserer getragenen Rathstell solliche qualitäten docirt, daß wir ohnzweyfenlich dafür halten, Er werde der Universität zue aufnehmen und ruhm, wie zuemahl der juristen Facultät auch in Theoria als ein wohlhabilitirt subjectum mit nutzen anständig seyn*⁷¹⁹. Bidembachs Bewerbung war schließlich erfolgreich. Er wurde *zu einem Professore Juridicae Facultatis, durch ordenliche Election per maiora* gewählt⁷²⁰. Ausschlaggebend war damit offenkundig die herzogliche Empfehlung, welche die Ausweitung der fürstlichen Aufsichtsgewalt zu Ungunsten des universitären Rechts auf Selbstergänzung dokumentiert. Zudem lässt sich feststellen, dass bei der Wahl Bidembachs herzogliche Kommissare anwesend waren⁷²¹. Auch wenn beruflichen Qualifikationen gegenüber der herzoglichen Patronage nicht die vorrangige Bedeutung zuzumessen ist, so zeichnete sich der hohenlohische Kanzler Bidembach gegenüber seinen Konkurrenten außerdem durch die politisch bedeutendste Vorposition aus.

Über die an ihn ergangene Berufung nach Tübingen äußerte sich Wilhelm Bidembach hoch erfreut. So wolle er das in ihn und seine Kompetenz gesetzte Vertrauen nach Kräften rechtfertigen. Als Kanzler in Neuenstein habe ihn auch der Gedanke an die künftige Universitätsausbildung seiner Söhne bewogen, nach Tübingen zu kommen. Daher wolle er es sich *nicht weniger angelegen sein lassen [...], das einige, so Ich bey solcher occasion meinen eigenen kindern wünsche, einem iedem andern der endts studirenden, soviel an meiner wenigkeit sein würdet, auch zuerweisen*. Somit sei er bemüht, die verbleibenden Angelegenheiten vor Ort so schnell als möglich zu regeln, um seine Professur in Tübingen antreten zu können⁷²².

⁷¹⁹ UAT 13/2, 188.

⁷²⁰ UAT 13/2, 190.

⁷²¹ Vgl. dazu: ZASCHKA, Lehrstühle, S. 93 – 95.

⁷²² UAT 13/2, 192.

Das Amt, welches Bidembach vor seiner Berufung an die Juristische Fakultät der Universität Tübingen bekleidete, sollte auch das neben seiner Professur abgedeckte Tätigkeitsspektrum bestimmen. So erwähnte Bidembach selbst, er sei zusätzlich zu seiner *Ordinarij function bey der Universität sonst in mehr unterschiedlichen bestellungen gewesen*. Besonders habe er *in Hohelohischen sachen in Vierzig oder darüber rechtliche Producten, neben vieln bedenkehn und guettachten verfertigt*. Darüber hinaus sei er *in unterschiedlichen ansehnlichen Commissionibus, iedoch allezeit mit vorwissen und Erlaubnus der gewesenen Rectorum und Decanorum Facultatis Iuridicae, gemäß den Statutis Academicis, zue mehrmahlen verraiset*⁷²³.

b. Die Universität Tübingen und die *Causa Bidembachiana* (1629–1632)

Die professorale Tätigkeit Wilhelm Bidembachs an der Universität Tübingen sollte letztlich ein nur zweijähriges Intermezzo bleiben. Hatten Bidembachs Vorgänger Halbritter und sein Nachfolger Johann Ulrich Rümelin ihre Ämter mehr als dreißig Jahre und jeweils bis zu ihrem Tod inne, lag zudem universitätsweit an den drei höheren Fakultäten die durchschnittliche Amtszeit im frühen 17. Jahrhundert bei ca. 16 Jahren, so wird in besonderer Weise nach den Gründen einer solchen Auffälligkeit zu fragen sein⁷²⁴. Erklärungen ergeben sich zum einen aus den familialen Verflechtungen Bidembachs innerhalb der Universität, zum anderen wird die damit in Zusammenhang stehende Familien-Affäre nur aus den allgemeinen Bedingungen der Zeit, insbesondere der durch den Dreißigjährigen Krieg aufgeworfenen württembergischen Klosterfrage, verständlich⁷²⁵.

Der Verursacher des folgenschweren Familien-Skandals, der exemplarische Einblicke in die Patronagebeziehungen der Universität und die durch jene definierten universitären und politischen Sym- und Antipathien ermöglicht, war zunächst der mit Wilhelm Bidembachs Schwester Barbara verheiratete Medizinprofessor Matthäus Müller. Schon bei den Berufungsverhandlungen um die Lehrstuhlnachfolge des verstorbenen Johann Fabri hatte Matthäus Müller den Senat polarisiert. Der Dekan der medizinischen Fakultät, Johann Ludwig Mögling, äußerte erhebliche Zweifel an der theoretischen Qualifikation des Bewerbers. Schließlich sei jener ohne disputiert zu haben im direkten Anschluss an die Erlangung des Doktorgrades praktisch tätig geworden. Schwerer falle jedoch der bedenkliche Lebenswandel

⁷²³ UAT 7/10, 31, S. 121 r.

⁷²⁴ Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des Tabellenanhangs bei ZASCHKA, Lehrstühle, S. 221–226.

⁷²⁵ Der im Folgenden dargestellte „Fall Bidembach“ ist in den entsprechenden Akten des UAT, HStAS und HHStAW umfangreich dokumentiert. Hier soll er nicht in all seinen Facetten nachgezeichnet, sondern in Konzentration auf seine Protagonisten sozial- und bildungsgeschichtlich akzentuiert werden.

Müllers ins Gewicht. Es bestünde – so Mögling in der betreffenden Senatssitzung – der auch durch die Aussagen der Ehefrau Müllers begründete Verdacht, dass der Lehrstuhlaspirant der Hurerei anhänge. Trotz dieser Einwände bekam Müller den Vorzug gegenüber elf anderen Anwärtern. Ausschlaggebend für diese umstrittene Entscheidung war das Votum des Kanzlers Lukas Osiander und seines Fakultätskollegen Theodor Thumm, die sich beide für Müller stark gemacht hatten, offenbar deshalb, weil sie dessen ärztliche Fähigkeiten persönlich schätzten. Noch verwunderlicher als die Unterschlagung der sittlich-moralischen Defizite des Bewerbers gerade von theologischer Seite war die offenkundige Übergehung der Bestimmungen für Professoren der *Nova Ordinatio* von 1601. Diese hob den untadeligen Lebenswandel als Bedingung für das akademische Lehramt besonders hervor⁷²⁶.

Ende Januar 1621 trat Matthäus Müller sein Amt an der medizinischen Fakultät an. Nach einer Verwarnung des Senats 1623 kam es jedoch schon im Mai 1624 wegen der genannten moralischen Unzulänglichkeiten zu einer Inquisition Müllers und dessen zeitweiligem Ausschluss vom Senat, dem Kollegium und den Vorlesungen. Inzwischen wurde die ganze Angelegenheit dadurch zusehends zu einer Familienszene, weil nun offenbar auch Müllers Frau, Bidembachs Schwester Barbara, der Untreue bezichtigt wurde⁷²⁷. Der Skandal artete nun zu einem öffentlichen Ärgernis aus und beschäftigte über einen längeren Zeitraum die akademischen Instanzen⁷²⁸. Die Suspendierung Müllers, die im November 1629 erfolgte, setzte dabei der Affäre freilich nur ein vorläufiges Ende. Müller flüchtete kurzerhand ins benachbarte Rottenburg unter österreichischen Schutz. Im Februar 1630 wurde Müller schließlich nach mehrmaliger, ergebnisloser Zitierung vor das akademische Konsistorium vom Herzog abgesetzt und ging daraufhin nach Wien an den kaiserlichen Hof.

Auf Grund der verwandtschaftlichen Verbindung mit Matthäus Müller war nun freilich auch dessen Schwager Wilhelm Bidembach in den Fall verwickelt. Schon während der Voruntersuchungen im Fall Müller hatte er versucht, seinen Einfluss im Senat geltend zu machen, um die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen. Das abschlägige Verhalten seiner Kollegen nahm Bidembach persönlich. Überdies kam es im weiteren Verlauf der heiklen Angelegenheit zu invektiven Ausfällen Bidembachs gegen die herzogliche Regierung unter Ludwig Friedrich und den Senat⁷²⁹.

⁷²⁶ Vgl. dazu: ZASCHKA, Lehrstühle, S. 113–115.

⁷²⁷ Vgl. dazu etwa das Protokoll der Senatssitzung vom 5. 2. 1623: UAT 2/14, 13–15. Demzufolge brachte der Rektor die Beschwerde Bidembachs vor, dass Müller *D. Bidembachs Schwester [...] alle maßen übel halte und allerhandt ungebühr erwürbe*. Daher bitte Bidembach den Senat darum, *die Eheleutt [...] zu reconciliren*. UAT 2/14, 13. Vgl. dazu auch: HHStAW, Rhr, Prozessakten, Decisa 766: *Decretum Senatus Herrn D. Matthaem Müllern Medicinae Professorem [...] betr.*, 29. 4. 1623. Darin wird Müller aufgefordert, sich *alles verdächtigen Wandels* zu enthalten.

⁷²⁸ Dazu insgesamt: UAT 7/10.

⁷²⁹ Zu Herzog Ludwig Friedrich: DEBARD, Ludwig Friedrich.

Die ganze Situation war festgefahren und eskalierte dann vollends, als mit der Problematik der Umsetzung des Restitutionsedikts im Herzogtum Württemberg die reichspolitischen Implikationen des Dreißigjährigen Krieges in einen eigentümlichen Zusammenhang und zugleich Kontrast zu dieser eher provinziell anmutenden, die Lebenswirklichkeit einer Familienuniversität konturierenden Affäre traten.

Nachdem die Restitutionsfrage bereits die Reichstage 1603, 1608 und 1613 erheblich blockiert hatte und die katholische Partei etliche Erlasse und Prozesse zur Wiedererlangung der seit dem Passauer Vertrag eingezogenen Güter bei der kaiserlichen Regierung und beim Reichshofrat angestrengt hatte, entwickelte sich eine für die spezifische Territorialsituation Württembergs zunehmend bedrohliche Lage⁷³⁰. Zunächst hatte die herzogliche Regierung noch versucht, bei Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt und Kursachsen Unterstützung für die Klosterangelegenheit einzuwerben. Diese Bemühungen blieben jedoch ebenso ohne Erfolg wie die Mission des Vize-Kanzlers Löffler, der im April 1628 von der württembergischen Regierung nach Prag gesandt wurde, um dort bei Kaiser Ferdinand selbst vorstellig zu werden und den württembergische Interessen Nachdruck zu verleihen. Parallel zu den diplomatisch-politischen Bemühungen forcierte das Herzogtum seine Aktivitäten, den Ansprüchen in der Klosterfrage die nötige wissenschaftliche Grundlage zu verschaffen. Schon Ende 1627 war Christoph Besold, der sich bereits mehrfach als Gutachter hervorgetan hatte, damit beauftragt worden, mittels einer Deduktionsschrift die württembergischen Ansichten juristisch zu fundieren. Zur gleichen Zeit hatte man auch von den juristischen Fakultäten Wittenberg, Jena und Leipzig Gutachten angefordert. Zudem ließ der Stuttgarter Regimentsrat kein Mittel unversucht, das mittlerweile erlassene Restitutionsedikt zu obstruieren. So spekulierte die Regierung nach dem Tod Herzog Johann Friedrichs auf einen Aufschub der Umsetzung des Edikts bis zur Volljährigkeit des Nachfolgers. Die württembergische Landschaft und die evangelischen Stände des schwäbischen Reichskreises versuchten ihrerseits, durch Petitionen die Einstellung der Kommissionen und Exekutionsprozesse zu erwirken und die Restitutionsfrage zu einer allgemeinen Reichsangelegenheit zu machen. All dies scheiterte jedoch schon im Ansatz.

In dieser für das Herzogtum prekären Situation wandte sich die Regierung mit einer Anfrage bezüglich des Verhältnisses von Klosterreformation, Interim, Passauer Vertrag, Augsburger Religionsfrieden und der nun anstehenden Restitution an verschiedene juristische und theologische Fakultäten⁷³¹. Hatten sich die ange-

⁷³⁰ In Seibrichs quantitativ und qualitativ beeindruckender Arbeit finden freilich die im Folgenden dargestellten sachlichen und personengeschichtlichen Implikationen der *Causa Biddembachiana* keine Beachtung: SEIBRICH, Gegenreformation.

⁷³¹ Die konkrete Anfrage lautete: *Wenn von einem der Augsburgischen Confession zugethanen Fürsten vor dem Passauer Vertrag und Religionsfrieden einige Klöster und geistliche Güter reformiert, und doch hernach post reformationem das Interim eingeführt und bis nach aufgerichtetem Passauer Vergleich und Religionsfrieden darin geduldet, folgendes aber, nach erfolgten beiden Pacificationen, das Interim wiederum abgeschafft, auch die Klöster und*

fragten Stuttgarter, Tübinger, Altdorfer und Jenenser Theologen, die juristischen Fakultäten von Straßburg und Jena und offenbar selbst die Juristen der Universität Freiburg gegen eine Berücksichtigung des Interims ausgesprochen, musste es nicht nur in den Augen Herzog Ludwig Friedrichs geradezu skandalös anmuten, dass ausgerechnet die Juristen der Landesuniversität Tübingen, offenkundig unter Federführung Christoph Besolds, für die Restitution der Klöster votierten. Gerade die konfessionellen Implikationen dieser mit der katholischen Rechtsargumentation konvergierenden Position dürfen dabei nicht unterschätzt werden⁷³². Dass es in den Tübinger Gelehrtenkreisen rumorte und konfessionell heterodoxes Gedankengut zirkulierte, zeigt auch der einige Zeit später erfolgende Bekenntniswechsel Besolds. Inwiefern neben ihm aber auch Bidembach suspekt wurde, äußert sich in einem Schreiben Veit Breitschwerts. An dem Gutachten der Tübinger Juristenfakultät befremde ihn besonders, dass man sich nicht gescheut habe, zum Schaden des Herzogs und der Landschaft votiert zu haben: *Ich hallt eintweder D. Bitenbach oder D. Besold für die Concipisten, dahero man auf sie beide, ne quid tota respublica ex inde detrimentum capiat, desto gevlissenere Acht zu legen haben wurt*⁷³³.

War der Verfasser dieses Urteils Christoph Besold, so hatten es Wilhelm Bidembach, der unter dem Vorsitz Besolds 1618 promoviert hatte⁷³⁴, und Matthäus Müller publik gemacht. Beide hatten der Frankfurter „Ordentliche wochentliche Postzeitung“ von 1629 eine Nachricht über das Urteil der juristischen Fakultät zugespielt, um damit den Senat, der zu dieser Zeit auch noch mit den familiären Angelegenheiten der Betreffenden befasst war, zu kompromittieren⁷³⁵. In der veröffentlichten Notiz hieß es: *Die Professores zu Tübingen haben Ihr Kays. Majestät einen ausführlichen Bericht die Geistlichen Stifter und Klöster im Herzogthumb Würtemberg betreffend überschickt, darinnen sie Ihr fürstlich Gnaden solche Güter abgesprochen, so soll auch der Professor zu Tübingen Doctor Christophorus Besoldus sein Bedencken absonderlich eingeschickt haben, welches gleichfalls gantz wider den Hertzogen seyn soll*⁷³⁶.

Güter in diejenige evangelische Reformation, darin sie sich vor dem introducierten Interim befunden, restituiert: ob solche Klöster und Stift nunmehr dafür anzusehen und zu halten, daß sie vor oder nach dem Passauer Vertrag eingezogen worden. Zit. n.: ZELLER-LORENZ, Christoph Besold, S. 178 f.

⁷³² Ebd., S. 197 ff.

⁷³³ HStAS A 66, Bü 4, 13.

⁷³⁴ Hoc dissertationis de superioritate territoriali breviarium praes. Christoph Besold [...] defendet Guilielmus Bydembach, Tübingen 1618.

⁷³⁵ In zahlreichen Aktenstücken wird der Vorfall im Einzelnen wiederholt referiert. Vgl. dazu etwa aus der Perspektive der Universität Tübingen UAT 7/10, 6: *Exceptio, Sub: et obreptionis, In causa Mandati, D. Wilhelm Bydembachs, Contra die Universität zue Tübingen*, 17. 4. 1630. Vgl. dazu auch: GÜNTER, Restitutionsedikt, S. 65–68; bzw. ZELLER-LORENZ, Christoph Besold, S. 199.

⁷³⁶ Zeller-Lorenz bemerkt zutreffend: „Zwar stellte sich diese Nachricht bei genauerer Prüfung als unrichtig heraus, aber es gelang damit doch, die ganze Angelegenheit publik zu machen.“ Ebd., Anm. 636.

Damit hatte jedoch Wilhelm Bidembach den Bogen überspannt. Er war nun für die Universität und den Herzog untragbar geworden. Die Strafe für eine derartige Indiskretion war die Inhaftierung Bidembachs auf Hohen Urach am 25. Januar 1630. Dass der dortige Aufenthalt Bidembachs jedoch nur *fünff ganze Wochen*⁷³⁷ dauern sollte, war das Resultat einer Intervention durch Kaiser Ferdinand II., die wiederum auf Betreiben seines Schwagers Matthäus Müller erfolgte⁷³⁸. Am 12. März erging ein kaiserliches Mandat an Herzog Ludwig Friedrich von Württemberg, das die Haftentlassung Bidembachs verordnete⁷³⁹. Dort ist die Rede davon, dass Bidembach, dem zur Last gelegt werde, *geheime Sachen, in specie der Clöster, geistlichen Gütter und das hierüber von der Juristischen Facultät gemelter Academia zu Tübingen gestelte Consilium wider gebür unns eröffnet und gleichsamb verräterisch und unverantwortlich gehandelt zu haben, innerhalb vier Wochen [...] genzlich auf freyen fuoß [zu] stellen [und] in sein vorriges ambt [...] zu restituiren* sei⁷⁴⁰. Ferdinand bezog sich bei dieser Forderung auf die Klageschrift Bidembachs gegen die Universität und referierte im wesentlichen deren inhaltliche Argumente. So sei gegen den Juraprofessor *ohne vorgehende verhör* vorgegangen worden, seine Immunität als Professor mehrfach verletzt, seine Familie zudem *unnötig beschwerdt*, Bidembachs *acta, verträç, protocolla, concepta, memoralia, und ander stück* vom Senat der Universität entwendet worden. Alles kulminierte aber in dem unerhörten Vorwurf, Wilhelm Bidembach habe *an unseren kay[ser]l[ichen] Hof und anderen Catholischen örtern heimbliche praktiken, correspondenzen, und communication gepflog[en]*⁷⁴¹.

Herzog Ludwig Friedrich hatte sich indessen bemüht, den Lehrstuhl Bidembachs möglichst rasch wieder zu besetzen, um so Tatsachen zu schaffen, die eine Rückkehr der Reizfigur verhindern würden. Die Neubesetzung konnte nun allerdings erst 1632 endgültig erfolgen⁷⁴². Bis dahin bestand erhebliche Unklarheit darüber, wie

⁷³⁷ UAT 7/10, 31, 107v.

⁷³⁸ Vgl. dazu das Schreiben von Matthäus Müller an Kaiser Ferdinand II. vom 4. 5. 1630, HHStAW, Rhr, Prozessakten, Decisa 766 bzw. ebd.: *An die Röm: kayßl. May. aller unterthönigste reproduction, emanatorum processum annexa petitione In sachen Wilhelm Bidembach [...] contra Herrn Ludwig Friedrich [...]*.

⁷³⁹ HHStAW, Mandate 8. Ferner: UAT 7/10, 1a.

⁷⁴⁰ UAT 7/10, 1a.

⁷⁴¹ HHStAW, Mandate 8, 9. 12. 1630. Vgl. ferner das kaiserliche *mandatum de non amplius offendendo & turbando* in der Sache Wilhelm Bidembachs vom 6. 12. 1630: HHStAW, Res. prot. 93 fol., 113v/114r.

⁷⁴² Vgl. dazu auch: UAT 7/10, 2, 3. 4. 1630. Hier ordnet Ludwig Friedrich an, die Besetzung der Professur solle bis auf weiteres ausstehen. Vgl. aber auch UAT 7/10, 69: *Decretum Senatus daß D. Johann Ulrich Rümelin zue einem extraordinarius Professore Juris angenommen*. Vgl. zur Berufung Rümelins: UAT 13/2, 212–214. Ferner: HHStAW, Rhr, Prozessakten, Decisa 766: *Underthäniges Memorial D. Wilhelm Bydembachs*, 9. 7. 1632, wo Bidembach darauf hinweist, dass die Wiederbesetzung ein Verstoß gegen die Universitätsstatuten und das kaiserliche Mandat darstelle. Bidembach hatte offensichtlich durch seinen Einspruch und seine eingelegten Rechtsmittel eine endgültige Regelung hinausgezögert.

mit der Professur Bidembachs weiter verfahren werden könne. Die vakante Stelle sollte nach herzoglichem Wunsch mit Martin Neuffer besetzt werden, wogegen Bidembach protestierte⁷⁴³. Zudem wusste Wilhelm Bidembach – inzwischen tatsächlich wieder auf freiem Fuß – seine Kontakte zu seinen Gunsten zu aktivieren. Zunächst hatte er sein prinzipielles Recht reklamiert, als Senatsmitglied bei der Wahl eines Professors anwesend zu sein. Auf Grund der unklaren rechtlichen Situation und mit der Frage, wie sich das weitere Vorgehen in der Sache Bidembach denn nun gestalten sollte, wandte sich die Universität zur Klärung an Herzog Ludwig Friedrich.

Im weiteren Verlauf war dann zunächst zur Beilegung des Konflikts ein Vergleich zwischen dem herzoglichen Beauftragten Johann Leonhard Breitschwert und Wilhelm Bidembach ausgehandelt worden⁷⁴⁴. Die Vereinbarungen gingen dahin, dass die Universität und Bidembach versprachen, *alle unndt jeede gegen einander gehabte oder zue haben vermeinte actiones* zu unterlassen. Ferner wurde das Prozedere eines eventuellen Wiederantritts der Professur durch Bidembach, der Wiederaufnahme und Einhaltung seiner Lehrverpflichtungen sowie Besoldungsfragen detailliert geregelt⁷⁴⁵. Diesen Kompromiss hätte dann jedoch – so die Darstellung der Universität – Bidembach zunichte gemacht, weil er im September 1630 nach Regensburg und Wien gereist sei, um dort Kaiser Ferdinand II. eine Klageschrift und dem Reichshofrat eine Eingabe zu übermitteln⁷⁴⁶.

Diese große, 230 Punkte umfassende Schrift „Articulierte Klag“ richtete Bidembach sowohl gegen den Herzog zu Württemberg als auch gegen Rektor und Senat der Tübinger Universität⁷⁴⁷. Namentlich genannt wurden Kanzler Lukas Osian-

⁷⁴³ Vgl. dazu: UAT 13/2, 205; *D. Wilhelmi Bydembachij Protestatio, wegen D. Martin Neuffers vorgenommener Election ad vacantem Professionem Juris*, 8. 9. 1630. Zudem: Ebd., 206.

⁷⁴⁴ Vgl. dazu etwa: UAT 7/10, 11 bzw. 11a: *Verglichs Puncten. Zwischen gemeiner Universität; und D. Wilhelm Bidembach, Jurium Professorn zue Tübingen* vom 4./5. Juni 1630. Einleitend heißt es dazu, die Vereinbarung sei *durch vermittlung Unsers Gnädigen Fürsten und Herrn abgeordneten Commissarij, d. Johann Leonhardts Breidtschwerdts, f[ürstlich] w[ürttembergischen] Oberraths, Amplissimus Senatus Universitatis Tübingensis, und Herr d. Wilhelm Bidenbach Professor daselbsten, Vorgehoffner mißverständnis halber, den 4 und 5 Junij anno 1630. in güette miteinander verainbarbt, undt endtlichen verglichen worden, welche auch eintheil dem andern steif, vest und unverbrüchig halten will unndt soll*. UAT 7/10, 11.

⁷⁴⁵ UAT 7/10, 11. Zudem: UAT 13/2, 208, wo sich die Universität hinsichtlich der Besoldung Bidembachs an Herzog Julius Friedrich wandte. Zu dieser Thematik vgl. auch: ebd. 209 bzw. die Senatsakten der Jahre 1631–32: UAT 2/16, 24 ff.

⁷⁴⁶ Vgl. dazu Bidembachs verteidigende Darstellung der Ereignisse: UAT 7/10, 63. Vgl. dazu auch: ZASCHKA, Lehrstühle, S. 97–100

⁷⁴⁷ UAT 7/10, 31: *Articulierte Klag wider den durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten undt Herren, Herrn Ludwig Friderichen, Hertzogen zue Württemberg [...] alß Vormundt und Administratorn deß Hertzogthumbs Württemberg; So dann Rectorem et Senatium Academiae Tübingensis: Insonderheit aber und fürnämlich wider Lucam Osiandrum; Theodorum Thummium; Davidem Magirum; und Andream Bejerum; respective Theologiae, et Juris utriusq Doctores et Professores in besagter Universität Tübingen; Rechtmäßig Beclagte.*

der⁷⁴⁸, zudem sein Fakultätskollege Theodor Thumm und die Juraprofessoren Andreas Bayer und David Magirus, *welche besagte Universität nun vil Jahr per factionem dominiert, unnd deß [...] beschribenen handels urheber unndt anstiffter sein*⁷⁴⁹. Magirus, der den Streit im Jahr 1629 während seines Rektorats angezettelt habe und *umb derselben willen von seinem anhang vor 8. Monaten extra ordinem abermahlen in Rectorem erwehlet worden* sei, treffe daher eine besonders schwere Schuld, da der Senat ihn, Bidembach, *ductu et auspicijs Davidis Magiri* um seine Professur gebracht habe⁷⁵⁰. Seine Intention bestehe nun freilich nicht darin, durch *die gebrauchte articulirte distinction meiner Klag, mich zu einem ordinarij process und der gewöhnlichen Ordnung der Responsionum oder sonsten einiger anderer verzüglicher weittläuffigkeit* verleiten zu lassen. Vielmehr gehe es Bidembach angesichts der zahlreichen strittigen Angelegenheiten darum, dass *jede mit ihren umständen unnd consequentien absonderlich desto besser vernommen werden möge*. Dies sei freilich nur möglich, wenn auf eine *summarische[n] erzehlung* verzichtet und stattdessen rechtlich argumentiert werde⁷⁵¹.

In seinem ersten Punkt berief sich Bidembach programmatisch auf den Rechtsgrundsatz, wonach *kheiner Ehrlichen herkommens, standes und nahmens ohne rechtmässige redliche ursachen, unverbört, mit Gewalt, an Leib, Ehr, oder guett angegriffen, oder ab Executione wider einen sollchen verfahren werden solle*. Hierauf basiere auch seine persönliche Verteidigungsstrategie. Denn diese einleitend referierte *disquisitio Juris Communis* sei nicht allein in Württemberg gültiges Recht von Alters her, sondern schlage sich auch in den Privilegien der Universität Tübingen nieder, welche zudem im Amtseid der Professoren und in der Ordination von 1601 Aufnahme fänden⁷⁵². Insofern gelte dies auch für ihn persönlich, *in deme ein Professor bestellt, aufgenommen, undt mit obreferirtem Eydschwuhr beladen würdet; daß ER eo ipso auch uff vorerzehlte Immunitates, Freyheiten, Schutz, Schirm, und Sicherheit auff: und angemommen würdet; undt damit dieselbe Jura also per modum Contractus aquiriret*⁷⁵³. Demgemäß verbiete sich eine Verletzung dieser professoralen Privilegien durch kollegiale oder landesfürstliche Willkür genauso wie deren

⁷⁴⁸ UAT 7/10, 31, 112v: 92. *Waar, daß Osiander sich von mir hochangegriffen zu sein vorgegeben, selbst Kläger, mein professus inimicus und bey den Sachen in mehr weg interessirt gewesen.*

⁷⁴⁹ UAT 7/10, 31, 102r. Der angeklagte David Magirus hatte eine *Apologia vs d. Bidenbachs Criminationes so in Claglibell uf mich gerichet* verfasst und diese am 24./25. 5. 1635 zu den Akten gegeben. Vgl. UAT 7/10, 81.

⁷⁵⁰ HHSStAW, Rhr, Prozessakten, Decisa 766: *Underthäniges Memorial D. Wilhelm Bydembachs*, 9. 7. 1632. Vgl. zudem ebd.: *Allerunderthänigste imploration Pro declaratione poenarum necnon revocatione attentatorum Wilhelm Bidembachs, der Rechten Doctoris, Contra Württemberg et Consorten*, 28. 7. 1632.

⁷⁵¹ UAT 7/10, 31, 102r–v.

⁷⁵² Ebd., 103r–v.

⁷⁵³ Ebd., 103v.

Nichtahndung⁷⁵⁴. Ein solcher Eingriff stehe im Widerspruch zur eigenen Jurisdiktion der Universität⁷⁵⁵.

Nach dieser grundsätzlichen Fallanalyse kam Bidembach ab dem 9. Artikel auf seine persönliche Situation zu sprechen. Er erwähnte seine Berufung zum Ordinarius im Jahr 1628 und die Erfüllung seiner Amtspflichten bis zu seiner Suspendierung zu Beginn des Jahres 1630⁷⁵⁶. Ein Fehlverhalten seinerseits, welches den Verlust der akademischen Privilegien nach sich ziehe, sei ihm indessen nicht nachzuweisen. Daher sei das Vorgehen gegen seine Person, welches die Beklagten *unwissendt der übrigen Senatorum* initiiert hätten, eine *heimbliche gefährliche, aller Professorum undt Civium Academicorum fürnembsten privilegien undt immuniteten höchstnachteilige practic*. Diese führte Bidembach erneut insbesondere auf das Betreiben des Universitätskanzlers Lukas Osiander und Theodor Thumms zurück, welche überdies dafür verantwortlich zu machen seien, dass die Angelegenheit auch in Stuttgart öffentliche Kreise gezogen habe⁷⁵⁷. Das ursächliche Motiv der gegen ihn gerichteten Verleumdungen vermutete Bidembach darin, dass er und andere *es mit den Catholischen hallten sollen*⁷⁵⁸.

Schritt für Schritt und unter Nennung der jeweiligen Uhrzeit listete Wilhelm Bidembach dann die präzise Faktenlage seines Falls auf und thematisierte dabei den auf herzoglichen Befehl erfolgten *Stuttgartische[n] anschlag*⁷⁵⁹ – gemeint ist die Abführung Bidembachs nach Hohen Urach durch den Stuttgarter Rat Breitschwert, seine dortige Inhaftierung⁷⁶⁰ und das weitere Agieren und Agitieren der akademischen Instanzen gegen ihn insbesondere auf Betreiben Lukas Osianders hin⁷⁶¹. Dabei stellte Bidembach sein tadelloses Verhalten angesichts des ihm widerfahrenen Unrechts heraus⁷⁶². Besonders schmerzlich und beklagenswert sei die Entwendung seiner Akten durch Universitätsangehörige gewesen, deren Wert sich daraus ermes- sen lasse, dass es sich um Dokumente *deß H[eiligen] Reichs Graven, Herren undt von adell, welchen Ich advocando et consulendo bedient*, gehandelt habe, *darunder sich Gräfflicher undt frey herrlicher noch lebender Persohnen Testamenta theills originaliter, theills in Copijs, auch andere der Partheyen sehr angelegene geheime Sa-*

⁷⁵⁴ Vgl. dazu den 7. Artikel, ebd.

⁷⁵⁵ Ebd., 104 r.

⁷⁵⁶ Ebd.

⁷⁵⁷ Ebd. 104 v.

⁷⁵⁸ Ebd. 105 r.

⁷⁵⁹ Ebd. 106 v.

⁷⁶⁰ Ebd. 107 r: 29. *Wahr, daß auff besagter Vöstung ich in ein finsters, enges, nidriges, unsauberes, übelriechendes gemach allein eingestekht, undt mit vülen thüren undt rigeln verschlossen gehalten worden.*

⁷⁶¹ Die persönliche Auseinandersetzung mit Lukas Osiander findet ihren Niederschlag besonders in den Artikeln 92 ff. Vgl. dazu: UAT 7/10, 31, 112 v.

⁷⁶² So gehe es Bidembach in seinen Darlegungen vorrangig um die *illustrirung der erlittenen grossen Injurij und injustitz*. Ebd., 114 v.

chen, so jedoch Württemberg oder die Universität im algeringsten nicht berührt, befunden hätten⁷⁶³. Die Durchsuchung sei unter dem Vorwand der ihm vorgeworfenen landesverräterischen Praktiken und Korrespondenz durchgeführt worden⁷⁶⁴. Während seiner Inhaftierung seien unter maßgeblicher Beteiligung von Thumm und Osiander Zeugen insbesondere dahingehend befragt worden, wie sich Bidembach zur Restitution der Württembergischen Klöster geäußert habe⁷⁶⁵. Über Inhalt und Form der gegen ihn gerichteten Vernehmungen könne er sich hingegen nur wundern. So zeigte sich Bidembach verblüfft über die Vehemenz des Vorgehens seiner Widersacher und vermutete hinter den vordergründigen, scheinbar sachbezogenen Anklagepunkten persönliche und konfessionelle Antipathien, die er sich durch seine Beteiligung an der Veröffentlichung des Klostersgutachtens zugezogen habe. Offenbar gelte es in Tübingen als ein Kapitaldelikt, wenn man in der Restitutionsfrage der katholischen Sicht beipflichte. Zudem mutmaßte Bidembach, an ihm hätte ein abschreckendes Exempel statuiert werden sollen⁷⁶⁶.

Immer wieder wusste Bidembach sein juristisches Fachwissen zu seiner Verteidigung nutzbar zu machen, indem er sich auf seine Rechte als Professor und die in den Universitätsstatuten verbürgten Privilegien berief⁷⁶⁷. Gerade bei der angestrebten Wiederbesetzung seiner Professur sei es nicht mit rechten Dingen zugegangen. Differenziert listete Bidembach daher die betreffenden Verstöße gegen die Universitätsstatuten auf⁷⁶⁸. Besonders schwer wiege zudem die hier gegen ihn gerichtete, durchsichtige Intrige. So hätten nicht nur die angeklagten *quatuor Virj mit Hülfiff eines von den Stuttgartischen geheymen Regimentsrhäten es dahin practicirt, daß unter gewehrter meiner verstrickung zur Wahl eines andern Professoris in meiner stell vermeintlich geschritten worden*. Hinzu käme noch, dass es sich bei dem Kan-

⁷⁶³ Ebd., 103v. Vgl. dazu auch UAT 7/10, 30: *Das Verzeichnuß der iehnigen schrifftten und Stück, welche auß meiner gewahrsamb zu Tüwingen genommen, und biß annoch nicht restituirt sein.*

⁷⁶⁴ Ebd., 110r.

⁷⁶⁵ Ebd., 110v.

⁷⁶⁶ Ebd., 111r. Vgl. dazu auch explizit den Wortlaut des 68. Artikels: *Wahr, daß diejenige, welche die güettliche accomodation und freywillige Folgeystung mehr höchstbedachten Edicts bey Württemberg bißhero so starck widerrhaten, mit meiner vorgehabten verurteilung ohne zweiffel dahin gezielhet, ihnen destomehr ansehens undt Credits, als wann sie allein für daß Vatterlandt euferten, und es guett damit meineten, zumachen, den gemeinen Mann undt männiglich in dem Wohn, daß die fürnehmende Executiones nullo jure justificiret, oder behauptet werden khönnen, zuerhalten, undt die informationen, so etwan ihnen zuewüder, den Leutten den Irrwohn zuebenhemen, beschehen möchten, abzuschneiden, undt sonderlich bey der Universität unter den Studiosis der Catholischen Meynung nicht auffkommen zulassen, sondern gleichsamb in herba zuedämpffen*. Zudem betont Bidembach, man hätte versucht, zu ermitteln, *waß ich von den lutherischen Theologis gehalten und geredet; dabey man innsonderheit, daß ich den Thummen undt Osiandrum schlechtlich geachtet, herauß zubringen vermeint hat*. Ebd., 111v.

⁷⁶⁷ So etwa: ebd., 112, Art. 74, Art. 76.

⁷⁶⁸ Ebd., 114r.

didaten, welchem die Gegenpartei widerrechtlich zu der vakanten Professur Bidembachs verhelfen wolle, um den Schwiegersohn des Stuttgarter Rates handle⁷⁶⁹.

Im Einzelnen gingen die Bidembach bei seiner persönlichen Vernehmung zur Last gelegten Vorwürfe dahin, wöchentlich nach Wien korrespondiert und überdies vielfältige Kontakte mit Katholiken gepflegt zu haben – und dies mit dem Ziel, zur *vermehrung deß leydigen Pabstumbs* (: *ita habebant verba* :) *bey E[urer] k[aiserlichen] May[estät]. Anbringens gethan, oder [...] wie ein starkher Catholischer fuoß bey der Universität Tüwingen zuesezen sei*⁷⁷⁰. Zumal die Veröffentlichung des Klostergutachtens wurde Bidembach vorgeworfen. Schließlich werde er beschuldigt, der katholischen Seite Dokumente zugespielt zu haben, die zur Wiedererlangung der Klöster beitragen würden. Doch damit nicht genug: *auch seye ich [...] nicht allein für mein Person der ungesunden Papistischen Meynung, [...] daß die nach dem Passawischen Vertrag eingezogene Clöster und Stifft zu restituiren seien, sondern habe auch meine Auditores und ander darzue verleitten wollen*⁷⁷¹.

Die ihm zum Vorwurf gemachten Punkte bestritt Bidembach vehement, insbesondere den Anklagepunkt, das Restitutionsgutachten abgeschrieben und publiziert zu haben, bei dessen Verfassung er noch nicht einmal in Tübingen anwesend gewesen wäre⁷⁷². Dabei legte Bidembach auch seinen rechtlichen Standpunkt in der Klosterfrage präzise dar. Er habe dafür gehalten, dass die katholische Intention darin bestanden habe, die eingezogenen Klöster und Stifter, die nicht die Reichsstandschaft innegehabt hätten, *weilen Sie ohne besorgende größere gefahr unnd verlust nicht leicht zuerecuperiren gewest; zue wider auffricht: undt erhaltung deß gemeinen frid: und zuegestands den Imhabern gelassen; aber eben damit weitere eingriff redimirt, verhuetet, und die übrie bey dem ibrigen beständig erhalten werden sollten*⁷⁷³. Trotzdem sei er aber nie der Meinung gewesen, die Bestimmungen des Passauer Vertrags und des Augsburger Religionsfriedens könnten dahingehend ausgelegt werden, *die in ihrem alltem weßen damahls befundene Clöster und Stifft nachgehends auch zueverändern, einzuziehen, undt sonderlich derselben gefäll unndt Einkhünfften in prophanos usus zueverwänden*. Überdies führt Bidembach zu seiner Verteidigung an, er habe sich stets den Umständen und Gegebenheiten entsprechend angemessen geäußert⁷⁷⁴.

Insofern äußere sich nun auch, was der wahre Beweggrund des gegen ihn angestregten Prozesses sei, nämlich die Verunglimpfung der katholischen Sicht von der Restitution der Klöster und ihrer Vertreter als *verrähter undt feinde deß Vatterlands* [...], *welchen alles böses zuezuetrawen, undt alles übels anzuethuen seye*⁷⁷⁵. Er

⁷⁶⁹ Ebd., 114, Art. 96–98.

⁷⁷⁰ Ebd., 114v–115r, Art. 101.

⁷⁷¹ Ebd., 115, Art. 101.

⁷⁷² Vgl. dazu insgesamt: ebd., 115–119.

⁷⁷³ Ebd.

⁷⁷⁴ Ebd., 122r–123r.

⁷⁷⁵ Ebd., 124, Art. 169.

verstehe seine Position auch als Resultat seiner Loyalität gegenüber der kaiserlichen Majestät, einer Eigenschaft, die Bidembach in devoter Geste zu seinen Gunsten als zentrale Qualifikation für einen Hochschullehrer anzuführen wusste, welche ihn letztlich zum Opfer einer üblen Intrige seiner Kollegen habe werden lassen⁷⁷⁶. Im Schlussappell an den Kaiser wandte sich der Kläger schließlich mit der Bitte an das Reichsoberhaupt, dieses möge ihm vor seinen Widersachern, zumal den vier beklagten Tübinger Professoren, Recht verschaffen. Zudem forderte Bidembach eine finanzielle Entschädigung für den entstandenen Schaden.

Der Streit zwischen Universität und Wilhelm Bidembach trat nach der Einreichung von Bidembachs Anklageschrift beim Kaiser in eine neue Phase. Der Druck auf die akademischen Instanzen in Tübingen wurde nun stärker⁷⁷⁷. In ihrer Reaktion auf die Anklage Bidembachs und das von ihm erwirkte kaiserliche Mandat versuchte die Universität, die Angelegenheit Bidembach als eine Privatsache herunterspielen. Formal sei aber entschieden darauf hinzuweisen, dass auf Argumentationsbasis der Reichsgesetze der Zug vor ein ausländisches Gericht nicht akzeptabel sei⁷⁷⁸. In seinem beim Reichshofrat in Wien am 9. Juli 1632 eingereichten Memorial reagierte Bidembach auf den Fortgang der Debatte, indem er erneut auf die Durchsetzung der im kaiserlichen Mandat zu seinen Gunsten artikulierten Forderungen pochte und deren bisherige Missachtung durch die Tübinger Universitätsinstanzen in Tübingen beklagte⁷⁷⁹.

Im August 1631 gaben dann auch Christoph Besold und Wilhelm Schickardt ihr Urteil in der *causa Bydembachiana* ab⁷⁸⁰. Besold mahnte in seinen beiden Stellungnahmen das nötige Fingerspitzengefühl auf Seiten der Universität an, schließlich sei bei dieser Angelegenheit auch der Kaiser im Spiel. Er *für sein Person wolle mit dieser Sach nichts zuethuen haben*. Auch die Gefangennahme seines ehemaligen Fakultätskollegen hätte er nicht gut geheißt, ebenso wenig die Beschlagnehmung und Untersuchung von dessen Akten⁷⁸¹. Es werde am Ende darauf hinauslaufen,

⁷⁷⁶ Vgl. dazu: Ebd., 124r. Zudem: ebd., 124v, Art.173; 132v.

⁷⁷⁷ UAT 7/10, 32–34.34a.34b.35.36 u.ö. Vgl. in diesem Sinne insbesondere die Verteidigungsschrift seitens der Universität von Anfang September 1631: *Exceptiones non competentis Actionis Pro Rectoris, et Senatus Academiae Tubingensis, vermeintlich Beclagten, Contra Wilhelm Bydembach* [...]; UAT 7/10, 49.

⁷⁷⁸ HHStAW, Rhr, Prozessakten, Decisa 766: *Aller underthenigste anzeig waßmaßen in Causa Mandati de Restituendo, et non amplius turbando, die Universität Tübingen, D. Wilhelm Bydembachs halber pariert, sambt gebührender handlung auff die von demselben wider rechtenlich außgewürckhte Citation*, 20.4.1630.

⁷⁷⁹ HHStAW, Rhr, Prozessakten, Decisa 766, *Underthäniges Memorial D. Wilhelm Bydembachs*, 9.7.1632.

⁷⁸⁰ UAT 7/10, 47: *D. Besoldts Votum in Causa Bydembachiana*. Vgl. dazu auch das Schreiben Besold an den Herzog vom 12. 8.1631, UAT 2/16.

⁷⁸¹ Vgl. dazu auch: UAT 7/10, 31, 127. Bidembach schildert hier das Eindringen in seine Privatsphäre, wobei der Akzent offenkundig auf dem unsachgemäßen Umgang mit seinen Dokumenten liegt.

dass die ganze Schuld an dieser unrühmlichen Situation der Universität zufalle. Auch riet Besold den akademischen Instanzen, zum Vorteil aller Beteiligten dafür Sorge zu tragen, dass Bidembach andernorts eine Anstellung finde⁷⁸². Zudem wies Besold insgesamt auf die Grundsatzproblematik der Angelegenheit hin, die sich durch die Beteiligung Wiens zusehends kompliziert habe. Diese beträfe schließlich inzwischen nicht mehr nur allein Bidembach und die Universität Tübingen. Nunmehr sei auch der Kaiser involviert, weshalb eine persönliche Beteiligung nicht ohne Risiken sei⁷⁸³. Der Argumentation Besolds schloss sich nun auch der Mathematiker und Professor an der Artistenfakultät, Wilhelm Schickardt, mit einer knappen Notiz an⁷⁸⁴.

Schließlich wurde erneut von herzoglicher Seite versucht, die *Causa Bidembachiana* durch die Besetzung seiner Professur zu einem Abschluss zu bringen. So erließ Julius Friedrich am 22. März 1632 den mit dem permanenten Fehlverhalten Bidembachs begründeten Befehl, dessen Besoldung einzustellen und *nach einem andern wohl qualifirten, bei Academiis und im Reich bekhandten Subiecto an sein stell alsobald [zu] trachten*⁷⁸⁵. Es folgte die offizielle Entlassung Bidembachs als Professor⁷⁸⁶. Damit gab dieser sich allerdings keinesfalls geschlagen und fand erneut Unterstützung auf Seiten des Kaisers. Dieser beanstandete in seinem Schreiben vom 16. August 1632 *deß [...] Clägers [...] entsetzung von seiner Professurstell* und forderte, Bidembach *in sein vorig amt und standt [...] völlig [zu] restituieren*⁷⁸⁷. In seinem Widerspruch fand Bidembach deutliche Worte⁷⁸⁸. Er beklagte erneut seine, akademische Umgangsformen und Gepflogenheiten verletzende, unwürdige Behandlung. So sei ihm sein Entlassungsdekret nicht wie von *Senatoribus Reip[ublicae] alicuius literariae oder alß von Professoribus bonarum artium et humanitatis* gegenüber einem *Collegae non inferioris conditionis* übergeben worden, sondern *gleichsam von impotentibus dominis wider einen knechtischen underthonen*⁷⁸⁹.

⁷⁸² UAT 7/10, 47.

⁷⁸³ Ebd., 48. Vgl. zu Besolds Rolle in dieser Angelegenheit ferner UAT 7/10, 67: *D. Christophori Besoldi unvorgreifliche Meinung in Causa Bydembachiana, wegen jüngstinsinuirten Kayserliches Paritori Urtheil*, 8.1.1635.

⁷⁸⁴ Ebd., 47a. Schickardt äußert darin: *Auf die ihm vorgetragene Sache habe er sich schon am 3. August mündlich erklärt, daß, ob wol Ich als Absens, mit der sach nichzitt interessirt, dennoch in die schrift, so herr D. Besoldus concipirn soll, dergestalt gerne einwilligen wölle, was selbiger mir ad relegendum contriubirt [!]*.

⁷⁸⁵ Ebd., 60.

⁷⁸⁶ Vgl. dazu: UAT 7/10, 61: *Concept Decreti Senatus D. Wilhelmb Bydembachs dienstserlaßung betreffendt*, 4.4.1632. Das betreffende Original wurde Bidembachs Ehefrau durch den Pedellen zugestellt. Ebd.

⁷⁸⁷ HHStAW, Rhr, Prozessakten, Decisa 766: *Paritoria in causa Dr. Wilhelm Biedembachs contra den Herzogen zu Württemberg, geheime Regimentsrath, und die Universitet zu Tübingen*.

⁷⁸⁸ Vgl. dazu: UAT 7/10, 63, 10.11.1632: *D. Wilhelm Bydembachs ableinung deßen den 4. April 1632 wider ihne datirten vermeinten Decreti Senatus Academiae Tubingensis*.

⁷⁸⁹ Ebd.

Seine Entlassung sei Resultat dessen, *was die Academische Oligarchia und dieses handels Rädlns führers lang vorhero meditiert* hätten und würde – wie die Reaktion auf die kaiserlichen Mandate seitens der Universität Tübingen und deren zwischenzeitlichem Verhalten ihm gegenüber – Anlass zu neuerlichem, präzise begründetem Protest geben. Ferner rechtfertigte Bidembach sein rechtliches Vorgehen gegen die Universität Tübingen von Wien aus, schließlich habe er sich in Anbetracht der widrigen Umstände und zum Beweis seiner Unschuld aus Sicherheitsgründen *under kais. Mt. flügel* begeben und sein Anliegen vom kaiserlichen Hof aus weiter verfolgt⁷⁹⁰. Insgesamt spielte dabei die ihm verwehrte Erfüllung seiner professoralen Pflichten und die damit einhergehende Rechtsverletzung durch die *actores illius Tragicomoediae*⁷⁹¹ die Hauptrolle in Bidembachs Argumentationsgang. Überhaupt sei äußert bedauerlich, dass *studiosae juventuti durch dergleichen langwüriger absenzen der Professorn wenig gedienet* werden könne⁷⁹².

Der Rechtsstreit zwischen der Universität und Bidembach zog sich noch über Jahre hin⁷⁹³. In seinen Schreiben aus Wien an die Universität versuchte Bidembach mehrmals, die Sache noch zu seinen Gunsten zu wenden⁷⁹⁴. Dabei ist besonders auf Bidembachs Kontakt mit Christoph Besold hinzuweisen, der zu dieser Zeit als Rektor amtierte. In einem Schreiben aus Wien vom 29. April 1635 brachte Wilhelm Bidembach seinem *Gevatter* Besold die persönliche Sicht der Ereignisse nahe und wollte ihn zur Intervention zu seinen Gunsten bewegen. Bidembach wies dabei darauf hin, dass die *außgestandene verfolgung* ihn keineswegs *alles verstandts dermaassen beraubt, daß ich die Tüwingische subtiliteten nicht mehr faßen oder mercken könne*⁷⁹⁵. Schließlich trat auch noch Georg Wilhelm Bidembach in der Angelegenheit seiner Eltern in Erscheinung und machte sich – bedingt durch die Abwesenheit Wilhelm Bidembachs in Wien – für deren Sache vor Ort stark, indem er die rechtlichen Angelegenheiten zu regeln suchte⁷⁹⁶. Und in der Tat verfolgte Bidembach von Wien aus die Vorgänge an der Tübinger Universität und im besonderen an der juristischen Fakultät genau, um seine nach wie vor angestrebte Rückkehr eventuell doch noch zu ermöglichen⁷⁹⁷.

⁷⁹⁰ Ebd. Wilhelm Bidembach schildert hier auch seinen über mehrere Zwischenstationen verlaufenden Weg von Tübingen nach Wien.

⁷⁹¹ UAT 7/10, 63, 205 v.

⁷⁹² Ebd., 214 r.

⁷⁹³ Vgl. dazu etwa das *Instrumentum Partitionis* der Universität Tübingen in der „Causa Bidembachiana“ vom 11. 2. 1635; UAT 7/10, 71.

⁷⁹⁴ Ebd., 74 ff.

⁷⁹⁵ Ebd., 79.

⁷⁹⁶ Vgl. dazu: *Requisition Zettel in Causa Bydembachiana, Contra Universitatem Tubingensem et Consortes*, 24. 12. 1634. UAT 7/10, 64. Ein zweites Schreiben Georg Wilhelm Bidembachs an die Universität Tübingen vom 18. 7. 1650, in dem es immer noch um die Modalitäten der ausstehenden Besoldungszahlungen an Wilhelm Bidembach ging, belegt, wie lange sich die Angelegenheit hinzog; UAT 7/10, 84.

⁷⁹⁷ Vgl. dazu auch das *Schreiben Facultatis Juridicae Tubingensis, an D. Wilhelm Bydembachen, Professoren, dieser zeit zue Wien. Das Decanat in Facultate Juris betr.* Dieses in

Freilich war daran nach den geschilderten Ereignissen nicht ernsthaft zu denken. Wilhelm Bidembach war in württembergischen Diensten untragbar geworden. Seine weitere Tätigkeit vollzog sich dann zunächst in Wien, wo er am kaiserlichen Hof tätig war, blieb aber dennoch auf das Herzogtum Württemberg bezogen⁷⁹⁸. Bidembach wusste sich dort durch sein Vorgehen, sich als Opfer seiner dezidiert kaiserlichen Haltung darzustellen⁷⁹⁹, ein neues Beziehungs- und Tätigkeitsfeld zu eröffnen. Auf die weitere Karriere Wilhelm Bidembachs hatte der skizzierte massive Konflikt zwischen universitären, privat-professoralen und herzoglichen Interessen im Umfeld und Rechtsbereich einer Familienuniversität und die dabei zu Tage tretenden konfessionellen, reichsrechtlichen und territorialpolitischen Implikationen, die „Tübinger Subtilitäten“, mittelfristig erstaunlich wenige Auswirkungen. Von einem „Karriere-Knick“, einer nachhaltigen wissenschaftlich-politischen Reputationschädigung oder einem massiven persönlichen Ansehensverlust – das belegt der weitere Werdegang Bidembachs – kann keine Rede sein. Der themenspezifische, juristische Horizont wie das berufliche Spektrum Bidembachs in Wien vor seiner Ernennung zum zweiten Reichshofrat Augsburgischen Bekenntnisses nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens⁸⁰⁰ lässt sich an seinen Publikationen ablesen⁸⁰¹. Im Verhältnis zum württembergischen Herzog muss es demnach zu einer wesentlichen Entspannung, ja regelrechten Versöhnung gekommen sein, plädierte Bidembach doch nun als zentraler herzoglicher Ratgeber in seinen erneut die Klosterfrage thematisierenden Schriften entschieden für die Landsässigkeit der württembergischen Klöster und damit gegen die Durchführung restitutiver Maßnahmen. Es zeigt sich, dass bei aller grundsätzlich nicht in Zweifel zu ziehenden Statik der altständischen Gesellschaft ein nicht zu unterschätzender persönlicher Spielraum blieb, der individuelle Handlungsalternativen eröffnete.

3. Die rechtsgeschichtlichen Schriften Wilhelm Bidembachs d. J. zur württembergischen Klosterfrage im Dreißigjährigen Krieg

In Wilhelm Bidembachs publizistischem und diplomatischen Engagement für die württembergischen Klöster, deren Status im Zuge der territorialpolitischen Vorgänge des Dreißigjährigen Krieges strittig geworden waren, zeigt sich Pars pro

freundlicher Diktion verfasste Schreiben vom 15. 5. 1635 stammt vom Prodekan, Christoph Besold. Bidembach sollte sich nun dazu äußern, *ob Er berührt decanat antretten, oder waß Er sonst hierunder zuethuen gesinnet seye*. UAT 7/10, 80.

⁷⁹⁸ BERNHARDT, Zentralbehörden, S. 170. Zur Struktur des Kaiserhofs neuerdings: HENGERER, Kaiserhof und Adel.

⁷⁹⁹ Vgl. dazu etwa: HStAS A 66, Bü 13, 4: Pistorius an Herzog Eberhard, 5. 2. 1631.

⁸⁰⁰ Vgl. zu diesem Vorgang: VON GSCHLIESSER, Reichshofrat, S. 259 f.

⁸⁰¹ Vgl. zur Übersiedelung Wilhelm Bidembachs bzw. dem Vorhaben *seine Ehwürthin, und Kinder, sambt seiner Bücherey sowohl auch haußrath, alhero nachen unserer Statt Wien zu bringen* den in Wien ausgestellten Passbrief: HHStAW, Rhr, Passbriefe 2.

Toto, wie die für die Epoche zwischen Augsburger Religionsfrieden und Westfälischem Frieden kennzeichnende, politisch notwendig gewordene Verrechtlichung des Konfessionskonfliktes als „kryptotheologische Rechtsargumentation“ Gestalt annahm und exemplarisch durchgeführt wurde⁸⁰². Dabei sollte es Wilhelm Bidembach darum gehen, ihrem ursprünglichen Charakter nach religiöse Themen und konfessionelle Streitigkeiten in juridifizierter, rechtsgeschichtlicher Form auszutragen, um dadurch in scheinbar neutraler Berufung auf allgemein gültige, säkulare Rechtstermini den territorialpolitischen Bestand von Land und Konfession zu gewährleisten. Die durch die Kriegsereignisse gefährdeten Territorialstaaten des Reiches bedienten sich der gefragten Rechtsgelehrten, die ihr Fachwissen zum Zweck der nunmehr vorrangig juristischen Auslegung und Verteidigung der erhobenen Ansprüche in den Dienst des Landesfürsten stellten und zur Durchsetzung der Landesinteressen nutzbar machen konnten.

a. Die historischen Implikationen der Klosterproblematik

Die Brisanz der württembergischen Klosterproblematik wird indessen nur deutlich bei Beachtung ihrer rechts- und landesgeschichtlichen Implikationen. Es war den Grafen bzw. Herzögen von Württemberg im Laufe der Zeit gelungen, die Benediktinerklöster Alpirsbach, Anhausen, Blaubeuren, Hirsau, Lorch, Murrhardt und St. Georgen, die Zisterzienserklöster Bebenhausen, Herrenalb, Königsbronn und Maulbronn, schließlich das Prämonstratenserkloster Adelberg sowie das zum Orden des Hl. Grabes gehörende Denkendorf als Landstände ihrem Territorium zu inkorporieren. Ausgangsbasis für diesen Vorgang der Erlangung und des sukzessiven Ausbaus der Herrschaft auch über die geistlichen Güter war dabei die Vogtei⁸⁰³.

Besondere indikatorische Bedeutung für eine eventuelle Reichsunmittelbarkeit kam im Rahmen dieses Konfliktes der Aufnahme in die Reichsmatrikel von 1521 zu sowie der Frage, ob die Abteien zu den Reichstagen geladen worden waren. In beiden Fällen hatte Württemberg wiederholt versucht, die engen rechtlichen Beziehungen, die ein Teil der Klöster zum Reich hatte, zu schwächen oder ganz zu lösen. Im Zuge der Reformation des Herzogtums Württemberg wurde dieses Bestreben zum Ziel geführt, indem mit dem Erlass der Klosterordnung die Klöster im Laufe des Jahres 1535 zunächst säkularisiert wurden. Im Interim wurde dann freilich die Restitution der eingezogenen geistlichen Güter per Reichsgesetz angeordnet, was für Württemberg unter Herzog Ulrich die Konsequenz hatte, dass die betreffenden Klöster katholischen Prälaten übergeben werden mussten. In der Folgezeit des Pas-

⁸⁰² Vgl. dazu: HECKEL, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, S. 67.

⁸⁰³ Ausführlich beleuchtet die historischen Hintergründe: PHILIPPE-VON KIETZELL, Württemberg und der Westfälische Friede, S. 5 ff. Vgl. dazu auch: STIEVERMANN, Landesherrschaft und Klosterwesen.

sauer Vertragsschlusses versuchte Herzog Christoph, wieder mehr Einfluss auf die Klöster des Landes zu gewinnen. So richtete er sich etwa in einem Begehren an die katholischen Prälaten und forderte, die neu gewonnenen Novizen nicht mit *aber-gläubischen Zeremonien und Gelübden wider die württembergische Confession zu beschweren* bzw. künftig erst gar keine Novizen mehr aufzunehmen⁸⁰⁴. Die rechtliche Handhabe für die konsequente, schlussendliche Durchführung der Klosterreformation boten schließlich die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens von 1555. So bestellte Herzog Christoph am 9. Januar 1556 die Prälaten nach Stuttgart ein, um ihnen die neue Klosterordnung zu verkünden⁸⁰⁵. Bis 1574 waren dann alle Prälaturen mit evangelischen Kandidaten besetzt, die als herzogliche Beamte vom Landesherrn ernannt wurden und als Vorsteher des Klosteramtes Sitz und Stimme auf dem Landtag hatten. Damit drückte sich auch in personen- und amtsbezogener Sicht die erfolgte vollständige Eingliederung der Klöster in den württembergischen Territorialstaat aus.

Erst im Zuge der Umsetzungen des Restitutionsedikts von 1629 sollte der Konflikt um die Rechtsstellung der württembergischen Klöster neu aufflammen⁸⁰⁶. Durch die Präsenz des kaiserlichen Heeres im Herzogtum hatten die vertriebenen Orden die reale Chance, die Forderung nach Rückgabe der Klöster durchzusetzen und diese durch Eingaben beim Kaiser auf den Weg zu bringen. Eine Bittschrift, welche die Bischöfe von Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Konstanz und Augsburg an den Kaiser gerichtet hatten, um die Restitution aller erst nach dem Passauer Vertrag eingezogenen geistlichen Güter zu sanktionieren, hatte schließlich Erfolg. Am 7. April 1629 ging das Restitutionsedikt in Stuttgart ein, welches die katholische Interpretation des Augsburger Religionsfriedens für maßgeblich erklärte und zur Rückgabe der betreffenden Klöster aufforderte. Ende September 1630 hatte Württemberg dieser Anordnung Folge geleistet. Zur raschen Umsetzung der Bestimmungen hatte die massive Präsenz kaiserlicher Truppen ihr Übriges getan.

Die Niederlage bei Nördlingen am 6. September 1634 sollte indessen zur Katastrophe des Herzogtums werden und veranlasste den jungen Herzog Eberhard III. zur Flucht nach Straßburg. Kaiser Ferdinand II. sah sich nun berechtigt, über das Herzogtum als verwirktes Reichslehen zu verfügen. Demnach wurden Teile des Landes zum österreichischen Hausbesitz gezogen oder als Belohnung bzw. Kriegsentschädigung verschenkt. Dazu gehörten die – auch in der Korrespondenz Wilhelm Bidembachs aus Wien genannten – Herrschaften, auf die man von Seiten Österreichs historische Rechte geltend machte. Zum Besitz des Erzhauses wurde etwa das Oberamt Blaubeuren gezogen und an die Witwe Leopolds V. von Österreich, Erzherzogin Claudia, übergeben⁸⁰⁷. Weiterhin erhielt Claudia, festgehalten in

⁸⁰⁴ Vgl. dazu: SATTLER, Geschichte, Bd. 4, Beil. 35.

⁸⁰⁵ Ebd.

⁸⁰⁶ Zum politischen Kontext: MERTENS, Württemberg, S. 121–130.

⁸⁰⁷ Vgl. dazu auch: SATTLER, Geschichte, Bd. 7, S. 4 ff., 179, 228; ebd., Bd. 8, S. 27, 40, 185 ff.

der kaiserlichen Resolution vom 27. Juli 1637, die württembergischen Pfandschaften Achalm und Hohenstaufen einschließlich Göppingens und Pfullingens⁸⁰⁸. Weitere württembergische Besitzungen wurden von Ferdinand als Belohnungen an Kriegsgegner des Herzogtums vergeben. So bekam der bayerische Kurfürst Maximilian die Herrschaft Heidenheim mit der Begründung zugesprochen, diese sei qua Kriegsrecht und durch die Verstöße des württembergischen Herzogs gegen die Reichsgesetze an Österreich zurückgefallen⁸⁰⁹. Außerdem wurden mit den Grafen Maximilian von Trauttmansdorff und Johann Heinrich von Schlick auch kaiserliche Räte mit Schenkungen bedacht. Trauttmansdorff erhielt die Ämter Weinsberg und Neuenstadt, Schlick bekam Balingen, Tuttlingen und Rosenfeld mitsamt Ebingen. Aber auch die Verleihung des Amtes Möckmühl an den Wiener Bischof Anton Wolfradt war Gegenstand der Wiener Berichterstattung Bidembachs⁸¹⁰. Zudem wurden in Ratifizierung des Restitutionsediktes die Klöster und ihre Besitzungen den Orden übergeben, freilich ohne Zubilligung der begehrten Reichsstandschaft.

Im Dezember des Jahres 1634 erhielt Herzog Eberhard dann die Nachricht von der Unterzeichnung der Pirnaer Noteln und bemühte sich nun, diesen Friedensvereinbarungen beizutreten, welche im Anschluss an den Prager Frieden ausgearbeitet worden waren. Die Föderierten des Heilbronner Bundes waren allerdings von den Bestimmungen ausgenommen. Eine Amnestie sei nur dann denkbar, wenn diese sich dem Kaiser unterwerfen würden. Um nun tatsächlich in den Frieden aufgenommen zu werden, blieb für Württemberg nur der jahrelange Verhandlungsweg, auf dem es mit Kursachsen und Kurbrandenburg Unterstützer fand.

1638 erreichte der württembergische Herzog mit der Rückkehr in sein gerade durch den Verlust der geistlichen Güter erheblich verkleinertes Territorium ein wichtiges Etappenziel und konnte nun seinerseits den Druck auf die Klöster drastisch erhöhen⁸¹¹. Im Frühjahr 1639 wurden zudem für die noch in katholischem Besitz befindlichen Klöster protestantische Prälaten eingesetzt. Ihre katholischen Kontrahenten wandten sich in dieser bedrohlichen Situation auf der Esslinger Prälatenversammlung vom 18. Oktober 1639 an den Kaiser und baten um dessen Hilfe. Diese erfolgte in einem an Herzog Eberhard gerichteten Monitorium des Kaisers, dem ein Exekutorium vom 22. November 1640 folgte. Beide Erlasse blieben allerdings ohne konkrete Folgen. Zu sehr hatte sich inzwischen die kaiserliche Haltung in der Amnestiefrage gewandelt – und dies zum Nachteil der katholischen Prälaten.

⁸⁰⁸ Vgl. dazu auch: HStAS A 66, Bü 33, 22: Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 30.10./9.11.1639, sowie ebd., Bidembach an Eberhard, 13./23.11.1639, in dem sich Bidembach auf das von Erzherzogin Claudia reklamierte kaiserliche Reskript *über urachische dörfer* bezieht.

⁸⁰⁹ Vgl. dazu insbesondere: VON STÄLIN, Schwedische und Kaiserliche Schenkungen, S. 356 ff.

⁸¹⁰ Zu weiteren Schenkungen, etwa der zu Mömpelgard gehörenden Besitzungen Clerval und Passavant an die spanische Linie des Hauses Habsburg: ebd., S. 354.

⁸¹¹ Zu den einzelnen Maßnahmen vgl.: GÜNTER, Restitutionsedikt, S. 309 ff. Vgl. auch: BIER-
THER, Regensburger Reichstag, S. 147 ff.

In den zeitlichen und thematischen Kontext des Jahres 1639 fällt auch ein Brief Wilhelm Bidembachs aus Wien an Herzog Eberhard von Württemberg, welcher sich primär auf das kaiserliche Reskript und die Restitution des Amtes Möckmühl bezog⁸¹². Der dortige Bericht über Bidembachs diesbezügliche Unterredung mit dem Präsidenten des Reichshofrates enthält dezidierte Einschätzungen und Stellungnahmen von reichsrechtlicher Tragweite. So wies Bidembach darauf hin, es sei *in der kais: CammergerichtsOrdnung lautter versehen, daß außserhalb gewißer specificirter fall wider die Stände deß Reichs nicht via mandatorum verfahren; sondern ein ieder zuforderist bei seiner ersten instanz gelaßen werden solle; welches auch in der ReichshofrathsOrdnung; Prager Fridenschluß und der kais: wahlcapitulation erholet und erneuert*⁸¹³. Das Gegenteil sei allerdings gegenwärtig der Fall. Dieser Missstand habe dazu geführt, dass eine Vielzahl von Fällen an den kaiserlichen Hof gezogen und dadurch den Ständen das *beneficium primae instantiae abgetruzet; darzu contra naturam plerarumq[ue] causarum lautter summarische proceß angezettelt* worden seien. Bidembach schloss seine Ausführungen, in dem er gegenüber dem Herzog von Württemberg der Hoffnung Ausdruck verlieh, der Kaiser werde *sich einst zur universal amnisti und restitution in den stand, wie es Anno 1627. gewesen, allergnädigst resolviren: dadurch E.f.D. am besten geholfen werden köndte*⁸¹⁴. Die Strategie Wilhelm Bidembachs in seinem Bemühen um die Wiedererlangung des Amtes Möckmühl ging insgesamt dahin, eine *scharfften Position, nicht zu weych* zu beziehen, um so zu verhindern, dass die Angelegenheit durch den Reichshofrat einer endgültigen Entscheidung zugeführt werde⁸¹⁵.

Auf dem Nürnberger Kurfürstentag 1640 und dem Regensburger Reichstag 1640/41 wurden die Verhandlungen um die Bedingungen einer Amnestie Württembergs durch das zunehmende Entgegenkommen des Kaisers und der katholischen Fürsten erleichtert, wenn auch ein positives Ergebnis noch nicht erreicht werden konnte. Hinsichtlich der Klöster ging es also um die im Prager Frieden sanktionierte Anerkennung des Besitzstandes von 1627. Die Amnestiedebatte trat damit auch für Württemberg, das zur Gruppe der *restituti gravati* gehörte, den unter Verzicht auf einen Teil ihrer Besitzungen begnadigten und restituierten Stände, in eine neue Phase ein. Zunehmend setzten sich nun die kursächsische und kurbrandenburgische Sicht auch bei den katholischen Kurfürsten durch, wonach auch die bisher nicht in den Prager Frieden aufgenommenen bzw. durch Sondervereinbarungen – wie Württemberg – gebundenen Stände zu amnestieren und nach dem Besitzstand von 1627/30 zu restituieren seien. Die Details der Amnestieproblematik wurden dann auf dem anschließenden Reichstag zu Regensburg verhandelt⁸¹⁶.

⁸¹² HStAS A 66, Bü 33, 12: Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 5.10.1639.

⁸¹³ Ebd.

⁸¹⁴ Ebd.

⁸¹⁵ HStAS A 66, Bü 33, 28. Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, *die nachmahls bey dem Kay. Reichshofrath erkandte paritoria wegen Mockmühl betr.*, 13./23.11.1639.

⁸¹⁶ Vgl. dazu speziell: BIERTHER, Regensburger Reichstag, S. 145 ff.

Dies ist auch der konkrete historische Bezugsrahmen und Begründungszusammenhang, in den die rechtsgeschichtlichen Schriften Wilhelm Bidembachs zur württembergischen Klosterproblematik einzuordnen sind. In ihnen spiegeln sich die komplexen Zusammenhänge und Problemlagen des Zeitalters, auf die der Verfasser im Dienste seines herzoglichen Herrn unter Anwendung seiner wissenschaftlichen Bildung und beruflichen Fähigkeiten sowie durch die Nutzung diplomatischer Beziehungen zu reagieren suchte.

b. „Anzaig und Bitt“ (1641)

In seinem Exekutorium vom 22. November 1640 hatte Ferdinand III. auf Antrag der restituierten Prälaten in den württembergischen Klöstern gegen die Politik des zurückgekehrten Herzogs Stellung bezogen. Herzog Eberhard wurde darin aufgefordert, entweder den kaiserlichen Anweisungen zu folgen oder eine Gegendarstellung vorzulegen. Daraufhin reichte Wilhelm Bidembach im Auftrag des Herzogs von Württemberg seine Schrift „Anzaig und Bitt“⁸¹⁷ ein, die er – wie auf dem Titelblatt ausdrücklich vermerkt – als Reaktion auf das kaiserliche Monitorium vom 7. Mai und das Exekutorium vom 22. November 1640 verfasst hatte⁸¹⁸. Wie aus dem vollständigen Titel bereits ersichtlich, enthält das Werk eine Reihe von Urkunden, die den Nachweis der Landsässigkeit der betreffenden Klöster schon vor Einführung der Reformation erbringen sollten. Außerdem ist ein *Specificirte[r] Extract etlich vieler von der Würtembergischen Clöster Inhabere eine Zeit hero verübter ungebürlicher Insolentien und Thathandlungen*⁸¹⁹ angefügt.

Bereits am 8. April 1640 war Bidembachs Werk vom württembergischen Agenten Pistorius übergeben worden, konnte dann aber plötzlich nicht mehr aufgefunden werden, so dass nach der Verlautbarung des Regensburger Amnestiedikts, welches das Herzogtum Württemberg erneut von der Amnestie ausschloss, dem Reichshofrat endgültig am 2. September 1641 ein neues Exemplar der Schrift zugeing⁸²⁰. Rückblickend wurde daher von württembergischer Seite die Vermutung aufgestellt, die

⁸¹⁷ Der vollständige Titel lautet: An die Röm. Kay. auch zu Hungarn unnd Böheimb e[t]c. Königlich. May. Aller unterthänigste Anzaig und Bitt: Anwaltdts/deß Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten und Herrn/Herrn Eberhardten/Hertzogs zu Würtemberg [...]. Sampt Beylagen von Lit. A. biß O. inclusive, o. O. 1641.

⁸¹⁸ *Auff ein von den inhabern deren in Ihr Fürstlicher Gnaden hertzogtumb gelegener Clöster und Sitfften per sub- et obreptionem außgewerktes verschlossenes monitorium oder Befehlsschreiben de dato 7. Maii 1640 und am 22. November hernach darauß erkennete genannte executoriales ermeldter Clöster- und Stiftsinhaber anmassende Reichsimmedietät betreffend.* Vgl. dazu auch: HStAS A 66, Bü 41.

⁸¹⁹ Wilhelm BIDEMBACH, *Anzaig und Bitt*, S. 92–108.

⁸²⁰ Vgl. dazu auch die beiden Sätze der noch nicht gebundenen Druckbögen der Schrift: HStAS A 238, Bü 218.

erste Version des Werkes Bidembachs sei *ohne Zweifel von der Clöster: und Stift-innhaber sachwaltern zu ihren handen gebracht worden*⁸²¹.

Das von Bidembach vorrangig in seiner Schrift verfolgte Ziel bestand in der Forderung, über die von den derzeitigen katholischen Klosterinhabern reklamierte Reichsunmittelbarkeit der württembergischen Klöster die Reichsgremien entscheiden zu lassen. Die katholische Position tangiere freilich mit dem Verlust der territorialen Integrität die ureigensten Interessen des Herzogtums Württemberg, denn dadurch werde diesem *viel ein grösserers Gravamen zugefügt/als durch alle andere in der Kayserl. Resolution eingedingete wiewol auch überschwehre Conditiones, dann die Clöster und Stifte mit dero zugehörigen Stättlein/Flecken/Dörffern/Gütern unnd Unterthanen/einen grossen theil deß Hertzogthumbs constituiren/unnd demselben von uhralten Zeiten hero als Mitglidere uniert gewesen [...]*⁸²².

Würden die Klöster in ihrer Bedeutung als bedeutende Glieder *von deme vorhin so ansehnlichen schönen Corpore* des Herzogtums Württemberg abgetrennt, so *würde der splendor Ducalis magna sui parte imminuirt und obfuscirt/mira & inextricabilis Jurisdictionum confusio & collisio erfolgen*⁸²³. Wie Bidembach selbst – und mit ihm das Herzogtum Württemberg – in dieser Frage stand, wurde dann in seinen rechtsgeschichtlichen Ausführungen zur Landstandschaft der geistlichen Güter und der diese stützenden Sammlung von Quellenbelegen offensichtlich. Bidembach ging es in kritischer Auseinandersetzung mit der kaiserlichen Resolution vom 9. November 1637 bzw. in seiner Auffassung von deren falscher Interpretation mithin darum, die Gegenpartei durch seine *beygebrachte[n] in facto & jure steiff begründte argumenta & rationes* zu überzeugen⁸²⁴. Dieser sachliche, vom historischen Gesamtzusammenhang her die gegenwärtigen reichspolitischen und rechtlichen Vorgänge kommentierende Duktus der Schrift „Anzaig und Bitt“ wurde allerdings an verschiedenen Stellen immer wieder durchbrochen durch emotionale, polemische Passagen, so beispielhaft in der Beilage des *Specificierte[n] Extract[s]*, einem antikatholischen Invektiven- und Lasterkatalog⁸²⁵.

Der Grundcharakter der „Anzaig und Bitt“ war somit unmittelbar situationsbedingt und anlassgebunden, geprägt von der bis ins diplomatische Detail hineinreichenden Abhängigkeit von den aktuellen politischen Gegenwartsbezügen. Sachargumente, Verfahrensfragen, aber auch diffizile Vorgehensbegründungen kennzeichnen dieses Werk Bidembachs ebenso wie der bisweilen leidenschaftliche, energische Ton ihres Verfassers in seiner grundsätzlichen Opposition zur kaiserlichen Rechtsposition. Diese Disposition schlug sich auch im Aufbau nieder. So ist der eigentlichen thematischen, historisch-genetischen Darstellung eine präzise

⁸²¹ Vgl. dazu: HStAS A 66, Bü 45, 4, 60r.

⁸²² Wilhelm BIDE MBACH, Anzaig und Bitt, S. 31 f.

⁸²³ Ebd.

⁸²⁴ Ebd., S. 34.

⁸²⁵ Ebd., Lit. O., S. 92–108.

Situations- und Bedingungsanalyse vorgeschaltet, welche als komplexe Hintergrunderörterung mit den politischen, administrativen, diplomatischen und sachlichen Entstehungsbedingungen des konkreten Anlasses dieser Frühschrift Bidembachs, dem kaiserlichen Monitorium vom Mai 1640, einsetzt⁸²⁶.

Der differenzierte Quellenteil, die *allegirte Beylagen zu deß Fürstl. Würtemb. Anwaldts Anzeigschrift gehörig*⁸²⁷, verdeutlichen in ihrer Aufbietung zahlreicher Dokumente abschließend erneut den argumentativen Grundriss und die kumulative Struktur dieser Frühschrift Wilhelm Bidembachs, die als offizielle württembergische Verteidigungsschrift bei Kaiser Ferdinand wenig Anklang fand, unter deutlichen Hinweisen auf das kaiserliche Missfallen wegen der darin zum Ausdruck kommenden Respektlosigkeit gegenüber Ferdinands Person zurückgegeben und als unerheblich verworfen wurde.

⁸²⁶ Vgl. dazu: HStAS A 66, Bü 37/2, 1. Darin ermahnte der Kaiser den Herzog von Württemberg, sich künftig *aller weitern turbation und attentaten zu enthalten*. Vgl. dazu: GÜNTER, Restitutionsedikt, S.311; PHILIPPE-VON KIETZELL, Württemberg und der Westfälische Friede, S.27. Bidembach nimmt auf diese Vorgänge einleitend Bezug: Wilhelm BIDEMBACH, Anzaig und Bitt, S.1.

⁸²⁷ Ebd., Lit. A: *Copiae Kayserlichen verschlossenen Monitorij oder Befelch Schreibens/de dato 7. May An. 1640 – Lit. B: Executoriales auff das Rescriptum de dato 7. May/erkenet am 22. Novembris Anno 1640 – Lit C: Extract in Anno 1520. den II. Martij bey Oesterreichischem Innhabern deß Fürstenthumbs Württemberg auffgerichten Landtags Abschieds/darauß zusehen/daß die Praelaten in Württemberg damahlen [...] auch zuvor/Landsässen/Ständ und Mitglieder deß Hertzogthumbs gewesen – Lit D: Documentum Restitutionis von Doct. David Schmidlin/gegen den Closters Maulbrunn Innhabere einer privaten Schuldforderung halb für genomener abnamb etlicher Pferde/Ochsen/Weins/Wägen und Geschür – Lit E: Kaysers Caroli V. Confirmation/deß im Martio Anno 1520. in Württemberg gemachten Landtags Abschieds/Datirt Mastricht den 5. Octobris Anno 1520 – Lit F: Extract durch Kay. May. Carolum V. zwischen Hertzog Christophen zu Württemberg unnd dem Abt/auch Convent zu Maulbrunn auffgerichten Vertrags/de Dato 22. Januarij Anno 1551 – Lit G: Extract Württembergischen Landtags Abschieds/de Dato 15. Aprilis Anno 1551 – Lit H: Extract Württembergischen Landtags Abschieds/de Dato 12. Januarij Anno 1552 – Lit I: Extract Württembergischen grossen Außschußtags Abschieds de Dato 3. Julij Anno 1553 – Lit K: Extract Württembergischen Landtags Abschieds de Dato 8. Januarij Anno 1554 – Lit L: Copiae Kay. May. Ferdinandi II. Schreibens/an Herrn Hertzog Ludwig Friderichen zu Württemberg e[t]c. als Vormund und Administratorn selbigen Hertzogthumbs/warauff deren zu exequirung deß außgelassenen Edicts verordneter Commissarien Befelch und Instruction gestellet unnd restringirt sey/de Dato 29. August Anno 1629 – Lit M: Copiae Kay. May. Ferdinandi II. an dero Reichshoffrath/wegen deren allda anhangender Clöster Sachen/auch angeordneter Kayserl. Edicts Commission und Execution/datirt 23. April Anno 1629 – Lit N: Joachims/Innhabers deß Closters Bebenhausen/in desselben angehörige Flecken außgelassenes Schreiben/darinnen er ihme die Jura Episcopalia asserirt/auch sich Episcopum loci nennet/de Dato den 1. Augusti An. 1640 – Lit O: Specificirter Extract etlich vieler von der Württembergischen Clöster Innhabere eine Zeit hero verübter ungebührlicher Insolentien und That-handlungen.*

c. „Grundtlicher Beweiß“ (1641/1645)

Die Vorgehensweise Wilhelm Bidembachs in seiner Schrift „Anzaig und Bitt“ brachte damit nicht den gewünschten Erfolg. Seine Argumentation war im Wesentlichen durch die Kritik an der kaiserlichen Resolution vom 9. November 1637 motiviert und monierte deren Fehlinterpretation. Im kaiserlichen Paritourierteil vom 11. September 1641 erging daher erneut die Aufforderung, dem Mandat vom Vorjahr Folge zu leisten oder gegebenenfalls eine weitere schriftliche Stellungnahme vorzulegen. Dieser Bestimmung kam Bidembach nach, der zuvor zusammen mit dem Oberrat Johann Bernhard Planer von Herzog Eberhard zur Verhinderung einer für Württemberg nachteiligen Entscheidung persönlich nach Wien abgeordnet worden war. Wenig später sollte dann auch Johann Friedrich Jäger in Wien eintreffen, welcher mit seinem Memorial, das den Antrag auf Vermittlung hinsichtlich der erfolgten kaiserlichen Urteile durch die Gesandten der Kurfürsten stellte, Gehör bei den Gesandten Bayerns, Kursachsens und Kurbrandenburgs fand.

In seinem „Grundtlichen Beweiß“ reichte Bidembach nun eine neue Abhandlung ein⁸²⁸. Diese zweite Hauptschrift Wilhelm Bidembachs erschien in erster Auflage 1641, in einer zweiten 1645⁸²⁹. In formaler Hinsicht ist dieses Werk geprägt durch

⁸²⁸ Der vollständige Titel der zweiten Auflage lautet: Grundtlicher Beweiß, Das die Praelaten und Clöster deß Hertzogthumbs Würtemberg vor 90.100.150.200. und mehr Jahren/zu dem Land und Hertzogthumb Würtemberg gehörig gewesen, der Herrschafft unnd deß Fürstenthumbs Prälaten genennt, unnd für unzertrünnliche Glider unnd Stände deß Landts gehalten worden, in die Landstheilungen kommen, die Herrschafft in Würtemberg für ihre rechte Herrn erkannt unnd geehrt, vor denselben Recht gegeben unnd genommen, Erbhuldigung gelaistet, zu allen Landtügen beschrieben worden, in Bestell- und Verwaltung deß Regiments, und andern Muneribus, Functionibus, und der Herrschafft und dem Land angelegten Consultationibus, mit gemeiner Landtschafft von Stätten und Aemptern als Mitverwandte participirt, und in allen Anlagen und Landtbeschwerden mitgehebt und gelegt haben. Und demnach die jetzige newerliche Innhaber sich gantz vergeblich, und ohne einich Fundament einer Immedietät anmassen, und vermessenlich für ungemittelte Reichsverwandte oder Ständ auffwerffen und eintringen wollen. Auß etlichen der Zeit fürhandenen unverwerfflichen schriftlichen Documentis ohne alle Passion zusamen getragen, und zu mäniglichs Nachrichtung in offnem Truck für Augen gestellt. Nun zum Andern mahl aufgelegt unnd anjetzo vermehret, o. O. 1645.

⁸²⁹ Vgl. dazu die beiden ungebundenen Druckexemplare und die 13 Exemplare der zweiten, vermehrten Auflage: HStAS A 66, Bü 43 und Bü 44. Zur ersten Auflage vgl. auch das handschriftliche Exemplar Wilhelm Bidembachs: HStAS A 66, Bü 42 bzw. die Druckbögen HStAS A 238, Bü 218. Vgl. dazu auch das Schreiben Wilhelm Bidembachs an Herzog Eberhard aus Wien vom 8./18.1.1645 wegen der *Additiones zu dem gründlichen beweise*: HStAS A 66, Bü 44. Vgl. dazu auch die Bemerkung Sattlers: *Der Dänische Resident D. Wilhelm Bidenbach, welchem als ehemaligem Rechtslehrer zu Tübingen die Beschaffenheit der Würtemb. Clöster wohl bekannt war, unternahm bey dieser Gelegenheit die Schrifft auszufertigen, welche hernach unter dem Titul: Gründlicher Beweiß [...] nebst dem an die Kay. May. damahls eingereichten Memorial oder Anzeige und Bitte e[tc]. dem öffentlichen Druck überlassen worden.* SATTLER, Geschichte, Bd. 8, S. 3.

ausführliche Zitate aus den die Beweisführung stützenden Quellen, schließlich sei es aus *etlichen der Zeit fürhandenen unverwerfflichen schriftlichen Documentis ohne alle Passion zusammen getragen*. Immer wieder finden sich daher auch längere Passagen aus den Originaldokumenten als Indizien seiner sachlichen, im Gegensatz zur „Anzaig und Bitt“ nun weit weniger polemischen Vorgehensweise.

Die inhaltliche Intention wird hingegen schon im Titel benannt, handle es sich doch um den Nachweis, dass

die Praelaten und Clöster deß Hertzogthumbs Würtemberg vor 90. 100. 150. 200. und mehr Jahren/zu dem Land und Hertzogthumb Würtemberg gehörig gewesen, der Herrschafft unnd deß Fürstenthumbs Prälaten genennt, unnd für unzertrünnliche Glider unnd Stände deß Landts gehalten worden, in die Landstheilungen kommen, die Herrschafft in Würtemberg für ihre rechte Herrn erkannt unnd geehrt, vor denselben Recht geben unnd genommen, Erbhuldigung gelaistet, zu allen Landtäggen beschrieben worden, in Bestell- und Verwaltung deß Regiments, und andern Muneribus, Functionibus, und der Herrschafft und dem Land angelegnen Consultationibus, mit gemeiner Landtschafft von Stätten und Aemptern als Mitverwandte participirt, und in allen Anlagen und Landbeschwerden mitgehebt und gelegt haben. Und demnach die jetzige neuerliche Innhaber sich gantz vergeblich, und ohne einich Fundament einer Immedietät anmassen, und vermessentlich für ungemittelte Reichsverwandte oder Ständ auffwerffen und einbringen wollen.

In medias res beginnt hier eine bei der Landesteilung von 1441 einsetzende, landesgeschichtliche, stringent aus den Quellen gearbeitete und diese selbst zu Wort bringende Darstellung, um so eine Strategie zu entwickeln, die im politischen Schlagabtausch um die Rechtsnatur der württembergischen Klöster auf Grund ihrer historisch-genetischen Argumentation Aussicht auf Erfolg haben sollte⁸³⁰. In der Kumulation der entsprechenden rechtsgeschichtlichen Dokumente konnte sich Bidembach daher auf deren einleitende Kommentierung und die Hervorhebung der für den Gesamtzusammenhang stichhaltigen Aussagen beschränken.

Bidembachs beträchtliche Kenntnis der von ihm zitierten, zum Teil schwer zugänglichen *Documentis* verdankte sich offenbar seinem Status als Angehöriger der Elite und seiner hervorgehobenen Funktion als Diplomat, welche ihm mit fürstlicher Erlaubnis den Zugang zu den betreffenden herzoglichen Archiven eröffnete, ihm dort die Möglichkeit der Akteneinsicht bot und die Aktenbeschaffung erleichterte. Dies bestätigt auch eine Bemerkung des Verfassers im Zusammenhang der Drucklegung der zweiten Auflage. Danach seien ihm *vor ungefähr 3. iahren ettliche Original acta von vier in Annis 1521. und 1533. in Württenberg gehaltenen Landtäg zu handen kommen, so ich abschreiben lassen; alß habe ich, was zu mehrern besteyfung der getruckten beweisschrift dienlich sein mögen, darauß extrahirt*⁸³¹. Zudem ist anzunehmen, dass der Verfasser sein Wissen aus den zeitgenössischen Geschichtsdarstellungen schöpfen konnte, die in handschriftlicher Form innerhalb der

⁸³⁰ Wilhelm BIDEMBACH, *Grundtlicher Beweiß*, S. 3.

⁸³¹ HStAS A 66, Bü 44: Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 8./18.1.1645.

politischen Führungsschicht zirkulierten, deren Traditionsbewusstsein prägten und ihr gegenwärtiges Handeln orientierten⁸³². Im speziellen Fall der von Bidembach behandelten Rechtsnatur der württembergischen Klöster wäre auch an die reformatorisch-humanistische Klosterüberlieferung, etwa die landes- und klostergeschichtlichen Sammlungen des Hirsauer Abtes Johannes Parsimonius (1525–1588), seines Schwiegersohns, Präzeptor Wilhelm Gmelin (1573–1635), und des Abtes Jakob Schropp (1528–1594) zu denken, die Bidembach zugänglich waren und für seinen Beweisgang hilfreiche Textbausteine bieten konnten⁸³³.

Ganz in Sinne dieser Strategie, die auf seiner Annahme der historisch bedingten und unbestreitbar belegbaren Zugehörigkeit der Klöster zu Land und Herzogtum Württemberg beruhte, betonte der Verfasser dann etwa im württembergischen Erhebungsbrief von 1495 die Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit des Herzogtums oder wies anhand verschiedener Landtagsabschiede sowie der Regiments-, Kanzlei- und Hofordnung von 1498 darauf hin, dass sich die dort versammelten Prälaten als Angehörige des Herzogtums und somit als *des Fürstenthumbs Zuverwandte* verstanden hätten⁸³⁴. Als typisches Beispiel der Integration ereignisgeschichtlicher Details in die Quelleninterpretation und Dokumentenkommentierung können auch die einleitenden Informationen zum konkreten Hintergrund des Konzessionsbriefes Kaiser Maximilians aus dem Jahr 1504 gelten, welcher für Bidembach als Beleg der Zugehörigkeit des Klosters Maulbronn zum Herzogtum fungierte⁸³⁵. Aber auch anhand für die Geschichte des Herzogtums zentraler Wegmarken – dem Tübinger Vertrag, der Landesvertreibung Herzog Ulrichs, dem unmittelbar darauf folgenden Landtag von 1520 und weiterer Ständerversammlungen – lasse sich die Gliedschaft der Prälaten demonstrieren⁸³⁶. Schließlich erweise sich hier, wie zu den Landtagen *jedesmahls die Prälaten nicht weniger, als die Stätt und Aempter, erfordert worden, und erschienen*⁸³⁷.

⁸³² Vgl. dazu: M. KLEIN, Zur württembergischen Historiographie, besonders S. 262.

⁸³³ Ebd., S. 264 f. Die eklektische Arbeitsweise Bidembachs belegen auch gelegentliche methodische Hinweise. So habe er etwa den Text eines Landtagsabschieds aus dem Original *von wort zu wort extrahiert*. Ebd., S. 29.

⁸³⁴ Wilhelm BIDEMBACH, Grundtlicher Beweisß, S. 7.

⁸³⁵ Ebd., S. 13 ff.

⁸³⁶ Zum Tübinger Vertrag vgl.: ebd., S. 16 ff. Zur Landesvertreibung Herzog Ulrichs: *Anno 1519. ist Hertzog Ulrich des Landts vertriben, das Hertzogthumb Würtemberg von dem Schwäbischen Bund eingenommen, und Anno 1520. hernach von selbigem Kayser Carolo V. als Ertzhertzogen zu Oesterreich ubergeben worden, darauß Ihr Kay. May. dero ansehnliche Rhäte und Befelchhabere in das Hertzogthumb geschickt: Prälaten unnd Landschafft, gegen Confirmation ihrer Privilegien, Freyheiten, auch löblichen Gewohnheiten, in Erbhuldigung annehmen: und zugleich einen Landtag aufschreiben und halten lassen, auff welchem von denen Prälaten und Landschafft insgesampt vil unterschiedliche Articul ubergeben, und Abschied darüber, so sie auch erlangt, gebetten worden, allermassen die darüber außgefertigte Brieff und Sigel, mit nachfolgenden Worten besagen*. Ebd., S. 18 ff.

⁸³⁷ Ebd., S. 34.

Von besonderem Interesse ist nun freilich die Schilderung der Wiedereroberung des Landes unter Herzog Ulrich, der Einführung der Reformation und ihrer Folgen für die württembergischen Klöster. Bidembach erwähnt hierzu zunächst den Kaadener Vertrag, um dann aus dem Lehensbrief, den Herzog Ulrich 1535 in Wien erhalten hatte, wörtlich zu zitieren. Dort hieße es ausdrücklich, Herzog Ulrich möge *das Land in aller Maaß und Recht, wie Kön. May. dasselbe selbst inngehabt, genutzt unnd genossen haben, nutzen, niessen und gebrauchen [...]. Dahero dann seine Fürstl. Gn. auch dasjenige, so zuvor gegen die Prälaten im Gebrauch gewesen, zu continuiren rechtmässigen Titul, gut Fug und Macht behabt*⁸³⁸. Der Kommentar zu den reformatorischen Maßnahmen Ulrichs nach der Wiedereroberung des Landes fiel knapp und unpathetisch aus und blieb auf die schlichten Fakten bezogen, die unilinear auf die Untermauerung des Argumentationsziels hinführten⁸³⁹.

Zu diesem Zweck ging Bidembach auch auf den Versuch des Abtes zu Maulbronn ein, auf dem Augsburger Reichstag von 1550/51 vor Kaiser Karl V. klagend gegen Herzog Ulrich und Herzog Christoph vorstellig zu werden, um sich der württembergischen Territorialsuperiorität zu entziehen. Der Kaiser habe in dieser Streitfrage entschieden und darüber am 22. Januar 1551 einen Vertrag ausgefertigt. Demnach hätten die Untertanen Maulbronn dem Herzog von Württemberg als Landesfürsten und Erbschirmherr zu huldigen, dem Abt hingegen als Grundherrn ihre Pflicht zu tun⁸⁴⁰. Diese Grundsatzentscheidung verdeutlichte nach Bidembachs Dafürhalten aber auch noch weitere spezifische Aspekte des Rechtsverhältnisses der Klöster zum Herzogtum. So stehe dem Abt ferner die vogteiliche und niedrigergerichtliche Obrigkeit zu. Auch die Erlaubnis, ein Hofgericht im Klosteramt abzuhalten, würde sich hieraus ergeben. Gleichwohl sei aber zu konstatieren, dass sich Appellationen gegen Urteile dieses Klostergerichts an das württembergische Hofgericht zu richten hätten. Die Obervogtei über das Amt Maulbronn sei wiederum vom fürstlichen Obervogt zu versehen.

In der Deklaration zu seinem Regierungsantritt habe Herzog Christoph außerdem die rechtliche Stellung des Prälatenstandes als ein *löblich Cleinod dis Fürstenthumbs* bestätigt, welche *bey dieser ehrlichen Landschafft hinfürter unzertrent und unzertheilt bestehen, auch also zu allen Theilen bey dis unsers Fürstenthumbs alten Freyheiten, Rechten, Herkommenheiten, und löblichen Gewohnheiten bleiben sollten*⁸⁴¹. Ausführliche Berücksichtigung findet ferner der Passauer Vertrag, dem sich Bidembach zunächst in eigenen Worten kommentierend zuwendet, um dann in einem längeren Zitat die in diesem Zusammenhang zwischen Herzog Christoph

⁸³⁸ Ebd., S. 40.

⁸³⁹ *Nachdeme nun Hertzog Ulrich wider Herr im Land worden, hat er darin, wie auch in den Clöstern Enderung und Reformation der Religion vorgenommen, unnd die gewesene Prälaten und Conventuales, theils mit Gelt abgefertiget, theils in den Clöstern absterben lassen.* Ebd.

⁸⁴⁰ Vgl. Ebd., S. 41 f.

⁸⁴¹ Ebd., S. 42 f.

und König Ferdinand I. getroffene Vereinbarung in ihren Konsequenzen und Implikationen für Württemberg zu erläutern⁸⁴². Der durch die thematisierten landesgeschichtlichen Dokumente ausgewiesene historische Befund begründe somit auch die gegenwärtige württembergische Rechtsposition gegenüber den katholischen Klosterinhabern und verleihe dieser den nötigen Nachdruck⁸⁴³.

Im Anschluss daran ging Bidembach auf den landesgeschichtlich bedeutenden Landtagsabschied von 1565 ein und betonte dabei dessen Bestätigung durch Kaiser Rudolf II. im Jahr 1600. Schließlich mündet die Darstellung in Bidembachs großem Schlussplädoyer. Aus seinen bisherigen Ausführungen sei die von Bidembach vortragene Position, *daß die Herrschaft Württemberg [...] nicht weniger vor; als nach enderung der Religion in possessione vel quasi des juris superioritatis territorialis uber die im Land gelegene Clöster gewesen seye*, nicht allein eindeutig nachzuweisen. Auf dieser Grundlage ergebe sich auch die Unterlegenheit der gegenwärtig vorgebrachten Ansprüche der katholischen Klosterinhaber und ihrer Advokaten gegenüber den württembergischen Rechten. Der Versuch der Altgläubigen, ihr Vorgehen *aequivoci, indifferentes, & ad probationem superioritatis nicht concludentes, und allein ratione einer solchen Schirmsverwandtnus, quae superioritatis plane fuerit expers, & salva immediata Imperij subjectione* zu begründen, sei unhaltbar, den daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen somit entschieden entgegenzutreten. Dabei formulierte Bidembach in bezeichnenden Oppositionen. So sei es schlicht unvereinbar, einerseits als zu einem Herzogtum gehörige Prälaten auf dem Landtag Sitz und Stimme zu haben, andererseits Gleiches aber als angebliche Reichsprälaten auf dem Reichstag unter den unmittelbaren Gliedern des Heiligen Römischen Reiches beanspruchen zu wollen⁸⁴⁴.

Diese *intentio immedietatis in possessoria* sei somit rechtsgeschichtlich indiskutabel und schon durch eine präzise Interpretation der Reichsmatrikel von 1521 zu widerlegen⁸⁴⁵. Bidembach blieb damit seiner argumentativen Linie treu. Er intendierte, mittels einer möglichst lückenlosen Kette von Quellennachweisen und Zitaten aus Verträgen und entsprechenden Rechtsdokumenten die Kontinuität und Legitimität der Landsässigkeit der württembergischen Klöster stichhaltig zu belegen, deren bruchlose Tradition auch durch die wechselvolle Geschichte des Herzogtums Württemberg nicht in Frage gestellt worden sei⁸⁴⁶.

⁸⁴² Ebd., S. 47.

⁸⁴³ Bidembach bezieht sich hier explizit auch auf *Hertzog Christophs Confirmation und Declaration des Tüwingischen Vertrag, de Annis 1551. 1552. und 1553.* Ebd., S. 50.

⁸⁴⁴ Ebd., S. 55.

⁸⁴⁵ Ebd.

⁸⁴⁶ Vgl. dazu etwa Bidembachs Ausführungen zum Wechsel der Regierungsgewalt von Herzog Ulrich auf Herzog Christoph: *Unter wehrender nächst referirter Augspurgischer Handlung ist Hertzog Ulrich den 6. Novembris Anno 1550. Todes verblichen, deme in der Landtregierung sein Sohn Hertzog Christoph gefolget, der hat nun bald nach antretung derselben den oballegirten Tüwingischen Vertrag, sampt deren unter gewertem Kayserlichen Innhabern*

Teils unter ausdrücklichem Hinweis auf seine beiden gedruckten Werke griff Wilhelm Bidembachs im Oktober 1644 in seinem *Bedenckhen wegen der allgemeinen Closterssach* in Form eines Gutachtens noch einmal Argumente auf⁸⁴⁷, die er bereits in der „Anzaig und Bitt“ bzw. in seinem „Grundtlichen Beweis“ aus den betreffenden Quellentexten hergeleitet hatte. So sei die *in facto et jure wohlbe gründte remonstration* von Seiten des Herzogtums gegenüber der kaiserlichen Haltung in der Klosterstreitigkeit durch sieben Gesichtspunkte explizierbar, die sich gegen die Bestreitung der württembergischen *an: und bey den Clöstern und Stifften competirende jura* richteten und diese anzufechten bestrebt seien. Es sei insofern darauf zu insistieren, dass die Rechtsansprüche des Herzogtums Württemberg

*1. von uralten Zeiten, weit über menschen gedenkhen, noch vor reformation der Religion in Württemberg hergebracht, auch 2. under Österreichischem 15 iährigen inhaben deß Hertzogthumbis exercirt und continuirt worden, 3. die alte fundamental von vihlen kaysern confirmirte Verträge, zwischen der Herrschafft eines: so dann Praelaten und Landschafft, andern theils; Item 4. die Landtages Verabschidungen under Regierung der ersten Hertzogen, hernach kayseris Caroli quinti und Ferdinandi primi, alß inhaben deß hertzogthumbis; hernach widerumb Hertzog Ulrichs und Christoffs biß Annum 1555. im buchstaben klärlich zuerkennen geben; auch 5. die von dem hochlöblichsten Haus Österreich erstermelten Hertzog Ulrich und Christoffen ertheilte Lehenbrief denselben eingeraumet; und 6. in specie das Closter Maulbronn betreffend, einer Ao. 1551 post maturam causae cognitionem autoritate Caesarea auffgerichter und confirmirter Vertrag außweise; und dann 7. der hoch betheuerte Religionsfrid hochbesagtem Hause Württemberg gegönnet und nachgegeben hat*⁸⁴⁸.

Die zwischenzeitlich unter dem Vorwand der Reichsunmittelbarkeit erfolgte Besetzung der Klöster sei somit *ein griff, so zur gänzlicher elision* [Zerschlagung; J. K.] *deß Religion friedens [...] außschlagen möchte*⁸⁴⁹. Dabei war Bidembach bemüht, an die Solidarität der protestantischen Reichsfürsten zu appellieren, schließ-

und Regierung des Fürstenthumbs in Anno 1520. darauff erfolgter, zum theil oben referirter Declaration, sub dato 13. Aprilis Anno 1551. ratificirt, bestetiget und erkläret, in welcher Ratification und Bestetigung (so in offenem Truck de eodem Anno vorhanden) sich unter mehr andern nachfolgende Päß enthalten. Ebd., S. 42.

⁸⁴⁷ HStAS A 66, Bü 37, 32: *Gleichwohl nach deme einem und anderem die getruckhte Beweisschrift communicirt worden, sie [die katholischen Prälaten in den württembergischen Klöstern; J. K.] sich darüber vernemen lassen, es were dergleichen ihnen biß hero unwißend gewesen, und hette Wirttenb. Ihne selbst unrecht gethan, daß solche probationes nicht in tempore vorgebracht worden seyen. Darauff zwart geantwortet werden köndte, daß in der getruckhten anzaigschrift, deß dings vihl und genuog remonstrirt [...]. Und erneut im Schlusssatz des Gutachtens: *Diß ist dißmahl also beygefallen; welches ob es wohl guetten theils vor disem in der getruckhten anzaig schrift auch angeführt worden; dieweilen mann iedoch dieselbe damahls nicht erwogen; auch bey den Actis nicht mehr befindlich ist; und die Reichshofrath sich mit deme, daß nichts dergleichen vorkommen, endtschuldigen; so oder vielmehr von newen auff die bahn gebracht würdet: daß were auch Chur Bayern und andern zu communiciren, und deren intercession dabey zubegehren.**

⁸⁴⁸ HStAS A 66, Bü 37, 32.

⁸⁴⁹ Ebd.

lich seien von den Folgen dieses Rechtsbruchs im württembergischen Territorium potentiell alle evangelischen Reichsstände betroffen, die im Besitz geistlicher Güter seien. Daher müsse *umb der hochgefährlichen consequenz willen ne quid detrimenti capiat pax Religiosa ein wachendes aug hierauff* geworfen werden⁸⁵⁰.

Den entscheidenden Fortschritte für die württembergischen Anliegen brachte die nun eingerichtete Kommission, welche mit kaiserlicher Zustimmung bis zu einer abschließenden Lösung vorläufige Regelungen erarbeiten sollte, am 23. Dezember 1642 von Ferdinand III. offiziell eingesetzt wurde und mit dem bayerischen Kurfürsten Maximilian I. und Christian von Brandenburg-Kulmbach interkonfessionell besetzt war⁸⁵¹. Das Herzogtum Württemberg konnte sich somit begründete Hoffnungen machen, dass die Entscheidung in der Frage der geistlichen Güter den eigenen Interessen nicht diametral entgegenlaufen würde. Die württembergischen Gesandten hatten somit erreicht, dass ihr Land künftig keine weiteren Prozesse vor dem Reichshofrat oder neue kaiserliche Urteile befürchten musste. Auf dieser Basis war der Fortgang der Friedensfrage im Reich abzusehen.

d. Die „*Considerationes super Voto Amnistico Francofurti*“ (1643) der katholischen Prälaten und die württembergische „*Deduction und Rettungsschrift*“ (1645)

In seinem Begleitschreiben zum Neudruck des „Grundtlichen Beweises“ an Herzog Eberhard nahm Wilhelm Bidembach auch Bezug auf eine Verteidigungsschrift der katholischen Prälaten, die im Zuge des Frankfurter Deputationstages unter maßgeblicher Beteiligung Adam Adamis entstanden war. So habe er *von denen mönchischen [...] considerationibus wider das erste franckfortische Votum amnesticum [...] zwar schon vor länger alß einem jahr gehört, aber kein exemplar zur hand, noch zusehen bekommen können*. Schließlich habe er, nachdem auch Dr. Jäger um die Übermittlung eines Exemplars der Schrift gebeten worden war, an eine Abschrift aus Linz gelangen können⁸⁵². Damit reagierte Wilhelm Bidembach auf die offizielle Beauftragung Herzog Eberhardts, auf die von den Ordensangehörigen eingebrachte *Famos schrift eine refutation* zu verfassen⁸⁵³.

Die dann von Bidembach im Namen des Herzogs konzipierte Schrift mit dem Titel „An die Römische Kayserliche Mayestat, allerunderthänigste, in facto et jure wohlbegündete Deduction und Rettungsschrift, Eberhardts Hertzogs zu Württemberg [...]“ verfolgte zwei konkrete Ziele und war in drei Membra gegliedert. Der

⁸⁵⁰ Ebd.

⁸⁵¹ Vgl. dazu den zeitgeschichtlichen Rückblick in dem Gutachten Wilhelm Bidembachs: HStAS A 66, Bü 37, 24. Vgl. dazu auch: PHILIPPE-VON KIETZELL, Württemberg und der Westfälische Friede, S. 30 ff.

⁸⁵² HStAS A 66, Bü 44, 2: Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 8./18.1.1645.

⁸⁵³ HStAS A 66, Bü 45, 3: Herzog Eberhard an Wilhelm Bidembach, 29.1.1645.

unmittelbare Anlass wurde zunächst in dem Umstand benannt, dass die *in executione deß Anno 1629. publicirten kayserlichen Edicti, in die Clöster und Stifft deß Herzogthumbs Württemberg eingesetzten Geistlichen* am 22. August 1643 ihre „*Considerationes super voto amnistico Francofurti*“ publiziert hätten. Zweitens müsse aber auch auf den Exekutivprozess reagiert werden, der von den katholischen Geistlichen beim Reichshofrat erwirkt worden wäre⁸⁵⁴. Das erste *Membrum principale* setzte sich – nicht ohne rhetorische Schärfe – direkt mit den *Considerationes* und deren Entstehungsbedingungen auseinander, der zweite Teil mit der Überschrift *De defectu nimirum intentionis, quoad materialia, sive rem ipsam* trat hingegen in eine inhaltliche, historisch-genetische Auseinandersetzung mit den katholischen Kontrahenten ein. Besondere Mühe hatte Bidembach in diesem Abschnitt der *Rettungsschrift* erneut darauf gerichtet, die offizielle württembergische Gegendarstellung durch zahlreiche beigefügte Rechtsdokumente abzusichern⁸⁵⁵. Er halte dies deshalb für elementar, um den beteiligten württembergischen Räten und Gutachtern durch die Dokumente und Quellenzitate, zumal aus den jüngsten Reichstagsakten, die obligate Informationsgrundlage zur Entscheidungsfindung zu verschaffen⁸⁵⁶. Entsprechend umfangreich und differenziert waren daher auch die Beilagen, welche Bidembach bei der Ausarbeitung benötigte. Der Stuttgarter Hofregistrator Johann Konrad Zeller wurde eigens vom Herzog aufgefordert, Bidembach bei der Beschaffung jener Dokumente behilflich zu sein⁸⁵⁷, auf die Bidembach in seiner Schrift verweisen musste, um so seiner juristischen Fachargumentation unter Rückgriff auf die jüngsten politischen Vorgänge eine zuverlässige Quellenbasis verschaffen zu können⁸⁵⁸. Das dritte *Membrum* handelte schließlich von dem Exekutivprozess, welcher gegen den Herzog angestrengt worden war⁸⁵⁹.

Die in der „*Deduction und Rettungsschrift*“ erneut zur Debatte stehende Klosterproblematik wurde nunmehr im Rahmen des aktuellen Zeitgeschehens weiter ausgeführt. Das Partikulargeschehen der Restitution der württembergischen Klöster konnte damit, dies war Bidembachs Strategie, im Licht des komplexen Gesamtzusammenhangs des Dreißigjährigen Krieges und seiner territorialpolitischen und juristischen Folgen verhandelt und so argumentativ zur Geltung gebracht wer-

⁸⁵⁴ HStAS A 66, Bü 45, 4. Hier sind zwei Exemplare der *Deduction und Rettungsschrift* vorhanden.

⁸⁵⁵ HStAS A 66, Bü 45, 3: Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, Wien, 19./29. 3. 1645.

⁸⁵⁶ Ebd.

⁸⁵⁷ Vgl. dazu auch die drei Berichte des Stuttgarter Hofregistrators Johann Konrad Zeller an Herzog Eberhard. Zeller war vom Herzog beauftragt worden, das *Concept der jüngsten Bidembachischen Schrift mit fleiß zu lesen und insonderheit nach anleitung deroeselden die darinnen angezogene Beylaagen, so von N. 1. biß 60. [...] zusammen zu tragen*. HStAS A 66, Bü 45, 3: Bericht Zellers an Herzog Eberhard, 12. 4. 1645.

⁸⁵⁸ Vgl. dazu HStAS A 66, Bü 46, 1: *Beilagen zur Rettungsschrift Dr. Bidembachs mit einem Verzeichnis sämtlicher Beilagen von 1–60*.

⁸⁵⁹ HStAS A 66, Bü 45, 4. Erstes *Membrum principale*: S. 1 ff.; zweites *Membrum principale*: S. 48 ff.; drittes *Membrum principale*: S. 98 ff.

den⁸⁶⁰. Den katholischen Ordensleuten und ihren Advokaten wurde dabei die Schuld gegeben, sich angesichts der prekären Situation des Reiches unangemessen verhalten, als *Friedensfeinde* und *Lermenbläßer* das ohnehin schon komplizierte politische Ringen um einen Kompromiss im Zuge des Prager Friedens zusätzlich erschwert und *neue Differenzien* verursacht zu haben⁸⁶¹. Die von den Prälaten in Wien vorgelegten „*Considerationes*“ könnten daher nur als *classicum novi belli* bewertet werden. Schließlich komme man nicht umhin, festzustellen, dass das Bestreben der Prälaten in Wirklichkeit gegen das Restitutionsedikt gerichtet, *so wohl dem regimini politico alsß der vernunft zu wider* sei⁸⁶².

Die Argumentation der württembergischen Gegenschrift war darauf angelegt, die Prälaten als Konfliktverursacher und Scharfmacher, ihre sachlichen Ausführungen als unerhebliche *mönchische sophisticaciones* zu disqualifizieren⁸⁶³, deren einziges Anliegen es sei, die um einen Ausgleich bemühten Parteien gegeneinander aufzubringen. Besonders anstößig sei zumal die von den Prälaten betriebene konfessionelle Aufladung des Konflikts, denn nur aus taktischen Gründen und völlig sachfremd würden sie versuchen, *ihre praetension pro communi causa Catholicorum* auszugeben⁸⁶⁴. Die von Bidembach dann geradezu als Problem- und Landesgeschichte des *Ius reformandi* und der Restitution vorgetragene württembergische Sicht sei hingegen, nicht zuletzt auf Basis der von Bidembach angezeigten Quellen, juristisch evident. Diese basiere auf dem Anspruch der landesfürstlichen Territorialhoheit, welche durch die Haltung der katholischen Klosterinhaber verletzt werde. Darin sei überhaupt der Kern der Klosterstreitigkeiten zu sehen, dass die gegenwärtigen, unrechtmäßigen Inhaber die kaiserlichen Resolutionen vom 9. Dezember 1636 und 9. November 1637 dahingehend falsch auslegen würden, nicht allein die Geistlichen für ihre Person, sondern auch den umfassenden Klosterbesitz von der landesfürstlichen Superiorität für exempt zu erklären⁸⁶⁵. Gerade dieses Vorgehen und die Forderung der Prälaten, die Klöster des Herzogtums von dessen Territorialhoheit abzukoppeln, würden größten Schaden hervorrufen und könnten von den evangelischen Fürsten im Reich nicht unwidersprochen hingenommen werden⁸⁶⁶. Daher hoffe man auf württembergischer Seite, der Kaiser möge als unparteiisches Reichsoberhaupt *umb deroselben ehr und respect eyfern* und künftig Verleumdungen der evangelischen Partei durch die momentanen Klosterinhaber unterbinden⁸⁶⁷. Zudem müsse der Kaiser erkennen, dass es nicht ratsam sei, sich von den Prälaten für deren gegen die Reichsverfassung verstoßenden Pläne einspannen

⁸⁶⁰ HStAS A 66, Bü 45, 4, S. 4.

⁸⁶¹ Ebd.

⁸⁶² Ebd., S. 1 f.

⁸⁶³ Ebd., S. 5.

⁸⁶⁴ Ebd., S. 2.

⁸⁶⁵ Ebd., S. 72.

⁸⁶⁶ Ebd., S. 87 und S. 107.

⁸⁶⁷ Ebd., S. 107.

zu lassen. So sei offensichtlich, dass die Prälaten die kaiserlichen *resolutionses, decreta, und bescheide* [...] *ganz gefährlicher weise, viel anderst und weitter außlegen und extendiren wollen, alß E. kay. May. willen, intention oder meinung zu sein, ich immer glauben kan oder solle*⁸⁶⁸.

Damit fügt sich diese Schrift in ihrem Argumentationsgang ein in die Linie der bisherigen Arbeiten zur Klosterthematik Wilhelm Bidembachs. Explizit konnte er so auch in der Rettungsschrift auf sein Werk „Anzaig und Bitt“ verweisen. Erneut wird deren Diktion an dieser Stelle verteidigt, schließlich habe schon Ulpian darauf hingewiesen, dass es bei Juristen durchaus üblich sei, ihre Anliegen allein schon sprachlich mit dem nötigen Nachdruck und in aller Deutlichkeit vorzubringen. Das eigentliche Anliegen auch der Rettungsschrift bestand somit darin, die *purification und werckstellung der amnestiae* anzustreben, ohne welche doch *kein frieden zu hoffen* sei. Denn nur so würde *dise streittigkeit ihre endtschafft erreichen*⁸⁶⁹. Falls jedoch die Amnestie weiterhin vom Kaiser blockiert würde, seien einstweilen acht Forderungen zu erheben. So müsse der vom Kurfürstenkolleg vorgeschlagene Exekutivprozess eingestellt, die Geistlichen mit ihren Anliegen an eine Kommission verwiesen werden, der Missbrauch bzw. die Missdeutung der kaiserlichen Resolutionen durch die katholischen Klosterinhaber wie auch deren Vorgehen gegen die evangelischen Pfarrer und Klosteruntertanen sei zu unterbinden. Außerdem müsse dafür Sorge getragen werden, dass das Regensburger Gutachten der Kurfürsten aus dem Jahr 1636 Beachtung finde⁸⁷⁰. Schließlich sollten dem Herzog von Württemberg alle Kläger namhaft gemacht und deren Gravamina an ihn weitergeleitet werden. Zudem müsse Wien darauf achten, dass keine weiteren nicht öffentlichen Klageschriften der Prälaten in Umlauf kämen. Dies alles sei deshalb vom Standpunkt Herzog Eberhards aus mit Nachdruck zu fordern, *damit mein und meines hauses nuhnmehr so hell under augen leichtendes uhralted herbringen und recht unbeschadet, insonderheit aber auch der heilsame Religionsfried und andere Reichssazungen unversehrt gelaßen und erhalten werden*⁸⁷¹.

e. Ergebnisse

In den gedruckten Schriften Wilhelm Bidembachs wird deutlich, wie der gelehrte Jurist die komplexen Implikationen einer rechtlichen Grundsatzproblematik seiner Zeit abarbeitete. Dem württembergischen Bestreben, für dessen Beförderung sich Bidembach engagierte, die Klöster in Folge der katholischen Inanspruchnahme

⁸⁶⁸ Ebd., S. 71.

⁸⁶⁹ Ebd., S. 108.

⁸⁷⁰ Vgl. zur Forderung nach Einrichtung einer Kommission im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Prälaten auch das handschriftliche Gutachten Wilhelm Bidembachs: HStAS A 66, Bü 37, 11.

⁸⁷¹ HStAS A 66, Bü 45, 4, S. 109.

nach der Schlacht von Nördlingen zurückzuerlangen, standen die kaiserlichen Interessen entgegen, welche sich im Ausschluss des Herzogtums vom Prager Frieden, der zögerlichen Behandlung der Regensburger Amnestiebestimmung bzw. deren schlicht verweigerter Umsetzung nach Aufhebung des *effectus suspensivus* der Regensburger Amnestie äußerten. Juristisch ging es dabei vor dem Hintergrund der spezifischen Situation des Herzogtums Württemberg um die konfessionell gegensätzlichen Auffassungen des *Ius reformandi*. Nach katholischer Sicht ließ sich dieses nicht aus der *Superioritas territorialis* ableiten, während die württembergischen Protestanten genau diesen juristischen Zusammenhang zur Stützung ihrer Position geltend gemacht hatten. Territorium und Konfession, Landes- und Familiengeschichte, konfessionelle und juristische Argumentationen fanden somit ihre bisweilen spannungsvolle biographische Realisierung in den Werken Wilhelm Bidembachs. In ihrer historischen Disposition und juristischen Funktion können diese daher als Veranschaulichung dessen gelten, was als Vorgang der Herausbildung rechtshistorischer Professionalität und geschichtswissenschaftlicher Selbständigkeit aus einem juristisch argumentierenden Entstehungszusammenhang bezeichnet worden ist⁸⁷². Während des Dreißigjährigen Krieges und danach gewannen die Jurisprudenz und ihre gelehrten Vertreter erheblich an Bedeutung. Die rechtlich-politischen Implikationen und Konsequenzen des Kriegsgeschehens mussten juristisch legitimiert oder angefochten werden. Und dies war Sache – wie am territorialstaatlichen Beispiel der Klosterproblematik gezeigt werden konnte – der „juristischen Politiker“ und „politischen Juristen“⁸⁷³.

4. Die weitere Tätigkeit Wilhelm Bidembachs in Wien

Neben der in den beiden Hauptschriften Bidembachs monographisch dokumentierten Klosterfrage gab es für die Abordnung Wilhelm Bidembachs nach Wien, wo dieser am 2. Oktober 1641 eingetroffen war, noch weitere Gründe. Bei den in Wien anwesenden Gesandten der Kurfürsten, welche zur Beratung der Pfälzer Angelegenheit zusammen gekommen waren, hofften die württembergischen Gesandten Bidembach und Planer, Unterstützung in ihrem Anliegen der Aufhebung des *effectus suspensivus amnestiae* zu finden und zudem Erleichterungen hinsichtlich der württembergischen Kontributionen erwirken zu können.

Die von Bidembach im Rahmen seiner Verhandlungen am kaiserlichen Hof beharrlich vorgebrachten Anliegen ergaben sich als Konsequenzen der Eroberung und Besetzung des Herzogtums Württemberg⁸⁷⁴. Die Fülle der dabei von Bidem-

⁸⁷² HAMMERSTEIN, JUS, S. 9–42.

⁸⁷³ Ebd., S. 40.

⁸⁷⁴ Vgl. dazu explizit den Aktenbestand: HStAS A 90 D, 11: *Negotiation deß ReichshoffRathß Wilhelm Bidenbachen von Treubenhelß an dem kayser. Hoff die restitution der Vestungen in dem Herzogthum Wirtenberg betreffend. Anno 1645* bzw. HStAS A 90 D, 20ff.: *Negotia-*

bach behandelten Themen äußerte sich etwa in der Auflistung der *Gravamina*, die Württemberg *wider die Kais. Regenspurgische Resolution* geltend gemacht hatte⁸⁷⁵. Dazu zählten etwa die Forderung nach der Restitution der Festung Hohentwiel⁸⁷⁶, insgesamt die Bemühung um Rückgewinnung der unter der Regentschaft König Ferdinands vorgefallenen Besitzverluste, aber auch die Konfrontation mit dem Jesuitenorden⁸⁷⁷. Gerade die Beanspruchung der württembergischen Stifter sowie die Konflikte um die Universität Tübingen hatten ihn zum gefährlichen Gegner im eigenen Land werden lassen⁸⁷⁸.

Dabei verstand Wilhelm Bidembach sein diplomatisches Engagement am Wiener Hof in den verschiedenen Verhandlungsgegenständen der politischen Agenda als konsequenten Dienst am durch die Kriegsfolgen in Mitleidenschaft gezogenen Herzogtum Württemberg, der durchaus eigenständiges Handeln und selbstbewusstes Auftreten in den diplomatischen Gremien erforderte. Auch wenn ihm *nicht unbewußt [sei], was öfters die einige für einen dank bekommen, welche ungefragt sich rhat zu geben gelusten laßen, so habe ich mich doch, nicht auß vorwitz oder begirde andern vorzugreifen, sondern einzig und allein in schmerzlicher betrachtung meines geliebten Vatterlands so leidigen Zustandes, nicht enthalten können*⁸⁷⁹. Aus dem Engagement für das Herzogtum ergab sich eine besondere Nähe zu dessen Oberhaupt, welches sich in den Briefen Bidembachs bisweilen in geradezu persönlichen Passagen niederschlagen konnte. Angesichts des beunruhigenden Gesundheitszustandes des Herzogs bedauerte es Wilhelm Bidembach, dass er *auch noch widrige Zeittungen darzue schreiben* müsse. Daher gebe er seinem Herrn den Rat, er solle sich *an dem exempel ihrer hochgeehrten vorfahren* aufrichten und daran erkennen, *wie trübselig es denselben auch manchmahl ergangen*. Zur Besserung der herzoglichen Befindlichkeit könne nach Ansicht Bidembachs auch beitragen, was er bei *vornemer leutt allhir* hatte in Erfahrung bringen können, dass nämlich alles, was dem Herzog entzogen worden sei, wieder restituiert werden solle⁸⁸⁰.

Nach wie vor blieb aber die Debatte um die Zugehörigkeit der Klöster, zumal in ihrer Zuspitzung der von den katholischen Prälaten reklamierten Reichsstandtschaft, auf der Tagesordnung. Auch die von Graf Trauttmansdorff angebotenen Rückgabe seiner Güter Weinsberg und Neuenstadt gegen eine finanzielle Entschä-

tion deß reichshofrates Wilhelm Bidembach von Trewenfelß an dem kayserlichen hoff die restitution der clöster insgemein in dem herzogtum Wirtemberg betreffend, Anno 1646.

⁸⁷⁵ HStAS A 90 D, 11, 1.

⁸⁷⁶ Vgl. dazu auch: SÄTTLER, Geschichte, Bd. 8, S. 96.

⁸⁷⁷ Diese hatte sich etwa dadurch ergeben, dass die Jesuiten *in den Pfarrkirchen zue Stutgart, Tüwingen und Backnang [...] ihre religion üben; contra notoriam Germaniae consuetudinem, ea resolutiones Caesareas in alijs causis emanatas*. HStAS A 90 D, 11, 1.

⁸⁷⁸ So würden die Jesuiten *der Unversitet gar die collationem graduum et bonorum Academicorum strittig machen, welches die wege sein die Unversität ganz und gar zue nicht zumaachen*. Ebd.

⁸⁷⁹ HStAS A 66, Bü 33, 12: Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 25. 9. 1639.

⁸⁸⁰ HStAS A 66, Bü 33, 15: Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 23. 11. 1639.

digung war Gegenstand der Berichte Bidembachs⁸⁸¹. Herzog Eberhard hatte in diesem Zusammenhang an Stelle einer Barzahlung der von Trauttmansdorff geforderten Summe von 170 000 Gulden angeboten, dem Grafen den Anspruch auf eine Hypothek an einem Bergwerk in Krain zu überlassen, welches Württemberg von Freiherr Hans Rudolf von Greiffenberg als Sicherheit für dessen Schulden erhalten hatte⁸⁸². Bidembach erwähnte nun gegenüber dem Herzog, Trauttmansdorff – der demnächst nach Münster reisen wolle, um *die Friedenstractaten möglichst zubeschleunigen*⁸⁸³ – habe zu verstehen gegeben, dass er das Angebot für völlig unzureichend halte, schließlich habe der Graf darauf hingewiesen, *der Greiffenberg lebe und kleide sich wie ein Bauer*. Insofern müsse die Schuld wesentlich geringer veranschlagt werden. Nach Wilhelm Bidembachs Berechnung betrug diese statt der vom Herzog gegenüber Trauttmansdorff benannten Summe von 100 000 lediglich 13 558 Gulden⁸⁸⁴. Trotz dieser und ähnlicher Hindernisse auf dem Weg zur Rückgabe der Besitzungen Trauttmansdorff erfolgte diese schließlich tatsächlich im Februar 1646⁸⁸⁵.

Kurze Zeit zuvor, am 10. Oktober 1645, hatte Ferdinand III. eine Amnestie Württembergs unter kaum zu erfüllenden Bedingungen eingeräumt. Dennoch bedeutete dieser Schritt ein Hoffnungszeichen für die Wiener Diplomatie der Stuttgarter Gesandten. Dadurch ermutigt, erhielt Bidembach vom Herzog im März 1646 den Auftrag, dem Kaiser eigenhändig ein Memorial zu übergeben⁸⁸⁶. Zudem wurde er instruiert, auch weiterhin am Kaiserhof die Restitution Württembergs anzustreben⁸⁸⁷. Kurze Zeit später konnte Bidembach berichten, er sei beim Kaiser *zur audienz verstatet worden und habe EFG desideria mitt ettwas außführung proponirt*⁸⁸⁸. Die Hauptverhandlungen dieser herzoglichen *desideria* – und damit auch die eigentlichen diplomatischen Erfolge – wurden dann allerdings nicht von Wilhelm Bidembach in Wien, in der direkten Auseinandersetzung mit dem Kaiser, sondern vielmehr von württembergischen Gesandten wie Johann Konrad Varnbühler und

⁸⁸¹ Vgl. hierzu die Korrespondenz zwischen den Stuttgarter Räten Jäger und Varnbühler sowie Trauttmansdorff bzw. Bidembach: HStAS A 90 D, 11, 3 ff.

⁸⁸² Vgl. hierzu den Gegenstand *der Greiffenbergischen Herrn Grafen von Trauttmansdorff angebotener Schuld*: HStAS A 90 D, 11, 8, Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 3./13. 9. 1645.

⁸⁸³ HStAS A 90 D, 11, 13: Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 1./11. 10. 1645.

⁸⁸⁴ Ebd.

⁸⁸⁵ Vgl. dazu: PHILIPPE-VON KIETZEL, Württemberg und der Westfälische Friede, S. 68–72 bzw. 123.

⁸⁸⁶ HStAS A 90 D, 11: Konzept des Befehlsschreibens Herzog Eberhards an Wilhelm Bidembach, 11. 3. 1646.

⁸⁸⁷ Vgl. dazu: PHILIPPE-VON KIETZEL, Württemberg und der Westfälische Friede, S. 75.

⁸⁸⁸ HStAS A 90 D, 11: Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 3./13. 4. 1646. Zudem: ebd., Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 12./22. 6. 1646. Der in diesem Schreiben enthaltene Absatz *E. fürstl. Gnd. restitutions sach betreffend* zeigt, wie Bidembachs Tätigkeit wenig greifbare Ergebnisse vorweisen konnte.

Andreas Burkhardt, dem Bevollmächtigten des Schwäbischen Kreises, im Zuge der westfälischen Friedensverhandlungen erreicht, auf die sich fortan in zunehmendem Maße das politische und diplomatische Engagement Württembergs konzentrierte. Entscheidend war dabei der verhandlungstaktische Anschluss des Herzogtums Württemberg an die schwedische Position. Ohne diesen strategischen Schritt hätte die württembergische Rechtsauffassung gegen die kaiserliche Beharrung nicht durchgesetzt werden können. Dies gilt insbesondere für die Lösung des Interessenkonflikts zwischen der Aufrechterhaltung der österreichischen Ansprüche auf die Pfand- und Lehensschaften in Württemberg und die württembergischen Bemühungen um vollständige Restitution des Herzogtums. Der Kaiserhof verharrte dabei auf der Position, die im Amnestieparagrafen seines *Projekt des Friedensinstrumentes* am 6. Mai 1646⁸⁸⁹ artikuliert worden war. Danach müssten die vom Erzhause in Anspruch genommenen Pfandschaften Hohenstaufen und Achalm, aber auch Blaubeuren als heimgefallenes Lehen von der Regensburger Amnestie explizit ausgenommen bleiben. Dies trug dem Reichsoberhaupt den von Seiten Württembergs vorgebrachten Vorwurf ein, sich nicht neutral zu verhalten.

Diesen Eindruck bestätigten und verstärkten Bidembachs Briefe aus Wien. In den dort minutiös dokumentierten Minimalfortschritten, dem häufigen Stillstand, aber auch in den Rückschlägen der zahlreichen, meist zähen Verhandlungen und Vorstellungen des Gesandten Bidembach beim Kaiser und in den Gremien wurde für die württembergische Regierung zunehmend offensichtlich, dass weder beim Reichshofrat noch beim Kaiser selbst dem diplomatischen Vorhaben, die Ausführung der Amnestie zu erzielen, Erfolg beschieden sein würde⁸⁹⁰. Die kontinuierliche, dilatorische Antwort, die Bidembach bei seinen Gesprächen erhielt, war die, dass vor Beendigung der Kriegshandlungen keine Restitution möglich sei⁸⁹¹.

Angesichts dieser festgefahrenen Situation in Wien sei von den Verhandlungen in Osnabrück, zumal von Trauttmansdorff, mehr zu erwarten. Auch in Anbetracht der geistlichen Güter hielt das Ringen an, weil die katholischen Prälaten in den württembergischen Klöstern über Rückhalt beim Kaiser und auf Seiten Frankreichs verfügten. Noch zur Zeit des Friedenschlusses waren die Klöster daher in katholischer Hand. Und auch im Zuge der Exekution der Friedensbestimmungen machten die Klosterinsassen keine Anstalten, die geistlichen Güter freiwillig an Württemberg zu übergeben⁸⁹². Erneut erging daher an Wilhelm Bidembach im Hinblick auf die Klöster die herzogliche Aufforderung, beim Kaiser vorstellig zu werden, damit dieser die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Westfälischen Verträge

⁸⁸⁹ Kaiserliches Projekt des Friedensinstrumentes, am 6. Mai den Schweden überreicht. Der Text dieses Dokuments ist abgedruckt bei: VON MEIERN, *Acta Pacis Westphalicae*, Bd. 3, S. 66 ff.

⁸⁹⁰ Vgl. dazu etwa: HStAS A 90 D, 25 f., 317 ff.: Burkhard/Varnbühler an Herzog Eberhard, 14./24. 5. 1646; HStAS A 90 D, 25 f., 406 ff.: Herzog Eberhard an Burkhard/Varnbühler, 26. 6./6. 7. 1646.

⁸⁹¹ HStAS A 90 D, 11 f., 21 ff.: Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 12./22. 6. 1646.

⁸⁹² Ebd., 35 f.: Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 10./20. 4. 1646.

einleite⁸⁹³. Dieser Vorstoß rief nochmals den Widerstand der Prälaten hervor⁸⁹⁴. Schließlich beauftragte Kaiser Ferdinand III. als kaiserliche Kommissare den Bischof von Bamberg und Christian von Brandenburg-Kulmbach mit der Exekution im Herzogtum Württemberg. Dies war die Grundlage, auf der dann die lang angestrebt Restitution der württembergischen Klöster sukzessive erfolgen konnte. Auch dieser letzte Schritt verlief allerdings, wie der Gesamtprozess, nicht reibungslos. Erst im Februar 1649 war die Restitution des württembergischen Herzogs gemäß den Bestimmungen des Westfälischen Friedens abgeschlossen⁸⁹⁵.

Rückblickend auf die von Orts- und Dienstwechsellern gekennzeichnete, sich aber kontinuierlich auf einem hohen Niveau bewegend Karriere Wilhelm Bidembachs d. J. zeigt sich, in welchem Maß gelehrter Bildung, zumal der Jurisprudenz, im Laufe des 17. Jahrhunderts ein praktischer Wert im politischen Schlagabtausch beimessen wurde. Die Territorialstaaten wussten um die Bedeutung eines versierten Juristenstandes zum Zweck der „Dienstbarmachung des verwissenschaftlichten Rechts⁸⁹⁶.“ Die Nobilitierung Wilhelm Bidembachs steht zudem dafür, dass dieser es offensichtlich verstand, sich virtuos neuen Bedingungen und wechselnden Konstellationen anzupassen. Seine wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen machten ihn attraktiv. Gleichwohl war es sein individuelles Karrierestreben auf der Basis seiner Bildungsvoraussetzungen, seine *in Reichs: und Justizsachen habende[n] guete[n] erfahrenheit*⁸⁹⁷ – wie es in der zeittypischen Quellensprache des Ernennungsdekrets zum Reichshofrat heißt – die ihm Aufstiegschancen eröffneten, welche er zu nutzen wusste. Der Phase rascher sozialer Dynamik, räumlicher Mobilität und geistiger Flexibilität, wie sie sich im Leben und Werk Wilhelm Bidembachs erkennen und nachvollziehen lässt, folgte in der Generation seiner Söhne, der vierten Familiengeneration, eine neuerliche familiengeschichtliche Periode der Etablierung in den durch Wilhelm Bidembach aufgezeigten Wirkungsfeldern.

5. Wilhelm und Georg Wilhelm Bidembach: Gesandtenkommunikation, diplomatische Kooperation und familiale Kontinuität

Bereits im Rahmen der diplomatischen Mission Wilhelm Bidembachs am kaiserlichen Hof und der darüber angefertigten Berichtschreiben hatte der württembergische Gesandte des Öfteren auf die Zusammenarbeit mit seinem Sohn hingewiesen,

⁸⁹³ HStAS A 90 D, 33 f., 9f.: Herzog Eberhard an Wilhelm Bidembach, 23.10./2.11.1648.

⁸⁹⁴ HStAS A 90 D, 33 f., 49ff.: Bidembach an Herzog Eberhard, 1./10.11.1648.

⁸⁹⁵ Vgl. dazu PHILIPPE-VON KIETZEL, Württemberg und der Westfälische Friede, S. 123–130, bzw. speziell zur Übergabe der einzelnen Klöster: GÜNTER, Restitutionsedikt, S. 330 ff. und SATTLER, Geschichte, Bd. 9, S. 3 ff.

⁸⁹⁶ HAMMERSTEIN, Jus, S. 34.

⁸⁹⁷ HHStAW, Rhr, Verfassungsakten 27.

welche bis hinein in praktische, arbeitsökonomische Dimensionen reichte. Dies geschah freilich nicht ohne sachliche Begründung. Denn seit Anfang August 1644 war neben dem Vater nun auch der Oberrat Georg Wilhelm Bidembach mit Verhandlungen am Kaiserhof in Wien betraut⁸⁹⁸. Folgerichtig spiegelten sich nun auch in der Korrespondenz Georg Wilhelm Bidembachs die durch die familiale Kontinuität gegebenen Koordinations- und Kooperationsmöglichkeiten. So ließ etwa Wilhelm Bidembach Georg Wilhelm Kopien seines Briefwechsels mit den Grafen Schlick und Trauttmansdorff zukommen⁸⁹⁹. Auch der Herzog sah die durch das Vater-Sohn-Verhältnis bedingten Konvergenzen und Synergien als durchaus förderlich für ein effektives Vorantreiben der württembergischen Anliegen an. Wegen fehlender Informationen hinsichtlich des Unterhalts der Festungen im Herzogtum Württemberg konnte der Herzog daher in seinem Schreiben vom 25. Oktober 1644 seinen Oberrat anweisen, er wolle *hierauf mit Ewerm Vattern (neben vermeldung unsers gn. grueßes.) communiciren, [...] waß etwan diß orts waiter zuthun oder zu lassen sein möchte*⁹⁰⁰.

Überhaupt prägten neben der Weiterleitung von Instruktionen und Informationen explizite Aufforderungen des Herzogs zur Zusammenarbeit von Vater und Sohn den Schriftverkehr. So wurde Georg Wilhelm Bidembach zum Gedankenaustausch mit seinem Vater aufgefordert und mehrfach der Austausch von Unterlagen und persönlichen Aufzeichnungen mit den Worten erwähnt: *habe ich von meines Vattern abschrift genommen*⁹⁰¹. Aber auch Einzelheiten der konkreten Zusammenarbeit wurden reflektiert. So berichtete Georg Wilhelm, er habe sich in der Angelegenheit des Paritoriums

*mit meinem Vattern nicht allein darauß communiciret, sondern auch bereits verwichener post die darüber beygewohnte geringfügige gedanken gehorsambst übersendet; und demnach auch entzwischen diser sachen noch weiter nachgesonnen worden, welcher gestalten auff obgelmelte Paritori die antwortt und Exception inbegriffen, und dardurch die darauß besorglich gefährliche consequenz abzuwenden, auch mäniglich die unbefugsame der Geistlichen für augen zustellen sein möchte, hatt mein Vatter sein wenig guttbeduncken nachmahlen mitt ettwas mehrers gehorsambst zu papier gesezet*⁹⁰².

⁸⁹⁸ Vgl. dazu: HStAS A 66, Bü 45,1: *Herrn Georg Wilhelm Bidenbachen Oberraths und anietzo am Kays: Hoff Abgeordneten Expedition betreffend.*

⁸⁹⁹ HStAS A 90 D, 11, 13: Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 1./11. 10. 1645. So habe er, Wilhelm Bidembach, *vor 8 tagen auch geschriben, und copei davon meinem Sohn Georg Wilhelm überschickt.*

⁹⁰⁰ HStAS A 66, Bü 45, 1: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 25. 10. 1644.

⁹⁰¹ HStAS A 66, Bü 45, 1. Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 16./26. 10. 1644, bzw. HStAS A 66, Bü 45, 1: Herzog Eberhard an Georg Wilhelm Bidembach, 2. 10. 1644.

⁹⁰² Ebd. An anderer Stelle in diesem Schreiben heißt es zudem, er, Georg Wilhelm, sei *mit rhat meines Vattern gesinnet* [...]. Vgl. zudem explizit die *Instuction weßen sich unser von Gottes Gnaden Eberharden H. OberRhat, Georg Wilhelm Bidembach von Treuenfels in dem ihme gn. anvertraueten Commission an dem kaysß. Hoff in einem und dem andern zuoverhalten.* HStAS A 66, Bü 44, 4, 29. 4. 1644. Dort weist der Herzog seinen Gesandten an, er solle nach seiner Ankunft in Wien *alßgleich mit seinem H. Vattern zu unserm Agenten Pistorio communicirn* [...].

Am offensichtlichsten wird die familieninterne Abstimmung und Bezugnahme aber in einem Schreiben Georg Wilhelm Bidembachs an Johann Friedrich Jäger, welches sich mit der *quaestio de cassanda suspensione effectus amnestiae* auf dem Reichstag zu Regensburg befasste. Georg Wilhelm schloss sich dabei der Einschätzung seines Vaters hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens der betreffenden Stände an und dokumentierte dies gegenüber Jäger auf sinnfällige Weise, indem er das betreffende Verzeichnis Wilhelm Bidembachs als Anlage nach Stuttgart übersandte. Im Text selbst begründete Georg Wilhelm den Verweis damit, dass *mein vatter auß seinen gehaltenen Protocoll ein Verzeichnuß gezogen, wer so wohl bey letzterem gehaltenen, alß ettwa künfftig erfolgendem Reichstag sich darzu versehen und solches einrhaten möchte, da dann solcher gestalten die majora schon gemachet*⁹⁰³.

Der Nutzen einer solchen kollektiven Beratung für den tatsächlichen Fortgang der württembergischen Angelegenheiten war indessen nicht unerheblich. Die vertraute, dichte Kommunikation zwischen Vater und Sohn ermöglichte den schnellen Austausch zentraler Informationen am Wiener Verhandlungsort. Dieser Aspekt wird auch in einem Vermerk am Ende eines vermutlich im Oktober 1644 verfassten Schreibens deutlich, in dem Wilhelm Bidembach zunächst die württembergische Klosterproblematik in ihrer reichspolitischen und reichsrechtlichen Tragweite verankerte. Schließlich betreffe diese über Württemberg hinaus alle evangelischen Stände und tangiere das *band deß Religionsfridens [...] sonderlich zu diser zeit, da mann doch auff nichts mehrers alß wider auffrichtung deß alten Vertrawens zu sehen habe*⁹⁰⁴. Sodann adressierte Wilhelm Bidembach diese Gesamtbeurteilung zu Händen von Georg Wilhelm Bidembach – *Ire alte herr Bidenbach überschreibt dises ußer wohlmeinend sorgfalt an seinen Sohn Georg Wilb. [...]*⁹⁰⁵.

Die aus der jeweiligen Perspektive Wilhelms bzw. Georg Wilhelms gewonnene Einschätzung der politischen Situation ermöglichte somit Synergieeffekte für das weitere Vorgehen und die konkrete Entscheidungsfindung. In einem Schreiben Georg Wilhelm Bidembachs an Johann Friedrich Jäger konnte dieser zunächst nur von der Stagnation der eigenen Tätigkeiten berichten, da der Reichshofrat zur Zeit nicht zusammentrete. Die Ergebnisse seiner einstweiligen Unterredungen mit dem Reichshofratspräsidenten und dem Reichsvizekanzler könne Jäger aus den beigefügten Kopien ersehen. Außerdem bat Georg Wilhelm Bidembach seinen Stuttgarter Kollegen, ihn beim Herzog dahingehend zu entschuldigen, dass *ich anheut meiner obliegenden underthänigen schuldigkeit nach nicht selbsten mitt schreiben gehorsambt auffwartte, die ursach daß underlaß ist, daß ich nicht sonders zuberichten weiße, und hochemelt Ihren fG mitt einem lähren brieff fürzukommen bedennkens trage*⁹⁰⁶. Angesichts der eigenen Informationsdefizite könne er sich nur

⁹⁰³ HStAS A 66, Bü 45, 1: Georg Wilhelm Bidembach an Johann Friedrich Jäger, 23. 10./2. 11. 1644.

⁹⁰⁴ HStAS A 66, Bü 37, 33.

⁹⁰⁵ Ebd.

⁹⁰⁶ HStAS A 66, Bü 45, 1: Georg Wilhelm Bidembach an Johann Friedrich Jäger, 30. 10./9. 11. 1644.

auf die Schreiben kursächsischer und kurbayerischer Gesandten berufen, denen *eine große confusion der Stände meinungen zu Franckfurt und anderswo* zu entnehmen sei. Schließlich referiert Georg Wilhelm Bidembach seine Einschätzung der momentanen Gesamtsituation sowie der künftigen Entwicklung – und dies unter expliziter Berufung auf die Beurteilung seines Vaters:

[...] und hältet mein herr Vatter seines ortts darfür, es werde solchen nicht wohl beßer und füglicher alß durch einen Reichstag und zusammenkunft aller Reichsstände können geholfen und remediret werden; und weder eine Extraordinari Deputationstag, noch andere ettliche Stände Conventen solches werde erheben können, wie er dann wegen eines Reichstag und deßen beförderung mitt unterschiedlichen kaiserlichen rhäten conferiret, ist aber noch nichts zuvermercken, daß sie ein lust darzu hatten; damitt sie nicht ettwa wegen der Amnesti dabey mehres möchten stringiert werden; hoc mihi persuasum habeo, daß sie solche so lang immer mensch: und möglich auffhalten werden, auß ursachen und motion, so meinem hochgeehrten Herrn Collega selbst wohl wißendt sein. Womitt derselbe, wie auch nicht weniger Herr ViceCantzler und Herr Vabrenbühler von meinem Herrn Vattern und mir freunt: und dienstlich begrüßt⁹⁰⁷.

Im gemeinsamen Gruß von Vater und Sohn an die Stuttgarter Kollegen deutete sich bereits an, dass sich die konkrete sachliche Ausrichtung der Tätigkeit Georg Wilhelm Bidembachs in Analogie und Ergänzung zum Aufgabenspektrum seines Vaters gestaltete. Die thematische Breite der Verhandlungsgegenstände umfasste dabei insbesondere die Debatten um das Amt Möckmühl, das Kloster Lichtenstern, die Frage des Unterhalts der Festungen, zumal der Festung Hohentwiel, aber auch insgesamt das Anliegen, die finanziellen Belastungen, die sich aus dem Kriegsgeschehen ergeben hatten, gering zu halten⁹⁰⁸. Dass Georg Wilhelm Bidembach dabei auch in thematischer Kontinuität zum Werk seines Vaters stand, indem er die gleichen

⁹⁰⁷ Ebd. Vgl. dazu auch: HStAS A 66, Bü 45, 1: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 13./23. 11. 1644. In diesem Berichtschreiben aus Linz berichtet Bidembach hinsichtlich des in österreichischem Besitz befindlichen Frauenklosters Lichtenstern (Kreis Heilbronn), dass er *alßgleich von Wien allhero gelanget, und deroselben geheimben Regimentsrhat Herr Johann Friderich Jägern der rechten Doctorn allda befunden, und selbigen meines Vattern wegen der Liechtensternischen Executions Process erfordert underthänige geringfügige gedanken zugestellet, inmaßen E. fr. Gndn solche zugleich gdig zuempfangen haben werden.*

⁹⁰⁸ Vgl. dazu etwa das umfangliche Berichtschreiben von Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, Wien, 12./22. 6. 1644, HStAS A 66, Bü 44, 4 oder HStAS A 66, Bü 45, 1: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 3. 8. 1644. Dort werden als Berichtgegenstände benannt: 1. *wegen denen in bellicis außgefallenen kays. widerigen resolution,* 2. *wegen deß von deß Schwäbischen Crayses Fürsten und Ständen eingegebenen beschwörungsschreiben,* 3. *wegen der fürgeweißen Hohen Twielischen tractaten,* 4. *wegen der Buringhaußischen Creditorsach,* 5. *wegen Möckmühl,* 6. *waß Er in bellicis in erfahrung gebracht.* In seinem Schreiben vom 1. Mai 1644 aus Stuttgart berichtete Herzog Eberhard Obrerrat Bidembach von schweren Ernteausfällen im Herzogtum, um diesem dadurch die nötige Argumentationsgrundlage zu vermitteln, damit Bidembach diese Informationen über *solch schwöher beegnuß, bey ablegung der Euch auffgetragenen Comission wegen der Kriegsbeschwerden* einbringen könne. Ebd.

Anliegen wie dieser in der Frage der württembergischen Klöster verfolgte, zeigt das Schreiben an Ferdinand III. vom 10. November 1644. Da sich Georg Wilhelm Bidembach an dieser Stelle in seiner eigenen *anzeig und bitt* ebenfalls gegen die *wider herrn herzog Eberhardts zu Württemberg fürstl. Gndn: von deroselben Herzogthumbs Clöster inhabern leztlich außgewürckhte paritoria* an den Kaiser wandte, kann begründet vermutet werden, dass auf Seiten der katholischen Verhandlungspartner die ihnen hier gegenüber tretende, gleichzeitige württembergische Interessenvertretung von Vater und Sohn Bidembach durchaus einen beharrlichen, geschlossenen Eindruck hinterlassen haben dürfte⁹⁰⁹. Auch Georg Wilhelm Bidembachs Argumentationsstrategie in seiner Schrift verfolgte das Ziel, den katholischen Prälaten *großen mißbrauch, und gefährliche gantz wider rechtliche mißdeutung der kayserlichen intention, wider der klaren buchstaben, des hailsamen Religion fridens und kayserlichen allergnedigsten versicherung* nachzuweisen⁹¹⁰. Was die Wiedererlangung der territorialen Integrität des Herzogtums insgesamt angehe – so führte Georg Wilhelm Bidembach ferner aus – habe er seines *theils aller ortten mitt repliciren, protestiren nicht underlassen, was mein Vatter und ich der sachen fürständig zu sein ermeßen haben*⁹¹¹.

Georg Wilhelm Bidembachs ausführliche Berichte aus Wien eröffnen überdies Einblicke in die Realität des diplomatischen Alltags. Das Zusammentreffen mit den Verhandlungspartnern sowie der mündliche und schriftliche Informationsaustausch zum Zweck der Durchsetzung der württembergischen Ziele standen dabei naturgemäß im Vordergrund seiner Gesandtentätigkeit⁹¹². So berichtete Bidembach davon, wie er auf Anweisung des Herzogs *darauß als gleich gefolgt tags [...] anbevollener maßen nicht allein die schreiben Ihrer kais: Mjt: übergeben; sondern auch solche bey herren Grafen Schlicken, fürsten von Lobkowitz und andern kai-*

⁹⁰⁹ HStAS A 66, Bü 45, 1. Vgl. dazu etwa auch: HStAS A 66, Bü 44, 4: *Concept bevelchs an den nach Wien abgeordneten Oberrath, Georg Wilhelm Bidembach*, 29.5.1644, wo an Georg Wilhelm Bidembach ebenfalls die Aufforderung zu einem gemeinsamen Vorgehen mit seinem Vater ergeht. Vgl. dazu etwa auch den Bericht Georg Wilhelm Bidembachs an Herzog Eberhard: HStAS A 66, Bü 45, 1, Wien, 28.10.1644. Als Anlage hatte Bidembach seinem Schreiben eine Zusammenfassung der gegen Eberhard vorgebrachten Klagepunkte mit dem Titel *Württembergische restituierte Clöster und Gotshäußer contra Herrn Herzogen zu Württemberg* beigefügt.

⁹¹⁰ Ebd.

⁹¹¹ HStAS A 66, Bü 44, 4: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 25.5.1644.

⁹¹² Vgl. dazu etwa: HStAS A 66, Bü 45, 1: Herzog Eberhard an Georg Wilhelm Bidembach, 28.8.1644. Darin bezieht sich der Herzog auf das vorausgehende Berichtschreiben Bidembachs. Diesem entnehme er, dass Bidembach *unßerm abgelassenen vorigen Befelch gemäß, dem H. Grafen von Nothafften, wegen der fürgewesnem hohen twielischen Tractaten, außführliche so mundt: so schriftliche Information erstattet, daran habt Ihr wol gethon*. Ebenso: HStAS A 66, Bü, 45, 1: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 28.10.1644. Dort erwähnt Bidembach gegenüber dem Herzog, er wolle bei der Unterredung mit dem kurbyerischen Kanzler Richel und anderen Gesandten *auff deren negociation [...] fleißiger achtung haben, und solches jedesmahls underthänig berichten*.

*serlichen KriegsMinistris mitt mündtlichen remonstrationen secundiret*⁹¹³. Durch die Verteidigung der württembergischen Sicht in den verschiedenen Angelegenheiten hatte sich Bidembach erhebliche Sachkompetenz angeeignet, so dass er immer wieder differenzierte Stellungnahmen und präzise Einschätzungen der politischen Konstellationen von seinen mit den Gesandten *geführten discursen* nach Stuttgart melden konnte⁹¹⁴. Desillusioniert vermittelte Bidembach daher seine grundsätzliche Sicht des momentanen Standes in der Verhandlung um die Wiedererlangung des Amtes Möckmühl, in der die Schwierigkeit und Vielschichtigkeit des Streitgegenstandes offen zu Tage getreten war. Dieser werde in Abhängigkeit vom aktuellen Kriegsgeschehen und unter militärisch-geostrategischen Nützlichkeitsabwägungen *sub praetextu justitiae* debattiert, um so die *hierunder verborgen habende intention dadurch zuerreichen*⁹¹⁵.

Das Überbringen und der Empfang von offiziellen Gutachten und anderen hoheitlichen Schriftstücken gehörte zu den vordringlichen Aufgaben Bidembachs, denen er gewissenhaft nachzukommen hatte⁹¹⁶. Hindernisse auf dem Weg, Verhandlungsergebnisse zu erzielen, waren indessen die wenig aufeinander abgestimmten Arbeitsabläufe der verschiedenen Reichsinstanzen, die mangelnde Erreichbarkeit der Ansprechpartner, aber auch die rechtlich diffizilen Verhandlungsgegenstände selbst, die ein kompliziertes Abstimmungs- und Entscheidungsfindungsverfahren erforderlich machten. Dies konnte bisweilen auch zum Verlust von eingereichten Schriften führen⁹¹⁷, zumindest aber eine Verzögerung und Verschleppung der Abläufe bewirken. So erwähnte Georg Wilhelm Bidembach seinem Kollegen Johann Friedrich Jäger gegenüber, dass ein nach Wien zu überbringendes herzogliches Memorial vom Präsidenten des Reichshofrats, *weilen die Cantzley allhier nichtmehr und geschlossen seye, nicht judicialiter, wohl aber extrajudicialiter angenommen worden sei*. Sobald allerdings *der Reichshoffraht wider eröffnet und angehen werde, habe der Präsident solches referiren zulaßen sich erbotten*⁹¹⁸.

Die Komplexität der kommunikativen Situation und die daraus resultierenden Schwierigkeiten veranlassten auch Wilhelm Bidembach zu grundsätzlichen organisatorischen Überlegungen. Denn es müsse berücksichtigt werden, dass die aus Württemberg in Wien auf dem Postweg eintreffenden Schreiben *ante lapsum termini, ohne abgleichung einer eigenen staffetta, zu Linz nicht würden eingereicht*

⁹¹³ HStAS A 66, Bü 45, 1: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 5. 10. 1644.

⁹¹⁴ Ebd.

⁹¹⁵ HStAS A 66, Bü 45, 1: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 16./26. 11. 1644.

⁹¹⁶ HStAS A 66, Bü 45, 1: Georg Wilhelm Bidembach an Johann Friedrich Jäger, 23. 10./ 2. 11. 1644.

⁹¹⁷ Ebd.: *Die Herrn Reichshoffrhat allhier haben nichts von den leztlich überschickten gutachten gewußt, es ist aber solches von unß communiciret und zu deßen effectuierung recommendiret worden.*

⁹¹⁸ HStAS A 66, Bü 45, 1: Georg Wilhelm Bidembach an Johann Friedrich Jäger, 30. 10./ 9. 11. 1644.

werden können: zu deme dergleich schreiben, deßen wir doch nicht versichert gewesen, ettwā ettliche tag in kais. Mj. gemacht hette verligen, und man derentwegen gefahr haben mögen⁹¹⁹. Auf Grund dieser widrigen Gegebenheiten habe er sich mit seinem Sohn Georg Wilhelm dahingehend abgestimmt, dass dieser *in omnem eventum ein memorial pro prorogatione et salvatione termini nicht allein dem Herrn Reichshofraths Praesidenten allhir, sondern auch bey der Canzley zu Linz [...] beyzubringen: wie mein Sohn selbst mitt übersendung der copien vor 8 tagen underthänig berichtet haben würdt*⁹²⁰. Die Stagnation bei der Befolgung der Georg Wilhelm übertragenen Aufgaben war daher ein wiederholt und in lapidar-stereotyper Diktion nach Stuttgart zu meldender Zustand⁹²¹. Vielfach mangelte es Georg Wilhelm Bidembach aber auch an den nötigen Informationen, so dass die Anfragen Herzog Eberhards nach dem Fortschritt in den württembergischen Angelegenheiten von dem Gesandten nur mit dem Hinweis auf den bisherigen Stand der Dinge beantwortet werden konnten⁹²². Neben den Verhandlungen mit den führenden Repräsentanten der Wiener Reichsinstitutionen und dem Austausch mit nationalen und internationalen Gesandten versprachen sich Herzog Eberhard und sein Gesandter Bidembach entscheidende Fortschritte von Audienzen beim Reichsoberhaupt. Dort sollte die württembergische Sache profiliert vorgebracht werden⁹²³. Oft verliefen diese Audienzen zunächst relativ erfolgversprechend. So konnte Bidembach vermelden, ihm sei in verschiedenen Audienzen vom Kaiser selbst, aber auch von den kaiserlichen Räten die Beachtung der eingebrachten Anliegen zugesichert worden⁹²⁴. Indessen mahnte der Herzog seinen abgeordneten Oberrat immer wieder,

⁹¹⁹ HStAS A 66, Bü 37, 31: Wilhelm Bidembach in einem nicht adressierten Schreiben aus Wien vom 6./16. 11. 1644.

⁹²⁰ Ebd.

⁹²¹ Vgl. dazu etwa: HStAS A 66, Bü 45, 1: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhardt, 20. 8. 1644. Darin vermerkt der Gesandte, dass *in denen mir gdtg anbevohlenen negociationen nichts berichtwürdiges weiter erfolget [sei] und bey dem Reichshoffrhat so wohlben wegen Möckmühl, als auch der andern geistlichen halber nichts ein: und fürkommen, dannhero ich auch solche sachen in sich beruhen laße, und entzwischen bey begehenden occasionen nur informations weißse negociern thue*.

⁹²² HStAS A 66, Bü 45, 1: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 24. 8. 1644. Bidembach antwortete nach Stuttgart auf die herzogliche Anfrage schlicht: *hierauff weißse [...] ich underthänigen gehorsams mehrers nichts zuberichten*. Vgl. dazu auch: HStAS A 66, Bü 44, 4: *Copia erfolgter kaiserl. Resolution in puncto Militarum*, 24. 6./4. 7. 1644. Dort heißt es: *Die Röm. Kay. auch zu Ungarn und Böhaimb königl. Mayst. [...] haben in gnaden angehört und vernommen, was in Namen Ihrer fürstl. Gnaden [...] Herrn Eberhardten [...] dero Oberrath und abgeordneter an kay. Hof, Herr Georg Wilhelm Bydembach von Trewenfelß, in nachfolgenden drey puncten gehorsamist an: und vorgebracht hat*. Bei den folgenden Punkten ging es um die Minderung der Kriegslasten für das Herzogtum Württemberg.

⁹²³ Vgl. zu den Kontakten Bidembachs mit den Gesandtschaften etwa: HStAS A 66, Bü 44, 4: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 8. 6. 1644.

⁹²⁴ HStAS A 66, Bü 44, 4: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Ludwig, 25. 5. 1644. Vgl. dazu auch die Aufforderung der Stuttgarter Räte, Bidembach solle bezüglich der in Württemberg entstandenen Kriegsschäden *dises importanten Puncten halber bei allerhöchstermelter kay.*

bei seinen Aktivitäten das nötige diplomatische Fingerspitzengefühl walten zu lassen, die verschiedenen Situationen und Konstellationen sensibel zu registrieren und das eigene Handeln und Verhandeln darauf auszurichten. Demzufolge erging etwa hinsichtlich der Möckmühler Problematik die Anweisung der Stuttgarter Regierung, Bidembach solle *nach nunmehr gegebner gnugsamer information und underbawung, umb etwas innhalten, und daß werckh [...] nicht zu sehr urgieren, gleichwohlen aber ainen alß den andern Weg in der stille aller diensamer Orthen vleißig penetrieren, warauf es mit deß gegenthails gesuechten: und Eurer eingezogenen erkundigung nach beraihths erkhandten Executorialn berube*⁹²⁵. Für die Ausführung dieser und ähnlicher Anweisungen war Bidembach freilich auf die Übersendung von zentralen Dokumenten und Akten aus Stuttgart angewiesen. Aber auch umgekehrt versorgte der Wiener Gesandte seine Kollegen im Stuttgarter Rat immer wieder mit seinen den Berichtschreibern *beygeschlossene[n] abcopierte[n]* Akten aus den laufenden Verhandlungen, um ihnen damit zu [...] *bessern Information und nachricht dienlich zu sein*⁹²⁶. In diesem Sinne erging auch die Aufforderung zur Recherche und Aktenbeschaffung durch den Herzog persönlich. Georg Wilhelm Bidembach solle insbesondere *dahin trachten, ob Ihr in d. österreichischen Sach die producirte Schrifftten [...] durch waß weiß undt weeg es auch immer geschehen köndte od. möchte, ohne ansehung od. bedaurung einigen costens zur handt bringen köndet undt selbige mit nächstem verwahrlich überschicken*⁹²⁷.

Besonders erwähnenswert ist allerdings der von nun an in den Wiener Schreiben Georg Wilhelm Bidembachs erheblichen Umfang in Anspruch nehmende Berichtgegenstand, der in der Regel mit den unscheinbaren Worten *was in bellicis in erfahrung gebracht werden konnte* bzw. *was in Publicos und besonders bellicis* zu berichten sei, eingeleitet wurde. Die Rubrizierung der Nachrichten nach den Kriterien *in publicis* und *in bellicis* bestimmte fortan zunehmend die Gliederung der Berichtschreiben Bidembachs⁹²⁸. Er erwies sich somit angesichts der Nachfrage nach relevanten Informationen zum Zeitgeschehen auf Seiten der Stuttgarter Regierung als

May. umb nachmalige Audienz bitten, deroselben obangeregte bewandtnuß, so mündt: so schriftlich, mit guther außführung alles repraesentieren, und innstendig anhalten, daz weiln Ihre May. gerechtiste Intention, und mit Churfürsten und Stände jungstbin zu Regensp. gemachten RaichsSchluß, wie nit wenig die ausgerichte underschidliche Craißabschidt außtruckentlich dahin gerichtet, das, wann ein oder der ander standt, über sein betreffende Quotam zwvil außslag werde, selbiges aintweder von andern nit so hoch beschwerdten Ständen wider ersetzt, oder doch bey weitterm anlaag gebührendt defalcirt werden solle. HStAS A 66, Bü 44, 4: *Concept bevelchs an den nach Wien abgeordneten Oberrath, Georg Wilhelm Bidembach*, 29. 5. 1644.

⁹²⁵ Ebd.

⁹²⁶ Ebd.

⁹²⁷ HStAS A 66, Bü 44, 4: Herzog Eberhard an Georg Wilhelm Bidembach, 19. 6. 1644.

⁹²⁸ So etwa HStAS A 66, Bü 44, 4: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 22. 5./1. 6. 1644. Ferner zu den Gliederungsaspekten *in publicis* und *in bellicis* etwa HStAS A 66, Bü 44, 4, 18: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 20. 6./10. 7. 1644.

wichtiger Korrespondent der am Wiener Hof eingehenden Nachrichten bezüglich des Dreißigjährigen Krieges und weiterer europäischer Ereignisse. Aber auch Wiener Personalien sowie Interesse beanspruchende Neuigkeiten, die Bidembach im Rahmen seiner Begegnungen in den Gesandtenkreisen am Kaiserhof in Erfahrung gebracht hatte, waren Gegenstand dieser durch Aktualität und hohe Frequenz gekennzeichneten Abschnitte in Bidembachs Schreiben, auf die offensichtlich von Stuttgart besonderer Wert gelegt wurde⁹²⁹. Vielfach wurde daher der stereotype Bericht über Bidembachs den herzoglichen Verhandlungsinstruktionen entsprechende Tätigkeit in wenigen einleitenden Sätzen abgehandelt, um dann zum Nachrichtenreferat überzugehen. Die betreffenden Passagen, in denen sich Bidembach auf eingehende *Relationen* oder *Zeitungen* berief, lieferten dabei eine Fülle disparater Informationen, die Bidembach nach geographischen Gesichtspunkten gegliedert hatte⁹³⁰. Gelegentlich fügte Bidembach seinen Schreiben nach Stuttgart auch Abschriften bzw. Auszüge von wichtigen Nachrichtendokumenten bei, so etwa die gedruckte, *kurtze und wahrhaffte Relation auß Ofen/wie daß der Röm: Kay: Mayst: abgesander Pottschafter den 17. Juli, zu Ofen ist glücklich ankommen* oder eine handschriftliche Relation über den Zustand der schwedischen Flotte⁹³¹. Besonders häufig sind dabei Nachrichten aus Ungarn, Schlesien und Schweden enthalten⁹³². Durch die „Kriegsberichterstattung“ seines Gesandten Georg Wilhelm Bidembach vom „Informationsknotenpunkt“ Wien aus konnte Herzog Eberhard davon ausgehen, laufend über wichtige Vorgänge des internationalen Kriegsgeschehens und aktuelle politische Entwicklungen unterrichtet zu werden, um so gegebenenfalls einigemaßen zeitnah reagieren zu können.

⁹²⁹ Vgl. dazu etwa: HStAS A 66, Bü 44, 1. Teil: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 20. 8. 1644. In seinem Schreiben vom 28. 8. 1644 forderte Herzog Eberhard seinen Gesandten Bidembach auf, mit seinen *außführlichen wochentlichen berichten ferners* [zu] *continuieren*; HStAS A 66, Bü 45, 1. Fast gleichlautend äußerten sich auch die Räte Jäger und Varnbühler gegenüber Bidembach. So solle Bidembach *waß in publicis et militaribus Newes fürgehen möchte, Jedes mahles umbständlich berichten*. HStAS A 66, Bü 44, 4; 12. 6. 1644. Vgl. ferner den *Bericht von seinen Verrichtungen am kays. Hoff und waß Er sonsten in einem und anderm in erfahrung gebracht*: HStAS A 66, Bü 45, 1; Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 12. 10. 1644.

⁹³⁰ So sei *von andern newen Zeittungen und besonders auß Ungarn [...] allbir nichts zubörn*. Georg Wilhelm Bidembach an Johann Friedrich Jäger. HStAS A 66, Bü 45, 1, 23. 10./ 2. 11. 1644. Zum zeitgenössischen Nachrichtenwesen vgl. die vorrangig sprachgeschichtliche Arbeit: Th. SCHRÖDER, Die ersten Zeitungen.

⁹³¹ Vgl. dazu etwa auch die Anlagen, welche dem Wiener Schreiben Georg Wilhelm Bidembachs vom 27. 7. 1644 beigelegt sind, so etwa das *Extract schreibens auß Coppenhagen vom 26. Juni 1644*: HStAS A 66, Bü 44, 4, 19.

⁹³² Vgl. dazu: HStAS A 66, Bü 44, 4.

6. Georg Wilhelm Bidembach von Treuenfels als württembergischer Geheimer Rat und Gesandter

a. Biographisch-sozialgeschichtliche Charakteristik

Georg Wilhelm Bidembach von Treuenfels⁹³³, der bisher bereits an der Seite seines Vaters Wilhelm in Erscheinung getreten war, repräsentierte in Amt und Funktion jene historischen Vorgänge, die besonders für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts als Ganzes Gültigkeit besaßen. Durch die großen internationalen Friedenskonferenzen, die Perpetuierung des Reichstages in Regensburg seit 1663⁹³⁴, aber auch auf Grund der verstärkten Verhandlungen zwischen den einzelnen deutschen Territorialstaaten erhöhte sich der Bedarf an einem neuen Beamtentyp, der Jurisprudenz studiert hatte und durch seine Qualitäten befähigt war, sich auf dem politisch-diplomatischen Parkett sicher zu bewegen⁹³⁵. Es war mithin die Verwendung jener Angehörigen der hohen Beamtschaft als Diplomaten *umb gesambten Landes hoher Angelegenheiten willen* – wie es in der Leichenpredigt auf Georg Wilhelm Bidembach von Treuenfels aus dem Jahr 1677 hieß⁹³⁶ – die sie für ihre Landesherren unentbehrlich machte⁹³⁷. Diesen Anforderungen entsprach Georg Wilhelm Bidembach von Treuenfels offenkundig. Nach seinem Studium, das ihn nach Wien, Prag und schließlich an die Landesuniversität Tübingen führte, sei er *von seinen geliebten Eltern umb sich mehrers qualificirt zu machen/ein und anderer Orthen in Teutschland und sonderheitlich an den Kayserl. Hofe nacher Wien verschickt worden*⁹³⁸. Die auf dieser Bildungsreise, zumal in Wien aufgebauten Kontakte sollten auch für den weiteren beruflichen Werdegang von Bedeutung sein. Denn dort war Bidembach vom Trierer Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern zum außerordentlichen Rat bestellt und ihm in dieser Funktion *mehrmalen würckliche Dienste offerirt und anerbotten worden*⁹³⁹. Die Dienste, mit denen Bidembach von Philipp

⁹³³ Siehe Abb. 11.

⁹³⁴ Vgl. dazu: SCHINDLING, Reichstag zu Regensburg, S. 227–242.

⁹³⁵ Vgl. dazu: BRAUBACH, Diplomatie; OESTREICH, Ständetum und Staatsbildung, S. 281; VON GSCHLIESSER, Beamtentum; STICHWEH, Staat, S. 205; WIEACKER, Privatrechtsgeschichte, S. 131; STOLLEIS, Geschichte, S. 150. Als Forschungsüberblick: BLÄNKNER: „Absolutismus“ und „frühmoderner Staat“.

⁹³⁶ SCHMIDLIN, Leich-Sermon Wilhelm, S. 37.

⁹³⁷ Vgl. dazu auch: HAMMERSTEIN, Jus, S. 40. Zur Beamtenausbildung: SCHINDLING, Bildung und Wissenschaft, S. 70f.

⁹³⁸ SCHMIDLIN, Leich-Sermon Wilhelm, S. 37f.

⁹³⁹ Ebd., S. 37. Demnach ist Bidembach in Wien *von dem Weiland Hochwürdigem Fürsten und Herrn/Herrn Philips Christophen Churfürsten zu Trier/e[t]c. (auß dem Hause deren von Söttern) zu einem Extraordinari Rath angenommen/von seiner Churfürstl. Gnaden auch mehrmalen würckliche Dienste offerirt und anerbotten worden/welche er aber zu acceptiren ausser erheblichen Ursachen Bedenckens getragen*. Zu Philipp Christoph von Sötern selbst: ABMEIER, Der Trierer Kurfürst.

Christoph von Sötern betraut wurde, bestanden in der Vertretung kurtrierischer Interessen auf dem Reichstag zu Regensburg 1640/41. Dort trat Bidembach im Rahmen der Verhandlungen um die Restitution des Trierer Kurfürsten hervor⁹⁴⁰. 1643 kehrte Bidembach nach Stuttgart zurück, wo seine Mutter wohnte, und wurde 1644 *umb seiner hervor geschienenen stattlichen Qualitäten willen* von Herzog Eberhard III. von Württemberg zum Oberrat ernannt, der ersten Stufe in Bidembachs Karriere in Diensten des Herzogtums, welcher am 21. Juni 1659 die Berufung zum Geheimen Regimentsrat folgte. Als Kenner der Situation am Wiener Kaiserhof wurde Bidembach vom württembergischen Herzog 1647 mit der *solicitir- und wider Erhebung deren/tempore belli auß dem Fürstl. Archiv hinweg genommener Acten, und Documenten* beauftragt. Diese Mission war erst drei Jahr später abgeschlossen mit dem Erfolg, dass Bidembach die betreffenden Schriftstücke aus Wien nach Stuttgart zurückbringen konnte⁹⁴¹. 1653/54 und 1663–1671 vertrat er Württemberg auf dem Reichstag zu Regensburg, um im Auftrag des Herzogs *deroselben Votum & Sessionem in Comitiji zu führen*⁹⁴².

Die hier angesprochene Tätigkeit Bidembachs auf dem Regensburger Reichstag bezog sich 1663 explizit auf die Aufstellung eines Truppenkontingents der Rheinischen Allianz für den bevorstehenden Türkenkrieg, die auch archivalisch in der Korrespondenz zwischen der Stuttgarter Regierung und der württembergischen Gesandtschaft in Regensburg ihren Niederschlag gefunden hat⁹⁴³. Bereits 1655 bis 1662 war Georg Wilhelm Bidembach Gesandter auf dem Deputationstag in Frankfurt gewesen⁹⁴⁴. In diese Lebensphase fällt auch seine noch näher zu analysierende diplomatische Aktivität im Zuge der Beitrittsverhandlungen Württembergs mit der Rheinischen Allianz⁹⁴⁵. 1665 nahm er in diesem Zusammenhang Gespräche mit

⁹⁴⁰ Vgl. dazu: BIERTHER, Der Regensburger Reichstag, S. 211–226. Speziell zur Tätigkeit Georg Wilhelm Bidembachs: vgl. ebd., die Anmerkungen 342, 343, 356 und 360.

⁹⁴¹ SCHMIDLIN, Leich-Sermon Wilhelm, S. 38.

⁹⁴² Ebd., S. 39.

⁹⁴³ Vgl. dazu: HStAS A 77, Bü 11 ff.

⁹⁴⁴ Vgl. dazu den Bestand: HStAS A 77, Bü 4, darin insbesondere *Tomus I. Franckhfurtischer Allianz Actorum. 1. Original Bericht von Herrn Geheimen Rath, Georg Wilhelm Bydembach von Trewenfelß. 2. Fürstl. Concept Befelch Schreiben, 3. Underschiedliche Allianz Recess, 4. Eine Instruction 5. Ordinanzien (Juli 1656 – Ende 1659)*. Von zentraler Bedeutung zur Erschließung der Frankfurter Verhandlungen sind etwa auch die *Extracte* aus Bidembachs Berichtschreiben, so etwa HStAS A 77, Bü 4, 44 (zudem 45, 73a, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80 usw. mit diversen Anlagen bzw. Dokumenten). Diese enthalten beispielsweise als Anlage A den Allianzvergleich zwischen Kurmainz, Kurtrier und Kurköln, datierend vom 21. 3. 1651, als Anlage B den Allianzvergleich zwischen den drei rheinischen Kurfürsten und Pfalz-Neuburg sowie dem Bischof zu Münster, datierend vom 15. 12. 1654 zu Köln. Zur Frühzeit des Frankfurter Deputationstages: VON KIETZELL, Frankfurter Deputationstag.

⁹⁴⁵ Vgl. dazu etwa HStAS A 77, Bü 7, 76: Georg Wilhelm Bidembachs an Herzog Eberhard, 2. 1. 1660. Darin heißt es: *geb: Regiments Rath bydembach erstattet seine außführliche Erste relation, wie die bey Chur Maynts mit hind[an]bringung unsers gnädigsten fürsten und Herrn in dem Garantie Allianz werckh ratione quaestionis An? et quanti gefaster entschließung.*



Abb. 11: Porträt Georg Wilhelm Bidembachs von Treuenfels.

Brandenburg-Preußen auf. Zudem verhandelte er 1673 im Auftrag Württembergs mit Bayern über eine Defensivallianz⁹⁴⁶. Bidembachs weit gespannte auswärtige Tätigkeiten, bei denen er mit *Churfürsten und Stände/Räthe/Pottschaften und Gesandten* in Beziehung trat, wurden indessen immer wieder unterbrochen, da er auch bei innenpolitischen Angelegenheiten des Herzogtums Württemberg beratend hinzugezogen wurde. Dies führte dazu, dass er *zu unterschiedlichen malen in hochangelegenen Affairen und Staats-Sachen nacher Hauß beruffen* wurde⁹⁴⁷.

Die Intensität der herzoglichen Beanspruchung verdeutlicht, in welchem Maße die fachlichen Kompetenzen der Juristenelite des Territorialstaates in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gefragt waren. Diese konkretisieren sich zumal in der Aussage des Trauerredners Georg Wilhelm Bidembachs, wonach der Fürst dessen Konsilien *unenbtbehrlich vonnöthen gehabt* habe⁹⁴⁸. So hatte Herzog Eberhard etwa im Jahr 1669 von seinem Gesandten auf dem Regensburger Reichstag ein Gutachten zu der Frage angefordert, wie verhindert werden könne, dass der gefürsteten Grafschaft Mömpelgard Sitz und Stimme auf dem Reichstag strittig gemacht werde⁹⁴⁹. In seinem *Ad manus Serenissimi Domini Ducis proprias* gerichteten Schreiben aus Regensburg vom 24. Mai 1669 erwähnte Georg Wilhelm Bidembach einleitend, Herzog Eberhard habe ihn eigens von Stuttgart aus angefragt, sich hinsichtlich der strittigen Stellung der Grafschaft Mömpelgard auf dem Reichstag gutachterlich zu äußern⁹⁵⁰. In seinen Ausführungen verwies Bidembach auf den von Herzog Johann Friedrich von Württemberg und dessen Bruder Ludwig Friedrich angestellten Vergleich und den darüber abgefassten Rezess⁹⁵¹. Indessen sei das Ver-

⁹⁴⁶ Vgl. dazu: Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden (1648), Bd. I, S. 555–558; Bd. II, S. 48, 482, 487–489, 502. Einen punktuellen Einblick in die Tätigkeit Georg Wilhelm Bidembachs von Treuenfels bietet: UHLAND, Christian Habbäus. hierzu außerdem: VANN, Württemberg, S.110f. Schmidlin äußert sich in seiner Leichenpredigt zu Bidembachs Verwendung eher summarisch: SCHMIDLIN, Leichen-Sermon Wilhelm, S. 38.

⁹⁴⁷ So habe der Herzog Bidembach vom Regensburger Reichstag zurückberufen, *weilen [...]* *solcher Reichs-Convent allzulang für gewehrt [...]*. Ebd., S. 39.

⁹⁴⁸ Ebd.

⁹⁴⁹ HStAS A 226, Bü 434, 227.

⁹⁵⁰ Ebd. Vgl. zur sachlichen Thematik: CARL, „Ein rechtes anomalum“.

⁹⁵¹ In diesem Rezess wurde festgehalten *auf was maaß und weise die überlaßung solcher gefürsteten Grafschafft an hochermelten Herrn Herzog Ludwig Friedrich fürstl. Gnd. beschehen, und in quantum dardurch solche von dem gesampten Corpore deren allschon fast vor zweyhundert jahren, von auch weyland herrn Graf Eberharden dem ältern, Herrn Graf Ulrich und Herrn Eberharden dem Jüngern, allen Grafen zu Württemberg beschehener zusammenwerffung und unirung in ein ohnzertrennliches Corpus aller ihrer damahlen inngehabten und beseßenen Landen, auch darauff eingerichteter primogenitur Regierung [...] hinwiderumb separiret, mithin von dem jenigen, was zu deß gesampten hochlöbl. Haußes nuzen, splendor und aufnehmen, pro lege et satuto fundamentali et immutabili verordnet, abgewichen sein möge*. HStAS A 226, Bü 434, 227.

halten des Regensburger Reichstagsgesandten von Herzog Georg II. von Mömpelgard in der ohnehin komplizierten rechtlichen Situation der Beanspruchung und Aufrechterhaltung der mömpelgardischen Stimme eher abträglich gewesen. So sei dieser nur ein einziges Mal im Kollegium des Fürstenrats erschienen, habe *auch keine Session genommen, sondern nur stanto viel ohnmöthiges und ohndienliches respective protestirens und contradicirens gemacht, darauf gleich wider abgetreten, und nach solchem verrichteten stattlichen actu von hier wider abgereiset*. Das württembergische Anliegen als Petition im Kurmainzischen Reichs- und Fürstenratsdirektorium vorzubringen sei sinnvoll. Problematischer wäre allerdings der Sachverhalt, dass das mömpelgardische Votum im Fürstenratskollegium *nicht mehr aussgerufen noch attendieret worden* sei. Insofern stand Georg Wilhelm Bidembach dem Versuch, *solch Mümpelgardtischer Votum dermahlen wieder in gang zubringen*, eher skeptisch gegenüber – und dies vor allem auf der Grundlage seiner Kenntnis der Arbeitsabläufe und Vorgänge auf dem Regensburger Reichstag. Das Procedere des Vorbringens eines solchen Anliegens sei aufwändig, da *dergleichen suchen, welches durch ein schriftliches Memorial würde geschehen müssen, umbsonst und vergebens langsam zur dictatur, noch langsamer aber zur proposition zu bringen sein möchte*. Zudem sei aber insbesondere die obstruktive Haltung des *Catholischen hauffen[s]* zu beachten, welcher das Argument vorbringen werde, *daß in dieser zwischen E[urer] und [...] herrn Herzog Georgens [...] deßhalber obseyenden differenz man bey alhiesigem Reichstag mit keiner cognition oder decision sich zubeladen, noch darunder einzumengen bereit* sei⁹⁵². Angesichts solcher Komplikationen wusste Georg Wilhelm Bidembach schließlich *kein solches zulänglich expedient zuersinnen und vorzuschlagen*, mit dessen Hilfe das mömpelgardische Votum wieder in Anspruch genommen werden könne. Die Strategie, die Bidembach dem Herzog stattdessen vorschlagen könne, müsse vielmehr dahin gehen, darauf zu dringen, das besagte Anliegen in den Reichstagsabschied aufnehmen zu lassen, um so *die possession vel quasi der gehabten Session und Voti in soweit verwahren und erhalten, auch bey nechstkünftigen Reichstag sich deren wider bedienen [zu] können*⁹⁵³.

Eine weitere Komponente des Aufgabenspektrums eines Gesandten und Diplomaten, neben der Demonstration juristischen und politischen Urteilsvermögens in der Erstellung von Gutachten, war das oftmals parallele Agieren im Rahmen der nationalen und internationalen Verhandlungen auf den Gesandtenkongressen. Dies verdeutlicht Bidembachs zentrale Rolle beim Zustandekommen der Rheinischen Allianz des Jahres 1658.

⁹⁵² Ebd.

⁹⁵³ Ebd.

b. Die Rheinische Allianz von 1658

Wie sich diese verschiedenen Anforderungen an einen Geheimen Rat in den Diensten seines Landesherrn in der Praxis realisieren sollten, zeigt sich an der konkreten politisch-diplomatischen Mission der Beitrittsverhandlungen Württembergs zur Rheinischen Allianz (1658), bei denen Georg Wilhelm Bidembach maßgeblich beteiligt war und die schließlich 1660 in den Beitritt des Herzogtums in das Defensivbündnis mündeten⁹⁵⁴. Bereits im Vorfeld hatte Georg Wilhelm Bidembach im Rahmen des Frankfurter Deputationstages diesbezügliche Verhandlungen geführt⁹⁵⁵.

In den Bündnisbestrebungen Frankreichs nach 1648 kam dem Herzogtum Württemberg, das als Verbündeter des Königreichs betrachtet wurde, auch seiner geostrategischen Lage wegen eine besondere Bedeutung als Allianzpartner zu. Freilich stießen die frühen französischen Vorstöße zur Einbindung Württembergs zu Anfang der 1650er Jahre auf die Ablehnung der Geheimen Räte in Stuttgart. Johann Friedrich Jäger von Jägersberg, Johann Konrad Varnbühler von Hemmingen und Kanzler Andreas Burckhardt legten Wert darauf, dass sich das Herzogtum zwischen Frankreich und Österreich bündnismäßig nicht festlege, auch wenn Württemberg von beiden *als ein Vormauer ihrer Frontieren considerieret* werde. Die Stuttgarter Räte konzedierte allerdings, dass es im Interesse des Herzogtums läge, wenn Herzog Eberhard dennoch mit beiden Monarchien gute Beziehungen unterhalte⁹⁵⁶. Die ablehnende Haltung gegenüber den französischen Bündnisavancen, welche zunächst auch in den Folgejahren bestehen blieb, hatte ihre Motive im württembergischen Bewusstsein des passiven Verhaltens seiner Bündnispartner nach der Nördlinger Niederlage von 1634. Diese auch die Diplomatie mit Frankreich prägende und verhandlungsbestimmende Erfahrung brachte Varnbühler 1656 emphatisch zum Ausdruck, als er anlässlich der Bündnisintentionen des Grafen von Fürstenberg mit dem Herzogtum Württemberg die reservierte Haltung retrospektivisch legitimierte und die Bündnisse Württembergs seit der Union von 1608 in einem his-

⁹⁵⁴ Zum Briefwechsel zwischen Herzog Eberhard III. und seinem Gesandten Georg Wilhelm Bidembach von Treuenfels vgl. auch den Bestand HStAS A 77, Bü 4–17. Vgl. dazu speziell: WUNDER, Württembergs Eintritt.

⁹⁵⁵ Vgl. dazu: HStAS A 77, Bü 4: *Acta. Die zwischen Einigen Catholisch: und Evangel. Chur: und fürsten under sich selbst: so dann mit der Crohn franckreich alß Pacis consortie und der Crohn Schweden alß constatu Imperij den 4/14. und 5/15. Augustj Anno 1658. zu franckfurt am Meyn aufgerichtete Defensiv Verfaßung betr.* Vgl. hierzu etwa: HStAS A 77, Bü 4, 7: Herzog Eberhard an Georg Wilhelm Bidembach, 29. 8. 1656. Zudem HStAS A 77, Bü 4, 24a: *Unßers gnd. fürsten, und herrn bey der noch fürwehrenden Reichsdeputation alda anwesend abgesandter bericht v: waß Ihr Churfrstl. gnd. zu Mayntz demselben wegen Vogtey und ruptur deß haußes Österreich mit franckbreich, in Vertrauen eröffnet und wie Ser. Churfrstl. gnd. eine defensions-Vereinigung mit andern Catholischen Ch. und fürsten eingerathen hetten.* Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 15. 8. 1656

⁹⁵⁶ Zum Kontext: WUNDER, Württembergs Eintritt, S. 69f.; SATTLER, Geschichte, Bd. 9, S. 90.

torischen Abriss thematisierte⁹⁵⁷. Dabei wurde insbesondere das konfessionelle Momentum als Resultat der geopolitischen Isolation hervorgehoben, in welche Württemberg durch die Reformation geraten war. Hierfür stünden vor allem die bedrohten württembergischen Klöster⁹⁵⁸. Für Varnbühler lag daher die pragmatische Anlehnung an den jeweils Stärkeren unter Verzicht auf vertragliche Bindungen als verhandlungstaktische Maxime auf der Hand⁹⁵⁹.

Nach einem neuerlichen Vorstoß von französischer Seite im Januar 1658, mit dem Herzogtum Württemberg ein Bündnis zu schließen, kam es am 12. März 1658 erneut zu einer entscheidenden Beratung im Gremium des Geheimrates. Unter Anwesenheit Eberhards III. votierten der Landhofmeister Graf von Castell sowie die Geheimen Räte Nikolaus Myler von Ehrenbach und Johann Ulrich Zeller gegen, der Oberrat Forstner hingegen als einziger für das Eingehen auf das Allianzangebot Frankreichs. Forstner schloss sich aber schließlich der Mehrheitsmeinung an, woraufhin der Herzog gegenüber seinem Pariser Agenten Pawel von Rammingen erklärte, dass man *sich nicht capabel befinde, auf das Projekt sich zu erklären*⁹⁶⁰. Doch auch künftig wolle man, ganz auf bisheriger Linie, von württembergischer Seite aus die guten Beziehung zu Frankreich aufrechterhalten.

An den konstituierenden Verhandlungen und der Gründung der Rheinischen Allianz des Jahres 1658 in Frankfurt, denen französische Aktivitäten mit dem Ziel eines Bündnisses mit den deutschen Reichsfürsten auf dem Frankfurter Deputationstag vorausgegangen waren, war das Herzogtum Württemberg nicht aktiv beteiligt⁹⁶¹. Mit seinem Oberrat Georg Wilhelm Bidembach von Treuenfels, der als Gesandter auf dem Deputationstag anwesend war, hatte es aber einen ständigen Vertreter vor Ort, welcher der Stuttgarter Regierung in seinen Relationen kontinuierlich Informationen über die diplomatischen Vorgänge im Rahmen der Verhandlungen der rheinischen Verbündeten und mit der französischen Seite zukommen ließ⁹⁶². Wie allein schon aus dem Umfang der Protokolleinträge ersichtlich wird, gehörten die sich aus Bidembachs Relationen ergebenden Gespräche zu den Haupt-

⁹⁵⁷ Vgl. dazu: ebd., S. 122 bzw. ebd., Beilage 51: *Varnbühlerisch Gutachten wegen einer von den Graven von Fürstenberg vorgeschlagener Allianz mit Herzog Eberhard von Württemberg, d. d. 14. Octobris 1656*, S. 116–126.

⁹⁵⁸ Ebd., S. 122.

⁹⁵⁹ WUNDER, Württembergs Eintritt, S. 72.

⁹⁶⁰ Vgl. HStAS A 202, Bü 1189: *Protokollum bei gehaltener Deliberation, was bei vorgelegtem Projekt gesuchter Confoederation a Rege Galliae zu tun*, 12. 3. 1658. Dazu explizit auch: WUNDER, Württembergs Eintritt, S. 80.

⁹⁶¹ Vgl. dazu: SCHINDLING, Der erste Rheinbund; BRENDLE, Rolle Johann Philipps von Schönborn. Als ältere Beiträge sind u. a. zu nennen: SCHNUR, Rheinbund; WAGNER, Frankreichs klassische Rheinpolitik.

⁹⁶² Vgl. dazu speziell die zahlreichen Extrakte aus den von Bidembach aus Frankfurt erstatteten Berichtschreiben. So etwa: HStAS A 77, Bü 5, 81: *Extract auß deme von Herrn Ober-rath Bydembachen erstattetem Underthönigsten Bericht Schreiben. De dato Franckhfurth den 25ten Decembris 1657*.

verhandlungsgegenständen im Stuttgarter Geheimrat, in dem Bidembach als Angehöriger bei wichtigen Unterredungen zudem persönlich anwesend war⁹⁶³. So finden sich in den Stuttgarter Geheimratsprotokollen regelmäßig unter der Rubrik *Franckhfurt* die Nachweise, wie die eingegangenen, mit entsprechenden Ordnungszahlen versehenen Relationen Bidembachs aus Frankfurt auf der Tagesordnung der Sitzungen im Geheimrat standen. Diese waren wiederum die Grundlage für die unterschiedliche Felder der Reichs- und internationalen Politik betreffenden Verhandlungsinstruktionen an den Frankfurter Gesandten und belegen dessen intensive, inhaltliche und zeitliche Beanspruchung⁹⁶⁴. Den Berichtschreibern Bidembachs waren zudem häufig diplomatische Dokumente als Anlagen beigelegt, wie etwa ein Schreiben Papst Alexanders VII. vom 24. Januar 1659 an die Kurfürsten zu Mainz und Köln oder eine Kopie des Schreibens des bayerischen Kurfürsten an den

⁹⁶³ Die Fülle der behandelten Themen kann und soll hier nicht ausführlich dargestellt werden. Vgl. dazu etwa Bidembachs ausführlichen Bericht der Konsultation im Stuttgarter Geheimratskollegium vom 8. 9. 1658: HStAS A 204, Bü 33. Als typische Einzelbelege können auch Bidembachs 100., 101. und 107. Relation seiner Frankfurter Verhandlungen gelten. Diese waren Grundlage der Gespräche bei den Sitzungen des Kollegiums in Stuttgart am 11. 7. 1657 und 18. 8. 1657: HStAS A 204, Bü 33, 9 und 10. Neben einer Fülle von anderen Themen, wie etwa dem Streit um das Reichsvikariat, ging es dabei auch um die Bidembach vom Herzog aufgetragene Vorgespräche im Zuge der dargestellten Bündnisbestrebungen. Zahlreiche dieser Relationen Bidembachs aus Frankfurt finden sich auch im Bestand HStAS A 90F.

⁹⁶⁴ Dazu speziell etwa: HStAS L 8, Bü A. 23. 5. 7: *Franckfurtische Wahl: und Reichs Deputations Acta, vom Aprili Anno 1657 [bis] Martium 1660*. Dieser Bestand enthält das *Verzeichnus derjenigen Underth. Bericht und deren beylaagen, welche von dem fürstl. Württembg. Abgesandten herren Georg Wilhelm Bydembachen, von Frankfurt, zeit deß alda gewehrten Reichs Deputations-Convents eingeschikht: und von fürstl. Gebeimen Cantzley zur Landschafft communicirt worden*. Die darin zur Geltung kommende Komplexität belegt die politisch-diplomatische Kommunikation im Reich und im europäischen Kontext nach 1645. Vgl. dazu etwa die folgenden Beilagen: No. 1.a: *Extract elticher Puncten, das Reichs Vicariat betreffend*. No. 1.b: *Antwort Schreiben von Ihren Churfürstl. H. zu Sachsen, an Ihre Churfürstl. H. zu Pfalz abgang. Auß Dresden, vom 30. n. Aprilis a. 1657*. No. 1. d et e: *Schreiben beider Nieder Sächsischen Craiß Ausschreibenden Fürsten, an Herrn herzog Ernsten zu Sachsen fürstl. H., das an des Churfürstl. Collegium wegen Capitulation von ihnen abgegangenes Schreiben, welches hierinn abschriftl. angehengt, betreffend. de dato 18. Julii/22. Junii 1657*. No. 1.f: *Memorial an die gesambte zu Frankfurten Mayn versamblete ordin. Reichs Deputation, von dem königl. Schwed. Extra ordinari. Abgesandten herren Matthia Bioren Klaio übergeben. De dato Franckfurt den. 22. ten Septembri j 1657*. No. 1. g: *Schreiben an Chur Mainz von Chur Cölln abgangen, die Continuation deß Deputations Convent betref: vom 30. n Nov. 1657*. No. 2. a: *Copia Memorialis exhibiti a Regis Galliae Francofurti praesenti extraordinaria Legatione huic sac. Rom. Imperii Deputationi. 8br. 1657*. No. 21b: *Copia Literarum ad Regis Sueciae ab Electorali Collegio*. No. 22: *Ad Regem Hispaniarum*. No. 23: *Ad Regem Galliae*. No. 24: *ad Reg. Poloniae*. No. 25: *Kurfürstl. Collegio an Churfürsten zu Brandenburg*. No. 26: *Schreiben an den König zu Ungarn und Böhmen vom Kurfürstl. Collegio*. No. 27: *Memoriale des Collegio an Ablegaten Biornklow*. No. 28: *Memoriale a Ministro Veneto*.

Mainzer Kurfürsten vom 12. Februar 1659, welche im Rahmen der Verhandlungsgegenstände von Interesse waren⁹⁶⁵.

Württemberg war als potentieller Bündnispartner vom Beginn der Planungen an im Blick. So wurde Bidembach offenbar schon im Herbst 1656 vom Mainzer Kurfürsten über die angestrebte Allianz in Kenntnis gesetzt. Insbesondere für Frankreich, aber auch für die norddeutschen Protestanten war Württemberg als Bundesgenosse interessant. Zwischen den französischen Unterhändlern Gramont und Lionne sowie dem Deputierten Bidembach kam es dann zunächst im Frühjahr 1658 zu Gesprächen über einen Einzelvertrag mit Württemberg, die aber ergebnislos verliefen. König Ludwig XIV. von Frankreich richtete daraufhin am 11. Oktober 1658 ein offizielles Schreiben an den württembergischen Herzog und lud ihn darin nachdrücklich ein, der Rheinischen Allianz beizutreten⁹⁶⁶. Als Reaktion auf die französische Aufforderung und auf der Informationsbasis der Schreiben Georg Wilhelm Bidembachs aus Frankfurt war speziell die Bündnisangelegenheit in der Folgezeit ein intensiv traktiertes Thema im Stuttgarter Geheimrat. Verstärkt ergingen nun an Bidembach aus Stuttgart die Anweisungen, *waß im allianz werckh weitres fürgehen werde [...] zu penetrieren*⁹⁶⁷. Für einen Teil der Geheimen Regimentsräte, namentlich Myler und Zeller, blieb die bereits im Gutachten Varnbüblers dargelegte Ablehnung jeglichen Bündnisses maßgeblich. Zunächst wurde am 9./19. März 1658 im Geheimrat auf Bidembachs Bericht aus Frankfurt hin die Instruktion ausgegeben, er solle sich – obwohl die Allianz *zimblich plausibel und den Instr. Pacis gemeeß scheine* – abwartend und beobachtend verhalten, weil die Bündnisverhandlungen *derzeit noch vor bloße diskurs zu achten*. Dies musste jedoch schon bald revidiert werden⁹⁶⁸. So bekundete Herzog Eberhard ohne vorherige Konsultation des Geheimrates wenige Wochen später in einem Schreiben an seinen Frankfurter Deputierten seine Bereitschaft, unter Umständen in ein defensives Bündnis einzutreten. In der Geheimratssitzung vom 25. Mai 1658 erging an Bidembach die Meldung, der Herzog erwarte die Invitation. Die Bedingungen des Beitritts sowohl zur Defensivallianz der rheinischen Kurfürsten als auch zur Allianz mit Frankreich wurden dann in einem Postscriptum des Geheimrates an Bidembach vom 15. Juni 1658 konkret benannt, nachdem zuvor die Aufforderung erteilt worden war, weitere Informationen zu beschaffen:

⁹⁶⁵ Vgl. dazu: HStAS A 90F, Bü 14: 182. Relation Bidembachs vom 18. 2. 1659.

⁹⁶⁶ Das betreffende Schreiben ist abgedruckt bei: SATTLER, Geschichte, Bd. 9, Beil. Nr. 58 und 59.

⁹⁶⁷ HStAS A 204, Bü 33, C: Geheimratsprotokoll vom 23. 2. 1658. Vgl. dazu generell die Protokolle der Sitzungen *gehalten in dem fürstl. Württemberg. Geheimen RegimentsRath zu Stuttgart* der Jahr 1657–1659: HStAS A 204, Bü 33 und 34.

⁹⁶⁸ HStAS A 204, Bü 33 D: Geheimratsprotokoll vom 9. 3. 1658. Vgl. zudem: HStAS A 204, Bü 33 E: Geheimratsprotokoll vom 23. 3. 1658 und ebd., F, 27. 4. 1658. In letzterer Sitzung forderte der Geheimrat den Gesandten Bidembach dazu auf, *sorgfältiglich zu trachten zu vernehmen* wie sich Frankreich, Schweden und die evangelischen Kurfürsten und Fürsten verhalten würden.

*In die erste defensiv allianz einzutreten, könne man sich aber der Ursach noch nicht resolvieren, weil derzeit noch ohngewiß, ob Schweden mit einkommen würde [...]. Mit der französ. garantie allianz bleibe eß bei gleichmäßiger anerbieten, daß Serenissimus auch ohne die Crohn Schweden und Churpfalz concurrentz sich dabei nicht einlassen würde*⁹⁶⁹.

Daher solle Bidembach auch künftig sein Augenmerk auf das Verhalten Schwedens und der Kurpfalz richten. Insofern drängte der Geheimrat seinen Gesandten vorrangig zu ermitteln, wie Schweden und die Kurpfalz sich im Blick auf die projektierte französische Allianz verhalten würden. Bidembach solle dringend darauf hinwirken, herauszufinden, was die *Chur Pfaltz nun mehrer hierbey zu thun gesinnet seye*⁹⁷⁰. Auch der Herzog betonte nochmals mit Nachdruck, er erwarte nun auch Informationen darüber, wie *Schweden sich der miteintretung halber in die defensiv- und garantie alliantz [zu] erklaren gedenke*⁹⁷¹.

Dem leistete Georg Wilhelm Bidembach präzise Folge. So habe er diesbezügliche Erkundigungen in der ihm gewährten Audienz beim Pfälzer Kurfürsten eingeholt⁹⁷². Auch Bidembachs Bericht an Eberhard III., dass er nach der Unterzeichnung der beiden Garantieverträge vom 14. bzw. 15. August 1658 durch die Bündnispartner in Frankfurt von dem französischen Diplomaten Robert de Gravel auf einen Beitritt Württembergs angesprochen worden sei, weil dieser seinem König über die Einstellung Württembergs Bericht erstatten wolle, illustriert die komplexe kommunikative Lage Bidembachs⁹⁷³. Dieser musste allerdings dem französischen

⁹⁶⁹ HStAS A 204, Bü 33: Geheimratsprotokoll vom 15./25. 6. 1658. Vgl. dazu auch: HStAS A 77, Bü 5, 96a: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 19. 6. 1658.

⁹⁷⁰ HStAS A 204, Bü 33: Geheimratsitzung vom 25. 5. 1658. Vgl. dazu auch den *Extract auß deme von Herrn Oberrath Bydembachen erstatteten Underthönigen Bericht Schreiben* aus Frankfurt vom 28. 5. 1658: HStAS A 77, Bü 5. 87. Zudem: HStAS A 204, Bü 33, H: Geheimratsprotokoll vom 22. 6. 1658.

⁹⁷¹ HStAS A 204, Bü 33, H: Geheimratsprotokoll vom 29. 6. 1658. bzw. auch HStAS A 77, Bü 5, 92: Herzog Eberhard an Georg Wilhelm Bidembach, 10. 6. 1658. Vgl. dazu auch das Schreiben der Kollegen Bidembachs, Myler und Zeller, vom 25. 6. 1658: *Waß du nun ein und das andern halben weiter erfahren wirst, das hastu von Zeitt zu Zeitten fürderlichst Underthänigst zu berichten und insonderheit auch bey deß Herrn Churfürsten Pfalzgrafen Ludwig auff erlangende nochmahliger audienz Under anderem erwehnung zu thuen, ob er Ludwig bey denen Königl. Frantzösischen, Schwedischen, Churbrandenburgischen und Hessen Casselschen gesandten [...] die sach dahin zu vermitteln sich belieben lassen wolten, damit neben Ihrer Ludwig auch wir und andere Evangel. Stände zur miteintretung in die allianz formblich ersucht werden möchten.* HStAS A 77, Bü 5, 97.

⁹⁷² HStAS A 77, Bü 5, 98: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 28. 6. 1658.

⁹⁷³ *So ist nit weniger gleich auf solchen Schwed: Cavalliern der frantzösische Resident, Mons: Gravel gefolget, und mir zuerkennen gegeben, wie daß die königl. frantzös. Extraordinari Herr Gesandten sehr verlangten zuewissen, ob E. frstl. Dhlt. auch in die zwischen einigen Chur- und fürsten; und Ihrer königl. Mayt. gemachte alliance einzuetreten, gewülliet wehre? [...]. Ich habe kürztzlich dahin geantwortet, daß mir von E. frstl. Durchlaucht hierunder habender Gedanncken, und vorhaben nichts sicheres bewust wehre, auch deroselben noch zur Zeit einige invitation zur mit eintretung nicht erfolgt wehre, also auch meines wissens, umb so vihl weniger solch allianz werckh in behörige consultation und Entschluss ge-*

Diplomaten entgegen, dass ihm in dieser Angelegenheit *nichts sicheres bewusst wehre*⁹⁷⁴. Auf diesen Bericht hin trat der Herzog mit der Aufforderung vor seinen Geheimrat, in der anstehenden Entscheidung gutachterlich tätig zu werden⁹⁷⁵. Die Antwort fiel differenziert aus. Gegen einen Beitritt wurden – erneut unter Hinweis auf Varnbüblers Gutachten und die historische Erfahrung Württembergs – die traditionellen Argumente geltend gemacht: die im Westfälischen Frieden sanktionierte Garantie des Besitzstandes, der Hinweis auf die enge Bindung Württembergs an den Kaiser durch den Passauer Vertrag, aber auch die geographische Isolation des Herzogtums von den möglichen Bundesgenossen und schließlich besonders die ungünstige finanzielle Situation, die Ausgaben im Zuge von Bündnisverpflichtungen schon im Ansatz verhindern würden. Für ein Bündnisengagement spräche hingegen, dass die spezifischen Bündnisbeziehungen der Allianz prinzipiell nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Westfälischen Friedens stünden und das Herzogtum durch einen eventuellen Beitrittsverzicht innerhalb des Reiches ins Abseits geraten könne⁹⁷⁶.

Auf Bestreben des Herzogs nahm Georg Wilhelm Bidembach nun mit der Kurpfalz und Hessen-Darmstadt Verhandlungen über einen geschlossenen Eintritt der süddeutschen Protestanten im Rahmen eines Partikularbündnisses in das gesamtdeutsche Bündnis auf⁹⁷⁷. Wie sich Bidembachs Instruktion vom 30. September 1658 entnehmen lässt, sollte er dabei besonders die Problematik der militärischen Unterstützung durch die Bündnispartner und Fragen des Truppenkontingents in die Gespräche einbringen⁹⁷⁸. Freilich verliefen die Verhandlungen in Frankfurt, über die Bidembach in seinem Gutachten rückblickend berichtete, zäh und brachten wenig greifbare Resultate. Im Sinne einer prinzipiellen Absichtserklärung äußerten sich Württemberg, Hessen-Darmstadt und die Kurpfalz jedenfalls dahingehend, der Rheinischen Allianz beitreten zu wollen⁹⁷⁹. Um jedoch dem angestrebten Ziel ein

stellet worden wehre, wann aber hiernechsten einige behörige invitationen an E. frstl. Durchlaucht und mehr andere erfolgen sollten, so würdte dahin stehen, waß alß dann pro re nata et praesente Imperij statu, entschlossen werden möchte, also, daß Ich Ihme für ietzmal keine andere und weitere oder sicherlichere Nachricht geben könnte, warauff Er noch weiter groß dicentis von seines königs gueter affection und Nachparschafft gegen E. fürstl. Druchl. und von solchen allianz wercks großen nutz und consideration gesprochen, Ich habe aber nur in generalibus geantwortet, und ihne damit dimittiret. HStAS A 77, Bü 5, 108, 14. 8. 1658.

⁹⁷⁴ Ebd.

⁹⁷⁵ Vgl. dazu auch die entsprechende Konsultation unter Anwesenheit Bidembachs im Geheimen Ratskollegium: HStAS A 204, Bü 33, Geheimratsprotokoll vom 8. 9. 1658.

⁹⁷⁶ Vgl. dazu: SATTLER, Geschichte, Bd. 9, S. 219 ff., insbesondere S. 221. Zudem: WUNDER, Württembergs Eintritt, S. 95.

⁹⁷⁷ Vgl. hierzu etwa HStAS A 77, Bü 5, 141: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 3. 12. 1658. Vgl. dazu auch im Anhang den Rückblick Bidembachs in seinem Schreiben an Herzog Eberhard vom 7. 12. 1659: HStAS A 77, Bü 6, 68a.

⁹⁷⁸ HStAS A 77, Bü 5, Instruktion vom 30. 9. 1659.

⁹⁷⁹ HStAS A 77, Bü 6, 66.

Stück näher zu kommen, ließ Eberhard III. seinen Frankfurter Gesandten Bidembach zu dreitägigen Konsultationen des Geheimrates nach Stuttgart einbestellen, die im September 1658 stattfanden und in denen in Anwesenheit des Landhofmeisters, des Generalzeugmeisters und der Räte Bidembach, Myler und Zeller über das weitere Vorgehen beraten wurde⁹⁸⁰. Anlässlich der Frage *waß vorß erste bey der von Ch. Pfaltz an hand gegebenen conferentz zu thuen*⁹⁸¹ sei, wurde im Blick auf die hier angesprochene Heilbronner Konferenz besonders das problematische Verhältnis Württembergs zu Österreich sowie das Verhalten gegenüber den Landständen thematisiert⁹⁸². Im Prager Vertrag von 1599, welcher die württembergische Afterlehenschaft beendet hatte, hatte sich das Herzogtum gegenüber Österreich verpflichtet, keine direkt oder indirekt gegen das Erzhaus gerichteten Bündnisse einzugehen. In den Beratungen einigte man sich daher darauf, den Deputierten *solche Österreich. Pactis nichts zu melden*, also diese besondere Verpflichtung Württembergs bei den Bündnisgesprächen unerwähnt zu lassen und sich auf den Wortlaut der Bestimmungen des Westfälischen Friedens zu berufen, dessen Inhalte und Auslegung innerhalb der Beratungen Mitte September einen zentralen Gesprächsgegenstand darstellten⁹⁸³. Dies verdeutlichte sich in der Ausführung Zellers, der zu bedenken gab, es sei *allervorderist zu examinieren, ob die mit Österreich habende alte pacta diß orths hinderlich seyen können, mit frankreich sich in allianz einzulassen*. Bidembach entgegnete darauf, *vigore Instr. P. sey man schuldig, frankreich zu garantieren, damit könne man diese eintretung behaubten*⁹⁸⁴.

In der zweiten Konsultation – am 9. September 1658 – wurde dann besprochen, *waß mit der Landschafft zu handeln: Und selbiger zu proponieren seyn würde*⁹⁸⁵. In der Frage einer Einbeziehung der Landstände wurde zunächst diskutiert, ob – wie in vergleichbaren Bündniskonstellationen der Jahre 1608, 1632 und 1633 – dem Landtag die Bündnisfrage zur Stellungnahme auf Grund der im Tübinger Vertrag verbürgten Zustimmungspflicht zu Kriegshandlungen vorgelegt werden müsse, sofern eine Unterstützung der Landschaft erwartet werde. Der Text des Tübinger Vertrages besage nämlich, dass *die vorhabende hauptkrieg undt ainungen mitt rabt und*

⁹⁸⁰ HStAS A 204, Bü 33. Die drei Konsultationen fanden am 8., 9. und 10. 9. 1658 statt. Vgl. dazu das *Anderweitig Underthänigstes Guetachten* vom 10. 9. 1658; HStAS A 77, Bü 5, 122.

⁹⁸¹ HStAS A 204, Bü 33: Geheimratsprotokoll vom 8. 9. 1658.

⁹⁸² HStAS A 77, Bü 5, 122.

⁹⁸³ HStAS A 77, Bü 5, 122. So hielten es die Geheimräte nicht für ratsam, bei der geplanten Heilbronner Konferenz *oder anderstwow von solchen alten zwischen Österreich undt Württemberg habenden pactis undt verträgen ettwas gemeldet undt offenbahret werde*. Dazu: WUNDER, Württembergs Eintritt, S. 97 f.: „Die Rechtfertigung für die Nachwelt ging dahin, dass die Garantie des Westfälischen Friedens (Art. 17 § 3) alle *antiquiora pacta* aufhebe, dass das Bündnis mit Frankreich sich nicht gegen den Kaiser richte und damit unter das neue Bündnisrecht des Reichsfürsten von 1648 falle [...]“

⁹⁸⁴ HStAS A 204, Bü 33: Geheimratsprotokoll vom 8. 9. 1658.

⁹⁸⁵ So der Landhofmeister: ebd., Geheimratsprotokoll vom 9. 9. 1658. Vgl. zum Beschluss: HStAS A 77, Bü 5, 122.

*weißen mehrberührter Landschafft fürgenohmen werden sollen*⁹⁸⁶. Seit dem Dreißigjährigen Krieg wurde diese verfassungsmäßige Bestimmung auch auf Kriegsbündnisse angewandt. In den Sitzungen im Geheimrat im September 1658 zeigte sich, wie sich die Gesamtkonstellation grundlegend geändert hatte. Die Räte äußerten einhellig, von der landschaftlichen Einbeziehung in der *Quaestio an* abzusehen, stattdessen nur die *Quaestio quomodo* einzubringen⁹⁸⁷. Bidembach gab zu bedenken, es sei darauf zu achten, dass *das [Allianz-] werckh die landschafft nicht gleich anfangs abhorriere*⁹⁸⁸. Das geplante Bündnis verstehe sich als Umsetzung und Ausführung des Westfälischen Friedens. Daher sei man seitens der Regierung darauf aus, *seine Libertät zu vindicieren, die mit vielem Blut und Gut erworben worden*⁹⁸⁹. Geschickt wusste der Herzog in seiner Resolution des Antrags des Geheimrates darauf hinzuweisen, gegenüber der Landschaft sei herauszustellen, dass der nun in die Wege geleitete Bündnisbeitritt der Garantie des Westfälischen Friedens diene, welcher ja die territoriale Integrität des Herzogtums, gerade hinsichtlich der aus katholischer Hand wieder zurückgewonnenen geistlichen Güter, gewährleiste⁹⁹⁰. Vor dem Hintergrund der Familiengeschichte ist bei den nun einsetzenden Auseinandersetzungen der württembergischen Regierung mit der Landschaft auffällig, wie der exponierteste Vertreter der vierten Familiengeneration, Georg Wilhelm Bidembach von Treuenfels, als adeliger Staatsmann den württembergischen Ständen gegenübertrat, während sich besonders die ersten beiden Generationen der Familie Bidembach als Vertreter ständischer Interessen einen Namen gemacht hatten.

Als jedoch zu Beginn des Jahres 1659 die württembergische Landschaft ihre obstruktive Haltung allen militärischen Bündnissen gegenüber bezogen hatte, waren die diplomatischen Aktivitäten Bidembachs in den Frankfurter Gesandtenkreisen noch nicht so weit gediehen, dass er den künftigen Verbündeten schon eine offizielle Zustimmung zur Allianz ausgehändigt hatte. Dies dokumentieren etwa die umfangreichen inhaltlichen Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln des Allianzrezesses, welche in der Geheimratssitzung vom 29. Dezember 1658 verhandelt und Bidembach übermittelt worden waren⁹⁹¹. Die Stuttgarter Geheimen Räte sahen angesichts der innenpolitischen Situation im Herzogtum den Umstand, dass ihr Kollege mit der *notification der quaestion an noch derzeit ingehalten* und man somit noch nicht definitiv gegenüber den Frankfurter Verhandlungspartnern verpflichtet sei, als günstig an. Bidembach solle *es auch noch anstehen lassen. Und das umb sovil mehr,*

⁹⁸⁶ HStAS A 77, Bü 5, 122.

⁹⁸⁷ Die Termini finden sich ständig in den protokollierten Besprechungen, so auch im Protokoll vom 8. 12. 1658. Vgl. aber speziell als Ergebnis der Sitzungen im Geheimrat vom 8.–10. September 1658 auch das *Anderweüig Underthänigstes Gutachten*: HStAS A 77, Bü 5, 122.

⁹⁸⁸ HStAS A 204, Bü 33: Geheimratsprotokoll vom 9. 9. 1658.

⁹⁸⁹ Ebd.

⁹⁹⁰ Vgl. dazu die Geheimratsprotokolle der betreffenden Sitzungen vom 30. 8./9. 9., 9./19. bzw. 10./20. 9. 1658: HStAS A 204, Bü 33.

⁹⁹¹ Ebd. Vgl. auch: HStAS A 77, Bü 5, 109b: *Allianz Recess*.

*weilen man das Absehen uff das bereits angefangene Landtags end und außgang zu stellen habe*⁹⁹².

Mit der bloßen Rolle, die Geldmittel für Werbung und Unterhalt eines Bundeskontingents des Herzogtums Württemberg zu bewilligen und sich damit allein auf die *Quaestio quomodo* zu beschränken, wollte sich die Landschaft freilich nicht begnügen. Sie forderte auf dem Landtag im Dezember 1658 die Verhandlung der *Quaestio an*. In mehreren Beratungsgesprächen versuchten die Geheimen Räte, die herzogliche Position gegenüber den vorgebrachten Bedenken der Landschaftsvertreter zu bekräftigen. Um ein möglichst authentisches und von der Notwendigkeit des württembergischen Beitritts überzeugendes Bild der politischen und militärischen Situation im Reich und im Herzogtum zu vermitteln, brachte die Regierung auch ein Berichtschreiben ihres Gesandten aus Frankfurt in die Konsultationen ein, welches die Forderung der Alliierten nach einer Bündnisbeteiligung Württembergs unter Beweis stellen sollte⁹⁹³. Die Landschaft überzeugten diese und andere Argumente allerdings nicht. Die Situation und das weitere Vorgehen blieben also unklar. Diesen Zustand sollte die Geheimratssitzung des 11./12. April 1659 beseitigen, in welcher es darum ging, *wie undt welcher gestallten nun mehr nach geendigtem Landttag der Allijierten Chur: Fürsten undt Stände, Deputierte zue Franckfurt neben der königl. Maytt: in Franckreich, undt dem Cardinal Mazarini auff dero beschene formal invitation zuer mitteintretung in die alliantz, hinwiderumb zu beantworten*⁹⁹⁴. In der nunmehr dritten Grundsatzdebatte über die Reaktion auf die Beitrittsaufforderung der Frankfurter Verbündeten wurden vom anwesenden Landhofmeister und den Räten Myler, Bidembach und Zeller erneut auch die Finanzierungsmodalitäten debattiert, bestand das Problem nach Bidembachs Worten doch schlicht und ergreifend darin, *woher man darzu die mittel nehmen wolle*⁹⁹⁵. Bidembach machte dabei hinsichtlich des diplomatischen Vorgehens den Vorschlag, die von den bisherigen Verlautbarungen differierende herzogliche Resolution den Alliierten als Interimsbescheide bis zu einer endgültigen Klärung der Geldbewilligung durch die Landschaft zukommen zu lassen. Er selbst würde dann in Frankfurt im persönlichen Gespräch die noch nötigen Erklärungen mündlich abzugeben haben. So sei nach dem Dafürhalten der übrigen Geheimen Räte dem Kollegen Bidembach *zue committiren [...], daß derselbe bey nechster seiner widerhinbreysn auff Franckfurt, die notturfft bey denn allijrten, undt sonderlich bey denn Chur:Maintz: wie auch Königl. Schwed: undt frantzösischen Ministris, noch ferners*

⁹⁹² Vgl. hierzu den Bestand: HStAS A 90F, Bü 14: *Franckfurter Reichs Deputationstags Relationen und darauf abgelaßener fürstl. Resolutionen*. Zum Zitat selbst: HStAS A 90F, Bü 14, Geheimrat an Georg Wilhelm Bidembach, 19./29.1.1659.

⁹⁹³ HStAS A 90F, Bü 14: 179. Relation Georg Wilhelm Bidembachs, 28.1.1659.

⁹⁹⁴ HStAS A 77. Bü 6, 29: Gutachten des Geheimrats vom 11./21.4.1659.

⁹⁹⁵ Ebd. Vgl. dazu auch das von Georg Wilhelm Bidembach mitverfasste und unterzeichnete Gutachten *die Werb: und underhaltung einiger Mannschafft zue Fueß betreffend. Vom 29. Aprilis 1659*, HStAS A 77, Bü 6, 32.

*mundtlich remonstrieren, undt diese ietz faßende resolution, so doch nicht pure abschlägig, sondern nur dilatorisch gestellt, besser maßen excusieren, auch alle wiedrige concepten nach möglichkeit demselben benehmen solte*⁹⁹⁶.

Das Ergebnis dieser dritten Beratung im Geheimrat lief damit de facto auf eine grundsätzliche, durch die Obstruktion der Landschaft bedingte Infragestellung eines württembergischen Bündnisbeitritts hinaus. Damit hatten sich innerhalb des Geheimen Rates Johann Ulrich Zeller und Nikolaus Myler, die einer Beteiligung Württembergs an der Rheinischen Allianz ablehnend gegenüber standen, als maßgeblich erwiesen. Ihre familialen Verflechtungen mit der bündniskritischen Landschaft scheinen diese Haltung befördert zu haben⁹⁹⁷. Bidembach hingegen konnte, ohne die enge soziale Verbindung zur württembergischen Landschaft und auf Grund seines weiteren, diplomatisch-überterritorialen Blickfeldes, den Bündnisbeitrag befürworten.

Dementsprechend schwierig gestaltete sich für ihn die heikle Aufgabe, die Entscheidung Württembergs gegen einen Eintritt den Gesprächspartnern nach seiner Rückkehr nach Frankfurt im Juni 1659 zu vermitteln. Im Falle Schwedens und seiner Gesandten Matthias Björnklou und Georg von Snoilsky stieß die württembergische Haltung auf Unverständnis. Gleiches galt für den französischen Diplomaten Gravel. Die Unterhändler versuchten, diplomatischen Druck auf das Herzogtum auszuüben und dieses von der Notwendigkeit eines Beitritts zu überzeugen⁹⁹⁸. Allmählich wuchs bei den Verhandlungspartnern angesichts des württembergischen Zögerns und der unklaren Motive hierfür die Ungeduld. So habe, wie Björnklou Bidembach mitteilte, der schwedische König in den Herzog das feste Vertrauen gesetzt, dass er beitreten wolle. Würde Eberhard dieses enttäuschen, müsse er wissen, dass *man ein und anderseits dem vorschützenden praetext der impossibilität nicht wohl sollte glauben wollen und können*. Stattdessen sei vielmehr daraus zu schließen, dass andere Gründe bestünden, welche den Herzog *von ihrer zuvor gehabt gueten inclination und intention abgeführt* hätten⁹⁹⁹.

⁹⁹⁶ Vgl. dazu insgesamt: HStAS A 204, Bü 34: Geheimratsprotokoll vom 11./21. 4. 1659. Zum Zitat selbst HStAS A 77, Bü 6, 29: Gutachten des Geheimrats an Herzog Eberhard vom 11./21. 4. 1659. Dieses Gutachten, welches von Wolfgang Georg Graf und Herrn zu Castell, Nicolaus Myler, Georg Wilhelm Bidembach und Johann Ulrich Zeller verfasst wurde, befasste sich mit zwei Hauptthemen: 1. *Wie die Alliierte auff dero beschehene invitation zue beantworten?* 2. *Und dann weisen unser [...] Fürst und Herr seiner eigenen Subsistentz halber sich zu resoluierten?* Der zweite Punkt stand dabei durchaus in Spannung zur Position der Landschaft, müsse doch die herzogliche Resolution *ohnangesehen waß die Landschaft wider das Alliantz werck eingewendt* geschehen.

⁹⁹⁷ Vgl. zu den genealogischen Beziehungen: BERNHARDT, Zentralbehörden, Bd. 2. Zudem: HOLTZ, Bildung und Herrschaft, S. 360–363.

⁹⁹⁸ Vgl. dazu: HStAS A 90F, Bü 14: 187. Relation Georg Wilhelm Bidembachs, 24. 6. 1659. Zum Stand der Allianzverhandlungen im Vorfeld, insbesondere zum Standpunkt der Kurpfalz: ebd., 184. Relation Georg Wilhelm Bidembachs, 4. 6. 1659.

⁹⁹⁹ Ebd.: Georg Wilhelm Bidembachs Bericht-Schreiben an Herzog Eberhard, 24. 6. 1659.

Freilich wolle man auf schwedischer Seite in Anbetracht der guten Gründe, die gerade für einen Beitritt Württembergs sprächen, die Hoffnung noch nicht aufgeben, denn schließlich *wüßte noch niemand, wer deß andern und deßsen gueten rathes hilffs und assistenz am ersten nöthig haben möchte*¹⁰⁰⁰. Bidembach versuchte nun wort- und argumentreich, Württembergs Haltung zu erklären, auch und gerade, indem er auf dessen desolate Finanzlage hinwies. Dabei brachte er im Namen des Herzogs zum Ausdruck, dass die Verhandlungspartner offensichtlich nicht recht zur Kenntnis nehmen wollten, in welchem Ausmaß Württemberg durch den Dreißigjährigen Krieg in Mitleidenschaft gezogen worden wäre¹⁰⁰¹. In seiner 185. Relation vom 10. Juni 1659 gab Bidembach demnach gegenüber dem Herzog die Reaktion seiner Gesprächspartner wieder, die ihren Unmut über die unbefriedigende Antwort Württembergs deutlich artikuliert hatten. Dem schwedischen und kurmainzischen Gesandten sei es schlicht unbegreiflich gewesen, wie ein *solch ansehenlich stattlich und fruchtbares Herzogthumb und lande dieser zeit nicht sufficient [...] sein sollte, [...] einige wenig hundert Mann zu Roß und zu Fueß aufzubringen*¹⁰⁰².

Auf Seiten der Alliierten hoffte man freilich noch darauf, dass die württembergischen Landstände ihre widerstrebende Haltung aufgeben würden. Björnklou hatte zudem gegenüber Bidembach erneut auf die besondere Rolle Schwedens als Garantmacht des Westfälischen Friedens im Reich hingewiesen. In diesem Zusammenhang werde sich am Verhalten der potentiellen Beitrittskandidaten auch zeigen, *wer tam religiosus observator deß Instrumenti Pacis, quam bonus amicus seines Königs und der Cron Schweden seye*¹⁰⁰³.

Im Zuge der Unterredungen zwischen Bidembach und Björnklou ließ der schwedische Diplomat nun dem württembergischen Herzog durch seinen Frankfurter Gesandten 20 *Rationes* übermitteln, die eine Bündnisbeteiligung des Herzogtums dringend nahelegen würden¹⁰⁰⁴. Zudem verlangte nun der schwedische König Karl X.

¹⁰⁰⁰ Ebd.

¹⁰⁰¹ Ebd.

¹⁰⁰² HStAS A 90 F, Bü 14: 185. Relation Georg Wilhelm Bidembachs, 10. 6. 1659.

¹⁰⁰³ Ebd. Bidembach berichtet darin auch von den Ergebnissen seiner Unterredungen mit den anderen Gesandten, etwa dem Kurmainzer Vorburg und dem Darmstädter Geheimen Rat Conrad Fabritius. Mit Gravel hingegen sei kein neuerliches Gespräch zu Stande gekommen, *dieweilen derselbe bald nach meiner allerberokhunfft, zu ihrer Churfürstl. Gnaden von Maintz nacher Würtzburg verraißet und noch dato nicht wider zuruekh komen ist*. Ebd.

¹⁰⁰⁴ Vgl. dazu: HStAS A 77, Bü 6, 33–36: Berichte Georg Wilhelm Bidembachs an Herzog Eberhard vom 4., 10., 17. und 24. 6. 1659. Darin referiert Bidembach die Inhalte der Gespräche mit Björnklou, die sich in den Akten als *Extract auß des zu franckhfurt anwesenden abesandtens, H. Georg Wilhelm Bydembach von Trewenfelß [...] erstatteten Bericht* niedergeschlagen haben. Die *Rationes* finden sich im Schreiben vom 8./18. 7. 1659, ebd. Vgl. dazu auch HStAS A 204, Bü 34: Geheimratsprotokoll vom 15. 10. 1659. Zum weiteren Verlauf der Unterredung Bidembachs mit dem schwedischen Gesandten Björnklou: vgl. die

Gustav von Eberhard III. eine definitive Entscheidung für oder gegen den Beitritt seines Landes. Unter diesem Eindruck bezog der Herzog nun endgültig für den Beitritt Württembergs Stellung. In der vierten und entscheidenden Sitzung des Geheimrates, in welcher sich der Landhofmeister, Zeller und Bidembach *sonderlich circa quaest[ionem] an* berieten, waren Bidembachs Frankfurter Schreiben über die Ergebnisse seiner Unterredungen mit Björnkou eine wesentliche Grundlage bei der Entscheidungsfindung. So brachte Bidembach gleich zu Beginn ein, er halte es für sinnvoll, dass auch die von Björnkou *ihm remonstrierte und überschriebene rationes und fundamenta vorderist ebenmäßig abgelesen werden sollen*¹⁰⁰⁵. Bidembach sprach sich, wie auch Castell, im Anschluss an die schwedische Argumentation in seiner umfangreichen mündlichen Darlegung entschieden für den Beitritt aus¹⁰⁰⁶. Dieser sei für das Herzogtum von Vorteil. Auch halte er *in seinem gewissen und wissen* dafür, *das dergleichen allianz licita* sei. Die Vertragstexte der Allianz seien formal und inhaltlich nicht zu beanstanden. Bidembach argumentierte dabei dezidiert antikaiserlich. So sei im Hinblick auf den Umgang mit dem Erzhaus zu beachten, dass es *die haubt intention bey Österreich [sei], sich absolut zu machen*. Vor dem Hintergrund des aktuellen Kriegsgeschehens, insbesondere angesichts des schwedisch-kaiserlichen Krieges, sei auch auf die württembergischen Klöster zu verweisen, welche bei einer Verdrängung der Schweden aus dem Reich dem Herzogtum verloren gehen würden. Bidembachs lange Wortmeldung ließ somit keine Zweifel offen, wie er in der *Quaestio an* dachte. Zur *Quaestio quomodo* wolle er sich dann äußern, wenn die Grundsatzentscheidung getroffen sei¹⁰⁰⁷.

Myler in seinem schriftlichen und Zeller in seinem mündlich vorgetragenen Votum vertraten hingegen hinsichtlich der württembergischen Lage eine Politik der Subordination unter das Erzhaus. Zellers Ausführungen standen dabei Bidembachs Argumentation nach Länge und inhaltlicher Dichte in nichts nach und bezogen profiliert gegen Bidembachs Standpunkt Stellung. Die Sitzung wurde nach den beiden umfangreichen Beiträgen Bidembachs und Zellers geschlossen und am 18. und 20. Oktober fortgesetzt, wobei wiederum die detaillierte und ausführliche Sachdebatte zwischen Zeller und Bidembach im Vordergrund stand. Am Ende dieser dreitägigen Unterredungen im Geheimrat waren zwar *die rationes pro & contra fleißig überlegt* worden, eine eindeutige Empfehlung hatten die Räte freilich nicht vorlegen können¹⁰⁰⁸. Herzog Eberhard entschloss sich nun aber dennoch für den Beitritt

Schreiben Bidembachs an Herzog Eberhard vom 22.7.1658 bzw. vom 29.7.1659, HStAS A 77, Bü 6, 46 bzw. 48. Vgl. zu diesem Kontext schließlich noch das Schreiben Georg Wilhelm Bidembachs an Herzog Eberhard vom 16.8.1659, in dem er betont, Björnkou erwarte nun eine endgültige Entscheidung Württembergs. HStAS A 77, Bü 6, 51.

¹⁰⁰⁵ HStAS A 204, Bü 34: Geheimratsprotokoll vom 15.10.1659.

¹⁰⁰⁶ Müller hatte wegen seiner Abwesenheit ein schriftliches Votum hinterlassen. Vgl. dazu insgesamt: HStAS A 204, Bü 34: Geheimratsprotokolle vom 14./24.–18./28.10.1659.

¹⁰⁰⁷ HStAS A 204, Bü 34: Geheimratsprotokoll vom 15.10.1659.

¹⁰⁰⁸ HStAS A 204, Bü 34: Geheimratsprotokoll vom 18.10.1659. Vgl. hier, hinsichtlich der herzoglichen Stellungnahme, die betreffenden Randnotizen.

Württembergs, schließlich sei die *Garantie allianz* [...] *das einige adaequatum remedium das Reich wider zu beruhigen*¹⁰⁰⁹. Die Entscheidung fiel nicht zuletzt auch auf Grund der von den Befürwortern im Geheimrat vorgebrachten Sachargumente, wie ein nachträglich von Georg Wilhelm Bidembach angefertigtes Gutachten belegt¹⁰¹⁰.

In einem weiteren Gutachten Bidembachs vom 14./24. November wurde nun – nachdem die Grundsatzentscheidung des Herzogs gefallen war – die *Quaestio quomodo* debattiert. Zunächst stellte Bidembach klar, dass er die Koppelung des württembergischen Allianzbeitritts an einen gleichzeitigen Eintritt der Kurpfalz, wie es ursprünglich geplant war, für nicht sinnvoll erachte. Es sei vor auszusehen, so Bidembach, dass die Kurpfalz dieses Vorhaben ablehnen werde. Eberhard III. beauftragte daher seinen Frankfurter Gesandten, nach seiner Rückkehr an den Verhandlungsort den Bündnispartnern die Zusage des Beitritts Württembergs zu geben, unabhängig von der Entscheidung der Kurpfalz. In einer persönlichen Konsultation hatte Bidembach von Karl Ludwig von der Pfalz in Erfahrung bringen können, dass sein Land tatsächlich dem Bündnis fern zu bleiben gedenke¹⁰¹¹. Diese Ergebnisse seiner Heidelberger Unterredung konnte Bidembach dann in der Geheimrats-sitzung vom 14./24. Dezember 1659 *sowohlen in quaestione An alls quomodo ratione quanti*¹⁰¹² referieren – *es sey auß der Chur Pfl. Erklerung so viel abzuersehen, daß man nicht inclinire mit ein zu trethen*¹⁰¹³. Gleichwohl schlug Bidembach vor, weiterhin Sonderverhandlungen mit der Kurpfalz zu führen und schlug zu diesem Zweck für konkrete Unterredungen eine Zusammenkunft in Heilbronn vor¹⁰¹⁴. Außerdem war noch fraglich, ob mit den künftigen Allianzpartnern Sonderkonditionen für die Aufnahme Württembergs ausgehandelt werden sollten. Bidembach machte sich entschieden dafür stark, von einer Aufnahme von gesonderten Vertragsverhandlungen oder dem Abschluss eines Nebenrezesses abzusehen. Dies könne bei den Partnern Erinnerungen an das Vorgehen der Kurpfalz wecken und

¹⁰⁰⁹ Ebd.

¹⁰¹⁰ Vgl. dazu HStAS A 77, Bü 6, 63: Gutachten Georg Wilhelm Bidembachs vom 25.10./4.11.1659. Vgl. zudem das Faszikel mit dem Vermerk *Allianz* im Anhang zum Geheimratsprotokoll vom 18.10.1659, HStAS A 204, Bü 34 sowie das *Nochmahlig: Underthänigstes Guetachten H. Landhofmst. und geheimer Regimentsrätthe* [...] *In dem Allianz werckh, auff die von Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn in quaestione An? ohnlangst gefaste* [...] *resolution* vom 14.11.1659. HStAS A 77, Bü 6, 64.

¹⁰¹¹ Vgl. dazu: Georg Wilhelm Bidembachs Bericht an Herzog Eberhard, wie seine *wegen deß special Garanti Allianz werckhs Ihm iungst gndst. Aufgetragene comission bey Chur Pfaltz abgeloffen*, HStAS A 77, Bü 6, 68a, 7.12.1659.

¹⁰¹² Vgl. dazu etwa: HStAS A 77, Bü 7, 74: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 23.12.1659.

¹⁰¹³ HStAS A 204, Bü 34: Geheimratsprotokoll vom 14./24.12.1659.

¹⁰¹⁴ Demnach seien die Verhandlungen mit der Kurpfalz bezüglich der Allianz *nicht so wohl und so leicht durch schreiben, allß etwa durch zusammenschickbung einiger Rätthen* zu führen. HStAS A 77, Bü 7, 74: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 23.12.1659.

als taktisches Manöver verstanden werden, um eine Ablehnung der Bündnisbedingungen zu begründen.

Gleichwohl wurde dem Herzogtum Württemberg letztlich die Aufnahme einer Sonderbestimmung in seine Beitrittserklärung zugestanden, welche Rücksicht auf zwischen dem Fürstentum und anderen Mächten bestehende, ältere Verträge nahm, sofern diese der Allianz nicht entgegenstünden¹⁰¹⁵. Bei einer Nachfrage der Alliierten sollte Bidembach mündlich darlegen, dass hiermit die Verträge zwischen dem Herzogtum Württemberg und Österreich gemeint seien. Auch in der problematischen Festsetzung der Truppenstärke des württembergischen Kontingents und deren Finanzierung war Bidembach maßgeblich engagiert. So hatte eine aus ihm, dem Kammerprokurator Ort und drei Offizieren bestehende Kommission die Kosten für zwei Infanterie-Kompanien auf 42974 fl. kalkuliert¹⁰¹⁶.

Am 4. Februar 1660 wurde schließlich in Frankfurt die württembergische Beitrittserklärung von Georg Wilhelm Bidembach und den übrigen Gesandten signiert, nachdem im Vorfeld nochmals über die württembergische Truppenstärke debattiert worden war¹⁰¹⁷ und Bidembach schließlich das Original des *wegen Unseres gnädigsten Fürsten und Herrn accession zur special Garantj Allianz begriffenen particular Recesses* übersandt hatte¹⁰¹⁸. Wenige Tage später unterzeichnete Bidembach auch den württembergischen Beitritt zum Vertrag Frankreichs mit der Rheinischen Allianz¹⁰¹⁹. Gleichzeitig versuchte Bidembach im Auftrag seines Herzogs beim französischen Residenten Gravel unter Vermittlung des schwedischen Diplomaten Snoilsky um Subsidien Frankreichs für die Werbung und Unterhaltung der württembergischen Truppen zu bitten. Bidembach hatte gewissermaßen selbst diese Idee unter Hinweis auf das kurpfälzische Vorgehen ins Spiel gebracht, wonach zu disponieren sei, ob man *wie Ch. Pfaltz von frankbreich ettwas beyhülff gewärtig seyn*

¹⁰¹⁵ Vgl. dazu: WUNDER, Württembergs Eintritt, S. 108.

¹⁰¹⁶ Vgl. dazu etwa: HStAS A 77, Bü 7, 79: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 6. 1. 1660.

¹⁰¹⁷ Vgl. dazu: HStAS A 77, Bü 6: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard 8./ 18. 7. 1659. Zu den abschließenden Verhandlungen vgl. Bidembachs Relation *wie Ser[enissim]i endliche resolution razione quanti im Allianzrath sey aufgenommen worden*. Zudem übersandte Bidembach in diesem Schreiben vom 20. 1. 1660 auch als Anlage *den aufsatz des beytretungs Recess*. HStAS A 77, Bü 7, 85a bzw. 85b: *Beytretungs Recess*.

¹⁰¹⁸ HStAS A 77, Bü 7, 87: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 27. 1. 1660. Vgl. ferner die *Ratification in Unserß gnädigsten Fürsten und Herrn nahmen über den beytretungs Recess zur special Garantie Allianz* vom 23. 2. 1660: HStAS A 77, Bü 7, 95.

¹⁰¹⁹ HStAS A 77, Bü 7, 89b: *Copia deßen zwischen dem königl: Frantzösisch: und Unserß gndg. Fürsten und Herrn zu Frankfurt am Mayn anweesendem abgesandten aufgerichteten Allianz: und beytretungs Recessus de dato Francfurt den 7. febr. Ao. 1660*. Vgl. dazu den Bericht Bidembachs vom 3. 2. 1660, wonach *nunmehr auch der paritcular beytretungs Recess mit dem Königl: frantzös: Gesandten adioustieret sey*. HStAS A 77, Bü 7, 89a.

wolle. Zugleich hatte Bidembach aber auf die damit einhergehende politische Abhängigkeit hingewiesen¹⁰²⁰. Diese Bemühungen blieben allerdings erfolglos¹⁰²¹.

Bidembachs Tätigkeit als Deputierter in Frankfurt war damit aber keineswegs beendet und erstreckte sich auch in Zukunft etwa auf die Berichterstattung über die Vorgänge auf dem Deputations- und Allianzkonvent¹⁰²² und die Übermittlung wichtiger Dokumente. Hierzu zählten besonders die Protokolle der im Allianzrat gehaltenen Sitzungen¹⁰²³ und jene Schriftstücke, welche von den Gesandten der beteiligten Stände in die Verhandlungen eingebracht, von Bidembach als Kopie an den württembergischen Herzog übersandt oder umgekehrt von Stuttgart nach Frankfurt geschickt worden waren¹⁰²⁴.

c. Juridifizierung, politische Kompetenz und diplomatische Lebenswelt.

Das Anforderungsprofil eines Angehörigen der gelehrten Funktionselite in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts

In der häufigen außenpolitischen Inanspruchnahme konkretisierte sich das umfangreiche diplomatische Tätigkeitsfeld und das Anforderungsprofil eines Geheimen Rates wie Georg Wilhelm Bidembachs von Treuenfels im Zeitalter des Absolutismus, das Veit Ludwig von Seckendorff in seinem „Teutschen Fürsten Stat“ (1665) im Rahmen eines christlich-humanistisch geprägten Tugendkataloges idealtypisch charakterisiert hatte. Neben der Geschicklichkeit, der Zugehörigkeit zur Landeskonfession und einem ehrbaren Charakter konzentrierte Seckendorff seine Anforderungen für diesen Beamtentypus auf drei Bereiche. Zunächst stehe die wissenschaftliche Qualifikation im Vordergrund, mithin die Eigenschaft der Betreffenden, *gnugsam Gelehrte* in religiösen, politischen und juristischen Belangen zu sein, aber auch Kenntnis der *gemeinen kayserlichen und der landesüblichen Rechte[n], der Satzungen und Beschaffenheit des Röm. Reichs, und dessen höchster Gerichte, [...] auch des Landes und dessen Ordnung und Gewohnheit und der Angelegenheit ihres Herren* zu beanspruchen.

¹⁰²⁰ Vgl. dazu Bidembachs Hinweis im Geheimen Regimentsrat am 20./30.10.1659: HStAS A 204, Bü 34.

¹⁰²¹ Vgl. dazu auch die aus den französischen Quellen erarbeiteten Hinweise bei WUNDER, Württembergs Eintritt, S. 109f. Ferner auch: HStAS A 77, Bü 7, 82: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 13.1.1660.

¹⁰²² Vgl. hierzu: HStAS A 77, Bü 8, 180: Schreiben Georg Wilhelm Bidembachs an Herzog Eberhard, Frankfurt, 16. 11. 1660, bzw. Bidembachs Schreiben vom 30. 11. 1660, ebd., 185.

¹⁰²³ So etwa: HStAS A 77, Bü 8, 126: *Protocollum in dem Allianz Rath gehalten*, 11. 4. 1660.

¹⁰²⁴ Hierzu exemplarisch: HStAS A 77, Bü 8, 187. Hier nicht näher ausgewertet werden folgende Bestände, welche die Allianzverhandlungen in Frankfurt und die entsprechenden Berichte Georg Wilhelm Bidembachs zu den Verhandlungen im Allianzrat bzw. die Antwortschreiben des Herzogs enthalten: HStAS A 77, Bü 9 (Allianzverhandlungen der Jahre 1660–62) bzw. ebd., Bü 10 (Allianzverhandlungen der Jahre 1662–63).

In sozialer Hinsicht kämen solche Personen als Räte in Betracht, bei denen es sich entweder um *geborne Edelleute oder solche Personen handle, die ihrer Geschicklichkeit und Wissenschaft halben auff den Hohen Schulen mit Ehren-Titul oder Gradu, wie mans nennet, eines Doctorn oder Licentiaten gewürdiget werden, oder doch denselben gleich zu schätzen seien*. Weitere Kriterien wären auch *sonsten gute Qualitäten als Wissenschaft der Sprachen, Beredtsamkeit, hofliche Sitten, Erfahrung und Kundschaft anderer Länder und dergleichen [...], damit man sich deroselben in- und ausserhalb des Landes desto füglicher gebrauchen könne*¹⁰²⁵.

Inwiefern diese Beschreibung mit der tatsächlichen Sozialstruktur der Geheimratskollegien zur Deckung zu bringen ist, wurde für die süddeutschen protestantischen Fürstentümer untersucht¹⁰²⁶. Georg Wilhelm Bidembach ist dabei der prozentual dominanten Gruppe des Briefadels (67 %) zuzurechnen.

Tabelle zur Zusammensetzung der Geheimratskollegien in süddeutschen protestantischen Fürstentümern (1660–1720)¹⁰²⁷

Territorium	Uradel	Bürgerliche	Davon Briefadel	Insgesamt	Ferner: adelige Titular-heimräte	Bürgerliche Titular-heimräte
Durlach	7 (37 %)	12 (63 %)	3 (25 %)	19	1	–
Ansbach	13 (46 %)	15 (54 %)	6 (40 %)	28	8	–
Bayreuth	15 (38 %)	25 (62 %)	18 (72 %)	40	5 (?)	1
Darmstadt	10 (37 %)	17 (63 %)	10 (59 %)	27	1	1
Württemberg	12 (36 %)	21 (64 %)	14 (67 %)	33	–	1
Insgesamt	57 (39 %)	90 (61 %)	51 (57 %)	147	15	3

Auch Bidembachs Vorpositionen in der württembergischen Mittelbehörde der Zentralverwaltung – ab 1644 war er gelehrter Oberrat, ab 1657 adeliger Oberrat – entsprechen den durchaus als allgemeingültig zu bezeichnenden Aufstiegswegen der neunobilitierten Juristen. Ihr Ziel war die Stellung eines Geheimen Rates, die sie durchschnittlich im 49. Lebensjahr erreichten. Georg Wilhelm Bidembach von Treuenfels wurde hingegen erst mit 54 Jahren zum Geheimen Rat ernannt. Diese Beförderung lag für Herzog Eberhard III. darin begründet, dass Bidembach bereits durch sein bisheriges Aufgabenspektrum eines Oberrates den Anforderungen an einen Geheimen Rat entsprach. So habe dieser *nun bey etlichen Jahren [...] vornemblich zu den vorgefallenen Reichs- staats- und Regimententsgeschäften in und ausser Landts gebraucht und employiert, ihrer Actiones und Consilia also wol und rümblich geführt*¹⁰²⁸.

¹⁰²⁵ VON SECKENDORFF, Teutscher Fürsten Stat, S.103f. Dazu: WUNDER, Die Sozialstruktur, S.150f. Zur Beamtenethik vgl. auch: STOLLEIS, Grundzüge.

¹⁰²⁶ WUNDER, Die Sozialstruktur, S.145 ff.

¹⁰²⁷ Ebd., S.152.

¹⁰²⁸ HStAS A 17, Bü 21, 1: *Fürstliche Resolution, betr. die Ernennung des Georg Wilhelm Bidembach von Treuenfels, Dr. Myller, Dr. Zeller zu Geh. Regimentsräthe 1659 (27. Aug.)*.

Nähere Einblicke in die hier nur in grundsätzlicher Diktion und aus der Perspektive des Herzogs knapp skizzierten Berufsfelder ermöglicht – neben den Geheimratsprotokollen, deren Quellenwert bereits im Zusammenhang von Bidembachs Engagement im Rahmen des württembergischen Beitritts zur Rheinischen Allianz exemplarisch demonstriert wurde¹⁰²⁹ – auch die eigene Darstellung ihrer Tätigkeit durch die Geheimen Räte Georg Wilhelm Bidembach von Treuenfels, Christian von Manteuffel, Nikolaus Myler von Ehrenbach und Johann Ulrich Zeller¹⁰³⁰. In ihrem *Anbringen* vom 10. Mai 1670 wird deutlich, wie die Zuordnungsunklarheiten zwischen den untergeordneten Gremien und dem Geheimrat dazu geführt hatte, dass sich der Verantwortungsbereich und die Zuständigkeiten des letzteren stetig erweiterte und dies mit einer steigenden Arbeitsbelastung der Geheimen Regimentsräte verbunden war¹⁰³¹. So sei evident, wie sehr die mit der Einrichtung des Geheimrats verbundene Zentralisierung der Behörden dazu geführt habe, dass *die Expedienda deren von übrigen Canzley Collegiis, als dem Obern Rath, Consistorio, Rent Cammer, Visitation und Tutelar Rath zum Fürstl. Geheimen Regiments Rath fließenden Bedencken, Relationen und anderer Actorum von Tag zu Tag sich häufen*¹⁰³². Zu dieser Kumulation der Amtsgeschäfte kam die Mehrfachbelastung durch weitere in Personalunion ausgeübte Funktionen der Geheimen Regimentsräte hinzu¹⁰³³. Bidembach klagte dementsprechend über seine zusätzliche strapaziöse Tätigkeit als württembergischer Gesandter auf den Reichs- und Deputationstagen, wo er sich in *dabey vorkommenden höchst beschwer- verdries- und gefährlichen weit außsehenden handlungen* bewähren müsse. Dies habe zwangsläufig die *hindansetzung und negligirung meiner ordinari Amptsgeschäften und Haußhaltung* zur Folge gehabt. Gerade die in den auswärtigen Beanspruchungen der Geheimen Räte Bidembach und Zeller begründete Abwesenheit führte indessen dazu, dass die Ar-

¹⁰²⁹ Die Arbeitsleistung, die diversifizierte Themenpalette und die hierfür erforderliche umfangreiche Fachkenntnis und inhaltliche Flexibilität, welche von einem Geheimen Regimentsrat wie Georg Wilhelm Bidembach gefordert wurden, ist immens. Einen realistischen Eindruck der Bandbreite der im Geheimrat verhandelten Sachfragen geben die betreffenden Sitzungsprotokolle aus der Tätigkeitszeit Bidembachs wieder: vgl. dazu etwa HStAS A 204, 33 ff.

¹⁰³⁰ HStAS A 17, Bü 21, 2: *Underthänigstes anbringen mit angehengtem ohn vergrifflichen bedencken [...] welch gestalten die bey dem geheimen reg[imen]tsrat ins täglich [...] geschäfte zubestreiten: die geheime Rhäte mit denen Crays: und andern Komissionen zu sublevirn: wie zu solchem dez oberrhats Collegium mit einigen mehrerenn subiectis zu verstärckhen, und dabei [...] zu beobachten sein möchte?* 26. 4./10. 5. 1670. Auszüge aus diesem Schriftstück liegen gedruckt vor bei: Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler's sämtliche Werke, S. 366–378.

¹⁰³¹ Vgl. dazu auch: HOLTZ, Bildung und Herrschaft, S. 59.

¹⁰³² HStAS A 17, Bü 21, 2.

¹⁰³³ Ebd. Zeller fielen noch die Zuständigkeitsbereiche Kammergerichtsprozesse, Kreisgeschäfte, Schuld- und Landkommissionen sowie sonstige Deputationen zu, Manteuffel bekleidete zudem das Amt des Hofmarschalls, während Myler außerdem Konsistorialdirektor und Kirchenratsdirektor war. Vgl. ebd.

beit in der Stuttgarter Zentralbehörde liegen blieb und auch von den Kollegen nicht übernommen werden konnte¹⁰³⁴. Zudem könne Bidembach angesichts seiner neuerlichen Abreise *zu dem langwürrig verdrieslichen* Regensburger Reichstag nicht abschätzen, wie viel Zeit für den dortigen Aufenthalt zu veranschlagen sei¹⁰³⁵. Zur Lösung der Probleme der hohen Arbeitsbelastung, der dadurch anfallenden unerledigten Aufgaben und der häufigen Abwesenheit schlugen die Geheimen Räte dem Herzog vor, zusätzliche bzw. frei werdende Stellen mit kompetenten Kandidaten zu besetzen. Dabei waren sie durchaus bereit, ihre Mithilfe bei der Personalrekrutierung einzubringen. Neben Manteuffel bot sich etwa auch Bidembach an, bei seinem Aufenthalt in Regensburg Nachforschungen dahingehend anzustellen, *wie bey andern ohne deme noch ermangelnden Capitibus, die höchste principaliste Charge des LandhofmeisterAmpts [...] wider mit einer qualificirten herrenstandts persohn ersetzt [...] werden möge*. Tatsächlich erging dann an Bidembach von Seiten des Herzogs die Aufforderung, einen adeligen Kandidaten für das Amt des Landhofmeisters ausfindig zu machen und zudem wegen *zweier Oberratsstellen fleißiger Nachforschung [zu] pflegen*¹⁰³⁶.

In der Beteiligung Georg Wilhelm Bidembachs von Treuenfels an den zwischenstaatlichen Verhandlungen und Gesandtenkongressen, den kommunikativen, auch internationalen Interaktionen der dort vertretenen Politiker und Diplomaten, den taktischen und inhaltlichen Abstimmungsvorgängen zwischen einem Gesandten, seinem Landesherrn und dem Regierungsgremium des Geheimrates, in der Rückbindung der Kommunikation vor Ort an die heimische politische Situation, aber auch in den vielfältigen Ortswechseln, die dazu dienten, das weitere Vorgehen im persönlichen Gespräch zu erwägen und abzustimmen, spiegelt sich in der Biographie dieses Vertreters der Familie Bidembach das Epochentypische, Zeitprägende. Wie die weitreichenden politischen Weichenstellungen und Planungen einerseits,

¹⁰³⁴ *Ich D. Zeller mit der Hanawischen oder andern Crays- oder dergleichen Commission implicirt werden sollte [...]. So bleibe Ich D. Miller, masen hiebevorn mehrmahl beschehen, alleinig zu stell, und halte meine station; Wiewohl man meiner praesenz, wegen der Inspection über die Universitaet, Collegium Illustre, Visitation des Stipendii Theologici und Closterschulen, auch investirung der Praelaten, manchmahl und Zeit auch nicht versichert seyn kan, daherom mehrfältig das geheime Collegium umb solcher Verbinderungen willen, welches doch vilen respecten halber nicht seyn sollte, ganz leer und blos gestellet würdt*. Ebd.

¹⁰³⁵ Ebd. Georg Wilhelm Bidembachs Tätigkeit als Gesandter auf dem Regensburger Reichstag, insbesondere seine weiteren Verhandlungen in der Allianzangelegenheit, ist dokumentiert in der Korrespondenz mit seinen Stuttgarter Kollegen bzw. dem Herzog: HStAS A 77, Bü 11 ff. Vgl. explizit etwa zu den von ihm Ende Juli 1663 geführten Verhandlungen mit Graf Wolfgang Julius von Hohenlohe wegen des bevorstehenden Türkenzuges und zu den diesbezüglichen Dokumenten, beispielsweise den *Quaestiones: was bey dem wider den Erbfeindt schickhenden Allianz Corpore zubeobachten. Per dictaturam comuniciert, den 22. Julij/1. August 1663*: HStAS A 77, Bü 11, 169.

¹⁰³⁶ HStAS A 17, Bü 21: Herzog Eberhard an Christoph von Manteuffel und Georg Wilhelm Bidembach, 10. 5. 1670.

die Unwägbarkeiten des diplomatischen Alltags andererseits persönlich reflektiert wurden, verdeutlicht ein autobiographische Züge annehmender Bericht Georg Wilhelm Bidembachs. Diesen hatte er über seinen Aufenthalt in Heidelberg im Zuge der Verhandlungen um den pfälzischen Beitritt zur Rheinischen Allianz verfasst und am 7. Dezember 1659 an Herzog Eberhard III. nach Stuttgart übersandt¹⁰³⁷. Die eigentlichen Verhandlungsgegenstände sind dabei eingebettet in eine anschauliche, von Individualität gekennzeichnete Darstellung der Erfahrungen Bidembachs, welche die Lebenswelt eines hochrangigen Gesandten schlaglichtartig zum Vorschein bringt. Diese konstituierte sich aus den Faktoren der Anpassung an die vor Ort vorfindliche Situation und dem Zurechtfinden in neuen Gegebenheiten, der Reaktion auf unvorhergesehene Entwicklung, aber auch aus den standes- und berufsspezifischen Gepflogenheiten. Dabei wurde die Be- bzw. Missachtung der obligaten protokollarischen Bestimmungen bei dem geschilderten Empfang, der Audienz und den gesellschaftlichen Anlässen sensibel registriert. Die tragenden Schlüsselworte, wie der von Bidembach subtil beanspruchte *respect* und die *annemlichkeit* bzw. *creditirung* seiner Person durch den kurpfälzischen Hof, umreißen die Realität der in personaler Nahperspektive veranschaulichten Wirklichkeit des frühneuzeitlichen Gesandtenwesens auf territorialstaatlicher Ebene.

Als Georg Wilhelm Bidembach von Treuenfels schließlich am 23. August 1677 starb, war ein Leben zu Ende gegangen, das in seinen bestimmenden Zügen als repräsentativ für die gelehrte, juristisch gebildete, adelige Elite im Fürstenstaat des 17. Jahrhunderts anzusehen ist. Fünf Tage nach seinem Tod, so führte der Stuttgarter Geistliche Johann Laurentius Schmidlin aus, sei der Leichnam Bidembachs seinem adeligen Stande gemäß in *sehr volkreicher Procession in dem Chor der Spittal-Kirchen in Suttgardt in seine langst erwöhlte Ruhstatt gebracht worden*¹⁰³⁸. Die biographische Perspektive der Leichenpredigt Bidembachs kann den Blick auf das handelnde Individuum und dessen Erfahrungshorizont präzisieren. So weiß der Leichenredner anhand der Teilnahme an fürstlichen Leich-Kondukten und Testamentsvollstreckungen auch auf die vielfältigen repräsentativen Aufgaben Georg Wilhelm Bidembachs hinzuweisen¹⁰³⁹. Neben den beruflichen Obligationen sei der Verstorbene auch in erheblichem Umfang in seine *Privat Geschäfte*[n] involviert gewesen, die sich aus seiner gesellschaftlichen Position als Adeliger im Zuge der Be-

¹⁰³⁷ HStAS A 77, Bü 6, 68a: Georg Wilhelm Bidembach an Herzog Eberhard, 7.12.1659. Vgl. dazu explizit: Anhang I.

¹⁰³⁸ SCHMIDLIN, Leich-Sermon Wilhelm, S. 1.

¹⁰³⁹ Ebd., S. 39 f.: *Es seyn ihme auch zu unterschiedlichen mahlen Gesandtschaften bey denen angestellt gewestten Schwäbischen Crayß/auch zu Regenspurg/Nürnberg und Augspurg gehalten Müntz-Probations-Tägen deren dreyen Correspondierenden Crayse/nicht weniger Fürstl. Leich-Conducten/und Testaments Executionibus beyzuwohnen auffgetragen committiret worden/welche sambtlich er mit sonderbahrer Dexterität zu gnädigster Herrschafft jedesmaligen gnädigstem Contento abgelegt und verrichtet.*

wirtschaftung des Rittergutes ergeben hätten¹⁰⁴⁰. All dies habe Bidembach *mit sonderbahrer Dexterität zu gnädigster Herrschafft jedesmaligen gnädigstem Contento abgelegt* und zudem Berufungen auf auswärtige Positionen ausgeschlagen¹⁰⁴¹. Als angemessenen Text hatte Schmidlin seiner Trauerrede einen Abschnitt aus Jesaja 3 zu Grunde gelegt, um das Leben und die Verdienste des Verstorbenen zu würdigen. Dieser biblische Bezugs- und Deutungsrahmen schien ihm hermeneutisch geeignet, um unter Verweis auf das Lebenswerk Georg Wilhelm Bidembachs von Treuenfels die Bedeutung des Verlusts von weisen Ratgebern für ein Staatswesen zum Gegenstand der homiletischen Besinnung zu machen.

Über die biographisch relevanten Inhalte im Personalien-Teil hinaus reflektiert dieses Dokument in seinen exegetischen Passagen die von den Zeitgenossen selbst als maßgeblich empfundenen beamtenethischen, standes- und funktionspezifischen Kriterien, welche der Redner idealtypisch im Leben Bidembachs erkennen zu können glaubte. Die persönlichen Qualifikationen der juristisch gebildeten Räte und Staatsmänner des 17. Jahrhunderts wird an dieser Stelle in typologischer Exegese eines alttestamentlichen Textes dargelegt und in seinem historischen Gefüge biographisch-exemplarisch auf die eigene Gegenwart hin interpretiert.

Die im Bibeltext vorfindliche Ankündigung des Propheten Jesaja, von Jerusalem und Juda *Sützte und Stab* hinweg zu nehmen, *Held und Kriegsmann, Richter und Prophet und Wahrsager und Älteste[n]* zu entziehen und damit das Staatswesen in seinem Fortbestand elementar zu gefährden, sah der Prediger im Tod Georg Wilhelm Bidembachs erfüllt. Denn Persönlichkeiten wie er hätten durch ihre juristischen Fertigkeiten wie die Richter Israels *Recht und Gerechtigkeit administriren* und durch ihre politische, staatslenkende Kompetenz wie die Propheten *auß hohem Verstand und grosser Erfahrung diviniren und vorsagen können/wie es ins künfftig gehen werde*. Diese Fähigkeit zur Führung und Begleitung des Staatswesens eigne somit nicht allein dem geistlichen Amt, sondern auch den weltlichen Ratgebern. Daher würden diese auch zu Recht mit entsprechenden Attributen belegt. Sie seien *herrliche Rätb, [...] die ein Autorität und Ansehen* hätten, und *weise Werckmeister*, die für den *Baw der Policey* qualifiziert seien¹⁰⁴².

Im Rahmen dieses Merkmalskatalogs der politischen Funktionselite führte Schmidlin auch die rhetorischen Anforderungen an einen Gesandten auf. Dieser müsse eine *wohlbedächtliche/tieffsinnige Red/und darinn wichtige Puncten klüglich vorzutragen wissen*¹⁰⁴³. Vom Vorhandensein oder Fehlen solcher Persönlichkeiten sei der Fortbestand oder der Niedergang des Staatswesens abhängig – und dies,

¹⁰⁴⁰ Ebd., S. 38 f.

¹⁰⁴¹ [...] *allermassen er auch unterthänigste Trew gegen dem Durchleuchtigsten Hauß Würtemberg und seinem Vatterland zu continuiren, vile andere Vocationes an den Kayserlichen Hofe und anderstwo abguschlagen*. Ebd., S. 40.

¹⁰⁴² Ebd., S. 12.

¹⁰⁴³ Ebd., S. 17.

in außen- wie innenpolitischer Hinsicht, in Friedens- wie in Kriegszeiten. Insofern seien sie in Diensten der Fürstenobrigkeit unentbehrlich, denn

Herrschaften können sie brauchen/dabeimb zu Bestätigung ihres Staats/Zu setzung guter Ordnungen/zu Berathschlagung wichtiger Sachen. Draussen in Legationem, Commissionen, Conferentien, und dergleichen; und sie können sich auch als Mediatores brauchen lassen. Dem Volck können sie dienen/ihre Freyheiten zu erhalten/Beschwerden abzutragen/ihr Noth zu repraesentiren. Nutzen können sie mit ihrer Sapienz und Weißheit/mit ihrer Experienz oder Erfahrung/mit ihrer Praesenz oder Ansehen/mit Eloquenz oder Beredsamkeit/sonderlich auch mit löblichem Exempel/e[t]c. daher dann solche das Volck ansieht als Columnia oder Seulen/Lumina oder Liechter/ya für Oracula hält/als wie das Volck Israel ihr Urim und Thumim hatten/bey deme sie sich Bescheids erholt/und sich darnach gerichtet haben¹⁰⁴⁴.

Bevor Schmidlin sich den biographischen Stationen des Lebenswegs Georg Wilhelm Bidembachs zuwandte, schloss er die exegetischen Ausführungen seiner Leichenpredigt mit der Bemerkung, Gott habe dem Herzogtum Württemberg gerade darin seine besondere Gunst erwiesen, indem er ihm vortreffliche, auch außerhalb der Landesgrenzen renommierte Staatsmänner der beschriebenen persönlichen Qualitäten und fachlichen Qualifikationen zur Verfügung gestellt habe¹⁰⁴⁵. Das am biblischen Vorbild statuierte Ideal finde sich nun in der Person des Verstorbenen realisiert, auf ihn träfen alle beschriebenen Merkmale zu. So sei Bidembach in Entsprechung des alttestamentlichen Typus *ein hochverständiger Rath/ein kluger und weiser Mann/und gewissenhafter Richter* gewesen.

Gerade in den letzten, dem Verstorbenen zugesprochenen Attributen kommt der zeitgenössische Rang juristischer Bildung explizit zur Geltung. Schmidlin beschrieb Georg Wilhelm Bidembach als Verkörperung des gelehrten Fürstendieners im Territorialstaat des 17. Jahrhunderts. Auffällig ist dabei, wie Schmidlin die typischen Züge eines solchen Persönlichkeitsprofils, die bestimmenden fachlichen und charakterlichen Kompetenzen, die ihn zum Einsatz in den verschiedenen Berufsfeldern im Dienst des Landesfürsten befähigten, durch die typologische Exegese eines alttestamentlichen Textes gewinnen konnte. In Kombination mit den einzelnen biographischen Daten und den geschilderten Karrierestufen Georg Wilhelm Bidembachs im Personalia-Teil der Leichenrede gibt dieses Dokument dann aber individuell-biographischen Aufschluss darüber, wie sich Bidembachs Aufstieg im und dessen Verwendung durch das Herzogtum Württemberg gestaltete.

Dass dies im Medium der Auslegung eines biblischen Textes, unter Verweis auf theologische Deutungsmaximen geschah, dass dessen Exeget den Typus des Landesdieners im Zeitalter des Absolutismus und seine vielfältigen Funktionen und Eigenschaften biblisch präfiguriert sah und dabei noch den beschriebenen, idealen weltlichen in Gegenüberstellung zum geistlichen Fürstenratgeber konturierte, ge-

¹⁰⁴⁴ Ebd.

¹⁰⁴⁵ Ebd., S. 26.

hört zu den Eigentümlichkeiten der Leichenpredigt auf diesen letzten ausführlicher dokumentierten Repräsentanten der Familie Bidembach. Georg Wilhelm Bidembachs Vita bot seinen Zeitgenossen den konkreten Anlass, allgemeingültige Epochencharakteristika biographisch zu realisieren: den Bedeutungswandel und den Übergang von theologischer zu juristischer Bildung, ihre epochen- und generationsspezifische Funktionalisierung, aber auch die sozialen und wissenschaftlichen Transformationsprozesse, welche die Entwicklung vom Theologen des 16. hin zum Juristen des 17. Jahrhunderts beschreiben. Damit führt dieses abschließend interpretierte Zeugnis der Familiengeschichte gegen deren Ende nicht allein die bestimmende Perspektive ihrer hier vorgelegten Darstellung vor Augen, sondern auch deren als maßgeblich erachtete inhaltliche Motive. Denn nach Ansicht der Mitlebenden hatte sich im Leben des Verstorbenen die Bedeutung der sozialen Abstammung und der universitären Ausbildung, der persönlichen Eignung und der erbrachten, verdienstvollen Leistungen für eine mustergültige Karriere im frühneuzeitlichen Territorialstaat erwiesen.

Teil D

Gesamtergebnisse: Von der Theologen- zur Juristenfamilie. Ein Familienporträt

Dass eine – wie in den zurückliegenden Kapiteln vorgenommene – Untersuchung von Wissenschaft und Bildung, von Konfession und Kultur im Zeichen der Familie durchaus lohnend sein kann, dessen war sich bereits einer der prominentesten Vertreter der Gelehrtenbiographik des 18. Jahrhunderts bewusst. So glaubte der Verfasser des dreibändigen Sammelwerkes „Das Jetztlebende Gelehrte Europa“ (1735–1740), Gabriel Wilhelm Götten, in pathetischer Emphase am Beispiel der kursächsischen Theologen- und Juristendynastie Carpзов die geradezu adelige Dignität der Verbindung von Gelehrsamkeit und familialer Struktur erkennen zu können. Diese komme vorrangig im gelehrten Generationenverband zur Geltung und gebe allein schon bei der bloßen Namensnennung eines einzelnen Familienmitgliedes zu kollektiven wissenschafts- und bildungsgeschichtlichen Assoziationen Anlass:

Gelehrte aus der ersten Classe haben unter andern auch das Glück, daß sie ihren Geschlechtsnamen bey der gelehrten Welt so merkwürdig machen, daß ihr Andenken sich sogleich bey uns einfindet, wenn man nur iemand von diesem Geschlechte nennen höret. Die Annehmlichkeit, welche man bey Nennung eines solchen Nachkommenden durch die Erinnerung seines hochverdienten Vorfahren empfindet, neiget uns wenigstens zu mehrerer Beobachtung und Aufmerksamkeit auf denselben. Wenn viele solche Helden in der Gelehrsamkeit in einer Familie sich gefunden, so wird dieselbe dadurch unter den Gelehrten gleichsam geadelt, oder sie bekömmt vor andern einen besonderen Glanz¹.

Dieser *Glanz* solcher frühneuzeitlicher *Helden in der Gelehrsamkeit* ist seither erheblich verblasst. Den insgesamt in der neueren historischen Forschung nur unzureichend wahrgenommenen protestantischen Gelehrtenfamilien sollte daher in dieser Studie – freilich in einem anderen Verständnis als bei Götten – zu der schon von ihm geforderten, gleichwohl selten eingelösten *mehreren Beobachtung und Aufmerksamkeit* verholfen werden – und dies anhand einer Familie, deren *Andenken* sich – zumindest bisher – noch nicht *bey der gelehrten Welt* „eingefunden“ hat.

Die Umsetzung dieses Vorhabens gestaltete sich im Unterschied zu Götten nicht im Sinne einer stringent ereignisgeschichtlichen, den Anspruch auf Vollständigkeit erhebenden, chronikalischen oder gar nostalgischen Familiengeschichte. Keine minutiöse, detaillierte Aneinanderreihung von Individualbiographien der Familienangehörigen mit dem Resultat einer zum Selbstzweck gewordenen, positivistischen Familienhistoriographie, sondern eine bildungs-, wissenschafts- und sozialge-

¹ GÖTTEN, *Gelehrte Europa*, Bd. 1, S. 162. Götten exemplifiziert diesen Sachverhalt am Beispiel des Lübecker Superintendenten und Alttestamentlers Johann Gottlob Carpзов (1679–1767), ebd., S. 161–168. Vgl. zu diesem auch: ACHELIS, Carpзов.

schichtlich akzentuierte Problemgeschichte, ja das Porträt einer Gelehrtenfamilie sollte mit dieser Studie vorgelegt werden, deren Weg von der bürgerlichen Theologen-, zur Juristenfamilie und schließlich zur Familie des reichsritterschaftlichen Niederadels führte. Diese Entwicklung verlief nun keineswegs gemäß einer subtil zu unterstellenden Teleologie oder Fortschrittsdynamik. Die historischen Prozesse gestalteten sich vielschichtiger, komplizierter und boten bei allen familial-korporativen und gesamtgesellschaftlichen Strukturvorgaben immer wieder Chancen für persönliche, individuelle Optionen und Handlungsalternativen.

Zur Illustrierung dieses Familienbildnisses war es nötig, einen heuristischen Rahmen zu gewinnen, der die einzelnen Lebensgeschichten zu einer sinnhaften und historisch aussagekräftigen Gesamtkonzeption verbindet. Dies konnte und musste durch die historiographischen Fokussierungen des Gewichtens, Selektierens, Pointierens und bisweilen auch Kontrastierens geschehen, um die als zentral und bedeutsam erachteten familiengeschichtlichen Verlaufslinien zu profilieren. Die Vielzahl der geschichtlichen Fakten war zu systematisieren und so zu *einer* von vielen prinzipiell möglichen Geschichten zu verknüpfen. Im Bild gesprochen: Wie bei einem Familienporträt sind nicht alle Familienmitglieder vollständig ersichtlich. Manche bleiben verdeckt, unscharf, im Hintergrund oder im Dunkeln, andere hingegen stehen im Vordergrund, sind klar erkennbar und treten deutlich hervor. Wer indessen in welchem Maße abgebildet werden konnte, dies hat – neben der gewiss einzugestehenden Perspektivität des Betrachters und damit seines historischen Urteils – seinen Grund auch in der unterschiedlichen quellenmäßigen Überlieferung².

Die Kategorie der Gelehrtenfamilie und ihre methodische Erfassung in einer Familienbiographie scheinen geeignet, die spezifische Charakteristik des historischen Objekts adäquat zu erfassen und dieses in Szene zu setzen. Das Gruppenbild, die Geschichte einer Gelehrtenfamilie, kann den Nachweis erbringen, wie sich die reproduktiven Bedingungen der Bildungselite gestalteten, wie der Aufstieg und das „Obenbleiben“ des Familienverbandes generationsübergreifend organisiert werden mussten. Daher war es erkenntnisfördernd, auch das familiäre Umfeld der Einzelperson, die Eltern, Großeltern, Onkel, Vettern und Geschwister als Angehörige der erweiterten Familie, in ihrem Lebenszusammenhang zu analysieren. Geistiges, materielles und soziales Vermögen der Familienmitglieder waren die entscheidenden Faktoren, um den Status für die kommenden Generationen zu erhalten.

Durch die Etablierung und vielseitige Präsenz der Mitglieder von Gelehrtenfamilien kam es in Folge des durch Konfessionalisierung und Territorialisierung bestimmten frühneuzeitlichen Verdichtungsprozesses zu einer sozialen Engführung von wissenschaftlicher Lehre und akademisch-gelehrtem Habitus, Bildung und Erziehung, kirchlichem und gesellschaftlichem Leben. Humanistisch-reformatorsche Bildung auf der Primärebene menschlicher Existenz und Gesellschaft, dem Fami-

² Vgl. dazu insgesamt: NIPPERDEY, Geschichte, S.218–234.

lienverband, bewirkte, dass Konfessionalität und Familialität eine nachhaltige Verbindung eingingen. Angehörige des Generationenverbandes einer Gelehrtenfamilie – und hierfür steht die Familie Bidembach beispielhaft – waren daher vielfach, sowohl innerhalb einer Generation als auch generationsübergreifend, als Professoren, Pfarrer, Schulleiter und fürstliche Räte an exponierter Stelle der gelehrten Führungsschicht vertreten. Durch diese sozio-kulturellen Konvergenzen und verwandtschaftlichen Intensivierungen sind deren theologisch-lehrmäßige und soziale Homogenität in Relation zu setzen. Anhand des Konnubiums der Familien Brenz und Bidembach konnte dies an einem markanten Einzelfall belegt werden. Die Ausprägung spezifischer Verhaltensmuster und gelehrter Traditionsbildungen auf den Fundamenten eines kollektiven Konfessionsbewusstseins und intergenerationaler Leitbilder vollzog sich über die gesellschaftlich geebneten, vorstrukturierten Kommunikationswege der Gelehrtenfamilien, deren Beziehungsintensität und Interaktionsstrukturen. Theologische Bildungsinhalte und Ideale, die Durchsetzungskraft der Konfession und die Permanenz der Familienverbände bedingten in ihrer wechselseitigen Bezogenheit die vielfach konstatierte institutionelle, strukturelle und konfessionelle Spezifik des Herzogtums Württemberg. Die württembergische Konfessionskultur, die Dauerhaftigkeit und Solidität der Landeskirche, die politische Formung des Landes zum lutherischen Musterstaatswesen wären nicht denkbar ohne die Personalkontinuität der etablierten Familienverbände, deren Bedeutung bisher kaum adäquat gewürdigt worden ist.

Die Analyse der vorgestellten Werke der Gelehrtenfamilie Bidembach, die keinesfalls vorab auf Grund ihrer bisweilen weniger hoch zu veranschlagenden Originalität und ihrer Epigonalität in ihrer Aussagekraft unterschätzt werden dürfen, wurde in dieser Studie mit der exemplarisch-repräsentativen, biographisch sensibilisierten Auswertung des Aktenmaterials kombiniert, um mittels chronologischer Längs- und Querschnitte familiengeschichtliche Kontinuitätslinien, Transformationsprozesse und Diskontinuitäten freizulegen. Gegenüber komparatistisch herangezogenen Befunden vergleichbarer Gelehrtenfamilien im Herzogtum Württemberg und im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation lässt sich dabei die historische Charakteristik der Familie Bidembach konturieren.

Die konfessionelle und geistige Traditions- und Identitätsbildung im Raum des frühneuzeitlichen Territoriums, dessen Formierung und Konsolidierung, war zunächst ein Vorgang, zu dessen Erfolg die *Theologenfamilie* Bidembach einen integralen Beitrag leistete. Denn die epochalen Vorgänge der personellen, politischen und geistigen Festigung des württembergischen Territorialstaates, die Eindeutigkeit und Zuverlässigkeit der konfessionellen und religionspolitischen Ausrichtung gründeten auf Sozialformationen wie jener der Familie Bidembach und wurden von diesen getragen. Sie manifestierten sich in der prinzipiellen Leistungs- und Integrationsfähigkeit der einzelnen Vertreter des familialen Generationenverbandes. Die konfessionelle Homogenität und politische Loyalität der territorialen Führungsschicht hatten damit eine starke sozial-familiale Basis. Der familiale Zusammenhang von Konfessionalisierung und Sozialisierung, von Glaube und Ausbildung, mithin

die Gestaltung lutherischer Konfessionalität im Konsens der Väter und Brüder, der Onkel und Neffen, die intra- wie intergenerationell angestrebte Partizipation an der Landeskommunion und der daraus hervorgehende Dienst im reformatorischen Fürstentum konnten in der Reflexion eines Familienporträts dargestellt werden. Als sinnfälliger Ausdruck der Verschmelzung von Landes-, Konfessions- und Familienbewusstsein ist daher die Aussage Eberhard Bidembachs zu bewerten, er wolle, durch Gottes familiengeschichtliche Führung einst nach Württemberg gelangt, Zeit seines Lebens *gut Württembergisch pleybenn*³. Nicht allein an dieser Stelle ließ sich die Synthese von territorialem Raumbezug und familiengeschichtlich-genealogischem Denken und Deuten für die Familie Bidembach explizit nachweisen⁴.

Den Repräsentanten der Theologenfamilie Bidembach ging es dabei um tiefste, innere, religiöse Anliegen, um das existenzielle Ringen für die Wahrheit und die Wahrung der eigenen Glaubensüberzeugungen. Der geschlossene Einsatz ihrer Generation und ihrer Familie, die Gesellschaft an theologisch-konfessionellen Maßstäben auszurichten, war ihr Lebensinhalt. Gleichwohl ist unbestreitbar – und dies konnte im Verlauf der Darstellung hinlänglich gezeigt werden – dass sich neue Ideen, geistige Inhalte, theologische Erkenntnisse und konfessionelle Identitäten nicht isoliert ausbildeten oder diese allein schon deshalb vermittelt wurden, weil sie überzeugender oder wirkmächtiger gewesen wären. Maßgeblich für die Entfaltung und Fortpflanzung geistiger Innovationen und Traditionen sind deren soziale Prämissen und Konsequenzen. Insofern kam den Theologen der ersten beiden Generationen der Familie Bidembach die Bedeutung zu, als „Schüler“ und Verwandte von Johannes Brenz die reformatorische Theologie zu tradieren und so durch ihr Selbstverständnis als Gelehrte, zumal in ihrer Tätigkeit als Prediger, Lehrer, Schriftausleger, Herausgeber und in ihrem kirchenpolitischen Ordnungs- und Organisationshandeln zur Gestaltwerdung des konfessionellen Territorialstaates Württemberg beigetragen zu haben. Demnach konnten sich geistige Rezeptionsphänomene in einer familialen Dimension als Wahrung des theologischen Familienerbes erschließen.

Es war die erste im Herzogtum Württemberg sozialisierte und ausgebildete Generation der drei Brüder Eberhard, Balthasar und Wilhelm Bidembach, welche durch ihre Amtstätigkeit und ihre Publikationen die württembergische Theologie, zumal der Leitfigur des Johannes Brenz, in Wort und Tat verbreitete. Der komplexe Vorgang der Verstetigung der geistigen und gesellschaftlichen Errungenschaften der „Gründerzeit“ des württembergischen Staats- und Kirchenwesens gewann so eine prosopographisch-genealogische Gestalt. In ihrer geistigen und verwandtschaftlichen Verbindung zu Johannes Brenz wussten sich die Theologen der Familie Bidembach in der Deutung und Ausführung der ihnen obliegenden Aufgaben als Multiplikatoren und Erben, als nahe, sozial und geistig Verwandte der führenden

³ HStAS L 5, Bd. 12, 520v.

⁴ Vgl. dazu: SCHINDLING, Kulturlandschaften, S. 37.

Reformatorenpersönlichkeit des Herzogtums Württemberg, von „Luthers Mann in Süddeutschland“⁵. Sie wurden so selbst wiederum in gewisser Hinsicht zu Luthers „Enkel-Schülern“. Die zweite theologische Familiengeneration, vorrangig repräsentiert durch Leben und Werk Felix Bidembachs d. Ä., begriff ihr Lebenswerk in dieser Kontinuitätslinie im Auftrag der Sammlung und Geltendmachung des theologischen Erbes der Reformatorengeneration.

Das Verhältnis von sozialen und konfessionellen Momenten und Motiven – das Streben nach Aufstieg und Einfluss, das Bemühen um Sicherung der eigenen Position sowie deren Erhalt und Ausbau für die kommenden Familiengenerationen einerseits, das religiöse Bewusstsein der eigenen Berufung, das Wissen um die göttliche Beauftragung und das daraus resultierende Engagement im Dienste der theologischen Wahrheit in konfessioneller Gestalt andererseits – kann daher nicht als schroffer Antagonismus verstanden werden. Beide Aspekte waren zwei Seiten ein und desselben Geschehens. Eine sich ausschließlich auf Sozialstrategien konzentrierende, einem etatistischen, funktionalistischen Konfessionalisierungsverständnis verpflichtete Herangehensweise an die Geschichte einer lutherischen Gelehrtenfamilie mit dem Ziel, die Etablierung frühmoderner Staatlichkeit und den familialen Beitrag zur Sozialdisziplinierung zu ermessen, würde hier zu kurz greifen. Sie stünde in der Gefahr, nur die sozialgeschichtlich verifizierbaren Manifestationen des inneren Anliegens der Theologen der Familie Bidembach zu erfassen. Das in dieser Studie gewählte Verfahren sollte vielmehr dazu beitragen, den Blick auch auf Theologie, Frömmigkeit, auf generationsspezifische oder generationsübergreifende Erfahrungen, Mentalitäten und Wahrnehmungen der Familienmitglieder zu lenken. Auch hinsichtlich der ersten beiden Generationen der Familie Bidembach ist somit die Prämisse maßgeblich: „keine Konfessionalisierung ohne Konfession“ – keine Geschichte einer Theologenfamilie ohne Berücksichtigung sozial- und kulturgeschichtlicher Aspekte lutherischer Theologie⁶.

Für die Geistlichen der Familie Bidembach stand somit die theologisch begründete Sinnhaftigkeit des eigenen Tuns im Vordergrund. Im Auftrag der Obrigkeit und im Einklang mit ihr lag es an den beiden Theologengenerationen, alle privaten wie öffentlichen Lebensbereiche in Übereinstimmung mit theologischen Prämissen und konfessionellen Maximen zu bringen. In den „*Consilia Theologica*“ Felix Bidembachs d. Ä. ist dies im Einzelnen auf inhaltlicher Ebene nachgewiesen worden. Mit seinen theologischen Ratgebern und Hofpredigern wie Balthasar Bidembach oder Felix Bidembach konnte daher einen Fürsten wie Herzog Christoph oder Herzog Ludwig durchaus eine persönliche, affektive, von wechselseitigem Vertrauen und echter Hochachtung geprägte Beziehung verbinden. Christoph Bidembach glaubte daher, sich auf eine „familiengeschichtliche Kontinuitätsgarantie“ berufen zu können, wenn er von der Permanenz des herzoglichen Wohlwollens seinen

⁵ BRECHT, „Dein Geist ist's, den ich rühme.“

⁶ SCHINDLING, Konfessionalisierung, S. 13.

Vorfahren, deren Kindern und Kindeskindern gegenüber ausging⁷. Die unterschiedlichen Formen von Patronage waren dabei legitime Bestandteile des Lebensstils der sozialen und gelehrten Eliten, welche für die Geschichte der Familie Bidembach in der Bindung an den Landesherrn, aber auch in den zukunftsweisenden Beziehungen zu den württembergischen reformatorischen Führungsgestalten wie Erhard Schnepf und Johannes Brenz evident wurden.

Die Familie Bidembach erlebte daher im Herzogtum Württemberg während des nachreformatorischen Ausbaus des Territorialstaates unter Herzog Christoph zugleich ihre eigene ständische Verfestigung. Die Vertreter des Familienverbandes wurden zu wichtigen Helfern jener Fürsten, die sich wie Herzog Christoph und Herzog Ludwig durch einen patriarchalischen Herrschaftsstil auszeichneten. Ganz im Zeichen der Kontinuität hatte Balthasar Bidembach in seiner in mehrfacher Hinsicht aufschlussreichen Fürstenbiographie den Übergang der Regierungsgewalt auf Herzog Ludwig mit der Hoffnung verbunden, dass Ludwig *dem Herrn Vater nachschlagen/unnd in desselbigem Fußstapffen* treten werde. Als Hofprediger und Angehörige der hohen Geistlichkeit, als Prälaten und Leiter der Klosterschulen konnten Persönlichkeiten wie Eberhard Bidembach und – eine Generation später – Felix Bidembach d. Ä. ihre gelehrten und politischen Fähigkeiten einsetzen, um aktiv am Aufbau und Erhalt des reformatorischen Staatswesens mitzuwirken⁸. Die führenden Köpfe ständischer Interessenvertretung auf dem Stuttgarter Landtag, wo es zu sinnfälligen, klassischen Phänomenen von Verwandtschaftspatronage kam, personalisierten das breite Aufgabenspektrum sowie das Selbstverständnis „politischer Geistlicher“ und theologisch gebildeter Politiker⁹. Die Interdependenzen von politischer und religiöser Existenz traten hier besonders deutlich hervor. Die Fürstennähe der Familie, die Attraktivität der Führungämter innerhalb der Landeskirche in den ersten beiden Generationen und die Aussicht auf eine politische Karriere implizierten allerdings auch den Verzicht auf eine universitäre Dynastiebildung als Professorenfamilie.

Ihr familiales Potential und ihre einflussreichen persönlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen wusste die Familie Bidembach auch und gerade dann wirkungsvoll einzusetzen, wenn der eigene soziale Status gefährdet schien. Waren nämlich unter den sich ändernden politischen Bedingungen um 1600 Ansehen, Rang und Einfluss der Familie durch den Wandel zur frühabsolutistischen Regierungs-

⁷ Vgl. dazu das betreffende Zitat oben S. 178.

⁸ Es war indessen jene politische Funktion gerade der württembergischen Theologen, die noch Gottfried ARNOLD in seiner „Unpartheyischen Kirchen- und Ketzerhistorie“ kritisierte: *Wie sich die Theologi so gar offft in politische ämter eingelassen, ja in die höchsten ebren-stellen bey hoffe und sonst, ist aus vielen exempeln bekannt. Der alte Job. Brentius war zugleich Probst und auch geheimer Rath beym Hertzog von Württemberg. Und wie Jac. Andrae ehemahls fast dergleichen mit den Theologis in Sachsen anfangen wollen, ist zuvor schon erwähnt.* Ebd., I, 2, S. 641.

⁹ SCHORN-SCHÜTTE, *Evangelische Geistlichkeit*, S. 455 ff.

weise bedroht, konnte das einvernehmliche Miteinander in einen schroffen Antagonismus zum Landesherrn umschlagen. Es stellte sich heraus, wie nun die familieninterne Loyalität handlungsleitend zum Tragen kam. Die Verschiebungen im dynastisch-politischen Beziehungsgeflecht von Landesherr und sozialen Eliten wirkten sich als nachhaltige Veränderungen des individuellen und kollektiven Selbstverständnisses, als Anknüpfung und Widerspruch, als teilweise Aufnahme und subtile Distanzierung von der eigenen Tradition aus¹⁰. Das historisch abgeleitete Vertrauensverhältnis zwischen Fürstendynastie und Theologenfamilie war in der Spätphase der Regierungszeit Herzog Friedrichs I. zutiefst gestört und äußerte sich in dem vehementen Kampf der Familienmitglieder um die Aufrechterhaltung überkommener Machtpositionen und konnte in dem Vorwurf Herzog Friedrichs an Felix Bidembach kulminieren, dieser verhalte sich wie ein *lutherisch Papst*¹¹. Fast schon einer prophetischen Paraphrase der kommenden familiengeschichtlichen Ereignisse unter Herzog Friedrich I. von Württemberg glichen daher die Ausführungen Eberhard Bidembachs in seiner Leichenpredigt auf Herzog Ludwig von Württemberg, in denen er die Vorzüge des Kirchendienstes gegenüber den unsteten Verhältnissen am Fürstenhof hervorhob:

Da auch einer schon von weltlichen Herrn zu einem Diener gnädiglich auff und angenommen würdt/so endern sich doch solche Dienst leichtlich unnd bald/Heut hat einer Dienst/und ist bey seinem Herrn in grossen Gnaden: morgen kompt er (auch etwa unverschuldter sachen) in grosse Ungnad/und gebet dem gemeinen Sprichwort und Vers/oder alten Reimen nach: Der Herren Gemüt zu Hof/das wendet sich offft¹².

Der elitäre Status der Prälatenfamilie Bidembach als verdichtete Formation von politischer Kultur und humanistisch-reformatorischer Bildung, zumal ihr sich als Anspruch auf staatliche Mitgestaltung artikulierendes ständisches Gewicht auf dem Stuttgarter Landtag, speiste sich auch aus dem akkumulierten Ansehen der Familie. Individuelles Streben und Agieren der Vertreter einer jeweils neuen Generation konnten dabei anknüpfen an die von den Vorfahren erbrachten Verdienste und die geschichtlich definierte Ehre der Herkunftsfamilie. Insofern wird der bemerkenswerte Umstand erklärbar, wann und warum einzelne Angehörige den Widerspruch gegen den Landesherrn wagten. Dies war nur denkbar, weil ihnen die Einbindung in ihren Familienverband und der Rückhalt sozialer Beziehungsnetze ein selbstbewusstes Auftreten möglich, ja sogar geraten erscheinen ließ. An den analysierten konflikt- und kriseninduzierten Verhaltensmustern und Argumentationsstrategien konnte die Bedeutung des symbolischen Kapitals der Familienehre belegt werden. Diese hatte als dicht gewobenes Geflecht von Traditionen und Erinnerungen auch zentrale Bedeutung für das bürgerlich-gelehrte Familienbewusstsein und das sich

¹⁰ KAUFMANN, Dreißigjähriger Krieg, S.150

¹¹ HStAS A 48B, Bü 3, 10. Bidembach greift dieses Zitat des Herzogs im Rahmen der Auseinandersetzungen mit Georg Esslinger auf. Vgl. dazu: oben S. 255 ff.

¹² Eberhard BIDE MBACH, Die dritte predigt, S.60.

daraus ableitende familiäre Handeln. In den ersten beiden Generationen wurde dieses von theologischen, ab der dritten Generation sukzessive von adelig-juristischen Faktoren bestimmt.

Nach 1600 vollzog sich – angedeutet und initiiert durch Person und Werk Johannes Bidembachs – die Etablierung und Profilierung der Familienmitglieder nicht mehr auf dem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Sektor der Theologie, sondern der Jurisprudenz. Aus der Theologenfamilie wurde eine Juristenfamilie. Das juristische Studium bildete einen in der Familiengeschichte deutlich verifizierbaren vertikalen, aber auch horizontalen Mobilitätskanal. Die modifizierten Bildungswege, die Aneignung juristischer Kompetenzen, die veränderte Zugehörigkeit zur Fachkultur der Jurisprudenz, die neu erschlossenen sozialen und politischen Bezugsräume und Handlungsfelder der Gesandten- und Diplomatenkreise, die über das Herzogtum Württemberg hinausreichten, zugleich aber eng auf dieses bezogen blieben, waren die entscheidenden historischen Parameter der *Juristenfamilie* Bidembach. Auch in diesen familiengeschichtlich neuen Dimensionen nahmen die Repräsentanten der vierten und fünften Familiengeneration bedeutende Funktionen in der staatlichen Gestaltung territorialer Herrschaft wahr. Die theologische Familientradition endete hingegen im Kontext von sich wandelnden politischen Verhältnissen im frühmodernen Fürstenstaat zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Der Status und das Prestige der Geistlichen der Familie Bidembach hatten sich in den ersten beiden württembergischen Generationen als Aufrechterhaltung und bewahrende Verteidigung der theologischen und sozialen Verhältnisse der „Gründerzeit“ unter Herzog Christoph und Johannes Brenz realisiert.

Der Zusammenhang von Landesgeschichte und Familiengeschichte sowie der Übergang von der Theologie zur Jurisprudenz ließen sich im Falle der Familie Bidembach auch in der personellen Beziehung und geistigen Bezugnahme ihrer Mitglieder zu den Klöstern des Herzogtums Württemberg veranschaulichen. Diese waren territoriale Prestigeobjekte wie Kristallisationspunkte der Familiengeschichte gleichermaßen. Subjektive und objektive, soziale und mentale Merkmale verankerten diese im familialen Gedächtnis und Prestige. Zunächst konkretisierte sich in den Klöstern und den in ihnen beherbergten Klosterschulen im 16. Jahrhundert das lehrende, administrative und publizistische Lebenswerk der ersten beiden Generationen. In der dritten Generation, repräsentiert durch Wilhelm Bidembach d.J., waren die Klöster innerhalb sich verändernder inhaltlicher Argumentationsmuster und äußerer politischer Rahmenbedingungen Streitobjekte im juristisch-diplomatischen Schlagabtausch im Kontext des Dreißigjährigen Krieges. Die Besetzung der Leitungsgämter der Klöster über drei Generationen hinweg, insbesondere die Abtstätigkeit und das damit einhergehende, prägende Vorbild Eberhard Bidembachs, die deutlich fassbare Familienpolitik auf dem Stuttgarter Landtag, die Schilderung der Klöster und ihrer exponierten Stellung im Bildungswesen des Landes in den Werken der Theologen der Familie, schließlich die Verteidigung der Landsässigkeit bei Wilhelm Bidembach d.J. – all dies indiziert die generationsübergreifende Identifikation mit den Klöstern im württembergischen Territorialstaat.

Zugleich wurden aber auch bildungs- und wissenschaftsgeschichtliche Modulationen innerhalb der Sachargumentation und damit generationsspezifische Innovationen deutlich. Der Vorgang des Bedeutungsgewinns der Rechtswissenschaft artikuliert sich auch, indem die Beanspruchung der württembergischen Klöster im 16. Jahrhundert theologisch, im 17. Jahrhundert juristisch erfolgte. Ihre Reklamation für die Zwecke des frühmodernen Staates geschah zur Zeit der Reformation durch die Theologen und Reformationsfürsten, im Jahrhundert der „Kriege und Krisen“¹³ hingegen zunehmend auf diplomatischem Wege mittels säkularer, staatsrechtlicher und rechtsgeschichtlicher Argumentationsmuster – dies belegt ein Vergleich der Schriften Eberhard und Wilhelm Bidembachs d. J. Zur historisch-zeitgeschichtlichen Dokumentation und damit zur beanspruchten Durchsetzung der württembergischen Rechtsposition gegenüber den Katholiken beigetragen zu haben, war das Verdienst der Publikationen Wilhelm Bidembachs d. J. Als Rechtsgelehrter und ehemaliger Tübinger Juraprofessor verfügte er über die nötige landesgeschichtliche Kompetenz, den territorialen Bezug und das wissenschaftliche Instrumentarium, um dem württembergischen Standpunkt in den zeitgenössischen Debatten, die durch den Dreißigjährigen Krieg evoziert worden waren, persönlich Nachdruck zu verleihen. Damit lässt sich die signifikante „Verrechtlichung des Konfessionskonfliktes“¹⁴ auch in der über die Werkanalyse rekonstruierbaren Familiengeschichte ablesen. Hier haben sich die Epochencharakteristika des konfessionellen Zeitalters eingezeichnet und ihre Spuren als disziplinengeschichtliche Professionalisierung von Theologie und Jurisprudenz hinterlassen. Betrieb die erste Theologengeneration der Familie mit Balthasar, Wilhelm und Eberhard Bidembach aktiv die theologisch motivierte konfessionelle Durchdringung von Glaube und Gesellschaft, war in diesem Zuge die zweite Theologengeneration mit Felix Bidembach besonders bemüht, das theologische Familienerbe zu wahren, zu verbreiten und pädagogisch zur Förderung des geistlichen Nachwuchses umzusetzen, so agierte die dritte, nun juristisch gebildete Generation der Familie bereits ganz im Zeichen der zunehmenden Politisierung, Juridifizierung und Säkularisierung des religiösen Anliegens. Die theologische, dann vor allem die juristische Wissenskultur dieser politischen und bildungsbezogenen Elite stand dabei in einem auffälligen Wechselverhältnis zum territorialen Raumbezug der Familienmitglieder und prägte damit die mentale Topographie des Herzogtums Württemberg.

Im Rahmen dieser familien- und allgemeineschichtlich fundamentalen Vorgänge kommt der Person Wilhelm Bidembachs von Treuenfels eine bedeutende Funktion zu. Vor dem Hintergrund der Geschichte seiner Herkunftsfamilie setzte er mit seiner Innovationskraft und Risikobereitschaft, seiner Flexibilität und Anpassungsfähigkeit neue Akzente. In ihm als Schlüsselfigur personalisierte sich ebenso die Bedeutung der juristischen Bildung wie das gerade der Rechtswissenschaft eignende

¹³ PRESS, Kriege und Krisen.

¹⁴ HECKEL, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, S. 67 ff.

Potential, ständische Schranken zwischen Bürgertum und Adel zu überwinden. Lebenswerk und Lebensweg Wilhelm Bidembachs verdeutlichen indessen, wie, auch oder gerade, unter den schwierigen Bedingungen der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sich eröffnende Chancen der intragenerationellen Mobilität durch gekonnt eingesetzte fachwissenschaftliche Fähigkeiten, persönliche Ambitionen, Ortswechsel und aktivierte Kontakte genutzt werden konnten.

Jenes epochenspezifische, verschiedentlich als wesentliches Modernisierungsmoment des Zeitalters apostrophierte Phänomen der „Enttheologisierung“ der politischen Sphäre und öffentlichen Herrschaft, der „Säkularisierung des Rechts“¹⁵ und „Entkonfessionalisierung“ der Welt durch die Juristen und Staatsmänner¹⁶ findet damit nicht zuletzt seine Bestätigung am Beispiel der Familie Bidembach. Indem die säkularen Staatsinteressen zum *Movens* der zwischenstaatlichen Politik und Diplomatie wurden, kam der Konfession und ihrer theologischen Begründung im Rahmen auswärtiger Beziehungen und territorialer Rechtsprobleme allenfalls nachgeordnete Bedeutung zu, auch wenn diese nach wie vor religiös-konfessionelles Konfliktpotential bargen. Es war fortan die juristische Argumentation, wie sie bei Johannes Bidembach in ihrer theoretisch-wissenschaftlichen und bei Wilhelm Bidembach d.J. und seinem Sohn Georg Wilhelm Bidembach in ihrer praktisch-verhandlungsstrategischen Dimension hervortrat, die einen Ausweg aus den konfessionellen Antagonismen der Zeit aufzeigen sollte. Die Jurisprudenz als wissenschaftliche Voraussetzung für die hohe Beamtenlaufbahn hatte sich als neuer „Mobilitäts- bzw. Aufstiegskanal“¹⁷ für die Familie erwiesen. Der neunobilitierten Familie Bidembach von Treuenfels war es dadurch möglich, an den Chancen des Fürstenstaates im 17. Jahrhundert zu partizipieren.

Zugleich wurde damit gegen Ende des 17. Jahrhunderts das Profil der Gelehrtenfamilie zunehmend durch das einer im Fürstendienst etablierten, nun nicht mehr zur bürgerlichen Führungsschicht des Herzogtums Württemberg gehörenden Familie des reichsritterschaftlichen Niederadels abgelöst. Die für Georg Wilhelm Bidembach von Treuenfels angesprochenen Tendenzen der sozialen Abschließung und Selbstrekutierung sowie der beruflichen Konzentration am Stuttgarter Hof und an den hohen Landesbehörden behielten auch in familialer Hinsicht ihre Bedeutung bis hinein ins frühe 18. Jahrhundert. Dort gelangt die Geschichte der Familie Bidembach an ihr Ende. Mit Wilhelm Friedrich als Hofkavalier und Hofgerichtsassessor und Hercules Felix als Kriegskommissar und Kriegsratspräsident traten in der vierten und fünften Generation noch einmal Mitglieder der Familie in markanten Positionen in Erscheinung. Obwohl deren Individualbiographien fast völlig im Dunkeln liegen, lassen sie sich im Sinne einer Verlängerung der familien-

¹⁵ STOLLEIS, „Konfessionalisierung“ oder „Säkularisierung“, S. 5 bzw. 21. Vgl. zudem: DERS., *Staat und Staatsräson*, S. 268–297.

¹⁶ OESTREICH, *Strukturprobleme*, S. 190.

¹⁷ Begriff nach: REINHARD, *Führungsschichten*, S. 49.

geschichtlichen Perspektive durchaus im Kontext allgemeiner Entwicklungen plausibel machen – ein Verfahren indessen, das für die ganze Arbeit bestimmend war.

Die Geschichte des Herzogtums Württemberg in der Frühen Neuzeit – zumal die sich in der zweiten Hälfte des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entfaltende, wirkmächtige konfessionelle und kulturelle Mentalität – ist damit auch zu schreiben als eine Darstellung von persönlichen, zumal verwandtschaftlichen Beziehungen, von territorialen Geisteshaltungen, von sozialem Umfeld und politischer Kultur, von Generationsübergängen zwischen Anknüpfung, Fortführung und Modifizierung von familialen Traditionen, mithin als Geschichte komplexer, familienbiographisch verifizierbarer Kontinuierungsstrategien und Transformationsprozesse.

Luthertum, humanistische Bildung und württembergischer Territorialstaat waren Prägekräfte und Etablierungsebenen der Familie Bidembach zugleich und bestimmten deren Sozial- und Bildungsprofil. Theologie und Jurisprudenz als Leitwissenschaften der Familie formten ihr geistiges Gepräge. Auch wenn die Aspekte der lutherischen Konfession und Theologie sowie der humanistischen und juristischen Bildung für die Familiengeschichte im Laufe der vierten und fünften Generation an Bedeutung einbüßten, waren es doch diese geistigen Faktoren, welche die Familie Bidembach „im Innersten zusammenhielten“ und in ihren sozialen Konkretionen die Etablierung der Familie in den Spitzenpositionen des württembergischen Territorialstaates überhaupt erst ermöglicht hatten. Bei aller generationsspezifischen Modulation und Innovation waren dies die geschichtlichen Grundmotive, welche gleichsam den Rahmen um ein Familienporträt bilden, das – in Rückbindung an Gabriel Wilhelm Götten – in der Galerie protestantischer Gelehrtenfamilien durchaus einen markanten Platz beanspruchen dürfte.

Anhang

Bericht Georg Wilhelm Bidembachs an Herzog Eberhard (Frankfurt, 7. Dezember 1659), HStAS A 77, Bü 6, 68a. Vgl. dazu auch: HStAS L 8, Bü A.23.5.7: *Franckfurtische Wahl: und Reichs Deputations Acta, vom Aprili Anno 1657* [bis] *Martium 1660, Nr. 39: Ausführlicher Bericht was bei gehabter Audienz von Pfalz-Neub[ur]g, B[raunschweig]-Wolf[enbüttel], und Württemberg passiert worden.*

Auf Ewer fürstl. Durchl. gnedigstes anbevehlen, habe ich meine allhero Raißen in Gottes Nahmen den 1. ten. huius von Stuttgart auß angestellt, und bin den 3. ten huius gleich mit dem Thoröffnen nacher Heidelberg, vorgesterigen tags abendts aber glickhlichen allhero gelanget, Underweeegs auch zu Heydelberg vermittelt daß mir mitgegebenen Creditifs, bey Ihrer Chur-Fürstl. durchl. zu Pfalz mich gebührend anmelden, und verstattung gnedigster Audienz gehorsambst angesuchen lassen, warauf mir der Chur Pfälzische Hauß-Hoffmaister, der von Bolzheimb in andtwort anfüegen lassen, da gegen halb aylff Uhren ich aufs Schloß abgehohlet: Und zur Audienz bey Ihrer Chur Frstl. drchl. verstattet werden sollte, maßen dann gegen solche bestimbter zeit, zwart eine Caretten mit 3. Pferden bespannet, vor das würtshauß, darin ich abgestanden, ankomen, darbey sich aber niemanden, allß ein einiger in Chur-Pfälzischer Liverey beclaidter Lacqey befunden, und ob ich zwart in etwas zu gewartet, der meinung, daß ich dem gewöhnlichen herkomen gemäß, auch noch einiger Cavalier zu meiner aufhohlung einfinden würde, bin ich doch entlichen umb die bedittene Zeit zu beobachten, gleichwohlen allso allein hinaufgefahren, auch so fort in durchgehen durch denn Hoff, und biß in den Eßsahl niemenden für mir gefunden und gesehen, der mich zu empfangen, und weiter zu beglaiten gegenwertig gewesen, biß endlichen ermelter Haußhoffmaister, auß Ihrer Churfürst. Durchl. Zimmer heraußer komen, und sich sehr verwundert zu sein angestellt, wie ich allein daher komme, und wa dann der Cavaglier Basch [...] gebliben, und sich verspätbet hette, deme jedoch meine aufhohlung anbefohlen worden wehre, mit ersuchen solch sein übersehen und versaumen, ia Ihrer Chur frstl. durchl. allß wan es etwa mit fleiß alls ergangen wehr nicht aufzunemmen [...] ich hatte ihme darauf zuerkenne gegeben, das mir dergleichen aufhohlen nicht wenig ohngewöhlich und befremblichen vorgekommen, und wann ich nicht selbst vermuthet dabey einiger Verstoß und fehlen mit underlauffen möchte, in consideration Ewer Frstl. duchl. darunder Versierenden hohen respects wohl gar darvon zubleiben verursacht hette werden mueßen, warbey ich noch weiter, iedoch zugleich in etwas scherz erwehnet, daß ich aus solcher meiner so schlechter aufhohlung und empfang, vor sonderer großer annemblichkeit meiner wenigen Persohn abordnung und creditirung an Ihre Churfürstl. durchl. nicht große Vermuthung schöpfen köndte, warauf er Vorige eingewandte entschuldigung widerhohlet [...]; darauf hin und zwart allß schon die Speisen auf der tafel gestanden, bin zu Ihren Churfurstl. durchl. in dero Zimmer ich erfordert, und von derselben, under solcher Thür empfangen worden, warbey dieselbe allßgleich und ehe ich einig compliment und gewöhnliche Curalia

ablegen können, sich entschuldiget, daß sie mich nicht eher zur audienz admittiret, sie weren eben mit Ihren Geheimen Rätthen, in einiger consultation, und verfertigung einer instruction für Ihre Gesandte, zu vollziehung daß mit Ihres Vettern deß Herrn Pfalz grauens zu Simern etc. wegen einiger fürgewesenen differentien getroffen, newer Vergleichung begriffen gewesen, und hetten nicht vermeint gehabt, das mit solcher expedition es sich so lang vermeint gehabt, dannenhero und weilen die Speisen schon auf der tafel sein sollten, ich nach eingenommener mahlzeit meine obhabende Commission und anbringen bey Ihrer Chur Frstl. drchl. abzulegen mir nicht entgegen sein laßen möchte, warauf hin man gleich nach bloßen von mir beschehener Vortragung der gewöhnlichen Curialien und complimenten zur tafel gegangen, und mir zwart an der Tafel an der seitten der Rechten hand Ihrer Chur fürstl. Drchl. dem Jungen Chur Prinzen aber zur Linckhen hand der Pfalz und session gegeben, jedoch hochemteltem Chur Prinzen allezeit vor mir vorgeleget worden ist. [Es folgen nun die Inhalte der „werbung und commission in puncto deß Allianz wesens“, bevor Bidembach gegen Ende seines Berichtes wiederum detailliert die Vorgänge seines Heidelberger Aufenthaltes schildert.]

[...] womit sich solche audienz, so wohl in die drey Stunden gewehret, geändiget, und ob ich wohl auf dem Schloß logiert werden wollen, bin ich jedoch mit Ihrer Churfürstl. Drchl. gnedigster erlaubtnus, um willen es Sambstag abend, und so schlecht aufgehohlet worden, wider in mein Logament nacher der Statt gefahren und von dem gemelten Cavahliere Basch dahin geglaittet, zur nachtmahlzeit mit etwas wein, auß Ihrer Chur frstl. drchl. Keller reagliret, denn gefolgeten Sontag aber umb halb zehen Uhr wider aufs Schloß durch solchen Cavaglieren abgehohlet, bey der Mittag Mahlzeit behalten, und endtlichen nachmittag gegen drey Uhren, von Ihrer Churfürstl. drchl. dimittiret worden, maßen ich dann auch selbigen abend noch ein stueck weg fortgeraißet bin. Seither mein allhier [gemeint ist Frankfurt a. M.; J. K.] einkomen, habe ich noch keine sondere Visiten empfangen, und abgelegt, außer das der Schwedische Gesandte Schnolsky mich noch gestern etwas a pasant besprochen, und anheut der heßen Caßelische mich besucht, ist aber weder von einem noch anderm nichts sonderliches vorkomen, und allein Ihre Erste Visiten in gewöhnlichem beneventiren und complimenten bestanden, von allen übrigen Gesandten aber ebenfalls durch beschehene schickung meine zurueckkunfft ganz gern vernommen zuhaben contestiret worden. Was entzwischen neues eingelanget bringen die zulagen zuersehen mit. Ewer frstl. durchl. damit Gottes getrewer obhuert zu lang wüßriger gueter Leibsgesundtheit, und allem hochgesegnetem Fürstlichen wohlwesen, dero beharrlichen fürstlichen hulden und gnaden aber mich unerthönigsten Gehorsams empfehlend, datum Franckfurth den 7. Decembris, Anno 1659.

Ewer Frstl: durchl:

Underhängst: verpflichte[t]ster
gehorsamster rhat und diener
GWBydembachen

Register

Aufgenommen wurden Territorien-, Orts- und Personennamen, wobei die Stichworte Stuttgart, Tübingen und Württemberg keine Berücksichtigung fanden. Autoren seit dem 19. Jahrhundert sind kursiv gesetzt.

- Achalm 308, 326
Adami, Adam 319
Adami, Tobias 268
Adelberg (Kloster) 41, 45, 77, 80, 235, 241, 256, 306
Aichmann, Martin 188, 205, 244
Aichschieß 151
Alber, Matthäus 190, 198
Albrecht, Herzog von Preußen 79
Alençon 208
Alexander VII., Papst 343
Alexander d. Gr. 186
Allendorf a. d. Werra 105
Alpirsbach 306
Aldorf 291, 295
Amberg 121, 122
Ambrosius, Kirchenvater 221
Amnicola, Guilhelmus (s. Bachmann, Paul)
Amstetten, Johann 175
Andreae, Agnes Elisabeth (geb. Grüninger) 77, 78, 88, 89
–, Barbara (verh. Saubert) 77, 78
–, Gottlieb 77, 78, 79, 89
–, Jakob 33, 38, 43, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 78, 80, 81, 83, 87, 88, 89, 90, 92, 95, 102, 111, 113, 115, 116, 117, 124, 125, 126, 127, 138, 190, 191, 193, 194, 195, 221, 232, 368
–, Johannes 73, 77
–, Johann Valentin 45, 69–78, 83, 87–89, 92, 265–273
–, Maria (geb. Moser) 73, 75
Anna Catharina, Herzogin von Württemberg 78
Anna Johanna, Prinzessin von Württemberg 78
Anna Maria, Herzogin von Württemberg, geb. Markgräfin von Brandenburg-Ansbach 163, 169, 227
Anhausen 49, 306
Ansbach-Bayreuth, Markgraftum 62
Antonia, Prinzessin von Württemberg 78
Anwil, Johann Burkhard von 73
Arius 117
Arndt, Johann 269
Arnold, Gottfried 107, 368
Asche, Matthias 96, 97
Assmann, Aleida 104
Athanasius, Kirchenvater 117
Augsburg 280, 307, 359
August, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel 269
August I., Kurfürst von Sachsen 117, 118
Augustin, Kirchenvater 130–133, 183, 221, 226, 229
Bachmann, Paul 269, 270
Backnang 324
Bacmeister, Jacob 99
–, Johann 99
–, Lucas d. Ä. 97–99
–, Lucas d. J. 99
–, Lucas III., 99
Baden-Durlach, Markgrafschaft 118
Balingen 45, 252, 308
Bamberg 307, 327
Bansov, Samuel 290
Basel 23, 99, 100, 101, 102, 128, 147, 177
Basilius, Kirchenvater 226
Bassermann, Familie 19
Bauer, Franz J. 18
Baumgart, Peter 25
Bausch, Andreas 50, 175
Bayer, Andreas 297, 298
Bayern, Herzogtum, Kurfürstentum 287, 313, 318, 339
Bebenhausen (Kloster) 2–7, 40, 43, 50, 51, 77, 134, 137, 156, 157, 180, 223–234, 241, 244, 256, 306, 312
Beihel, Hans-Heinrich 173

- Bellius, Martinus (s. Castello, Sebastian)
 Berlichingen, Ritterfamilie 287
 Berlin 13, 108
 Berlin, Johann 120
 Bernhard von Clairvaux 226
Bernhardt, Walter 35
 Bernstorff, Familie 18
 Beroaldus, Matthaues 188
 Besserer, Regina 51
 Besold, Christoph 76, 268–270, 273, 289,
 294, 295, 302–304
 Bettendorf, Johann Ludwig von 62
 Beuerlin, Jakob 70, 75, 124
 Beza, Theodor 43
 Bidembach, Anastasia 50
 –, Anna Maria (geb. Reihing) 50
 –, Anna Maria (verh. Osiander) 50
 –, Balthasar (Stuttgarter Hofprediger) 7, 36,
 37, 39, 40, 41, 45, 48, 49, 50, 80, 112, 114,
 115, 118–127, 139, 140, 143, 147–150,
 152–156, 158–160, 164–173, 175,
 182–185, 187, 191, 216, 217, 223, 227, 251,
 262, 366–368, 371
 –, Barbara (geb. Brenz) 48
 –, Barbara (verh. Müller) 51, 292, 293
 –, Barbara (verh. Naschold) 50
 –, Christoph (Stuttgarter Hofregistrator) 7,
 41, 50, 173–178, 180, 367
 –, Daniel 45
 –, David 50
 –, Eberhard d. Ä. (Abt von Bebenhausen)
 1–7, 36–42, 49, 112–114, 126, 137, 138,
 155–158, 223–234, 236, 237, 239, 240,
 242–246, 249, 262, 366, 368, 370, 371
 –, Eberhard d. J. 42–44, 50
 –, Elisabeth (geb. von Petershain) 36, 39
 –, Euphrosina Elisabeth (geb. Harnister) 64
 –, Felix d. Ä. (Stuttgarter Hofprediger, Abt
 von Maulbronn) 5, 16, 41, 45, 48, 113,
 140, 141, 143, 170, 178–189, 195–203,
 205, 235, 248–262, 367–369, 371
 –, Felix d. J. 5, 45, 46, 51
 –, Felix Bidembach von Treuenfels 59, 62,
 64
 –, Georg Philipp Bidembach von Treuenfels
 59, 62
 –, Georg Wilhelm Bidembach von Treuen-
 fels (württembergischer Geheimer Rat,
 Reichstagsgesandter) 51, 57–59, 60, 61,
 63, 64, 68, 304, 327–362, 372, 375, 376
 –, Hercules Bidembach von Treuenfels 51,
 57, 59, 64
 –, Hercules Felix Bidembach von Treuenfels
 56, 59, 63, 372
 –, Johannes (geb. in Grünberg, Hessen) 36,
 37, 39
 –, Johannes (Landschaftsadvokat) 7, 44,
 221, 234, 236–248, 262, 275, 276,
 278–289, 370, 372
 –, Johann Christoph 173
 –, Johannes Mauritius (Moritz) 45, 50, 199,
 200, 205, 206, 216, 217
 –, Katharina (geb. Schenk) 49
 –, Maria Salome (geb. Seypel) 51
 –, Maria Susanna Bidembach von Treuenfels
 (verh. v. Dubnitz)
 –, Margaretha 50
 –, Philipp Eberhard Franciscus Bidembach
 von Treuenfels 59
 –, Philippina Ludovica (Louisa) Bidembach
 von Treuenfels 59, 63
 –, Rosina (geb. Kraus) 49
 –, Rosina (verh.: 1. Schopf; 2. Vitus) 49, 50
 –, Rosina (geb. Reihing) 50
 –, Rosina (verh. Beihel) 173
 –, Sophia (geb. Brenz) 40, 47, 233, 246
 –, Sophia Eleonora Bidembach von Treuen-
 fels (verh. v. Beck) 64
 –, Wilhelm d. Ä. (Professor der Universität
 Tübingen, Stuttgarter Stiftsprediger) 5,
 37–41, 45, 48–50, 111, 112, 115–117,
 125–140, 144–156, 158, 190–194, 198,
 204, 205, 206, 217, 221, 366
 –, Wilhelm d. J. Bidembach von Treuenfels
 (Reichshofrat) 46, 51–61, 63, 265–273,
 290–294, 295–306, 309–333, 336,
 370–372
 –, Wilhelm Friedrich Bidembach von Treu-
 enfels 52, 59, 62, 63, 372
 –, Wilhelm Ludwig Bidembach von Treuen-
 fels 59
 Bielefeld 19
 Bilefeld, Johann Christoph 107
 Binder, Christoph 237
 Björnklou, Matthias 343, 350–352
 Blankh, Martin 120
 Blaubeuren (Kloster) 40, 306
 Boccalini, Traiano 266, 269, 271, 273
 Bodius, Hermann 131
 Böblingen 45, 46, 60, 230, 252

- Böhmen, Königreich 333
 Bollinger, Ulrich 38, 226, 227
 Boquin, Peter 115, 124
 Borcholt, Johannes 219
 Bording, Johanna 98
 Bottwar 173
Bourdieu, Pierre 10
 Bouwinghausen, Benjamin (s. Wallmerode)
 –, Daniel (s. Wallmerode)
 Brackenheim 36, 37, 39, 256
Brakensiek, Stefan 22
 Brandenburg, Kurfürstentum/Preußen 103,
 313, 308, 339
 Brandenburg-Ansbach, Markgraftum 356
 Brandenburg-Bayreuth, Markgraftum 356
 Brant, Sebastian 128
 Brasberg, Johannes 151, 152
 Brastberger, Johann 256
 Braunbaum, Gabriel 252
 Braunschweig-Wolfenbüttel, Fürstentum
 117
 Brautlacht, Georg 275
 Breitschwert, Johann Leonhard 297, 299
 –, Veit 290, 295
Brendle, Franz 32
 Brenz, Barbara 48
 –, Johannes 33, 37, 40, 42, 43, 47–49, 80, 90,
 111, 114, 115, 125, 126, 130, 135, 138, 139,
 147, 151–155, 164, 167, 188–192, 198, 199,
 204, 218–224, 227, 246, 262, 366, 368, 370
 –, Johannes d. J. 48
 –, Johannes Hippolyt 204
 –, Sophia 47
 Bretten 137
 Breul, Tilemann 191
 Broll, Ulrich 249, 250, 254, 256
 Brotbeck, Joachim 173, 175
 Brubach, Peter 203
 Brucaeus, Heinrich 98
Brunner, Otto 16, 17
 Bucer, Martin 102, 126, 191
 Buchholzer, Abraham 188
 Büches, Herda von 62
 Büdingen 22, 62
 Büdingen, Herren von 62
 –, Gerlach II. von 62
 –, Johann Ludwig von Ysenburg-Büdingen
 62
 Bülow, Berthold von 59
 Bünting, Heinrich 188
 Bugenhagen, Johannes 98, 191
 Bullinger, Heinrich 42, 134, 135, 138, 139
Burckhardt, Jacob 12
 Burkhardt, Andreas 326, 341
 Bürgermeister, Johann Stephan 288, 290
 Burgsteinfurt 95
 Buxtorf, Johannes d. Ä. 100, 101
 –, Johannes d. J. 101
 –, Johann IV. 101
 –, Johann Jakob 101
 –, Magdalena 101
 –, Maria 101
 –, Lucia 101
 Calvin, Johannes 126
 Calw 77
 Calwer, Georg 262
 Cammerer, Elias Rudolf 84
 Candidus, Pantaleon 188
 Cannstatt 77, 173
 Carion, Johann 187, 188
 Carl Alexander, Herzog von Württemberg
 63
 Carl Rudolf, Herzog von Württemberg-
 Neuenstadt 56
 Carpsov, August Benedict 103
 –, Benedict d. Ä. 104
 –, Benedict d. J. 103, 104, 278
 –, Friedrich Benedict 103
 –, Johann Benedict d. Ä. 103, 104
 –, Johann Benedict d. J. 105
 –, Johann Gottlob 105
 –, Samuel Benedict 103, 105
 Castell, Wolfgang Georg von 350, 352
 Castello, Sebastian 203
 Celichius, Andreas 192
 Cellius, Erhard 48, 151
 Cephalus, Sigismund 190
 Chemnitz, Martin 117, 220, 221
 Christian, Markgraf von Brandenburg-
 Kulmbach 319, 327
 Christian III., König von Dänemark 98
 Christian IV., König von Dänemark 53, 57
 Christiani, Andreas 120
 Christoph, Herzog von Württemberg 4,
 40, 42, 79, 80, 113, 114, 115, 123, 125,
 126, 145, 155, 156, 157, 158–173, 183,
 187, 203, 223, 224, 227, 236, 247, 261,
 262, 307, 312, 316, 317, 318, 367, 368,
 370

- Chytraeus, David 97–99, 102, 177, 188, 221
 –, Nathan 99
 Cicero, Marcus Tullius 143, 144, 174, 176,
 183, 200, 225
 Claudia, Erzherzogin von Österreich 307,
 308
 Codomannus, Salomon 191
 Codonius, Georgius 194
 Coelius, Michael 194
 Coligny, Gaspard de 124, 125
 Condé, Louis 124
 Conze, Eckart 18
 Corvinus, Antonius 131, 190
 Cramer, Johann Ulrich 288
 Cranius, Heinrich-Andreas 278, 283
 Crato, Johannes 98
 Cruciger, Kaspar 116
 Crusius, Martin 70, 113, 143, 144, 151, 152
 Curio, Familie 101
 –, Coelius Secundus 101
- Dalberg, Ritterfamilie 287
 Dagersheim 37, 230
 Dather, Michael 115
 Dannhauer, Johann Konrad 102
 Dathen, Peter 115
Decker-Hauff, Hansmartin 13, 32
 Dedekenn, Georg 196, 199
 Degenfeld, Christoph von 207, 245, 252
Demandt, Karl Ernst 23
 Demosthenes 225
 Denkendorf 306
 Descartes, René 84
 Diller, Michael 115
 Dillingen 130
 Dohrn, Familie 18
 Donauwörth 240
 Dorothea, Königin von Dänemark 98
 Dorsche, Johann Georg 45, 102
 Dresden 81, 104, 105, 195, 343
 Dresser, Matthaeus 177
Droysen, Johann Gustav 1, 2
 Dubnitz, Bogislaus Normann von 62
- Eber, Paul 98
 Eberhard I., Graf von Württemberg 339
 Eberhard II., Herzog von Württemberg 339
 Eberhard III., Herzog von Württemberg
 46, 57, 58, 59, 60, 61, 78, 83, 307, 308, 309,
 310, 313, 319, 320, 322, 324, 325, 326, 330,
 331, 332, 333, 334, 335, 337, 339, 341, 342,
 344, 345, 347, 352, 353, 355, 356, 359
 Eberhard Ludwig, Herzog von Württem-
 berg 56, 62, 64
 Ebingen 308
 Efferhen, Barbara 77
 –, Heinrich 126
 Ehningen 46, 59–62
 Ehrenbach, Nikolaus Myler von 342, 344,
 345, 347, 349, 350, 352, 356, 357
 Eichstätt 71, 307
 Eisengrein, Balthasar 245, 253, 254, 256
 Elisabeth Dorothea, Landgräfin von Hes-
 sen-Darmstadt 107
 Elsass 125
 Elsasszabern 125
 Embsinckhover, Hermann 192
 Enenckel, Georg Achat 268
 Engelbrecht, Arnold 278
 Engelhard, Leonhard 151, 176
 Engelshofen, Johann Christoph 256
 Entringer, Margarethe (verh. Osiander) 81,
 90
 Enzlin, Matthäus 44, 207, 237, 239, 243,
 244, 249, 252, 254, 255, 261
 Enzweihingen 147
 Epinus, Johannes 193
 Erasmus von Rotterdam 49, 131
 Erastus, Thomas 115
 Erbach, Georg von 120
 –, Jürgen von 121
 Erfurt 177
 Ernst I., Herzog von Sachsen-Gotha 343
 Erythraeus, Valentin 148
 Esslingen 51, 57, 308
 Esslinger, Georg 207, 208, 253–261
 –, Hieronymus 256
Eulenburg, Franz 12
Euler, Friedrich Wilhelm 23
 Eusebius von Nikomedia 117
- Fabri, Conrad 176
 –, Johann 342
 Fabricius, Jacob 78
 Fabritius, Conrad 351
 Ferdinand I., Erzherzog, Römischer König
 236, 237, 317, 324
 Ferdinand II., Römischer Kaiser 294, 296,
 307, 308, 310, 312

- Ferdinand III., Römischer Kaiser 46, 53,
 56, 319, 325, 327, 331
 Feuerborn, Justus 106
 Feyerabend, Stephan 151
 Figulus, Benedikt 268
 Finckelthaus, Wolfgang 152
 Firpo, Luigi 270
 Fischlin, Ludwig Melchior 140, 149, 151
 Flacius, Matthias 98, 191
 Flinsbach, Konrad 126, 188
 Fluth, Familie 104
 Forstner, Wolfgang 342
 Francisci, Adam 221
 Franckenstein, Ritterfamilie 63, 287
 Franken 52
 Frankfurt a. M. 203, 330, 337, 342–346,
 349, 355, 376
 Frankreich, Königreich 100, 123, 326, 341,
 342, 344, 347, 349, 351
 Franz, Herzog von Guise 125
 Franz I., König von Frankreich 162, 163
 Freiburg i. Br. 128, 295
 Freudenstadt 59
 Friedrich I., Herzog von Württemberg 80,
 126, 186, 208, 232, 234, 236, 237, 239, 240,
 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249,
 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259,
 261, 263, 369
 Friedrich III., Kurfürst von der Pfalz 114,
 115, 118, 119, 122
 Fries, Johann 105, 137
 Frischlin, Nicodemus 151, 176
 Fuchs, Leonhard 144
 Funck, Johannes 188
- Gärtringen, Melchior Jäger von 60, 206,
 207, 210, 249, 253, 254
 Gailius, Andreas 281
 Gaisberg, Ritterfamilie 64
Gall, Lothar 19
 Gallus, Johannes 190
 Gallus, Nicolaus 191
 Gellius, Aulus 175
 Gemmingen, Ritterfamilie 287
 Gemmrigheim 45
 Genebrandus, Gilbert 188
 Genf 95, 101, 124
 Georg, Graf von Württemberg 236, 239
 Georg II., Landgraf von Hessen-Darmstadt
 294
- Georg II., Herzog von Württemberg-Mömpelgard 340
 Georg, Markgraf von Brandenburg-Ansbach 167, 169
 Georg Ernst, Graf von Henneberg 118
 Georg von Kappadokien 117
 Gerbel, Nikolaus 148
 Gerhard, Hieronymus 236, 237
 Gerhard, Johann 106
 Gerlach, Stefan 75, 113
 Gerwick, Georg 241
 Gießen 105–107
 Gleispach, Georg Andreas von 152
 –, Sigismund
 Gmelin, Wilhelm 315
 Goddaeus, Johannes 287
 Göbel, Johann Wilhelm 288
 Göppingen 72, 137, 145, 308
 Götten, Gabriel Wilhelm 103, 363, 373
 Göttingen 85, 108
 Gräter, Ehrenfried 45
 –, Jakob d. J. 151
 Grammer, Andreas 5, 180, 248
 Gramont, Antoine de 344
 Gravel, Robert de 345, 350, 354
 Groningen 101
 Grempp, Ludwig 149, 150
 Gruber, Wolf Walter 291
 Grübel, Christian 196
 Grünberg (Hessen) 36, 39
 Grüninger, Familie 74
 –, Agnes Elisabeth (verh. Andreae) 77, 78,
 88
 –, Erasmus 77, 221
 –, Josua 77
 Grynaeus, Johann Jakob 127
 –, Samuel 101
 –, Simon 101
 Gylmann, Adrian 284, 285
- Hafenreffer, Matthias 73, 75, 76, 90, 219,
 221
 Hagen, Bartholomäus 114
 Hainlin, Johann Jakob 267
 Hala, Georg d. J. 151
 Halbritter, Johannes 290, 292
 Halle 108
 Hamburg 268
Hamm, Bernd 173
 Hammelmann, Hermann 190

- Hammer, Martin 193
Hammerstein, Notker 25
 Hanau 95
 Hanneken, Meno 106, 107
 –, Philipp Ludwig 107
 Harpprecht, Johann 73, 76
 Hartleyden, J. A. von 62
 Haug, Jakob 256
 Hedio, Kaspar 102, 147
 Heerbrand, Jakob 40, 70, 75, 87, 90, 113,
 116, 144, 151, 155, 158, 190, 193
 Heidelberg 37, 101, 118–121, 359, 375
 Heidenheim 59, 308
 Heilbronn 37, 57, 151, 308, 347, 353
 Heilbronner, Jakob 113
Heinrich, Gerd 22
 Heldt, Abraham 149
 Helmstätt, Bleickhart von 291
 Hemmel, Sigmund 180
 Hemmingius, Nicolaus 219, 221
 Henneberg, Grafschaft 118
 Herborn 95, 100
 Herrenalb 228, 306
 Hess, Tobias 268
 Hessen, Landgrafschaft 23, 36, 39, 230
 Hessen-Darmstadt, Landgrafschaft 105,
 346, 356
 Hesshusius, Tilemann 188, 190–194, 221
 Hieronymus, Kirchenvater 213
 Hildebrand, Familie 18
 Hiller, Matthäus 290
 Hirnheim, Herren von 279, 280
 Hirsau 306, 313
 Hizler, Georg 144
 Hocker, Jodocus 190
 Hölzl, Abraham 268
 Hohberg, Wolf Helmhard von 17
 Hohenfelder, Achatius 43
 Hohenlohe, Grafschaft 46, 291, 292
 Hohenlohe, Konrad von 62
 –, Wolfgang Julius von 358
 Hohenstaufen 308, 326
 Holder, Wilhelm 221
 Holzgerlingen 230
 Homer 186
 Horburg 125
 Horn, Caspar Heinrich 288
 Hornberg 59
 Hornmold, Johann Sebastian 42
 Hugo, Johannes 190
 –, Ludolf 299
 Huldenreich, Paul
 Hunnius, Ägidius 105, 113, 219, 221
 Hyber, Elias 147
 Ingolstadt 240
 Isokrates 176
 Jäger, Johann Wolfgang 84
 –, Melchior (s. von Gärtringen)
 Jägersberg, Johann Friedrich Jäger von 64,
 313, 325, 329, 330, 332, 335, 341
 Jena 116, 169, 294, 295
 Jeremias II., Patriarch von Konstantinopel
 113
 Johann der Beständige, Kurfürst von Sach-
 sen 169
 Johann Casimir, Pfalzgraf von Pfalz-Sim-
 mern 122
 Johann Friedrich, Herzog von Württem-
 berg 41, 178, 208, 209, 235, 248, 253, 256,
 258, 259, 272, 290, 291, 294, 339
 Johann Georg, Kurfürst von Sachsen 186,
 187, 251
 Johann d. J., Herzog von Schleswig-Hol-
 stein-Sonderburg 98
 Judex, Matthäus 193
 Julius, Herzog von Braunschweig-Wolfen-
 büttel 114, 115
 Julius Friedrich, Herzog von Württemberg
 297, 303
Kaaßen 235, 316
 Kamen 100
 Kärnten, Herzogtum 44
 Kaufmann, Jakob 145, 152
Kaufmann, Thomas 24, 97, 196
 Karl, Herzog von Guise 125
 Karl II., Markgraf von Baden-Durlach 114,
 118
 Karl V., Römischer Kaiser 161, 162, 312,
 315, 316
 Karl IX., König von Frankreich 123
 Karl X. Gustav, König von Schweden 351,
 353
 Karl Ludwig, Kurfürst von der Pfalz 345,
 353
 Kehlheim 240
 Keil, Familie 105
 Kepler, Johannes 272

- Kercher, Johann 175
 Keysersberg, Geiler von 127–129
 Kirchentellinsfurt 64
 Kirchentellinsfurt, Imhoff zu, Ritterfamilie 64
 Kirchner, Timotheus 122
 Klein-Zimmern 62
 Knichen, Andreas 287
 Knipschild, Philipp 275
 Knittlingen 5
 Kochendorf 255
 Köln, Kurfürstentum 337, 343
 König, Familie 101
 König, Georg 291
 Königsbach, Agnes 66
 Königsberg 79
 Königsbronn 45, 73, 306
 Kolding 98
 Konstanz 307
 Kraft, Graf von Hohenlohe-Neuenstein 291
 Krain, Herzogtum 44, 325
 Kraus, Hans 49
 –, Rosina 49
 Krell, Nikolaus 116
 Kreydenmann, Johann Conrad 275
Kühlmann, Wilhelm 265, 267
 Kürnbürg, Johann Philipp Pfau dt von 62
 Küssel, Melchior 74
- Lampadius, Jacob 288
 Lansius, Thomas 268, 269
Lanzinner, Maximilian 29
 Lauffen a. N. 37, 45, 252
 Lauterbach, Johann 152
 Lendersheim, Johann Friedrich von 275
Lenz, Rudolf 16
 Leiden 101
 Leipzig 104, 105, 195, 294
 Leonberg 49, 58, 59
 Leyser, Familie 105
 –, Caspar 81, 90
 –, Polykarp 81, 90, 269
 Lichtenstern 330
 Limburg, Wilhelm zu 291
 Linz 319, 330, 331, 332, 333
 Lionne, Hugues de 344
List, Friedrich 86
 Lobkowitz, Wenzel, Fürst von 331
 Löffler, Jakob 294
- Löhr, Andreas 252
 Lorch 306
 Lossius, Lukas 225
 Ludwig, Herzog von Württemberg 4, 6, 42, 80, 118, 119, 148, 149, 156, 157, 158, 171, 206, 207, 227, 228, 231, 234, 236, 259, 369
 Ludwig I., Graf von Sayn-Wittgenstein 139
 Ludwig IV., Landgraf von Hessen-Marburg 172
 Ludwig VI., Kurfürst von der Pfalz 118, 120, 121–123
 Ludwig XIV., König von Frankreich 344
 Ludwig Friedrich, Herzog von Württemberg-Mömpelgard 293, 295, 296, 297, 312, 339, 367, 368
Ludwig, Walther 173
 Lüneburg 97
 Lützelmann, Elisabeth 101
 Luther, Martin 42, 49, 91, 92, 102, 104, 117, 141, 148, 151, 152, 154, 163, 167, 188, 191, 216, 219, 220, 221, 224, 260, 267, 286, 367
 Lutz, Sebastian 225, 226
- Maastricht 312
 Mästlin, Michael 268
 Magdeburg 45, 203
 Magirus, David 73, 268, 297, 298
 –, Johannes 89, 157, 203
 Mainz, Kurfürstentum 238, 337, 341, 343, 344, 349, 351
 Mannheim 19
 Manteuffel, Christian von 357, 358
 Marbach, Erasmus 102, 103
 –, Johannes 102, 103, 118, 122, 146–149
 –, Philipp 102, 103
 Marbach a. N. 63, 64, 120
 Marburg 37, 72, 100, 105, 106
 Matthesius, Johannes 190
 Maulbronn 5, 41, 114, 115, 208, 232, 252, 253, 255, 256, 259, 306, 312, 315, 316, 318
 Maximilian I., Römischer König und Kaiser 113, 315, 319
 Maximilian I., Kurfürst von Bayern 308
 May, Johann Heinrich d. Ä. 107
 Mayer, Christoph 249, 256
 Mazarin, Kardinal 349
 Mecklenburg, Herzogtum 97
 Medici, Katharina von 123
 Meichsner, Johannes 279
 Meißen 177

- Melanchthon, Philipp 42, 49, 97–99, 105, 122, 126, 184, 187, 191, 195, 203, 212, 219, 221, 225
- Melander, Otho 278
- Mencelius, Hieronymus 190
- Mentzer, Balthasar d. Ä. 105, 106
- , Balthasar d. J. 106
- , Balthasar III. 106, 107
- , Balthasar IV. 107
- , Balthasar V. 107
- Mercator, Gerhard 188
- Mindanus, Peter Frieder 278, 283
- Mingius, Christoph 275
- Möckmühl 59, 308, 309, 330, 331, 334
- Mögling, Daniel 268
- , Johann Ludwig 292, 298
- Mömpelgard, Grafschaft 113, 125–127, 137, 163–165, 207, 236, 239, 339, 340
- Mörlin, Maximilian 191
- Monster, Melchior 144
- Moritz, Landgraf von Hessen-Kassel 105, 248
- Morsius, Joachim 272
- Moser, Maria (verh. Andreae) 73, 75
- Mührlich, Peter 275
- Müller, Matthäus 292, 293, 295, 296
- Münster 325, 337
- Münster, Sebastian 174
- Mulsow, Martin* 179
- Murrhardt 90, 306
- Musäus, Simon 141
- Musculus, Wolfgang 190, 191
- Mylius, Georg 179, 192
- Naschold, Johann 50
- Nassau-Dillenburg, Grafschaft 120
- Naumburg a. d. Saale 114
- Navarra, Anton von 123, 124
- Neuenstadt a. K. 59, 252, 308, 324
- Neuenstein 46, 273, 291
- Neuffer, Johann Valentin 76
- , Martin 290, 297
- Nicolai, Melchior 45
- Niederlande 95, 100
- Nördlingen 46, 307, 323, 341
- Notthafft, Graf von 331
- Nürnberg 77, 78, 79, 268, 309, 359
- Oberpfalz, Fürstentum 120, 122
- Oekolampad, Johannes 42, 100, 138
- Österreich, Erzherzogtum 307, 308, 341, 347, 354
- Ofen 335
- Olevian, Caspar 115, 119
- Orth, Familie 106
- Osiander, Andreas d. Ä. 79, 91, 221
- , Andreas d. J. 68, 75, 76, 81, 90, 111, 113, 157, 190, 221, 248
- , Anna Magdalene (verh. Jäger) 84
- , Christian Nathaniel 86
- , Friedrich Benjamin 85
- , Heinrich Friedrich 86
- , Johann 84
- , Johann Adam d. Ä. 68, 83, 84, 91
- , Johann Adam d. J. 84
- , Johann Ernst 86
- , Johann Ernst Wilhelm 86
- , Johannes 50
- , Katharina (geb. Preu) 79
- , Lukas d. Ä. 50, 79, 80, 81, 87, 117, 118, 130, 143, 147, 157, 181, 190, 192, 221
- , Lukas d. J. 33, 68, 83, 271, 273, 291, 297–300
- , Margarethe (geb. Entringer) 81
- Osnabrück 326
- Oßweil 46, 51, 57, 59, 62, 63, 65
- Ostermarius, Georg 151
- Ottheinrich, Kurfürst von der Pfalz 119, 120
- Otzberg, Gans von 62
- Ow, Ritterfamilie 287
- Owen 45
- Panklow, Lorenz 99
- Parsimonius, Johannes 315
- Paris 86, 124, 342
- Passau 236, 294, 295, 301, 306, 316, 346
- Patiens, Petrus 121, 122
- Pauli, Simon 97, 98
- Peucer, Familie 105
- , Kaspar 116
- Pezel, Christoph 116, 195
- Pfalz, Kurfürstentum 114, 118–124, 127, 345, 346, 350, 353
- Pfalz-Neuburg, Herzogtum 337
- Pfauser, Johann Sebastian 113
- Pfullingen 50, 308
- Piemont 101
- Pirna 308
- Poissy 123, 125

- Pfeffinger, Johannes 191, 192
Pfeilsticker, Walthar 173
 Pflacher, Moses 185
 Pforzheim 114
 Philipp, Landgraf von Hessen 37, 72
 Phrygio, Paul Constantin 188
 Piscator, Johannes 131
 Pistorius, Jeremias 310
 Planer, Johann Bernhard 313, 323
 Platz, Conrad Wolfgang 190
 Porta, Conrad 197
 Prag 58, 243, 294, 308, 309, 323, 336, 347
 Pregizer, Johann Ulrich 45
Press, Volker 25
- Quistorp, Familie 96
- Radecker, Caspar 192
 Rammigen, Pawel von 342
 Ramminger, Burkhard 50
 –, Eberhard 51
 –, Elisabeth 51
 Rapp, Brüder 114
 Rauscher, Johann Martin 267, 268
 Regensburg 57, 60, 237, 239–241, 280, 297, 309, 329, 336, 337, 359
 Reichenweier 125, 126
 Reihing, Familie 50
 Reihing, Julius Sigmund 50
 Reinhard, Johann Jakob 254, 260, 261
Reinhardt, Wolfgang 25
Reinhardt, Nicole 20
 Reinholdus, Erasmus 98
 Reinkingk, Dietrich 278
 Remchingen, Wilhelm von 256
 Reutlingen 247
 Rhegius, Urbanus 191, 192
 Rhenanus, Beatus 128
 Richel, Bartholomäus 331
 Rivander, Zacharias 193
Roock, Bernd 173
 Rom 49, 127
 Rosenfeld 308
 Rostock 24, 36, 96, 97, 98, 99, 102
 Rottenburg 293
 Rosenbach, Wolf Philipp von 241
 Rosinus, Bartholomäus 117
 Rotenhan, Ritterfamilie 287
 Rudolf I., Römischer König 174
 Rudolf II., Römischer Kaiser 237, 240, 317
 Rügen 64
 Rümelin, Johann Ulrich 292, 296
 –, Martin 267
 Rüttel, Andreas 166
 –, Friedrich 272
- Saccus, Siegfried 193
 Sachsen, Kurfürstentum 103, 117, 122, 195, 294, 308, 313, 368
 Sachsenheim, Reinhard von 163
 Salem 225
 St. Georgen 228, 306
 St. Germain 124, 125
 Sarcer, Erasmus 131
 Sattler, Familie 18
 –, Johann 248
 Saubert, Barbara 77, 78
 –, Johann d. Ä. 77, 78, 269
 Scaevola (Augur), Mucius 200
 – (Pontifex), Mucius 200
 Schacht, Valentin 98
 Schäfer, Michael 75
 Schalling, Martin 122
 Schechsius, Johann 122
 –, Paul 122
 Schenk, Moriz 49
 Schickhardt, Heinrich 73
 –, Wilhelm 267, 268, 302, 303
Schilling, Heinz 25
 Schiltach 59
 Schindelin, Johann 175
Schindling, Anton 25
 Schlaitheim, Adam Heinrich Keller von 290
 Schlesien, Herzogtum 335
 Schlick, Johann Heinrich Graf von 308, 328, 331
 Schmalkalden 37
 Schmid, Stefan 256
 Schmidlin, David 312
 –, Johann Laurentius 359–361
 Schmidt, Johann 102
 Schnepf, Dietrich 47, 70, 90, 111, 113, 115, 119, 144, 190, 191, 232
 –, Erhard 37–39, 47, 70, 71, 126, 153, 223, 368
 –, Paul 144
 Schönborn, Johann Philipp von 342
 Schöttlin, Daniel 221

- Scholz, Andreas 122
 Schopf, Hans 231
 –, Johann d. Ä. 49
 Schorndorf 50, 241, 252
Schorn-Schütte, Luise 24
Schramm, Percy Ernst 17
Schraut, Sylvia 19
 Schropp, Jakob 141, 315
 Schütz, Familie 73
 –, Johann 193
 Schwaben 52
 Schwäbisch Hall 151
 Schweden, Königreich 335, 344, 345, 351, 352
 Schweiz, Eidgenossenschaft 126, 139
 Scotus, Duns 124
 Seckendorff, Veit Ludwig von 355
 Selfisch, Familie 104
 –, Samuel 104
 Seypel, Maria Salome 51
 Sibylla, Herzogin von Württemberg 181, 253
 Sibylla Elisabeth, Prinzessin von Württemberg, 186, 251
 Sickingen, Ritterfamilie 287
 Sigwart, Johann-Georg 75
 Sötern, Philipp Christoph von 336, 337
 Snoilsky, Georg von 350, 354
 Specker, Melchior 146–148
 Spener, Philipp Jakob 84, 105, 107, 188
 Speyer 260, 261, 280
 Stahel, Jakob 144
 Stams 225
 Stecher, Hans 249
 Stephani, Joachim 278
 –, Matthias 278
 Stedlin, David 267
 Stötzner, Paul 269, 270
 Stolzius, Andreas 120, 121
 Straßburg 45, 85, 101, 102, 122, 128, 129, 146, 147, 149, 150, 307
 Strupp, Johann 106
 Struve, Burcard Gotthelf 288
 Studion, Simon 152
 Sturm, Johannes 148
 Sulzer, Simon 102, 147
 Syring, Peter 278
- Tassius, Adolf 268
 Tennenbach 225
- Thumm, Theodor 271, 273, 293, 297–300
 Tiffern, Michael 161, 166
 Torrensis, Hieronymus 130–133
 Toussain (Tossanus), Daniel 126, 127, 137, 141, 154
 –, Pierre 126, 127
 Toxites, Michael 144
 Trauschwitz, Ritterfamilie 60
 Trautmannsdorff, Maximilian Graf von 308, 324–326, 328
Treitschke, Heinrich von 13
 Trier, Kurfürstentum 336, 337
 Twiel (Hohentwiel) 324, 330
- Ubaldis, Baldus de 282
 Ulm 86, 240, 290
 Ulpian, Domitius 322
 Ulrich, Herzog von Württemberg 32, 37, 71, 81, 161, 162, 235, 236, 239, 306, 315, 316, 318, 339
 Umstadt 63
 Umstadt, Philipp Wambold von 62
 Unfrid, Johann Bernhard 267
 Ungarn, Königreich 333, 335
 Ungebauer, Erasmus 291
 Urach (Hohen Urach) 62, 82, 296, 299
 Ursinus, Zacharias 115
 Ursula, Herzogin von Württemberg (geb. von Pfalz-Veldenz) 181
- Vaihingen a. d. Enz 40, 77, 226, 229, 268
 Valence 125
 Vannius, Valentin 48, 111, 115
 Varell, Edo Hilderich von 122
 Varnbühler, Johann Konrad 58, 64, 66, 325, 330, 335, 341, 342, 344, 346
 –, Johann Gerlach 62
 –, Nikolaus 66, 233, 240
 –, Susanna 64
 –, Ulrich 66
 Vergil 225
 Vieland, Johann Heinrich 5
 Vitus, Georg 49, 50
 Vulteius, Hermann 287
- Wacker, Johann 176
Wabl, Johannes 11, 24
 Waiblingen 41, 71, 87
 Würzburg 128, 307, 351
 Waldburg, Otto, Truchsess von 130

- Wallmerode, Benjamin Bouwinghausen von 196, 208–210
 –, Daniel Bouwinghausen von 209
Walther, Gerrit 27
Weber, Wolfgang 134
 Wehner, Matthias 275
 Weinsberg 59, 120, 308, 324
 Weller, Hieronymus 192
 Welling, Christoph 267
 –, Heinrich 76
 Wense, Wilhelm von 268
 Wesembeck, Matthäus 287
 Wick, Johann Jakob 134, 135
 Wien 46, 53, 57, 58, 59, 61, 113, 293, 297, 301–305, 307, 309, 313, 316, 320, 322–326, 328–332, 334, 333
 Wigand, Johannes 190, 193
 Wild, Eberhard 271
 Wildbad 230
 Wilhelm IV., Landgraf von Hessen-Kassel 118
 Wimpfeling, Jakob 128
 Wimpfen 122
 Winckelmann, Johannes 105, 219, 221
 Winshemius, Vitus 98
 –, Sebastian 98
 Wittenberg 81, 90, 97, 98, 102, 104, 105, 107, 116, 117, 195, 294
 Wolfgang, Pfalzgraf von Pfalz-Zweibrücken 114
 Wolfius, Thomas 128
 Wolfradt, Anton 308
 Worms 114
 Xenophon 225
 Xylander, Wilhelm 115
 Zaanius, Bernhard 73
 Zasius, Conrad 151
 Zaworziz, Heinrich Scretta von 84
Zedelmaier, Helmut 179
 Zehner, Joachim 191
 Zeller, Christoph 235
 –, Johann Konrad 320
 –, Johann Ulrich 235, 342, 344, 345, 347, 349, 350, 352, 356, 357
 –, Michael 268
 Zerbst 95, 115, 116
 Ziegler, Michael 76
 Zimmermann, Wilhelm 122
Zorn, Wolfgang 25
 Zürich 135, 138
 Zwinger, Theodor 101
 Zwingli, Ulrich 137, 138, 164



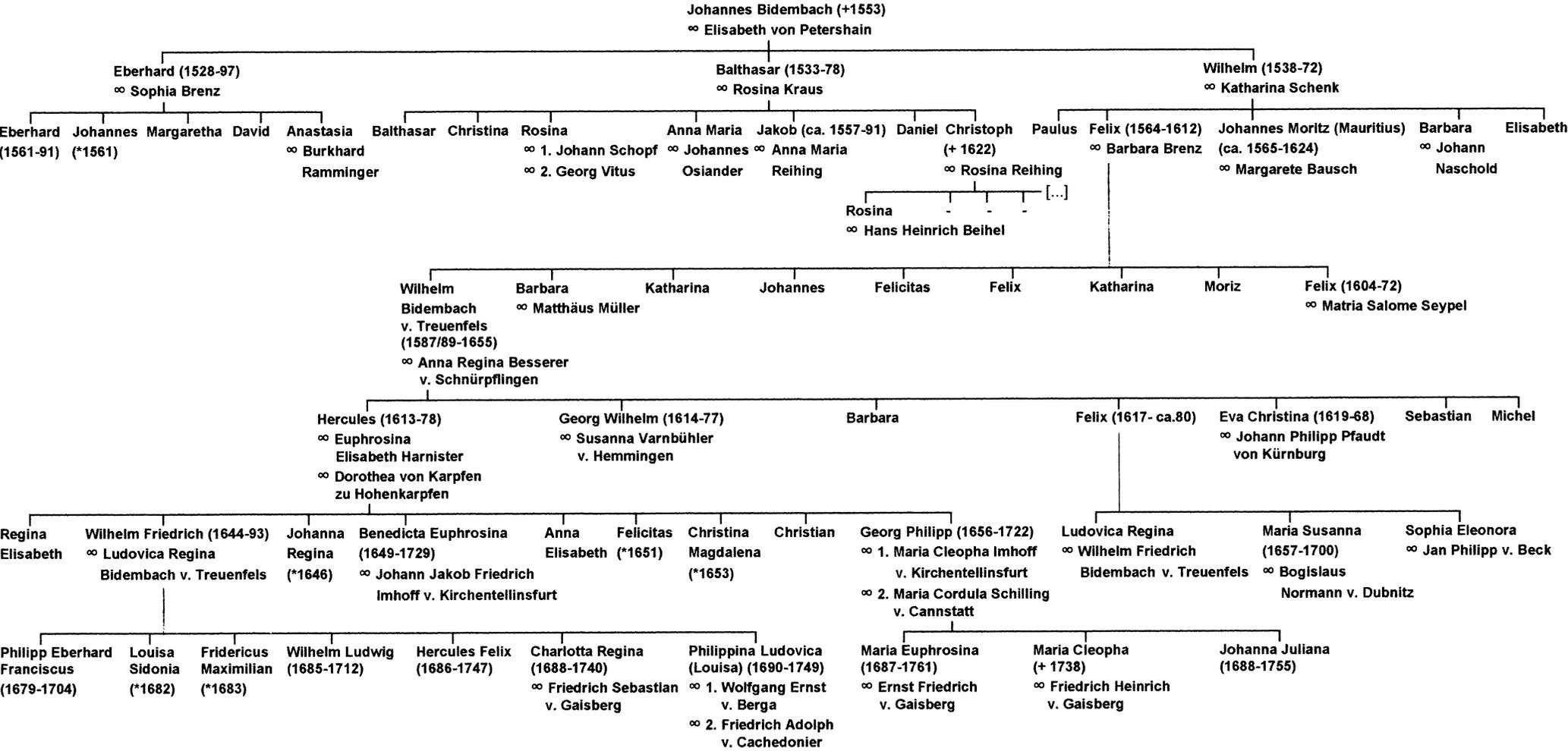
Abb. 5: Die Männer der Familie Osiander, Sammelporträt des frühen 18. Jahrhunderts im Rektorat der Universität Tübingen. Zur Linken Luthers, mit weißem Kragen, steht Andreas Osiander d.J. (1562–1617), neben ihm sein Bruder Lukas Osiander d.J. (1571–1638). Am rechten Bildrand, mit weißen Perücken: Johann Rudolf Osiander (1689–1725) und dessen Vater Johannes Osiander (1657–1724). Vor diesen, mit einem aufgeschlagenen Buch: Johann Adam Osiander (1622–1697). Auf dem Bild verweist eine undatierte Signatur auf den Urheber: J. oder F. Glocker fecit.



Abb. 6: Die Frauen der Familie Osiander. Das Sammelporträt von 1723 im Rektorat der Universität Tübingen ist als Gegenstück zu dem Männerbild komponiert und dem Tübinger Kunstmaler Johannes Glocker zuzuweisen, der im Tübinger Familienbuch von Reinhold Rau (StadtAT)) als *1745 kurfürstl. pfälz. geistl. Administrationsmaler* erwähnt ist.

Vgl. zu den beiden Abbildungen auch die Bildlegenden in: DECKER-HAUFF/SETZLER, Die Universität Tübingen, S. 160 f.

Stammtafel der Familie Bidembach (vereinfacht)



Mit der Reformation gewannen die Amtsträger der evangelischen Kirche im Herzogtum Württemberg großen Einfluss. Ihre Familien bildeten eine Führungsschicht im werdenden Territorialstaat, welche die geistige Haltung des Landes nachhaltig bestimmte. Am Beispiel der Familie Bidembach wird über mehrere Generationen hinweg das Wirken einer solchen Familie untersucht, wobei es nicht um eine Familienbiographie als fortlaufende Chronik geht, sondern um das Porträt einer Gelehrtenfamilie als Ergebnis von bildungs-, wissenschafts- und sozialgeschichtlichen Prozessen. Die Arbeit zeichnet die Geschichte der Bidembachs im Kontext sich wandelnder politischer Verhältnisse von der bürgerlichen Theologen- zur Juristenfamilie und schließlich zur Familie des reichsritterschaftlichen Niederadels, die das hier abgebildete Wappen führte.



Eine Veröffentlichung
der Kommission
für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg